Polizey
und
Cameralmagazin
in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Polizey-und Cameralweſen vorkom̃enden
Materien nach richtigen und vernünftigen Grundſätzen practiſch abgehandelt und durch landesherrliche Geſetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen erläutert werden.

Fünfter Band
welcher J und K enthält.

EIGENTHUM DER ST
AUGSBURG

Herausgegeben
von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich-Sayn-Hohen-und Wittgenſteiniſchen
Hofcam̃errath.

Neue verbeſſerte Auflage.

Mit Anmerkungen, und Anführung der höchſten Verordnungen in den K. K. Erblanden bey jedem wichtigen Gegenſtand.

Wien,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiſerl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.
1786.

Polizey- und Cameralmagazin

nach alphabetiſcher Ordnung.

J.

Jagdbediente.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Jagdbedienten. §. 2. Von Ober-Hof-Landjägermeiſtern ꝛc. §. 3. Erblandjägermeiſtern. §. 4. Ober-Hof-Falkoniermeiſtern. §. 5. Jagdjunkern. §. 6. Jagdpagen. §. 7. Jagd und Forſtrath. §. 8. Jagd- und Forſtſecretair. §. 9. Oberförſtern und Förſtern. §. 10. Wildmeiſtern. §. 11. Pürſchmeiſtern. §. 12. Oberjäger. §. 13. Hofjäger. §. 14. Leibjäger. §. 15. Büchſenſpanner. §. 16. Gränzſchützen. §. 17. Hegereitern. §. 18. Beſuchknechten. §. 19. Jägerpurſchen. §. 20. Zerwürkknechten. §. 21. Jägerjungen. §. 22. Hundejungen. §. 23. Jagdfourier. §. 24. Jagdmarquetender. §. 25. Jagdhauboiſten. §. 26. Jagdvogt. §. 27. Wagenmeiſter oder Jagdzeugmeiſter. §. 28. Zeugknechten. §. 29. Jagdſchneider. §. 30. Jagdſeiler. §. 31. Jagdwagner. §. 32. Jagdſchmidt. §. 33. Hühnerfänger. §. 34. Aentenfänger. §. 35. Piqueur. §. 36. Windhetzer. §. 37. Wildfactor. §. 38. Jagdconducteur und Feldmeſſer. §. 39. Die Unterhaltung der Jagdbedienten verurſachet einen groſſen Aufwand. §. 40. Von der Beſoldung und den Accidentien der Jagdbedienten.

§. 1.

An königlichen und groſſen fürſtlichen Höfen erfordert das Jagdweſen eine groſſe Menge von Jagdbedienten und andern Perſonen. Es iſt zwar verſchiedener Jagdbedienten bereits an einem andern Ort (a). Erwähnung geſchehen, doch aber nur in ſo weit, als dieſelben zugleich bey dem Forſtweſen concurriren. Weil nun in den meiſten deutſchen Staaten die Jagdbedienten von der Cammer abhangen; ſo wird es nicht undienlich ſeyn, von denſelben hier einen kurzen Begriff zu geben.

(a) In dem Art. Forſtbedienten, §. 2.

§. 2.

I. Findet man Oberſte Hof- und Landjägermeiſter, wie im Oeſterreichiſchen, welcher daſelbſt das Obriſt-Hof- und Landjägermeiſteramt, ſo wie der Landjägermeiſter in der Provinz, wo ſich die Landesherrſchaft mit der Jagd beluſtiget, das Jagen dirigiret. An andern Orten ſind die Titel: Hof- und Landjägermeiſter, Hofjägermeiſter, Oberjägermeiſter, Landjägermeiſter, und an kleinen Höfen: Jägermeiſter, in Gebrauch, und ſie kommen alle darin überein, daß ſie die oberſten und vornehmſten Jagdbedienten ſind; in einigen Ländern ſind dieſes auch die Oberforſtmeiſter. Denn heute zu Tage ſind die Forſt- und Jagdbedienungen mit einander verknüpfet, ſo daß der Jägermeiſter Forſtgerecht, und der Forſtmeiſter Jagdgerecht ſeyn muß. Es iſt auch in Abſicht der Erhaltung der Forſte und Jagden beydes nöthig, indem der Jägermeiſter, dafern er mit dem Holze nicht zu thun hätte, nur bloß vor die Erhaltung der Wildbahne und keinesweges auf die gute Forſthaushaltung ſehen, hingegen der Forſtmeiſter zwar auf die Verbeſſerung der Forſten ſeine Abſicht richten, der Wildbahne hingegen Abbruch zu thun ſtets befliſſen ſeyn würde.

§. 3.

II. In den öſterreichiſchen Staaten giebt es auch oberſte Erb-Landjägermeiſter, die ſolches Amt erblich bey ihrer Familie beſitzen, und es von dem kaiſerlich-erzherzoglich-öſterreichiſchen Hofe zu Lehen empfangen (*). Sie ſtehen aber alle unter dem oberſten Hof- und Landjägermeiſter. In der Mark Brandenburg hat die Familie derer von Gröben auch das Erbjägermeiſteramt hergebracht, wo es aber meines Wiſſens nur eine bloſſe Ehrenſtelle ohne wirkliche Dienſte iſt.

(*) Die Jägereyerbämter in den k. k. Staaten ſind unter nachfolgende hohe Familien, welche dieſelben von dem allerhöchſten k. k. Hauſe zu Lehen tragen, getheilt. Im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns iſt Oberſter Erblandjägermeiſter der älteſte von den Grafen von Zinſendorff und Pottendorff. Ob der Enns haben die Herrn Grafen von Lamberg, dieſes Erbamt aus denen dermalen der Herr Reichsfürſt von Lamberg dieſe Würde beſitzt. Das Oberſt-Erblandjägermeiſteramt im Herzogthum Steyer beſitzen die Hrn. Grafen und Fürſten von Dietrichſtein, und zur Zeit der Senior dieſes hohen Hauſes, der k. k. wirkliche Geheimerath Cämmerer und Oberſt-Erblandmundſchenk im Herzogthum Cärnthen, auch Ritter des goldenen Vlieſſes Herr Carl, Fürſt von Dietrichſtein. Im Herzogthum Cärnthen iſt Herr Ernſt des H. R. R. Graf von Paradeyſer als älteſter der Familie Obriſter Erblandjägermeiſter. Was das Herzogthum

Crain

Crain und die Windiſchmark betrifft, ſo iſt der Familie der Hrn. Grafen von Gallenberg dieſes Erbamt zu Lehen aufgetragen, deren dermaliger Senior, Herr Sigmund des H. R. R. Graf und Herr von Gallenberg, Edler Herr auf Einöd, k. k. Cämmerer mit dieſer Würde prangt. In der gefürſteten Grafſchaft Tyrol ruhet das Obriſt-Erblandjägermeiſteramt als ein Lehen auf der Familie der Herrn Grafen von Fieger, deren Senior, Herr Sigmund des H. R. R. Graf von Fieger zu Hirſchberg, dieſes Amt dermalen bekleidet. Endlich führet in der gefürſteten Grafſchaft Görz Herr Anton des H. R. R. Graf von Straſoldo, Freyherr zu Villa Nova und Farra, k. k. wirklicher Cämmerer, dieſe Würde, mit der gedachtes Haus belehnt iſt.

§. 4.

III. Das Obriſt-Hoffalkenmeiſteramt iſt im Oeſterreichiſchen auch ein Oberhofamt, und ſtehen unter dem Obriſt-Hoffalkenmeiſter die Falknereyamtsſecretarii, der Reigerfalkenmeiſter, der Krähefalkenmeiſter, der Milanfalkenmeiſter und der Revierfalkenmeiſter, dann die Falkenknechte, die Knechte bey der Reigerparthey, die Knechte bey der Krähenparthey, die Knechte bey der Milanparthey, und die Knechte bey der Revierparthey, endlich die Falkenwärter und Jungen, und die Knechte und Jungen vor die Wind- und Wachtelhunde. Auch findet man im Oeſterreichiſchen oberſte Erb-Landfalkenmeiſter (a) (*).

(a) S. Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen, Cap. 9. §. 84 p. 442.

(*) In Gemäßheit einer allerhöchſten k. k. Entſchlieſſung vom 16. Sept. 1705 wurde Herr Georg Andre Volkhra, Graf von Haidenreichſtein ꝛc. für ſich und ſeine männliche Nachkommenſchaft mit dem Obriſt-Erbfalkenmeiſteramt in dem Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ennß belehnt. Nachdem aber dieſes Haus ausgeſtorben, ſo empfienge die Familie der Herrn Grafen von St. Julien dieſes Amt zu Lehen, deren Senior, der k. k. wirkliche Geheimerath und Cämmerer Herr Joſeph des H. R. R. Graf von St. Julien dermaliger Obriſter Erblandfalkenmeiſter im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ennß iſt. Im Erzherzogthum Oeſterreich ob der Ennß hingegen führen die Herrn Grafen von Thierheim dieſes Erbamt, als ein ihnen verliehenes Lehen, und dermalen Herr Chriſtoph des H. R. R Graf und Hr. von Thierheim, k. k. wirklicher Geheimerrath und Cämmerer, als Aelteſter des Hauſes. Anlangend das Herzogthum Steyer, ſo ruhet das Obriſt Erblandfalkenmeiſteramt auf der Baron von Waidmannſtorfſchen Familie, als ein derſelben aufgetragenes Lehen, welche durch ihren Senior den k. k wirklichen Cämmerer, Herrn Maximilian Chriſtoph Freyherrn von Waidmannsdorf von dieſer Würde Gebrauch macht. Im Herzogthum Cärnthen iſt dieſe Stelle dermalen nicht erſetzt. Was aber das Herzogthum Crain und Windiſchmark betrift, ſo tragen die Herrn Grafen von Lanthieri dieſes Erbamt zu Leben, deren Aelteſter Herr Friedrich des H. R. R. Graf von Lanthieri a paratico, k. k. wirklicher Cämmerer und Landrath ſich in dem wirklichen Beſitz dieſer Würde befindet. In der gefürſteten Grafſchaft Tyrol iſt dieſes Erbamt der Gräflich Sonnenbergiſchen Familie zu einem Lehen aufgetragen, aus welcher Herr Carl Engelbert des H. R. R. Graf von Sonnenberg und Heindl dermalen daſſelbe bekleidet. Die gefürſtete Grafſchaft Görz hat die vorzügliche Ehre, daß die Herrn Grafen von Cobenzl das

A 3 Obriſt-

Obriſt-Erblandfalkenmeiſteramt in demſelben zu Lehen tragen, und dermalen Herr Johann Philipp des H. R. R. Graf von Cobenzl, des k. k. St. Stephani Ritterordens Großkreuz, k. k. wirklicher Geheimerrath, Haus-Hof- und Staatsvicekanzler der auswärtigen Geſchäften, daſſelbe führet.

§. 5.

IV. An groſſen Höfen hat man beſondere Jagdjunker oder junge Edelleute, ſo dieſen Titel führen. Sie ſind aber keine wirkliche Jagdbediente und haben keine Aufſicht auf andere, ſondern ſie ſind bloß zum Staat, ſie begleiten die Herrſchaft auf die Jagd, und überbringen den gehörigen Rapport, ob das Jagen fertig oder nicht, und was darinnen zu vermuthen, ingleichen auch an den Oberjäger- oder Forſtmeiſter dasjenige, was der Herr befohlen hat.

§. 6.

V. Die Edelknaben der Jagd eines groſſen Herrn, oder ſogenannte Jagdpagen, ſtehen auch in keiner wirklichen Jagdbedienung, ſondern ſind eines Theils auch zum Staat, andern Theils aber darzu angenommen, um die Grundſätze der Jägerey bey allen vorfallenden Gelegenheiten zu erlernen, und ſich geſchickt zu machen, mit der Zeit anſehnliche Jagdbedienungen bekleiden zu können.

§. 7.

VI. An einigen Orten hat zuweilen das Mitglied der Cammer, dem das Forſt- und Jagddepartement aufgetragen iſt, auch den beſondern Titel eines Jagd- und Forſtraths, welcher nebſt dem Oberforſtmeiſter in dem der Cammer ſubordinirten Forſtamt die Forſt- und Jagdangelegenheiten beſorget, und, wenn es die Vorfälle erfordern, davon bey dem Cammercollegio referiret.

§. 8.

VII. Der Jagd- und Forſtſecretarius hat die Forſt- und Jagdrechnungen zu unterſuchen, aus denſelben Extracte zu machen, bey dem Forſtamt das Protocoll zu führen und die vorkommende Expeditiones zu beſorgen, und zahlet an einigen Orten auch den Forſt- und Jagdbedienten die Beſoldung aus. Zuweilen iſt er zugleich Cammerſecretarius.

§. 9.

VIII. Von den Oberförſtern und Förſtern, als welche heute zu Tage ebenfalls zugleich Jäger ſind, iſt bereits in der Abhandlung von Forſtbedienten das Nöthige erwähnet worden. Sie ſollen billig ſowohl Holz- als Hirſchgerecht ſeyn (*).

(*) Da vielleicht nicht alle Leſer die Ausdrücke Holz- und Hirſchgerecht verſtehen möchten, ſo hat man um denſelben ſolche deutlich zu machen, folgende Erklärungen derſelben beyfügen wollen. Holzgerecht iſt ein Forſtausdruck und heiſt ſoviel, als Holzverſtändig. Von einem Jagd oder Forſtbedienten wird erfordert, daß er Holzgerecht ſey, das iſt, er muß wiſſen und verſtehen, wie und mit was für Vortheil er die Stämme, als Bau und Gewerkhölzer abtreibe und verkaufe, die Gehaue und Scheitſchläge nützlich und pfleglich führe und taxire; wie es das harte und weiche, Gewerk-Schirr und Feuerholz unterſcheide, auch zu Anflug der Schläge gehörigen Fleiß anwende, kurz, wie eine Holzung nicht nur in gutem Stande zu erhalten, ſondern auch ins Aufnehmen zu bringen, und ohne der Herrſchaft und des Gehölzes Schaden zu-

nutzen

nutzen ſey. Ein Holzgerechter Jäger ſoll hiernächſt fertig ſchreiben und rechnen können, auch von Rechtswegen ſoviel in der Geometrie verſtehen, daß er ein Stück Holz ausmeſſen, und darüber einen Riß verfertigen könne. Hirſchgerecht, iſt und heiſt ein Jäger, welcher ſeinen Hirſch und Wildpret ohne Fehler anſprechen (ſehen) und unterſcheiden kann, und zwar den Hirſch in ſeiner Fährte, (Spur die er mit den Tritt auf dem Erdboden macht,) nach ſeiner Schwere des Leibes, nach den Jahren und nach der Vielheit ſeiner Enden, (Enden ſind die von den Stangen des Hirſchgeweihes herausgehenden Sproſſen,) die er auf ſeinem Gehörn (Geweih, oder die Hörner) hat, nähmlich ob er jagdbar (vollkommen groß iſt, und nicht unter zehn Enden hat,) ſey oder nicht. Hiernächſt wird auch von einem hirſchgerechten Jäger erfordert, daß er ſeinen Leithund recht zu traktiren und zu arbeiten wiſſe, ſein Thier zu Holze richten und beſtätigen könne, dergeſtalt, daß man bedürfenden Falls auf ſeinen Bericht das beſtättigte oder Verneuerte ſtellen und einrichten könne.

Nach einer königlich preuſſiſchen Circularverordnung an ſämmtliche Forſtbediente vom 27. Juny 1763 ſollen dieſelben mit Anfang jeden Jahrs eine Tabelle einreichen, aus welcher zu erſehen, was jeglicher Forſtbediente in dem bevorſtehenden Jahr in dem ihm anvertraueten Forſtrevier, theils mit Anpflanzung, theils mit Säen und Schonen des jungen Aufſchlages zu Verbeſſerung der Forſten vorzunehmen gedenket; gegen das End des Jahrs aber haben dieſelben zu berichten, ob und in wie weit dieſes zur Ausführung gekommen, oder was in einem oder dem andern Stück in der Ausführung hinderlich geweſen. Und damit die Forſtbedienten um ſo mehr im Stande ſeyn mögen, dieſe Arbeit zu vollführen, ſo müßen dieſelben dahin ſehen, daß die Forſtberechtigten, oder welche ſonſt ihr benöthigtes Holz aus dem Forſt erhalten, dabey mit concurriren, auch die Forſtverbrecher, wie in der Forſtordnung vorgeſchrieben, mit Grabenziehen um die Schonung, Ackerung eines gewiſſen Diſtricts zum Säen und Anpflanzen auch andern dergleichen Arbeiten zum Beſten des Forſts gebraucht werden.

§. 10.

IX. Des Wildmeiſters Amt iſt an manchen Orten höher, an einigen Orten aber geringer, als des Oberförſters. Seine Verrichtung iſt auch mit des Oberförſters ſeiner gleich, nähmlich auf ſeine untergebene Jäger und Forſtbedienten Achtung zu geben, daß in Wald- und Wildſachen kein Unterſchleif geſchehe, und davon an den Jäger- oder Forſtmeiſter zu berichten.

§. 11.

X. Ein Pürſchmeiſter ſoll ein von Jugend auf durch alle Bedienungen der Jägerey gegangener und in dieſer Wiſſenſchaft wohlerfahrner Mann ſeyn, welchem zu ſeiner fleiſſigen Aufſicht der ganze Jägerhof oder das ganze Jägerhaus mit dem ſämtlichen Jagdzeug, allen groſſen und kleinen Hunden, auch die Pürſchjungen, Knechte und Jäger, zur Aufſicht anvertrauet und befohlen ſind. Er muß ſich von einem jeden Knechte wegen deſſen unterhabenden Hunden täglich rapportiren laſſen, was ſie nähmlich vor Hunde auf den Mühlen, Schäfereyen, Vorwerken und Meiſtereyen liegen haben, wie ſie mit Nahmen heiſſen, was abgegangen und was jung worden, ſolches alles ſich auch ſpecificiren laſſen. Ueber die im Jägerhofe vorhandene Hunde, und was täglich bey der Fütterung an Brod,

Haberſtrot, Stroh und dergleichen aufgehet, muß er richtige Rechnung führen, alles benöthigte darzu beyzeiten anordnen, und ſolches anſchaffen laſſen, damit nirgend kein Mangel erfunden werde. An theils Höfen pfleget der Pürſchmeiſter auch zugleich des Oberjägers Function und Dienſt mit zu verrichten. Er dependiret bloß allein von dem Oberjägermeiſter, hingegen ſtehet der Wagenmeiſter mit ſeinen Leuten unter ihm, und weil er die Herrſchaft, das Wild zu pürſchen, zur Hirſchbrunftzeit, oder zur Auerhahnfalz und ſonſt anführet, auch, wenn etwas zur Tafel nach Hofe, oder zum Deputat vor die Miniſter ſoll geſchoſſen und geliefert werden, ſeine Purſche zu pürſchen beordert, und ſolche öfters wohl auf etliche Meilen durchs ganze Land in alle Wildmeiſtereyen vertheilet und ausſchicket; ſo wird er deswegen der Pürſchmeiſter genennet, und ſein Dienſt iſt anſehnlich und wichtig, ob er gleich heute zu Tage nicht adelich iſt (a).

(a) S. Joachim Ernſt von Beuſt von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 21. Hauptſtück, §. 6. p. 726.

§. 12.

XI. An manchen Höfen wird auch ein Oberjäger gehalten, welcher den Rang über die gemeine Jäger und Förſter hat, und bey einem Jagen ſoviel als ein Oberförſter bedeutet, geſtalt ihm alsdenn nicht nur die zu dem Jagen erforderliche Jäger, ſondern auch die Jagd- und Zeugknechte und andere gehorſam ſeyn müſſen. Wie er denn auch Sorge zu tragen hat, daß das Jagen ordentlich abgehen, und das Jagdzeug wieder an Ort und Stelle kommen möge. Er muß das Jagen ſelbſt formiren und commandiren. Bey dem Treiben führet er das Corps von der Jägerey, und die Hofjäger commandiren auf den Flügeln. Nach dem Jagen iſt ſeine Autorität meiſtentheils aus, und ſtehet derſelbe, auſſer dem Jagen im Jägerhauſe, unter der Pürſchmeiſters Inſpection; wiewohl ſie auch einander zuweilen ſecundiren müſſen. An einigen Höfen aber verrichtet der Pürſchmeiſter zugleich des Oberjägers Function und Dienſt (a). An andern Orten hat der Oberjäger einen zugleich wirklichen Forſtdienſt und den Rang über die Oberförſter. Ja zuweilen iſt der Oberjägerdienſt eine anſehnliche Charge; alſo iſt der Oberforſtmeiſter im Fürſtenthum Minden zugleich Oberjäger, und in den Grafſchaften Tecklenburg und Lingen iſt der Oberjäger der oberſte Forſt- und Jagdbediente, und hat bey der Cammer Sitz und Stimme in Forſt- und Jagdſachen.

(a) S. von Beuſt, l. c. p. 727.

§. 13.

XII. Es haben auch einige Herrſchaften vor ſich am Hofe manchmal Hofjäger, auf deren Fleiß von Rechts wegen es bey dem wirklichen Jagen hauptſächlich ankommt. Sie haben zugleich die Aufſicht über die Hunde und deren Wartung. Zuweilen haben dieſelben auch über andere Forſtbedienten zu gebiethen, oder haben auch wohl ihre eigene Forſtreviere, und über die andere Forſtbedienten weiter nichts zu ſagen.

§. 14.

XIII. Ein Leibjäger iſt der, welcher auf Jagden allezeit vor der Herrſchaft her reitet, und von ſolcher ſich nicht weg wenden darf.

§. 15.

XIV. Die Function eines Leibſchützen oder Büchſenſpanners hat eigent-

eigentlich ein anſehnlicher, höfli- cher, vernünftiger und beſcheidener Jagdbediente und Jäger. Große Herren brauchen ſolche, um ihr Gewehr ſauber und rein zu halten, das darzu erkaufte Pulver, Bley und Steine zu verwahren, Kugeln zu jeder Büchſe zu gießen, und das Schadhafte repariren zu laſſen; da- her ſelbige billig einige Wiſſenſchaft ſowohl von eines Büchſenmachers als Büchſenſchäfters behörigen Ar- beitsſtücken haben ſollen. Bey dem Scheibenſchießen, oder bey dem Ab- ſchießen auf den Jagen, oder wo es ſey, haben ſie das abgeſchoſſene Gewehr hurtig auszuziehen, zu la- den, und ſolches auf Verlangen ihrer Herrſchaft gleich zu überrei- chen (a).

(a) S. von Beuſt, l. c. p. 728.

§. 16.

XV. An der Gränze, wo die Wildbahne von der herrſchaftlichen Reſidenz weit abgelegen iſt, und das Wildpret auszutreten pfleget, oder keine gute Nachbarn ſind, wird ein Gränzjäger oder Gränz- ſchütz gehalten, welcher das wech- ſelnde Wildpret allda zu ſchießen und zu liefern, ſonſt aber eigent- lich mit den Forſtſachen nichts zu thun hat.

§. 17.

XVI. Hegereiter ſind an ei- nigen Orten mit den ordentlichen Jägern einerley; an einigen Orten aber bedeuten ſie mehr nicht, als daß ſie die Gränzen und Gehege wohl bereiten, und Achtung geben, daß dem Wildpret weder durch Wild- diebe noch Raubthiere und ſonſt Schaden zugefüget werde. Es wird ihnen daher gemeiniglich ein Pferd auf herrſchaftliche Koſten gehalten.

§. 18.

XVII. Beſuchknechte werden diejenigen genennet, welche, ehe ein ordentliches Jagen veranſtaltet wird, durch oder mit Beſuch des Leithundes den Ort, wo man das Jagen zu halten, oder nur einen oder etliche jagdbare Hirſche, zur Vergnügung der Herrſchaft, zu be- ſtättigen (*) Willens iſt, erkundi- gen, und das allda befindliche Wild- pret dem Oberjäger oder Forſtmei- ſter zu vorgehender Nachricht anzei- gen. Ein ſolcher Beſuchknecht iſt ſchon vor wehrhaft zu achten, und muß auch andere fremde Beſuch- und Behängzeiten fleißig abgewar- tet, und alſo was rechtſchaffenes gelernet und begriffen haben.

(*) Beſtättigen, heißt bey der Jä- gerey, den gewißen Stand eines Hirſches im Holze, vermittelſt ei- nes Leithundes erfinden.

§. 19.

XVIII. Jägerpurſche heiſſen diejenigen, welche die Jägerey ſchon erlernet haben, und nachdem ſie, nach geendigten dreyen Lehrjahren, freygeſprochen worden, ihre Con- ditiones ſuchen. Sie tragen ihren Hornfeſſel und Hirſchfänger. Sie ſollen ſich bemühen, Holzgerecht zu werden, und die Wiſſenſchaft zu erlangen, das Jagdzeug zu verſte- hen. Im Schießen, ſowohl mit der Flinte im Flug und Lauf, als auch mit dem Pürſchrohr Wildpret zu fällen, muß ſich ein Jägerpurſch fleißig exerciren, alles Benöthigte, als Spanner, Pürſchrohr, Flinte, Pulverhorn, Schrotbeutel u. d. an- ſchaffen, und bedenken, daß er zwar kein Junge mehr, doch aber noch auf gewiſſe Maße, wegen des Leit- hundes Behäng (*), ein Lehrling, nicht aber ſchon ein vollkommener Jäger zu nennen ſey.

(*) Behäng, hierunter wird die Abrichtung des Hundes verſtanden.

§. 20.

XIX. Zerwürkknechte zerwürken das bey Hofe in die Küche gelieferte Wildpret. Sie ſind aber nicht allenthalben nöthig, ſondern es wird dieſe Arbeit meiſtentheils von einem anweſenden Jäger oder Jägerpurſchen verrichtet.

§. 21.

XX. Jägerjungen ſind die Lehrlinge in der Jägerey, welche bey einem erfahrnen Jäger alles erſtlich lernen müſſen, was zu dieſer Kunſt erfordert wird, ſie mögen ſeyn, wes Standes ſie wollen, adeliche, bürgerliche oder Bauerskinder. Sie ſollen ſeyn von ehrlicher Geburt, wohl erzogen und zur Schule gehalten, gottesfürchtig, fromm und fleißig, getreu, aufmerkſam, willig und gehorſam. Sie müſſen rechte Luſt zur Jägerey haben, ſich gegen ihre Lehrmeiſter wohl verhalten, was ihnen gewieſen wird, fleißig merken, und nicht unachtſam noch vergeſſen ſeyn, nicht gebrechlich oder untüchtig, ſondern von rechtem Alter und gutem Verſtande, dauerhaftig und wachſam, von gutem Geſicht und Gehör, von gutem Athem zu blaſen und zu laufen, und dürfen ſich keine Arbeit im geringſten nicht verdrießen laſſen. Sie tragen nur einen Gürtel, aber, ſo lange ſie noch nicht wehrhaft gemacht worden, keinen Hornfeſſel und keinen Hirſchfänger (a).

(a) S. von Flemming vollkommener deutſcher Jäger, Tom. I. Part. 5. p. 252.

§. 22.

XXI. Hundejungen ſind zum Theil nichts anders, als Jägerjungen, welche zugleich auf die Fütterung der Hunde ſehen, und ſelbige bey dem Jagen koppelweiſe hinter ſich her führen müſſen.

§. 23.

XXII. Das Amt eines Jagdfouriers beſtehet darin, daß er nicht nur vor die Herrſchaft, deren Cavaliers und ſämtlichen Hofſtaat, große und kleine Bediente, deren Caroſſen, Bagage, Küch- und Kellerwagen, Kutſch- Hand- und Reitpferde oder andere Klepper, alle Bequemlichkeiten verſchaffet, ſondern auch in Zeiten vor die ſämtliche Jägerey und deren Bediente, Pferde und Wagen, die hierzu nöthige Quartiere beſtellet, als welche, nachdem das Jagen groß oder weitläuftig, und man mit dem Treiben lange zubringen muß, bisweilen einige Wochen liegen bleiben müſſen. Auch hat er zu ſorgen, daß ſowohl an Brod vor die Hunde, als Futter vor die Pferde, ingleichen an den benöthigten Victualien kein Mangel erſcheinen möge (a).

(a) S. von Flemming, c. l. p. 275. von Beuſt, c. l. §. 7. p. 732.

§. 24.

XXIII. Bey großen und ſolennen Jagden iſt ein Jagdmarquetender unentbehrlich nöthig. Derſelbe muß mit allerhand Proviant, ſonderlich mit gutem Wein, Bier, Brandewein, Coffee, allerhand Gebratenem und Gekochtem, Brod, Toback u. d. m. verſehen ſeyn, damit die ſämtliche Jägerey nicht allein vor ſich zur Genüge, ſondern auch Fremde, nach einer vorgeſchriebenen billigen Taxe, Lebensunterhalt bekommen mögen.

§. 25.

werden. Es iſt gemeiniglich einer von den Cammerconducteurs und Feldmeſſern.

§. 39.

Wenn nun alle dieſe viele Arten von Jagdbedienten, oder doch die meiſten davon, in Menge von einem groſſen Hofe unterhalten werden, ſo kann man leicht ermeſſen, was dieſelbe vor einen erſtaunlichen Aufwand dem Herrn verurſachen müſſen. Man darf ſich alſo nicht verwundern, wenn man lieſet, daß nach dem churfürſtlich-ſächſiſchen Cammerreglement vom Jahr 1700. in dem damahligen Cammeretat blos der ordentliche Gehalt der Jägereyen an baaren Beſoldungen auf 28000. Rthlr jährlich angeſetzt geweſen, auſſer welchen Beſoldungen die Jagdbedienten auch noch andere Zugänge an Wohnungen, Aeckern, Weide, Strafen, Anweiſegeldern zu genieſſen gehabt, zu geſchweigen der vielen Auslöſungen bey Jagden und dergleichen, die auch noch ein ſtarkes Capital in der Ausgabe ausmachen (a).

(a) S. Inventarium des Churfürſtenthums Sachſen und der incorporirten Lande; in Schrebers Sammlung, 7. Theil, p. 212.

§. 40.

Die Jagdbedienten haben gewöhnlichermaſſen ihre gewiſſe und feſtgeſetzte Beſoldungen an Geld. Weil ſie, wie mehrmahlen gedacht, zugleich auch die Forſtdienſte verſehen, ſo wird in Anſehung derjenigen, die dieſes thun müſſen, darnach, ſo wie überhaupt nach eines jeden Rang und Dienſt, die Beſoldung eingerichtet und abgemeſſen. Diejenigen, welche Pferde zu halten nöthig haben, ſonderlich die höchſten und oberſten Forſtbedienten, pflegen gemeiniglich auf ſolche ein Gewiſſes an Heu und Haber zu bekommen. Die, ſo in der Reſidenzſtadt wohnen, haben zuweilen freye Wohnung im dem Jägerhauſe, einige aber, als die Leibjäger, Büchſenſpanner ꝛc. ſolche, wie auch die freye Koſt, bey Hofe, und daneben auch die Livree. Andere, die in Marktflecken oder Dörfern wohnen, genieſſen zuweilen auch die freye Wohnung in den Jagd- und Forſthäuſern, ſodann aber auch etwas an Ackerfeld und Wieſen.

Auſſer dieſen Geldbeſoldungen und Naturalien, bekommen die Jäger das ſogenante Jägerrecht, das Schuß- und Fanggeld, das Pfandgeld, und zuweilen auch einen Theil von den eingehenden Strafgeldern. Das Jägerrecht heißet das Stück, ſo dem Jäger von einem Wildpret, das er gefangen oder gepürſchet hat, zur Ergötzlichkeit gelaſſen wird, und iſt ſolches von einem Hirſche oder Thier der Hals, ſamt den nächſt daran ſtoſſenden drey Rippen, von einem wilden Schwein aber die Wamme. Das Schiesgeld pfleget in den Forſt- und Jagdordnungen determinirt zu werden. Es bekommen die Jäger daſſelbe gemeiniglich nur von demjenigen Wildpret, ſo in Ganzem verkauft, verſchickt oder verſchenkt wird, nicht aber von dem, ſo ſie auf Befehl zur Conſumtion vor die Hofhaltung ſchieſſen, als von welchem ſie, ſtatt des Schiesgeldes, das Jägerrecht erhalten (a).

Das Schies- und Fanggeld vor die Raubvögel und Raubthiere iſt auch mehrentheils beſtimmt. Zuweilen bekommen die Jäger die Häute und Bälge von allen Raubthieren, wie ſie immer Namen haben

ben mögen, ſtatt des Schießgeldes, ausgenommen von denen, ſo ſie auf den Klapper- und Triebejagden ſchießen oder fangen. Von den Raubvögeln aber bekommen ſie das geſetzte Schieß- und Fanggeld; ſie müſſen aber die Klauen von ſelbigen auf das Forſtamt gegen Beſcheinigung einliefern (b).

Das Pfandgeld bekommen die Jäger von denjenigen die ſie über einen Jagdfrevel betreffen und pfänden, oder auch nur anzeigen; und iſt daſſelbe gleichfalls ſchon geſetzlich beſtimmt.

Der Antheil in den Jagdſtrafgeldern, den die Jagdbedienten, ſo wie die Denunciannten überhaupt, zu bekommen pflegen, iſt zuweilen der vierte Theil, wenn das Wild in den landesherrlichen Wäldern erleget worden; wenn aber die Contravention in den Waldungen der Vaſallen geſchehen, erhält der beleidigte Eigenthümer ſolchen vierten Theil zu ſeiner Satisfaction (c).

Da, wo man die Sporteln oder Accidentien der Bedienten vor ſchädlich gehalten, und ſie deshalben abgeſchafet hat, hat dieſes Schickſal zuweilen auch die Forſt- und Jägeraccidentien mit betroffen. Doch würde es vielleicht rathſamer geweſen ſeyn, wenn man ihnen das Schießgeld, beſonders in ſolchen Revieren, gelaſſen hätte, die mit benachbarten Landen oder mit den Revieren der Vaſallen gränzen; weil ſich die Jäger wenig Mühe geben werden, wenn ſie keinen beſondern Nutzen davon haben. Und eben dieſes iſt auch in Anſehung der Raubthiere zu vermuthen. An andern Orten hat man, unfehlbar aus dieſer Urſache, den Forſt- und Jagdbedienten ihre Accidentien gelaſſen, ob man ſolche gleich bey den andern Bedienten aufgehoben hat (d). *)

(a) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 122.

(b) S. eben daſelbſt. Nach der ſchleſiſchen Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 21. §. 2. wird das Schießgeld vor einen Bären, Luchs oder Wolf, aus der Creiscaſſe, bezahlt; vom Fuchs, Bieber, wilden Katze, Marter, Iltis, Wieſel, behalten die Forſtbedienten den Balg ſtatt des Schießgeldes.

(c) S. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1.

(d) S. eben daſelbſt, Tit. 21. §. 2.

*) In der Churmark hat der Städteforſtmeiſter das Recht bey gewiſſen Städten, deren 20. ſind, wenn bey einer oder der anderen Maſt vorhanden, die ihm nach der Inſtruction zukommende 10. Freyſchweine zu erhalten.

Der Städteforſtſchreiber hat in dem erſten Forſtdiſtrict der Churmark einen jährlichen Gehalt von 210. Rthlr., welchen derſelbe aber nicht aus der Cammercaſſe, ſondern von den betreffenden Städten 15. an der Zahl, deren jede was gewiſſes beyträgt, woran es Fürſtenwalde am meiſten, nähmlich 60. Rthlr. betrifft, erhält. Der Forſtſecretär des 2ten churmärkiſchen Stadtdepartements, bekommt ſein ſtehendes Gehalt zu 210. Rthlr. von 24. Städten, welche nach der Gröſſe ihrer Forſtdiſtricte beytragen.

Nach der königlich preußiſchen Forſtordnung für die ſchleſiſchen Gebürgsforſten vom 8. September 1777. ſolle zur Unterhaltung der Forſtcommiſſion und der dazu beſtellten Perſonen, und Beſoldung des ihr vorgeſetzten Kriegs- und Forſtraths und der untergeordneten Officianten ein Fond errichtet, und zu dieſem die Forſtſtrafgelder über

den

den Denunciantheneantheil, ein unmerklicher Aufſchlag, auf das Bau- und Nutzholz, das Wald und Flößholz, ſo wie auch dasienige, ſo aus den immediatſtädtiſchen Forſten verkauft wird, nicht weniger ein Beytrag aus den königlichen Caſſen verwendet werden.

Jagdcameralweſen.

Inhalt.

§. 1. Das Jagdcameralweſen pfleget ſehr eingeſchränkt zu ſeyn. §. 2. Dem Regenten iſt die Jagdluſt nicht zu misgönnen; man kann aber dabey nach Grundſätzen verfahren. §. 3. Erſter Grundſatz: Die Einkünfte aus dem Jagdregal ſollen zu den Jagdluſtbarkeiten zureichen. §. 4. Zweyter Grundſatz: Es muß nur ein mittelmäßiger Wildſtand unterhalten werden §. 5. Von Wildzäunen. §. 6 Von Verhüthung der Felder gegen das Wild. §. 7. Von Thiergärten. §. 8. Die Vorſorge vor die Jagden und Jagdeinkünfte iſt denen Cammercollegiis zu überlaſſen. §. 9. Von Erhaltung der Jagdgränzen. §. 10. Von der Selbſtadminiſtration der Jagden. §. 11. 12. Von Verpachtung der Jagden. §. 13—24. Puncte, worauf es bey Verpachtung der Jagden ankommt. §. 25. Vom Pachtanſchlage der Jagd. §. 26. Von Lieferung des Wildprets in die Hofküche. §. 27. Vom Verkauf des Wildprets §. 28. Von der Nebennutzung aus dem Pelzwerk, §. 29. Wildhäuten, §. 30. Hirſchgeweihen, §. 31. Hundefuttergeldern, Hundehaber, Wolfsgeldern und Wolfshaber, §. 32. Conceſſionsgeldern, §. 33. Jagdſtrafgeldern. §. 34. Von den Ausgaben bey dem Jagdweſen, als auf die Thiergärten, §. 35 Jagdzeughäuſer, §. 36. Jagdzeug, §. 37 Forſthäuſer, §. 38. Wildſcheuern, §. 39. Sälzecken, §. 40. Schies- und Fanggelder, §. 41. Auslöſungen, §. 42. Beſoldungen, §. 43 Vergütung des Wildſchadens, §. 44 Küchen- und Kellereyaufwand. §. 45. Von der Jagdrechnung.

§. 1.

Wo der Regent für die Jagdluſt eingenommen iſt, da pfleget das Jagdcameralweſen in ſehr enge Gränzen eingeſchloſſen zu ſeyn, und es wird gemeiniglich in keiner Sache der Vorſorge und Einrichtung des Cammercollegii weniger überlaſſen, als in dem Jagdweſen. Alle Jagdangelegenheiten, oft ſelbſt die kleinſten, pflegen durch die eigene Hände des Regenten zu gehen, und die Cammer kann ſehr zufrieden ſeyn, wenn nur das Jagdweſen ſolchergeſtalt eingerichtet wird, daß es ohne groſſe Bedrückung der Unterthanen abgehet, und wenn die Jagdluſtbarkeiten nicht einen groſſen Theil der andern Einkünfte des Regenten jährlich aufzehren.

§. 2.

Es kann der Regent die Jagdluſt genieſſen, und man würde thöricht und unvernünftig handeln, wenn man ihm dieſes unſchuldige Vergnügen mißgönnen wollte. Er kann auch die Jagdangelegenheiten dabey allein dirigiren, und etwan nur ſeinen oberſten Forſt- und Jagdbedienten zu Rathe ziehen; und dennoch kann er, wenn er weislich handeln will, das Jagdweſen ſo einrichten, daß es ihm eine

Quelle

Quelle ſeiner Einkünften abgiebt, ohne daß die Unterthanen dabey gedruckt werden. Die Cammer wird noch allemahl ein Stück Arbeit vor ſich dabey übrig behalten. Es kommt nur darauf an, daß man nach guten Grundſätzen verfähret. Wir wollen dieſe an die Hand geben, und man wird finden, daß ſie ſo beſchaffen ſind, daß ſie mit der Jagdluſt des Regenten vollkommen beſtehen können, und ihm ſolche keinesweges rauben.

§. 3.

I. Der erſte Grundſatz iſt dieſer: Wenn auch aus dem Jagdregal keine Einkünften und kein Ueberſchuß in die Caſſen des Regenten flieſſen, ſo muß man es doch wenigſtens ſolchergeſtalt einrichten, daß die Einkünften daraus zu den Jagdluſtbarkeiten zureichen. Dieſer Grundſatz kann ganz leicht befolget werden, ohne daß der Regent in ſeinem Vergnügen gehindert wird. Es giebt ſehr viele Arten von Jagden (a); eine Art iſt aber immer koſtbarer als die andere. Ein groſſes ſolennes Hauptjagen iſt das koſtbarſte. Es erfordert lange Vorbereitung, viele Jäger, viele Leute und Hunde, und ein Jagdzeug, in welchem allein ein groſſes Capital ſteckt; und koſtet ein ſolches Ausjagen zu halten oft allein an ſich etliche tauſend Thaler. Dieſe Art Jagden ſchickt ſich nur zu beſondern Gelegenheiten, wo groſſe Höfe ihren Staat und Pracht aus Wohlſtand zeigen müſſen. Auſſer ſolchen Gelegenheiten, die ohnehin ſo ſehr oft nicht vorfallen, wird ein weiſer Regent dieſe Jagd wohl von ſelbſt einſtellen, da er bey dem Beſtättigungsjagen eben ſo viel Vergnügen finden kann. Es koſtet zwar ein Beſtätigungsjagen auch nicht wenig, doch aber nicht ſo viel, wie ein ſolennes Hauptjagen (b). Und wenn ein Regent ſeine Unterthanen liebet; ſo wird er auch dieſes Jagen nicht alle Jahr anſtellen, ſondern, um ſelbige mit den beſchwerlichen Jagddienſten zu verſchonen, ſie nur alsdann vornehmen, wenn ſich das Wild allzuſtark vermehren will, und es nöthig iſt, daß deſſelben auf einmal eine groſſe Quantität erleget werde, da denn wohl die Unterthanen ſelbſt um ein ſolches Jagen anhalten. Das allerverderblichſte und zugleich, wegen nöthiger vieler Parforcehunde und Pferde, recht koſtbare und gefährliche Jagen iſt die aus England und Frankreich herſtammende Parforcejagd. Dieſe nutzet faſt gar nichts, Das edelſte Wild wird dabey ſo zu Schanden gejagt, daß es die Menſchen nicht genieſſen können, ſondern den Hunden preis gegeben wird; Aecker und Wieſen aber werden mit ihren Früchten und Gewächſen dabey recht unnütze verdorben. Die Reigerbeitze gehöret ebenfalls unter die Jagdluſtbarkeiten, die viel koſten und keinen Nutzen bringen, zumahl wenn man es im Groſſen treibet, und eine groſſe Anzahl Falkonier unterhält, die Falken aber mit vielem Gelde aus fremden Ländern kommen läſſet. Giebt es, auſſer dieſen erzählten Arten der Jagden, nicht noch genug andere, die wenig Koſten verurſachen, und doch dem Regenten viel Vergnügen verſchaffen? wie z. E. ein Klapper- oder Treibjagen, eine Jagd nach Füchſen und Haſen mit dem kleinen Zeug, die Sauhatz, der Brunſtgang, die Auerhahnfalze, die Schnepfenjagd u. d. m. Gewiß, wenn ein groſſer Herr will, ſo kann er ſich zu allen Jahrszeiten mit der Jagd beluſtigen, ohne daß er nöthig hat, einen groſſen und ſchädlichen Aufwand dabey zu machen. Es läßt ſich bey den Jagdbedienten, bey den Jagdhunden,

und deren Unterhaltung, bey der Sejour auf den Jagdhäuſern, und bey vielen Nebendingen, auch manche Erſparung anbringen; es kommt hier nur auf das bloſſe Wollen des Regenten an. Doch muß man bey gewiſſen Solennitäten und bey Anweſenheit fremder Herrſchaften allerdings eine Ausnahme machen. Hier muß der Wohlſtand obſerviret werden, und eine zu ſehr in die Augen fallende Menage würde hier dem Regenten zu keiner Ehre gereichen.

(a) Dieſe beſchreibet Döbel in ſeiner Jägerpractica ſehr weitläuftig.

(b) Ein Hauptjagen wird es genennt, weil zu demſelben ein ganzer Wald auf 3. und 4. Meilen zuſammen getrieben wird, zuweilen wohl noch weiter, nachdem befohlen wird, ein recht ſtark Jagen zu machen. Hierzu werden nun öfters 4. bis 5. Wochen Zeit erfordert, wo die Auslöſungen vor die Jägerey viele Koſten verurſachen; auch gehöret viel hohes Jagdzeug zu dieſem Jagen; überdem aber müſſen groſſe und viele Stellflügel und Alleen friſch aufgeräumet, und um das Jagen zu bewachen, Feuer herum gehalten werden, wodurch der Wald nicht wenig ausgehauen wird. Der vielen Anſpannungen vor die Zeugwagen, des vielen Volks zum Treiben und Stellen, und der beſchwerlichen und ſo lange anhaltenden Jagddienſte nicht zu gedenken. Ein Beſtätigungsjagen hingegen erfordert gar keine lange Zeit, und kann in drey bis vier Tagen; zuweilen auch wohl noch eher, abgejaget werden, indem zu dieſem Jagen nur eine geringe Diſtanz genommen wird; es gehöret auch nicht ſo viel Jagdzeug dazu, und verurſachet alſo nicht ſo viel Unkoſten, denn, anſtatt eines groſſen Hauptjagens, können wohl 20. Beſtätigungsjagen gemacht werden; und dennoch genieſſet der Herr eine gleichmäßige Luſt. S. Döbel, c. l. 2. Theil, Cap. 11. 14. 16.

§. 4.

II. Zum zweyten Grundſatz muß man annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Wildſtand in den landesherrlichen Forſten und Waldungen zu unterhalten ſey. Ein allzu groſſer Wildſtand iſt in vielerley Betrachtung ſchädlich.

1) Je gröſſer der Wildſtand iſt, je gröſſer iſt der Schade, den das Wild dem jungen Holze zufüget, zumahl wenn man die Gewohnheit hat, die ſchönſten Dickungen auszuleuchten, und alſo dem Wilde ſelbſt den Weg zu eröfnen, da es denn einen beſſern Zugang zu den jungen Stämmgen findet, und an denſelben durch das Abſchälen der Rinde und Abbeiſſen des Mayes und der jungen Aeſte groſſe Verwüſtung anrichtet. Man muß den Forſt zu ſeinem Hauptendzweck machen, die Wildbahne aber hiebey nur als eine Nebenſache anſehen; denn man kann in einem Lande wohl ohne Wildpret, aber nicht ohne Holz leben, und die Einkünfte, welche dem Landesherrn das Holz liefert, ſind mit denjenigen, ſo aus der Jagd entſtehen, in gar keine Vergleichung zu ſtellen (a). Der Forſt oder das Holz iſt das Gröſſere, und die Wildbahn das Kleinere, und wenn man keinen Wald mehr hat, ſo höret die Jagd von ſelbſt auf. Es muß Wild im Walde ſeyn, aber es muß nicht der ganze Wald ein Thiergarten ſeyn.

2) Hält man auf einen groſſen Wildſtand, und wird faſt gar kein Wild geſchoſſen, ſo entſtehen auch wenig Einkünfte und Nutzungen

gen aus der Wildbahn. Und wenn ſonderlich ein ſtarker Wildſtand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, ſo gehet das Wild in benachbarter Herren Wälder über, und kommt dieſen zu Nutze. Dieſes ereignet ſich auch mitten im Lande in Anſehung der Jagdreviere der Vaſallen. Aus dieſer Urſache iſt ſonderlich in kleinen Staaten, ſo zwiſchen groſſen liegen, ein ſtarker Wildſtand von keinem Nutzen; das Wild gehet daſelbſt alle Augenblick über die Gränze, wo die benachbarten Jäger alles wegſchieſſen, was ihnen vorkommt, und dadurch auch verhindert, daß von ihrer Seiten das Wild nicht herüber wechſeln kann. Man heget alſo das Wild mehr vor den Nachbar, als vor ſich ſelbſt.

3) Verderbet ein ſtarker Wildſtand die Felder der Unterthanen, und iſt zuweilen die Urſache vieler bittern Klagen der Unterthanen ganzer Länder. Dieſer Schaden trift ſowohl den Herrn ſelbſt, als die Unterthanen. Dieſe ſollen dem Herrn Steuern und Abgaben entrichten, der groſſe Wildſtand vernichtet ihnen aber den Fond, aus welchem ſie ſolche hernehmen müſſen. Wer leidet am meiſten, wenn die Unterthanen auf dieſe Weiſe auſſer Stand geſetzt werden, ihre Schuldigkeiten abzuführen? Keiner, als der Herr ſelbſt. In ſeine Caſſen gehet nichts ein, weil die Unterthanen nichts geben können, und ſeine Fruchtböden bleiben leer, weil das Wild die Fruchtabgaben und den Zehenden ſchon ſelber gehoben hat. Ja wenn der Regent ſeine Unterthanen conſerviren will, ſo muß er ihnen noch überdieß einen Nachlaß an ihren Abgaben verwilligen. Eben ſo geht es dem Herrn auch bey ſeinen Aemtern und Höfen. Hat das Wild den Pächtern die Früchte ruiniret, ſo kann auch der Herr von ihnen nicht den obligen Pacht verlangen, den ſie verſprochen haben, ſondern muß ihnen, wenn er nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren will, ebenfalls einen Nachlaß daran angedeihen laſſen. Der Anblick vieler ſtarken Rudel von Wild iſt alſo dem Herrn ein theures Vergnügen, vor die Unterthanen aber ein Trauerſpiel, ſo ihnen Thränen und Seufzer auspreßt (b).

An dieſem Wildſchaden ſind öfters blos die Forſt- und Jagdbedienten ſchuld, wenn ſie die Wildbahnen oder das Gehege bis in die Vorhölzer und Feldſträucher erſtrecken, und dadurch das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Wäldern in die mit Frucht gebauete Felder ziehen; auf welche Art die armen Leute von der Hut und Trift verdrungen und ihre Feldefrüchte ruiniret werden. Billig. Regenten haben ſelbſt dieſen Schaden eingeſehen und gänzlich abzuſtellen geſuchet (c).

Am weiteſten aber würde die Sache getrieben ſeyn, wenn man den Unterthanen nicht einmal erlauben wollte, ſich unſchädlicher Mittel zu bedienen, wodurch ſie den Wildfraß wenigſtens einigermaſſen von ihren Feldern abwenden könnten. Dieſes würde mit Recht die gröſte Unbilligkeit und Unbarmherzigkeit zu nennen ſeyn.*)

(a) S. die Abhandlung von dem Wildpretſchaden in Wäldern, und wie demſelben einigermaſſen vorzubeugen; im allgemeinen öconomiſchen Forſtmagazin, 2. Band, pag. 41.

(b) Daher hat Churfürſt Moritz zu Sachſen, um ſich nicht mit ſolchen Seufzern zu beläſtigen, in ſeinem gemachten Teſtament ſeinen Nachfolger Churfürſt Auguſt erſucht, den

armen Leuten in dem Wildbahn an allen Orten zur Ergötzlichkeit, wegen des durch das Wild dieſes Jahr über an ihren Feldfrüchten erlittenen Schadens, von ſeinetwegen und 4. Wochen nach ſeinem Abſterben, 2000. Rthlr. austheilen zu laſſen, damit ſie ihrer bisher erlittenen Beſchwerung ſo viel deſto beſſer vergeſſen möchten. S. Lünigs Reichsarchiv, Part. ſpec. Tom. 2. von Beuſt von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 14. Hauptſt. §. 6. p. 365: Riccii Entwurf von der in Deutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 9. p. 162.

(c) Die fürſtlich heſſencaſſeliſche Forſtordnung von 1593. und 1683. Tit. von Wildpret und gehegten Orten ꝛc. enthalten folgende merkwürdige Verordnung: nachdem eine Zeitlang, heiſt es daſelbſt, von Jägern und Förſtern in den Vorhölzern und Feldſträuchen viel Gehege für das Wildpret gemacht, und den armen Leuten ſolche gehegte Oerter zu betreiben verbothen, auch durch ſolche Mittel das Wildpret aus den hohen Gehölzen und Hauptwäldern in die fruchtbare gebaute Felder, Unſern Unterthanen an der Frucht, und Uns ſelbſt am Zehendem, zu groſſem Nachtheil und Schaden, gezogen werden; oder da je die Förſter ſolche Vorhölzer, und Feldſträuche zu betreiben geſtatten, Unſere Unterthanen, ſonderlich die Schäfer, es mit Verehrung Hämmel, Schafe, Lämmer oder Geld, theuer von ihnen erhalten, und gleichſam kaufen müſſen; gleichwohl aber Unſer Wille und Meinung gar nicht iſt, daß Unterthanen der mit groſſer Mühe, Arbeit und ihrem ſauren Schweis ausgeſtellte Saame, davon ſie mit Weib und Kindern das Brod zu Aufenthalt ihres Lebens haben, vom Wildpret verderbt und abgeätzt werden ſoll: Als wollen Wir, daß Unſere Ober- forſt- und Jägermeiſter, desgleichen Ober- und Unterförſter, dergleichen ſchädliche Gehege in den Feld- und Vorſträuchen gänzlich abſchaffen, das Wildpret in die hohe Gehölze, und rechte Wildbahn bringen, und den armen Leuten die Feldſträuche, in welchen ſie es hergebracht haben, zu treiben und zu hüten nicht verbiethen, ſondern ohne Forderung oder Annehmung einigen Geſchenks geſtatten, auch zulaſſen, da Wildpret auf dem Saamen, in Gärten oder auf Aeckern befunden wird, daß ſie es mit Köttern aus dem Felde ſcheuchen und abtreiben mögen, damit Unſere liebe Unterthanen, der Arme mit den Reichen, ihr tägliches Brod um ſo viel beſſer auferziehen, auch deſto mehr Viehes geweidet, und zum Fleiſchkauf in die Städte gebracht werden könne.

*) In der ſub dato Wien, den 4. Januar 1741. erlaſſenen Jägerordnung iſt anbefohlen worden, daß, damit die Grundſtücke der Unterthanen durch die Menge des Wildes nicht beſchädiget würden, der befindliche Ueberfluß an rothen und ſchwarzen Wildprete weggeſchoſſen, auch daſſelbe künftig in Uebermaſſe zu merklichen Schaden der Unterthanen nicht geheget werden ſollte. Ferner iſt im 3. §. dieſer Jägerordnung den Unterthanen geſtattet, das Wild von allen Fruchttragenden Gründen, jedoch ohne Feuergewehr, und Pallaſche, durch eigenes hiezu beſtellte Hüthe abzutreiben. Dieſe allerhöchſte Anordnung wurde unterm 8. Febr. 1765. nochmahls wiederholt, und die übermäßige Hegung des Wildes abermahls ausdrücklich verbothen.

§. 5.

Die bekannte zwey Mittel, um den Wildfraß bey einem ſtarken Wild-

Wildſtand von den Feldern abzuwenden, ſind die Wildzäune und die Verhütung der Felder.

An einigen Orten iſt die Anlegung der Wildzäune den Unterthanen zu ihrem eigenen Beſten anbefohlen (a). An andern Orten aber wird es nur da geſtattet, wo die Unterthanen von alten Zeiten her nach den Lagerbüchern dazu berechtiget ſind, und die Nothdurft es erfordert (b). An noch andern iſt die Verzäunung ſeiner Felder einem jeden erlaubt (c). *)

Die Verzäunung geſchiehet gemeiniglich mit Holz, welches auch zuweilen forſtzinsfrey dazu gegeben wird (d), oder dem alten Herkommen gemäß gegeben werden muß (e). In beyden Fällen iſt verordnet, daß ſie oben nicht ſpitzig ſeyn, oder Lucken darin gelaſſen werden ſollen, damit ſo wenig das Wildpret im Ueberſpringen Schaden leide, als auch bey dem Durchkriechen verſtellt, gefangen und todtgeſchlagen werden könne (f). Auch iſt die Höhe derſelben zuweilen vorgeſchrieben (g), und befohlen, daß die Forſtbedienten bey deren Anlegung mit zu Rath gezogen, und nach der Fertigung ſelbige beſichtigen und zuſehen ſollen, ob der Zaun dem Wildpret nicht zum Schaden und Gefahr geſetzt ſey.

Diejenigen, welche Wildzäune anzulegen berechtiget ſind, ſind auch befugt, ſie wiederum zu repariren, wenn etwas in Abgang gekommen; wobey es denn eben ſo gehalten wird, wie bey der Anlegung (h). Handelt jemand gegen ſolche Befehle, oder bedienet ſich wohl gar noch anderer Mittel, das Wildpret vorſetzlich auf die ſpitzige Zäune zu locken (i); ſo wird ſolches als ein wirkliches Verbrechen, nach Maaßgabe ſeiner Gröſſe und der vorhandenen Verordnungen, beſtraft. Geſchiehet es aber, daß ungeachtet obiger Vorſicht, ein Wild in ſolchen Zaun ſpringet, oder ſonſt auf andere Weiſe beſchädiget wird und niederlieget, ſo muß ſolches den Forſtbedienten angezeigt, und von der Wahlſtatt nicht hinweggethan werden, damit aller beſchwerliche Verdacht hinweg falle (k).

Der immer zunehmende Holzmangel aber, und der groſſe Aufwand, welchen dieſe Zäune erfordern (l), ſind die gegründete Urſache, warum den Unterthanen an vielen Orten die trockene oder hölzene Zäune verbothen (m), und dagegen mit aller Billigkeit anbefohlen worden, ſich der Anlegung lebendiger Hecken und Zäune zu dieſem Zweck zu befleißigen (n). *)

(a) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 32.

(b) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 12. Jul. 1736.

(c) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 98. Hohenlohiſche Forſtordnung, Tit. 11. Churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742. Churfürſtl. ſächſiſche Erörterung der Landesgebrechen de anno 1603. ingleichen Reſolutionen de anno 1694. u. 1700.

*) Durch die ſub dato Wien, den 4. Januar 1741. den 23. Auguſt 1743., den 23. April 1748. erlaſſenen allerhöchſten Befehle, iſt den Unterthanen im Erzherzogthum Oeſterreich geſtattet worden, ihre fruchtbringenden Gründe wider das Wildpret durch Zäune und Plancken, jedoch daß ſelbige oben nicht zugeſpitzet, zu verwahren.

(d) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, c. 1.

(e) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 12. Jul. 1736.

(f) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 98. Herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 99. Schwarzburgſondershauſiſche Forſtordnung, §. 14. Gräfl. hohenlohiſche Forſtordnung, c. l. Herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 17. Chur fürſtl. bayeriſche Forſtordnung, Cap. 10.

(g) Alſo ſollen z. E. nach der herzogl. würtembergiſchen Forſtordnung, p. 99. und gräfl. hohenlohiſchen Forſtordnung, l. c. die Wildzäune ſechs bis ſieben Schuh hoch ſeyn.

(h) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 12. Jul. 1736.

(i) Dieſes kann geſchehen, wenn Rübelaub oder andere dergleichen Gewächſe auf dieſelben gelegt wird, damit das Wildpret darnach ſpringe, ſich aber ſelber ſteche und umbringe.

(k) S. gräfl. hohenlohiſche Forſtordnung, l. c.

(l) S. gemeinnützlicher Vorſchlag, neuanzulegende Waldungen, oder alte abgängige öde Plätze in denſelben, zu Abhaltung Gewilds und Viehes, mit groſſer Menage einzumachen; im 4. Bande des allgemein. öcon. Forſtmagazins, p. 271.

(m) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 63.

(n) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 32. Herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 99. Bayeriſches Landrecht, Lib. 3. Tit. 16. Art. 2. Braunſchweiglüneburgiſche Forſtordnung, Cap. 3. §. 11.

*) In der am 20. Auguſt 1768. ergangenen k. k. Verordnung iſt anbefohlen worden, daß auf die Anlegung der lebendigen Zäune Bedacht genommen, folglich kein friſches Stammholz zur Unterhaltung der Zäune und Gehege verwendet werden ſoll. So iſt auch durch die k. k. Verordnung vom 10. Auguſt 1781. die Fortpflanzung lebendiger Zäune neuerdings befohlen worden.

§. 6.

Die Verhüthung oder Bewachung der Felder ſtehet zwar einem jeden frey, doch ſind in Anſehung der Art und Mittel, wie und wodurch das Wildpret abzutreiben, verſchiedene Geſetze vorgeſchrieben. Alſo ſollen treue, fromme und ehrliche Leute zu Hirten und Feldhütern beſtellet und in Beyſeyn eines Forſtbedienten verpflichtet oder beeidiget werden (a). Das Wildpret von der Frucht mit Hunden wegzuhetzen iſt zugleich gänzlich verbothen (b); zuweilen aber wird den Wildwächtern erlaubt, zu Beſorgung der ihnen anvertrauten Wache und Zurücktreibung des Wildprets von den Saamenfeldern, kleine Hunde, von welchen kein Schaden vor die Wildbahne zu beſorgen, in das Feld mit zu nehmen (c), ſie ſollen aber vorher dem Forſt- und Jagdbedienten, ob derſelbe etwas dabey zu erinnern, vorgezeiget werden (d). An einigen Orten ſollen dergleichen zur Abtreibung des Wildes erlaubte Hunde mit Knüppeln verſehen ſeyn (e); und darf das Verjagen jeder Hüter nur vor ſich allein thun, und wird nicht verſtattet, daß ganze Gemeinden ſich mit ihren Hunden zuſammen thun (f).

Auſſer dieſem iſt an einigen Orten erlaubt, auf das zu Schaden gehende Wildpret blind zu ſchieſſen

ſen (g), an andern Orten hingegen iſt ſolches gänzlich verbothen, daher die Wildhüter kein Schießgewehr bey ſich führen dürfen (h). Sich der Federlappen zu Bewahrung der Felder zu bedienen, iſt zuweilen verbothen (i). Auch dürfen die Hüter keine Säbel oder anderes Gewehr, wodurch das Wildpret beſchädiget werden kann, bey ſich haben, auch bey dem Antreiben keine Häckel, womit ſie auf das Wildpret werfen können, gebrauchen, ſondern ſollen nur ihre Hüterhacken (k) oder Geiſſeln darzu nehmen (l). Zuweilen iſt den Hütern auch erlaubt, Feuer anzumachen, um durch daſſelbe das Wildpret zu verſcheuchen (m), doch ſoll ſolches näher als 6. bis 8. Schritt von einem geſunden oder andern Baum, er ſtehe oder liege, nicht geſchehen (n). Ueberhaupt aber verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſich keiner an dem Wildpret vergreifen, oder demſelben ſonſt vorſetzlich Schaden zufügen darf.

(a) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 28. Jun. 1679. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 99. Wenigſtens müſſen die Feldhüter, bey ihrer Annehmung, dem Forſtmeiſter des Diſtricts, oder dem Jäger oder Gehegebereuter vorgeſtellet werden, um von denſelben die Unterweiſung zu bekommen, wie ſie ſich zu verhalten haben. S. öſterreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordnung unter der Enns, vom Jahr 1743. Art. 44.

(b) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 87. Oeſterreichiſche Jagdordnung, l. c.

(c) S. churfürſtl. bayeriſche Forſtordnung, Cap. 18. und 20. Herzogl. würtembergiſche Landesordnung, Tit. von Abſcheuchung des Wildprets von dem Getreide, §. 49.

(d) S. fürſtl. naſſauſaarbrückuſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 30.

(e) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742. Oberpfälziſche Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1. Oder die Hunde ſollen an der Hinterhüfte gelähmet ſeyn, neuverbeſſerte cleve- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 17.

(f) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 101.

(g) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 28. Jun. 1679.

(h) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 99. Oeſterreichiſche Jagdordnung c. 1. Fürſtl. naſſauſaarbrückuſingiſche Wald- und Forſtordnung, l. c. Churfürſtl. ſächſiſches Mandat de an. 1659. in Cod August. Tom. 2. p. 559.

(i) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 16.

(k) S. öſterreichiſche Jagdordnung, l. c.

(l) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 5. Jun. 1742.

(m) S. eben daſelbſt.

(n) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 50.

§. 7.

Weil aber doch ein ſtarker Wildſtand mit zu der Jagdluſt gehöret; ſo könnte ein Regent einen anſehnlichen Thiergarten anlegen. In dieſem könnte man, nach verſchiedenen Abtheilungen, ſowohl Schwarz- als Rothwild in ſolcher Anzahl und Menge unterhalten, als es dem Regenten nur immer be-

beliebte; und ein ſolcher Thiergarten könnte durch Alleen und Jagdwege auf das allerbeſte zu ſeiner Jagdluſt eingerichtet ſeyn. Und darneben könnte der Regent ſich dennoch auch in den übrigen Forſten und Waldungen, ohne darinnen hohes Wild zu hegen, ſich der Jagdluſt nach Gelegenheit der in ſelbigen befindlichen beſondern Arten von Wildpret, z. E. der Auerhahnenfalz, der Schnepfenjagd und dergleichen, gar wohl bedienen.

Es iſt wahr, ein Thiergarten verurſachet viele Koſten, und erfordert ſowohl bey ſeiner Anlage, als auch zu ſeiner Unterhaltung viel Holz. Denn der Zaun wird gemeiniglich aus Palliſaden gemacht, oder wo viel kieferichtes Holz iſt, ſetzet man Säulen und leget Schalholz ein, oder wo viel Eichen ſind, werden Pfoſten geſchnitten und in Säulen eingelegt. Da nun ein Thiergarten nicht klein ſeyn darf, wenn man verſchiedene Abtheilungen vor die mancherley Arten des Wildprets darin machen will, ſich auch ohnedem Wieſen und Aecker in demſelben zur Unterhaltung des Wildes befinden müſſen; ſo kann man leicht beurtheilen, was für eine Menge Holz zur Einfaſſung eines Platzes von einem ſo großen Umfange erfordert werde, und daß ſolcher Holzaufwand der Forſtöconomie gar nicht vortheilhaftig ſeyn könne.

Allein, ich bin dem allen ungeachtet der Meinung, daß aller dieſer Aufwand an Geld und Holz, den ein Thiergarten verurſachet, bey weitem nicht mit demjenigen Schaden zu vergleichen ſey, den ein großer Wildſtand, wenn dem Wilde ſeine Freyheit gelaſſen wird, in allen Forſten, ſowohl an dem Holze, als an den Feldern, Wieſen und Gärten der Unterthanen, anrichtet. Ein Thiergarten entziehet der Forſtöconomie höchſtens nur einen anſehnlichen Theil eines einzigen Forſtreviers, verſchaffet aber zugleich allen übrigen Forſtrevieren den ſehr großen Vortheil, daß dieſelbe von einem ſtarken Wildſtande verſchonet bleiben. Das junge Holz kann alſo in denſelben ungeſtöhrt in die Höhe wachſen, und wird den Abgang, den die Verzäunung des Thiergartens nach ſich gezogen, gar bald und reichlich erſetzen, woferne eine verkehrte Forſtwirthſchaft nicht neue Hinderniſſe in den Weg leget.

Ja der Thiergarten ſelbſt wird nicht gänzlich der Forſtöconomie entzogen. Derſelbe beſtehet, wie bekannt, aus Laubhölzern, denn Nadelhölzer ſchicken ſich nicht dazu. Will man nun ordentlich verfahren, ſo richtet man die Holzungen in dem Thiergarten ſo ein, daß das Unterholz in 10 bis 12 Jahren abgeholzet werden kann. Die Eichen- und Buchen- Aepfel- Birn- Arlsbeer- Ebſchenbäume muß man ſchonen, und ſo viel, als ſich wegen des Unterholzes Zuwachs leiden läßt, ſtehen laſſen. Die Abholzung richtet man ſo ein, daß ein Gehau am andern erfolget. Wenn es nun zu rechter Zeit gehauen wird, muß auch der Gehau auf das forderſamſte geräumet ſeyn. Den Winter zwar läßt man es nach und nach abſchlagen, damit das Wild ſein Geäſe (*) mit daran haben kann; aber im Frühjahr muß es ſo bald aufgeräumet und weggeſchaffet werden, als möglich iſt. Damit nun auch wieder jung Holz aufſchlage, wird das junge Gehau vermacht. Hierzu nimmt man Säulen, wo Löcher durch ſind, und ziehet Stangen, oder eichene geſchnittene Latten durch, dieſe ſind dauerhafter als jene. Auch läßt man Latten wie Thore zuſammen nageln, auf die Art, wie die Bauern auf den Dörfern an einigen Orten vor ihren Höfen haben, welche man

bey

bey einander her ſetzen, und an langen Pfälen, die dabey eingeſchlagen werden, feſt machen kann; ſelbige ſind allemahl mit leichter Mühe an den Pfälen ganz abgehoben und weiter zu ſchaffen, auch an jüngere Schläge wieder zu ſetzen. Die jungen Gehäue werden 3, 4 oder 5 Jahr, nachdem das Holz ſtark wächſet, zugelaſſen, nachher aber aufgemacht, und man kann die Säulen und Latten wieder an einem andern Gehau brauchen. Und alſo continuiret man mit den Gehauen von Jahren zu Jahren. Auf dieſe Art bekommt das Wildpret friſch Geäſe und wieder junge Dickichte; und man nutzet das Holz aus dem Thiergarten, ohne daß der darin befindliche Wildſtand darunter leidet (a).

Vielleicht ließe ſich auch eine Umzäunung des Thiergartens ausfündig machen, die mit ganz mäßigen Koſten und ohne Nachtheil der Waldungen bewerkſtelliget werden könnte. Herr Nikolaus Oeſt hat eine ſchöne Anweiſung gegeben, wie die Landwirthe durch einen Graben und aufgeworfenen Wall, auf welchem eine lebendige Hecke gepflanzet wird, ihre Felder umzäunen können, um ſolche gegen den Ablauf ſeines eigenen und Ueberlauf des fremden Viehes in Sicherheit zu ſetzen (b). Dieſe vorgeſchlagene Umzäunung könnte meines Erachtens ganz wohl bey einem Thiergarten angewendet werden. Die Koſten dabey können ſo groß nicht ſeyn: die Waldungen verlieren kein Holz dadurch, und es wird vielmehr durch die auf dem Wall angelegte Hecke, zumahl wenn man in derſelben in einer gewiſſen Diſtanz auch groß und hoch wachſende Bäume ſetzen, oder die ganze Hecke aus lauter ſolchen Bäumen anlegen wollte, die ſich alle drey bis vier Jahr köpfen laſſen, noch viel Holz gewonnen.

Ein anderer Vorſchlag, der mit dem vorhergehenden viel ähnliches hat, gehet dahin, daß der Landwirth einen Graben ziehen, und auf dem von der ausgeworfenen Erde entſtandenen Wall, Weidenbäume anpflanzen ſoll. Dieſes müßten ordentliche Satzweiden von neun bis zehen Fuß hoch ſeyn, die bey zunehmenden Jahren mit großem Vortheil gekappet werden könnten, und einen anſehnlichen Vorrath Holz lieferten. Solche Satzweiden wären nicht weiter von einander zu pflanzen, als in der Entfernung von höchſtens ein und einem halben Fuß. So lange ſolche jung wären, wäre eine geringe Vermachung von Rickſtangen nöthig, um ſie vor dem Anlauf des Viehes zu ſchützen. In der Folge, wenn die Weidenbäume mit der Zeit in der Dicke ihrer Stämme zunehmen, würden ſie ſtarke Palliſaden abgeben, und würde zuletzt der Zwiſchenraum von einem Baum zum andern ſo gering ſeyn, daß kein Hund und noch weniger ein Ochſe oder Pferd hindurch kriechen könnte (c). Ich finde keine Urſache, warum man nicht auch einen Thiergarten auf dieſe bequeme und wohlfeile, zugleich aber auch dauerhafte und nützliche Art, ſollte umzäunen können.

In einem ſolchen Thiergarten kann nun der Regent ſeine Jagdluſt vollkommen büſſen, und die herrſchaftliche Küche kann daraus in aller Geſchwindigkeit mit Wildpret verſehen werden; und es iſt auch rathſam, daß man zuweilen einige, ſonderlich gute, Hirſche ſchießen und letztere ſich nicht zu ſtark vermehren läßt, weil ſie ſich öfters ſehr zu Schanden und auch wohl gar zu Tode kämpfen. Wenn man aber von Zeit zu Zeit das Wild, wenn es ſich ſtark vermehret hat, aus dem Thiergarten heraus und ins Freye laſſen wollte (d); ſo würde man von neuem den Fehler

begehen, dem man durch die Anlegung eines Thiergartens vorher abzuhelfen geſuchet hatte; indem ſich alsdann das Wild in den Forſten gar bald wieder auf eine allzu große Menge vermehren würde.

(*) Geäs, wird die Nahrung des Rothwildprets, auch der Rehe und Haſen, nach waidmänniſcher Redensart genennt.

(a) S. Döbels Jägerpractica, 1. Theil, Cap. 164. pag. 126.

(b) S. deſſelben öconomiſch-practiſche Anweiſung zur Einfriedigung der Ländereyen.

(c) S. die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen öconomiſch betrachtet, §. 50.

(d) Döbel erwähnet c. l. des Thiergartens bey Deſſau, und erzählet, daß, als die Hirſche und das Wild nachher ins Freye gelaſſen worden, ſie ſich binnen 24 Jahren ſo vermehret hätten, daß man 40, 50, 60 und mehrere Hirſche in einem Rudel, und in einem Diſtrict von drey Meilen lang und zwey Meilen breit acht bis neun hundert Hirſche, ohne die Thiere und vielen Tannwildpret, zählen können, ungeachtet auf 50 Hirſche, und mehr, jährlich par Force gejaget und gefangen worden. Wie werden die Jäger gefrolocket, die armen Unterthanen aber geſeufzet haben!

§. 8.

Wenn nun das Jagdweſen auf dieſe Art und nach obgedachten Grundſätzen eingerichtet wird; ſo ſollte in allen übrigen Forſten und Waldungen die Vorſorge vor die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte den Cammercollegiis, mit Zuziehung des oberſten Jagdbedienten, überlaſſen werden, obgleich, wie oben ſchon erinnert worden, der Regent auch hierinnen ſich der Jagdluſt mit der Auerhahnenfalz, der Schnepfenjagd, und dergleichen, gar wohl bedienen könnte. Wie will auch in großen und weitläuftigen Staaten ein Regent in allen ſeinen Forſten und Waldungen ſelber jagen können? Die Provinzen, woraus der Staat beſtehet, ja ſelbſt die Kreiſe einer jeden Provinz, liegen viel zu weit von der Reſidenz entfernt, als daß ſie der Regent mit Gemächlichkeit um der Jagd willen ſollte beſuchen können. Denn ein weiſer und kluger Regent, der das Ruder der Regierung ſelber führet und vor die Wohlfahrt ſeines Staats beſorgt iſt, kann und wird nicht aus einer Provinz in die andere reiſen, um bloß die darinnen befindlichen Wildbahnen zu beſuchen; ſondern er wird ſeine Jagdluſt in dem Thiergarten oder Gehege, ſo von ſeiner Reſidenz nicht weit entfernet iſt, zu ſtillen ſuchen. Alle entlegene Wildbahnen ſind alſo ſchon an ſich ſelber ſo beſchaffen, daß er ſie zu ſeinem Vergnügen nicht einmahl gebrauchen kann; folglich erfordert dieſe Beſchaffenheit ſelbſt, daß man ſie der Vorſorge und Adminiſtration der Cammern in den Provinzen überlaſſen muß.

§. 9.

Bey dieſer Adminiſtration der Jagden hat die Cammer folgende Stücke zu beobachten:

A. Muß ihre erſte Sorgfalt auf die Erhaltung der Jagdgränzen gerichtet ſeyn. Zu dem Ende muß ſie von allen landesherrlichen Jagdrevieren dienliche und vollſtändige Karten und Riſſe bey der Hand haben: und wo die Gränzen zwiſchen den benachbarten Staaten und den Vaſallen zweifelhaftig ſind; ſo

ſiſchen Staaten werden die Jagden ohne Unterſchied, es mögen hohe, mittlere oder niedere ſeyn, verpachtet. Hierzu würden ſich die königliche Kriegs- und Domainencammern, die gewiß alles auf das genaueſte zu unterſuchen und zu prüfen gewohnt ſind, wohl niemahls zu entſchlieſſen getrauet haben, wenn ſie den Nutzen und Vortheil davon nicht eingeſehen hätten und davon völlig überzeuget geweſen wären (d).

(a) In ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 89.

(b) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 512.

(c) S. unparteyiſche Erinnerungen wegen nutzbarer Einrichtung verſchiedener Pachtsbedingungen, welche bey Verpachtung und Pachtung großer Landgüter, ſowohl den Verpachtern als Pachtern zu ſtatten kommen können; auch unverfälſchte Gedanken, wodurch die Verpachtungen der Güter nutzbarlich angerathen und behauptet werden; in der leipziger Sammlung, 4. Band, p. 486.

(d) Man muß nicht denken, als wenn die Verpachtung der Jagden erſt in den neuern Zeiten Mode geworden wäre. Keinesweges. Schon vor beynahe anderthalb hundert Jahren ward in dem würtembergiſchen Landtagsabſchied de an. 1629. verordnet, daß alle Forſte, bis auf fünfe, den Aemtern oder andern beſtandweis verliehen, und auch, was zu dieſen fünfen auſſer dem Wildzaun angetroffen würde, weggepürſchet werden ſollte.

§. 12.

Daß die Jagdreviere durch die Verpachtung derſelben ruiniret und verwüſtet werden können, kann nicht in Abrede geſtellet werden. Allein ſolches iſt nur alsdann zu beſorgen, wenn man bey der Verpachtung nicht die gehörige Vorſicht brauchet, noch diejenige Maßregeln ergreifet, welche man zur Conſervation der Wildbahne, zur Beförderung des herrſchaftlichen Intereſſe, und vor die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen, dabey billig vorkehren muß. Denn wenn dem Pachter in der Benutzung der Jagd nicht gehörige Gränzen geſetzt werden, ſondern alles ſeinem eigenen Willkühr und Gutfinden überlaſſen, auch nicht die gehörige Aufſicht darauf gehalten wird; ſo darf man ſich freylich von dem Pachter nicht viel anders verſprechen, als daß er, wenigſtens in dem letzten Pachtjahre, alles, was ihm nur an Wild vorkommt, wegſchießen werde. Denn ſein Augenmerk wird allezeit dahin gehen, nur recht viel Wildpret zu ſchießen, um wieder zu ſeinem bezahlten Pachtgelde zu kommen. Er wird daher nicht allemahl weidmänniſch verfahren, und die Conſervation der Wildbahne, die er vielleicht nicht länger in Pacht behalten will oder kann, wird ſeine geringſte Sorge ſeyn.

§. 13.

Soll nun aber die Verpachtung der Jagden keine ſolche ſchädliche Folgen nach ſich ziehen; ſo muß man dabey mit vieler Vorſicht und Ueberlegung zu Werk gehen, und die Pachtconditionen ſo einrichten, daß der Pachter auſſer Stande geſetzt werde, weder die Wildbahne ruiniren, noch die Unterthanen bedrucken zu können. Es wird hier hauptſächlich auf folgende Puncte ankommen:

1) Muß man die Perſon und Eigenſchaften des Pachters in Betrachtung ziehen. Es iſt dieſes keine gleichgültige Sache. Es giebt nicht ein jeder Jagdluſtiger einen anſtändigen

digen Pachter ab. Wer wird wohl ſeinem Herrn anrathen, ſeine Wildbahnen einem benachbarten Regenten, oder auch nur deſſen Vaſallen, zu verpachten? Ich würde wohl nicht nöthig haben, die Urſachen davon anzuführen. Man muß vielmehr als eine Regel annehmen, daß man die Jagden nur an Landeseinwohner verpachten müße. Allein auch nicht alle Landeseinwohner ſind zu dieſer Pachtung geſchickt. Man würde die Wildbahnen keiner geringen Gefahr ausſetzen, wenn man die Jagdbedienten ſelber zur Pachtung laſſen wollte, ob ſie gleich artis periti ſind, und man von ihnen vermuthen ſollte, daß ſie vor allen andern die Jagd ordentlich und weidmänniſch nutzen und tractiren würden. Die Jagdbedienten ſollen, wie bald gezeiget werden wird, die Aufſicht über die Pächter haben, und darauf ſehen, daß dieſe die Wildbahne nicht verwüſten. Wird nun die Jagd den Jagdbedienten ſelbſt verpachtet, wen ſoll man ihnen zum Aufſeher beſtellen? und wie ſoll man verſichert ſeyn, daß ſie die ihnen vorgeſchriebene Gränzen nicht überſchreiten werden, da ſie ſich ſelbſt überlaſſen ſind, und die Jagd nicht ihres Vergnügens halber, ſondern um Nutzen und Gewinnſt daraus zu ziehen, gepachtet haben? Man hat daher an einigen Orten den Forſt- und Jagdbedienten die Pachtung der Jagden ſowohl inn- als auſſerhalb Landes ausdrücklich und geſetzlich unterſaget und verbothen (a).

Giebt ſich ein Nachbar, welcher ein Landeseinwohner iſt und an die landesherrlichen Wildbahnen gränzet, aber eine Jagd hat, zum Pachter an, ſo iſt ſolches zwar gut, weil dieſer allemahl mehr zum Beſtandgeld geben kann, als ein anderer; allein es kann ſolcher Pacht auch die Wildbahne gar leicht ruiniren, weil der Pachter dieſelbe nur gar zu oft mit Fleiß erödet, und dagegen ſeine eigene dadurch in mehrere Aufnahme zu bringen trachtet. Es iſt daher bey einem ſolchen Pachter beſonders alle Vorſicht nöthig, und man hat, ehe man mit ihm contrahiret, alle Umſtände und Beſchaffenheit ſeiner Perſon wohl zu erforſchen und zu unterſuchen.

Hat ein ſolcher Nachbar aber keine eigenen Jagden, iſt aber ein Liebhaber davon, ſo kann derſelbe einen guten Pachter abgeben, der zuweilen das Vergnügen höher rechnet, als den Nutzen davon.

Auch kann man den Amtspächtern die Jagd gar wohl mit verpachten. Dieſe ſtehen ohnehin unter beſtändiger guter Aufſicht der Cammer und des Oberforſtmeiſters, indem dieſer und die Departementsräthe an einigen Orten, wo das Cammerweſen in einer guten Verfaſſung ſtehet, die Aemter bereiſen und die Wirthſchaft des Pachters unterſuchen müſſen. Bey dieſer Gelegenheit, und wenn der Oberforſtmeiſter den Amtsforſt viſitiret, kann er auch ganz füglich den Wildſtand unterſuchen, und ſehen, wie der Pachter die Jagd nutzet, und ob der Amtsförſter und Jäger dabey ſeine Pflicht und Schuldigkeit wahrnimmt, oder nicht. Zuweilen haben ſelbſt die Amtspächter, wenn ſie eben das geben wollen, was ein Fremder offeriret, allemal den Vorzug bey Verpachtung der Jagd (b) *).

(a) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 176.

(b) S. königl. preußl. ſchleſiſch. Holz-, Maſt- und Jagdordnung, Tit. 21. §. 4.

(*) In den k. k. Staaten darf kraft allerhöchſter Verordnungen vom 24. November 1727, 17. Juny 1728 und 23 Auguſt 1743 die Jagd keiner

ner unadelichen Perſon, ſonderlich aber einem Bürger, Bauer oder vacirenden Jäger, Bedienten oder ledigem Geſind, und zwar bey Straf der Suſpenſion und des Verluſts der Jagdgerechtigkeit im Beſtand überlaſſen werden, weil dieſe Leute mit Hintanſetzung der Arbeit und ihres Gewerbs ſich einig und allein aufs Jagen legen und den Müßiggang gewohnen, nichts als Gewinn ſuchen, mithin die Wildbahne und Reißgejaiden aböden und letzlich Wildpretſchützen abgeben; doch ſolle an denjenigen Orten des Lands, wo man der groſſen Wälder und Gebirg halber nicht beykommen kann, folglich ſich kein Landmann um den Beſtand annehmen will, auch wo der Landesgränz halber beſondere Bedenklichkeiten obwalten, auch denjenigen Herrſchaften, welche ihre Wildbahnen eine Stunde weit von den landesfürſtlichen im hohen Gebirge haben, erlaubt ſeyn, durch ihre Unterthanen und Bedienten das hohe Wildpret zu ſchieſſen, oder auch beſondere Gränzſchützen aufzuſtellen. Auſſer dieſem Fall ſollen die Herrſchaften gelernte Jäger und keineswegs Unterthanen oder Bediente bey 100 Rthlr. Strafe hier zu gebrauchen. Auch ſolle bey der Beſtandverlaſſung der Wildbahnen und Reißgejaider, die benachbarte Herrſchaft und nach dieſer jeder öſterreichiſche Landmann gegen alle andere adeliche oder ſonſt characteriſirte Perſonen das Einſtandsrecht auszuüben befugt ſeyn.

Nach der königlich preußiſchen Forſtordnung für Pommern vom 24. December 1777 Tit. 10. §. 4. iſt befohlen, daß derjenige welcher zur Jagd berechtiget iſt, ſolche dergeſtalt nutze, daß der Wildpretſtand conſerviret werde; und die Jagd durch keine Schäfer, Hirten, Bauern bey Straf des Verluſts auf 2 Jahre, ſondern Forſtmäßig durch des Weidewerkskundige Jäger, ausüben, auch dieſe nach den erwähnter Forſtordnung beygefügten Eidesformeln verpflichten laſſen.

Nach vorgedachter Forſtordnung für Pommern 11 Titel §. 4. ſollen alle königliche Jagden auf den Feldmarken auf 3 oder 6 Jahr an den Meiſtbiethenden verpachtet; in den königlichen Wäldern aber ſolle die Jagd durch die Forſtbedienten beſchoſſen, und das Wildpret nach der beſtimmten Taxe berechnet werden.

§. 14.

2) Iſt zu überlegen, was vor eine Jagd man verpachten will oder ſoll, ob es die hohe, Mittel- oder niedere Jagd, ſowohl in Anſehung des Haar- als Federwildprets, ſeyn ſoll. Es kommt hierbey alles auf die Umſtände an. Iſt das zu verpachtende Jagdrevier von der Reſidenz allzu weit entfernt, ſo, daß weder der Regent in demſelben die Jagdluſt genieſſen, noch auch das Wildpret gut und bequem nach Hofe geſchaffet werden kann; ſo wird man wohl kein groſſes Bedenken tragen, alle und jede Jagden zu verpachten. Iſt ein Revier nicht weit von der Reſidenz gelegen, und der Hof hat eine ſtarke Conſumtion von hohem und mittlerm Wildpret, ſo aber aus dem Thiergarten nicht alles geſchaffet werden kann; ſo iſt zuweilen rathſam, die hohe und Mitteljagd ſelbſt beſchieſſen zu laſſen, und etwan nur die kleine zu verpachten; zumahl wenn der Herr ein Liebhaber der Jagd iſt. In den Revieren, die an den Landesgränzen liegen, dürften ſich auch nicht viele Bewegungsgründe finden, welche die Verpachtung ſämtlicher Jagden widerrathen ſollten.

§. 15.

3) Auch muß die Art und Weiſe des Jagens, deſſen ſich der Pachter bedienen ſoll, demſelben vorgeſchrieben werden. Nähmlich ob er mit Netzen oder Garnen, mit Tüchern und Lappen jagen, mit Hunden hetzen, Treibe- und Klapperjagden halten, oder das Wild nur wegpürſchen darf? Man wird dabey allezeit Rückſicht auf die Hof- und Unterthanenfelder haben, und ſolche Art des Jagens verſtatten, durch welche ſelbige am wenigſten Schaden leiden. Sollte nur die Mittel- und niedere Jagd verpachtet werden, ſo würde das Klapperjagen da, wo es den hohen Wildſtand beunruhigen könnte, nicht wohl zu erlauben ſeyn. Man kann auch keine ſolche Art des Jagens verſtatten, bey welcher auf einmahl eine groſſe Menge Wild erleget wird, weil dadurch die Wildbahne leicht ruiniret werden dürfte. Man darf nicht befürchten, daß der Pachter ſehr hegen und einen vor die Unterthanen ſchädlichen ſtarken Wildſtand unterhalten werde, hingegen wird man allezeit Urſache haben, darauf zu ſehen, daß er die Wildbahne nicht allzu ſehr angreife.

§. 16.

4) Iſt es dem Regenten gefällig, und das Jagdrevier dazu bequem, ſo kann er ſich in demſelben bey der Verpachtung die Jagdluſt vor ſeine Perſon überhaupt, oder nur in Anſehung gewiſſer Arten von Wildpret, als die Schweinshatz, die Auerhahnfalz, die Schnepfenjagd ꝛc. reſerviren: oder ein und andere ſeltene und rare Arten von Wildpret von der Verpachtung gänzlich ausſchlieſſen: oder auch ausbedingen, daß der Pachter gewiſſe Stücke Wildpret, entweder unentgeldlich oder gegen die Bezahlung nach einer geſetzten Taxe, in die Hofküche liefern ſoll; wobey wegen der Wildfahren und Dienſte, wegen der Zeit der Lieferung u. d. das Nöthige feſtzuſetzen iſt.

§. 17.

5) Iſt zu unterſuchen, ob es, um die benachbarte Städte mit Wildpret zu verſorgen, nöthig ſeyn will, dem Pachter den Wildpretverkauf auf ſolche Städte einzuſchränken, ihm eine Wildpretstaxe vorzuſchreiben, und den Verkauf auſſer Landes zu unterſagen? Doch muß man ihm auch dabey die Hände nicht ohne Noth binden, weil eine zu ſtarke Einſchränkung ſonſt die Pächter leichtlich von der Pachtung der Jagd abſchrecken dürfte.

§. 18.

6) Eben ſo können es die einländiſche Manufacturen und Fabriken erfordern, daß man dem Pachter den Verkauf der Wildhäute und Hirſchſtangen auſſer Landes verbiethen, und ihn dahin anhalten muß, ſolche Materialien lediglich an einländiſchen Manufacturen und Fabriken zu verhandeln. Dabey denn auch auszumachen iſt, wie es wegen des Zolles und der Acciſe gehalten werden ſoll.

§. 19.

7) Iſt der Pachter dahin zu verbinden, daß er während der Pachtzeit die landesherrlichen Jagdgerechtſame durch niemand ſchmälern laſſen ſoll. Daher derſelbe alles unbefugte Jagen der Nachbarn zu verhüthen, und wenn er dergleichen gewahr wird, ſolches zugleich gehörigen Orts anzuzeigen hat. Sonderlich muß er nicht zugeben, daß ſich ein Nachbar der Jagdfolge, worzu er nicht berechtiget iſt, anmaſſe; dagegen auch der Pachter die hergebrachte Jagdfolge in der benachbarten Vaſallen

fallen Revieren zu exerciren niemahls unterlaſſen muß, als wodurch dem Landesherrn leichtlich ein nachtheiliges Præjudicium zugezogen werden kann.

§. 20.

8) Dem Pachter iſt nicht zu erlauben, die ihm verpachtete Jagd hinwiederum einem andern in Afterpacht zu geben. Es iſt oben gezeiget worden, daß die Perſon des Pachters dem Landesherrn gar keine gleichgültige Sache iſt; und durch die Verſtattung einer ſolchen Afterverpachtung dürfte die Wildbahne keiner geringen Gefahr ausgeſetzt werden. Wenigſtens muß die Afterverpachtung nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Cammer geſchehen. Ja es iſt dem Pachter nicht einmahl zu erlauben, jemand die Mitjagd zu geſtatten, wenn es auch ſelbſt unentgeltlich und nur bloß zur Luſt geſchehen ſollte. Doch iſt dem Pachter nicht zu verwehren, ein und andern guten Freund mit ſich auf die Jagd zu nehmen, um ſich in ſeiner Geſellſchaft mit der Jagd zu beluſtigen; daß aber ein Fremder dieſe Luſt vor ſich allein und mit ſeinem eigenen Jäger und Hunden einnehme, ſolches darf der Pachter ebenfalls nicht erlauben.

§. 21.

9) Muß ſich der Pachter bey Benutzung der gepachteten Jagd in allen und jeden Stücken auf das genaueſte nach der vorſchriebenen Forſt- und Jagdordnung richten, und hat in Uebertretungsfällen die darinnen feſtgeſetzte Strafen ſo gut zu gewärtigen, als ein anderer. Er muß daher die verordneten Hege- und Jagdzeiten wohl in Acht nehmen, ſich aller verbothenen Arten, das Wild zu fangen, enthalten, kein anderes Wildpret ſchieſſen, als wozu er vermöge ſeines Pachtcontracts berechtiget iſt, und überhaupt die Jagd weidmänniſch benutzen.

§. 22.

10) Um den Pachter zu einer pfleglichen und weidmänniſchen Benutzung der Wildbahne deſto beſſer anzuhalten, und um allen Schaden und Nachtheil derſelben deſto ſicherer abzuwenden, würde es ſehr gut ſeyn, wenn man, bey verpachteter Amtsjagd, den Pachter dahin verbinden könnte, daß er ſich bey der Benutzung derſelben allezeit des Amtsförſters und Jägers bedienen, und ohne deſſen Beyſeyn und Direction kein Jagen vornehmen, dieſem auch die Oberaufſicht auf das Jagdrevier vorbehalten bleiben ſolle. Der Landesherr darf deswegen keinen Jagdbedienten mehr unterhalten, weil der Amtsförſter wegen der Forſtöconomie doch beybehalten werden muß. Der Pachter aber muß doch einen Jäger halten, weil ihm nicht geſtattet werden kann, durch Bauern oder andere Leute, die keine gelerneten Jäger ſind, ſchieſſen oder jagen zu laſſen. Es kann ihm alſo ganz gleichgültig ſeyn, ob er ſich darzu des Amtsförſters oder eines eigenen Jägers bedienet. Bey jenem wird er auch viel wohlfeiler davon kommen, weil ſich derſelbe an dem bloſſen Schieß- und Fangegelde begnügen wird, da er hingegen letztern in Lohn, Koſt und Kleidung unterhalten muß. Wenn ein landesherrliches Jagdrevier an einen Vaſallen, der eigene Jagd, und alſo ſchon einen eigenen Jäger hat, verpachtet wird; ſo muß der Amtsjäger doch wenigſtens bey allen angeſtellten Jagen mit zugezogen werden, um darauf zu ſehen, daß durch allzu häufiges Wegſchieſſen des Wildes die Wildbahne nicht ruiniret werde; wie ihm denn überhaupt die Aufſicht über dieſelbe zuſtehen und vorbehalten werden muß. Der Pachter kann ihm daher nicht verwehren,

die Wildbahne, ſo oft er es vor nöthig findet, zu begehen und zu viſitiren. Doch ſtehet dem Amtsjäger nicht frey, ohne des Pachters Einwilligung einiges Wildpret zu ſchieſſen; es müßte denn ſolches ſeyn, welches ſich der Landesherr in dem Pachtcontract vorbehalten hätte.

§. 23.

11) Bey Verpachtung der Jagd wird dem Pachter keine Gerichtsbarkeit mit verpachtet; er darf alſo keine Jagdfrevel beſtrafen, ſondern muß dieſelben gehörigen Orts zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen. Doch ſtehet ihm frey, ja es iſt ſeine Schuldigkeit, die Jagdfreyler zu pfänden, muß aber die abgenommene Pfänder nebſt der Anzeige ohne Anſtand ins Amt abgeben. Eben ſo iſt er ſchuldig, auf die Wilddiebe Acht zu haben, und muß ſich derſelben zu bemächtigen ſuchen, ſie aber auch ſogleich dahin abliefern.

§. 24.

12) Die Jagden werden auf drey oder auch auf ſechs nach einander folgende Jahre verpachtet. Es kommt hierbey darauf an, wie man ſich mit einander vergleichet, und wie die Perſon des Pachters beſchaffen iſt.

§. 25.

Weil der Verpachter wiſſen muß, was er verpachten will, und wie viel Pachtgeld er fordern kann; der Pachter aber wiſſen muß, was er pachten ſoll, und ob er das verlangte Pachtgeld geben kann: ſo iſt gleich anfänglich und vor allen Dingen ein Pachtanſchlag nöthig. Bey einem Pachtanſchlage über ein Jagdrevier kommt es auf nachfolgende Puncte an:

1) Auf die Größe des Jagdreviers. Dieſes iſt alſo mit ſeinen Gränzen genau zu beſtimmen.

2) Auf die Beſchaffenheit der Wildbahne, ob dieſelbe jagdreich iſt? was vor Wildpret darin vorhanden, und ob ſich ſonderlich diejenige Art Wildpret, ſo verpachtet werden ſoll, in Menge darin befindet, und wie es nachhaltig darin wegzunehmen ſey? Die Deciſion dieſer Fragen muß der ganzen Sache den Ausſchlag geben, denn von ihr allein kommt aller Vortheil her, der von der Jagd zu erlangen iſt, und die Summe des Pachtgeldes richtet ſich darnach, wie ſich ſolche Umſtände befinden. Und dieſe Umſtände müſſen ſich ſonderlich aus den Jagdrechnungen ergeben, wenn ſelbige ordentlich geführet worden.

3) Auf die Laſten, des Pachters Rechte und Koſten. Ob der Pachter einiges Wildpret entweder unentgeldlich, oder gegen einer gewiſſen Tax, in die Hofküche liefern, oder ein- und andere Deputatſtücke abgeben muß? Ob er vermüßiget iſt, einen eigenen Jäger zu unterhalten, oder ob er ſich des Amtsjägers bedienen kann? wo denn wegen des Lohns, Deputats und Schiesgeldes oder der Jägerrechte, der Unterhaltung der Hunde und andern Aufwands, nach den 10- oder 12jährigen Rechnungen, ein Gewiſſes feſtzuſetzen iſt, ſo in dem Anſchlage in die Ausgabe kommt, und von der Einnahme abgezogen werden muß.

4) wird auch an Seiten des Verpachters auf die Luſt des Pachters und deſſen Nebennutzen, daß er z. E. ſeine Feldfrüchte in Sicherheit ſtellet, in dem Anſatz des Pachters reflectiret, doch aber ſo wenig auf ein als anderes etwas im Anſchlage ausgeworfen.

§. 26.

D. Werden die Jagden nicht verpachtet, ſondern adminiſtriret; ſo hat die Cammer vorerſt davor zu ſorgen, daß die Hofküche mit dem nöthigen Wildpret verſorget werde. Man kann billig voraus-ſetzen, daß ſolches Wildpret aus dem Thiergarten und den nächſt bey der Reſidenz gelegenen Wäldern genommen wird, damit die Unterthanen durch entfernte Wildfuhren nicht beſchweret werden. Wie denn auch das Wildpret ſelbſt, wenn es zu weit hergebracht werden ſollte, nicht ſelten verderben und zum Verſpeiſen untauglich werden dürfte.

Zu Schieſſung des Wildprets pfleget an einigen Orten der Oberforſtmeiſter den Förſtern und Jägern beſondere Wildpretszettel auszugeben, und muß von dieſen jährlich eine Specification an die Cammer einſenden (a), um ſelbige bey der Reviſion der Jagdrechnung mit zum Grunde der Unterſuchung legen zu können. Die Jäger empfangen bey jedem gelieferten Stücke einen Lieferſchein von dem Küchenſchreiber, den ſie in ihrer jährlichen Rechnung, nach der Wildtaxe, der Cammer ſtatt baaren Geldes zurechnen. Zuweilen muß alles an die Hofküche abgelieferte Wildpret, um beſſerer Richtigkeit willen, nach der vorgeſchriebenen Taxe, ſofort baar bezahlet werden (b); welches eine ſchöne Einrichtung iſt.

(a) S. königl. preußiſch-ſchleſiſche Holz Maſt-und Jagdordnung, Tit. 26. §. 1.

(b) S. neuverbeſſerte cleve-und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 2.

§. 27.

E. In allen abgelegenen Forſten hingegen muß das geſchoſſene Wildpret verkaufet werden, da denn die Cammer ei e gewiſſe den Umſtänden gemäße Taxe zu machen hat. Man richtet ſich dabey hauptſächlich nach der wenigern oder gröſſern Menge des ordinair vorhandenen Wildprets. Denn wenn ein oder andere Art rar oder doch nicht häufig iſt, ſo iſt ganz natürlich, daß ihr Werth höher ſeyn muß, als wenn es ſich in groſſer Menge findet. Mit Fleiß aber eine hohe Taxe zu ſetzen, um nur viel Geld einzubringen, würde ein ſehr verkehrter Weg ſeyn, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren. Denn da ſich das Wildpret nicht lange gut und friſch erhält, ſondern bald angehet; ſo iſt der ſtarke und baldige Verſchluß deſſelben das erſte, worauf man ſehen muß; man wird ihn aber bey einem hohen Preiſe ſchwerlich erlangen, ſondern das Wildpret wird dem Verkäufer auf dem Halſe bleiben und verderben, da ſich denn, ſtatt des eingebildeten Gewinnſtes, Schaden und Verluſt zeigen wird. Das Wildpret muß um ein beträchtliches wohlfeiler ſeyn, als das Fleiſch von Rind- und andern zahmen Vieh, wenn es die gemeinen Bürger und Bauern kaufen ſollen. Den Unterthanen aber das Wildpret um einen hohen Preis mit Gewalt aufzudringen, läuft wider alle Billigkeit. Ueber die geſetzte Taxe muß gemeiniglich auch das Fuhrlohn, Schießgeld und die Acciſe, wo ſie eingeführt iſt, bezahlet werden.

Zugleich muß die Cammer beſtimmen, wohin die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben. In groſſen Forſten geſchiehet dieſelbe, zur Verhüthung des Unterſchleifes, an

an den dabey beſtellten Forſtmeiſter, der auch den Verkauf des Wildes zu beſorgen hat. Zuweilen ſind beſondere Wildfactors darzu beſtellet. Nur in entlegenen Waldungen kann der Verkauf dem Jäger anheim gegeben werden, der aber alle Wochen ſeinen Bericht, was geſchoſſen worden, an den Forſtmeiſter zu erſtatten hat. Bey den Lieferungen bekommen die Jäger die Lieferſcheine von dem Forſtmeiſter, Wildfactor, oder wer ſonſt den Verkauf des Wildprets beſorget. *)

*) Die königlich preußiſche Forſtordnung für Pommern befiehlt Tit. II. §. 6. daß das Wildpret von den Jagden, welche Seine Majeſtät der König ſelbſt beſchießen laſſen, nach folgenden Sätzen verkauft werden ſolle.

	Taxe.	
	Rthlr.	Gr.
Ein Hirſch von 8. bis 10. Enden	6.	—
Ein Gabelhirſch	5.	—
Ein Spiſſer	4.	12.
Ein Schmaltbier	4.	12.
Ein Wildkalb	3.	—
Ein Hauptſchwein	6.	—
Eine ſtarke Bache	5.	—
Ein Kepler und Mittelbache	4.	—
Ein überjähriger Friſchling	3.	—
Ein unterjähriger Friſchling	1.	8.
Ein Rehbock	3.	—
Ein Haſe	—	8.
Ein Rebhun	—	6.
Ein Auerhahn	1.	—
Ein Birkhuhn	—	12.
Ein Haſelhuhn	—	6.
Eine Trappe	—	12
Ein Schwan	1.	8.

Auch muß das Fallwildpret, welches auf den königlichen Jagden gefunden wird, ſo gut als möglich verkauft, und das daraus gelöſete Geld zur Forſtcaſſe berechnet werden.

§. 28.

F. Auſſer den eigentlichen Nutzungen der Jagd, begreift das Jagdregal noch verſchiedene Nebennutzungen in ſich, welche die Cammer keinesweges vernachläſſigen, noch als wenig bedeutende Dinge anſehen muß. Zu dieſen Nebennutzungen gehöret

I. Das Pelzwerk von einigen wilden Thieren. Zu den Raubthieren, welche Pelzwerk geben, kann man in Deutſchland nur die Marter, Hamſter, Iltis, Füchſe, Dachſe und wilde Katzen zählen; denn die Luchſe, Wölfe und Bären werden wenig oder gar nicht gefunden, und es iſt auch, wegen des Schadens, ſo ſie den Menſchen und Viehheerden zufügen, gar nicht rathſam, ſie wieder anwachſen zu laſſen. Was die erſtern anbetrift, ſo meinet der Hr. von Juſti (a), daß ſelbige vielleicht ein gröſſeres Augenmerk verdienten, als zeither darauf gerichtet worden. Das Rauchwerk finde einen groſſen Verbrauch in Deutſchland, und doch wäre das, was wir im Lande ſelbſt gewonnen, von gar keiner Beträchtlichkeit. Es giengen daher wichtige Summen davor jährlich aus Deutſchland nach Norden, und inſonderheit nach Rußland. Indeſſen ſähe man nicht, warum nicht einige Arten davon, inſonderheit die Marter, häufiger in unſern Wäldern vorhanden ſeyn könnten, als ſie wirklich wären. Die Urſache wäre wohl ohne Zweifel, daß man ihren Fang den Jägern gänzlich überlieſſe, die ihnen alſo deſto eifriger nachſtelleten, da ſie hiervon dem Fürſten nichts zu berechnen hätten. Es würde demnach nicht undienlich ſeyn, den Fang der Marter, der Ilten und anderer dergleichen Thiere, welche ſich hauptſächlich von Vögeln und

deren Eyern nähreten, und mithin dem Wildſtande keinen Schaden zufügten, auf 10. bis 12. Jahr gänzlich zu verbiethen, damit ſie ſich mehr zu vermehren Zeit hätten; und alsdenn ihren Fang dem Fürſten zueignen, den Jägern aber nur ein gewiſſes Fanggeld davon zuzugeſtehen.

Nun iſt es zwar an dem, daß vor das Rauchwerk jährlich viel Geld aus Deutſchland gehet; allein, um dieſes Geld im Reiche zu behalten, die ſchädlichen Raubthiere hegen zu wollen, würde eine Medicin ſeyn, die viel ärger, gefährlicher und ſchädlicher wäre, als die Krankheit ſelbſt, ſo dienlich ſie auch immer der Herr von Juſti, der vielleicht ſolche Raubthiere nicht recht kennet, halten mag. Daß die Füchſe nicht allein den Vögeln, ſondern auch den jungen Haſen, Rehen, Hühnern und Gänſen gefährlich ſind, iſt bekannt. Sie thun alſo dem Wildpret groſſen Schaden. Man hat gar nicht nöthig, die Füchſe zu hegen. Sie ranzen *) ſchon im andern Jahre, und da ſie 5, 6, 7. und zuweilen noch mehr Junge wölfen, ſo vermehren ſie ſich ſo leicht, daß ſie ſich gar nicht ausrotten laſſen, ungeachtet ihnen ſehr nachgeſtellet wird. Die Marter ſind den Landleuten ein beſchwerliches Thier. Sie würden ihre Hühnerſtälle und Taubenſchläge vor ihnen vollends nicht ſicher ſtellen können, wenn man ſie gar hegen und und ſich ſo ſtark vermehren laſſen wollte, indem ſie 6. 7. bis 8. Junge bringen. Die Iltiſe, ſo auch 6. bis 7. Junge haben, ſind, in Anſehung ihrer Schädlichkeit, den Martern gleich. Was vor Schaden aber die Hamſter den Hauswirthen im Felde thun, kann man im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen erfahren. Sie vermehren ſich auch ſtark, indem ſie 4, 5. bis 6. Junge bringen, einige auch des Jahrs zweymahl hecken. Was ſollte nun daraus erſt vor Schaden entſtehen, wenn man alle dieſe Thiere 10. bis 12. Jahr lang hegen wollte? Würde der Schade nicht den Nutzen, den ihr Pelzwerk bringen könnte, ſehr überwiegen? Und dennoch würde der Ausfluß des Geldes dadurch nicht gehemmet werden, weil es auſſerdem noch ſehr viele Arten von ausländiſchem Rauchwerk giebt, an dem die Reichen und Vornehmen ſchon einmahl gewöhnet ſind, und die ſich wegen des inländiſchen geringern Pelzwerks nicht einſchränken laſſen (b). Unterdeſſen iſt der Rath des Herrn von Juſti, den Fang gedachter Thiere dem Fürſten zuzueignen (c), den Jägern aber ein gewiſſes Fanggeld davon zuzugeſtehen, auch alsdenn wohl anzunehmen, wenn dergleichen Raubthiere nicht geheget, ſondern, wie bisher gewöhnlich geweſen, weggeſchoſſen werden. Die Cammer kann das Pelzwerk, ſo etwan bey Hofe überflüſſig iſt und nicht gebrauchet wird, mit eben dem Nutzen verkaufen, wie die Wildhäute.

(a) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, S. 514.

*) Ranzen, heiſt bey den Raubthieren ſo viel als laufen oder ſich begatten. Alſo ranzt der Fuchs zu Anfang des Februars um Lichtmeſſen; die Fiſchotter um die Faſtenzeit; der Dachs ungefähr im December; der Wolf und der Luchs ebenfalls im Februar.

(b) Der Herr von Juſti hat l. c. auch des Biberfangs gedacht, und daß derſelbe vielleicht häufiger eingerichtet werden könnte. Allein die Biber ſind gefährliche Thiere, ſie unterminiren die Dämme, und können dadurch ſehr groſſen Schaden anrichten. Man verordnet deswegen

gen mit Grund, daß ſie weggeſchoſſen werden ſollen. S. magdeburg- und halberſtädtiſche Holz- und Jagdordnung, Tit. 31. wo zugleich befohlen wird, die Bälge immediate an S. königl. Majeſtät, die Geilen aber zur Schloßapothecke in Berlin einzuſenden.

(c) Doch will ich nicht hoffen, daß der Herr von Juſti dieſe Zueignung ſo verſtehen wird, daß man aus dem Fang ſolcher Raubthiere ein landesherrliches Regal machen, folglich auch die Vaſallen, welche mit der Jagd berechtiget ſind, anhalten ſoll, die Bälge und Felle derer in ihrem eigenen Jagdrevier gefangenen Raubthiere durch ihre Jäger, gegen ein gewiſſes Fanggeld, an das Forſtamt abliefern zu laſſen: Dieſem neuen Regal dürften die Landesreceſſe, Privilegia, Lehenbriefe und das Herkommen in Deutſchland ſehr im Wege ſtehen.

§. 29.

II. Die Wildhäute, ſowohl von dem geſchoſſenen als gefallenen Wilde, ſind eine anſehnliche Nebennutzung der Jagd, und können zuweilen, wenn das Land einigermaſſen groß iſt, beträchtliche Einkünfte daraus entſtehen. Denn wenn das Wildpret durch herrſchaftliche Wildfactors pfundweiſe verkauft wird, ſo werden alle Häute davon der Herrſchaft berechnet, ſo wie diejenigen vom Fallwildpret, als welche ſich die Jäger als ein Accidens nicht anmaſſen dürfen (a). Die Cammer pfleget die Wildhäute licitationsweiſe an den Meiſtbiethenden auf gewiſſe Jahre zu verpachten, dabey aber jederzeit darauf zu ſehen, daß die Häute, den im Lande damit Gewerbe treibenden Handwerkern zum Nachtheil, nicht auſſer Landes gehen. Die Wildhäute werden in dreyerley Sorten eingetheilet, nehmlich 1) in Sommergut, 2) Wintergut und Sommerfallgut, und 3) Winterfallgut; nach welcher Ordnung der Sorten denn auch die Preiſe herunter fallen. Z. E.

A. Sommergut.

	fl.	kr.
Eine Hirſchhaut	6.	30
Eine Spieſer-alte Thier- und Schmalthierhaut	2	40
Eine Wildkalbshaut	-	50
Eine Rehbocks-Rehgeis- oder junge Rehhaut	-	30

B. Wintergut u. Sommerfallgut.

	fl.	kr.
Eine Hirſchhaut	2	-
Eine Spieſer-alte Thier- und Schmalthierhaut	1	30
Eine Wildkalbshaut	-	30
Eine Rehbocks-Rehgeis- und junge Rehhaut	-	20

C. Winterfallgut.

	fl.	kr.	pf.
Eine Hirſchhaut	1	45	-
Eine Spies- und Thierhaut	1	7	2
Eine Wildkalbshaut	-	22	2
Ein Rebocks- und Rehgeishaut	-	15	-

Derjenige, welcher die Wildhäute gepachtet hat, muß ſelbige annehmen, ſo, wie er ſie findet, ſie mögen, nach ihren verſchiedenen Sorten, groß oder klein, wenig oder viel durchſchoſſen, oder bey dem Fallgut durchriſſen ſeyn, und darf er deswegen nichts ausſchieſſen, wenn die Haut ſonſt nur noch brauchbar und nicht verfaulet iſt. Zur Abholung der Häute pfleget man die Zeiten zu beobachten, wenn das Sommer- und Wintergut aufhöret alſo genennet zu werden (b). Und bey jeder Abholung pfleget auch die Zahlung

nach dem accordirten Preiſe zu geſchehen.

(a) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art 36. ſchleſiſche Holz-Maſt- und Jagdordnung, Tit. 22. §. 1. neuverbeſſerte, clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 1. naſſau-saarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 12.

(b) Sommergut werden die Wildhäute genennet vom 1. Julii an bis 1. Jän. von welcher letzten Zeit man es dann anfängt Wintergut zu nennen, und dieſen Nahmen behalten ſie dann bis wieder zu Ende des Monats Junii. Bey dem Pelzwerk iſt es anders, denn daſſelbe iſt eigentlich nur in den Monathen December, Januar und Februar, gut zu nennen.

§. 30.

III. Auch geben die Hirſchgeweihe eine Nebenutzung des Jagdregals an die Hand. Sie werden theils zu dem bekannten Hirſchhorn, als eine Material- und Apothekerwaare, theils aber in den Stahl- und Eiſenwaarenfabriken zu den Handgriffen der Meſſer und Hirſchfänger gebrauchet, und können in einem anſehnlichen Lande einige tauſend Thaler Einkünfte daraus entſtehen. Die Cammer darf demnach dieſe Nebennutzung nicht vernachläſſigen, noch weniger aber die Hirſchſtangen den Jägern als ein Accidens überlaſſen, als welches in vielen Ländern, wo man den Nutzen davon eingeſehen, verbothen, und dagegen verordnet iſt, daß ſie an das Forſtamt abgeliefert und der Herrſchaft verrechnet werden ſollen (a), und werden die Unterthanen, ſo dergleichen finden und nicht einliefern, ſondern vor ſich behalten oder heimlich verkaufen, zuweilen hart beſtrafet (b).

Man kann auch die Sammlung der Hirſchſtangen in einer ganzen Provinz, oder in einem groſſen Walde licitationsweiſe an den Meiſtbiethenden verpachten. An einigen Orten müſſen diejenigen, die dergleichen finden, ſie bey dem Forſtamte einliefern, und bekommen gemeiniglich ein gewiſſes Douceur davor (c). An andern Orten dürfen die Hirſchgeweihe nicht auſſer Landes geführet, ſondern an die vorgeſchriebene Stahl- und Eiſenwaarenfabrike, vor eben denſelben Preis, als ſie ſonſt zur Forſtcaſſe berechnet worden, überlaſſen und von den Förſtern dahin geliefert werden (d). Damit kein Unterſchleif mit den in den landesherrlichen Forſten gefundenen Hirſchſtangen vorgehe, und ſie nicht heimlich aus dem Lande gebracht werden; ſo muß, wenn die von Adel, ſo die hohen Jagden haben, dergleichen wegbringen laſſen, ein Atteſtat von ihnen vorgezeiget werden, wie viel deren, und von wie viel Jahren, ſie geſammlet ſind (e).*)

(a) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 36. churfürſtl. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, Gemeine Verbothe, §. 12. churfürſtl. ſächſiſche Mandate vom 9. Febr. 1626. 15. Mart. 1670. 29. Jan. 1742. ſondershauſſiſche Jagd- und Forſtordnung, §. 14. ſtollbergiſche Jagd- und Forſtordnung, Art. 21. churfürſtl. brandenburgiſche Forſtordnung in der Mark, Tit. 25. und Verboth, die Hirſchgehörne und Stangen nicht zu verpartiren, vom 1. May 1685. magdeburgiſche Polizeyordnung, Cap. 19. §. 15.

(b) In der churmärkiſchen Jagd- und Forſtordnung, l. c. ſind zehen Thaler Strafe auf jedes Stück geſetzt.

(c) Nach

(c) Nach der churfürſtl. maynziſchen Wald- Forſt und Jagdordnung, c. 1. wird von jedem Pfunde 1. Kreutzer gegeben. Nach der churmärkiſchen Jagd- und Forſtordnung, c. 1. von einem jeden Ende 1 Pfennig; nach den angeführten churfürſtl. ſächſiſchen Mandaten aber, von einem jeden Ende 3. Pfennige.

(d) S. dießfallſige königl. preuſſiſche Ordre vom 5. Febr. 1760.

(e) S. das angeführte churfürſtliche brandenburgiſche Mandat wegen verbothener Verpartierung der Hirſchgehörne, vom 1. May 1685. Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, Cap. 20. §. 5. p. 321.

(*) In der königl. preuſſiſchen Forſtordnung für Pommern wird Tit. 11. §. 7. verordnet, daß die Hirſchſtangen, welche ſich auf königlichen Heiden und Wildbahnen finden, von den Forſtbedienten an die pommerſche Forſtkanzley abgeliefert, und von derſelben für den geſetzten Preis an die Meſſerfabrik zu Neuſtadt Eberswalde abgeliefert und das Geld dafür in den Specialämterforſtrechnungen berechnet werden, auch zu dieſem Ende die Unterthanen, welche dergleichen Stangen finden, bey 5 Rthlr. Strafe, oder achttägigem Gefängniß bey Waſſer und Brod für jede Stange, nicht zurückhalten, ſondern an den nächſten Forſtbedienten abgeben, dem Ueberbringer aber, es ſey Forſtbedienter oder anderer, 4 Pfennige für jedes Ende bezahlt werden ſollen.

§. 31.

IV. Zu den Nebennutzungen kann man ferner ein und andere Geld- und Fruchteinnahme rechnen, ſo aus der Schuldigkeit der Unterthanen, Jagddienſte zu leiſten, entſtehen. Hieher gehören die Hundefuttergelder und der Hundehaber, ingleichen die Wolfsgelder und der Wolfshaber. Wenn die Unterthanen ſchuldig ſind, die herrſchaftlichen Hunde in der Fütterung zu unterhalten, ſie aber dieſer Laſt gerne überhoben ſeyn wollen; ſo pfleget man ihnen auch zuweilen dieſe Laſt abzunehmen, und mit ihnen wegen jährlicher Entrichtung eines gewiſſen Geldes oder einer gewiſſen Quantität Haber oder Gerſte ſtatt der Hundehaltung in natura, ſich zu verſtehen. Ein gleiches geſchiehet wegen der aufgehobenen Wolfsjagden und derer alsdenn wegfallenden Dienſte. Und wenn die Jagden im Lande verpachtet werden, ſo pflegen die Jagddienſte überhaupt in eine Geld- oder Fruchtabgabe verwandelt zu werden (a).

(a) S. hiervon mit mehrern den Art. Jagddienſte.

§. 32.

V. Da das landesherrliche hohe Jagdregal unter andern auch das Recht in ſich ſchlieſſet, andern die Jagd zu verleihen; ſo pflegen hierbey verſchiedene Nebeneinkünfte ſowohl bey der erſten Conceſſion, als bey künftigen Lehensfällen, ſich zu ereignen. Es iſt aber nicht gebräuchlich, dieſe Einkünfte unter die Jagdrevenüen zu rechnen, daher ſie auch in der Jagdrechnung keine Stelle finden, ſondern in der Cammer- oder Renteyrechnung ihre Rubrike haben; es wäre denn, daß ſie immediate in die landesherrliche Chatoulle flieſſen.

§. 33.

VI. Endlich gehören auch die Jagdſtrafgelder zu den Nebennutzungen. Da man in dem Cameralweſen heut zu Tage viel einſichtiger und

klüger geworden, als es vor Zeiten unſere Vorfahrer geweſen; ſo iſt es kaum mehr nöthig zu erinnern, daß man dieſe Strafgelder nicht als ein Accidens oder Stück der Beſoldung, weder ganz noch zum Theil, den Jagdbedienten überlaſſen ſoll, damit ſelbige nicht, unter dem ſcheinbaren Vorwand des herrſchaftlichen Intereſſe, die armen Unterthanen mit größern Strafen belegen mögen. Es geſchiehet auch dieſes wohl nirgends mehr, ſondern die Strafgelder werden insgeſamt der Herrſchaft berechnet. Nur geſchiehet es zuweilen, daß den Jagdbedienten, oder auch andern Denuncianten, in gewiſſen Fällen ein gewiſſer Antheil davon, zur Belohnung ihrer Aufmerkſamkeit und Treue, gegeben wird.

Noch weniger iſt zu vermuthen, daß man jetzo auf den ſchönen Einfall kommen ſollte, die Geldſtrafe den Jagdbedienten um ein gewiſſes Geld, nach Art einer Admodiation, zu verlaſſen.

Die Jagdſtrafen ſind in den Jagdordnungen mehrentheils ſchon feſtgeſetzt, und pflegen zugleich mit den Forſtſtrafen erhoben und berechnet zu werden, wie davon, ſo wie von den Strafgerichten ſelbſt, bereits anderwärts weitläuftig gehandelt worden (a) (*).

(a) S. den Art. Forſtſtrafgericht.

(*) Nach der königlichen preuſſiſchen Jagdordnung für Pommern vom 24. December, 1777 iſt von allen Geldſtrafen dem Denuncianten, er ſey Forſtbedienter oder ein anderer, der vierte Theil, und wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte abzureichen, doch finden die auf Jagdverbrechen geſetzte Strafen bloß bey denjenigen Contraventionen ſtatt, welche in den königlichen oder unter der Curatel der Kriegs- und Domainencammer ſtehenden Forſten begangen werden.

§. 34.

G. Bisher haben wir von den Haupt- und Nebennutzungen der Jagd und des hohen Jagdregals gehandelt, und gezeiget, wie aus dieſen Quellen die Jagdrevenüen entſpringen, und wie dieſe von der Cammer verwaltet werden. Dieſe Revenüen können nun zwar in anſehnlichen Staaten ziemlich beträchtlich ſeyn, ſie werden aber mehrentheils von den vielen und ſtarken Ausgaben, die bey dem Jagdweſen auf ſo verſchiedene Gegenſtände verwendet werden müſſen, wieder verſchlungen; ſo, daß in vielen Staaten ſolche Revenüen zu Beſtreitung dieſer Koſten nicht einmahl zureichen wollen, und man alſo nicht ſagen kann, daß der Landesherr von ſeinem Jagdweſen einigen Nutzen und Vortheil habe. Nur in denjenigen Staaten, wo nach oben angeführten Grundſätzen verfahren wird, und wo man die Jagden verpachtet, kann mit Wahrheit behauptet werden, daß man jährlich einen anſehnlichen Ueberſchuß an den Jagdrevenüen in den Rechnungen aufweiſen kann.

Unter die Gegenſtände, welche einen ſtarken Aufwand erfordern, gehören

I Die Thiergärten, zumahl wenn ſie mit hölzernen Zäunen oder auf eine andere koſtbare Art eingefangen werden; wovon aber bereits oben gehandelt worden.

§. 35.

II. Die Jagdzeughäuſer nehmen bey ihrer erſten Anlage groſſe Summen weg, zumahl wenn, wie an vielen Orten gewöhnlich iſt, dabey

zugleich ein Jägerhof zur Wohnung der Jagdbedienten angeleget wird. Und da bey Häuſern alle Jahr etwas auszubeſſern vorfällt; ſo pfleget in der Jagdrechnung die Rubrike: Ausgabe an Baukoſten, ſelten leer zu ſeyn.

III. Das Jagdzeug ſelbſt und deſſen Unterhaltung iſt ebenfalls ein wichtiger Artikel in der Ausgabe. Man darf nur ein mittelmäßiges Jagdzeug von etwan zehen bis zwölf Wagen anſchaffen, ſo wird darzu ſchon ein anſehnliches Capital erfordert. Um ſich davon deſto beſſer zu überzeugen, will ich hier einige Anſchläge von Jagdtüchern mittheilen. Ich finde dieſes um ſo mehr nöthig, weil doch die Vorſorge vor die Anſchaffung derſelben der Cammer überlaſſen iſt, welche die Sache mit dem Oberjägermeiſter überleget, und mit den Handwerkern veraccordiret, folglich wiſſen muß, was dazu erfordert wird.

I. Anſchlag eines Tuches, ſo 225 Ellen, leipziger Maaß, lang iſt.	Rtlr.	Gr.	Pf.
450 Ellen Leinwand, à 2 Gr. 6 Pf. . . .	46	21	—
Die obere und untere Leine, eine jede wird 285 Ellen lang, wieget 80 Pfund, alſo beyde zuſammen 160 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	30	—	—
Die obere Saumleine, 10 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf. .	1	21	—
Die untere Saum- oder Rinkenleine, 9 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	16	6
Das Gemäſche, 50 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf. . .	9	9	—
6 Paar Windleinen, 9 Pfund, à 4 Gr. . .	1	12	—
150 eiſerne Rinken, à 4 Pf.	2	2	—
12 Knebel, à 6 P.	—	6	—
Schneiderlohn	5	—	—
Zwirn und Wachs	1	—	—
	99	15	6
Dieſes viermahl genommen, weil 4 Tücher auf einen Wagen gehen, macht	398	14	—
Hierzu der Wagen mit zwey Zugeſchirren . .	36	—	—
Koſtet demnach ein complet Fuder Zeug .	434	14	—

NB. Dieſes Tuch hat nur ein Obergemäſche, ſo nur eine ganze Maſche iſt, unten aber kein Gemäſche. Wird das Gemäſche von anderthalb Maſchen gemacht, ſo kommt es noch halb ſo hoch im Preiſe, der übrige ſämtliche Anſatz aber bleibet, wie er iſt.

II. Anſchlag

eines Tuches von eben derſelben Länge, ſo Ober- und Untergemäſche von einer halben Maſche hat.

	Rtlr.	Gr.	Pf.
Leinwand 450 Ellen, à 2 Gr. 6. P. . .	46	21	—
Zwillich 25 Ellen, à 3 Gr. . . .	3	3	—
Eine Ober- und Unterleine, wiegen 180 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	33	18	—
Die Ober- und Unterſaumleine, 18 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	3	9	—
Die Gemäſchleinen, 54 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	10	3	—
Sechs Paar Windleinen, 12 Pfund, à 4 Gr.	2	—	—
Zwölf Knebel	—	6	—
Zwirn	—	18	—
Bindfaden	—	15	—
Wachs	—	12	—
Schneiderlohn	6	16	—
Das Gemäſche einzuziehen . . .	2	—	—
	110	1	—
Dieſes viermahl gerechnet, thut	440	4	—
Hierzu der Wagen .	36	—	—
Kommt das Fuder Zeug oder Tücher	476	4	

III. An-

III. Anſchlag eines Tuches gänzlich ohne Gemäſche, ſo 5 Ellen hoch und 150 Schritte lang ſtellet:	Rtlr.	Gr.	Pf.
675 Ellen Leinwand, à 1 Gr. 8 Pf. . .	46	21	—
Eine Oberleine von 80 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	11	16	—
Eine Unterleine, 70 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf. .	10	5	—
Zwey Saumleinen, 20 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	2	22	—
Sechs Paar Windleinen, 9 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	1	7	6
12 Knebel	—	6	—
300 Eiſerne Rinken, à 4 Pf. . .	4	4	—
Zwirn und Wachs	1	8	—
Bindfaden	—	5	—
15 Eiſerne Stellhacken, à 1 Gr. . .	—	15	—
Schneiderlohn	6	—	—
	85	13	6
Dieſes viermahl gerechnet	342	6	—
Hierzu der Wagen .	36	—	—
Kommt das ganze Fuder Zeug	378	6	—

NB. Bey den vorigen Tüchern iſt die Seilerarbeit zu 4 Gr. 6 Pf. angeſetzt. Wenn man aber den Hanf ſelber kauft, und vom Centner 10 Gr. zu hecheln, und von jedem Pfunde 1 Gr. zu ſpinnen dem Seiler giebt, ſo kommen die Leinen das Pfund nur auf 3 Gr. 6 Pf. zu ſtehen.

IV. Aus-

IV. Anſchlag

eines Tuches von 120 Ellen lang, mit Ober- und Untergemäſche, und allen Zugehörungen.

	Gul.	Kr.	Pf.
500. Ellen Leinwand, 1 Elle breit, à 5 kr.	41	40	—
60. Klaftern Oberleinen, die Klafter wieget 1½ Pf. à 18 kr.	27	—	—
60. Klaftern Unterleinen, die Klafter wieget 1 Pf. à 18 kr.	18	—	—
120 Ellen Obergemäſche, iſt 34 Pfund ſchwer, à 20 kr.	11	20	—
120 Ellen Untergemäſche, 27 Pfund ſchwer, à 20 kr.	9	—	—
22 Stück Windleinen, jede 1 Pfund ſchwer, à 18 kr.	6	36	—
8 Ellen Wechſelgemäſche, 1½ Pfund ſchwer, à 20 kr.	4	—	—
3 Zahlen oder 60 Gebind Zwirn, die Zahl à 50 kr.	2	30	—
12 Eiſerne Ringe, à 4 kr.	—	48	—
12 Stellſtangen, à 1 kr.	—	12	—
12 Eiſerne Ringe an dieſelbe, à 1 kr.	—	12	—
12 Heftleinen, à 1 kr.	—	12	—
1 Wechſelruthe	—	1	—
1 Eiſerner Ring daran	—	1	—
1 Heftleine daran	—	1	—
6 Hebegabeln, à 1 kr.	—	6	—
6 Eiſerne Hacken und Stacheln daran, à 10 kr.	1	—	—
4 Große Pfäle, à 1 kr.	—	4	—
24 Kleine Pfäle, à 1 kr.	—	24	—
	123	7	—
Solches viermahl gerechnet	492	28	—
Hierzu 1 eiſerner Stickel, ohngefähr 14 Pfund ſchwer, à 5 kr.	1	10	—
4 Eiſerne gegoſſene Schlägel, jeder ohngefähr 7 Pfund ſchwer, à 5 kr.	2	20	—
Der Wagen	54	—	—
Koſtet alſo ein Wagen Zeug	549	58	—

NB. Bey dieſem Anſchlag iſt kein Schneiderlohn angerechnet, weil vorausgeſetzt wird, daß die Schneiderzunft ſchuldig iſt, die Arbeit unentgeldlich zu verfertigen.

V. Anſchlag

eines halben Tuches, ſo drey Ellen hoch iſt, und 200 Schritte ſtellet, aber weder Ober- noch Untergemäſche hat.

	Rthl.	Gr.	Pf.
600 Ellen ſchmale Leinwand, à 1 Gr. 4 Pf. thut	33	8	—
Die Ober- und Unterleine, 150 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	21	21	—
Zwey Saumleinen, 22 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	3	5	—
Acht Paar Windleinen, 6 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	—	21	—
Acht Knebel	—	2	—
400 Eiſerne Rinken, à 4 Pf.	5	13	4
Zwirn und Wachs	1	—	—
Bindfaden	—	7	—
Schneiderlohn	6	—	—
20 Eiſerne Stellhacken, à 1 Gr.	—	20	—
Summa:	73	1	4
Dieſes zu 6 Tüchern gerechnet, weil ſo viel auf einen Wagen gehen,	438	8	—
Der Wagen	36	—	—
Kommt das ganze Fuder Zeug	474	8	—

VI. Anſchlag

eines Hirſchgarns, welches 100 Schritte Buſenreich, und 4 Ellen in der Höhe ſtellet, wenn aber der Buſen ausgezogen wird, die Länge und Höhe eines hohen Tuches bekommt.

	Rthl.	Gr.	Pf.
2 Centner fein geſponnene und gezwirnte Leine, die eines kleinen Fingers ſtark iſt, das Pfund à 4 Gr. 6 Pf.	41	6	—
Ober- und Unterleine, 100 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	12	18	—
Strickerlohn	18	—	—
Summa:	72	—	—

VII. An-

VII. Anſchlag von Tücherlappen, wo ein Gebund 133 Lappen, jeder eine Elle lang und breit, hält.	Rthl.	Gr.	Pf.
133 Ellen Leinwand, à 1 Gr. 3 Pf.	6	22	3
Die Leine, 10 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	21	—
Schneiderlohn, Zwirn und Wachs	—	12	—
Zwey eiſerne Rinken	—	—	8
	9	7	11
Vor 133 Wappendrücke auf die Lappen, à 4 Pf.	1	20	4
Summa:	11	4	3

VIII. Anſchlag von Tücherlappen, da ein Gebund 60 Lappen, à 1 Elle lang und breit, enthält.	Guld.	Kr.	Pf.
60 Ellen Leinwand, à 5 kr.	5	—	—
120 Ellen Leinen, wiegen 10 Pfund, à 18 kr.	3	—	—
1 Zahl Zwirn	—	50	—
1 Pfal mit einem hölzernen Krappen	—	2	—
6 Stangen, à 1 kr.	—	6	—
1 Eiſerner Rink an die Leine	—	4	—
Schneiderlohn ceſſat ex ratione, wie bey dem IV. Anſchlag.			
	9	2	—
Auf eine Karre kommen 16 Gebund, nebſt Zugehör, thut 16 mahl	144	32	—
Hierzu 2 Stickel	2	20	—
Und 2 eiſerne Schlägel	1	10	—
Koſtet alſo ein Karren Lappen	148	2	—

IX. An-

IX. Anſchlag

von Federlappen, 1 Gebund auf 150 Schritte gerechnet, und wo 2 Federn in einem Knoten ſind.

	Rthl.	Gr.	Pf.
$1\frac{1}{4}$ Pfund ſtarker und widerwindig oder gegen einander gezwirnter Bindfaden	—	6	3
1 Schock Flederwiſche oder Gänſeflügel, das Stück à 3 Pf.	—	15	—
Vor das Knüpfen	—	8	—
Der Haſpel	—	2	—
Koſtet alſo 1 Gebund Federlappen .	1	7	3

X. Anſchlag

eben eines ſolchen Gebunds Federlappen, wo drey Federn in einem Knoten kommen.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Bindfaden	—	6	9
Federn	—	22	6
Der Haſpel	—	2	—
Vor das Knüpfen	—	5	—
Summa:	1	12	3

Dieſe

Dieſe Anſchläge (a) können hinreichend ſeyn, um ſich einen Begrif von den Koſten eines Jagdzeughauſes zu machen. Die beſte Menage bey dem Jagdzeug iſt, wenn man es wohl in Acht nimmt, daß, wenn es naß geworden, bald wieder getrocknet, und wenn es zerriſſen, bald wieder ausgebeſſert, ſonderlich aber vor die Mäuſe wohl verwahret werde; daher auch nicht ohne Grund angerathen wird, oben über das Zeughaus keine Fruchtboden anzulegen, weil dadurch die Mäuſe herbeygelocket werden, der durch den Boden fallende Staub aber die Tücher ruiniret.

(a) Ich habe dieſe Anſchläge, ausgenommen die beyden ſub No. IV. und VIII. aus Döbels Jägerpractica, 2. Theil, Cap. 6. 7. und 8. entlehnet, wo die Tücher, Garne und Lappen nach ihrer Beſchaffenheit, und wie ſie zu verfertigen, ausführlich beſchrieben werden.

§. 37.

IV. Die Forſthäuſer, die zur Wohnung der Forſt- und Jagdbedienten beſtimmet ſind, veranlaſſen auch, ſowohl in ihrer erſten Anlage, als in ihrer Unterhaltung, nicht geringe Koſten. Weil ſie aber nach guten Grundſätzen den Forſtbedienten nach einem aufgenommenen Inventario übergeben werden müſſen; ſo ſind auch dieſe ſchuldig, ſolche Häuſer in demjenigen Stande zu unterhalten, in welchem ſie dieſelben bekommen, folglich alle diejenigen kleinen Reparaturkoſten, ſo etwan nur unter 5. bis 6. Rthlr. betragen, aus ihren eigenen Mitteln zu beſtreiten. Doch iſt dabey darauf zu ſehen, daß ſie die kleinen Verbeſſerungen nicht vernachläſſigen, und groſſe Reparaturen ohne Noth veranlaſſen, die der Cammer zur Laſt fallen.

§. 38.

V. Die Wildſcheuern, in welchen das Heu zur Winterfütterung des Wildprets verwahret wird, gehören auch in den Artikel der Baukoſten, und müſſen in gutem Stande unterhalten werden. Dieſe Ausgabe iſt aber von keiner ſonderlichen Erheblichkeit.

§. 39.

VI. Eben ſo ſind auch die Koſten, die jährlich auf das Salz zu den Salzlecken verwendet werden müſſen, beſchaffen, und haben nicht viel zu bedeuten. Die Salzlecken pflegen des Jahrs dreymal erneuert und mit Salz angefriſchet zu werden; nehmlich Anfangs des Monats May, Auguſts und Septembers; es kommt aber das erſtemal nur eine geringe Quantität auf eine Salzlecke, die beyden letzternmale aber nur die Hälfte davon (a). Um allen Unterſchleif zu vermeiden, muß der Küchenſchreiber, oder wer ſonſt das Salz ausgiebt, daſſelbe ſogleich bey der Austheilung an die Förſter mit Leimen vermiſchen, um es dadurch zum Gebrauch vor Menſchen untüchtig zu machen.

(a) Nach der gräfl. wittgenſteiniſchen Forſt- und Jagdordnung, §. 72. ſoll auf jede Salzlecke das erſtemal zwey Viertel, die beyden andernmahl aber ein Viertel Salz gegeben werden. Es iſt ein Viertel ein Maaß, ſo ungefähr 10. Pfund Korn in ſich faßt.

§. 40.

VII. Auch müſſen die Schieß- und Fanggelder der Jäger von der Einnahme abgezogen werden. Dieſe Aus-

Ausgabe kann aber auch nicht viel betragen, indem bey dem Wilpret, welches verkauft wird, und ſo den gröſten Theil ausmacht, der Käuſer gemeiniglich das Schiesgeld zugleich mit bezahlen muß. *)

*) Die königlich preuſſiſche Jagdordnung für Pommern verordnet ebenfalls, daß der Käufer des Wildprets dem Forſtbedienten das Schiesgeld, und neben dieſem noch, wenn derſelbe das Wild aus der Heide bis zu ſeiner Wohnung liefert, für jedes Stück 6. Groſchen Fuhrlohn zu bezahlen; doch ſtehet es einem jeden frey, das Wildpret, von dem der Forſtbediente weiter nichts als dem Aufbruch nehmen darf, ſelbſt abzuholen. Nach gedachter Jagdordnung iſt das Schiesgeld alſo beſtimmt.

Für einen Hirſch von 8. bis 10. Enden	6.	Gr.
Einen Gabelhirſch	6.	—
Einen Spießer	6.	—
Ein Schmalthier	6.	—
Ein Wildkalb	6.	—
Ein Hauptſchwein	6.	—
Eine ſtarke Bache	6.	—
Ein Keyler und Mittelbache	6.	—
Ein überjähriges Fröſchling	3.	—
Ein unterjähriges Fröſchling	2.	—
Ein Rehbock	3.	—
Ein Haſe	2.	—
Ein Rebhuhn	1.	—
Ein Auerhahn	4.	—
Ein Birkhuhn	2.	—
Ein Haſelhuhn	1.	—
Ein Trappe	2.	—
Ein Schwan	4.	—

§. 41.

VIII. Die Auslöſungen der Jagdbedienten bey der Jagd, ſonderlich bey Zeugjagen, womit ſie zuweilen einige Wochen zubringen, verurſachen ſchon gröſſere Koſten, zumahl wenn dabey auf keine Menage geſehen wird.

§. 42.

IX. Die Beſoldungen würden einen wichtigen Artikel in der Ausgabe ausmachen, wenn ſolche den Jagdbedienten blos allein vor ihre Jagddienſte gegeben würden. Da aber die meiſten zugleich Forſtdienſte zu beſorgen haben, und dieſe ihnen die mehreſte Arbeit und Verrichtungen verurſachen; ſo wird man kaum das Drittel der Beſoldung auf den Jägerdienſt rechnen können. Derjenigen Jagdbedienten, aber, die mit dem Forſtweſen nichts zu thun haben, ſind eben ſo viel nicht, daß ihre Beſoldungen groſſe Summen ausmachen ſollten (a); zumahl es jetzo ſelten mehr geſchiehet, daß den Jagdhandwerksleuten, als Schneidern, Seilern ꝛc. eine beſondere Beſoldung ausgeworfen wird. Es iſt auch dieſes eine ganz unnöthige Ausgabe. Dieſe Handwerker bekommen vor ihre Arbeit ihren bedungenen Lohn, und da ſie dieſe Arbeit vorzüglich vor andere Meiſter ihres Handwerks verfertigen, mithin eine Nahrung treiben, die gleichſam mit einem Monopolio verbunden iſt, ſo können ſie ſich an ihrem Verdienſt gar wohl genügen laſſen, ohne eine beſondere jährliche Beſoldung zu verlangen; es wäre denn, daß man mit ihnen einen ſo leidlichen Accord machte, daß dadurch die Beſoldung einigermaſſen wieder eingebracht würde, ſie auch bey dem Jagen ſelbſt in Perſon erſcheinen, und dabey ſowohl ihre Handwerksarbeit verrichten, als auch bey dem Stellen und Abnehmen der Tücher Hand mit anlegen, oder auf die Jagdbauern Aufſicht haben müßten. In dieſem Fall würden ſie eine mäßige Beſoldung gar wohl verdienen.

(a) Es

oder daß durch die Gewohnheit des Orts ein anders hierin eingeführt zu finden. S. Harpprecht Diſſ. de venat. precar. th. 39. Knipschild de Nobilib. Lib. 3. Cap. 5. n. 287. Beck c. l.

(*) Wegen der Jagd Robot oder Frohndienſte, wie und von wem ſolche zu verrichten ſind, ſind unterm 24. Nov 1727, 17. Juny 1728, 23. Auguſt 1743 14. November 1743 und 29. März 1748 unterſchiedene k. k. Befehle ergangen, kraft deren allein die Schlöſſer und von undenklichen Jahren her freÿ geweſene Edelſitze, und die beſonders befreyete oder noch künftig zu befreyende Höfe, Häuſer und Gebäude, diesfalls eximirt ſind dahingegen aber jeden Orts Anzahl Häuſern abgeſchrieben werden müſſen, damit nicht andere dieſe Laſt zu übertragen haben.

§. 2.

Man kann die Jagddienſte verſchiedentlich eintheilen, z. E. in Spann- oder Pferde- und Handdienſte; in gemeſſene oder ungemeſſene Dienſte; in gemeine Jagddienſte und ſolche, ſo zur Jagdfolge oder zum Jure ſequelæ gehören, zu welchem letztern alle und jede Unterthanen, mediate und immediate, Bürger und Bauern, verbunden ſind, als zur Wolfsjagd (a); dahingegen die Bürger der Municipalſtädte von den gemeinen Jagddienſten gemeiniglich befreyet ſind, ſondern in dieſem Stück die Städte dem Adel gleich gehalten werden (b). Man kann auch die Eintheilung machen in die Dienſte, die bey angeſtellter Jagd ſelbſt geleiſtet werden, und in ſolche, welche auſſerdem und nur zum Behuf und Beförderung der Jagd präſtiret werden müſſen, zu welchen letztern gehören, wenn die Landſeiler die Jagdzeuge, Garne und Netze machen, die Unterthanen die Jagdhunde unterhalten und füttern, auch das Ablager der Jäger und des Herrn, wenn er gejaget, ausrichten müſſen ꝛc. Wir wollen uns aber bey allen dieſen und andern dergleichen Eintheilungen nicht aufhalten. Es wird dienlicher ſeyn, wenn wir die vornehmſten und gewöhnlichſten Arten der Jagddienſte nach einander durchgehen, und das Nöthigſte bey einer jeden anmerken.

(a) S. Knichen de Superiorit. territ. Cap. 3. n. 370. Richter Vol. 1. P. 3. Conſ. 3. n. 22. Jargow c. l.

(b) S. Lyncker Vol. 1. Reſ. 113. n. 93. & Vol. 2. Reſ. 5. n. 17.

§. 3.

Die vornehmſten und gebräuchlichſten Arten der Jagddienſte ſind folgende:

1) Sind die Unterthanen ſchuldig, bey Anlegung der Wildhäger und Wildzäune ihre Spann- und Handdienſte zu leiſten (a). Dieſe Dienſte ſind um ſo billiger, und können um ſo weniger von den Unterthanen als beſchwerlich angeſehen werden, da dieſe Häger und Wildzäune, in welchen das Wild eingeſchloſſen, mithin von ihren Aeckern und Wieſen abgehalten wird, zu ihrem eigenen Beſten gereichen.

2) Müſſen ſie helfen die Pürſch- und Jagdwege, Stallungen ꝛc. machen und aufräumen. Man geſtattet den Forſtbedienten nicht, ſich das Heu, Grummet und Holz in ſolchen Jagdwegen zuzueignen, ſondern ſie müſſen ſolches alles in den Waldungen der Grundherrſchaften, Gemeinden und Unterthanen, den Eigenthümern zurücklaſſen (b).

3) Sind ſie ſchuldig, daß Jagdzeug oder die hohen Tücher und Lappen,

treffen, ſchleunig fortſchaffen (k). zu dem Ende müßen die Bauermeiſter in den Dörfern alle in Eilfertigkeit und Ermangelung anderer Gelegenheit an die Forſtbedienten kommenden oder von denſelben ablaufenden, zuweilen mit dem beſondern Zeichen der Wolfsangel bemerkten Briefe annehmen, und ohne Zeitverluſt ferner fort an gehörigen Ort liefern; dagegen aber an den Orten, da das freye Brieftragen nicht hergebracht, die Leute davor, nach Proportion des Weges, des Dienſtgeldes gewärtig ſeyn; jedoch dürfen keine Unterſchleife darunter vorgehen, und keine Privatbriefe mit untergeſtochen werden (l).

7) Müßen ſie helfen die Salzlecken anrichten, wogegen ihnen an einigen Orten ein Jagddienſtag erlaſſen zu werden pfleget (m).

8) Eine beſondere Art der Jagdfrohnen iſt, wenn die Landſchneider die Jagdzeuge ſowohl neu machen, als flicken, und die Seiler die Netze und Garne ausbeſſern müßen; wogegen ſie von andern Jagddienſten befreyet ſind (n).

9) An einigen Orten müßen ſich die Unterthanen zum Spüren der wilden Schweine gebrauchen laſſen; wo man in einem jeden Jagdrevier einige Unterthanen eigens dazu zu beſtellen, und ſie dagegen von andern Jagddienſten zu befreyen pflegt. Es darf aber ein ſolcher Spürer kein Gewehr beym Spüren bey ſich tragen, nicht nach Füchſen, Mardern und andern dergleichen Thieren gehen, keine Fuchshütten machen, noch Füchſe ſchieſſen, oder ſelbige und die Marder in Eiſen fangen, noch Raubvögel ſchieſſen (o).

10) Unter die Jagddienſte gehöret mit die Fütterung und Aufſtockung der Jagdhunde. Zuweilen trift dieſe Schuldigkeit alle Unterthanen überhaupt. Wo dieſes hergebracht iſt, da iſt vornehmlich zu ſorgen, daß eine Gleichheit beobachtet und beſonders der Arme nicht über Vermögen damit gedrückt werde. Zuweilen iſt verordnet, daß die Forſtmeiſter denen Beamten, Schultheiſſen und Richtern jedes Orts die Hunde ausliefern, und dieſe alsdenn eine ſolche Einrichtung machen ſollen, daß von den Vermöglichſten im Flecken, ſo wie ſie es vor gut anſehen, die Fütterung wechſelweiſe beſorget werde (p). An einigen Orten wird den Unterthanen vor die Hundefütterung ein ſogenannter Hundshaber gegeben, oder an ihren Präſtationen und Schuldigkeiten etwas erlaſſen (q). An andern Orten müßen die Müller und Feldmeiſter die Hunde halten (r), und erſtere, wenn ſie es nicht thun, dafür ein gewiſſes Hundekorngeld geben (s). Denen Forſtbedienten wird nicht geſtattet, unter dem Vorwand der herrſchaftlichen, ihre eigenen Hunde einzulegen, und ſolche alsdenn, wenn ſie erwachſen, zu verſchenken, zu verkaufen oder ſonſt zu veräuſſern, oder auch, als ob ſie die herrſchaftlichen Hunde in in ihrer Koſt und Verpflegung hielten, von den Unterthanen Geld oder Früchte zu erpreſſen, und ſonſt einigen Vortheil damit zu ſpielen (t). Nimmt ein Hund ohne Schuld des Unterhalters ab, ſo iſt er ſchuldig, ſobald er ſolches gewahr wird, es dem nächſten Forſtbedienten anzuzeigen; läßt er aber ſolchen mit Fleiß liederlich verderben oder gar umkommen, ſo iſt er ſchuldig, wenigſtens den Werth des Hundes zu erſetzen (u). Geſchiehet aber demſelben ein Schaden ohne ſeine Schuld; ſo fällt auch gemeiniglich alle Strafe weg (w). Es würde auch etwas unbilliges ſeyn, wenn ein Bauer, oder wer ſonſt den Hund hält, denſelben, wenn er etwan von einem Schwein gehauen oder ſonſt verletzet wird, auf ſeine Koſten heilen laſſen,

oder

oder wenn er gar auf dem Platz bleibet, oder verlohren wird, einen andern dafür anſchaffen müßte (x). Sonſt muß derjenige, welcher den Hund in der Fütterung hat, auch ſo lange davor ſorgen, daß er nicht ins Feld oder Holz komme, und in der Wildbahne irgendwo Schaden anrichte (y).

11) An einigen Orten iſt auch die Gewohnheit eingeführet und gehöret mit zu den Jagddienſten, daß die Unterthanen die Jäger ſamt ihren Hunden und Pferden mit Eſſen und Futter verpflegen und unterhalten müſſen, welches man die Jägeratz, Jägerzehrung oder das Atzungsrecht nennet (z). Es iſt aber dieſes nicht aller Orten hergebracht, oder doch, wo es nicht abgeſchaffet, auf gewiſſe Maaße eingeſchränkt, alſo daß die Jäger nur frey Quartier bekommen (aa); oder dieſe Jägeratzung nicht anders, als pfleglich und herkömmlich gebrauchet und geſuchet, und von den Jägern kein Panketiren, Schwelgerey, Trotzen und Pochen dabey vorgenommen werden ſoll (bb). An etlichen Orten wird vor die Zehrung von den Unterthanen ein gewiſſes Geld gefordert, ſo das Jägergeld oder Lagergeld genennet wird (cc). Es tauget dieſe Jägeratz überhaupt nicht viel, indem ſie die bequemſte Gelegenheit darbiethet, die Unterthanen zu drücken, wie denn die Mißbräuche, ſo dabey vorzugehen pflegen, ſchon von andern gezeiget worden (dd).

12) Zu den Jagddienſten gehören endlich auch die Wolfsjagden. Weil dieſe Dienſte zu dem Jure ſequelæ gehören, ſo ſind ordentlicher Weiſe weder die Bürger in den Städten, noch die Unterthanen auf dem Lande, ſie mögen unter den landesherrlichen Aemtern, oder unter den hohen und niedern Stiftern, oder unter den von der Ritterſchaft oder ſonſt jemand ſtehen, davon befreyet (ee), woferne nicht beſondere Verträge oder die Obſervanz ein anders mit ſich bringen (ff). Denn dieſe Wolfsjagden ſind Nothjagden, die allen und jeden Einwohnern des Landes zum Beſten geſchehen, daher auch dieſelben an und vor ſich ungemeſſen ſind, und nach Beſchaffenheit der Gefahr, der Menge ſolcher grauſamen Raubthiere, ingleichen der Zeit und des Orts, und vieler andern Umſtände mehr, beſtimmet werden (gg). Daher müſſen auch diejenigen, welche von den andern Jagddienſten befreyet ſind, die Wolfsjagddienſte mit verrichten (hh); wiewohl zuweilen einige durch ein beſonderes Privilegium davon befreyet werden (ii). Wenn Vaſallen, deren Dörfer nahe an den landesherrlichen Wäldern liegen, oder gar mit den Amtsdörfern vermiſcht ſind, durch das Herkommen von der Wolfsjagd befreyet ſind; ſo werden ſie dennoch angeſprochen, ihre Unterthanen mit zu Hülfe zu geben, doch das ihnen ſolches nicht zur Conſequence gezogen werden ſoll (kk). Weil aber die Wolfsjagd den Unterthanen zu groſſer Beſchwerde gereichet, und der zu Vertilgung der Wölfe abgezielte Zweck mit leichtern Koſten bewerkſtelliget werden kann; ſo hat man in einigen Landen, um die Unterthanen zu conſerviren und ſie der vielen Ungelegenheit zu überheben, die Wolfsjagden gänzlich aufgehoben, und an deren ſtatt den Forſtbedienten frey gegeben, die Wölfe, gegen ein gewiſſes Schieß- und Fanggeld, zu ſchieſſen oder zu fangen, wogegen die Dorfſchaften, dieſer Erleichterung wegen, und zu Ueberhebung der darzu erforderten ſchweren Dienſte, Unkoſten und Ungemachs, ein gewiſſes Geld erlegen müſſen (ll) (*).

(a) S. Jargow, c. l. von Ickſtatt, c. l. 2. Theil, 2. Cap. §. 85. p. 224.

 (b) S.

(b) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 35.

(c) S. churfürſtl. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 7. und die derſelben beygefügte Bußordnung, Art. 43. wo 25. Gulden Strafe auf die entwandte Wind- und andere Leinen geſetzt ſind. Die gräfl. Wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung ſetzt §. 110. das Duplum des Werths des verlornen oder veruntreueten Stücks darauf.

(d) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 37.

(e) S. fürſtl. heſſen-darmſtädtiſche Forſtordnung, §. 96. churfürſtl. hannöveriſches Ausſchreiben vom 26. Mart. 1675. und Patent vom 13. Jun. 1677. Klingner ad Beck Cap. 17. §. 1. p. 723.

(f) Bey den ordentlichen Jagden wird ſchon geſorget, daß das erlegte Wild bald abgefahren werde.

(g) S. churfürſtl. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung, l. c. §. 10. nach welcher die Dorfsvorſteher allenfalls ſelbſt vor die Bezahlung und Strafe ſtehen ſollen.

(h) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 116.

(i) S. Cod. Auguſt. Tom. 2. p. 560.

(k) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 31. churfürſtl. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 10. Zuweilen muß, zu Beförderung der Briefe, der Aufſchrift beygefüget werden, daß der Inhalt Jagdgeſchäfte betreffe; und damit, wenn das Ausſchreiben verſchiedene Orte paſſiret, man wiſſen möge, wo es eigentlich liegen geblieben, muß an jedem Ort, wo es abgeleget und ferner fortgetragen werden ſoll, die Stunde des Anlangens und Wiederabgebens mit Benennung des Orts darauf geſchrieben werden. S. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 26.

(l) S. churfürſtl. hannoveriſches Ausſchreiben vom 6. Jan. 1693.

(m) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 23. Mart. 1681.

(n) S. Moſers Forſtöconomie, 7. Buch, 5. Cap. §. 36. Jargow von Regalien, c. 1. Stiſſer, c. 1. §. 40. p. 195.

(o) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordnung, §. 81. 82.

(p) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 102.

(q) S. Balthasar de oper. ſubditor. cap. II. p. 285. Schweser theatr. ſervitut. Tit. 12. §. 9. Tit. 20. §. 8.

(r) S. Beck c. l. cap. 17. §. 2. p. 210. ſachſengothaiſche revidirte Landesordnung de an. 1667. Part. 2. Tit. 15. Erasm. Ungepauer Diſſ. de venatione, theſ. 137.

(s) S. Stiſſer, c. 1. §. 48.

(t) S. herzogl. würtembergiſches Reſcript de an. 1714 und Generalreſcript vom 15. Oct. 1744.

(u) S. fürſtl. heſſen-darmſtädtiſche Forſtordnung, §. 91. welche vor einen Jagdhund 10. Gulden, vor einen engliſchen 20 Gulden, auch nach Gelegenheit ein mehreres ſetzet. Die fürſtl. naſſau-weilburgiſche Forſtordnung ſetzet §. 53. überhaupt 20 Gulden.

(w) S.

ren leiſten, müſſen jene die dritte thun (a). Ordentlicher Weiſe ſind die Unterthanen der Edelleute und Vaſallen nicht ſchuldig, dem Landesherrn die Jagddienſte zu leiſten; anerwogen dieſelben eigentlich des Lehenherrn Unterthanen nicht ſind, folglich mit keinem onere ſubjectionis beleget werden können (b). Zuweilen werden in den Jagdordnungen die Schlöſſer und andere von undenklichen Jahren her allezeit frey geweſene Edelſitze, auch diejenigen Höfe, Häuſer und Gärten, ſo aus landesherrlicher Gnade, von den Jagddienſten befreyet worden, ausdrücklich ausgenommen (c); zuweilen ſollen die Unterthanen der von Adel zu keinen andern, als Wolfs- und den hohen Jagden, gefordert werden (d). Daß ſie von der Wolfsjagd nicht befreyet ſind, iſt vorher gezeiget worden.

Alte, abgelebte (e), preßhafte Männer, Wittwen (f), und andere zum Jagen undienliche unbegüterte Leute, ſind vor ihre Perſon von Jagddienſten frey; haben ſie aber dienſtbare Güter, oder doch Knechte und erwachſene Söhne, ſo müſſen ſie dieſelben an ihrer ſtatt zur Jagd ſchicken, oder die Güter durch andere mit Dienſten beſtehen und vertreten laſſen (g). Auch ſoll zuweilen da, wo jeder zum Beweis ſeiner Exemtion einen ſchriftlichen Schein vorzuzeigen gehalten iſt, den ſechzigjährigen Mäñern dieſer Schein unentgeldlich ausgeſtellet werden (h).

Zwey, drey oder mehr Hausgeſeſſene in einem Hauſe, Gut oder Hofreith, werden nicht vor eine Haushaltung gezählet, ſondern alle zwey, oder drey, ſo viel ihrer ſind, ſind Jagddienſte zu leiſten ſchuldig (i).

Die Schultheiſſen, Landſchöffen, Gemeindsvorſteher und Heimbürger, ingleichen die Hirten und Dorfhüter (k), nicht weniger alle Kirchenbediente, Todtengräber, Hebammenmänner, auch im Würtembergiſchen die Pflugkaſtenknechte und Küffer, ſind gemeiniglich vor ihre Perſon von den Jagddienſten frey, dagegen aber ſchuldig, in Heiſ- und Aufrufung zum Dienſt deſto ſorgfältiger zu ſeyn, und nebſt den übrigen Jagdbefreyeten und zu Haus bleibenden auf Feuer und Brand gute Acht zu geben, und überhaupt allen Schaden abzuwenden, oder wo es in ihrer Macht nicht ſtehet, doch zeitig gehöriger Orten kund zu thun (l). Wenn ſie aber liegende dienſtbare Güter beſitzen, ſind ſie ſchuldig, jemand vor ſich zu ſtellen, der den Dienſt verſtehet (m).

Und eben ſo, wie mit dieſen, verhält es ſich auch mit den Salpeterſiedern, Zöllnern (n), angeworbenen Soldaten, oder den Unterthanen, ſo zum Ausſchuß beſtellet ſind (o), Berghütten- und Hammerleuten (p), und andern dergleichen Perſonen, welche das Befreyungsrecht hergebracht haben.

Andere Perſonen ſind zwar von einigen, aber nicht von allen Jagden frey. Alſo ſind zuweilen die Kaſtenmeiſter nicht von den Wolfsjagden, die Viehhirten, die nicht in dienſtbaren Gütern ſitzen, desgleichen, und die Zehendſammler nur von den Sommerjagden befreyet (q).

Die Befreyung vom Jagddienſt zu ertheilen, iſt als eine bloße Gnadenſache ein Reſervatum vor den Landesherrn, deren ſich kein Bedienter anmaßen kann (r).

(a) S. Erörterung der Landesgebrechen de 1703. in Cod. Auguſt. Tom. I. p. 164. KLINGNER ſuppl. ad BECK, cap. 17. p. 728.

(b) S.

(b) S. Beck, c. l. cap. 17. §. 1. p. 306.

(c) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 31.

(d) S. herzogl. braunſchweig-lüneburg-zelliſche Reſolution vom Jahr 1682. §. 2. und die Gerichtsordnung, p. 525. Lünigs Collect. von landſ. Ritterſch. Tit. 1. p 1236.

(e) Die naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 27. verſchonet diejenigen, ſo das 60ſte Jahr zurückgeleget, nach vorgängiger Anzeige und darüber beygebrachter Beſcheinigung, von Leiſtung der Jagddienſte.

(f) Doch ſollen nach der churfürſtl. maynziſchen Wald-Forſt- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 6. die Alten ſowohl als die Wittweiber an ihrer ſtatt einen Dienſtbothen, ſo ſie deren haben, auf die Wolfsjagd ſchicken.

(g) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Jagddienſtordnung vom 17. Nov. 1665 Art. 5.

(h) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 11. Dec. 1709.

(i) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Jagddienſtordnung, Art 6.

(k) S. churfürſtl. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung, c. l. wo dieſe auch von der Wolfsjagd befreyet werden.

(l) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Jagddienſtordnung, Art. 7.

(m) S. eben daſelbſt, Art. 9.

(n) S. heſſencaſſeliſche Verordnung de an. 1751.

(o) S. churf. braunſchweig-lüneburgiſche Edicte und Ausſchreiben vom 23. Jun. 1682. 13. Aug. 1687. und 17. Febr. 1717.

(p) Nach den churſächſiſchen Reſolutionen vom 7. Jan. 1709. in Cod. Auguſt. Tom. 2. p. 395. ſq. ſollen die in wirklicher Bergarbeit ſtehenden Bergleute und Häusler zu den Jagddienſten, und Heutragen in dem Wald, andergeſtalt nicht gezogen werden, als wenn dergleichen Dienſte von ihren Häuſern über 30 Jahr hergebracht; jedoch, daß, woferne nachgehends ſolche Häuſer wiederum an andere Beſitzer kommen, ſo nicht von der Bergarbeit wären, oder auch die jetzigen mit Tode abgiengen, ſo denn die Poſſeſſores gleich andern daſigen Unterthanen nicht unbillig zu tractiren. Klingner ſupplem. ad Beck cap. 15. p. 716. Heut zu Tage pflegen die Berghütten- und Hammerleute gemeiniglich von den Jagddienſten befreyet zu werden; wie ſolches die meiſten Bergprivilegia ausweiſen. Die heſſencaſſeliſche Verordnung vom 29. Nov. 1752. befreyet ſie ebenfalls.

(q) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Jagddienſtordnung, Art. 8. 10. und 11.

(r) S. ebendaſelbſt, zu Ende.

§. 5.

Ordentlicher Weiſe müſſen die Unterthanen die Jagddienſte auf ihre eigenen Koſten verrichten (a); es wäre denn, daß durch eine beſondere Gewohnheit ein anders hergebracht oder ausdrücklich bedungen, daß die Herrſchaft den Unterthanen bey dem Jagen die Koſt reichen laſſen ſolle, oder daß die Unterthanen ſo arm wären, daß ſie die Zeit, da ſie der Jagd beywohnen, und die Dienſte thun müſſen, ſich die Koſt

rungen, als Beköſtigung der Jäger und Hunde, ſo lange verſchonet bleiben, als königl. Majeſtät die Jagden ſelbſt zu exerciren nicht Willens ſind, und die Unterthanen vor dieſe ihre Schuldigkeit ein Gewiſſes an Gelde jährlich entrichten.

(c) Z. E. in dem churfürſtl. ſächſiſchen Begnadigungsbrief vom 4. May 1618 in welchem denen ins Amt Dölitzſch gehörigen Unterthanen die Jagdienſte gegen eine gewilligte Geldabgabe erlaſſen werden, heiſt es: — die in bewährter Receß benemten Dienſte, bis auf Hinterziehen, erlaſſen, dergeſtalt, daß dieſelben mit ſolchen Dienſten ſo lange verſchonet ſeyn und bleiben ſollen, weil ſie uns das gewilligte Geld erlegen, und wir ihnen die Dienſte nicht wieder aufkündigen möchten: welches denn jederzeit in unſern Erben und Nachkommen Willen und Gefallen ſtehen ſoll ꝛc. S. Klingner ſupplem. ad Beck, cap. 17. p. 726.

(d) Z. E. an einigen Orten von jedem Unterthan einen Gulden, und von einer Wittfrau einen halben Gulden jährlich, welcher daher der Wolfsgulden genennet wird.

(e) Wie davon Strube in Comment. de Jure Villic. cap. 5. §. 8. p. 193. ein ſolches Exempel von den Amtsgeſeſſenen des Amts Wohlenberg, in dem Stift Hildesheim, anführet.

(f) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 38. Zuweilen wird auch Wolfsgerſte ſtatt des Wolfshabers gegeben.

(g) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 20. April 1735.

(h) S. Klingner, c. l. p. 731.

(i) S. herzogl. würtembergiſches Generalreſcript vom 18. April 1739.

(k) S. Maier de Jur. venand. cap. 13. th. 21. p. 315. ſqq. Brunnemann ad L. cum ſcimus, Cod. de agricol.

(l) S. Balthasar de oper. ſubdit. cap. 9. p. 28. Hert. de ſuperioritat. territor. p. 331.

(m) Nach dem L. 4. Cod. de præſcript. 30. vel 40. annor. L. fin. Cod. de fund. patrimon. cap. 4. X. de præſcript. Maier, c. l. Gail. de arreſt. cap. 7.

§. 7.

Die Jagddienſte ſind an ſich ſelbſt ſehr beſchwerlich, zumahl wenn der Regent ſelbſt ein paſſionirter Jäger iſt, und Jahr aus Jahr ein, im Winter und Sommer, ſich in den verſchiedenen Arten der Jagden zu vergnügen ſuchen. Man würde die Sache zu weit treiben und einen ſehr eingeſchränkten Verſtand an den Tag legen, ja mit allem Recht einer Grillenfängerey zu beſchuldigen ſeyn, wenn man an den Regenten ein ſo unſchuldiges Vergnügen tadeln wollte, als ſie ſich durch die Jagd machen, die nicht allein zu ihrer Geſundheit gereichet, ſondern die auch zu verſchiedenen Geſchicklichkeiten und Tugenden die Hand biethet, oder doch zu einer Art der Uebungen darinnen Gelegenheit giebet. Nur wird ein weiſer Regent bey ſeiner Jagdluſt allemahl an ſeine arme Unterthanen denken. Er wird erwägen, daß die Wohlfahrt der Unterthanen der Grund ſeiner eigenen Wohlfahrt iſt, und daß dieſe allemahl leiden muß, wenn jene gehindert und geſtöret wird. Er wird ſich alſo ſeines Jagdvergnügens ſo bedienen, daß die Unterthanen durch allzu viele und zu beſchwerliche Jagddienſte nicht bedrückt und zu Grunde gerichtet werden.

§. 8.

Da chriſtliche und gottesfürchtige Regenten die Feyerung der Sonn- Buß- und Feyertage ſelbſt ihren Unterthanen anbefehlen, auch alles Jagen und Hetzen an ſolchen gottes-

Ferner wird denen Forſtbedienten billig alles ungebührliche Balgen und Schlagen der Unterthanen verbothen, dagegen aber anbefohlen, ſich der Billigkeit und Mäßigung zu befleiſſigen, und alle Exceſſe zu vermeiden (i).

(a) Die herzogl ſachſen-weimariſche Jagdordnung, Art. 4. verbiethet ſolches bey hundert Goldgulden Strafe. Eben ſo wird das Jagen in den Feyertagen in der churſächſiſchen Erörterung der Landesgebrechen de an. 1603 in Cod. Auguſt. Tom. I. p. 164. und in der churfürſtl. braunſchweig-lüneburgiſchen Sabbathsfeyerordnung vom 19. May 1710 ingleichen in der magdeburgiſchen Holz- und Jagdordnung de an. 1687. Sect. 9. §. 31. verbothen.

(*) Durch die unterm 24. Nov. 1777 ergangene k. k. Reiß Gejaids Ordnung iſt im 2 § derſelben, das Jagen oder Klopfen an Sonn und Feyertagen verbothen.

(b) S. herzogl. würtembergiſche Generalreſcripte vom 6. Febr. 1652. 15. Febr. 1664. und 15. April 1666.

(c) S. eben daſelbſt.

(d) S. herzogl. würtembergiſche Generalreſcripte vom 21. Mart. 1764. und 23. Mart. 1681. Sonderlich ſollen die Jäger auf den Fall, wenn die Herrſchaft das hohe Wildpret jagen will, darzu man Tücher gebrauchet, es alſo anſtellen, daß die Aufforderung der Leute, ſoviel möglich, eingezogen werde. S. churſächſiſche Erörterung der Landesgebrechen de an. 1603 in Cod. Auguſt. c. l.

(e) S. churf. braunſchweig-lüneburgiſche Verordnung vom 3. Aug. 1683.

(f) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 31 (*).

(*) Die Worte, des in dieſen Noten angeführten 31 Artikels der unterm 23. Auguſt 1743 ergangenen Jagdordnung, lauten ſoviel hierauf ſich beziehet, alſo: jedoch ſollen auch unſere königl Jägerbedienten in Anbegehrung der Roboten einen Ort vor den andern nicht beſchweren, vielweniger die Robot mit Gelde, Geſchencke oder auf andere Weiſe von jemand ablöſen laſſen, am wenigſten aber einige Fuhr oder Handrobot zu ihren Privatgeſchäften, Haus und Wirthſchaftsweſen anverlangen, wie im widrigen die dagegen handelnde Jägerbediente vor eine jegliche den Ort der Ordnung nach nicht betroffen habende, oder durch kurzberührte Redimirung ihm zur Laſt gefallene, oder zu ihrem der Jägereybedienten Privatgebrauche anbegehrte und geſtellte Robot der Partey, von welcher die Robot verrichtet worden, die billige Vergütung zu machen verbunden, und hierzu von unſerm königl. Obriſtjägermeiſteramte alles Ernſtes zu verhalten ſind.

(g) S. eben daſelbſt.

(h) S. churfürſtl. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, Cap. 16. §. 1.

(i) S. herzogl. würtembergiſche Generalreſcripte vom 7. Aug. 1699 und 18. April 1739 fürſtl. heſſen-darmſtädtiſche Forſtordnung, §. 102.

§. 9.

Hingegen ſind aber auch die Unterthanen ihrer Seits ſchuldig, ſich willfährig und gehorſam zu erzeigen, das, was ihnen anbefohlen wird, ohne Murren zu verrichten, mit den Jagdzeugen ordentlich und ehrlich umzugehen, ſich nicht ſtatt der Arbeit zu verſtecken, oder gar Muthwillen zu treiben, das Jagen nicht zu verlaſſen, bis ihnen die Erlaub-

am Ende des Jahrs verbliebenen Ueberſchuſſes oder Reſts.

§. 2.

Wer die Jagdrechnung führen ſoll und muß, kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, die jeder Herr deshalb vor gut findet. An einigen Orten führen ſolche die Beamten, und der Amtsförſter hält ein Manual, ſo zum Gegenregiſter dienet. An andern Orten führen die Forſtmeiſter die Rechnung, und der Förſter das Gegenbuch. Und an noch andern berechnet jeder Förſter die in ſeinem Revier vorfallende Einnahme und Ausgabe ſelbſt, und ein anderer höherer Forſtbedienter führet die Controlle.

Es kommt hierbey darauf an, was vor eine Jagdrechnung geführet werden ſoll, ob es die Haupt- und Generalrechnung von allen und jeden Forſten und Revieren in einer ganzen Provinz, oder ob es eine Particulairrechnung von einem einzelnen Forſt ſeyn ſoll. Letztere wird bey jedem Amte von deſſen Beamten und Amtsförſter zugleich mit der Forſtrechnung am beſten geführet. Und aus dieſen Particulairrechnungen entſtehet ſodenn die Hauptrechnung, welche der Oberforſtmeiſter führet, der ſich dann dabey des Forſt- und Jagdſchreibers, ſo wie des Küchenſchreibers, bedienet. Und dieſe Hauptjagdrechnung pfleget auch mit der Hauptforſtrechnung combiniret zu werden, damit man alle und jede Nutzungen, Einnahmen und Ausgaben der ganzen Forſt- und Jagdwirthſchaft, weil beyde ſo genau mit einander verbunden ſind, mit eins überſehen könne.

§. 3.

Auſſer der Deutlichkeit und Richtigkeit, als den beyden Haupteigenſchaften aller Rechnungen, kommt es bey den Particularrechnungen der einzelnen Forſte noch auf folgende Puncte an.

1) Muß alles Wildpret, ſo gepürſchet worden, nicht nur nach der Stückzahl und Sorten deſſelben angezeiget, ſondern auch der Tag und Ort beygefüget werden, an welchem, und wo, ſolches gepürſchet worden.

2) Folglich muß keine Gattung des verſchiedenen Wildprets mit einander vermenget, ſondern jede ſowohl in Einnahme als Ausgabe beſonders aufgeführet werden.

3) Muß, zum Beweis beſſerer Richtigkeit, keine Gattung überhaupt berechnet, ſondern jeder Käufer beſonders angezeiget werden.

4) Alles dasjenige, was verſchenkt oder zur Hofküche oder zum Deputat abgeliefert worden, muß nicht nur mit aufgeführet, ſondern auch nach der Wildpretstaxe mit berechnet werden.

5) Muß kein Rubrum ausgelaſſen werden, wenn auch ſchon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeiget, nichts eingenommen oder ausgegeben ſeyn ſollte.

6) Sonderlich iſt zu verhüthen, daß die Jagdrechnung nicht mit der Forſtrechnung vermenget werde. Das Forſtweſen hänget zwar mit dem Jagdweſen ſehr genau zuſammen, denn die Forſte oder Waldungen geben den Grund zum Jagdweſen ab; wo keine Waldungen ſind, da fallen auch die Jagden weg. Allein es iſt doch ein jedes ein beſonderer und vor ſich zu be-

han-

III. Einnahmegeld
vor Rothwildpret zur fürſtlichen Hofſtatt.

Tag und Monat.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Orts, wo es gepürſchet worden.	Hirſche.	Alte Thiere.	Spieſer.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.
		Summa:								

IV. Ein-

XIII. Einah-

vor verkauftes

Tag und Monath.	No. des Schieszettels.	Ort, wo es geſchoſſen worden.	Nahmen der Käufer.

megeld

XX. Einnahmegeld

vor Deputat- und verſchenkt Vogelweidwerk.

Tag und Monath.		Nahmen derer, ſo es erhalten.	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildpretstaxe. fl. | kr. | pf.
		1. Zum Deputat.					
		2. Gnädigſt verſchenkt.					

XXI. Ein-

XXII. Einnahmegeld

an Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienſtgeldern.

Tag und Monath.	Beleg-No.	Nahmen der Gemeinden.	Hundefuttergeld.			Wolfsjagdgeld.			Jagddienſtgeld.			Summa Summarum.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl	kr	pf.	fl.	kr.	pf

 XXIII. Ein-

III. Ausgabegeld vor Tannenwildpret zur fürſtlichen Hofſtatt.

Tag und Monath.	Lieferſchein. No	Das oben pag. 77 in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Tannenſchaufelhirſche.	Tannengabelhirſche.	Thiere.	Tannenſpieſer.	Tannenſchmalthier.	Tannenhirſchkalb.	Nach der Wildpretstaxe.		
									fl.	kr.	pf.

III. Einnahmegeld
vor Rothwildpret zur fürſtlichen Hofſtatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	P.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Hirſche	Alte Thiere.	Spieſer.	Schmalthiere.	Einjährige Wildkälber.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa fl.	kr.	pf.
Den			Haben Se. Durchl. Selbſt gepürſcht.	1					7	30	—			
Den						2			12	—	—			
Den			Vom Hofjäger N.				3							
			geſchoſſen	1					18	—	—			
			Se. Durchl. gepürſchet.	2					7	30	—			
Den									15	—	—			
					1				7	30	—			
						3			18	—	—			
			Similiter	3					22	30	—			
						1			6	—	—			
												114	—	—
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.											
				6					45	—	—			
	I.	3	Im Amt Fürſtenau			8			48	—	—			
							7		42	—	—			
								4	18	—	—	153	—	—
				8					60	—	—			
	II.	3	Im Amt Reichenau			6			36	—	—			
							10		60	—	—			
								8	36	—	—	192	—	—
				4					30	—	—			
	III.	4	Im Amt Grünberg			5			30	—	—			
							2		12	—	—			
												72	—	—
	IV.	3	Im Amt Roſenthal ceſſat, weil es zu weit entlegen, und daſelbſt das Wild zum Verkauf geſchoſſen wird.									—	—	—
			Summa:	25	1	25	22	12				531	—	—

IV. Ein-

X. Einnahmegeld vor verkauft Tannenwildpret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	P.		Tannenſchaufelhirſche.	Tannengabelhirſche.	Thiere.	Tannenſpieſer.	Tannenſchmalthier.	Tannenhirſchkalb.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Aus dem Thiergarten und Gehege.												
			Im Amt Fürſtenau												
			Im Amt Reichenau												
			Im Amt Grünberg												
			Im Amt Roſenthal												
			Summa:												

XI. Ein-

XII. Einnahmegeld

vor verkauft Schwarzwildpret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. P.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Hauptſchweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Frôſchling.	Sommerfrôſchling.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
				—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Fürſtenau												
				—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Reichenau												
				—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Grünberg												
				—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Im Amt Roſenthal.												
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa:												

XIII. Ein=

XIV. Einnahmegeld vor verkauft Vogelweidwerk.

Tag und Monath.	Beleg. No.	pag		Lerchen.	Krammetsvögel.	Halsvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr	pf.	Summa. fl	kr.	pf.
			Aus dem Thiergarten und Gehege										
			Im Amt Fürſtenau										
			Im Amt Reichenau										
			Im Amt Grünberg										
			Im Amt Roſenthal										
			Summa:										

XVII. Einnahmegeld

vor Deputat = und verſchenckt Rehwildpret und Haſen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	pag.	Aus dem Thiergarten und Gehege.	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockskälber.	Haſen.	Nach der Wildpretstaxe. fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf
			Im Amt Fürſtenau									
			Im Amt Reichenau									
			Im Amt Grünberg									
			Im Amt Roſenthal									
			Summa:									

XVIII. Ein=

XIX. Einnahmegeld

vor Deputat- und verſchenkt Federwildpret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.		Auerhahne.	Faſanen.	Birkhahne.	Trappen.
			Aus dem Thiergarten und Gehege.				
			Im Amt Fürſtenau				
			Im Amt Reichenau				
			Im Amt Grünberg				
			Im Amt Roſenthal				
			Summa:				

XXI. Einnahmegeld vor verkaufte Wildhäute.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.		Sommerguth. Hirſchhäute.	Sommerguth. Spieſer- Altethier- u. Schmalthierhäute.	Sommerguth. Wildkalbshäute.	Sommerguth. Rehhäute.
			Aus dem Thiergarten und Gehege.				
			Aus dem Amt Fürſtenau				
			Aus dem Amt Reichenau				
			Aus dem Amt Grünberg				
			Aus dem Amt Roſenthal				
			Summa:				

XXI. Einnahmegeld vor verkaufte Wildhäute.

Winterguth und Sommerfallguth.				Winterfallguth.				Nach der Taxe.			Summa.		
Hirſchhäute.	Spieſer-, Thier- und Schmalthierhäute.	Wildkalbshäute.	Rehhäute.	Hirſchhäute.	Spieſer-, Thier- und Schmalthierhäute.	Wildkalbshäute.	Rehhäute.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

XXIII. Einnahmegeld an Jagdſtrafen.

Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.		fl.	kr.	pf.
			Bey dem Forſtamt			
			Aus dem Amt Fürſtenau			
			Aus dem Amt Reichenau			
			Aus dem Amt Grünberg			
			Aus dem Amt Roſenthal			
			Summa:			

XXIV. Einnahmegeld.
an Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienſtgeldern.

Tag und Monaht.	Beleg. No.	Pag.	Bey dem Forſtamt	fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	kr.	pf.
				—	—	—	—	—	—
			Im Amt Fürſtenau	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—			
			Im Amt Roſenthal	—	—	—	—	—	—
			Summa:						

RECAPITULATION
aller Einnahme.

Pag.		fl.	kr.	pf.
126	I. An Beſtand vom vorigen Jahre . . .			
127	II. An Pacht- und Beſtandgeldern . . .			
128	III. Zur fürſtlichen Hofſtatt Rothwildpret . .			
129	IV. - - - - Tannenwildpret . .			
130	V. - - - - Rehwildpret und Haſen .			
131	VI. - - - - Schwarzwildpret . .			
132	VII. - - - - Federwildpret . .			
134	VIII. - - - - Vogelweidwerk . .			
135	IX. Vor verkauftes Rothwildpret . . .			
136	X. - - - Tannenwildpret . . .			
137	XI. - - - Rehwildpret und Haſen. . .			
138	XII. - - - Schwarzwildpret . . .			
139	XIII. - - - Federwildpret . . .			
141	XIV. - - - Vogelweidwerk . . .			
142	XV. Vor Deputat- und verſchenkt Rothwildpret .			
143	XVI. - - - - - - Tannenwildpret .			
144	XVII. - - - - - - Rehwildp. u. Haſe			
145	XVIII. - - - - - - Schwarzwildpret			
146	XIX. - - - - - - Federwildpret . .			
148	XX. - - - - - - Vogelweidwerk .			
149	XXI. Vor verkaufte Wildhäute			
151	XXII. Vor verkaufte Hirſchgehörne und Stangen .			
152	XXIII. An Jagdſtrafen			
153	XXIV. An Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienſtgeldern.			
	Summa aller Einnahme:			

I. Ausgabegeld
auf Bau- und Reparaturkoſten.

Tag und Monath.	Beleg. No.	pag.	Bey der Hofjagdrechnung	fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Bey dem Jagdzeughauſe						
			Bey dem Thiergarten						
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
			Im Amt Fürſtenau						
			Im Amt Reichenau						
			Im Amt Grünberg						
			Im Amt Roſenthal						
			Summa:						

II. Aus-

II. Ausgabegeld
auf die Jägerey und Jagdſachen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	pag.	Bey der Hofjagdrechnung	fl.	kr.	pf.	Summa. fl.	kr.	pf.
			Vor ein neues Jagdzeug						
			Vor die Reparatur der Jagdzeuge						
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.	—	—	—			
			Im Amt Fürſtenau	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—			
			Im Amt Roſenthal	—	—	—			
			Summa:	—	—	—	—	—	—

III. Aus-

III. Ausgabegeld
vor Rothwildbret zur fürſtlichen Hofſtatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 128 dafür in Einnahme geſetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit.			

IV. Ausgabegeld
vor Tannenwildpret zur fürſtlichen Hofſtatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 129 dafür in Einnahme geſtellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit.			

V. Ausgabegeld

vor Rehwildpret und Haſen zur fürſtlichen Hofſtatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf
	Die oben pag. 130 dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe geſtellt mit.			

VI. Ausgabegeld vor Schwarzwildpret zur fürſtlichen Hofſtatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 131 dafür in Einnahme geſetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit.			

VII. Aus-

VIII. Ausgabegeld
vor Vogelweidwerk zur fürſtlichen Hofſtatt.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 134 dafür in Einnahme gebrachte Summe wird hier wieder in Ausgabe geſtellt mit.			

IX. Ausgabegeld vor Deputat- und verſchenkt Rothwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 142 dafür in Einnahm gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit.			

X. Ausgabegeld
vor Deputat- und verſchenkt Tannenwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 143 dafür in Einnahme geſtellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit.			

XI. Ausgabegeld

vor Deputat- und verſchenkt Rehwildpret und Haſen.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 144 dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe geſtellt mit.			

XII. Ausgabegeld

vor Deputat- und verſchenkt Schwarzwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die dafür oben pag. 145 in Einnahme geſtellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit.			

XIII. Aus-

XIII. Ausgabegeld vor Deputat- und verſchenkt Federwildpret.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die oben pag. 146 dafür in Einnahme gebrachte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit.			

XIV. Ausgabegeld vor Deputat- und verſchenkt Vogelweidwerk.

Beleg.		fl.	kr.	pf.
	Die dafür oben pag. 148 in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit,			

XV. Ausgabegeld
vor Douceur vor eingelieferte Hirſchgehörne und Stangen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag.	Bey dem Forſt-amt	St.	Pf.	Nach der Taxe. fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	kr.	pf.
			Aus dem Amt Fürſtenau								
			Aus dem Amt Reichenau								
			Aus dem Amt Grünberg								
			Aus dem Amt Roſenthal								
			Summa:								

XVI. Ausgabegeld vor Schies- und Fanggeld von Wildpret.

Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forſtamt	fl.	kr.	pf.
			Im Amt Fürſtenau			
			Im Amt Reichenau			
			Im Amt Grünberg			
			Im Amt Roſenthal			
			Summa:			

XVII. Aus-

XVII. Ausgabegeld.
vor Schies- und Fanggeld von Raubthieren.

Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.		fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
			Bey dem Forſtamt	—	—	—	—	—	—
			Im Amt Fürſtenau	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—			
			Im Amt Roſenthal	—	—	—	—	—	—
			Summa:						

XVIII. Ausgabegeld auf Auslöſungen bey herrſchaftlichen Jagen ꝛc.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Bey dem Forſtamt	fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	Summa: kr.	Summa: pf.
			Im Amt Fürſtenau Ceſſat						
			Im Amt Reichenau Ceſſat						
			Im Amt Grünberg Ceſſat						
			Im Amt Roſenthal Ceſſat						
			Summa:						

XIX. Ausgabegeld auf Beſoldungen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag.	Bey dem Forſtamt	fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	kr.	pf.
				—	—	—			
			Im Amt Fürſtenau	—	—	—			
			Im Amt Reichenau	—	—	—			
			Im Amt Grünberg	—	—	—			
			Im Amt Roſenthal	—	—	—	—	—	—
			Summa:						

XX. Aus-

XX. Ausgabegeld

auf Unterhaltung der Hunde.

Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.		fl.	kr.	pf.	Summa: fl.	kr.	pf.
			Im herrſchaftlichen Hundszwinger	—	—	—			
			Im Amt Fürſtenau Ceſſat.	—	—	—			
			Im Amt Reichenau Ceſſat.	—	—	—			
			Im Amt Grünberg Ceſſat.	—	—	—			
			Im Amt Roſenthal Ceſſat.	—	—	—	—	—	—
			Summa:						

XXI. Aus-

XXI. Ausgabegeld insgemein.

Täg und Monath.	Beleg. No.	Pag.		fl.	kr.	pf.	Summa: fl	kr	pf.
			Bey dem Forſtamt						
				—	—	—			
			Im Amt Fürſtenau						
				—	—	—			
			Im Amt Reichenau						
				—	—	—			
			Im Amt Grünberg						
				—	—	—			
			Im Amt Roſenthal						
				—	—	—	—	—	—
			Summa:						

RECAPITULATIO

aller Ausgabe.

Pag.		fl.	kr.	pf.
155	I. Bau- und Reparaturkoſten			
156	II. Auf die Jägerey und Jagdſachen			
157	III. Zur fürſtlichen Hofſtatt Rothwildpret			
158	IV. Tannenwildpret			
159	V. Rehwildpret und Haſen			
160	VI. Schwarzwildpret			
161	VII. Federwildpret			
162	VIII. Vogelweidwerk			
163	IX. Deputat- und verſchenkt Rothwildpret			
164	X. Tannenwildprett			
165	XI. Rehwildpret und Haſen			
166	XII. Schwarzwildpret			
167	XIII. Federwildpret			
168	XIV. Vogelweidwerk			
169	XV. Douceur vor eingelieferte Hirſchgehörne			
170	XVI. Schies- und Fanggeld von Wildpret			
171	XVII. von Raubthieren			
172	XVIII. Auf Auslöſungen			
173	XIX. Auf Beſoldungen			
174	XX. Auf Unterhaltung der Hunde			
175	XXI. Insgemein			
	Summa aller Ausgabe: fl. kr. pf.			

BALAN-

Balance.

Beleg. Lit.	Beleg. No.	Pag.		fl.	kr.	pf.
			Die Einnahme war pag. . . .			
			Davon abgezogen vorſtehende Ausgabe.			
			Bleibt Ueberſchuß:			
			Nachweiſung.			
			Dieſer Ueberſchuß wird folgender-geſtalt nachgewieſen:			
			Vom Forſtamt ſind an die Rentey eingeliefert			
A.			Den . . . 1768. . .			
B.			Den . . . —— . .			
C.			Den . . . —— . .			
D.			Den . . . —— . .			
			Von den Aemtern ſind an die Rentey geliefert.			
	I.	28	Vom Amt Fürſtenau . .			
	II.	27	. . . Reichenau . .			
	III.	29	. . . Grünberg . .			
	IV.	26	. . . Roſenthal . .			
			Summa wie oben:			

§. .6

Die Haupt-oder Generaljagdrechnung wird beleget in Anſehung derjenigen Poſten, ſo die Aemter betrift, mit der Amtsjagdrechnung; in Anſehung der Hofjagdrechnung aber

1) Mit Schieszetteln, ſo der Oberforſtmeiſter dem Hofjäger ertheilet. Dieſe Zettel fallen aber bey demjenigen Wildpret weg, ſo der Fürſt oder andere herrſchaftliche Perſonen zur Luſt ſchieſſen.

2) Mit der Berechnung über die Wildhäute aus der Küchenſchreiberey.

3) Mit der Berechnung über die Hirſchſtangen, welche der Wagenmeiſter, oder wer ſonſt die Aufſicht über das Jagdzeughaus hat, zu führen pfleget.

4) Mit verſchiedenen Bau-und Handwerkscontracten, ſo von der Cammer, und letztere wenigſtens von dem Oberforſtmeiſter approbiret ſind.

5) Mit Liefer- und Empfangsſchein über abgegebenes, verkauftes oder verſchenktes Wildpret.

6) Mit den von den Jägern und Förſtern eingegebenen Deſignationen der Hirſchſtangen, geſchoſſenen Wildprets und Raubthiere, und deren darunter geſetzten Quittungen wegen des empfangenen Douceurs, Schies- und Fanggelder.

7) Mit den vom Oberjäger, Jagdſchreiber oder wem es ſonſt obliegет, gehaltenen Berechnungen über die Auslöſung der Jagdbedienten.

8) Mit dem vor der Cammer approbirten Jagdbeſoldungsetat.

9) Mit dem vom Oberforſtmeiſter gefertigten Etat über die Unterhaltung der Hunde, ſo wie mit der Berechnung über die Hundefütterung.

§. 7.

Da die Jagdrechnungen, wie ſchon erinnert worden, mit den Forſtrechnungen zugleich angefertiget werden, ſo werden ſie mit dieſen auch zugleich bey der Cammer eingegeben, und daſelbſt revidiret. Es würde aber überflüſſig ſeyn, dieſe Materie von der Reviſion, Juſtification und von der Decharge, als wovon in der Abhandlung von der Forſtrechnung ausführlich gehandelt worden, hier nochmahls zu wiederholen.

Jagdregal.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Der Grund des Jagdregals liegt in der Landeshoheit. §. 3. Das Jagdregal enthält die Jagdgerechtigkeit u. den Wildbann in ſich. §. 4. Nicht der Wildbann allein, ſondern auch die Jagdgerechtigkeit gehöret zu dem Jagdregal. §. 5. Rechte, ſo zur Jagdgerechtigkeit gehören, als I. das Verleihungsrecht. §. 6. Von der Koppel- oder Mitjagd. §. 7. Von der Vorjagd. §. 8. Von der Luſtjagd. §. 9. Von der Klapperjagd. §. 10. Von Gnaden-Beſtand- und Gnaden- und Beſtandjagden. §. 11. Rechtliche Grundſätze in Anſehung der den Vaſallen zuſtehenden

henden Jagdgerechtigkeit. §. 12. II. Das Recht der Jagdgränzen. §. 13. III. Alle Mittel, Wege und Anſtalten, ſo zur uneingeſchränkten Ausübung der Jagdgerechtigkeit erfordert werden. §. 14. IV. Das Recht, über alles, was der Wildbahne nützlich oder ſchädlich iſt, Geſeze zu geben. §. 15. V. Alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes. §. 16. VI. Das Recht der Jagddienſte. §. 17. 18. VII. Das Recht der Jagdfolge. §. 19. Vom Wildbann, darzu gehören folgende Rechte: §. 20. I. Das Recht, Jagdordnungen zu publiciren. §. 21. II. Das Recht, die Jagdzeiten zu beſtimmen. §. 22. III. Das Recht, die ſchädliche Arten der Jagden zu verbiethen. §. 23. IV. Das Recht, das Wild zur hohen, mittlern und niedern Jagd zu beſtimmen. §. 24. V. Das Recht über die Jagdbedienten der Vaſallen. §. 25. VI. Das Recht, die Verpachtung der Privatjagden einzuſchränken. §. 26. VII. Das Recht, die Jagd einzuſtellen oder einige Arten von Wild von den concedirten Jagden auszunehmen. §. 27. VIII. Das Recht, die Ausrottung der ſchädlichen Thiere zu befehlen. §. 28—30. IX. Das Recht, der Wilddieberey zu ſteuren und ſolche zu beſtrafen. §. 31. X. Das Recht, Cavillereyen zu verleihen. §. 32. XI. Das Recht, den Pferde- und Viehſchnitt zu verleihen. §. 33. XII. Das Recht, ſich die Hirſchſtangen und Fallhäute einliefern zu laſſen.

§. 1.

Das Jagdregal der deutſchen Fürſten und Stände iſt das aus der Landeshoheit herrührende hohe Recht des Landesherrn, den Fang aller in den Wäldern und ſonſt in dem Lande befindlichen wilden Thiere, die in keinem Privateigenthum ſind, zu dirigiren, durch Geſetze und Ordnungen zu beſtimmen, die oberſtrichterliche Macht in allen dahin gehörigen Angelegenheiten auszuüben, und dieſen Fang in allen Gegenden zu ſeinem eigenen Nutzen auszuüben, in welchen Privatperſonen die Jagdgerechtigkeit nicht von undenklichen Zeiten hergebracht, oder durch die landesherrliche oder kaiſerliche Beleihung erhalten haben.

§. 2.

Ich würde mich völlig in die Geſchichte und Lehre des deutſchen Staatsrechts hinein begeben müſſen, und alſo viel zu weit über die Gränzen einer Polizey- und Cameralabhandlung hinaus gehen, wenn ich den Urſprung des deutſchen Jagdregals hier ausführen ſollte. Man kann auch bey dem Cameralweſen nicht in alles dieſes hinein gehen, oder ausmachen, ob, wenn, wie und wo es geſchehen, daß der Regent die Jagd als ein Regal überkommen? ſondern man muß es nur nehmen, wie man es findet, und allezeit, wenn man die Fähigkeit der Jagd zu Revenüen und ihre Größe im Cameralweſen einſehen, oder dieſen Fond beſtimmen will, vor allen Dingen fragen: Wie und in welchem Maaß der Regent die Jagdgerechtigkeit, und ob er ſie privative von Alters her als ein Regal habe, oder nicht?

Genug, daß heutiges Tages der Grund des Jagdregals in der Landeshoheit lieget, welche die Stände des deutſchen Reichs während den Zeiten des groſſen Inter-

regni nach und nach an ſich gebracht haben, und die ihnen nachher durch die kaiſerliche Capitulation und Friedensſchlüſſe ausdrücklich beſtättiget worden. Aus dieſem Grunde wird alſo die Jagd regulariter unter die Regalien gerechnet, und die Landſaſſen und Vaſallen, welche die Jagd nicht durch einen rechtmäßigen Titel erlanget haben, werden davon ausgeſchloſſen, bis ſie ihre Befugniß entweder durch eine undenkliche Verjährung (a), oder durch eine geſchehene Schenkung und Belehnung erwieſen haben. Stiſſer hat (b) vieles geſammlet, was theils dieſen Satz beweiſet, theils aber auch als eine Ausnahme von der Regel anzuführen wäre; und wenn man die übrigen Schriftſteller, welche bald vor (c), bald gegen das Jagdregal (d) geſchrieben, durchgehet, ſo wird man allemahl finden, daß zwar unzählig viele Ausnahmen Platz greifen, daß ſelbige aber dennoch bey uns die Regel noch nicht aufhebav, die Jagd ſey unter die Regalien zu rechnen (e).

(a) S. Wernher de vera ſententia præſcriptionis immemorialis. Leyser de juribus prædiorum nobilium, imprimis Saxonicor. §. 44. Stryck de intereſſe Controverſiarum juris in foro, cap. 5. §. 7. Idem de neceſſitate edendi titulum, cap. 3. n. 2. Traugott Thomasius in Diſſ. an jus venandi tempore alias conſueto præſcribere poſſit ſubditus? In den brandenburgiſchen Landen iſt aus beſondern Gnaden den Beſitzern eine funfzigjährige Poſſeſſion zugeſtanden, wie davon Lünig in Corp. Juris feud. Tom. 2. pag. 845. Nachricht giebet; wiewohl nach dem Corpore Juris Friderioiani Part. 2. Lib. 3. Tit. 5. Art. 3. §. 51. und 52. zur Präſcription der kleinern Regalien, als der Jagdgerechtigkeit, eine undenkliche Poſſeſſion, deren Anfang nicht ausfündig gemacht werden kann, erfordert wird; und ſoll dieſer modus acquirendi ratione futuri nur von Anno 1740. den 31. May, als dem Tage der angetretenen Regierung Sr. königl. Majeſtät, angehen, weil Höchſtdieſelben ratione præteriti in dem Codice Fridericiano declariret, daß alle diejenigen, welche zu der Zeit im wirklichen Beſitz ſolcher Regalien non vi, non clam, non precario geweſen, dabey geſchützet werden ſollen. In Oeſterreich wird nach Kaiſers Leopolds Satz und Ordnung ob der Ens, Tit. 9. nur ein zwey und dreyßigjähriger Beſitz erfordert. In Sachſen hingegen findet contra Principem die Präſcription keine Statt; ſ. Schaumburgs Einleitung zum ſächſiſchen Recht, Part. Exercit. 5. §. 2. ſq.

(b) In ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen.

(c) Vor die Regalität der Jagden haben geſchrieben: Carpzov Part. 2. Dec. 109. Heigius Quæſt. 15. §. 44. Richter Vol. 2. Conſ. Hertius in Diſſ. de ſuperioritate territ. §. 49. de Plessen de libertate germanica, cap. 4. §. 8: von Ickſtatt in der gründlichen Abhandlung von den Jagdrechten; de Ludewig in Diſſ. de diffetent. Juc. Rom. & Getm. circa venat. diffet. 21. 22. ſq. Dieſer macht aber einen Unterſchied inter prædia & Dynaſtias originatiæ nobilitatis & feuda beneficiata; jenen will er die Jagd als ein Pertinenzſtück zueignen, dieſen aber den Beweis einer undenklichen Verjährung oder andern Conceſſion auflegen, und wie beydes auf den Unterſchied der feudorum datorum & oblatorum hinaus läuft, alſo gehet ſeine Meinung dahin, daß der Vaſall die Qualität des feudi dati und oblati beweiſen müſſe. Thomasius

in

in Diſſ. de Regalibus Fiſci Principum Germaniæ, cap. 2. §. 2. Meier in Diſſ. de jure venandi cap. 3. th. 5. Linck in Diſſ. de jure venandi regalibus adſcripto; Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. Gaſſer in der Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften, Cap. 20. §. 1. 2. 3. Lübbe in der gründlichen Bewährung des Jagdregals; Jo. Ulr. Cramer in vindiciis regalibus juris venandi, u. a. m.

(d) Gegen die Regalität der Jagd haben geſchrieben: Bilderbeck gründliche Deduction gegen die vermeinte Regalität der Jagden: Eyben Diſſ. de Jure venandi; de Schulenburg in Diſſ. de Privilegiis ac Prærogativis Nobilium mediatorum in Germania, §. 5. p. 50. Strube de orig. Nobilit. Germ. Sect. 2. cap. 3. und deſſen vindiciæ juris venandi Nobilitatis germanicæ. Leyser in Diſſ. de juribus prædiorum Nobilium, §. 42. und in Medit. ad Pand. Spec. 441. ſchreibet die Niederjagd dem Adel, die hohe Jagd hingegen dem Landesherrn zu.

(e) Dabey iſt zu merken, 1) daß das Jagdregal nicht allezeit mit der Landeshoheit verbunden iſt, ſondern ſich gar oft, wie Stiſſer c. l. Cap. 1. §. 26. mit vielen Exempeln beweiſet, auſſerhalb des Territorii erſtrecket, da es denn als eine Servitus Juris publici anzuſehen iſt. S. Wolfarth de eo, quod in Germania juſtum eſt circa bannum ferinum in alieno territorio acquiſitum; Bonhoeffer de Jure venandi per modum ſervitutis juris publici in territorio alieno, ejusque uſu & abuſu; Engelbrecht de ſervitutibus juris publici. 2) Wenn mittelbare Stände und Privatperſonen Regalien haben, ſo haben ſie ſolche nicht als Regalien, ſondern als Privilegien, und nur den Gebrauch und die Verwaltung eines ſolchen Rechts, welches ſonſt ein dem Reich unmittelbar unterworfener Reichsſtand kraft habender Landeshoheit ausübet. S. Sixtin. de regal. Lib. 1. cap. 4. n. 99. Ziegler de Juribus Majeſt. Lib. 1. cap. 3. §. 15. Eyben Diſſ. de Regalibus privatorum.

§. 3.

Es enthält das Jagdregal eigentlich zweyerley hohe Rechte in ſich, nähmlich die Jagdgerechtigkeit an ſich ſelbſt, und den Wildbann (*) oder die hohe Gerichtsbarkeit über alles Jagdweſen im Lande. Dieſe beyden Rechte ſind von einander unterſchieden, und eines begreift das andere gar nicht unter ſich. Man kann alſo weder von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbann auf die Jagdgerechtigkeit ſchließen; indem eines von dieſen beyden Rechten allein und ohne das andere beſeſſen und ausgeübet werden kann. Alſo ſtehet dem Landesherrn der Wildbann oder die oberſtrichterliche und geſetzgebende Macht über die Jagden zu, und das Jagdregal desſelben verlieret dabey nichts, ſondern bleibet dem ungeachtet in ſeinem vollkommenen Stande und Wirkung, wenn gleich nicht der Landesherr ſelbſt, ſondern ein anderer die Jagd ausübet, und wenn auch ſelbſt dieſe Ausübung der Jagd nicht von ſeiner Lehnsreichung herrühret, ſondern ein ex immemoriali poſſeſſione herfließendes Jus proprium zum Grunde hat. Weil jedoch das Jagdregal aus der Landeshoheit entſpringet; ſo waltet bey dem Landesherrn die rechtliche Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenthalben in ſeinen Landen hat, wenn nicht das Gegentheil klar erwieſen wird.

(*) Wildbann, heißt das Recht in Jagdſachen, allerhand Ordnungen, Geboth und Verboth aufzurichten, und die Verbrecher zu ſtrafen, damit der rechte Gebrauch der Jagden, altem Herkommen nach, erhalten, auch ſonſt die hohe Wildfuhr, und Jagdbarkeiten des Landesherrn behauptet werden. Der Wildbann iſt von der bloßen Jagdgerechtigkeit unterſchieden, und gehört unter die Regalien und Landesherrlichkeiten.

§. 4.

Unter der Jagdgerechtigkeit iſt demnach zuförderſt das Recht enthalten, ſich aller Jagden im Lande anzumaßen, in ſo fern nicht Privatperſonen ſeit undenklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit hergebracht haben, oder Städte und Vaſallen nicht bereits damit beliehen ſind. Es haben zwar einige neue Rechtsgelehrten das Jagdregal des Landesherrn allein in dem Wildbann geſetzet, und die Jagdgerechtigkeit davon ausgeſchloſſen; indem ſie lieber annehmen wollen, daß er die Jagdgerechtigkeit als ein ſeinen Domainen anklebendes Recht beſitze, welches denn die Jagdgerechtigkeit ſehr einſchränken würde. Vermuthlich haben ſie durch dieſe Erfindung die Vaſallen, deren Jagdgerechtigkeit in den Lehenbriefen nicht erwähnet iſt, von der Laſt des Beweiſes gegen den Fiſcum entledigen wollen. Allein es iſt dieſe Erfindung zu dieſem Endzweck gar nicht nöthig, indem ein von undenklichen Zeiten her bewieſener Beſitz wider den Fiſcum allemal zureichend iſt (a). Man hat alſo gar nicht nöthig, aus dieſer Urſache das Jagdregal zu verſtümmeln, und die Jagdgerechtigkeit davon wegzunehmen. Das Wild gehöret unſtreitig zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats; und alles, was dieſes Eigenthum unter ſich begreift; kann niemand anders als der oberſten Gewalt zuſtehen, welche den ganzen Staat vorſtellet, und deſſen allgemeines Eigenthum verwaltet.

(a) Welches weitläuftig behauptet Leyser in Medit. ad Pand. Part. 7. pag. 30. n. 7.

§. 5.

Zu der Jagdgerechtigkeit, in ſo weit ſie ein Theil des Jagdregals iſt, gehören nachfolgende Rechte:

I. Stehet dem Landesherrn das Recht zu, andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben. Dieſes kann entweder uneingeſchränkt oder mit verſchiedenem Vorbehalt geſchehen. Es kann alſo der Landesherr ſich die hohe Jagd vorbehalten, und nur die Mittel- oder auch nur die niedere Jagd verleihen; er kann ſich auch bey der verliehenen Jagd die Koppel- oder Mitjagd, oder nur die Vorjagd, oder auch nur die Luſtjagd vorbehalten. Er kann die bloße Klapperjagd, oder gar nur die Gnadenjagd verleihen, u. ſ. w. Es kommt hier alles auf den Willen des Landesherrn und deſſen Erklärung an (*).

(*) Die Jagd wird gemeiniglich eingetheilt in die hohe und niedere Jagd. Der hohen Jagd werden beygezählt, die Hirſche, wilden Schweine, Bare, Rehe, Trappen, Auerhühner, Birkhühner, Haſelhühner, Schwanen, Faſanen; Zur niedern Jagd aber werden gerechnet, die Haſen, Füchſe, Dachſen, wilden Katzen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänſe, wilde Aenten, Taucher und dergleichen Waßervögel, Lerchen und andere kleine Vögel, wiewohl auch an etlichen Oertern die Mitteljagd, dazu Rehe und Friſchlinge gezählt werden, in Ubung iſt. Im Churfürſtenthum Sach-

Sachſen und deſſen incorporirten Landen werden zur hohen Jagd gerechnet: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirſche, Stücken Wild, Wildskälber, Tann oder Damhirſche, Tannwild, Tannwildskälber, Luchſe, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Faſanhähne, Faſanhühner, Bocken. Zur Mitteljagd werden gezählt: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, Keuler, Bachen, Friſchlinge, Wölfe, Birkhähne, Haſelhühner, große Brachvögel. Und zur niedern Jagd: Haſen, Füchſe, Dächſe, Bieber, Fiſchotter, Marder, wilde Katzen, Elbthiere, Eichhörner, Wieſel, Hamſter Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänſe, wilde Aenten, Reiher, Taucher, Seemeben, Waßerhühner, Waßerſchnepfen, wilde Tauben, Gibitze, Wachteln, Ziemer, Schnerren, Amſeln, Droßeln, Lerchen, und andre kleine Vögel, wie ſie Nahmen haben mögen.

§. 6.

Die Koppel- oder Mitjagd iſt ein Recht des Landesherrn, in den Jagdgehegen ſeiner Landſaſſen und Vaſallen die Jagd zugleich mit auszuüben (a), und zwar ohne daß letztere befugt ſind, dagegen in den landesherrlichen Jagdrevieren zu jagen. Der Landesherr hat alſo die einſeitige Koppeljagd (b), es wäre denn, daß dagegen auch die Jagd in den landesherrlichen Revieren verſtattet worden (c), wo alsdenn die mutuelle Koppeljagd ſtatt findet. Die Koppeljagd üben die Jagdberechtigten entweder insgeſammt mit einander aus, wo man es die Samtjagd nennet, oder ein jeder vor ſich allein. Im erſtern Fall theilen ſie das gefangene Wildpret zu gleichen Theilen, in letzterm aber behält ein jeder vor ſich, was er erleget. Zuweilen kommt die Koppeljagd vielen in einem Forſte zu, doch ſo, daß einer das hohe, der andere das niedere Wildpret, unangefragt des andern zu ſchieſen berechtiget iſt. Daher kann einer mit dem Grundherrn die hohe Koppeljagd, ein anderer aber eben mit dieſem die niedere Koppeljagd zu treiben befugt ſeyn. Wo der Landesherr die Koppeljagd hat, da müſſen die Forſt- und Jagdbedienten eben ſolche Aufſicht darauf haben, als auf die ordentlichen Gehege, daher auch die Jagdfiſcäle ſich allemal interveniendo melden, wenn an den Orten wegen eines Jagdverbrechens oder ſonſt Streit entſtehet (d). Sonſt können auch Privatperſonen die Koppeljagd, wo ſie ſelbige durch Belehnung, Verträge, Erbvergleiche, Urtheil, Verjährung oder durch Freundſchaft, hergebracht haben, exerciren. Iſt aber ſolche mutuelle Koppeljagd ein bloßes mutuum precarium oder reciproque Familiarität, ſo kann ſie zu keinen Zeiten ein beſtändiges Recht zuwege bringen, daher auch beyde Theile, den Umſtänden nach, gar bald aus dieſer Communion treten können (e).

(a) Stiſſer macht c. l. Cap. 7. §. 51. 52. 53. und 56. einen Unterſchied unter der Mitjagd, Geſamtjagd und Koppeljagd. Die Geſamtjagd nennet er diejenige, welche von den Vaſallen unter einander auf ihren gemeinſchaftlichen oder in vermengten Feldfluren und Hölzern verrichtet wird; dahingegen die Koppeljagd auf des andern Grund und Boden, und ſamt und ſonders getrieben wird. Aber meiner Einſicht nach, beſtehet der ganze Unterſchied nur in modo, die Koppel oder Societas iſt allemal da.

(b) Alſo beſitzt der Landesherr auf der Inſel Rügen die durchgängige Mitjagd auf ſeiner Landſaſſen Gü-

ter; ſ. königl. Polizeyordnung von 1681. Cap. 20. p. 37. Stiſſer c. 1. §. 52.

(c) Alſo haben, nach der churſächſiſchen Jagdordnung von 1555. die Beſitzer der ſchriftſäſſigen Rittergüter auf den landesherrlichen Aemtern und Kloſtergütern, an welche ſie anſtoſſen, und wo kein Gehege aufgerichtet iſt, und keine Hegeſäulen geſetzt ſind, dem alten Herkommen nach, die Macht, Weidewerk zu treiben. S. Stiſſer c. 1. §. 56. BERGER Oeconom. Jur. Lib. 2. Tit. 2. a. 6. n. 2. RICCIUS Entwurf der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5. §. 6.

(d) S. Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, c. 1. §. 5.

(e) S. TREIBER Diſſ. von Aufkündigung der Koppeljagd; HOMBORG de Convenatione.

§. 7.

Die Vorjagd oder Durchzug iſt ein Recht des Landesherrn, kraft deſſen er in ſeiner Vaſallen und Landſaſſen Gehegen 8 oder 14 Tage vor Bartholomäi einen Jagddurchzug entweder in eigener hohen Perſon, oder durch ſeinen vornehmſten Jagdbedienten hält (a). Dieſes Recht ſtehet zuweilen dem Landesherrn in ſeinem ganzen Lande durchgängig zu (b), oder wird durch das Herkommen beſtättiget (c), oder beſonders ausgedungen.

(a) S. SCHNEIDER Diſſ. vom Recht der Vorjagd.

(b) Wie ſolches von Thüringen bezeuget LEYSER in Jur. Georg. Lib. 3. Cap. 12. von Schwarzburg FRITSCH de Jure convenandi, membr. 2. §. 2. und gewiſſermaſſen vom Biſthum Hildesheim Strube im gründlichen Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen, pag. 115.

(c) S. fürſtl. ſachſen-querfurtiſche Forſt- und Jagdordnung, Hauptpunct 12. Cap. 20. churf. brandenburgiſche hinterpommeriſche Jagd- und Holzordnung, Tit. 12. Stiſſer c. 1. §. 49.

§. 8.

Die Luſtjagd beſtehet in einer Befugniß des Landesherrn, vermöge derſelben ſolcher zu ſeiner Ergötzung in des Vaſallen Gehege zu jagen berechtiget iſt. Alſo ſtehet im Fürſtenthum Pfalz-Neuburg dem Pfalzgrafen, deſſen Söhnen, Erben und Nachkommen frey, in eigener Perſon, der Luſt halber, an den Orten, wo ein Landesſtand das Weidewerk zu treiben befugt iſt, zu hetzen und zu jagen (a). Wenn ein Landesherr einem Vaſallen das Luſtjagen erlaubet; ſo kann derſelbe ſolches nur vor ſeine Perſon gebrauchen, und darf es weder durch einen Jäger verrichten laſſen, noch einem andern abtreten (b).

(a) S. Declaration der Landesprivilegien des Fürſtenthums Neuburg von 1607. §. Demnach zum ſiebenzehenden ꝛc. bey dem LÜNIG in Collect. von der landſäſſigen Ritterſchaft, Tom. 1. p. 1164.

(b) S. REINHARD Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa venationem, th. 16.

§. 9.

Die Klapperjagd iſt ein Recht, mit Klappern, Geräuſch und Geſchrey vieler Menſchen, Anſchlagung der Bäume, Hetzen der Hunde und Blaſen der Hörner, auch Löſung des Gewehrs, einen Ort zu durchſtreichen, und das Wildpret heraus-

zuja-

zujagen (a). Ordentlicher Weiſe iſt dieſe Art zu jagen weder dem Inhaber der mittlern oder niedern Jagd, an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildprets iſt, damit daſſelbe durch das Lermen nicht beunruhiget und aus ſeinem Stand gebracht werde, noch dem Beſitzer der hohen Jagd, an den Orten, wo das mittel- und niedere Wildpret ſeinen Stand hält, erlaubt, ſondern ſtehet nur dem zu, welcher des ganzen Weidewerks berechtiget iſt; es wäre denn, daß ein anders durch rechtsverjährte Zeit hergebracht, oder ſich einer in dem ruhigen Beſitz des Klapperns befindet (b).

(a) S. Bastineller Diſſ. von der Klapperjagd.

(b) S. Stiſſer c. 1. §. 61. Bastineller, c. 1. §. 13. Riccius, c. 1. Cap. 7. §. 2.

§. 10.

Die Gnadenjagd iſt diejenige, welche der Landesherr (a) jemanden aus lauter Gnaden, entweder auf eine gewiſſe Zeit, oder bis auf Widerrufen, verleihet (b). Bey den Gnadenjagden gebrauchet der Landesherr gemeiniglich die Vorſicht, daß der Beſitzer derſelben einen Revers von ſich an die Cammer ausſtellen muß, daß er ſolche unter keinem andern Titel beſitzen, die in dem Begnadigungsbrief beſtimmte Zeit, Ort, Weiſe und Gelegenheit ſehr genau beobachten, und dieſelbe dem Fürſten auf den erſten Widerruf und Wink wieder abtreten wolle (c). Zuweilen wird ausbedungen, daß der Beſitzer der Gnadenjagd dem Landesherrn allezeit das anſehnlichſte Stück aus der Gnadenjagd, als einen anſehnlichen Hirſch, Bär, Luchs, Wolf, wilde Katze (d). Von dieſer Art Jagd iſt die Beſtand- und Gnadenjagd unterſchieden. Dieſe beſtehet darin, daß ein Fürſt einem ſeiner getreuen Diener zu Verbeſſerung ſeines Gehalts oder zu Belohnung getreuer Dienſte, auch wohl bisweilen gegen einen geringen Abtrag, Penſion oder Recognition vor die verliehene Gnade, die Jagd auf gewiſſe Jahre, auf Zeit Lebens oder auf Wiederrufen, aus Gnaden überläſſet (e). Eine andere Bedeutung hat es mit den bloßen Beſtandjagden, als welche nichts anders, als auf gewiſſe Jahre verpachtete Jagden ſind (f).

(a) Solche Ertheilung der Gnadenjagden kann nicht allein ein Landesherr, ſondern auch ein Vaſall und jede Privatperſon, ſo das Jagdrecht beſitzet, verrichten; wie ſolches Harpprecht in Diſſ. de Venat. precariis, §. 12. ſq. Streit in Diſſ. de Venat. precariis, cap. 2. weitläuftig ausführen. S. auch Petr. Müller Diſſ. de Venat. precariis.

(b) S. Streit, c. 1. Sect. 2. cap. 1. §. 3. Doch dergeſtalt, daß derſelbe die Jagd ſelbſt oder durch ſeine eigene Leute beſtellen und weidmänniſch gebrauchen ſoll. Denn man geſtattet ihm nicht, ohne landesherrliche ausdrückliche Bewilligung die Jagd wiederum an andere abzutreten oder zu überlaſſen. S. churbayeriſches Jagdmandat vom 3. Jul. 1677. Zuweilen wird die Gnadenjagd auf die bloße Perſon des Begnadigten extendiret, wo ſie ſodenn derſelbe durch keinen andern ausüben laſſen darf. S. Riccius, c. 1. Cap. 6. §. 7.

(c) S. von Ickſtatt von Jagdrechten, 2. Theil, Cap. 5. §. 9. p. 275.

(d) S. bayeriſche Forſt- und Jagdordnung, Cap. 8. Riccius, c. 1. §. 14.

(e) S. Harpprecht, c. I. §. 6. p. 13. Streit, c. I. Sect. 2. cap. I. §. 6.

(f) Die Beſtandjagd wird oft mit der Gnadenjagd vermenget und nach einem Leiſten tractiret, wovon Fritsch in Diſſ. von Beſtand- und Gnadenjagden, §. 2. ſelbſt nicht frey iſt.

§. II.

Da es ſo vielerley Arten der Jagden giebt, da immer eine mehr oder weniger eingeſchränkt und vor den Beſitzer mehr oder weniger vortheilhaftig iſt, als die andere; der Landesherr aber bey einer Art immer mehr oder weniger an ſeinem Jagdregal verlieret, als bey der andern: ſo muß man vor allen Dingen auf die Worte und den Verſtand der Belehnungs- oder Schenkungsbriefe ſehen, um zu wiſſen, wie weit ſich die Jagdgerechtſamkeit, ſo einem Vaſallen verliehen worden, erſtrecken, und auf was Art und Weiſe er dieſelbe ausüben und nutzen ſoll.

Wenn hingegen ein Vaſall die Jagdgerechtigkeit durch eine ſtillſchweigende Bewilligung eines Fürſten oder durch eine undenkliche Verjährung erlanget hat; ſo pfleget man die Erlangung nach dem Beſitz zu beurtheilen, das iſt, man vermuthet, daß der Beſitzer alle diejenigen Rechte gleich im Anfang beſeſſen, wie ſolche durch den gegenwärtigen Gebrauch beſtimmet ſind.

Die Abtretung der Jagdgerechtſamkeit mag nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen ſeyn; ſo muß ſie alſo erkläret und ausgeleget werden, daß dieſes Recht, ſo viel möglich, das iſt, ſo weit es die Worte des Schenkungs- oder Belehnungsbriefes, und die, kraft des Beſitzes, unternommene Handlungen oder Actus poſſeſſorii geſtatten, zum Nutzen des Fürſten unverletzt erhalten werde.

Ferner läßt ſich in zweifelhaften Fällen nicht ohne Grund vermuthen, daß das Jagdrecht, welches die Vaſallen beſitzen, ihnen vielmehr bittweiſe und nur auf eine gewiſſe Zeit, als auf beſtändig und als ein erbliches und eigenthümliches Recht vergönnet worden. Denn es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß ein Fürſt, bey Abtretung ſeines Rechts, ſo viel, als immer möglich, davon zurück behalten habe.

Aus eben dieſem Grunde folget die Vermuthung, daß ein Vaſall das Jagdregal vielmehr als ein Lehen, als nach Art eines Allodialrechts beſitzet.

Wenn ein Vaſall von dem Fürſten mit einem Gute oder Schloſſe ſchlechthin, und ohne daß dabey des Jagdrechts Erwähnung geſchehen, beſchenkt worden; ſo iſt nicht zu vermuthen, daß auch dieſes Recht darunter begriffen ſey; weil die Begnadigung des Fürſten hier alſo erkläret werden muß, daß den Regalien deſſelben ohne Noth kein Eintrag geſchehe. Dieſes findet auch ſo gar ſtatt, wenn ein Gut oder Schloß mit ſeinen Zugehörungen verliehen worden, alſo daß unter dem Nahmen der Zugehörungen auch nicht einmal das Jagdregal verſtanden werden kann, weil zu glauben, daß der Fürſt hier nur die gemeinen und Privatpertinenzen, nicht aber die Zugehörungen des Staats, als unter welchen die Jagdgerechtigkeit gehöret, verſtanden habe. Wenn ſich aber ein Fürſt der allgemeinen Formul: mit allen Pertinenzen, Rechten und Gerechtigkeiten, bedienet, und das Jagdrecht von alten Zeiten her durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende

gende Einwilligung der hohen Landesobrigkeit auf ein ſolches Gut gekommen, ſo wird dafür gehalten, daß auch der neue Beſitzer dieſes Rechts theilhaftig werde.

Ferner iſt zu vermuthen, daß dieſes Recht einem Unterthan mit dem Fürſten zugleich, nicht aber alleine, eingeräumet worden.

Wenn einem Unterthan oder Landſaſſen die Jagd ſchlechthin eingeräumet worden; ſo vermuthet man mit Grund, daß nur die Niederjagd darunter zu verſtehen ſey; weil zu vermuthen, daß der Fürſt nur diejenige Art der Jagd verſtanden habe, welche den hohen landesherrlichen Rechten am wenigſten Abbruch thun.

Wenn in dem Schenkungs- oder Belehnungsbrief nur blos der hohen Jagd gedacht worden; ſo iſt es keine Folge, daß auch die Niederjagd darunter zu verſtehen ſey; noch weniger kann man behaupten, daß unter der Niederjagd auch die hohe mitbegriffen werde.

Wenn in den Lehen- und Schenkungsbriefen nur gewiſſe Arten von Weidwerk benennet ſind, oder bey der Verjährung die Jagd nur auf beſondere Gattungen vom Wilde und Vögeln eingeſchränkt worden; ſo kann ein Vaſall oder Landſaſſe ſein Jagdrecht auch nicht weiter treiben und andere Arten darunter ziehen.

Einem Unterthan oder Landſaſſen iſt nicht erlaubt, die in der Belehnung oder durch die Verjährung beſtimmte Art und Weiſe der Jagd zu überſchreiten, und ſich eines andern Jagdzeuges zu bedienen. Iſt alſo jemand nur mit Netzen und Garn zu jagen befugt, ſo darf er ſich nicht der Hunde und des Gewehrs bedienen. Iſt hierinnen nichts ausgemacht, ſo muß man ſehen, ob die hohe oder niedere Jagd verliehen worden? In dem erſten Fall bedienet ſich der Beſitzer aller und jeder Arten der Jagdzeuge, in dem andern aber nur der Netze Garnen ꝛc. ꝛc. (a).

(a) Die weitere Ausführung dieſer und mehr anderer rechtlichen Grundſätze findet man in des Herrn von Ickſtatt Abhandlung von den Jagdrechten, im 5. Cap. des zweyten Theils, und bey andern Rechtslehrern, die von dieſer Materie geſchrieben haben.

§. 12.

II. Gehöret zur Jagdgerechtigkeit das Recht, Jagdgränzen zu ſetzen. Jagdgränzen werden am gewöhnlichſten durch Säulen bemerket, damit dieſelben auf der Jagd ſelber deſto leichter in die Augen fallen, und heiſſen dieſelben Jagdſäulen; geſchiehet die Bemerkung aber durch Steine, ſo werden ſolche Jagdſteine genennet. Was bey Setzung der Gränzen zu beobachten, davon iſt bereits anderwärts umſtändlich gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Gränzſachen, in dem 4ten Bande dieſes Werks.

§. 13.

III. Beſonders begreifet die Jagdgerechtigkeit alle diejenigen Mittel, Wege und Anſtalten in ſich, die zu ihrer uneingeſchränkten Ausübung, ſowohl in Abſicht auf die Jagdluſt, als auf den Nutzen, erfordert werden. Darzu gehöret nun

1) Die Hegung des Wildes, oder das Recht, einen Wildſtand zu halten, die Wildbahne mit einem

nem Hag, Gehäge oder Zaun zu umſchlieſſen, oder einen Thiergarten anzulegen. Es iſt dieſes Recht ein unſtreitiges Reſervatum des Landesherrn, es wäre denn, daß ein landſäſſiger Vaſall in einem undenklichen Beſitz einen Thiergarten zu hegen befindlich wäre (a); denn das gemeine Sprichwort: Wer darf jagen, darf auch hagen, hat ſeinen groſſen Abfall, und iſt nur von dem Landesherrn zu verſtehen (b), ſollte auch vielmehr umgekehrt heiſſen: Wer darf hagen, darf auch jagen; weil das Recht zu hagen gröſſer iſt, als die Gerechtſame zu jagen, und eben das Jagen zum Endzweck hat, dieſes aber auch ohne Hagen ſtatt finden kann, wenn das Wild in ſeiner Freyheit gelaſſen wird, zu gehen, wo es will. Es muß aber das Hagen zu keines andern Nachtheil gereichen, weil es ſonſt dem andern viel ſchlimmer und beſchwerlicher ſeyn würde, als die Jagd ſelbſt (c). So muß auch derjenige, der eines andern Wald einzulandern Willens und befugt iſt, den Hag von ſeinem eigenen Holz verfertigen, und darf das Holz dazu nicht aus dem Walde, worinnen er das Jagen hat, hauen laſſen (d); jedoch iſt ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen (e), ingleichen das Holz, Stellungen oder Stellſtätten aus-ab- und durchzuhauen, ſo das Zweigrecht genennet wird, unverwehrt und zugelaſſen (f); man pfleget aber das dabey abgehauene Holz den Beſitzern der Waldungen verabfolgen zu laſſen (g).

2) Das Recht, den Forſtbeſitzern zu gebiethen, daß ſie keine Stände und Dickungen, wo ſich das Wildpret aufhält, aushauen dürfen, ſondern dem Wachsthum des Unterholzes eine längere als gewöhnliche Zeit verſtatten müſſen (h).

3) Das Recht, Salzlecken oder Sulzen anzulegen und zu verbiethen. Dieſes ſind Haufen von reinem klaren Lehm, mit Salz vermiſcht, welche zwiſchen eichenen Pfoſten, die im Quadrat vier Fuß haben, und anderthalb Fuß hoch ſind, geſchlagen werden (i); ſie dienen dem Rothwild zum angenehmen Genuß und zur Geſundheit, und dadurch wird ſowohl das in der Nähe befindliche aufgelocket, als auch dem, welches bereits da iſt, ſein Stand beliebt gemacht. Den Vaſallen und Landſaſſen iſt die Anlegung dieſer Salzlecken nicht verſtattet, ſondern wird ihnen zuweilen bey groſſer Strafe verbothen (k); es wäre denn, daß ſie beſonders dazu berechtiget wären; man erlaubet ihnen auch nicht, da, wo die Salzlecken befindlich ſind, zu jagen oder zu ſchieſſen (l).

4) Das Recht, die Hegung der Sohlungen, oder Sohllachen, Suhlen oder Sudeln, welches Sümpfe oder moraſtige Oerter ſind, wo ſich die Hirſche und das Wildpret, wie auch die Sauen bey heiſſem Wetter hineinlegen und ſich darinnen abkühlen, zu gebiethen, und zu befehlen, daß weder die Hirten und Schäfer das Vieh nicht daran laufen laſſen, noch die Eigenthumsherrn der Gehölze und Wieſen durch unflätige ſtinkende Dinge das Wildpret davon nicht abſcheuchen ſollen (m).

5) Das Recht, die Fütterung, Körnung und Wildſchuppen vor das Wild zu veranſtalten, andern aber ſolches zu verbiethen. Es wird daher niemanden, auch denenjenigen, ſo die hohe Jagd auszuüben befugt ſind, verſtattet, dergleichen Körnung weder öffentlich noch heimlich ſchlagen zu laſſen, noch das Wildpret durch einige Fütterung und Getreide, noch auf andere Weiſe, über die Reinungen zu kör-

nen

nen und zu locken, noch auch neue Wildgruben zu machen (n). Die landesherrlichen Forſtbedienten müſſen, zu beſſerer Erhaltung des Wildprets, in den hohen Wäldern und der Wildbahn Wildſcheuern und Schoppen aufrichten, und ſolche des Winters mit einigen Fudern Waldheu verſehen laſſen (o). Hieher gehöret auch das Recht, zur Winterzeit und bey gefallenem Schnee und Glaseis, zu Erhaltung des Wildprets, einen Niederſchlag in der Vaſallen und Unterthanen Waldung von ſolchem Holze zu machen, bey deſſen Rinden und Aeſten ſich das Wild äſen kann (p). Man verbiethet auch das Aufleſen der Eicheln, Buchäckern, Haſelnüſſe und des Holzobſtes, ſo wie das eigenmächtige Abhauen der wilden Obſtbäume (q). Man verordnet, daß zum Behuf des Wildſtandes in den Gemeindewaldungen allezeit ein gewiſſer Theil abgehenkt und geheget bleiben ſoll (r).

(a) Alſo haben der Herr Graf zu Stollbergwernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preuſſen Hoheit im halberſtädtiſchen Territorio, bey ihrem Reſidenzſchloſſe. S. Stiſſer c. l. Cap. 6. §. 62.

(b) S. Schilter in Exercit. theoret. pract. 45. theſ. 8. Hertius in Parœmiis Lib 2. Opuſcul. Part. 18. & Reſp. 319. Reinhard in Jur. foreſt. Germanor. Sect. 1. cap. 2. §. 8. Sect. 2. §. 7. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 5. §. 14. Unterſuchung der Frage: Was eigentlich das Wort Hagen bedeute? im 1. Bande des allgemein-öconom. Forſtmagazins, p. 287.

(c) S. Maier de Jure venandi, cap. 13. th. 18.

(d) S. Maier c. l. Beck de Jure foreſt. cap. 16. §. 2. p. 296.

(e) S. Westenholz de Jurisdict. foreſt. cap. 5. th. 66. Beck, c. l.

(f) S. Maier, c. l. Westenholz, c. l. Beck, c. l. Krebs de Ligno & Lapide, Part. 1. Claſſ. 4. Sect. 7. p. 170.

(g) S. hinterpommeriſche Jagd- und Forſtordnung, Tit. 12. Stiſſer, c. l. §. 65.

(h) S. Seckendorfs Fürſtenſtaat, Part. 3. Cap. 3. Es wird auch der Holzſchlag überhaupt nicht dem Willkühr der Forſtbeſitzer überlaſſen, ſondern muß nach dem Gutachten und Anweiſen der landesherrlichen Forſtbedienten geſchehen. S. den Art. Forſtregal.

(i) S. Döbels Jägerpractica, Part. 3. p. 101.

(k) Die heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung Tit. 1. beym Fritsch, Part. 3. p. 181. verbiethet allen von Adel und Landſaſſen die Anlegung der Salzlecken in ihren Gehölzen oder Jagden bey 100. Goldgulden Strafe. Eben dieſe Strafe ſetzt auch die querfurtiſche Jagd- und Forſtordnung, Cap. 12. §. 44. darauf, und verbiethet die Anlegung der Salzlecken auch denen, ſo die hohe Jagd auszuüben berechtiget ſind. Die königl. öſterreichiſche Jäger- und Reichsgejaidsordnung vom Jahr 1743. §. 43. ſetzet das erſtemahl 100. Ducaten Strafe, das anderemahl den Verluſt ihrer Wildbahne darauf. *)

*) Der hier angeführte §. 43. der k. k. Jagdordnung vom Jahre 1741. iſt durch den §. 1. des von Sr. Maj. Kaiſer Joſeph II. unterm 28. Februar 1786. bekannt gemachten Jagdgeſetzes aufgehoben worden.

(l) S. öſterreichiſche Jäger- &c. Ordnung, §. 7.

(m) S.

(m) S. ſachſenquerfurtiſche Jagd= und Forſtordnung, Cap. 12. §. 43.

(n) S. eben daſelbſt, §. 44. Die öſterreichiſche Jäger = 2c. Ordnung, §. 43. verbiethet dergleichen Fütterungen bey 100. Ducaten Strafe.

(o) S. fürſtl. heſſiſche Jagd = und Forſtordnung, Tit. 2. §. 7.

(p) S. heſſenmarpurgiſche Forſtordnung, Art. 11. Stiſſer, c. 1. §. 77. Doch ſoll, nach der öſterreichiſchen Jäger = 2c. Ordnung, §. 35. nicht mehr Proßholz (wie es daſelbſt genennet wird) jährlich geſchlagen werden, als das Wild zum Fraß bedarf. Auch ſollen ſich die Jagdbedienten dieſes Proßholz nicht zueignen.

(q) S. churfürſtlich maynziſche Wald= Forſt = und Jagd = auch Fiſchereyordnung vom 5. Nov. 1744. Cap. 2. §. 12. Auch verbiethet die Aushebung der jungen wilden Obſtbäume die heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, Part. 3. Tit. 75. die pfalzneuburgiſche Forſtordnung, Part. 3. Art. 15. die gräfl. hohenlohiſche Forſtordnung, Tit. 14.

(r) S. churfürſtl. maynziſche Wald= Forſt= und Jagdordnung, Cap. 2. §. 3. nach welcher der fünfte Theil der Waldung abgehenkt und geheget werden ſoll.

§. 14.

IV. Gehöret hieher das Recht, über alles dasjenige, was der Wildbahne ſchädlich oder nützlich ſeyn kann, Geſetze und Verordnungen zu machen.*) Alſo wird

1) Verbothen, daß ſich niemand mit einer Büchſe oder Flinte in den Wäldern, Forſten und Jagdrevieren ſehen und betreten laſſe (a); doch wird den Reiſenden erlaubt, mit ungeladenem Gewehr den Weg des Waldes durch zu paſſiren; oder ſie müſſen auch wohl den Hahn von dem Gewehr abſchrauben (b). In den königl. preuſſiſchen Landen darf nicht einmahl ein Feldjäger, er ſey von den Corps zu Fuß oder zu Pferde, weder in den landesherrlichen, noch in adelichen oder ſtädtiſchen Gehegen mit Gewehr oder Hunden gehen, darinnen zu ſchieſſen oder zu jagen; wie dann überhaupt allen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen verbothen iſt, ſich in beſagten Gehegen betreten zu laſſen, oder darinn auf einige Art Schaden zu thun (c). Zu Verhüthung dergleichen Unfugs, dürfen zuweilen die abgelegenen Müller und andere dergleichen Leute keine Flinte odet Büchſe, bey Strafe der Confiſcation des Gewehrs, bey ſich im Hauſe haben, ſondern müſſen zu ihrer Beſchützung ſich blos zweyer mit Kugeln geladenen Piſtolen gebrauchen (d). Das wirkliche Schieſſen in den Gehegen und Wildbahnen iſt noch ſtrafbarer, und werden diejenigen, ſo ſich darüber betreten laſſen, zuweilen gar als Wilddiebe angeſehen und beſtraft, zumahl wenn ſie überwieſen werden, daß ſie nach Wild geſchoſſen haben.

2) Wird das freye Herumlaufen der Hunde in den Holzungen und Gehegen verbothen, und anbefohlen, daß den Hunden Knüttel angeleget werden ſollen (e). Es wird auch wohl vorgeſchrieben, was vor Hunde ſollen erlaubt und verbothen ſeyn, wer Hunde halten darf, oder nicht, u. d. m. Alſo wird keinem verſtattet, Hunde in die Waldung zu bringen, um ſolche zu exerciren (f). Die Befehle wegen Halt = und Nichthaltung der Hunde ſind oft ſehr verſchieden. Feldſchützen, Hirten, Schäfern, Metzgern, Hütern der Feldfrüchte und dergleichen, iſt ſolches gemeiniglich überall erlaubt, doch mit gewiſſen Einſchränkungen. Alle ſol-

len überhaupt unſchädlich ſeyn. Im Würtembergiſchen ſollen die ſchädlichen Zazen und Miſtbeller, welche die Hölzer und Felder ausſtreifen und jöchen, bisweilen groſſe Hunde an ſich ziehen und mit Hilfe derſelben das Wild niederfällen, nicht geſtattet, ſondern todtgeſchoſſen werden (g). Im Bayeriſchen (h), wie auch im Oeſterreichiſchen (i), ſind die ſogenannten Paſſets chiens courrans und Wildbothenhunde verbothen. Im Naſſau-Uſingiſchen ſollen keine Hunde, ſo ſtark laufen und das Wildpret verfolgen und anfaſſen können, des Nachts auf die Feldwache mitgenommen werden, ſondern nur kleine Hunde die der Wildbahne keinen Schaden thun. Die Schäfer aber ſollen ihre Hunde des Tages über beſtändig am Stricke oder Riemen führen, oder ſo oft ſie dieſelben los laufen laſſen, es ſey denn, daß es zur Beſchützung der Heerde geſchehe, dem Landesherrn jedesmahl mit einem Hammel, und dem Jäger, ſo ihn darüber ertappet, mit einem halben Gulden verfallen ſeyn. Des Nachts aber mögen die Schäfer ihre Hunde bey dem Pferch los laſſen; andere Schwein- und Kuhhirten aber ſollen gar keine Hunde bey ſich haben. Die Metzger hingegen, wenn ſie Schlachtvieh oder Kälber vor ſich treiben, mögen ihre Hunde los laufen laſſen, auſſerdem aber, und wenn ſie ohne Vieh durch Wälder und Felder gehen, ſollen ſie ihre Hunde am Strick führen (k); welches letztere wegen der Metzger auch an andern Orten verordnet iſt (l). Auch ſollen die Hirten und Schäfer zur Zeit, wenn das Wildpret ſetzt, ihre Hunde an Stricken leiten, damit ſie den jungen Wild- und Rehkälbern keinen Schaden thun können (m). Wo die Jagd dem Landesherrn allein, oder auch einem Vaſallen in ſeinem Gebieth allein zuſtehet, da iſt auſſer denſelben niemand befugt, irgend eine Gattung Jagdhunde zu halten (n). Im Fürſtl. Naſſau-Weilburgiſchen iſt allein den Schäfern erlaubt einen Hund zu halten, andern Hirten hingegen nicht (o). Im Oeſterreichiſchen iſt allen und jeden, auſſer einem Cavalier oder andern vornehmen Perſonen, verbothen, Fanghunde zu halten, und die Bauern, Fleiſchhacker und andere, ſonderlich die ihre Mühlen, Höfe und Wohnung auf der Einſicht haben, ſollen nur ordinaire Haushunde halten, ſelbige aber niemahls mit ſich in das Feld oder Holz nehmen, ſondern zu Hauſe an Ketten anhängen, oder aber, wenn ſie doch ſelbige bey dem Hauſe ledig herum laufen laſſen wollen, ſollte entweder an einem fordern Fuß völlig lähmen, oder ihnen einen Prügel anhängen (p). Im Sachſenweimariſchen ſoll kein Unterthan und Einwohner ſeine Hunde in den Städten oder Dörfern, noch weniger aber auf dem Felde und im Holze frey herum laufen laſſen, die Haushunde ſollen an Ketten gehalten, die Metzgerhunde, wenn ſolche nicht wirklich das Vieh treiben, am Stricke geführet, die Schäferhunde aber mit Knütteln verſehen werden; und damit die Hunde deſto leichter erkannt werden mögen, ſoll den erſtern oder Haushunden der Schwanz, den Schafhunden die Ohren, und den Metzgerhunden ſowohl der Schwanz als die Ohren abgeſchnitten werden (q). Zuweilen iſt auch die Höhe und Art der Hunde vorgeſchrieben: alſo ſollen im Heſſendarmſtädtiſchen die Hirtenhunde entweder nur von der Höhe von drey Viertel Ellen, oder ſo beſchaffen ſeyn, daß dadurch dem Wilde, ſonderlich den jungen Kälbern und Friſchlingen, kein Schaden zugefüget werden könne; ingleichen ſollen den Feld- und Fruchthüthern oder Schützen nur aufs höchſte

zwey

zwey kleine Stäuber vorgedachter Grösſe zugelaſſen ſeyn (r). An einigen Orten werden keine grösſeren Hunde als Dachsſchliefer erlaubt (ſ). Zuweilen wird auch vorgeſchrieben, wie viel Hunde einem erlaubt ſeyn ſollen. Alſo werden im Heſſencaſſeliſchen den Schäfern bey jedem Pferch zwey, ein geringer oder kleiner und ein grosſer verſtattet (t). In der Oberpfalz ſollen die Bauern, Köbler und Söldner nur einen Hund halten, denſelben bey dem Hauſe anlegen, und die Hüter keine windiſche Stäuber, noch geringe, ſondern ſtarke Hunde oder Schafrieden, und mehr nicht, als zu Verwahrung der Heerde vonnöthen, halten, und ihnen Prügel anlegen, die Metzger aber keine Stäuber oder windiſche Hunde halten (u). An einigen Orten darf niemand ohne Erlaubniß Hunde halten. Alſo ſoll in der Grafſchaft Wittgenſtein, damit nach Möglichkeit das Wildpret in Ruhe bleibe, niemand, es ſey Bedienter oder Unterthan, auch kein Förſter, welchem es nicht ſpecialiter erlaubet, Hunde halten, diejenigen aber, welchen es erlaubet worden, ſolche mit Knütteln behängen (w). Alle Hunde endlich, nur diejenige ausgenommen, welche als Schoshündgen gebrauchet werden, oder doch ſonſt gar nicht vor die Thore oder aufs Feld kommen, ſollen mit Knitteln oder Bengeln behänget werden. Dieſes Geboth iſt von ſo bekanntem Nutzen und ſo allgemein, daß ſich nicht leicht eine Forſt- und Jagdordnung finden wird, darinnen es nicht mit enthalten wäre; nur werden dieſe Knüttel, ſowohl ihrer Länge als Geſtalt nach, verſchiedentlich vorgeſchrieben (x). Weil aber die Hunde ſich mit dieſem Knüttel nicht ſelten ans Feuer legen, und wenn ſie zuweilen entzündet, zu Heu und Stroh laufen und alſo Feuerſchaden verurſachen können; ſo iſt an einigen Orten, ſtatt des Knüttels, eine herabſchleppende eiſerne Kette anzuhängen befohlen worden (y).

3) Ferner verordnet man die Abſchaffung derer ins Feld auslaufenden Katzen, weil ſelbige dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen (z); und wird zuweilen befohlen, daß den jungen Katzen die Ohren abgeſchnitten werden ſollen, um dadurch derſelben Aus- und Herumlaufen in den Feldern und Gärten zu verhindern (aa).

4) Werden die ſpitzigen Zäune und Planken um die Wein- Obſt- und Krautgärten und Wieſen verbothen, damit ſich das Wild daran nicht ſpieſſen möge (bb); und um die in oder nahe an den Wäldern gelegene Wieſen ſollen nur niedrige Zäune gegen das ſchwarze Wild gemacht, und ſelbige zur Zeit der Schweinjagd in erforderlicher Weite geöfnet werden. cc.

*) Da der Verfaſſer hier von dem Rechte der Landesherren, Jagdgeſetze zu machen handelt, ſo hat man dieſes vor den ſchicklichſten Ort gehalten, das von Sr. k. k. Apoſtol. Majeſtät Joſeph II. ſub dato den 28. Februar 1786. neuverfaßte Jagdgeſetz, wodurch alle vorhergehenden, in Anſehung der Jägerey erlaſſenen Verordnungen aufgehoben worden, anzuführen und einzurücken. Es lautet alſo:

Die Jägereyordnung von 1728. und 1743. ſind bereits durch verſchiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermahligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemeſſen. Wir fanden uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in Anſehung der Jägerey erfloſſenen Verordnungen hiemit aufzuheben, und in gegenwärtiges Geſetz

alles

alles dasjenige zuſammenfaſſen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, dem allgemeinen Feldbau die Früchte ſeines Fleiſſes gegen die ungemäßigte Jagdluſt ſicher zu ſtellen, fähig ſeyn kann.

Unſere ſämmtlichen Unterthanen, wie auch unſere eigenen Jägerparteyen werden ſich daher genau nach dieſer Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwiſchen unſeren Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterſcheidung gemacht wiſſen wollen.

§. 1. Die Inhaber eines Wildbanns ſind berechtiget, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuſchupfen zu hegen, oder auf was ſonſt immer für eine Art zu füttern. Auch ſteht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Gröſſe oder Schwere, zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig iſt, zu fangen, oder zu ſchieſſen, und zum eigenen Genuſſe zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Beſitzer einer groſſen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit in Wäldern, Auen oder Gebüſchen, Faſanen einzuſetzen, Haſen und anderes Wild in ſeinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in ſo ferne dieſes ohne Beſchädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geſchieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten, gehalten ſeyn wird.

§. 3. Schwarzwild (Wildſchweine) darf nur in geſchloſſenen, und gegen allen Ausbruch gut geſicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildſtück auſſerhalb ſeines Thiergartens angetroffen wird, ſo iſt es jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, daſſelbe, wie Wölfe, Füchſe oder ein anderes ſchädliches Raubthier, zu ſchieſſen, oder ſonſt auf eine Art zu erlegen. Sollten ſich Jagdinhaber oder Jäger widerſetzen, ſo werden ſie zur Strafe 25. Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verurſachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4. Jeder Jagdinhaber iſt befugt, in ſeinem Bezirke ſich auch in Anſehen des vorüberziehenden Wildes ſeines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches ſeinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm ſelbſt gefällige Art, zu fangen, zu ſchieſſen, oder ſonſt zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeſchoſſenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann überſetzt, darf daher nicht verfolgt werden, ſondern bleibt dem Beſitzer desjenigen Banns, in den es ſich gezogen hat, frey, mit demſelben, wie mit ſeinem Eigenthume, zu ſchalten.

§. 6. Fangeiſen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbeſitzer in ſeinem Banne geſtattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müſſen dabey ſolche Zeichen aufgeſteckt werden, die von jedermann leicht wahrgenommen, und erkennet werden können.

§. 7. Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgejagd

jagd verſchiedenen Parteyen gehören, wird es immer zuträglich ſeyn, wenn zwiſchen beyden ein Abkommen getroffen, und das Reisgejagd von den Inhabern des hohen Banns entweder ganz abgelöſt, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd ſolche ſelbſt benützen will, iſt er verpflichtet, ſich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder deſſen Jägern einzuverſtehen, um ſein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinſchaftlich mit denſelben auszuüben, und auf dieſe Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüthen.

§. 8. Der hohe Wildbann und das Reisgejagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch iſt der Bauern und Bürgerſtand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthſchaft und Gewerbe zu vernachläßigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeſchloſſen. Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht beſitzen, durch Verſteigerung an die Meiſtbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten ſind: bey welchen Verſteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meiſtbietende erſtanden haben, das Einſtandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9. Jedermann iſt berechtiget, ſeinen Wald und Wieſen, nach der beſtehenden Waldordnung zu benützen: und wird keinem Jäger geſtattet, in den kaiſerlichen Revieren zu graſen, Vieh zu weiden, oder ſich das ſogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10. Auch in Anſehung des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bey dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeſchrieben iſt. Zum Holzklauben aber haben die herrſchaftlichen Förſter den armen Unterthanen Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage zu beſtimmen, auſſer welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu geſtatten, ſondern auch unter dieſem Vorwande niemand im Walde zu dulden iſt.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu ſehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen; und ſollen ſie diejenigen, bey denen ſie einen zu groſſen Anwachs des Wildſtandes wahrnehmen, nach der bereits beſtehenden Vorſchrift ohne Nachſicht zur verhältnißmäßigen Verminderung deſſelben anhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer iſt befugt, ſeine Gründe, ſie mögen in oder auſſer den Waldungen und Auen ſeyn, wie auch ſeine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch ſollen ſolche Planken, Zäune und Gräben nicht etwan zum Fangen des Wildes gerichtet ſeyn. Auch ſind bey Gegenden an Waſſern alle 500. Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bey groſſer Anſchwellung des Waſſers ſich das Wild durch dieſelben retten könne.

§. 13. Jedermann iſt befugt, von ſeinen Feldern Wieſen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bey einer ſolchen Gelegenheit ein Wildſtück ſich durch das Springen verlegen, oder zu Grund gehen, ſo iſt der Jagdinhaber

inhaber nicht berechtiget, dafür einen Erſatz zu fordern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundſtücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinleſe in Weingärten, iſt weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer vor einem Vorwande zu jagen, zu treiben oder nur mit einem Vorſtehhunde darauf zu ſuchen, ſelbſt nicht unter dem Vorwande den Eyern und Neſtern von Faſanen und Rebhünern nachzuſehen. Wenn ein Jagdinhaber dieſes Verboth ſelbſt übertritt, iſt er mit 25. Dukaten zu beſtrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen auf deſſen Grund die Uebertretung geſchehen iſt, zuzuſtellen hat. Die gemeinen Jäger aber ſollen mit dreytägigem Arreſte bey dem Richter der Gemeinde beſtraft werden.

§. 15. Alle Wildſchäden, ſie mögen in landesfürſtlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obſtbäumen geſchehen, müſſen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens ſogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beſchädigungen zur Zeit, da ſie noch ſichtbar ſind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen ſind. Die Obrigkeit hat alsdenn durch unpartheyiſche Männer aus der nähmlichen oder nächſten Gemeinde den Schaden ſchätzen zu laſſen, und um deſſen Beſichtigung bey dem Kreisamte anzulangen. Zu dieſer Beſichtigung hat das Kreisamt bey landesfürſtlichen Jagdbarkeiten den nächſten kaiſerlichen, bey Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrſchaft dieſes Bezirks beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu beſtimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16. Ueberhaupt ſoll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann der in einem landesfürſtlichen oder Privatwildbanne Gründe beſitzt, dieſelben unbeſchränkt genieſſen, folglich darauf Wohnungen und Wirthſchaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und ſein Vieh darauf zur beſtimmten Zeit weiden könne. Nur dürfen bey dieſer Benützung des Grundes weder die Wildordnung, noch die Polizey und Sicherheitsgeſetze übertreten werden. Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hüthen, Häuſer oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortſchaften errichtet werden ſollen, der ohnehin beſtehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17. Hingegen ſollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geſchützt, und da die Wilddieberey und Raubſchieſſen in ſo mancher Beziehung ſelbſt der öffentlichen Sicherheit gefährlich iſt, derſelben auf alle Art vorgebaut werden. In dieſer Abſicht könne Hunde, welche in einem Wald- oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erſchoſſen werden. Nur ſind darunter diejenigen Hunde nicht verſtanden, welche die Hüther zur Abtreibung des Wildes zu halten, berechtigt ſind.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, auſſer auf der Straſſe oder dem Fußſteige bey der Durchreiſe, ſich mit einem Gewehre oder Fang und Hetzhunde betreten laſſen. Die Uebertreter

treter dieſes Verboths ſollen eingezogen, und beſtraft werden.

§. 19. Wer ein Wild findet, welches ſich ſelbſt geſpießt, oder ſonſt beſchädiget hat, und zu Grund gehet, kann ſich daſſelbe keineswegs zueignen, ſondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt iſt fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder ſchieſſen, wie die Entfremdung iedes andern Eigenthums, ein Diebſtahl. Die Wildſchützen ſollen daher, wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgeſetzten Gerichten nach den Kriminalgeſetzen behandelt, und je nachdem das geſtohlne Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfters wiederholt, oder dabey Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verurſacht worden, beſtraft werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub oder Wildſchützen verhehlt, oder demſelben Aufenthalt gegeben zu haben, ſoll wie der Wilddieb ſelbſt eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichfalls ſoll derjenige, der wiſſentlich von einem Wildſchützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, geſtraft werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildſchützen entdecket, erhält 12. Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildſchützens erhält 25. Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, denen entgegen auch die Geldſtrafen, welche dem Uebertreter der Jagdgeſetze in ihrem Bezirke zuerkennt werden, anheimfallen. Bey dem Bauernſtande haben jedoch keine Geldſtrafen, ſondern nur körperliche ſtatt.

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewafneter Wildſchütz auf Zurufen der Jäger ſich nicht ergiebt, ſondern zur Wehre ſtellt, ſo iſt ihnen erlaubt, ihrer Selbſterhaltung wegen, auf denſelben zu ſchieſſen.

§. 26. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachſtellen, ſolches fangen, oder ſchieſſen, auszuforſchen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bey gegründetem Argwohne alſo, daß ein Wild unerlaubter Weiſe gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewieſen, ſich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit dieſe, die zur Auffindung des Corporis delicti allenfalls nöthige Unterſuchung in den Häuſern vornehmen. Den Jagdinhabern ſelbſt aber wird eine eigenmächtige Nachſuchung, es ſey durch ſich oder ihre Jägerey, durchaus unterſagt.

§. 28. Die Jagdinhaber ſtehen in dieſer Eigenſchaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgeſetz einſchlagen, unter den Kreisämtern, in Juſtizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieſes Jagdgeſetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter, nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen.

§. 30.

§. 30. Daher auch unſer Oberjägermeiſteramt künftighin keine Jurisdiction über Privatjagden auszuüben, ſondern allein die Oberaufſicht über unſere ſämmtlichen Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bey dieſen die genaue Beobachtung der Jagdgeſetze zu beſorgen haben wird.

(a) S. königl. preuſſiſch-ſchleſiſche Holz-Maſt-und Jagdordnung Tit. 15. §. 3. öſterreichiſche Jägerordnung, §. 15.

(b) S. fürſtliche heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 83. churſächſiſche renovirte Jagdmandate de An. 1686 1692 und 1697 churbraunſchweigiſches Edict de An. 1711 oberpfälziſche Landes und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1. churbayeriſches Jagdmandat vom 17. Aug. 1650 öſterreichiſche Jagdordnung §. 17. churmaynziſche Wald-Forſt-und Jagdordnung, Cap. 2. §. 4 naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald-und Forſtordnung de An. 1757 §. 11.

(c) S. königl. preuſſiſches Reglement, welchergeſtalt es hinkünftig in Dero Forſten, Heiden und Wildbahnen gehalten werden ſoll, vom 3. Oct. 1754 §. 5. und 7.

(d) S. fürſtl. heſſencaſſeliſches Mandat vom 18. Aug. 1740 churfürſtl. bayeriſches Wildſchützenmandat vom 25. Febr. 1735 Art. 13.

(e) Dieſes Recht ſtehet auch oft demjenigen zu, welcher nur das Jagdrecht hat, ſ. Beck de Jur. foreſt. p. 228 Boeckler de Venat. controverſ. 5.

(f) S. neuverbeſſerte clev-und märkiſche Jagd-und Waldordnung vom 30. Nov. 1742 Tit. 14. §. 1.

(g) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung p. 104 und Generalreſcript vom 20. Febr. 1664.

(h) S. churbayeriſches Jagdmandat vom 9. Nov. 1715.

(i) S. öſterreichiſche Jägerordnung, §. 20.

(k) S. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald-und Forſtordnung, §. 30.

(l) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 91. fürſtl naſſau-weilburgiſche Forſtordnung, §. 55. gräfl. ſtollberg-wernigerodiſches Patent vom 1. Oct. 1748 herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 9. gräfl. wittgenſteiniſche Forſt-und Jagdordnung, §. 90. wo wegen der Schäferhunde ein gleiches verordnet wird.

(m) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 33. fürſtl. naſſau-weilburgiſche Forſtordnung, §. 53.

(n) So verbiethet ein gräfl. ſtollberg-wernigerodiſches Patent vom 17. Jan. 1753 dieſes allen Eingeſeſſenen in der Grafſchaft Wernigerode

(o) S. Forſtordnung, §. 53.

(p) S. Jägerordnung, §. 33.

(q) S. diesfallſige Verordnung vom 6. Aug. 1736 beym Stiſſer, l. c. §. 45. p. 202.

(r) S. Forſtordnung, §. 100.

(s) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 17.

(t) S. Forſtordnung, p. 33.

(u) S. oberpfälziſche Landes-und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1.

(w) S. Forſt-und Jagdordnung, §. 86.

(x) Herr von Moſer in ſeiner Forſtöconomie, 7. Buch, 6. Cap. §. 22. p. 694 merket als etwas beſonders an, daß in dem Erzſtift Maynz, kraft der Forſtordnung, Cap. 2. §. 3. die Schäferhunde keine Bengel oder Knüttel, ſondern ein hölzernes Creutz drey Viertel Elle in die Länge und Breite und eine Viertel Elle tief vom Hals an bis unter die Bruſt, tragen müſſen. Allein dieſes iſt nichts beſonderes, ſondern auch hier im Wittgenſteiniſchen gebräuchlich, da nach der Forſt- und Jagdordnung, §. 86. die Hunde mit Knütteln mit einem eiſernen Gewerbe und einem eiſernen verſchloſſenen Halsbande, jeder Knüttel von genugſamer Länge und Dicke, auch oben durch denſelben an dem eiſernen Gewerbe mit einem Creutz von einer Ellen lang verſehen, behänget werden ſollen.

(y) S. fürſtl. braunſchweigiſches Cammerausſchreiben vom 24. Aug. 1690 königl. preuſſiſches Patent vom 5. Aug. 1702.

(z) S. königl. preußl. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 20. §. 2.

(aa) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche diesfallſige Verordnung vom 30. Nov. 1735 beym Stiſſer l. c. §. 45. p. 204.

(bb) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, Tit. von Verhütung der Früchte; ſchwarzburg-ſondershäuſiſche Forſtordnung, §. 14. hohenlohiſche Forſtordnung, Tit. von Verzäunung der Güter.

(cc) Die öſterreichiſche Jägerordnung, §. 34. verordnet, daß in dieſem Fall die Zäune nur drey und einen halben Schuh hoch ſeyn ſollen.

Nach der königlich preuſſiſchen Forſtordnung für Pommern vom 24. December 1777 darf niemand in die Wälder oder auf Jagdreviere, welcher nicht dazu berechtiget iſt, mit Schießgewehr kommen und Hunde frey laufen laſſen, und wer Hunde mit ſich zu nehmen nöthig hat, muß ſolche entweder auf dem Wagen oder am Stricke führen; diejenigen aber welche die Hunde um ihre Häuſer zu bewahren gebrauchen, müſſen ſolche zu Haus behalten und anlegen. Den Reiſenden wird zwar erlaubt, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr zu führen; ſie müſſen aber in dem öffentlichen Weg bleiben, auch auſſer im höchſten Nothfall zu ihrer Vertheidigung keinen Schuß thun. Schäfer und Hirten, welche Hunde bey ihren Heerden gebrauchen, müſſen ſolchen den gewöhnlichen Knittel 2½ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung anhängen, oder ſie an Stricken führen: und die Hunde, welche die Feldhüther zu Abkehrung des Wildprets aus den Saatfeldern bey ſich haben, müſſen ebenfalls gehörig geknüttelt oder an der Hirtenheſſe gelähmet ſeyn.

Die Forſtordnung für die Schleſiſche Gebirgsforſten vom 8. September 1777 beziehet ſich zwar vornehmlich auf die Schleſiſche Forſt- Jagd und Maſtordnung vom 1756, verordnet aber auſſer dem, was in jenem Geſetz befohlen, noch folgendes:

1) Sollen zu Unterhaltung einer ordentlichen Wildbahn einige Salzlege geſchlagen werden, jedoch ohne einem einländiſchen Gränznachbar näher als eine viertel Meile zu kommen.

2) Muß das Wild in hartem Winter und bey tiefem Schnee mit Heu gefüttert werden.

3) Sind die Raubthiere zu vertilgen.

Die

Die Ausgabe zu dem erſteren muß aus ſoviel Ueberſchuß über den Etat beſtritten werden, und wegen des andern und letzten Puncts muß hierinn gleichfalls ein Forſt Etat gefunden werden, jedoch wird die Fütterung an ſich faſt ganz ohne Aufwand bewerkſtelliget werden können, wenn an der Höhe des Gebirgs, oder in verraſeten Hauen einige dem Holzwuchs unſchädliche Flecke dazu ausgeſetzt und um die Hälfte zu Heu gemacht werden, wegen deſſen trockener Verwahrung und den erforderlichen Raufen inzwiſchen die nöthige Vorkehrung zu treffen. Was die Tilgung der Raubthiere anbetrifft, ſo ſolle den Forſtbedienten ſtatt des Schießgelds der Balg gelaſſen werden. Die Raubvögel anbelangend, ſo muß ein jeder Revierjäger dergleichen jährlich vor 20 Sgl und ein jeder Forſtknecht vor 15 Sgl unentgeldlich an den Forſtmeiſter liefern, das übrige ſoll ihm aus dem Ueberſchuß der Wildpretsgelder und für einen Sommerfuchs 4 Sgl bezahlt werden.

§. 15.

V. Sind alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes als ſo viel beſondere Rechte anzuſehen; als:

1) Das Recht, Alleen, Jagd und Bürſchwege durch der Unterthanen Waldungen hauen zu laſſen (a); wo denn zuweilen angeordnet wird, wie breit ſolche Wege gemacht werden ſollen (b). Wenn die Vaſallen und Unterthanen ſich in der ihnen anbefohlenen Räumung der verwachſenen Jagdwege ſäumig erweiſen, ſo pfleget man ſelbige durch die Amtsunterthanen aufräumen zu laſſen, und dieſen vor ihre Bemühung das aufgeräumte Holz unentgeldlich zu überlaſſen (c).

2) Das Recht, Vogelheerde anzurichten, ſolche zu verbiethen und zu erlauben; wohin auch die Vogelſchneiden und Dohnenſtiegen gehören, ingleichen das Lerchenſtreichen. Einen Vogelheerd anzulegen iſt derjenige befugt, welcher das Niederweidwerk beſitzt (d); wer aber dieſes nicht hergebracht hat, darf auch auf ſeinen Gütern keinen Vogelheerd machen (e), ſondern daſelbſt ſtehet ſolches Recht dem Landesherrn zu. Mit den Dohnenſtiegen, Geſchneiden oder Vogelſchneiſſen hat es gleiche Bewandniß (f). Eben dieſes iſt auch von dem Lerchenſtreichen mit Tagenetzen zu ſagen, denn der Gebrauch der Nachtnetze gemeiniglich verbothen iſt (g). Es muß aber mit dem Lerchenſtreichen dergeſtalt verfahren werden, daß die Unterthanen an ihren Triften, zumal im Winterfelde, nicht verhindert werden (h).

3) Das Recht, ſich der Grundſtücke der Unterthanen zu groſſen und feyerlichen Jagden zu bedienen.

(a) S. Klingner ad Beck de Jurisd. foreſt. Cap. 13. §. 6. p. 200. welcher daſelbſt verſchiedene churfürſtlich = ſächſiſche Verordnungen anführet.

(b) Nach der öſterreichiſchen Jagdordnung, Art. 35. ſollen die Pürſch- und Jagdwege vier Klafter breit ſeyn.

(c) S. die bey dem Klingner c. 1. angeführten ſächſiſchen Verordnungen.

(d) S. Beck de Jurisd. foreſt. Cap. 13. §. 7. p. 263.

(e) S. ſachſenweimariſche Forſtordnung, Cap. 2. §. 8. ſachſenquerfurtiſche Forſtordnung, Cap. 12. §. 36.

(f) S. Stiſſer c. l. §. 34.

(g) S. magdeburgiſche Polizeyordnung, Cap. 9. Sect. II. §. 12.

(h) S. Herold. Deciſ. foreſt. Conſ. 15.

§. 16.

VI. Vornehmlich gehöret hieher das Recht, von den Unterthanen Jagddienſte oder Frohnen verrichten zu laſſen. Unter dieſen Jagddienſten wird auch die Jägeratzung, die Unterhaltung der Hunde, u. d. m. begriffen. Gleichwie aber das Dienſtweſen überhaupt durch die Gewohnheiten und das Herkommen des Landes und durch beſondere Receſſe und Verträge beſtimmet wird; alſo geſchiehet ſolches auch insbeſondere in Anſehung der Jagddienſte. Es iſt davon bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

(a) Siehe die Art. Dienſtweſen und Jagddienſte.

§. 17.

VII. Ferner begreift die hohe Jagdgerechtigkeit das dem Landesherrn zuſtehende Recht der Jagdfolge in ſich. Es iſt aber die Jagdfolge das Recht, ein angeſchoſſenes Thier, ſo verwundet iſt und ſchweiſet, wenn es über die Gränze gehet, verfolgen und vollends erlegen zu dürfen.

Es wird mit dieſem Recht verſchieden gehalten, und man muß auch hier die Landesgeſetze, Gewohnheiten, das Herkommen und die errichteten Verträge zur Richtſchnur nehmen. Die meiſte und gebräuchlichſte Folge, wie ſie an vielen Orten ausgemacht iſt, iſt alſo, daß, wenn der Jäger in ſeinem Revier etwas von wilden Thieren anſchieſſet, er, wo das Thier geſtan[den] und angeſchoſſen worden, und wo der erſte Schweis und die Flucht iſt, mit ſeinem Schweishund nachſuchen muß. Wenn es nun über die Gränze iſt, ſo muß daſelbſt die Flucht und der Schweis verbrochen werden, nehmlich durch einen Zweig oder Reis, der in die Erde geſteckt wird. Hierauf ziehet der Weidmann weiter nach, und löſet ſeinen Hund. Wenn denn das Thier gefangen oder vollends geſchoſſen iſt, muß es ſofort dem Gränznachbar angemeldet, ihm auch die Flucht und der Schweis, wo es über die Gränze iſt, gezeiget werden. Alsdenn iſt er befugt, ſelbiges zu ſich zu nehmen, und läſſet es ihm der Gränznachbar ungeweigert verabfolgen. Wäre es aber, daß er den Hund in ſeinem Revier gelöſet und an das Thier gelaſſen, und er alſo den Schweis und die Flucht auf der Gränze nicht wüßte, ſo zeiget er dem Gränznachbar auf dem Anſchuß den Schweis und die Flucht an (a).

Es wird auch die Folge dergeſtalt gehalten, daß, wer in ſeinem Revier ein Thier angeſchoſſen, auf dem Anſchuß die Flucht und den Schweis verbrochen, alsdenn aber mit ſeinem Hunde nachſucht und an die Gränze kommt, er daſelbſt gleichfalls die Flucht und den Schweis verbrechen, und davon ablaſſen, ſolches aber doch vorher ſeinem Gränznachbar melden muß. Entweder gehet ſelbiger ſelbſt mit heraus, oder erlaubet ihm, das Thier zu verfolgen und zu fällen; ſo darf er ihm nur ſowohl das Thier, als auch den Schweis und die Flucht, auf der Gränze zeigen, alsdenn wird er ihm abgefolgt. Hätte er aber durch Verfolgung ſeines Hundes das Thier übergebracht, ohne daß er wiſſe, wo es übergeflohen; ſo zeiget er auf dem Anſchuß Flucht und Schweis (b).

Es iſt ſowohl bey dieſen als noch andern Arten der Folge gewöhnlich,

daß

daß der Jäger das Thier 24 Stunden in ſeines Gränznachbars Revier ſuchen und fällen darf, nachher aber iſt es nicht mehr ſein, ſondern des Gränznachbars. Zuweilen wird, wegen der Zeit, zwiſchen einem ebenen und gebirgigten Lande ein Unterſchied gemacht. Alſo wird in den Fürſtenthümern Ober- und Niederbayern demjenigen, der Erb- oder Gnadenjagen hat, verſtattet, dem in ſeinem Jagdrevier verwundeten Thier auch in ein ander Revier mit dem Leithunde, auf ebenem Lande bis an den andern, im Gebirge aber bis an den dritten Tag nachzuhängen; doch muß in ſolchem Nachhängen das verwundete Thier, an demjenigen Ort, wo es die Flucht in eines andern Revier genommen, verbrochen, auch ſolches, wenn Leute zugegen, bewieſen werden, damit nicht dadurch dem friſchen Wildpret, ſondern dem verwundeten nachgetrachtet werde (c). Zuweilen macht man auch einen Unterſchied unter landesherrlichen und Privatgehegen. Wenn alſo im Oeſterreichiſchen ein Landmann oder deſſen Jäger in ſeiner Wildbahne zu rechter und vorgeſchriebener Zeit ein ſchwarzes oder rothes Wildpret, oder ander erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verſtehen, anſchieſſet, daß es verwundet in die landesherrliche oder eines andern Wildbahne tritt; ſo darf er, unter keinerley Vorwand, nicht gleich dem angeſchoſſenen Thier nachziehen oder nachſuchen, ſondern muß vorher dem landesherrlichen Jäger oder Forſtknecht in ſelbigem Ort, oder demjenigen, dem die Wildbahne gehörig, daß ſolches in ſeines Herrn Wildbahne angeſchoſſen worden, anzeigen, und wenn er denſelben nicht antrift, wenigſtens in deſſen Behauſung entweder ſchrift- oder mündlich es anmelden, ſodenn aber ſoll er, und zwar in der landesherrlichen Wildbahne und Gehege, einen Tag, auſſer ſelbigen hingegen zwey Tage hindurch, es wäre denn, daß jemand ex privilegio die Verfolgung und Nachſuchung auf eine längere Zeit, oder von ſeiner Wildbahne bis auf einen gewiſſen determinirten Ort gebührete, dem verwundeten Thier auch mit einem Hund an der Schnur nachzuziehen die Macht haben; doch ſoll der Hund von der Schnur nicht ausgelaſſen werden, und die Hebung des Wildes nicht eher geſchehen, bis nicht vorher dem Jäger, in deſſen Bezirk das angeſchoſſene Thier gefallen, Faiſch und Fehrten vorgezeiget worden (d).

Wenn des einen Hund das von ihm in ſeinem Revier angeſchoſſene Thier in des andern Revier verfolget, ſtellet oder fängt es gar, und wäre ihm der Hund mit dem Thier auſſer Geſicht zu Gehör gekommen, der andere kommt hinzu, fället das Thier, oder nimmt es dem Hunde ab; ſo überſchickt er dem erſtern ſeinen Hund, und meldet, daß er ein Thier, welches ſo und ſo beſchaffen, vor ſeinem Hunde gefället. Dieſer muß ſodenn entweder auf der Gränze oder dem Anſchuß Flucht und Schweis zeigen, ſo wird es dem, der es angeſchoſſen, nicht vorenthalten, wenn es anders aufrichtig und gränznachbarlich zugehet. Thut der Gränznachbar dieſes nicht, und überſchickt auch dem erſtern ſeinen Hund nicht, ſondern jagt ihn fort, nimmt das Thier zu ſich und behält es, ohne ſeinem Nachbar etwas davon wiſſen zu laſſen, ſo iſt es unrecht, und ſo viel als entwendet.

Mit der Folge des kleinen Weidwerks wird es dergeſtalt gehalten, daß man ſolche nach der Obſervanz und jagdmäßig exerciret, ſo daß, was über die Gränze gelaufen, zwar unangeſagt hinweggenommen werden kann, es muß es aber der Nachfolger an der Hand führen, und nicht aufbinden, bis er es an

die Gränze gebracht, woſelbſt es angehetzet worden; und wenn der Hetzer von einem der landesherrlichen Jagdbedienten des Orts angetroffen wird, iſt er ſchuldig, demſelben das Lager, oder wo er angehetzet hat, zu weiſen. Wenn aber etwas angeſchoſſen wird und auf die landesherrliche Gränze fällt, ſo muß er es dem nächſten Jagdbedienten des Orts anſagen, ihm auch die Zeichen und den Anſchuß zeigen; ehe er ſolches thut, darf er daſſelbe nicht aufheben und hinweg nehmen (e).

(a) S. Döbels Jägerpractica, Part. 3. p. 99.

(b) S. Moſers Forſtöconomie, 7. Buch, 4. Cap. §. 3. p. 669.

(c) S. bayeriſche Gejaigdsordnung, Cap. 3. im Landrecht de an. 1616 p. 778.

(d) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 2.

(e) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung de an. 1704 Art. 18. Und in der ſachſenquerfurtiſchen Jagdordnung, 12. Hauptpunct, § 18. 19. heiſt es: Wo die Jagdfolge hergebracht iſt, da ſoll ſolche nach der Obſervançe forſtmäßig exerciret werden, ſo, daß dasjenige, was gehetzet oder geſchoſſen worden, und über die Gränze gelaufen, zwar weggenommen werden möge, jedoch ſoll es in der Hand getragen und nicht eher aufgebunden werden, bis es wieder an die Gränze gebracht, wo es gehetzet worden; und wenn der Hetzer von einem unſerer Jagd- und Forſtbedienten betroffen wird, iſt er ſchuldig, das Lager demſelben zu weiſen. Wenn aber etwas an Wildpret, ſo zur hohen und Mitteljagd gehörig, bey einer berechtigten Folge angeſchoſſen wird, und auf unſerer Gränze fället, ſo ſoll derjenige die Büchſe oder Flinte an dem Ort, wo es geſchoſſen, niederſetzen, oder das Schloß abſchrauben, das geſchoſſene alsdenn verfolgen, und einem von unſern am nächſtwohnenden Jagd- und Forſtbedienten es anſagen, ihm auch zeigen, was das Wildpret vor Zeichen von ſich gegeben, und wo es angeſchoſſen, und alſo dergleichen Wildpret ſich nicht eher anmaſſen. Mit dem Federwildpret, wenn es angeſchoſſen iſt und überflieget, wird es alſo gehalten, wie mit dem, was gehetzet worden. Wo aber die Folge nicht hergebracht, da ſoll dieſes alles unterlaſſen, oder auch alſo, wie es Herkommens, gehalten werden; jedoch wenn was geſchoſſen wird, ſoll es allemahl unſern Jagd- und Forſtbedienten angeſaget werden, damit das Wildpret nicht etwan verdirbet.

§. 18.

Vaſallen und andern mit der Jagd beliehenen Privatperſonen wird die Folge ſelten in des Lehens- oder Landesherrn Revier geſtattet. Alſo wird ſie ihnen im Churfürſtenthum Sachſen gar nicht verſtattet (a); daher die churſächſiſche Landesordnung weiter nicht als auf die Vaſallen, dafern dieſelben unter einander ſich der Folge bedienen, gezogen werden kann (b). Wenn alſo Vaſallen ein Thier angeſchoſſen, und es bis an die Gränze nachſuchen, ſo müſſen ſie abbrechen, und ſolches demjenigen, welcher die Aufſicht in des Herrn Revier hat, anmelden, welcher denn hinziehet, das Thier verfolget, fället und zu ſich nimmt, und ſeinem eigenen Herrn einliefert. Geſchiehet es aber, daß das Thier wieder herüber in des Vaſallen Revier fliehet, und wird daſelbſt gefället oder gefangen, ſo gehöret es dem Vaſallen. Oder der Jäger des Vaſallen, wenn dieſer das Recht der Folge hat, darf zwar folgen,

aber

aber mit Hinterlaſſung ſeiner Flinte oder Büchſe und Hunde, und wird ihm ſodenn nach geſchehener Anzeige des Anſchuſſes das Wildpret verabfolget (c).

Sollte es ſich auch zutragen, daß des Vaſallen Jäger in ſeinem Revier ein verwundetes Thier mit ſeinem Hunde jagte und in des Landesherrn Revier käme, ſo verfolgt jener zwar ſeinen Hund und fället auch das Thier, er muß es aber an den Landesherrn liefern. Oder er darf bloß den Hund verfolgen, muß denſelben ſodenn alsbald ankoppeln und am Strick wieder zurück führen (d).

Wenn ein Vaſall auf ſeinem Grund und Boden ein Stück Wild anſchieſſet, welches in des Landesherrn Revier überliefe, und er meldet ſolches dem Forſtbedienten deſſelben nicht, und folgte demſelben entweder ohne Meldung, oder lieſſe es umkommen, ſo wird zuweilen eins wie das andere als ſtrafbar angeſehen (e).

Wie ſich ein Reichsſtand gegen den andern wegen der Folge verhalte, deshalb kann man keine Regel machen. Ein groſſer Rechtsgelehrter (f) ſagt zwar, man müſſe hier darauf ſehen, ob einer das Wild bereits auf ſeinem eigenen Grund und Boden verwundet, daß es ſchweiſſe, oder nicht. Im erſten Fall wäre er der Nachfolge berechtiget, wenn ſolche nur ohne Blaſen des Jagdhorns und Anhetzung der Hunde geſchehe; im letztern Fall aber ſtünde ihm die Jagdfolge nicht zu, und der andere könnte ihm, wenn er auf deſſen Grund und Boden, wo er nicht die Wildbahne hat, dem Wilde doch nachzujagen ſich unterſtünde, armata manu Widerſtand thun. Allein andere (g) halten davor, daß, was auch den erſtern Fall anbetrift, man dieſes ſo en general von unſern deutſchen Territoriis und ihrer jetzigen Verfaſſung gar im geringſten nicht ſagen könne; und wenn es ein Landesherr in des andern Territorio nicht etwan unläugbar hergebracht, oder durch einen Vertrag erlanget hätte, ſo würde es wohl nie erlaubet werden. Welche Meinung auch allerdings gegründet iſt. Reichsſtände errichten gemeiniglich Verträge auf, wenn ſie ſich die Jagdfolge reciproce verſtatten wollen, und darauf iſt denn allemahl zu ſehen. Ein Reichshofrathsconcluſum (h) will, daß, wenn ein Reichsſtand die Folge auf des andern Territorio prätendiret, dieſer auch ex æquitate dem andern ſolche zugeſtehen müſſe.

Die Vaſallen aber unter einander halten meiſtentheils einer gegen den andern die Folge, ſo wie gedacht worden, von ihnen unter einander gehalten und alles abgefolget wird *).

(a) Vermöge des unterm 5. Jul. 1712 ergangenen, den Anfang und das Ende der Jagdzeiten betreffenden, churfürſtlich-ſächſiſchen Befehls, ſollen diejenigen, ſo an das landesfürſtliche Gehege anſtoſſen, alles von ihnen und den Ihrigen angeſchoſſene, verwundete und auf die Wildbahne und Revieren überlaufende Wildpret dem nächſtangränzenden Jagd- und Forſtbedienten, wie gebräuchlich, anzuzeigen ſchuldig ſeyn, damit dieſe es ſuchen, verfolgen und in die Wildmeiſterey einliefern, ſelbiges aber nicht den Raben und Raubthieren zu Theil werden möge.

(b) S. DE WERNHER in Obſerv. forenſ. Vol. 5. Part. 7. Obſ. 67. p. 147.

(c) S. königl. preuſſiſch-ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 22, §. 2. neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 4.

(d) S.

(d) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 19.

(e) S. ſchleſiſche Holz = Maſt = und Jagdordnung, c. I. clev = und märkiſche Jagd = und Waldordnung, c. I.

(f) Nehmlich Sam. Strick in Diſſ. de via facti Princip. Imper. permiſſiv. cap. I. §. 37.

(g) S. Riccius von der in Deutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit, Cap. 8. §. 4. p. 139. von Beuſt von der Jagd = und Wildbahnsgerechtigkeit, 11. Hauptſt. §. 5. p. 223.

(h) In cauſa Stollberggeudern contra den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, ſub dato 6. Auguſt. 1717 in Tom. 5. der Reichshofraths = Concluſ. p. 591.

(*) Wenn nach der königl. preuſſiſchen Forſtordnung für Pommern jemand der zur Jagdfolge berechtiget iſt, ein Stück Wild auf ſeinem Jagdrevier angehetzet hat, und ſolches in die königlichen Heyden oder Gehäge übergeht, ſo mag er daſſelbe bis dahin mit ſeinen Hunden wohl verfolgen. Nachdem aber dergleichen Wild gefangen oder erleget worden, muß derſelbe nicht nur die Hunde auskuppeln, und mit denſelben ſich aus gedachten Waldungen zurückbegeben, ſondern auch den Vorfall dem nächſten Forſtbedienten anzeigen, welcher ſodenn falls die Anhetzung nicht auf oder ganz nahe an den königlichen Gränzen geſchehen, ihm das gefangene oder erlegte Stück Wild verabfolgen laſſen wird. Sobald aber ein der Jagdfolge berechtigter auf ſeinem Revier ein Stück Wild angeſchoſſen, und ſolches in königliche Wälder übergegangen, ſo ſoll derſelbe ohne ſein Gewehr wieder zu laden mit abgeſchrobenen Stein, nachdem er zuvor den Ort des Anſchuſſes bezeichnet, ſich zu dem nächſten Forſtbedienten begeben, denſelben mit ſich zu nehmen, ihm den Ort des Anſchuſſes nebſt Farbe und Haare zeigen, darauf die Folge mit ihm vornehmen, und ſolche, ſolang er auf dem Gefährte oder Farbe bleibt, jedoch nur denſelben Tag bis zu Abend ohne gelöſete Hunde in königlichen Wäldern fortſetzen; ohne daſſelbe, wenn es gefunden wird, nochmals anzuſchieſſen. Derjenige welcher zur Jagdfolge nicht berechtiget iſt, kann zwar kein angehetztes Wild verfolgen, iſt aber verbunden, ſobald daſſelbe in königliche Gehäge übergegangen, dem nächſten Forſtbedienten es anzuzeigen und mit demſelben es aufzuſuchen, worauf ihm, wenn es gefunden wird, das Schießgeld bezahlt, und die gehabte Mühe vergütet wird.

§. 19.

Der Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen, begreift gleichfalls verſchiedene andere Rechte unter ſich; indem der Regent vermöge dieſes Regals alles dasjenige zu beſorgen hat, was das gemeinſchaftliche Beſte des Staats in Anſehung der wilden Thiere und der Jagden erfordert, damit weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch die Unterthanen durch den allzu groſſen Stand deſſelben und die Jagden der Privatperſonen bedrücket werden. Wir wollen die hieher gehörigen beſonderen Rechte etwas näher betrachten.

§. 20.

I. Und vornehmlich gehöret hieher das Recht des Landesherrn, Jagdordnungen im Lande zu publiciren, Jagdgerichte anzuordnen, und ſowohl den Vaſallen unter einander ſelbſt in Jagdſtreitigkeiten, als den Unterthanen in ihren Beſchwerden über das Jagdweſen, Recht und Gerechtig-

rechtigkeit handzuhaben; oder mit einem Worte, die hohe Gerichtsbarkeit und geſetzgebende Macht in allen Jagdſachen.

Die Jagdordnungen, welche der Landesherr publiciret, haben nicht allein ſeine eigenen Jagden, ſondern auch die Jagden aller Vaſallen, Privatperſonen und Städte im Lande, zum Vorwurf; und dieſelbe müſſen ſich alle bey ihrem Jagdweſen nach dieſen landesherrlichen Jagdordnungen richten. Daher ein Landesherr Jagdordnungen vorſchreiben kann, wenn er auch ſchon ſelbſt keine eigene Jagden haben ſollte. Es können die Vaſallen bey ihrem Jagdweſen und unter ihren Förſtern und Jägern auch Ordnungen und Anſtalten machen, es dürfen aber ſolche den landesherrlichen Forſt- und Jagdordnungen nicht entgegen ſeyn.

Die Jagdgerichte ſind mit den Forſtgerichten gemeiniglich combiniret, und werden die Forſt- und Jagdſachen bey einerley Amt oder Collegio tractiret, wovon bereits anderwärts umſtändlich gehandelt worden (a).

Die Jagdſtreitigkeiten unter den Vaſallen ſelbſt, oder mit ihren Unterthanen, werden gemeiniglich bey den Regierungen oder Juſtizcollegiis angebracht und daſelbſt unterſuchet und entſchieden. Kommen aber landesherrliche Jura dabey in conflictum, ſo concurriret auch die Cammer dabey, und der Jagdfiſcal muß die landesherrlichen Gerechtſame reſpiciren.

(a) S. den Art. Forſtgerichte.

§. 21.

II. Gehöret hieher das Recht, die Jagdzeiten zu beſtimmen, das iſt, die Zeiten zu verordnen, in welchen das Wild geſchonet werden ſoll, und wenn man daſſelbe zu ſchieſſen und zu fangen befugt ſeyn ſoll.

Man findet zwar keine Wildbahne, bey welcher die Zeit, zu welcher das Jagen anfangen und aufhören, oder in welcher geheget und geſchonet werden ſoll, nicht ſchon durch gewiſſe Verordnungen beſtimmet iſt; weil aber immer eine von der andern abweichet, ſo will ich einige dieſer Verordnungen hier mit anführen.

Im Oeſterreichiſchen ſoll kein Hirſch unter zehen Enden, auſſer wenn ein achtendiger dem Wildpret und der Fehrten nach jagdbar, gefället, und zwar vor die Grashirſche der Terminus a quo von dem Samſtag Abend vor Pfingſten bis S. Johannis Baptiſtæ incluſive, denn vor die Hirſchfaiſt von dieſem Tag bis den 15. Sept. incluſive, als dem Termino ad quem, bey 100 Ducaten Strafe beobachtet werden. Zu Fällung derer Thiere iſt Terminus von S. Bartholomäi bis heilige drey Könige incluſive beſtimmet. Schwarz Wildpret zu ſchieſſen, iſt nur von S. Galli bis heilige drey Könige erlaubt. Rehböcke können das ganze Jahr hindurch geſchoſſen werden. Haſen ſollen von Bartholomäi bis zu Ende April gehetzet werden. Rebhühner mit Netzen zu fangen, iſt nur von Michael bis halben Februar verſtattet (a) (*).

Im Maynziſchen ſoll die Zeit zum Jagen gehalten werden, und zwar in Anſehung der Hirſche von Johannis Baptiſtæ bis halben October, mit anderm rothen Wildpret hingegen von Joh. Bapt. bis heilige drey Könige, mit dem ſchwarzen Wildpret von S. Galli bis auf heilige drey Könige; Haſen und Hühner ſollen von Petri Cathedra an bis auf Bartholomäi geſchonet werden (b).

Im

Im Sachſengothaiſchen ſollen diejenigen, ſo der hohen Wildbahn befugt, gewiſſe Zeit halten, nähmlich ſo viel das rothe Wildpret betrift, von Trinitatis bis Andreä, und was die Rehe und Sauen anlanget, von Trinitatis bis Faſtnachten, wegen des niedern Weidwerks hingegen keiner daſſelbe weder ſeinem Eigenthum, noch Koppeljagd, noch andern Orten, zwiſchen Faſtnacht und Bartholomäi ſolches zu treiben, Haſen zu ſchieſſen oder zu hetzen, noch Hühner zu fangen oder zu ſchieſſen, ſich unterwinden, alles bey hundert Goldgulden Strafe (c).

Im Churfürſtenthum Sachſen ſoll mit den hohen Jagden, die ſonſt nach der alten Zeit jedesmahl von Pfingſten angegangen, auf den erſten Sonntag nach Trinitatis, und mit denjenigen, ſo beſonders auf Johannis veraccordiret, auf den ſechſten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet, mit den Mittel- und Niederjagden aber, welche man zeither alsbald um Bartholomäi vorigen Kalenders exercirt, bis auf den Tag Aegidii angeſtanden werden; und ſämtliche hohe, Mittel- und Niederjagden, ſo ſonſt mit Faſtnachten vormahls ihre Endſchaft genommen, werden nunmehr auf den Sonntag Invocavit erſt beſchloſſen (d).

Die mecklenburgiſche Landesordnung (e) verordnet, daß alles Wild von Faſtnacht bis auf Jacobi geſchonet werden ſoll; doch iſt unter dieſem Verboth das Federwildpret nicht begriffen, nur ſoll man ſich der Jagd nach ſelbigem pfleglich und mit Mäßigung gebrauchen (f); und mit gleicher Mäßigung dürfen auch Haſen ohne Unterſchied der Zeit geſchoſſen werden (g).

Die anhältiſche Landesordnung (h) gebiethet, damit um Bartholomäi anzufangen und auf Faſtnacht aufzuhören.

Im Hohenlohiſchen muß jedermann vom erſten May an, die nächſt an einander darauf folgenden vier Wochen, und denn von Bartholomäi bis 8 Tage nach Michael die Wildfuhren mit Huth und Trieb, Holzhauen und Holzleſen verſchonen, auch ſonſt nicht beunruhigen (i).

Im Sachſenquerfurtiſchen nehmen die hohen Jagden auf den erſten Sonntag nach Trinitatis den Anfang, Rehe und Schwarzwildpret aber ſamt der Niederjagd ſoll erſt auf Aegidii angeſtellet, und auf Invocavit der Schluß gemacht werden (k).

In Bayern ſind folgende Zeiten determinirt. Der Hirſch vom 1. Jul. bis 8. Sept. das Wild von Michael bis Weihnachten; das Schwarzwildpret von Gallen bis Weihnachten; ein Reh von Oſtern bis Johannis; die Haſen von Jacobi oder 25. Jul. bis Mathias oder 24. Febr. die Füchſe von Michael bis Lichtmeß (l). In der Oberpfalz aber ſoll das Wildpret von Oſtern bis Johann geſchonet werden (m).

In Schleſien wird die Setz- und Schonezeit gehalten vom 1. März an bis Bartholomäi oder 24. Aug. beſonders ſollen die rothen Thiere und Kälber geſchonet werden vom 1. Nov. bis zum 24. Auguſt. Die Ricken oder Hillen ſollen das ganze Jahr durch nicht geſchoſſen werden. Die Sauen ſollen vom 6. Jan. an bis zum 16. Oct. geſchonet werden. Alles andere kleine Wild, als Haſen, Schwanen, alle Arten von Hühnern, wie auch Trappen, ſollen vom 1. März bis zum 24. Aug. geſchonet werden. Jedoch iſt noch bis Ende März ein Haſelhuhn, bis medio April ein Auerhahn, und bis

Ende

Ende May ein Birkhahn zu ſchieſſen erlaubt. Ein Erpel kann durch das ganze Jahr geſchoſſen werden. Wilde Gänſe, auch Aenten und Schnepfen, nebſt andern dergleichen Zugvögeln, ſind weiter nicht als in der Brutzeit, nähmlich vom 1. May bis 24. Jun. zu ſchonen, wie denn auch vom 24. Jun. an, einen jungen Haſen zu ſchieſſen, erlaubt iſt (n).

Im Clev- und Märkiſchen ſollen alle Thiere, Ricken und Säue, wie auch alle Haſen, weil man deren Geſchlecht in der Ferne nicht erkennen kann, ingleichen alles Wildpret, vom 1. März bis den 1. Sept. geſchonet werden, ausgenommen die Schnepfen, Gänſe und Aenten, welche, weil es unbeſtändige Vögel, von denen, die deſſen befugt ſind, wohl geſchoſſen werden können (o).

Im Naſſauuſingiſchen iſt die Setz- und Schonezeit vom 12. May bis 12. Jun. und währender Hirſchbrunſt vom 12. Sept. bis 12. October feſtgeſetzt (p).

In der Grafſchaft Wittgenſtein ſollen die Setz- Faiſt- und Brunſtzeiten, der Wildbahne zum Beſten, ordentlich gehalten, und ſämtliche Waldungen erſtlich vom 12. May bis zu dem 15. Jun. ſodann vom 1. Aug. bis den 1. Sept. und wiederum vom 20. Sept. bis den 20. Octob. gänzlich zugethan werden (q).

An dieſe Verordnungen ſind ſowohl hohe als niedere Forſtbediente, wie auch alle Vaſallen und Landeseingeſeſſene, welche in ein oder anderm Forſt die Jagd etwan hergebracht haben, nicht nur gebunden, ſondern werden auch im Uebertretungsfall zuweilen mit empfindlicher Strafe angeſehen (r).

Doch werden die Hegezeiten gemeiniglich in ſo weit limitirt, daß dem Beſitzer der Jagden dennoch allemahl frey ſtehe, auf ein Feſt oder zu einer Ausrichtung ein Stück Wild zu ſchieſſen (s).

(a) S. öſterreichiſche Jägerordnung, Art. 1. 3. 4. 5. 8. 28.

(*) Dieſer allhier vom Verfaſſer angeführte 1. 3. 4. 5. 8 und 28 Art. der öſterreichiſchen Jagdordnung, iſt durch dem §. 1. des unterm 28. Februar 1786 erlaſſenen und oben eingerückten Jagdgeſetzes, aufgehoben worden.

(b) S. churf. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 2. 6.

(c) S. gothaiſche Landesordnung, Part. 3. n. 10. p. 343. und damit kommt überein die fürſtl. eiſenachiſche Jagd- und Forſtordnung de an. 1645 Cap. 2. ingleichen auch die jenaiſche Jagd- und Weidwaldordnung, §. 2. und die coburgiſche, §. 2.

(d) S. churf. ſächſiſches Mandat vom 20. Sept. 1702 und 5. Jul. 1712.

(e) Vom Jahr 1562 Tit. 26. ſo auch in dem mecklenburgiſchen Erbvergleich vom 18. April 1755 §. 295 beſtättiget worden.

(f) S. dieſen Erbvergleich, §. 296.

(g) S. eben daſelbſt, §. 299.

(h) Vom Jahr 1572 Tit. 26.

(i) S. gräfl. hohenlohiſche Jagd- und Forſtordnung, Tit. 4.

(k) S. fürſtl. ſachſenquerfurtiſche Forſt- und Jagdordnung, 12. Hauptpunct, §. 2.

(l) S. bayeriſche Jagd- und Forſtordnung, Cap. 3.

(m) S.

(m) S. oberpfälziſche Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1.

(n) S. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 3. womit auch die königl. preuſſiſche magdeburg- und halberſtädtiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 32. übereinkommt; ingleichen auch das Edict wegen der Satz- Hege- und Brutzeit, vom 11. März 1713 welches letztere aber durch das Edict wegen der Hegezeit, vom 14. Aug. 1713 alſo erläutert wird: weil nach dem neuen Kalender der Tag Bartholomäi eher, als ſonſt, fällt, und oftmahls alsdenn noch viel Getreide auf dem Felde iſt, woran denn die Unterthanen bey dem Hetzen viel Schaden leiden würden, daß es bey dem am 18. Aug. 1710 publicirten Edict ferner ſein Bewenden haben, und das Jagen und Weidewerken nicht eher als bis auf Aegidii angefangen, und bis auf Invocavit freygelaſſen werden ſoll. Die Inſtruction oder Holzordnung vor die Städte in der Neumark, vom 25. April 1751 Tit. 8. §. 2. ſetzt die Hegezeit vom 1. Mart. bis 24. Auguſt.

(o) S. neuverbeſſerte clev- und märkiſche, Jagd- und Waldordnung, Tit. 20. §. 1.

(p) S. fürſtl. naſſau-ſaarbrück- uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 13.

(q) S. gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordnung, §. 74.

(r) Die ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 2. dictirt ihnen die Hälfte derer auf die Wilddieberey en geſetzten Strafen. Ein churſächſiſches Mandat de an. 1626 100 Rthlr. Hafer, und einige andere de an. 1610 1659 und 1670 den Verluſt der Jagd. Die gothaiſche Jagdordnung 100 Goldgulden, die öſterreichiſche 100 Ducaten. Und das in Fritschii Corp. Jur. venat. p.204 einverleibte ſchwarzburg-rudolſtädtiſche Mandat ſagt: So ſich aber jemand in der Zeit auch des letzten Tages vor Bartholomäi einiges Weidewerk zu treiben unterſtehen und darüber beſchtiget würde, der ſoll ſeiner Hunde und Garne verluſtig ſeyn, und von dem Tage ſeiner Verbrechung an, in 5 Jahren, die nächſtfolgende ganz und gar, auch in ſeinen eigenen Gerichten und Weichbilden, ob er der hätte, kein Weidewerk zu treiben ſich unterfangen.

(s) S. magdeburgiſche Holz- und Jagdordnung, Sect. 9. §. 9. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 2. Die neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, l. c. erlaubet einen Rehbock, Spieſer, Keiler, oder Schwein. Die bayeriſche Jagdordnung, Cap. 12. im bayeriſchen Landrecht, p. 783 verſtattet einem, auf Oſtern aufs meiſte drey Haſen mit dem Garn zu fangen. In der altenburgiſchen Landesordnung, p. 337 und 394 wird den Jagdberechtigten nachgelaſſen, auf die zwey hohen Feſte Oſtern und Pfingſten, und zu Ehrenausrichtungen in ihren gehegten Jagden einen oder mehr Haſen, auch hohes Wildpret, ſo ſie deſſen befugt, mit Vorbewußt der fürſtlichen Jagdbedienten ſchieſſen und pürſchen zu laſſen, aber nicht mit Hunde zu hetzen. Nach dem mecklenburgiſchen Erbvergleich, §. 299. iſt in Ehren- und Nothfällen, nehmlich zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen, ſonſt aber nicht, einem jeden von der Ritterſchaft und von den Landbegüterten, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, auch ſelbſt in der verbothenen Zeit, ohne Meldung bey dem Landesherrn, und ohne eine beſondere Verſtattung von demſelben erhalten zu müſſen, nach

Noth-

Nothdurft etwas Wild zu fällen, erlaubt.

(*) Durch die königlich preuſſiſche Forſtordnung für Schleſien iſt der der Zwiſchenraum vom 1. März bis zum 1. September zur Setz- und Brutezeit angenommen, welche dergeſtalt genau gehalten werden muß, daß in dieſer Zeit das Wildpret geſchonet, und von niemand, er ſey mit der Jagdgerechtigkeit beliehen, oder habe ſolche gepachtet, geſchoſſen, gefangen und gehetzet werden ſolle. Wer dieſes nicht beobachtet muß auſſer der Bezahlung des Wildprets und Schießgelds folgende Strafe erlegen

Für einen Hirſch, ein Thier, Schmalthier oder einen Spieſer	200 Rthlr.
Für ein wildes Reh, Wildſchwein, Keiler oder Bache	100 Rthlr.
Einen Fröſchling	50 Rthlr.
Einen Haſen	20 Rthlr.
Für einen Faſanen, Schwanen, Auerhahn oder Henne, Bürkhahn oder Henne, Rebhuhn oder Haſelhuhn	10 Rthlr.

Derjenige, welcher dieſe Geldſtrafe zu erlegen nicht im Stande iſt, ſoll wenn ſie nicht über 10 Rthlr. beträgt, mit vierwöchentlicher Zuchthaus oder Gefängnißſtrafe, wenn ſie aber über 10 Rthlr. und bis 50 Rthlr. iſt, mit dreymonathlicher, und wenn ſie über 50 Rthlr. iſt mit ſechsmonathlicher Feſtungs oder Zuchthausſtrafe, bey der dritten Wiederhohlung des Verbrechens aber ohne Unterſchied des geſchoſſenen oder gefangenen Wilds mit zweyjähriger Feſtungsarbeit beleget werden. Eben dieſe Strafe findet auch ſtatt, wenn von jemand in allen Jagddiſtricten in der Setz- oder Brutzeit Junge oder Eyer von vorſtehendem Wildpret ausgenommen werden. Jedoch können Kiebitzer bis zum 1. May auf einen Zettel des Forſtbedienten oder eines Jagdberechtigten, in ſo weit es den Jagddiſtrict eines jeglichen betrifft, ausgenommen werden. Geſchiehet dieſes aber nach dem 1. May, oder zu allen Zeiten ohne Erlaubniß des Forſtbedienten oder Jagdberechtigten des Diſtricts, ſo ſolle dieſes Verbrechen mit 2 Rthlr. Straf, oder 8 Tag mit Gefängniß, halb bey Waſſer und Brod, beſtrafet werden. Es leidet aber obiges Verboth in Anſehung der Schonung des Wildprets, ſo wie die der Uebertretung angedrohete Strafe eine Ausnahm

1) bey allen Raubthieren, Dachſen, Biebern, wilden Gänſen, Granichen, Reihern, wilden Tauben, Schneppen, Gramtsvögeln, Waſſerhünern und Waſſerſchneppen, als welche zu allen Zeiten geſchoſſen und gefangen werden können;

2) bey beſondern feyerlichen Anläßen, als Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen u. d. m., wo denjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet iſt, erlaubt wird, einen Rehbock oder ein Schwein zu ſchieſſen. Auf gleiche Weiſe verbiethet auch das angeführte Geſetz den Jagdpächtern das Hetzen bey tiefem Schnee und auf dem Eiß unter 10 Rthlr. Straf.

§. 22.

III. Wird hieher gerechnet das Recht, die ſchädlichen Arten der Jagden zu verbiethen, wie auch alle ſchädliche Unternehmungen, wodurch die Wildbahne verwüſtet und das

das Wild vertilget wird, zu unterſagen und abzuſtellen.

Alſo wird verordnet, daß keiner, ſo der hohen Jagd berechtiget, eines Hirſches oder Thieres halber, um denſelben entweder aus dem Winde zu kommen, ſich beſſer zu verdecken, oder einen bequemen Schuß zu haben, über die Gränze treten und von derſelben hierüber in ſein Gericht oder Gehölz zu ſchieſſen, ſich unterfangen ſoll (a).

Wenn ein Jagdberechtigter die Jagdhunde auf der Gränze löſet, und ſolche in den Forſt und Gehege des andern überlaufen läßt, ſich auf der Gränze anſetzet, und wenn das Wild aus dem benachbarten Forſt kommt, ſolches ſchieſſet, wird es als ein Eingriff in des andern Jagd angeſehen (b).

Zuweilen iſt das Streichen nach Lerchen mit Nachtgarnen zu Schonung der Rebhüner verbothen (c).

Selbſtgeſchoß zu legen, um das Wildpret auf den Steigen dadurch zu erlegen, iſt durchgehends verbothen, weil ſowohl Menſchen als Vieh dabey Schaden nehmen können (d).

Und aus eben dieſer Urſache ſind auch die Wolfs- oder Fuchsgruben verbothen (e). Und wenn ſolche ja verſtattet werden ſollen, ſo müſſen die Gruben nur in ſehr abgelegenen und wüſten Oertern, durch welche kein Weg gehet, noch das Vieh dahin kommen kann, gemacht, zugleich aber auch die Menſchen durch gewiſſe Merkmahle, daß ſie ſich in Obacht nehmen, deswegen erinnert werden.

Drathſchlingen vor die Haſen zu legen (f), wie auch dergleichen vor Auer- und Birkhähne und ander Federwildpret (g), ingleichen Schnee- Laus- und Steckgarne nach Haſen zu ſtellen (h), ſind alles unzuläßige und verbothene Arten, das Wildpret zu fangen.

Das Ausnehmen der Eyer und Jungen von allem Vogelwildpret iſt überall verbothen (i); ſo wie das Auffangen der Wild- und Rehkälber oder jungen Haſen (k), ſo beſonders von den Hirten, Mädern und Schnittern geſchiehet.

Dachſe und Martern ſollen in der Wildbahn nicht gefangen werden (l).

Die Obſtbäume ſoll man ſchonen und ſtehen laſſen, weil das Wildpret ſeine Nahrung davon mit haben muß (m).

Alles verdächtige und unnöthige Herumgehen und Durchſtreichen derer Hölzer, da es Wildfuhr hat, iſt verbothen (n); da denn aber billig zur Verwahrnung alle dergleichen Wege und Pfäde, gleich bey dem Eingang in den Forſt, vergraben oder ſonſt gezeichnet werden (o)*).

(a) S. altenburgiſche Landesordnung, p. 395 gothaiſche Landesordnung, p. 343 und Jagdordnung de an. 1644.

(b) S. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdmandat, Tit. 15. §. 8.

(c) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 14. magdeburgiſche Polizeyordnung, Cap. 9. Sect. 11. §. 12.

(d) S. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 18. §. 1. neuverbeſſerte cleve- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 15. churfürſtl. brandenburg- hinterpommeriſche Jagd- und Holzordnung, Tit. 22. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 24. 25. fürſtl. naſſau- ſaarbrück- uſingiſche Wald- und Forſtordnung,

ordnung, §. 11. oberpfälziſche Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1. In **Schrebers** neuen Cameralſchriften, 7. Theil, p. 160 findet ſich eine artige und ſowohl nach Polizey- als Rechtsgrundſätzen verfaßte Abhandlung von Selbſtſchüſſen, ſo den gräfl. ſolmſiſchen Amtmann zu Baruth, Herrn **Chriſtian Wilhelm Thymen**, zum Verfaſſer hat.

Königlich Preuſſiſche Forſtordnung für Pommern vom 24. December 1777. Dieſe beſtimmt, wenn auch kein Schaden dadurch geſchiehet eine Geldſtrafe von 40 Rthlr. oder eine ſechswöchentliche Feſtungsſtrafe, wird aber ein Schaden am Vieh zugefügt, ſo muß ſolcher erſetzt werden, und im Fall, daß ein Menſch dadurch beſchädiget werden ſollte, muß die Sache peinlich unterſucht und nach dem peinlichen Recht erkannt werden.

(e) Im Königreich Böhmen ſind die Wolfsgruben bey Strafe 500 Schock Meißniſch durchgehends verbothen. S. kaiſerl. Reſcript de au. 1713 in **Weingartens** Cod. Ferdinand. Leopold. Joſeph. Carolino, p. 707 öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 14. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 11. Nach der oberpfälziſchen Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1. iſt den Unterthanen zugelaſſen, Wolfsgruben an Orten, wo es dem Wildpret und Menſchen ohne Schaden iſt, mit Vorwiſſen der Obrigkeit zu machen.

Was in den k. k. Staaten in Anſehung des Verboths Wolfsgruben zu machen, ſonſt iſt angeordnet geweſen, iſt durch den 6. §. des neuen Jagdgeſetzes abgeändert worden.

(f) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 80. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 6. bayeriſche Jagdordnung, Cap. 13. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 14. churfürſtl. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 7. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 20. 25. gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordnung, §. 128.

Iſt ebenfalls durch den §. 6. mehrerwähnten neuen Jagdgeſetzes aufgehoben; nach der königlich preuſchen Forſtordnung für Pommern aber wird eine Strafe von 2 Rthlr. oder einem vier und zwanzigſtündigen Gefängniß hierauf beſtimmt.

(g) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 87. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordnung, Art. 13. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, Cap. 2. §. 9. churf. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, l. c. §. 10.

(h) S. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 85. ſchwarzburg-rudolſtädtiſches Jagdmandat von 1673 würtembergiſche Forſt- und Jagdordnung. Part. 3. Tit. von Haſen und Füchſen; churpfälziſche Landesordnung, Tit. 18.

(i) S. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 4. clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 19. wo aber die Kiebitzeneyer ausgenommen werden; Holzordnung vor die Städte in der Neumark, Tit. 8. §. 4. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordnung, p. 33. herzogl. ſachſengothaiſche Forſtordnung, 2. Hauptpunct, §. 7. oberpfälziſche Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 19. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 8. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 23.

§. 23. gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordnung, §. 129.

(k) S. braunſchweig-lüneburgiſches Edict de 1645 bayeriſche Jagdordnung, Cap. 12. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 18. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 8. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordnung, §. 22. 25. gräflich-wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordnung, §. 85. Holzordnung vor die Städte in der Neumark, Tit. 8. §. 4

Auch dieſes iſt nach §. 1. des neuen Jagdgeſetzes nicht mehr verbothen.

(l) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 80. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 14.

(m) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 92.

(n) S. eben daſelbſt, §. 84. gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordnung, §. 73.

(o) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, §. 87.

Nach der königlich preuſſiſchen Forſtordnung für die Schleſiſche Gebürgsforſten, wird über das was in der älteren Forſt- Jagd und Maſtordnung vom Jahr 1756 befohlen iſt noch weiter verordnet

1) daß alles Hochwild vom Reh an mit Kugelbüchſen gepürſcht, nicht aber ferner mit Schroot oder Poſten geſchoſſen werden ſolle;

2) daß ſich die Forſtbedienten ſtets gute Schweißhunde halten ſollen, worauf ſie ſich verlaſſen können, daß man ein jedes angeſchoſſenes Stück Wild damit bekommen kann;

3) Wird alles Jagen mit Jagdhunden, wie auch alles Hetzen auf Rothwild und Rehe, wenn ſie nicht angeſchoſſen ſind in dieſen Forſten gänzlich verbothen;

4) Müſſen dem Wilde in der Mitte der Forſten einige Ruheſtände ausgeſucht, und dieſe in alleweg verſchonet werden;

5) Muß nicht anders mit Netzen oder Zeug gejagt werden als mit Zuhülfnehmung eines Leithundes, damit man überzeugt ſeye, daß es hauptſächlich ſtarke Hirſche nicht aber jung und alte treffe, wie bisher die verderbliche Gewohnheit geweſen, alles ohne Unterſchied zu umſtellen und todtzuſchlagen. Doch mag unter Aufſicht der Forſtcommiſſion, welche dem Mißbrauch Schranken zu ſetzen hat, auch ein alt Reh, ſo nimmer trägt, gepürſcht werden.

Mit dem Rothwild muß dergeſtalt gewirthſchaftet werden, daß von der Mitte des Juny bis in September ſtarke Hirſch geſchoſſen, und dabey Bedacht genommen werde, daß Bade- und Brunnengäſte mit Wildpret verſorgt werden können. Nach der Brunſtzeit müſſen die ſtarken Hirſche verſchonet und alsdenn bis in December können alte Thiere, jedoch mit guter Wirthſchaft und ſonderlich die nicht mehr tragen, und hiernächſt bis gegen das Frühjahr Spieſſer, und auch wohl dann und wann ein Schmalthier gepürſchet werden. Die Jäger müſſen darauf bedacht ſeyn, vorzüglich die Feldgänger unter dem rothen Wildpret wegzupürſchen und dadurch den Wildſtand zu der Mitte der Forſten, und ſo viel möglich von aller Beeinträchtigung des Feldbaues zurückzuhalten. In den Vorhölzern und ganz oben auf dem Rieſengebürge an der Böhmiſch und Sächſiſchen Gränze wird auch das

das Treibjagen unter der dabey zu halten nöthigen Ordnung erlaubt. Die Jäger ſollen ſich neben guten Schweißhunden auch gutes Gewehr halten. Dann ſo einer aus Mangel deſſelben oder aus Ungeſchicklichkeit etwas zu Holze ſchießt, oder nur auf ſeiner Revier gefunden wird, und kann ſich nicht darüber ausweiſen, ſo hat derſelbe die Taxe des verdorbenen Wildprets zu erlegen.

§. 23.

IV. Das Recht, zu verordnen und zu beſtimmen, was vor Wild zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören und gerechnet werden ſoll (a). Dieſe Eintheilung muß man allemal genau beobachten, und in jedem Lande nach den Jagdgeſetzen einſehen; wie weit ſich jede Art erſtrecket, weil darauf eines Theils der Werth des Nutzens von der Jagd ankommt, andern Theils aber dadurch der Jagdbefugniß Maß und Ziel geſetzt wird, welches die jagdberechtigten Vaſallen und Städte nicht überſchreiten dürfen.

Im Churſächſiſchen, allwo man die Jagd in die hohe, Mittel- und niedere abtheilet (b), rechnet man zur hohen Jagd, hohen und Hauptwildbahn, Hauptwildfuhr, das hochrothe und hochſchwarze grobe Wildpret und große Weidewerk, als Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirſche, Stückenwild, Wildskälber, Tannenhirſche, Tannenwild, Tannenwildskälber, Luchſe, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Faſanenhähne, Faſanenhühner, Focken. Zur Mitteljagd die Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, anzehende Schweine, Keiler, Bachen, Friſchlinge, Wölfe, Birkhähne, Haſelhühner, große Brachvögel. Zur niedern Jagd die Haſen, Füchſe, Dachſe, Bieber, Fiſchottern, Marter, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wieſel, Hamſter, Schnepfen, Rebhühner, wilde Gänſe, wilde Aenten, Reiher, Teicher, Seemeben, Waſſerhühner, Waſſerſchnepfen, wilde Tauben, Kiebitzen, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amſeln, Droſſeln, Lerchen, und alle andere kleine Vögel.

Im Herzogthum Sachſenlauenburg werden dem Landesgebrauch nach, nur die Hirſche zur hohen Jagd gerechnet; die Schweine aber und alles übrige Wild unter der niedern Jagd begriffen (c).

In Franken rechnet der Adel unter dem kleinen Wildbahn das Hetzen, Hühner, Haſen, Rehe, Füchſe, Dachſe, Aenten, Krammetsvögel, und alle andere Vögel zu fangen, auf Herden, in Garnen, und zu ſchießen ihres Gefallens; und da ihnen auch ein Hirſchkalb oder Friſchling im Reh- oder Haſengarn einfiele, ſolle ſolches ihnen, denen von Adel, und nicht des hohen Wildbahnsherrn ſeyn (d). Welches alles aber noch ſehr diſputirlich iſt (e).

In Oeſterreich unterſcheidet man nicht unter der hohen und niedern Jagd, ſondern theilet daſelbſt die Jagd in das Reisgejägd und die Wildbahn ab. Unter die Wildbahnen rechnen ſie Hirſche, Wild, Bären und Schweine; in das Reisgejägd aber gehöret alles andere, wie es Nahmen hat, z. E. Rehe, Wölfe, Hühner, wilde Gänſe, und alles, was unter dieſen ſonſt ſtehet; und kommt das Reisgejägd daſelbſt und in den zugehörigen Erblanden allen Landleuten, welche adeliche Rittergüter beſitzen, zu (f).

In Bayern theilen ſie die Jagd auch in das hohe und niedere Reisgejägd ein. Zum hohen rechnen ſie Hirſche, wilde Schweine, Gemſen ꝛc. und vom Vogelwerk hat ſich der Landesherr die Falken, Reiger und Mülanen zu ſeiner beſondern Ergötzlichkeit vorbehalten. Desgleichen iſt den Landſtänden auch nicht durchgehends erlaubt, die Faſanen zu fangen, wohl aber die Haſelhühner und Auerhahnen. Zum niedern Reisgejägd zählet man daſelbſt die Rehe, Bären und Schweine, vom Strick aus, oder durch Jagdhunde gezogen; ingleichen Haſen, Füchſe, Dachſe, Krammetsvögel, Lerchen, Schnepfen, Kammetor, wilde Aenten, wilde Gänſe, und überhaupt, was unter dem Wort Vögel ſonſt begriffen. Das Lerchenſtreichen aber iſt heutiges Tages in Bayern, aus alter Gewohnheit, allen Unterthanen frey gelaſſen, doch nicht eher, als bis nach Jacobi (g).

Den gemeinen Unterſchied des hohen und niedern, Roth- Schwarz- und Tannen- des edlen und unedlen, Raub- und grimmigreiſſenden, vierfüßigen und Federwildes kann man aus folgender Tabelle erſehen.

Hohe Jagd.

Haarwild.

Rothwild.	Hirſche, Stückenwild, Hirſchkalb, Wildkalb,	Hochroth Wild.	Edel.
	Rehbock, Rehe, Rehkälber,	Niederroth Wild.	
Tannwild.	Tannhirſch, Tannthier, Tannhirſchkalb, Tannwildkalb,		Edel.
Schwarzwild.	Hauende Schweine, Angehende Schweine, Keiler, Bachen, Friſchlinge,		Edel.
Raubthiere.	Luchſe, Wölfe,		Unedel.

Grim-

Grimmigreiſſende.	Büffel, Auerochſen.	Edel.	Sind nicht unſers Landes.
	Löwen, Bären,	Unedel.	

Federwild.

Schwane, Trappen, Kraniche, Auerhahnen, Faſanen, Haſelhühner, Birkhühner, Große Brachvögel,	Edel.

Raubvögel.	Die Reiher und alles Federſpiel, Steinadler, Gemeine Adler, Schuhu, Baumfalk, Gerfalk, Alpfaut, Sacrifaut, Hautifaut, Fremdling, Blaufus, Lerchenfalk, Habicht, Sperber,	ſind nicht unſers Landes.	Werden der Jagd und Beitze halber edel genennet.

Niedere Jagd.

Haarwild.

Haſen, Biber, Eichhörner,	Edel.

Raubthiere.	Füchſe, Dachſe, Fiſchottern, Wilde Katzen, Marter, Iltis, Hamſter, Wieſeln.	Unedel.

Federwild.

Schnepfen, Rebhühner, Wilde Gänſe, Wilde Aenten, Waſſerhühner, Wilde Tauben, Wachteln, Ziemer, Ameln, Droſſeln, Schnarren, Kiebitze, Brachvögel, kleine, Lerchen, und alle kleine Vögel.	Edel.

Raubvögel.	Mauſegeyer, Eulen, und alle übrige Raubvögel, Raben, Krähen, Elſtern,	Unedel.

(a) Von dem Urſprung der Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere, haben verſchiedene Gelehrte gehandelt, die aber auch verſchiedener Meinung ſind. ANDR. OCKEL in Tr. de Palatio regio, theſ. 62 ſq. behauptet, daß dieſer Unterſchied der hohen und niedern Jagd bereits zu der Ottonum Zeiten bekannt und üblich geweſen. Welchem auch CHR. THOMASIUS in Diſſ. de hominibus propriis apud Germanos, §. 100. beypflichtet. Hingegen HEIGIUS in Quæſt. Jur. Civ. & Sax. Part. I. quæſt. 15. §. 62. DE LUDWIG in Conſil. Halenſ. Tom. 2. Lib. 2. n. 90. Stiſſer in ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen, Cap. 7. §. 21. 22. 23. STRUBE in Vindic. Jur. ven. cap. 1. §. 36. RICCIUS von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 4. §. 1. & 2. Johann Jacob Reinhard in ſeinen Anmerkungen zu der Frage: Ob die Eintheilung der Jagden in hohe und niedere, alt oder neu ſey? in den carlsruher Sammlungen, p. 221.

p. 221. behaupten, daß dieſer Unterſchied in Deutſchland eine Geburt des ſechszehenten Jahrhunderts, und alſo nicht viel älter, als zweyhundert Jahre ſey. Die Unterſuchung dieſer Sache iſt kein bloßer Gegenſtand der Jagdhiſtorie, ſondern ſie iſt in Praxi von großer Wichtigkeit. Denn ſtünde zu erweiſen, daß in dieſer oder jener Provinz der angeführte Unterſchied der hohen und niedern Jagd vor etwan 200 Jahren noch unerfindlich und unbekannt geweſen, und es käme ein über dieſe Zeit hinaufſteigender Lehnbrief vor, in welchem die Jagd begriffen iſt; ſo würde dieſer nach der damaligen Zeit von allen Jagden zu verſtehen ſeyn. S. Stryck Conſ. in Fritsch. Corp. Jur. venat. for. p. 903. Horn in Acceſſ. ad Jurispr. feudal. p 52. Dafern aber der Unterſchied zur Zeit der Belehnung bereits bekannt und gangbar geweſen; ſo werden die in dem Lehnbrief ſimpliciter geſetzte Worte: mit der Jagd oder den Jagden, blos auf die niedere Jagden gedeutet. S. Herold Obſerv. foreſt. 14. n. 113. Finckelthaus Obſ. 41. Klock P. 1. Conſ. 29. n 608. ſq. Riccius, c. 1. von Beuſt von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5. §. 6. p. 93.

(b) Nach dem churfürſtl. Edict. vom 8. Nov. 1717. ſo bey dem Bastineller in Diſſ. von der Klapperjagd, §. 4. not. a. und im Cod. Auguſt. P. 2. p. 611. zu finden.

(c) Vermöge des Receſſes, welchen An. 1702. Herzog Georg Wilhelm zu Braunſchweiglüneburgzelle mit daſiger Ritterſchaft errichtet. S. Lünig Coll. von landſ. Ritterſchaft, Tom. 1. p. 1310.

(d) S. Joh. Fr. von Lendersheim Diſcurſus de Jure & Privil. Nobilium liber. & immed. Th. 12. not. c.

(e) S. von Beuſt, c. 1. §. 3. p. 83.

(f) S. Kaiſers Rudolphi II. Jagdordnung im Oeſterreichiſchen ob der Enns, de an. 1581. §. 1. & 4. ap. Fritsch in Corp. Jur. venat. foreſt. P. 3. fol. 70. &. 71.

(g) S. Ertel de juriſdict. infer. Lib. 2. Cap. 7. Obſ. 3. p. 292. & 293.

§. 24.

V. Das Recht, die Eigenſchaften der Jagdbedienten, ſo die Vaſallen annehmen, feſtzuſetzen, und allenfalls ihre Prüfung zu veranſtalten. Alſo ſollen in Schleſien die Magiſträte in den Städten, welche Jagdgerechtigkeiten haben, tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauern zum Schieſen und Jagen gebrauchen; die Schützen auch allemal von der Cammer, oder demjenigen, dem ſolches von jener committiret wird, in Eid und Pflicht genommen werden. Die Vaſallen aber, ſo Jagdgerechtigkeit haben, und nahe an den landesherrlichen Forſten belegen ſind, ſind angewieſen, gleichfalls ausgelernete und tüchtige Jäger und Schützen anzuſetzen und zu halten, dieſelben in Eid und Pflicht zu nehmen, und ſie ihres Verhaltens halber auf die landesherrliche Forſt- und Jagdordnung zu verweiſen (a). Und in der Mark Brandenburg iſt verbothen, das Schießen und Jagen durch Bürger, Handwerker, Hirten, Schäfer, Bauern und Coſſaten verrichten zu laſſen, ſondern es ſoll ſolches durch vereidete und erfahrne Schützen geſchehen (b). Im Churfürſtenthum Maynz ſind die ungelernten Jäger oder Bauernſchützen

ten nicht allein bey Verluſt der Jagd, ſondern auch 50. Rthlr. Strafe auf jedem Fall, verbothen (c). Noch weniger wird geſtattet, die Schergen, Büttel, Frohnbothen und Gerichtsknechte zur Jagd zu gebrauchen (d). Im Oeſterreichiſchen dürfen die Herrſchaften, welche ihre Wildbahne eine Stunde weit von der landesherrlichen und in hohem Gebirg haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das hohe Wildpret ſchieſſen laſſen; diejenigen aber, deren Wildbahne über eine Stunde von der landesherrlichen nicht entfernet iſt, ſollen bey 100. Rthlr. Strafe ſich darzu ihrer gelerneten Jäger gebrauchen (e). *)

Man muß auch in Haltung der Jäger eine vernünftige Maaß halten, daß man nicht eine ganze Anzahl Jäger zum Verderben der ganzen Jagd aufſtelle. Denn obgleich, wenn einer Stadtgemeine oder ganzem Collegio die Jagd nachgelaſſen iſt, in dubio geglaubet wird, daß die Ausübung der Jagd allen und jeden zukomme; ſo kann und ſoll ſich doch die Gemeine oder die Stadt derſelben durch einen oder zwey, ſo das Jagen verſtehen, ihres Rechts bedienen, welches auch am füglichſten iſt, und vielem Streit und andern Unordnungen dadurch vorgebauet wird; zumahl da ſonſt gar zu beſorgen, daß durch die Vielheit der Jäger das Wildpret ganz und gar in der Gegend aufgerieben und vertilget werde. Und aus eben der Urſache iſt die alte Anzahl der Schützen oder Jäger von den Jagdberechtigten auſſer Noth nicht zu vermehren. Wie es denn auch nicht leichtlich erlaubet wird, daß, wenn ein mit der Jagd belehntes Gut unter viele Beſitzer vertheilet wird, an die Stelle eines einzigen vor der Theilung annoch geweſenen Schützens, nachgehends mehrere ſubſtituiret werden (f).

(a) S. ſchleſiſche Holz-Maſt- und Jagdordnung, Tit. 15. §. 6. 7.

(b) S. churbrandenburgiſcher Landesreceß von 1653. §. 8. womit auch das königl. preuſſ. Mandat, daß die Jagden durch keine des Weidwerks unerfahrne exerciret werden ſollen, vom 8. Mart. 1712. ſo wie die neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 23. §. 3. übereinſtimmet.

(c) S. churfürſtl. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordnung, Cap. 2. §. 19.

(d) Wie der von Clingenſperg in ſeinem Hofmarchsrecht, Cap. 34. n. 13. aus der bayeriſchen Jagdordnung angeführet hat.

(e) S. öſterreichiſche Jagdordnung, Art. 6.

*) Da durch das k. k. neue Jagdgeſetz vom 28. Februar 1786. die vorhin ergangenen Jagdordnungen vor aufgehoben erklärt, über dieſen Punct aber in demſelben nichts disponiret worden, alſo findet dieſes Verboth und die darauf geſetzte Strafe von 100. Rthlr. nicht mehr ſtatt.

(f) S. königl. preuſſiſches Mandat, bey zertheilten Jagden nur einen Schützen zu halten, vom 9. May 1704. Man verordnet auch zuweilen, daß die Vaſallen, bey Verwirkung und Einziehung der Jagdgerechtigkeit, nicht ohne Noth zu viel Jagdbediente halten ſollen; ſ. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 29. Jul. 1705. noch daß die Jäger und Förſter nicht zu viel Jungen annehmen ſollen, weil dadurch das Wildpret nur geſchmälert wird. S. churfürſtl. bayeri-

ſches

ſches Jagdmandat vom 3. Jun. 1695.

§. 25.

VI. Das Recht, den jagdberechtigten Vaſallen bey Verpachtung ihrer Jagden gehörige Gränzen vorzuſchreiben. Alſo iſt in Sachſen einer Privatperſon nicht wohl vergönnet, ſeine Jagd einer andern Privatperſon zu verpachten, es wäre denn Koppeljagd, da ihm denn ſelbige an ſeinen Mitjagdberechtigten, nicht aber jedem Fremden zu verpachten nachgelaſſen wird. Ja, es dürfen ſo gar die Vogelheerde, welche die Unterthanen auf ihren Gütern halten, an Fremde nicht vermiethet werden (a). Im Maynziſchen dürfen die Jagden auch nicht an Auswärtige verlehnet werden (b). In den Fürſtenthümern Gotha und Altenburg iſt verordnet, daß keiner das Niederweidwerk, es ſey in ſeinem Eigenthum, oder Koppeljagd, oder andern Orten, wenn er es vor ſich nicht brauchen könnte oder wollte, ohne ſonderliche deshalben erlangte fürſtliche Conceſſion andern zu verpachten, nicht Macht haben ſoll (c). Im Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns iſt zwar die Verlaſſung des Reisgejägds oder niedern Jagd dem gemeinen Mann, auch Bürgern und Bauern, desgleichen allem andern ledigen Geſind eingeſtellet und verbothen; jedoch aber, weil an etlichen Orten des Landes der groſſen Wälder und Gebirge, auch der Landgränze halber billige Gedanken vorgefallen, ſo iſt die Verlaſſung an dergleichen ungewöhnlichen Orten, da man mit Hund und Netz nicht jagen kann, denen, ſo es gebühret, verwilliget worden (d). Im Lande unter der Enns hingegen iſt verbothen, ſowohl die Wildbahn auf roth und ſchwarzes Wildpret, als auch das Reisgejagd, wie es Nahmen haben, und ſo klein es immer ſeyn mag, einer unadelichen gemeinen Perſon, ſonderlich aber einen Bürger, Bauern oder gar vacirenden Jäger in Beſtand zu verlaſſen; in Betrachtung, daß dieſe Leute, mit Hindanſetzung ihrer Arbeit und Gewerbes, ſich einzig und allein auf das Jagen legen, den Müſſiggang gewohnen, nichts als den Gewinn ſuchen, mithin die Wildbahn und Reisgejaiden abreden, und letztlich Wildpretſchützen abzugeben verleitet werden. Ingleichen ſoll bey Beſtandverlaſſung der Wildbahnen und Reisgejaider der benachbarten Herrſchaft und denn einem jeden, ſo im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns Landmann iſt, gegen alle andere Adeliche, oder ſonſt caracteriſirte Perſonen, ſo keine Landleute ſind, das Einſtandrecht gebühren (e). *).

Wo ſich aber dergleichen Verboth, nicht findet, da bleibet es einem Vaſallen unverwehrt, ſeine Jagd einem andern zu verpachten. Daher wenn in einem Diſtrict einer von Adel das hohe Wild, der andere das niedere zu jagen Macht hat; ſo können ſie entweder die Nutzung ihrer Gerechtigkeiten beyde zugleich, oder ein jeder die ſeinige insbeſondere, verpachten, und zwar ohne Begrüſſung des andern (f). Wenn ſie aber beyde einerley Recht, und die hohe und niedere Jagd zuſammen gemeinſchaftlich zu exerciren haben; ſo können ſie zwar beyde zuſammen entweder die eine oder die andere Art der Jagden, oder beyde zugleich, gemeinſchaftlich verpachten; wofern ſie aber hierüber nicht ſollten einig werden können, ſo iſt das Recht des verbiethenden oder widerſprechenden Theils kräftiger und ſtärker, als des andern (g).

(a) S. von Bennigſen öconomiſch-juriſtiſche Abhandlung vom Pacht und

und Verpacht der Güter, Cap. 2. §. 59.

(b) S. churf. mainziſche Wald-Forſt und Jagdordnung, Cap. 2. §. 19.

(c) S. MAIER de Jur. venand. cap. 3. theſ. 1. p. 20. SCHUBERT Diſſ. de Jure l candi Vaſallorum, §. 5. Beyfügung zur altenburgiſchen Landesordnung, Part. 3. n. 2. p. 395. Beyfügung zur gothaiſchen Landesordnung, Part. 3. n. 10. p. 343.

(d) S. Kaiſers Rudolphi II. Reisgejaidsordnung im Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns, de an. 1581. Art. 6.

(e) S. die in dieſer Abhandlung beſtändig unter dem Nahmen der öſterreichiſchen Jagdordnung angeführte königl. öſterreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordnung unter der Enns, de an. 1743. Art. 6.

*) Nach dem §. 8. des neuen Jagdgeſetzes vom 28. Februar 1786. iſt dieſes aufgeſchoben, und kann der hohe Wildbann oder das Reisgejagd nach Belieben verpachtet werden. Jedoch iſt der Bauern und Bürgerſtand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthſchaft und Gewerbe zu vernachläſſigen, von der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeſchloſſen.

(f) S. PRUCKMANN de venat. cap. 4. n. 67. SIXTIN de regal. Lib. 2. cap. 18. n. 56 KLOCK Tom. 1. Conſ. 10. n. 438.

(g) Per. L. 28. commun. divid. S. FRITSCH de convenat. membr. 1. n. 10.

§. 26.

VII. Das Recht ſowohl die Jagd überhaupt in gewiſſen Fällen eine Zeitlang gänzlich einzuſtellen, als auch ein und andere Arten des Wildes, welches entweder überhaupt oder doch der Orten rar, oder zu gewiſſem beſondern Gebrauch gut iſt, von denen den Vaſallen concedirten Jagden auszunehmen, und zu verordnen, daß ſolche Arten im Lande geheget werden und dem Landesherrn vorbehalten ſeyn ſollen.

Es träget ſich zuweilen, wiewohl ſelten zu, daß eine Wildbahn entweder ſtark angegriffen und mitgenommen, oder gar völlig verödet worden; und es alſo nöthig ſeyn will, eine neue Wildbann ſtatt der ruinirten oder eingegangenen wirthſchaftlich anzurichten. In dieſem Fall pfleget man die Jagd auf eine gewiſſe Zeit einzuſtellen, damit ſich das Wild wieder vermehren könne. Dieſer Fall trug ſich z. E. im J. 1709. im Churfürſtenthum Sachſen zu, da in dem damahligen harten Winter die Wildbahn an mehrern Orten ſehr vieles gelitten hatte. Es ward daher verordnet, daß die Kuppel- und neuerlich concedirte Niederjagden daſſelbe Jahr niemand verſtattet ſeyn ſollten (a). So ſoll in Friesland allezeit das dritte Jahr die Jagd auſſer den Wäldern, bey Strafe zehen Carolinen, verbothen ſeyn, und wird daſelbſt an einem Tage nicht mehr als drey Haſen zu fangen erlaubt (b). Und in Bayern ward im Jahr 1715. um die im Lande völlig ruinirte Jagden wiederum in beſſern Stand zu bringen, verordnet, daß die Jagd auf das rothe Wild drey Jahr, auf das ſchwarze aber zwey Jahr eingeſtellet, und deswegen alle churfürſtliche Pfleg- und Gnadenjagden eingezogen werden ſollten. Und weil ſich der Landesherr ſelbſt, auſſer ſeinem errichteten Parc, an allen übrigen Orten der Jagd enthalten zu wollen declarirte; ſo wurden auch die

die Stände angewieſen, dieſem Exempel zu folgen, und das Wild in ihren Diſtricten gleichfalls in Ruhe zu laſſen (c). Aus eben dieſer Urſache pfleget man zuweilen auch die ſonſt verſtattete Jagdzeit einzuſchränken. Alſo ward auch in Bayern im Jahr 1679. um dem ſchwarzen Wildpret wiederum aufzuhelfen, die in der Jagdordnung geſetzte Zeit reſtringiret, und befohlen, daß von allen Ständen, welche Erb- und Gnadenjagd haben, die Jagd auf die Schweine nicht eher und länger, als von Allerheiligen bis auf Catharina, und welche deſſen von dem Strick aus befugt ſind, von Martini bis Catharina exerciret werden ſollte (d).

Was die verordnete Hegung ein und anderer Arten aus- und innländiſchen raren Wildes betrift; ſo findet man davon verſchiedene Exempel. Alſo ſind im Churfürſtenthum Sachſen, wie im vorhergehenden gezeiget worden, die Bäre zwar mit unter der hohen Jagd begriffen; es wird aber dennoch keinem der hohen Jagd berechtigten Vaſallen erlaubt, Bäre vor ſich zu fällen (e). Sie ſind alſo ein Reſervatum des Landesherrn. Eben dieſes findet in Sachſen auch in Anſehung der Auerochſen ſtatt, als die ehemahls aus dem landesherrlichen Auergarten bey Königsburg in das Freye gelaſſen worden (f). So iſt auch ehedem in den königl. preuſſiſchen Staaten die Hegung der Auern, ingleichen der Elendthiere, bey 500. Rthlr. Strafe anbefohlen worden (g).

Die Biber ſind wegen ihrer Haare und Geilen von bekanntem Nutzen, daher die Hegung derſelben gleichfalls an Orten, wo ſie ſich aufzuhalten pflegen, gewöhnlich iſt. So wurde An. 1707. und 1714. dem Adel und denen Beamten in den königl. preußl. Landen befohlen, die im Elbſtrohm und übrigen Landen befindliche Biber zu ſchonen, auch, zu Verhütung alles vorzugebenden Irrthums, an den Orten keine Otter zu ſchieſſen (h). Weil man aber wahrgenommen, daß die Biber durch das Unterminiren der Dämme groſſen Schaden thun; ſo iſt das Schieſſen derſelben nachher wieder freygegeben und ſelbſt anbefohlen worden (i).

Im Churfürſtenthum Bayern ſollen bey ſchwerer Strafe keine Schwanen mehr geſchoſſen werden (k).

Eben ſo finden ſich Verordnungen, welche das Schieſſen der Faſanen (l), Ortolanen (m), Milanen (n), Nachtigallen (o) verbiethen. Und wo man die Rehe mit Schuhu, die Elſtern, Raben und andere Vögel, auch Reiger, Haſen mit Falken beitzet, da pfleget auch die Hegung ſolchen Federſpiels gebothen zu werden (p).

Im Churfürſtenthum Hannover iſt auch das Schieſſen und Fangen der Feldhühner zum hohen Plaiſir des Landesherrn gerechnet, und einiger adelichen Landſaſſen unterthänigſt gethane Erklärung, auf gewiſſe mit ihnen verglichene Bedingung und Jahre in verſchiedenen Diſtricten ſich deſſen zu enthalten, zu gnädigſtem Gefallen und deſto vergnüglicherm Gebrauche gereichend genennet, ſowohl allen andern Landſaſſen und Unterthanen, auch Fremden und Ausländern, wes Standes und Condition die ſeyn, in ſolchen Feldhühner zu ſchieſſen oder zu fangen, verbothen worden; widrigenfalls derſelbe, wenn es eine vornehme Perſon, in eine Geldbuſſe von 100. Rthlr. eine mittelmäſſige von 50. Rthlr. und eine geringe von 30. Rthlr. verfallen ſeyn ſoll (q). Welcher landesfürſtliche Befehl nachher auf

alle und jede Jagdgehege, wo dieſelben belegen, extendiret, ſowohl daß der Uebertreter vor jedes ſchieſſende oder jagende Feldhuhn eine Geldbuſſe von 100. Rthlr. erlegen, und der fünfte Theil dem Denuncianten zugewandt, nicht weniger, daß derjenige, welcher nur nach Feldhühnern ſchieſſet oder ihnen Schlingen leget, vor jeden Schuß, oder jede legende Schlinge, dergeſtalt beſtrafet werden ſolle, ernſtlich verordnet worden (r).

Die Hegung der Rücken oder Rehgeiſe iſt in den königl. preuſſiſchen Landen durchgängig anbefohlen, und dürfen ſolche nirgends geſchoſſen werden, um dadurch die Vermehrung des Rehwildprets deſto eher zu befördern (s).

(a) S. churfürſtl. ſächſiſche Verordnung vom 5. April 1709.

(b) S. Huber Præl. ad Pand. Lib. 41. Tit. 1. §. 5.

(c) S. churf. bayeriſches Jagdmandat vom 9. Nov. 1715.

(d) S. churf. bayeriſches Jagdmandat vom 6. Sept. 1679.

(e) S. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, im Anhang, p. 197.

(f) S. churfürſtl. ſächſiſches Mandat vom 21. Jul. 1733.

(g) S. die desfallſige Mandate vom 24. May, 1681. und 8. Mart. 1689.

(h) S. die deshalb publicirte Mandate vom 8. Dec. 1707. und 20. Jan. 1714. magdeburgiſche Polizeyordnung, Cap. 9. Sect. 11. §. 32.

(i) S. desfallſige Verordnung vom 16. Dec. 1729. königl. preußl. Holz- und Jagdordnung vor das Herzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt, Tit. 31.

(k) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 16. May 1733.

(l) S. churbraunſchweigiſche Edicte gegen das Schieſſen der Faſanen, vom 8. May 1696. und 14. Mart. 1703. königl. preußl. Edicte wegen Hegung des Faſanenwildprets, v. 24. Nov. 1697. und 24. Aug. 1712.

(m) S. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, c. 1.

(n) S. churf. bayeriſches Jagdmandat vom 11. April 1681.

(o) S. herzogl. ſachſeneiſenachiſches Patent gegen das Wegfangen der Nachtigallen, vom 31. Mart. 1751. churfürſtl. brandenburgiſche Mandate wegen Hegung der Nachtigallen, vom 25. Aug. 1686. und 28. Mart. 1693. nach welchen auch, zu Vermeidung alles Unterſchleifs, nicht erlaubt ſeyn ſoll, fremde Nachtigallen aus andern Landen einzuführen und ſolche in Bauern zu halten, auſſer wenn glaubwürdige Atteſtate beygebracht werden, daß ſie in fremden Landen gefangen worden. Jetzo ſcheinet man darauf nicht mehr ſo ſcharf in den königl. preuſſiſchen Landen zu halten, indem auch die neuern Forſt- und Jagdordnungen die Hegung der Nachtigallen gänzlich mit Stillſchweigen übergehen.

(p) S. herzogl. würtembergiſche Jagd- und Forſtordnung, Tit. vom Federſpiel, p. 95. nach welcher alle Blaufuß, Happich und Happichlein geſchonet werden ſollen. Womit auch übereinkommt die fürſtl. heſſendarmſtädtiſche, Part. 3. Tit. 90. Die gräflich - hohenlohiſche, Tit. 8. und die churfürſtlich - bayeriſche,

ritſche, Cap. 24. wo ſich der Landesherr die Reiger vorbehalten hat. Und in der churfürſtlich-ſächſiſchen Verordnung vom 26. Mart. 1740. wird den Vaſallen gleichfalls anbefohlen, daß ſie ſich des Reigerſchieſſens gänzlich enthalten ſollen.

(q) S. churfürſtl. braunſchweigiſches Edict dieſerhalb, vom 17. Nov. 1699.

(r) S. dergleichen vom 6. Mart. 1700.

(s) S. königl. preuſſiſches Edict, wegen Schonung des Rehwildprets, und in ſpecie der Ricken, vom 30. Jul. 1749. welches unterm 13. Jul. 1754. auch auf das Herzogthum Magdeburg und die Grafſchaft Mannsfeld extendiret worden. Schleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 16. §. 3.

§. 27.

VIII. Ferner gehöret hieher das Recht, die Ausrottung der wilden und ſchädlichen Thiere den Jagdberechtigten Vaſallen anzubefehlen, wenn ſie es nicht von ſelbſt thun, den Unterthanen aber ſolches zu erlauben. Denn ordentlicher Weiſe können die Raubthiere von denen, welche die Jagd haben, ſonſt aber auch und im Nothfall, zu Beſchützung ſeiner und der Seinigen, von jedermann angegriffen und verfolget werden, ſonderlich wo dieſelben in groſſer Menge und vor Menſchen und Vieh, auch vor das Wildpret ſchädlich ſind; in welchem Fall diejenigen, ſo dergleichen erlegen, noch dazu belohnet werden. Doch muß man heute zu Tage hierzu, auſſer der Nothwehr, die Erlaubniß des Jagd- und Wildbannsherrn haben, und dergleichen Thiere, oder wenigſtens derſelben Häute oder Bälge, demſelben einliefern; wie dieſes z. E. in Bayern verordnet iſt, allwo jedermann erlaubt iſt, die Wölfe, Bäre, Luchſe, Ottern, Iltiſe, wilde Katzen und dergleichen, zu jeder Jahrszeit, ſo gut wie man kann, zu fangen (a). In Oeſterreich iſt dieſes einem jeden, jedoch nur in ſeiner eigenen hohen Wildbahn und zugleich dabey habenden Reisgejaid, erlaubt, nur wird das Ludern auf die Raubthiere daſelbſt nicht geſtattet (b). *)

(a) S. churbayeriſche Gejaidsordnung, Cap. 16. p. 785.

(b) S. öſterreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordnung unter der Enns, Art. 25.

*) Nach dem neuen Jagdgeſetze vom 28. Februar 1786. iſt nicht nur den Beſitzern der hohen Wildbahn und Reisgejagd, ſondern jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, Wölfe, Füchſe oder ein anderes ſchädliches Raubthier zu ſchieſſen, oder ſonſt auf eine Art zu erlegen.

§. 28.

IX. Das Recht, den Walddiebereyen im Lande, nicht allein in den landesherrlichen Forſten und Wildbahnen, ſondern auch in der Vaſallen Jagdrevieren, durch dienliche Polizeyanſtalten vorzubeugen, auf dieſelbe ſcharfe und nachdrückliche Strafen zu ſetzen, die Unterſuchung und den Proceß wieder die Wilddiebe anſtellen, und die Beſtrafung ſelbſt an denſelben vollſtrecken zu laſſen.

Zu Verhütung der Wilddiebereyen pfleget man nachfolgende Maaßregeln und Anſtalten vorzukehren.

1) Ver-

1) Verbiethet man, daß niemand weder auf dem Lande noch in Städten und Märkten der Wilddieberey verdächtige Perſonen bey ſich aufnehmen, beherbergen und bewirthen ſoll (a), ſonderlich ſoll ſolches nicht in Gärten und andern abgeſondert liegenden Häuſern geſchehen, widrigenfalls aber der Eigenthümer vor den durch ſie verübten Schaden angeſehen werden (b). Wenn ſich dergleichen Leute einfinden, ſollen ſie ſogleich angezeiget und arretiret werden. Die Vaſallen und Gerichtsobrigkeiten ſollen auf dergleichen beſchriene und und herumvagirende Wildſchützen gute Obacht halten, und ihnen in ihren Gerichten keinen Aufenthalt geſtatten; und wird ihnen zuweilen im Uebertretungsfall die Gerichtsbarkeit, auf ein, zwey oder mehr Jahre, nach Beſchaffenheit der Umſtände, aufgehoben (c).

2) Die Unterthanen überhaupt ſind ſchuldig, alle diejenigen welche der Wilddieberey verdächtig ſind, nicht nur anzuzeigen, ſondern auch, bey wirklicher Ertappung in ſolchem Verbrechen, ſich derſelben zu bemächtigen, und in Verhaft zu nehmen, wenn es in ihren Kräften ſtehet (d); widrigenfalls ſie, wenn ſie es verſchweigen, und ſie nachher überführet werden, daß ſie es gewußt haben, mit der auf die Wilddiebe geſetzten Strafe beleget werden (e). An einigen Orten werden die Dorfſchaften, ſo oft Forſtgericht gehalten wird, auf ihre Unterthanenpflicht befraget, ob ihnen ein oder mehrere Perſonen wiſſend ſind, die ſich an Wildpret vergriffen und nicht ins Pfand geſtellet, noch von den Förſtern angezeiget worden; da ſie denn mit der Wahrheit herausgehen müſſen, und, wenn ſie nicht geſtrafet werden wollen, nichts verhehlen dürfen (f).

3) Auch diejenigen, welche an dem Verbrechen mit Theil haben, es ſey durch Abſchleppen des gefangenen Wildprets, oder durch wiſſentliches Abkaufen und Verkaufen, Beherbergung und Behauſung der Wilddiebe, werden gleichfalls mit harter Strafe angeſehen (g), und zuweilen den Wilddieben gleich geachtet und beſtrafet (h).

4) Damit die Wilddiebe durch Verkaufung der Wildhäute deſto eher auskommen und kundbar werden, pfleget man zu verordnen, daß kein Weisgeber oder Lederbereiter, bey Strafe der Aufhebung des Handwerks und Bürgerrechts, oder anderer exemplariſchen Ahndung, einige rohe und ungearbeitete Hirſch- oder Wildhäute, wie auch kein Wirth und Vorkäufer einiges Wildpret von dem gemeinen Mann oder Bauern, ohne vorgewieſenes glaubhaftes Atteſtat, wie er ſolches an ſich gebracht, oder von wem er ſolches zu verkaufen den Befehl habe, abkaufen oder abnehmen, ſondern es, mit Aufhebung der Haut oder des Wildprets, gehörigen Orts anzeigen ſoll (i); und pfleget dieſe Verordnung beſonders auf die Juden extendiret, und denenſelben dergleichen Erhandlung der Wildhäute vor andern verbothen zu werden (k).

5) Zu gleichem Ende wird verordnet, in den Städten genaue Obacht auf diejenigen zu haben, welche Wildpret zu Markt bringen, und ſelbige unter den Thoren zu viſitiren (l). Die jagdberechtigte Vaſallen aber werden angewieſen, ihren Jägern, Bedienten, oder denen, durch welche ſie einiges in ihren eigenen Revieren geſchoſſenes roth und ſchwarz Wildpret in die Stadt ſchicken, ein entweder von ihnen ſelbſt oder von ihren Verwaltern unterſchriebenes

und

und beſiegeltes Atteſtat, um ſich damit bey den Zollſtädten und andern gehörigen Orten legitimiren zu können, mitzugeben; und wenn das Wildpret zerwürkt in die Stadt geführet werden wollte, ſollen allemahl die Schalen beygelaſſen werden. Die Vorkäufer aber und alle Unterthanen insgemein welche Feder und anderes Wildpret zum Verkauf in die Stadt bringen, ſollen ſowohl über das aus den angränzenden Ländern überbringende Wildpret einen Zollzettel von dem erſten Gränzzoll, als auch über das von den Jagdberechtigten im Lande erkaufte Wildpret ein glaubhaftes Atteſtat vorweiſen, widrigenfalls aber arretiret und zur Strafe gezogen, das Wildpret aber ihnen abgenommen werden. ingleichen ſoll keiner ohne Ausnahme, weder in den Städten, Märkten und Schlöſſern, als überhaupt auf dem Lande, einiges Wildpret, ohne Vorweiſung dergleichen Atteſtats, jemand, ſonderlich den herrumvagirenden herrnloſen Jägern, abkaufen, ſondern ſelbige anhalten und anzeigen (m).

6) Damit auch den Wildbieben die Gelegenheit, Schiesgewehr zu bekommen, abgeſchnitten werde, iſt an verſchiedenen Orten befohlen, daß die Büchſenmacher, Büchſenſchäfter, Schloſſer, Schmiede, und alle, die mit ſolcher Arbeit umgehen, den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Pürſchen taugliche gezogene oder ungezogene Rohre zurichten oder verkaufen, noch ihnen die Händlerinnen, Unterkäuferinnen oder Trödlerinnen dergleichen zubringen und damit an die Hand gehen, oder ihnen zu kaufen geben ſollen (n). Ja es werden zuweilen allen und jeden Unterthanen die gezogenen und ungezogenen Rohre durchgehends verbothen; denjenigen Bürgern und Unterthanen aber, die ſich des Scheibenſchieſſens bedienen, ſolche zwar zur Zeit des Scheibenſchieſſens verſtattet, ſie dürfen ſich aber zu anderer Zeit, auſſer der Stadt oder Markt, wo ſie wohnen, damit bey ſchwerer Strafe nicht betreten laſſen (o). Wie denn überhaupt diejenigen, ſo ſich mit Schiesgewehr, das ihnen zu führen nicht zukommt, in den Forſten und Wildbahnen finden laſſen, an vielen Orten als Wildbiebe angeſehen und beſtraft werden (p).

7) Weil man auch zuweilen wahrgenommen, daß Paſſagiers, ſo mit der Poſt oder ſogenannten Hauderern reiſen, wenn ſie in die Waldungen und Gehege gekommen, von dem Wagen abgeſtiegen, mit Gewehr in das Gehege gegangen, und was ſie zum Schuß bringen können, gefället und mit ſich in dem Wagen fortgebracht haben; ſo hat man verordnet, daß die Poſthalter und Hauderer, bey anſehnlicher Geldſtrafe und Erſetzung des Schadens, dergleichen Paſſagiers das Ausſteigen und Schieſſen nicht zulaſſen, vielweniger aber einiges geſchoſſenes Wildpret aufpacken und fortführen laſſen, und wenn ſie dieſes nicht verhindern können, den Thäter bey der nächſten Station anzeigen ſollen (q).

8) Wird der Wildbieberey dadurch kräftig vorgebeuget, wenn man die Wildbiebe in beſtändiger Furcht und Schrecken zu erhalten ſuchet, und ſie ſo zu ſagen vogelfrey macht, daß ſie ſich nirgends mit Sicherheit aufhalten können. Zu dieſem Ende pfleget man folgende Anſtalten zu machen. Wenn ſich ein oder mehrere Wildpretſchützen ſehen oder verſpühren laſſen, wird ſelbiger Orten gegen dieſelben, wie gegen andere bedrohliche landſchädliche Leute, öffentliches Aufgeboth vorgenommen, und ein

allgemeiner Streif, worzu alle benachbarte Beamte, Gerichte und Dörfer, Beyhülfe und Vorſchub leiſten müſſen, gethan, auch, bey vorhandener Gefahr und erforderter Eilfertigkeit, werden gar mit Sturmläuten der Glocken die Unterthanen zuſammen gerufen, und auf ſolche Art die Wildpretſchützen eifrigſt aufgeſucht, verfolget und arretiret (r). Man pfleget auch bisweilen auf einen gewiſſen verabredeten Tag, doch in geheim und Verſchwiegenheit, die Wälder, Gehölze und Büſche durchziehen, und die Wirthshäuſer, Schenken und andere verdächtige Häuſer viſitiren zu laſſen (ſ). Dergleichen Streifereyen und Viſitationen werden allenthalben, wo es nöthig, ohne Anſehung der verſchiedenen Gerichtsbarkeiten vorgenommen: und wenn in ein oder des andern Vaſallen Gericht eingefallen, und ein unter daſſelbe gehöriger Unterthan wegen Verdachts begangener Wilddieberey aufgehoben, und inhaftiret wird; ſo iſt ſolches dem Vaſallen an ſeiner Gerichtsbarkeit auf keine Weiſe präjudicirlich (t); doch pfleget der Vaſall oder deſſen Gerichtsbeamte bey dem Einfall und der Viſitation mit zugezogen zu werden (u). Eben alſo läſſet man in den Städten und Marktflecken, ſo oft es wegen genugſam vorhandener Indicien nöthig zu ſeyn befunden wird, durch die Marktcommiſſarien oder Richter, auf dem Lande aber in Gegenwart eines jeden Orts Obrigkeit oder einer von derſelben abgeordneten Perſon, die Stände der Wildpretsverkäufer viſitiren, und nachſehen, ob ſie verdächtiges oder ohne Paß und Atteſtat hereingebrachtes Wildpret verkaufen (x). Auch werden die Wildpretsdiebe ſehr abgeſchreckt und in Furcht gehalten, wenn öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Jäger befugt ſeyn ſollen, auf die Wilddiebe, im Fall ſie ſich nicht gutwillig ergeben wollen, ſondern ſich zur Gegenwehr ſetzen oder gar auf die Jäger zu ſchieſſen drohen, Feuer zu geben, und ihnen nach Beſchaffenheit der Umſtände, nach den Beinen oder ſie gar todt zu ſchieſſen; als welche Befugniß den Jägern an verſchiedenen Orten ertheilet worden (y). Doch pfleget man ihnen zugleich eine beſondere Inſtruction zu ertheilen, wie ſie ſich in dergleichen Fällen verhalten ſollen; und wenn ſie derſelben nicht unverantwortlich zuwieder gehandelt, ſo wird ihnen, bey erfolgter Entleibung eines Wilddiebes, über das Juramentum purgatorium weiter nichts zugemuthet (z).

9) Und da denjenigen, welche einen Wilddieb, oder auch einen Hehler, Theilnehmer und Helfershelfer, der Obrigkeit anzeigen, gemeiniglich eine Vergeltung oder Douceur gegeben, dabey aber ihr Nahmen verſchwiegen wird (aa); ſo müſſen ſich ſowohl ein als andere deſto mehr in Acht nehmen, und dürfen ſo leicht nicht jedermann trauen; es verurſachen auch dieſe Belohnungen, daß mancher Wilddieb verrathen und angezeiget wird, der auſſerdem vielleicht verſchwiegen geblieben ſeyn würde. *)

(a) S. churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate vom 25. Jan. 1657. 28. Mart. 1663. 29. Jul. 1705. 17. April 1717. und 25. Febr. 1735. churhannoveriſches Edict de an. 1711.

(b) S. fürſtlich-heſſencaſſeliſches Mandat vom 18. Aug. 1740. oberpfälziſche Landes- und Polizeyordnung, Tit. 18. §. 1.

(c) S. churfürſtl. bayeriſches Jagdmandat vom 11. Sept. 1666.

(d) S. fürſtl. heſſen-darmſtädtiſche Forſtordnung, §. 81.

(e) S. königl. preußl. Edict vom 9. Jan. 1728. und deſſen Erläuterung vom 2. Mart. ej. an.

(f) S. churfürſtl. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung Cap. 15. §. 7.

(g) S. vorangeführte churfürſtl. bayeriſche Wildſchützenmandate. Nach der öſterreichiſchen Jagdordnung unter der Enns, Art. 41. werden die Theilnehmer das erſtemahl mit einer willkührlich gemeſſenen Leibesſtrafe angeſehen, in öfterm Betretungsfall aber, nebſt ſolcher Leibesſtrafe, von Haus und Hof abgeſtiftet und aus dem ganzen Jagdbezirk weggeſchaft.

(h) S. churf. hannoveriſches Edict vom 22. Jul. 1735. biſchöfl. würzburgiſche Verordnung der Wilddiebe halber, vom 4. Nov. 1720. §. 11.

(i) S. churfürſtl. bayeriſche Wildpretſchützenmandate; öſterreichiſche Jagdordnung unter der Enns, Art. 40. herzogl. würtembergiſche Wildverordnung, Art. 17. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtord., §. 81.*)

*) K. K. Verordnung im Land ob der Enns vom 28. März 1759. Kraft dieſer Geſetze ſollen nicht allein dergleichen Häute confiscirt, ſondern auch die Käufer des wiſſentlich geſtohlenen Wildprets oder der Wilddecken und Häute ohne Unterſchied des geiſtlichen oder weltlichen Standes das erſtemahl mit 100. fl. und bey deſſen erfolgender und öfterer Ueberzeugung mit dem triplo oder quadruplo (wovon jedesmahl dem nicht entdeckt werdenden Anbringer zwey Drittheil zuflieſſen) beſtraft werden.

(k) S. würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 13.

(l) S. churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate und Jagdmandat vom 19. Jun. 1673.*)

*) Königlich Däniſche allgemeine Holz- und Jagdverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Hollſtein, wie auch die Herrſchaft Pinneberg und Ranzau von 30. April 1781. §. 150. Nach dieſem Geſetz darf kein Wildpret es ſeye groß oder klein, in die Städte zum Verkauf gebracht werden, daferne nicht der Verkäufer durch einen unbezweifelt zuverläſſigen und den Zollbedienten oder Viſiteurs vorzuzeigenden Schein darthun kann, daß entweder er ſelbſt oder derjenige in deſſen Nahmen er das Wild verkauft, rechtmäſſiger Eigenthümer davon ſeye. Alles Wild was ohne dergleichen zureichende Zeugniſſe zur Stadt kommt, wird ſofort confiscirt und zum Beſten der Stadtarmen verkauft: derjenige aber ſo damit betroffen wird, als ein Wilddieb ſelbſt angeſehen, ſo ferne er nicht den rechtmäßigen Eigenthümer des Wildes binnen einer zu beſtimmenden kurzen Friſt darſtellen kann. Ein jeder der einen ſolchen unbefugten Wildverkäufer aufbringt, erhält eine Belohnung von 5. Rthlr. aus der königlichen Caſſe.

(m) S. öſterreichiſche Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.

(n) S. churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate; würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 12. Nach dem churfürſtl. hannoveriſchen Edict vom 22. Jul. 1735. wird beſonders eine gewiſſe Art von Gewehr, davon die Kolbe ab- und aufgeſchraubet werden kann, ingleichen die Windbüchſen verbothen, und den Büchſen- und andern Schmieden unterſagt, ohne ſpeciale Er-

laubniß dergleichen verdächtiges Gewehr zu verfertigen.

(o) S. würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddiebe, c. l.

(p) S. churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate, und Jagdmandat vom 15 Oct. 1674.

(q) S. churf. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordnung, gemeine Verbothe, §. 18.

(r) S. würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 9. churbayriſche Wildpretſchützenmandate; öſterreichiſche Jagdordnung unter der Enns, Art. 41. u. 47.

(ſ) S. churfürſtl. ſächſiſcher Befehl vom 30. April 1721.

(t) S. churfürſtl. bayeriſche Wildpretſchützenmandate und Jagdmandat vom 3. Jun. 1695.

(u) S. churfürſtl. bayeriſche Wildpretſchützenmandate.

(x) S. öſterreichiſche Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.

(y) S. churf. bayeriſches Jagdmandat vom 11. Oct. 1674. und Wildpretſchützenmandate; churfürſtl. ſächſiſches Mandat vom 9. Sept. 1738. markgr. brandenburg-onolzbachiſches Mandat vom 22. Jul. 1716. würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 8. fürſtl. naſſauſaarbrück-uſingiſche Wald- u. Forſtordn., §. 14. Gräfl. Wittgenſt. Jagd- und Forſtordn. §. 77.

(z) S. würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddiebe, l. c.

(aa) Nach der königl. preußl. ſchleſiſchen Holz-, Maſt- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. und 2. bekommt der Denunciant den vierten Theil der geſetzten Geldſtrafe. In der Grafſchaft Wernigerode bekommt jeder, der einen Haſendieb einliefert, aus der herrſchaftlichen Caſſe 20. Rthlr. und es hat gewünſchten Effect gethan. S. Moſers Forſtöconomie, 7. Buch, 6. Cap. §. 36. p. 700. Nach dem churfürſtl. bayeriſchen Jagdmandat vom 4. Jan. 1696. und Wildpretſchützenmandaten, erhält der Denunciant 50. Gulden; und nach der naſſau-ſaarbrück-uſingiſchen Wald- und Forſtordnung, §. 19. das aufbehaltene Wildpret oder Häute, und überdas noch 10. Gulden, wenn er den Wilddieb einliefert. In dieſem letztern Fall ſetzt die gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordnung, §. 77. 30. Rthlr. zur Ergötzlichkeit aus.

*) Was wegen der Wildſchützen in dem unterm 28. Februar 1786. publicirten k. k. Jagdgeſetze verordnet worden, iſt vom 17—27 §. deſſelben enthalten, und da das ganze Geſetz oben eingerückt worden, ſo beliebe der g. L. da nachzuſehen.

§. 29.

Was die auf die Wilddieberey geſetzte Strafen betrift; ſo war man vorzeiten hierin zuweilen recht grauſam, und nach dem die Leidenſchaft des Regenten zur Jagd ſtark oder ſchwach war, nach dem wurden auch die Wilddiebe geſtraft (a). Heute zu Tage aber verfähret man weit gelinder, und ziehet alle Umſtände, welche bey dem Wilddieb vorkommen können, bey der Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechens in Betrachtung. Man richtet nähmlich das Augenmerk auf folgende Umſtände.

1) Was den Wildpretſchützen zum Wildſchieſſen bewogen: ob er

es aus Zorn, weil er Schaden von dem Wildpret gehabt, oder aus Nutzen, oder aus Muthwillen gethan; und ob es nicht ein ſchädlich wildes Thier geweſen, ſo er erleget (b). Denn wenn jemand ein Wild, ſo ihm auf ſeinem Acker Schaden gethan, aus Zorn darnieder geſchoſſen, ſo kann derſelbe nicht als ein Wilddieb geſtraft werden (c).

2) Iſt die Perſon anzuſehen, ob ſelbige eines vornehmen oder geringen Standes, jung oder alt ſey (d). Es gehen zwar die landesfürſtliche Verbothe und Jagdordnungen in dieſem Fall die Landſaſſen im Lande ſowohl, als andere Unterthanen an, und wird in ſelbigen zuweilen ausdrücklich geſagt: ſie ſeyen von Adel, oder ſonſt wie ſie wollen (e); allein es iſt doch in Anſehung der Beſtrafung der Unterſchied zwiſchen einem adelichen Landſaſſen und den gemeinen Unterthanen darinnen zu beobachten, daß jener nicht ſo leicht, es wäre denn das Verbrechen allzu groß, mit Gefängniß, ſondern mit einer proportionirten Geldſtrafe zu belegen iſt (f); daher auch in Sachſen ein Edelmann mit der daſelbſt ehedem auf die Wilddieberey geſetzt geweſenen Strafe der Tratto di corda (g) nicht beſtrafet worden (h).

3) Ob einer nur im Sinne gehabt, in des andern Wald nach Wildpret diebiſcher Weiſe zu gehen, die That aber ihn wiederum gereuet; auf welchen Fall derſelbe mit der Strafe zu verſchonen (i). Doch dürfte alsdenn auf ſolche vorgegebene Reue nicht reflectiret und der Verbrecher mit der gänzlichen Strafe nicht verſchonet werden, wenn die Landesgeſetze ausdrücklich verordnen, daß derjenige, dem ſonſt Schiesgewehr zu führen nicht gebühret, in der Wildfuhr damit ertappet wird, er läugne gleich das Wildſchieſſen, wie er wolle, dennoch vor einen Wilddieb gehalten, und, wenn er gleich keinen Schaden gethan, nach den Geſetzen abgeſtraft werden ſoll (k).

4) Ob er das Wild nicht aus Furcht, weil ihm ſolches etwan auf den Hals gekommen, und er ſich gefürchtet, es möchte ihm Schaden thun, ſondern aus purem Frevel erſchoſſen; und ob er auch vorher gewußt habe, daß eine ſo harte Strafe darauf ſtehe (l).

5) Ob derjenige, ſo das Wild geſchoſſen, ein Fremder oder ein Unterthan, oder ſonſt eine im Lande wohnende Perſon ſey, angeſehen an einigen Orten jener nicht ſo hart, als dieſer einer, beſtrafet wird; wiewohl man auch nach den gemeinen Rechten davor hält, daß auch ein Fremder den Geſetzen und Ordnungen desjenigen Landes, in welchem er etwas verbrochen, unterworfen, und darnach zu beſtrafen ſey, wenn er nur die auf das Verbrechen darinnen geſetzte Strafe, vorher gewußt habe (m).

6) Ob er nach dem Wildpret zwar geſchoſſen, ſolches aber nicht getroffen oder bekommen, mithin man des Corporis delicti wegen gewiß ſey (n).

7) Ob einer in groſſer Theurung und Hungersnoth, oder auch aus allzu groſſer Armuth, ſein Leben zu erhalten, Wildpret gefangen und geſchoſſen (o).

8) Iſt der Ort zu conſideriren, ob es in der beſten Wildfuhr und in der Sulz, oder aber nur in Vorhölzern (p); ingleichen ob es in landesherrlicher Wildbahne, oder in den Jagdrevieren der Vaſallen geſchehen, als in welchem letztern

Fall nur eine willkührliche Strafe, in erſterm aber die ordentliche und geſetzte Strafe ſtatt zu finden pfleget (q); doch wird auch zuweilen unter den landesherrlichen und der Vaſallen Wildbahnen kein Unterſchied gemacht (r).

9) Sind die Qualitates zu erwägen, ob der Schütz mit Gewehr, um ſich damit zu wehren, oder nur dem Jagdherrn zum Schimpf zu jagen, ausgegangen (s). Wenn alſo ein Wildpretſchütz im Walde oder auf dem Felde ſein Gewehr gegen einen Jagdbedienten ergreifet, oder auf einigmahliges zum Stehen beſchehenes Zurufen, ſich nicht arreſtiren laſſen will; ſo iſt dieſem zugelaſſen, auf denſelben Feuer zu geben (t).

10) Muß die Zeit in Acht genommen werden, ob es nähmlich bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zu anderer verbothener Zeit geſchehen, wenn das Wild geſetzet, oder ein ſaugendes Kalb hat (u).

11) Ob der Wildpretſchütz das Delictum vielmahl wiederholet, oder es nur einmahl gethan (x).

12) Ob derſelbe ſchon einmahl wegen dergleichen Verbrechens beſtrafet und abgemahnet worden (y). Daher diejenigen Herrſchaften wohl thun, welche alle Jahre dergleichen Wildſchieſſen durch öffentliche Mandate verbiethen laſſen (z).

13) Ob ſich der Wilddieb gegen denjenigen, der ihn ertappet und pfänden, oder zur Haft bringen wollen, mit Waffen gewehret, denſelben verwundet, oder gar getödet habe (aa).

14) Ob er, nebſt dem Wildſchieſſen, auch geraubet, gemordet, und andere Uebelthaten mehr im Walde oder ſonſt begangen (bb).

15) Muß die Zahl und der Werth der geſchoſſenen Wildſtücke überleget, anbey auch weiters inquiriret werden, ob vieles davon in ſeinen Nutzen gekommen, und was er davon lucriret oder participiret (cc).

16) Ob der Wildpretſchütz hohes Wildpret, oder nur Haſen und ander klein Weidwerk, in- oder auſſerhalb dem Gehege gefangen oder geſchoſſen (dd). Wobey zu merken, daß ſowohl an einem durch einen Anſchuß erlegten, als auch von ſelbſt gefallenen Wildpret, ein Diebſtahl begangen wird (ee).

17) Ob ein Unterthan in ſeinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wild durch Schlingen, Fallen und dergleichen nur nachgeſtellet und es gefangen, aber nicht geſchoſſen habe (ff) (*).

(a) Daß man ehedem die Wilddiebe auf Hirſche zu ſchmieden im Gebrauch gehabt, halten viele, weil die davon erzählte Exempel von keinem glaubwürdigen Geſchichtſchreiber bewähret werden, vor eine pure Legende. S. Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie, Cap. 10. §. 40. p. 487. Joh. Petr. de Ludewig Diſſ. de furto ferarum, p. 9.

(b) S. Ertel. Prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 2. cap. 7. obſ. 8.

(c) S. Georg Morus de Jur. venandi, Part. 1. cap. 5. n. 18.

(d) S. kluger Beamter, Part. I. Tit. 34. §. 15. de Ickstatt Diſſ. de eo, quod juris eſt circa venationes, cap. 2. §. 59.

(e) S. herzogl. braunſchweigiſches Edict wegen der Wilddiebe de an. 1645.

(f) S.

(f) S. Huff Diſſ. de ardear. venatione, th. 35.

(g) Von dieſer Strafe handelt Christ. Gottfr. Berger Diſſert. de pœna Tratto di corda; Doepler Theatr. pœn. & execut. crimin. Part. 1. cap. 40. p. 904.

(h) S. Doepler, c. l.

(i) S. Joh. Rudinger Obſerv. ſingular. Cent. 5. Obſ. 64. n. 1.

(k) S. churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate.

(l) S. von Flemming deutſcher Jäger, Tom. 1. in Append. §. 16. fol. 7.

(m) S. Huff, c. l. churpfälziſche Maleſitzordnung, Art. 4. §. ult. Maier de jur. venand. cap. 14. th. 4. p. 334. Nach der würzburgiſchen Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 7. ſollen die Jäger und Forſtbediente die fremden und unbekannten Wilddiebe, ſo ſich in den Forſten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden betreten laſſen, ernſtlich anrufen und warnen, daß ſie ſich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hunde von ſich ſtellen; und wenn ſelbige darauf den Ausreiß nehmen und flüchtig gehen, den Jägern auf ſie Feuer zu geben zugelaſſen ſeyn.

(n) Beck de Juriſd. foreſt. cap. 12. §. 5. p. 192. Carpzov Pract. crimin. Part. 2. qu. 84. num. 51. & 58. Morus, c. l.

(o) S. von Flemming, c. l. Rudinger, c. l. n. 2. Die bayeriſchen Wildpretſchützenmandate verordnen, daß diejenigen, welche weder verruft noch bedrohlich geweſen, ſondern etwan aus Armuth ein oder zwey Stück in fremden Gründen oder Hölzern geſchoſſen, nach geſchworner Urphed, nebſt Erinnerung der Strafe des Meineides, etliche Jahr des Landes verwieſen, oder, nach Geſtalt der mit unterlaufenden Umſtänden, ob einer im Lande angeſeſſen oder begütert, mit Weib und Kind beladen, oder nicht, mit einer wohl empfindlichen und ergiebigen Schanzſtrafe, als etwan nach Geſtalt des Verbrechens 4, 5. oder 6. Monat bey einem Opere publico in Eiſen und Banden, auch wohl nach Beſchaffenheit der Perſonen, Umſtände und Mißhandlung, zu Verrichtung gewiſſer Arbeit auf einige Tage in der Woche mit Waſſer und Brod angeſtellet, und nebſt Vergütung des geſchoſſenen Wildes und Abtragung der Koſten, da es einer vermag, angeſehen; und wenn er in dieſem Verbrechen das zweytemahl kommt, mit Abhauung der rechten Hand, und tertia vice mit dem Strang auf öffentlicher Straſſe abgeſtraft werden ſoll.

(p) S. Ertel, c. l. Lib. 2. cap. 7. Obſ. 8. p. 298. kluger Beamter, Part. 1. Tit. 34. §. 15. Rudinger, c. l. n. 3. p. 394.

(q) Alſo werden in Churſachſen nach der Conſtitution de an. 1584. mit der geſetzten Strafe des Galgens nur diejenigen angeſehen, welche in der churfürſtlichen gehegten befriedigten Wildbahne freveln. Welche aber ſich in den Wäldern und Hölzern oder Feldern der von Adel als Diebe des hohen, rothen und ſchwarzen Wildprets betreten laſſen, werden willkührlich beſtrafet. S. Berger Oecon. Jur., pag. 228. Begehen ſie aber den Diebſtahl an kleinem Wildpret in der adlichen und anderer Jagdbarkeit, ſo müſſen ſie, ſo oft ſie deshalb betreten werden, 100. Gulden oder 100. Scheffel Hafer Strafe erlegen. S.

Landesordnung de an. 1555. Tit. Daß keiner auf des andern Grund und Boden ꝛc. §. So wollen ꝛc. Carpzov, c. l. Lib. 2. Qu. 84. n. 75. Auch werden diejenigen, welche in dem landesherrlichen Thiergarten wildpretſchieſſen und ſtehlen, härter geſtrafet, als wenn ſolches in offener landesherrlichen Wildbahne geſchiehet. S. churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate.

(r) Wie z. E. in der königl. preußl. ſchleſiſchen Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. 2. wo es heiſt: Daß derjenige, wer der auch ſey, welcher auf Unſern, oder auch Unſerer Vaſallen und Landesgeſeſſenen Heiden, Gehegen, Feldern und Fluren, ohne Erlaubniß und Befugniß jaget, hetzet oder ſchieſſet, soll folgende Strafe zu Unſerer königl. Caſſe erlegen ꝛc. von welcher Strafe jedesmahl der vierte Theil, wenn das Wild auf Unſern Heiden erleget, dem Denuncianten; wenn aber die Contravention auf Unſerer Vaſallen Heiden geſchehen iſt, dem beleidigten Eigenthümer loco ſatisfactionis gegeben werden ſoll. Die Strafe iſt alſo in beyden Fällen einerley.

(s) S. Ertel, c. l. p. 298.

(t) S. marggräfl. brandenburg-onolzbachiſches Mandat vom 22. Jul. 1716. würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 7. Die churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate verordnen, daß diejenigen Wildſchützen, welche des Wildſchieſſens halber ſchon verruft, daß ſie es ſchon lang getrieben, oder viel und oft das Wildpret niedergeſchoſſen, und den Förſtern und Ueberreitern, Amtleuten oder andern auf Leib und Leben nachgegangen oder bedrohlich geweſen, und deſſen rechtlich convinciret oder ſelbſt bekenntlich ſind, ſie wären gleich vorher dieſes Verbrechens willen ingelegen und abgeſtraft worden, oder nicht, auf offenen Straſſen, da ſie graſſiret und Wildpret geſchoſſen, vom Leben zum Tode mit dem Strange hingerichtet werden ſollen. Diejenigen aber, welche zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich geweſen, ſollen das erſtemahl mit Abhauung der rechten Hand, das zweytemahl aber, wie die verrufte und bedrohliche, mit dem Strang geſtraft und auf offener Straſſe aufgehenkt werden.

(u) S. Doepler, c. l. Part. 2 cap. 44. n. 96. p. 498.

(x) S. Doepler, c. l. Die herzogl. würtemberg. Conſtitution wegen der Wildpretſchützen, vom 1. Aug. 1588. Art. 3. 9. 10. verordnet, daß derjenige, welcher eins, zwey, drey oder vier Stück Wildpret ſchieſſet und fället, und darüber zum erſtenmahl betreten, oder ſonſt kundlich gemacht, oder mit Recht auf ihn bewieſen wird, wenn nicht andere beſchwerliche Umſtände darzu kommen, einen Monat lang mit Waſſer und Brod auf ſeine Koſten im Thurn, folgends ihm alle Wehr, ohne Zechen, Beſuchung der Hochzeiten und alle ehrliche Geſellſchaften verbothen, auch in den Zehenden gebannet, daraus ohne Begnadigung nimmermehr zu kommen, geſtraft werden, und das zu halten und zu leiſten einen leiblichen Eid ſchwören ſoll. Wenn aber einer über vier Stück, von fünf bis auf zehen, geſchoſſen, ſo ſoll derſelbe, zu obbeſtimmter Bannung und Turnſtrafe noch ferners zwanzig Pfund Heller Geldſtrafe zu erlegen ſchuldig ſeyn. Wenn einer, ſo Wildpret geſchoſſen, auch darüber geſtraft worden, in gleichem Verbrechen wiederum und alſo zum andernmahl ergriffen worden, ſoll in das Halseiſen erkennet und mit

Ruthen

Ruthen ausgeſtrichen, ihm auch, wegen begangenen Meineides, die Finger geſpitzet, und nochmals in ſines Flecken Markung gebannet werden. Hat ein Wildpretſchütz zum drittenmal dieſe That wiederholet, ſo ſoll, nach den ihn gravirenden Umſtänden, und wegen der mit unterlaufenden äuſſerſten Verachtung ſeiner Herrſchaft und Obrigkeit, alsdenn die Strafe des Schwerts ſtatt haben.

Nach der würzburgiſchen Verordnung wegen der Wilddiebe, §. 2. 3. 4. 5. ſoll der Dieb das erſtemal, nebſt Bezahlung des Wildprets und der Haut, auch andern Unkoſten, in Fußſchellen mit einem am Leibe feſtgemachten eiſernen Ring und daran gehefteten Hirſchgewicht, auf ein halbes Jahr lang, zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilet werden. Bey dem zweytenmal ſoll entweder die nähmliche Strafe auf ein ganzes Jahr ſtatt finden, und der Dieb dabey aus dem Amt, wo er ſeßhaft, in ein anderes verſchickt, oder anſtatt dieſer Strafe, auf vorher abgeſchworner Urphede, auf ewig des Landes verwieſen werden. Und auf den dritten Betretungsfall iſt die ewige Landesverweiſung mit dem Staupenſchlag geſetzet. Und wenn ſich der Dieb, ſolcher dreymaligen Beſtrafung ungeachtet, dennoch wieder betreten läßt, ſoll er am Leben geſtraft werden.

Nach der fürſtlich-naſſau-ſaarbrück-uſingiſchen Wald- und Forſtordnung, §. 15. 16. ſoll der Wilddieb, wenn er ſich entweder mit Gewehr in den landesherrlichen Wildfuhren betreten laſſen, oder allbereits ein oder anderes Stück gefället, vor das erſtemal mit 100 Gulden Strafe, und zwar letztern Falls, nebſt Bezahlung des Wildprets und der Haut, angeſehen; und wenn er es nicht in Vermögen hat, auf ein ganzes Jahr zur herrſchaftlichen Arbeit in Eiſen und Banden, auf ſeine Koſten, condemniret; das zweytemal auf ewig des Landes verwieſen, und das drittemal nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wider ihn verfahren werden.

Nach den churf. bayeriſchen Wildpretſchützenmandaten wird der Wilddieb, der zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich geweſen, das erſtemal mit Abhauung der rechten Hand, das zweytemal aber, gleichwie die verrufte und bedrohliche, mit dem Strang geſtraft.

Nach der öſterreichiſchen Jagdordnung unter der Enns, §. 41. ſoll der Wilddieb, deſſen Mithelfer oder Hehler, das erſtemal mit einer zwar willkührlichen, doch gemeſſenen, Leibesſtrafe angeſehen; wenn er ſich aber öfters betreten läßt, nebſt der Leibesſtrafe annoch von Haus und Hof abgeſtiftet und aus dem ganzen Jagdgezirk abgeſchaft werden.

(y) S. Ertel, c. l. Lib. 2. Cap. 7. Obſ. 8. p. 298.

(z) Alſo wird z. E. in den churf. bayeriſchen Mandaten, ſo die Wilddiebe betreffen, gemeiniglich verordnet, daß ſie des Jahrs viermahl vor den Kirchen und Gerichtsſtellen verleſen werden ſollen.

(aa) S. Beck, c. l. p. 192.

(bb) S. Doepler, c. l. p. 498. Seidensticker de furib. ferar. §. 57.

(cc) S. kluger Beamte, Part. I. Tit. 34. §. 15. Ertel, c. l. p. 298. und die vorhergehende Anmerkung (x); wiewohl hier mehr auf die Verachtung der landesherrlichen Geſetze, als auf den Werth des geſchoſſenen Wildes zu ſehen iſt

iſt. In Sachſen wird jedoch ein Wilddieb, wenn er ſo viel geſchoſſen, daß der Werth deſſelben, nach pflichtmäßiger Taxation unparteyiſcher Jäger und richterlichem Ausſpruch, fünf ungariſche Ducaten des beſten Goldes überſteiget, mit dem Strange, auſſerdem aber gemeiniglich nur mit dem Staupenſchlag beſtraft. S. Carpzov Pract. crim. Part. 2. Qu. 84. n. 50. ſq. Berger Oecon. Jur. p. 228.

(dd) Alſo gehen die in der Anmerkung (x) aus der würzburgiſchen Verordnung angeführten Strafen blos auf die Wildſchützen, welche hohes Wildpret fällen, oder mit Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden. Wer ſich aber nur an ſolchen Stücken vergreifet, die zur niedern Jagd gehören, derſelbe ſoll, nach §. 6. zum erſtenmal eine Geldſtrafe, und zwar von einem Haſen 16. fl. von einer wilden Gans, Aenten, Feldhuhn und Schnepfe 12. fl. Strafe erlegen, das zweytemal eben dieſes Geld wieder bezahlen, annebſt, aus ihrem Amt in ein anderes zu ziehen, gezwungen werden, wo er ſeine Wildpretsdiebereyen zu treiben weniger Gelegenheit hat, das drittemal aber, nach geſchworner Urphed, des Landes auf ewig verwieſen, und endlich das viertemal, nebſt abermaliger Landesverweiſung und Erinnerung der vorher abgeſchwornen Urphed, mit Ruthen ausgeſtrichen werden.

(ee) S. Maier de jur. venand. cap. 6. th. 7. p. 206. Und dienet dem Wildſchützen das Vorgeben, daß er das Wildpret gefunden und mit ſich genommen habe, zu keiner Entſchuldigung. S. königl. preußl. Edict wegen der Wilddiebe, vom 9. Jan. 1728.

(ff) Nach den churfürſtl. bayeriſchen Wildpretsſchützenmandaten, ſoll der Unterthan, ſo in ſeinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde nachſtellet und fänget, an Gelde, oder, wenn er ſolches nicht hat, mit Gefängniß beſtraft werden. In Sachſen ſtehet nach dem churfürſtl. Mandat de an. 1698. 100. Rthlr. Strafe, oder, in Ermangelung des Vermögens, Leibes- und Gefängnißſtrafe darauf. Die würzburgiſche Verordnung, §. 15. dictiret jedoch die ordentliche vor die wirkliche Wildpretsdiebe beſtimmte Strafe, nebſt Bezahlung des Wildprets.

(*) Nach dem §. 20. des unterm 28. Februar 1786 erlaſſenen neuen K. K. Jagdgeſetzes, ſollen die Wildſchützen, wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgeſetzten Gerichten nach den Criminalgeſetzen behandelt, und je nachdem das geſtohlne Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfters wiederholt, dabey Gewaltthätigkeiten verübt, und Schaden verurſacht worden, beſtraft werden.

§. 30.

Aus dieſem erhellet, daß heut zu Tage in vielen Fällen, ſonderlich wenn ſich die Wilddiebe mehrmalen betreten laſſen, oder eine gewaltſame Gegenwehr brauchen, die Todesſtrafe auf die Wilddieberey geſetzt iſt.* Hierbey aber iſt anzumerken, daß die Todesſtrafe nur alsdenn ſtatt findet, wenn jemand in den landesherrlichen Gehegen einen Wilddiebſtahl ausgeübet hat. Diejenigen hingegen, welche in der Vaſallen und Unterthanen Wildbahnen betreten werden, will man hieher nicht ziehen; vielmehr werden ſolche willkührlich beſtrafet (a); welche Strafe zu determiniren ſonder Zweifel dem Landes-

herrn

herrn ex ſuprema jurisdictione foreſtali zuſtehen wird.

Anſtatt der Todesſtrafe haben verſchiedene Landesregenten auch die Geldſtrafen vorbehalten, und deshalb gewiſſe Taxen (b) geſetzet, nach welchen diejenigen, ſo es im Vermögen haben, ſtatt der Lebensſtrafe büſſen müſſen. Die aber die Geldſtrafen nicht aufbringen können, werden nach Proportion am Leibe geſtrafet (c).

Dieſe Geldſtrafen werden zuweilen zugleich auf diejenigen Verbrechen extendiret, welche in den Forſten, Feldern und Fluhren der Vaſallen und Landeseingeſeſſenen begangen werden, wo dann von ſolchen Strafen der beleidigte Eigenthümer einen gewiſſen Theil loco ſatisfactionis bekommt. Denn dieſe Strafen fließen als fiſcaliſche Strafen in die landesherrlichen Caſſen (d).

Ob nun gleich, ſtatt der Todesſtrafe, die Geldſtrafen verordnet und feſtgeſetzt worden; ſo hindert doch ſolches gar nicht, daß nach den dabey vorkommenden Umſtänden nicht ſollte davon abgegangen werden können. Denn wenn der Wilddieb z. E. ſich dem Jäger mit Gewalt widerſetzet und nach ihn geſchoſſen, oder ihn gar verwundet hätte, und er dabey ein berufener Menſch wäre, der ſchon lange von der Wilddieberey Profeſſion gemacht; ſo würde die Geldſtrafe nicht hinlänglich ſeyn, ſondern man würde ihm den Proceß machen, und ihn mit einer harten Leibes- oder gar Lebensſtrafe anſehen müſſen.

(a) S. DE LUDEWIG Diſſ. von Wilddieben, different 2. not. p. Pönalpatent des fränkiſchen Creiſes vom 28. Jun. 1720. ſchwäbiſches Pönalpatent vom 6. May 1720.

(b) Dergleichen Taxen findet man z. E. in königl. preußl. ſchleſiſchen Holz- Maſt- und Jagdordnung, Tit. 17. §. 1. Neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordnung, Tit. 21. und die Taxe aus der magdeburgiſchen Polizeyordnung hat Stiſſer in ſeiner Forſt- und Jagdhiſtorie, Cap. 10. §. 38. p. 486. und Gaſſer in ſeiner Cameralwiſſenſchaft, Cap. 20. §. 6. p. 321. angeführet.

(c) S. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordnung, c. 1. §. 4.

(d) S. eben daſelbſt, §. 1.

§. 31.

X. Es wird auch in den meiſten Landen das Recht, Cavillereyen zu verleihen, davon Erbpächte und Zinſen zu nehmen, desgleichen dem Caviller gegen gewiſſe Abgaben das Hundeſchlagen in den Hundstagen zu geſtatten, als eine Folge aus dem Jagdregal betrachtet; daher auch die Caviller in verſchiedenen Landen (a) blos unter den Jagdgerichten ſtehen, und müſſen, wenn es ihnen befohlen wird, das Luder vor die Krähen- und Schießhütte fahren (b), Jagdhunde in die Fütterung nehmen, auch Pferdeſchwänze zu Geſchneiden, Handſchuh- und Hundekoppel entrichten (c).

(a) Wie z. E. in Bayern. S. Jagdmandat vom 16. Jun. 1683.

(b) S. heſſendarmſtädtiſche Forſtordordnung, Part. 3. Tit. 86.

(c) S. Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie, Cap. 6. §. 71. p. 233.

§. 32.

§. 32.

XI. Einige ſehen es auch als ein zum Jagdregal gehöriges Recht an, wenn der Regent, oder deſſen Cammer, den Pferde- oder Viehſchnitt an jemanden verleihet oder verpachtet. Allein man könnte dieſes Recht viel eher unter die Polizeyanſtalten rechnen, wenn es ſonſt eben ſo groß, rathſam oder vortheilhaftig wäre, ſich deſſelben zu bedienen; wiewohl auch die Polizeyanſtalt hierüber ſich nicht weiter erſtrecken kann, als daß man vor die Geſchicklichkeit dieſer Leute ſorget, und ſie anhält, im Lande zu wohnen (a).

(a) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 506.

Die königlich preuſſiſche Forſtordnung für Pommern verordnet disfalls, daß die Schweineſchneider und Pferdeleger, wie auch die Scharfrichter und Abdecker, ſowohl in Anſehung ihrer Belohnung als ihres Amts unter dem Forſtdepartement des königlichen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorii ſtehen, und von demſelben ihre Privilegien erhalten ſollen. Das Schweineſchneiden und Pferdlegen muß nach dieſem Geſetz nach gewiſſen Diſtricten an Perſonen, die ſolches verſtehen unter der Bedingung, ſo lang ſie ihrer Verrichtung gehörig abwarten, entweder auf einige Jahre in Pacht, oder gegen einen Zins auf lebenslang ausgethan, beydes zur Forſtcaxe verrechnet, darneben aber denſelben eine Taxe beſtimmt werden, welche bey Straf der doppelten Erſtattung nicht überſchritten werden darf. Wer eine Scharfrichterey annehmen will, muß ſich zuvorderſt von dem Oberſtforſtmeiſter der Provinz examiniren und nach erhaltenem Privilegium verpflichten noch vorher aber ein Zeugniß ſeines guten Verhaltens beybringen und an Eidesſtatt verſichern, daß er niemalen Abdeckereyarbeit verrichtet habe. Die Privilegien der Scharfrichter werden von der Kriegs- und Domainenkammer entworfen und zur Vollziehung an das Forſtdepartement eingeſandt, auch bey dem Abſterben des Landesherrn von jedem neuen Beſitzer der Scharfrichterey, nach einer gewiſſen Taxe gelöſet, und dafür neben den Präſtationen und Hundegeldern eine gewiſſe Lehenwaare zur Forſtcaſſe bezahlt werden. Wenn die Abdecker todtes Vieh oder Holz hohlen, oder ſonſt wohin fahren, ſollen ſie keine Hunde mitnehmen.

§. 33.

XII. Endlich zählen einige auch das Recht, die Hirſchſtangen und die Häute des gefallenen Wildes in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesherrn einliefern zu laſſen, zu dem Jagdregal. Allein dieſes kann ſich höchſtens nur auf diejenigen Jagdreviere der Vaſallen erſtrecken, in welchen nicht dieſen, ſondern dem Landesherrn, die hohe Jagd zuſtehet. Denn iſt ein Vaſall mit der hohen und uneingeſchränkten Jagdgerechtigkeit verſehen; ſo müſſen ihm, da ihm das hohe Wild ſelbſt zuſtehet, auch die Hirſchſtangen und Fallhäute, als davon fallende Nebennutzungen, gehören; es ſey denn, daß ſich der Landesherr durch ein undenkliches Herkommen in dem Beſitze dieſes Rechts befände; da denn billig vermuthet werden muß, daß ſeine Vorfahren ſich daſſelbe bey Concedirung der Jagden vorbehalten haben.

Jahr-

Jahrmarkt.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Unterſchied zwiſchen Jahrmärkten und ſolennen Meſſen. §. 3. Nutzen und Nothwendigkeit der Jahrmärkte. §. 4. Verſchiedene Arten der Jahrmärkte. §. 5. Von Krammärkten. §. 6. Von Roß- und Viehmärkten. §. 7. Von Wollmärkten.

§. 1.

Ein Jahrmarkt wird diejenige angeſetzte Zeit genennet, zu welcher alle Jahr an einem darzu beſtimmten Orte mit mancherley Waaren Kauf und Verkauf angeſtellet, und ein öffentlicher Handel getrieben wird (*).

(*) Vermöge k. k. Befehls vom 1. Dezember 1753 ſollen die beyden Jahrmärkte in Wien, wovon der erſte den Montag nach Jubilate und der andere am Tage nach aller Heiligen ſeinen Anfang nimmt, jedesmal vier Wochen dauern. Die andern Hauptjahrmärkte in den k. k. Erblanden ſind durch allerhöchſtes Patent vom 11. Jun. 1749 und nachfolgende Zeiten und Dauer feſtgeſetzt worden. Zu Prag: zween Hauptmärkte, als der erſte zu Mitfaſten und der andere am St. Wenzeslaifeſte, jeglicher auf drey Wochen; die übrigen Märkte in den Pragerſtädten bleiben auf bisherigen Fuß. Zu Brün: Vier Märkte, jeder zu drey Wochen, als Montags nach Aſchermittwoch, Montags nach Frohnleichnam, Montags nach Mariä Geburt, und Montags nach Mariä Empfängniß. Zu Troppau: Zwey Hauptmärkte jeder zu drey Wochen, als einer am Montage vor Lätare, und der andere am 1. September, die andern bleiben wie vorher. Zu Grätz: Zwey Jahrmärkte, jeder durch drey Wochen, nähmlich der erſte am Montage nach Lätare, und der andere am St. Aegiditage. Zu Linz: Zwey Jahrmärkte, jeder zu zwey Wochen, als einer am erſten Sonntage nach Oſtern, und der andere am 16. Auguſt, welche wie bisher der Oſter- und Bartholomäimarkt genennet werden. Wer nun dieſe Hauptmärkte beſuchet, hat ſich eben jener Freyheiten, und allerhöchſten Schutzes zu verſichern, wie es bey dergleichen Meßen hergebracht, und zur Erleichterung des Negotii erforderlich iſt.

Da wegen der einfallenden Oſter- Neuenjahrs- Lauber- und anderer jüdiſcher Feyertage bey den mit Jahrmarktsfreyheiten begabten Städten und Märkten in Mähren die auf ſicher beſtimmte Tage feſtgeſetzten und im Calender eingedruckten Jahrmärkte abgeändert und öfters zu nicht geringem Nachtheil der benachbarten marktberechtigten Ortſchaften auf andere Tage verlegt werden mußten, ſo wurde vermittelſt eines allerhöchſten Befehls vom 6. September 1762 verordnet, daß die geſammten Judengemeinden alljährlich mit Ende des Septembers bey den k. k. Creisämtern die Anzeige zu machen hätten, welche Jahrmärkte in Anſehung der einfallenden Feyertage von den beſtimmten auf andere, und was für Feyertage zu verlegen ſeyen, ſodann über dieſe in Vorſchlag gebrachte Tage die auf 2 bis 3 Meilen davon entlegenen marktberechtigten Ortſchaften, ob und was ſie allenfalls dagegen einzuwenden wüßten, gehörig vernommen, und mit Beyſchließung ihrer Erklärung der gutächtliche Bericht an die Landesſtelle erſtattet werden ſolle, damit ſodann die Ueberſetzung der Jahrmärkte nach

den Umſtänden verwilliget, und in der gedruckten Jahrmarktsordnung für das folgende Jahr gleich angemerkt werden könne, indeme widrigen Falls, da die jüdiſchen Anzeigen in dem bemerkten Termin nicht beygebracht wurden, mitten im Jahr keiner Veränderung mehr ſtatt gegeben würde.

§. 2.

Die Jahrmärkte ſind von den Meſſen unterſchieden. Denn wenn dieſe gleich ebenfalls zu gewiſſer Zeit und an einem beſtimmten Orte, auch zu gleichem Endzweck, nähmlich des öffentlichen Handels wegen, gehalten werden; ſo wollen ſie doch mehr ſagen, als die Jahrmärkte, indem ſie allgemeine und ſolenne Märkte ſind, und ſich, ihren Marktrechten und Freyheiten nach, auf das ganze Reich erſtrecken; ſie werden auch eigentlich nur in wichtigen Handelsplätzen, worauf ausländiſcher Handel getrieben wird, gehalten, und zu ihrer Anlegung muß das Recht nicht nur vom Landesfürſten, ſondern im deutſchen Reich auch vom Kaiſer ertheilet werden. Dahingegen das Recht, einen nicht ſolennen Jahrmarkt zu halten, unter die eigenen Stadtrechte gehöret, und von jedem Reichsſtand, kraft habender Landeshoheit, ertheilet wird (a).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 7. §. 24. p. 292.

§. 3.

Die Jahrmärkte ſind von großem Nutzen. Der Grund davon lieget in der durch dieſelbe mitbewirkten Beförderung des Zuſammenfluſſes und des Umlaufes der Waaren in alle Gegenden des Landes; einer Sache, worauf es bey den Commercien und Gewerben ſehr viel ankommt; ſodenn aber in der Bequemlichkeit der Einwohner. Denn auſſerdem, daß den Städten dadurch einige Nahrung zuwächſt; ſo hat eine jede Gegend des platten Landes Verkehr mit ihrem Vieh und Producten nöthig, und die Landleute müſſen Gelegenheit haben, ihre Producte, als Wolle, Flachs, Hanf, Wachs und dergleichen, zu verkaufen. Und da dieſe Producte Materialien zu vielen Manufakturen abgeben, und nicht entbehret werden können; ſo hat der Manufakturiſt oder Handwerker die Bequemlichkeit, auf den Jahrmärkten dieſe Waaren in Menge anzutreffen und zu kaufen, ohne nöthig zu haben, darnach viel im Lande herum zu reiſen, und ſie einzeln bey den Landleuten aufzukaufen. Die Landleute aber haben die Bequemlichkeit, daß ſie diejenigen Waaren, ſo ſie dagegen nöthig haben, ohne Mühe wiederum mit zurücknehmen können.

Es muß alſo nicht leicht die kleinſte Stadt im Lande vorhanden ſeyn, die nicht mit einigen Jahrmärkten verſehen iſt; und wenn ſie eingegangen ſind, ſo muß ſich die Landespolizey um die Urſache davon erkundigen, und ſolche wieder in Gang zu bringen ſuchen (a).

(a) Die nichtigen Gründe, womit Becher in ſeinem politiſchen Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte, 27. Hauptſt. §. 7. und 8. p. 1714. und ff. die Jahrmärkte ſowohl, als die Meſſen ſelbſt, verwerflich und ſchädlich zu machen ſuchet, und deren Aufhebung verlanget, hat der ſel. Hr. Hofrath Zincke, in ſeinen Anmerkungen daſelbſt, ſattſam widerleget.

§. 4.

Der Endzweck der Jahrmärkte iſt, Waaren zu kaufen und zu ver-

verkaufen. Da es nun verſchiedene Waaren giebt; ſo hat auch dieſe Verſchiedenheit Anlaß und Gelegenheiten zu verſchiedenen Arten von Jahrmärkten gegeben. Man hat alſo, auſſer denjenigen, wo allerhand Krammwaaren verkauft werden, auch Roß- oder Pferdemärkte, Viehmärkte, Wollmärkte, Honigmärkte und dergleichen. Alle dieſe Jahrmärkte ſind nun entweder mit einander verbunden, und werden zuſammen zu gleicher Zeit an dem beſtimmten Ort gehalten, wenn nähmlich die Zeit ſo beſchaffen, daß mit allen ſolchen Waaren der Verkehr geſchehen kann, oder und wenn dieſes nicht angehet, ſo findet der eine oder andere Jahrmarkt vor ſich allein ſtatt.

§. 5.

Was die Krammärkte betrift, ſo können ſelbige, bey ihrer erſten Anlegung, durch folgende Mittel in Aufnahme gebracht werden.

1) Müſſen ſie auf eine ſolche Zeit verleget werden, wo in keiner nahe gelegenen Stadt zu gleicher Zeit Markt oder Meſſe gehalten wird (a).

2) Muß ſowohl Fremden als Einheimiſchen freyſtehen, mit allerhand Waaren und Producten den Jahrmarkt zu beziehen, und ſolche zum freyen Verkauf auszulegen. Nur werden die im Lande verbothenen Waaren, ingleichen die vor Menſchen und Vieh ungeſunden Sachen, vornemlich aber die von inficirten Orten herkommende Federn, Wolle oder wollene Waaren, Pelzwerk und andere giftfangende Waaren, billig davon ausgenommen (b).

3) Wenn man den auf den Markt ziehenden Kaufleuten, Krämern und andern Verkäufern, auf gewiſſe Jahre von der Acciſe und dem Stättegelde (c), eine Befreyung verwilliget.

4) Wenn ſowohl den Käufern als Verkäufern höflich begegnet und ihnen alle mögliche Erleichterung verſchaffet wird. Dahin gehöret, daß die Verkäufer ihre benöthigte Buden oder Tiſche auf dem Markt bereit finden, und bey der Bezahlung des Budengeldes nicht übernommen werden. An vielen Orten iſt es gebräuchlich, daß der Magiſtrat die Buden neu anſchaft und unterhält, und ehe der Markt angehet, durch den Marktmeiſter und Marktdiener deren Aufrichtung beſorgen, nach geendigtem Markt aber ſie wieder abnehmen und in Verwahrung bringen läſſet. Zuweilen hält auch die Kirche ſolche Buden. Es gereichet dieſe Anſtalt zu groſſer Bequemlichkeit der Verkäufer, und das Capital, das zu dieſem Behuf angewandt wird, verintereſſiret ſich reichlich. Auch gehöret hieher, daß die Verkäufer von allen Plackereyen verſchonet bleiben müſſen. Das Buden- und Stättegeld, und was ſonſt die Verkäufer zu entrichten haben, muß in der gedruckt zu publicirenden Marktordnung deutlich vorgeſchrieben ſeyn, und über das geſetzte weder von dem Magiſtrat, noch von dem Marktmeiſter und Marktdiener, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung und Caſſation, nicht das geringſte gefordert werden.

5) Wenn gute Ordnung herrſchet, und ſowohl die Verkäufer als Käufer auch darin alle Bequemlichkeit finden. Zu dem Ende müſſen die Oerter und Plätze, wo ein jeder Verkäufer in den Jahrmärkten feil haben ſoll, ein- vor allemal beſtimmet und einem jeden mit Beſcheidenheit angewieſen werden. Auf dieſe Art wiſſen Käufer und Verkäufer ſich ſogleich zu ſuchen

und zu finden. Damit auch die freye Paſſage den gehenden und fahrenden nicht benommen werde, ſondern jedermann auf der Straſſe ungehindert gehen, reiten und fahren könne, müſſen die Buden, Tiſche und Bänke, worinnen und worauf die Verkäufer ihre Waaren auslegen, auf der Straſſe darnach geſetzt werden, und zwar, ſo viel möglich in gerader Linie, und niemahls mitten auf der Straſſe.

6) Muß das Hauſirengehen in den Häuſern verbothen, oder wenigſtens ſehr eingeſchränkt werden, weil ſonſt die Verkäufer darunter leiden (d). Das Vor- und Aufkaufen aber vor den Thoren iſt ſchlechterdings nicht zu geſtatten.

7) Muß durch den Marktmeiſter und Marktdiener oder andere Unterpolizeybedienten auf alle verdächtige Perſonen, die auf das Stehlen ausgehen, genaue Aufſicht gehalten, ſolche Leute aufgeſuchet und ſogleich aufgehoben werden.

8) Muß die Polizey vor die Erhaltung guter Ordnung in den Wirtshäuſern ſorgen, und nicht zugeben, daß Händel und Schlägereyen entſtehen. Und wenn zwiſchen Käufern und Verkäufern, oder bey den letztern unter einander, währenden Marks Streitigkeiten oder Schlägereyen entſtehen, ſo müſſen ſolche ohne alle Weitläuftigkeit und Aufenthalt nach Recht und Billigkeit entſchieden und abgethan werden (e). *)

(a) Ehedem war es ſehr gebräuchlich, die Jahrmarktszeiten auf die Sonn- und Feyertage zu ſetzen; allein man hat ſolches an vielen Orten abgeſchaft und ſie auf andere Tage verleget; wie ich davon verſchiedene landesherrliche Verordnungen in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Jahrmärkte, angeführet habe. Wo es aber noch gebräuchlich iſt, da geſtattet man doch nicht, daß an den Sonn- und hohen Feſttagen vormittags, ſo lange der Gottesdienſt währet, und an catholiſchen Orten am Frohnleichnamsfeſt, ſo lange, als die Proceſſion dauert, die Buden, Laden und Gewölbe geöffnet und Waaren verkauft werden. S. Marktordnung vor die Stadt Striegau, vom 21. Mart. 1749.

(b) S. Generalinſtruction vor die Polizeybürgermeiſter in den ſchleſiſch- und glaziſchen Mediatſtädten, vom 6. Jun. 1754. §. 27.

(c) Das Stätte- oder Stand- und Budengeld iſt gemeiniglich eine Einnahme der Stadcämmereycaſſe, zuweilen flieſſet auch ein gewiſſer Antheil davon in die landesherrliche Renteycaſſe.

(d) S. den Art. Hauſirengehen.

(e) Auf verſchiedenen Märkten haben die Stadräthe eine uneingeſchränkte Juriſdiction über alle, welche dahin kommen, entweder durch alte unüberlegte Privilegia, oder durch Anmaſſung hergebracht, dergeſtalt, daß Käufer und Verkäufer, oder wer nur ſonſt zur Marktzeit dahin kommt, in allen Angelegenheiten daſelbſt Recht nehmen muß, die nicht auf dem Markte, ſondern lange vorher an andern Orten, geſchehen ſind. Dieſe ungereimte und mit dem Endzweck der Märkte gar nicht übereinſtimmende Juriſdiction iſt ſonderlich auf der ſogenannten Eſelswieſe zu Querfurt zu einem groſſen Mißbrauche gediehen. Wenn jemand in ſeiner Gegend eine unerweisliche Schuld, oder andere ungegründete Forderung und Anſpruch an einen andern hat, ſo wartet er, bis er ihm auf der Eſelswieſe antrift, und verklaget ihn alsdann. Wenn der Beklagte den Ungrund der gegenſeitigen Forderung nicht ſogleich erweiſen kann, worzu er ſich niemahls gefaßt gemacht hat; ſo wird er condemniret, und muß Caution ſtellen,

oder es werden ihm Pferde und Wagen arretiret, oder wohl gar er ſelbſt. Man ſollte kaum glauben, ſagt der Hr. von Juſti, der dieſes in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 652. anführet, daß ſolche auſſerordentliche Mißbräuche mit der Gerichtsbarkeit vorgehen könnten. Ein jeder hat ſeine Obrigkeit, wo er zu recht ſtehen muß; und deswegen kommt niemand auf ſolche Märkte, um daſelbſt über alte und nichtswürdige Forderungen und Streitigkeiten erkennen zu laſſen. Dergleichen Märkte können auch nicht den Endzweck haben, Handels und andere Streitigkeiten daſelbſt auszumachen.

(* Vermög einer k. k. Regierungsverordnung vom 13. datirten und unter dem 10. März 1784. in Wien kundgemachten Regierungsverordnung, ſollen zu Jahrmarktzeiten in der Stadt in den Kaufmannshütten nicht länger als bis 8. Uhr Abends ein Licht und dieſes nur in Laternen gebrennet werden. Mit brennenden Windlichtern zwiſchen den Markthütten hin und wieder zu gehen, oder daſelbſt durchzufahren, Taback zu rauchen, Glut und Kohlfeuer in den Hütten zu haben, ſolle niemand geſtattet werden, ſondern bey der ſchärfſten Strafe verbothen ſeyn.

§. 6.

Bey den Roß- und Viehmärkten pfleget man folgende Maaßregeln zu nehmen, um ſelbige nicht allein in Aufnahme zu bringen, ſondern auch dabey das allgemeine Beſte des Landes zu befördern, die den landesherrlichen Acciſe- und Zollcaſſen zum Nachtheil gereichenden Unterſchleife aber nach Möglichkeit zu verhindern.

1) Die Städte oder Flecken, wo Viehmärkte angeleget werden ſollen, müſſen ſo gelegen ſeyn, daß die Land- und Zollſtraſſe durch dieſelben gehet, damit die Viehhändler nicht nöthig haben, mit ihren Heerden beſchwerliche Umwege zu machen. Hiernächſt müſſen die Städte und Flecken vor den Thoren mit groſſen und geräumigen Plätzen verſehen ſeyn, um die Pferde auf ſelbigen vorreiten, das Horn- und andere Vieh aber zur Schau und Beſichtigung ausſtellen zu können. Es müſſen ferner daſelbſt, oder in den ganz nahe dabey gelegenen Dörfern, hinlängliche Stallungen vorhanden ſeyn, um das Vieh bey Nacht und übler Witterung einſtellen zu können; die Viehhändler aber müſſen Gelegenheit finden, in Wirths- und andern Häuſern Obdach und Nahrung ſowohl vor ſich, als Futter vor das Vieh, gegen billige Bezahlung, zu bekommen. Es iſt gut, wenn an ſolchen Orten ſich nahe gelegene Weideplätze vor das Rindvieh, ſo wie Flüſſe und Bäche zur Tränke und Schwemme vor die Pferde, befinden.

2) Was die Zeiten anbetrift, zu welchen die Roß- und Viehmärkte gehalten werden ſollen, ſo richtet man ſich hierin gemeiniglich nach den ordentlichen Meſſen und Krammärkten, da denn ein Tag entweder vor oder nach denſelben Viehmarkt gehalten zu werden pfleget. Will man aber die Viehmärkte beſonders und vor ſich allein anlegen; ſo wird die bequemſte Zeit darzu wohl diejenigen ſeyn, wenn der Landwirth theils die Auswinterung des Viehes ſcheuet, und ſolches deshalb losſchläget, theils aber auch zur Maſt auf den Winter einkauft; folglich die Herbſtzeit.

3) Um die neu angelegten Viehmärkte in Gang und Aufnahme zu bringen, pfleget man die auswärtigen Viehhändler ſowohl, als

als einheimiſche, wenn ſie ſolche Märkte betreiben, oder auch daſelbſt einiges Vieh oder Pferde aufkaufen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ob die Käufer es wieder auſſer Landes bringen, oder in andere Provinzen des Landes treiben, zuweilen von dem ganzen oder halben Zoll zu befreyen (a).

4) Iſt zu veranſtalten, daß den Viehhändlern unterweges die Fortbringung ihres Viehes durch Uebertheurung des Futters, oder ſonſt nicht ſchwer gemacht werde. Man pfleget zu dieſem Ende alle Grundherrſchaften, deren Verwalter, auch Schulzen und Unterthanen, ſo auf dem Wege betroffen werden, durch beſonders erlaſſene Verordnungen ernſtlich zu erinnern und ihnen anzubefehlen, die vor das Vieh unentbehrliche Hüthung auf einen billigen und leidentlichen Preis zu ſetzen, das Waſſer, ſo weit ſelbiges jedermann unſchädlich zu haben iſt, zu Tränkung des Viehes unentgeldlich abzulaſſen (b), und wenn ſie Futter zum Verkauf haben, ſolches den Viehhändlern oder Treibern gleichfalls um einen billigen Preis vor ihr Vieh zu überlaſſen (c). Wenn aber etwan durch dieſen Viehtrieb an ein oder anderm Orte einiger Schaden verurſachet würde, ſo ſollen ſolchen, wenn kein gütlicher Abtrag ſtatt findet, jedes Orts Obrigkeiten und Gerichte auf Eid und Pflichten, mithin eben auf dem Fuß, wie alldort unter den Eingeſeſſenen in dergleichen Fällen gebräuchlich iſt, taxiren (d).

5) Muß keine Vor- und Aufkauferey des Viehes verſtattet werden. Zu dem Ende wird bey Confiſcation des aufgekauften Viehes und anderer unausbleiblichen Strafe, allen fremden und einheimiſchen Schlächtern und Viehhändlern, Chriſten und Juden, unterſaget und verbothen, im Lande herum zu vagieren, und weder vor, noch in den Viehmärkten, den mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entgegen zu reiſen, ihnen ganze Parthien Vieh abzuhandeln, nachher ſolche wieder auf die Märkte zu treiben, und den ausländiſchen Käufern den Preis des Viehes zu vertheuren (e). Die Fleiſcher ſollen vielmehr auf die Viehmärkte gehen, und ſich daſelbſt mit der Nothdurft verſorgen (f).

6) Werden die ausländiſchen Viehhändler um ſo eher dahin bewogen, daß ſie unſere Viehmärkte beſuchen, und ihr Vieh dahin zum Verkauf bringen, wenn man die einheimiſchen Fleiſcher dadurch von dem Beſuch der ausländiſchen Viehmärkte abzuhalten ſuchet, daß man auf dasjenige Vieh, ſo ſie auf dieſe Art ins Land bringen, einen ſtarken Zoll leget (g).

7) Muß den Viehhändlern auf den Märkten ſowohl, als an den Orten, wo ihre Schuldner wohnen, gehörige und ſchleunige Juſtitz wider dieſelben adminiſtriret werden. Die Schuldner müſſen angehalten werden, ihnen das Contractmäßige Kaufpretium in dem beſtimmten Termino ſolutionis zu bezahlen, und es iſt ihnen nicht zu verſtatten, den Gläubiger zu nöthigen, die Münzſorten in höherm Werth anzunehmen, als ſie nach dem Wechſelcurs gelten. Weitläuftige Proceſſe ſind nicht zugelaſſen, ſonders es muß, wie in cauſis mercantilibus & ſummariis gebräuchlich iſt, ohne Zeitverluſt verfahren werden (h).

8) Pfleget man den ausländiſchen Viehhändlern die Verſicherung zu ertheilen, daß ſowohl ſie ſelbſt, als ihre Leute, ſo ſie bey dem Vieh haben, von der militairiſchen Werbung befreyet und gegen

gen dieſelbe völlig geſichert ſeyn ſollen (i). Es iſt dieſe Vorſicht höchſtnöthig, da die Viehtreiber gemeiniglich ſtarke und handfeſte Leute zu ſeyn pflegen, welche ſonſt die Furcht vor der Werbung leicht zurückhalten und den Viehhandel ſtöhren dürfte.

9) Die Entrichtung der Abgaben ſo gewöhnlichermaſſen im Zoll und der Handlungsacciſe beſtehen, muß den ausländiſchen Viehhändlern, ſo viel möglich, erleichtert, dabey aber auch zugleich auf die Sicherheit der landesherrlichen Caſſen geſehen werden. Es fällt den Viehhändlern nicht ſelten ſchwer, wenn ſie ſogleich in der erſten Stadt, die ſie paſſiren, die Handlungsacciſe erlegen müſſen, indem es ihnen öfters, wenn ſie noch nichts verkauft, an Gelde fehlet, ihnen auch wohl das Vieh höher geſchätzet wird, als ſie ſolches auf den Viehmärkten verkaufen. Um nun ſolche Hinderniſſe den Viehhändlern aus dem Wege zu räumen, pfleget man zuweilen folgende Einrichtung hierin zu machen.

Ein jeder Viehhändler muß mit ſeinem Vieh die ordentliche Zollſtraſſe und keine Nebenwege treiben (k). Auf dem erſten Gränzzollamte giebt er die Anzahl ſeines Viehes an, auch den Ort, wohin er mit dem Vieh treibet, und wo er ſolches zu verkaufen geſonnen iſt. Er löſet einen Zettel auf ſelbiges. Der Zolleinnehmer muß die Anzahl des Viehes ſelbſt durchzählen, und auf dem Zollzettel nicht allein die Anzahl deſſelben, ſondern auch den Ort, wohin der Viehhändler treiben will, deutlich exprimiren, den Viehhändler, wie er ſich unterweges zu verhalten, inſtruiren, und von demſelben einen Ducaten Pfand zur Sicherheit, daß er den Zollzettel bey der Retour wieder richtig einliefere, fordern, dieſes eingelegte Pfand aber auf dem Zollzettel mit Buchſtaben gleichfalls notiren.

Von der Zollſtation nun muß der Viehhändler die gerade Zollſtraſſe nach dem in dem Zollzettel benannten Orte, und keine Nebenwege nehmen, damit er ſich auf keine Weiſe verdächtig mache, auch zu dem Ende in allen Zollſtationen, ſo er paſſiret, das Vieh zählen und den Zollzettel viſitiren laſſen. Denn der Handel mit dem Vieh auf dem platten Lande wird nicht geſtattet; weshalb die Nachzählung des ein- und durchgehenden Viehes, ſowohl bey dem erſten Gränzzoll, als nachher bey den übrigen Zollämtern, oder wenn in der Stadt, ſo paſſiret wird, kein Zollamt iſt, von dem Accisamt, unausbleiblich geſchehen muß. Wird bey entdeckten Unterſchleifen gefunden, daß ein oder das andere vorliegende Zollamt hierinnen nachläſſig geweſen; ſo wird es mit einer Geldſtrafe von einem Rthlr von einem jeden überſehenen Stück beleget.

Weil ſich aber Fälle zutragen können, daß ein Viehhändler, wenn ein Stück Vieh lahm wird, ſolches verkaufen muß; ſo iſt zwar ſolcher Fall von dem Verboth, auf dem Lande mit Vieh zu handeln, eximiret, es muß ſich aber der Viehhandler von der Obrigkeit des Orts, wo er das Vieh verkauft, ein Atteſt geben laſſen, daß er aus dieſer Urſache das Vieh verkaufet, und in ſolchem Atteſt auch der Preis, wie theuer das Stück Vieh verkauft worden, exprimiret werden.

Damit aber der Viehhändler bey Ertheilung des Atteſts nicht überſetzet werde, ſo iſt beſtimmet, wie viel dafür genommen werden ſoll; und iſt eine Strafe von 8. Ggr. von jedem zu viel genommenen Kreutzer darauf geſetzt.

Langet der Viehhändler ſolchergeſtalt an dem im Zollzettel benannten Ort oder Viehmarkt an; ſo muß derſelbe ſich mit ſeinem Zollzettel bey dem Accisamt gehörig legitimiren, daß er die ins Land getriebene Anzahl Vieh richtig habe, oder den Abgang mit Atteſt erweiſen, daher auch, wenn ein Stück Vieh unterweges crepirt, der Viehhändler ſich ein gleichmäßiges Atteſt ertheilen zu laſſen hat.

Von ſo viel Stück Vieh, als der Viehhändler auf der Reiſe aus Noth verkaufen müſſen, und von demjenigen, ſo er auf dem erſten Markt verkauft, bezahlet derſelbe bey dem Accisamt die Handlungsacciſe, und läßt dieſe Zahl auf dem Zollzettel abſchreiben, und von dem Accisamt zugleich ſich einen Paſſirzettel ertheilen, daß von ſo viel Stück Vieh die Handlungsacciſe bezahlt worden.

Wenn der Viehhändler mit dem unverkauften Vieh auf andere Märkte treibet; ſo muß er den Ort, wo er hintreiben will, gleichfalls dem Zollamt, oder, wenn dieſes nicht vorhanden, dem Accisamt anzeigen, und ihn in den Zollzettel gleichfalls exprimiren laſſen, worauf er denn die gerade Straſſe nach ſolchem Orte nimmt, und, ſich auf dem Wege vorbeſchriebenermaſſen verhält.

Hat der Viehhändler ſein Vieh völlig verkauft, und ſich mit den benöthigten Paſſirzetteln verſehen; ſo überliefert er bey ſeiner Retour in dem Gränzzollamte ſowohl den Zollzettel, als auch den Acciſepaſſirzettel, den der Zolleinnehmer revidiret, und wenn alles richtig befunden wird, das eingelegte Pfand dem Viehhändler zurückgiebt.

Will der Viehhändler, wegen anderwärts habender Verrichtungen, dieſelbe Straſſe nicht zurückgehen, und das Gränzzollamt, wo er ſein Vieh bey dem Eingange angeſaget, nicht wieder berühren; ſo wird ihm an dem Orte, wo er das letzte Vieh verkauft, von dem Zoll- oder Accisamt der zum Pfande eingelegte Ducaten nach Abzug des Poſtgeldes zurückgegeben, wogegen das Zoll- oder Accisamt den Zollzettel und die Acciſepaſſirzettel an das Gränzzollamt remittiret, dieſes aber den Ducaten dagegen übermachet.

Die zurückgelieferten Zollzettel aſſerviret der Zolleinnehmer und produciret ſie bey Abnahme der Rechnung; vor jeden aber, den er nicht produciren kann, muß er einen Ducaten Pfand berechnen.

Die Viehhändler ſind ſchuldig, den wahren Preis, um welchen das Vieh verkauft worden, richtig anzugeben. Und damit die Accisämter das wahre Kaufpretium deſto beſſer erforſchen mögen; ſo muß bey Erlegung der Handlungsacciſe ſowohl der Verkäufer als Käufer ſich auf dem Accisamt ſiſtiren, und den Preis richtig anzeigen, widrigenfalls aber von jedem zu wenig angegebenen Thaler jeder einen Rthlr. Strafe erlegen, die Acciſe aber wird nach dem ausfündig gemachten wahren Kaufprepretio bezahlet (l).

10) Weil auf den Viehmärkten der Viehhandel mehrentheils durch Mäcklers getrieben wird; ſo müſſen auch dieſe mit einer gehörigen Inſtruction verſehen werden. Zum Muſter wollen wir hier die Inſtruction vor die briegiſchen Viehmäckler anführen (m).

§. 1. Muß ſich jeder Chriſt oder Jude, welcher auf hieſigen

Vieh-

Viehmärkten zu mäckeln geſonnen, an jedem Markt beym königlichen Handlungsgericht melden, und die erforderliche Licenzettel gegen die Gebühr ſuchen.

§. 2. Sind auch die Armenianer und Coſacken, welche ihre eigenen Mäckeljuden in ihrer Geſellſchaft mit ſich bringen, ſchuldig, dieſelben dem Handlungsgericht vorzuſtellen, da denn denſelben die Licenzetel ohnentgeldlich ertheilet werden ſollen.

§. 3. Hat ſich jeder Mäckler in ſeinem Dienſt überhaupt treu und ehrlich zu verhalten, und ſich beſonders alles, was zu Beförderung und Beſten hieſiger Viehmärkte gereichet, angelegen ſeyn zu laſſen; daher er denn auch

§. 4. So bald er von einem gegründeten Verdacht ein oder der andern Heerde, in Anſehung der Geſundheit, das geringſte in Erfahrung bringet, ſolches bey dem Handlungsgericht unverzüglich in Anzeige bringen muß; welches er ingleichen

§. 5. Bey Ausforſchung einiger unerlaubten Vorkauferey zu beobachten, in welchem Fall ihm auch die Denunciationsgebühren zuflieſſen ſollen.

§. 6. Im Handel ſelbſt muß Mäckler ſeiner Parthey, welche ihn darzu erſuchet, und wenn ſich ihm beyde Theile anvertrauet, ſo ein als dem andern getreu und redlich dienen; inſonderheit aber

§. 7. Den Kauf in Anſehung der Bedingung, Gewähr- und Bezahlung des Kaufgeldes, mit deutlichen Worten und Vermeidung aller Dunkelheit ſchlieſſen, und dabey abſonderlich wegen des Werths der abgehandelten Münzſorten beyde Theile deutlich vereinigen; maſſen auſſerdem in zweifelhaftem Fall der wichtige Ducaten nicht anders als zu 82 1/2. Sgr. der pohlniſche oder Creutzthaler zu 38. Sgr. der Timpf zu 6. Sgr. der Schostag zu 2. Sgr. gerechnet werden ſollen.

§. 8. Bleibt das Mäckelgeld auf ein Drittel Procent des ganzen Kaufpretii feſtgeſetzt, welches in dubio von Käufern zu entrichten.

§. 9. Muß kein Mäckler bey einer Heerde, wobey er ſich als Proxenet gebrauchen laſſen, ſo dann ſelbſt als Käufer eintreten wie denn auch

§. 10. Kein Mäckler dem andern Eintrag zu thun, oder ſich wider den Willen der Käufer und Verkäufer ein- oder beyden Theilen zum Mäckler aufzudringen hat

§. 11. Endlich lieget einem jeden Mäckler ob, dieſen zu Anfange des Markts erhaltenen gedruckten Licenzſchein und Inſtruction dem königl. Handlungsgericht ohnfehlbar wiederum zurück zu ſtellen.

§. 12. Derjenige nun, welcher ſich nach ſolcher Inſtruction nicht in allen Stücken auf das genaueſte achten, und auf Uebertretung ein oder des andern Puncts und unerlaubten Betrügereyen und Chicanen betroffen würde, ſoll nicht nur bey erſterer Betretung damit, daß er auf den briegiſchen Viehmärkten zur Mäcklerfunction niemahls mehr zu admittiren, beſtrafet, ſondern auch, vorkommenden Umſtänden nach, mit Stockhaus- Arreſt- und anderer allenfalls empfindlicher Leibesſtrafe beleget werden.

11) Endlich muß die Polizey alle mögliche Anſtalten vorkehren

daß durch das ausländiſche Vieh, ſo in das Land und auf die Viehmärkte getrieben wird, nicht die Viehſeuche mit eingeſchleppet werde. Wie man denn zur Zeit der Viehſeuche die Viehmärkte gar einzuſtellen pfleget (n).*)

(a) S. königl. preußl. Avertiſſement, wie es mit den Zollabgaben von Vieh, welches von den Märkten zu Brieg und Chroterſchien gebracht wird, gehalten werden ſoll, vom 21. Mart. 1742. Avertiſſement wegen der briegiſchen Viehmärkte, vom 8. Jul. 1742.

(b) S. königl. preußl. Patent wegen Facilitirung des Negotii derjenigen, ſo aus der Ukraine und den tartariſchen Gränzen nach Schleſien mit Vieh handeln, vom 10. Oct. 1742.*)

*) Vermittelſt einer k. k. Verordnung vom 14. December 1781. iſt da an einigen Orten die einheimiſchen Handels und Handwerksleute auf den Jahrmärkten der fremden Kramern und Handwerksleuten die Auslegung ihrer Waaren zum Verkauf nicht eher geſtatten wollten, bis ſie die ihrigen ausgelegt haben; befohlen worden, daß zwiſchen den fremden, und einheimiſchen Handelsleuten kein Unterſchied auf dem Jahrmarkte zu machen ſey, ſondern es habe einer ſo wie der andere die Freyheit nach dem gegebenen Marktzeichen ſeine Waaren zu gleicher Zeit auszulegen. Ferner iſt durch Hofentſchlieſſung vom 11. October 1782. anbefohlen worden; Jedem Landesinſaſſen, auch jenen der jüdiſchen und der übrigen geduldeten Religionen (mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen geſetzmäßig nur der Beſuch der Hauptjahrmärkte oder Meſſen zuſteht) wird geſtattet alle übrige Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch ſchon fertige, doch nur erbländiſche Arbeiten und Kleidungsſtücken zu beſuchen, und dieſe auf offenen Jahrmärkten frey und ungehindert feil zu biethen und zu veräuſſern. Die Kirchtagsmärkte ſollen aber auf dem Lande lediglich von den in Niederöſterreich befindlichen Gewerbsleuten, Fabrikanten und Landkramern, auch nur da anſäßigen Juden beſucht werden, und die aus den Erbländern davon ausgeſchloſſen ſeyn. Auch iſt durch allerhöchſtes Hofdecret vom 9. September 1783. verordnet worden: Die Inn- und Ausländer, ſowohl chriſtlicher oder einer andern Religion, können die Jahrmärkte zu Gräzl, Klagenfurt, Leibach und Linz gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren ungehindert beſuchen, daſelbſt während der dazu beſtimmten Zeit Kauf und Verkauf treiben, und werden darinen auf keine Weiſe durch die an erwähnten Oertern auſſer Marktszeit berechtigte Handelsſchaften, Zünfte oder andere Gewerbe beirret werden. Hingegen ſollen die Beſucher erwähnter vier Märkte ſich des Verkaufs vom Hauſe zu Hauſe auch der Beſuchung aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Lande enthalten, und ſich übrigens nach der Markt und Polizeyordnung jeder Stadt genau achten.

Jedoch iſt hierbey annoch anzumerken, daß bey dem Verkaufe der Waaren auf den Märkten und Jahrmärkten nur die im Lande fabricirten und erlaubten ausländiſchen, nicht aber diejenigen ausländiſchen entbehrlichen Waarenartikel, zu verſtehen ſind, die durch das k. k. Patent vom 27. Auguſt 1784. vor verbothen im Handel erkläret worden, obgleich jeder einzelnen Privatperſon beſage des §. 7. gedachten Patents freyſtehet, die im öffentlichen Verkaufe unterſagten Waaren, gegen angeſuchte Erlaubniß, und Einrichtung

des darauf gelegten Zolles zu ihrem eignen Gebrauche einzuführen. Der §. 5. dieſes Patents verordnet, daß die Kaufleute welche ihren Vorrath von verbothenen Waaren in der beſtimmten Zeit nicht ganz abgeſetzet haben würden, ſie mögen nun auf dem Lande, in Landſtädten, oder in der Hauptſtadt einer Provinz wohnen, ihre unverkauften Waaren in die allgemeinen Niederlagen, welche ihnen in der Hauptſtadt werden angewieſen werden, einliefern, und der Verwahrung der von dem Aerarium dazu beſtellten Beamten übergeben ſollen. Hierbey aber ſtehet ihnen frey, die in dieſen Niederlagen aufbehaltenen Waaren, darin jedermann zu verkaufen, auch Muſterkarten darüber zu halten, und ſolche den Käufern zu zeigen, oder in die Häuſer zu bringen.

Durch höchſte k. k. Entſchlieſſung vom 19. Januar 1786. iſt genehmiget worden; daß: 1) das Hauſiren in den Städten und Märkten zur Marktzeit zu geſtatten ſey, ohne von dem Hauſiren während dieſer Zeit eine Legitimation oder obrigkeitliches Zeugniß zu fordern; dagegen ſoll 2) ſich ſolche Befugniß weder zur Marktzeit, noch auſſer derſelben auf Tücher, Halbtücher, Rattin, ganz und halb reiche Seiden, oder andere feine Stück und Schnittwaaren, wenn ſie auch nur in Reſten beſtünden, und wirklich inländiſch wären, erſtrecken; auch ſoll 3) nur der bewegliche Handel, oder der Verkauf von Haus zu Haus, als ein Hauſirhandel angeſehen werden; Im übrigen aber ſoll es bey der Marktsfreyheit und Ordnung zu bewenden haben.

Noch iſt wegen des Hauſirens zu bemerken: 1) Den Ausländern iſt das Hauſiren in den k. k. Erbländern auf keine Weiſe, folglich auch nicht einmahl mit innländiſchen Waaren erlaubet. 2) Das Hauſiren mit fremden oder ausländiſchen Waaren bleibt ſowohl dem Ausländer, als dem k. k. erbländiſchen Unterthan ſchärfeſt verbothen. 3) Wird ein Ausländer oder Innländer in dem Hauſiren mit fremden Waaren betreten; ſo iſt derſelbe, wenn er der Schwärzung nicht verdächtig iſt, ſamt der Waare demjenigen Gerichte, in deſſen Bezirk er angetroffen worden, gegen Beſcheinigung in die Verwahrung zu geben. Iſt aber der Hauſirer der Schwärzung nicht verdächtig, oder nur mit erb- und innländiſchen Waaren betreten worden; ſo iſt es genug, wenn die Waare, nicht aber der Betretene ſelbſt, bey Gericht aufbewahret wird; doch iſt der Hauſirer allezeit wegen des Verhörs zum Gericht zu ſtellen. 4) Das Gericht hat den, zu ihm gebrachten Hauſirer ſogleich abzuhören und das Verhör ſamt der ausführlichen Anzeige, oder Thatbeſchreibung desjenigen, der ihn angehalten hat, der nächſten Zollbehörde zu übermachen. Dieſe wird ſodann die Sache zu Schöpfung des Erkenntniſſes an das Kreisamt des Viertels, in welchem der Hauſirer angehalten worden, zu bringen; wenn aber eine Schwärzung unterlaufen, die etwan nöthige weitere Unterſuchung ſelbſt vorzunehmen, und ſolchenfalls nach Vorſchrift der Patente und Verordnungen zu verfahren haben. 5) Aus dem obigen folget gleichſam von ſelbſt, daß das Hauſiren im Allgemeinen nur den k. k. Unterthanen, und dieſen nur mit inn- oder erbländiſchen Waaren geſtattet iſt. Hierunter ſind aber auch ungariſche Producte, denn die dortländigen, gehörigen legitimirten Manufakten, ſo, wie auch die, mit gehörigen Legitimationen verſehenen tiroliſchen Fabrikanten zu zählen. 6) Jedoch iſt zwo Stunden innerhalb der äuſſerſten, an ein

fremdes Land ſtoſſenden Gränze alles Hauſiren folglich auch dem Innländer daſſelbe mit inn = oder erbländiſchen Waaren verbothen. Die Gränze zwiſchen Ungarn und den deutſchen Erbländern iſt hierunter nicht verſtanden. 7) Weiters darf der erbländiſche Unterthan tiefer im Lande nur in den Dörfern und kleinern Oertern, keineswegs aber in den Städten und gröſſern Märkten, die mit ordentlichen Kaufleuten verſehen ſind, hauſiren, die Jahrmärkte ausgenommen, während welcher ihm ſolches geſtattet iſt. 8) Eben ſowenig darf der erbländiſche Unterthan mit Tüchern, oder andern beträchtlichen Schnittwaaren, wenn ſie gleich inn- oder erbländiſch ſind, auch nicht mit der im Lande verfertigten Chokolade hauſiren. Doch iſt erlaubt, das Porcelain welches von der hieſigen k. k. Porcelainfabrik abgenommen wird, zum Verkauf herum zu tragen. Nur müſſen jene, welche dergleichen Fabrikate durch Hauſiren zu verkaufen vorhaben, mit ordentlichen Hauſirenspäſſen von der Landesſtelle derjenigen Provinz, in welcher ſie mit dieſem innländiſchen Porcelain zu Hauſiren gedenken, verſehen ſeyn. Uebrigens wird in den inneröſterreichiſchen Ländern, das Hauſiren mit Bauern Loden, oder ſogenannten Miſchlingtuch geſtattet. 9) Jene die ein allgemeines Befugnis zum Hauſiren entweder im Lande, oder auch auſſer ihrer Provinz erhalten, müſſen mit Päſſen von der Landesſtelle jener Provinz, in welcher ſie ſich gewöhnlich aufhalten, verſehen ſeyn. Die aber nur in einem gewiſſen Bezirke oder Creis hauſiren wollen, haben die Erlaubnis hiezu bey den Creisamte zu erheben. Hauſirern alſo, die entweder mit einem Paß der Landesſtelle über das allgemeine Hauſiren, oder mit der creisämtlichen Erlaubnis zum Hauſiren, in einem gewiſſen Creiſe ſich nicht ausweiſen können, ſind die bey ihnen Betretenen Waaren in Beſchlag zu nehmen. Hierbey treten noch folgende beſondere Beobachtungen ein, und zwar: 10) Die Unterthanen des ſogenannten Bändkramerbezicks dürfen die daſelbſt verfertigten Zwirn und Leinenbändel, denn leinene, mit Baumwolle vermengten Tücheln, leinene und halbleinene Fätſchen und Lanqueten, leinene und Harroſſene Hoſenträger, nebſt dergleichen Rundſchnüren und Schnierriemen, den weiſſen und gefärbten Zwirn ſowohl in den k. k. Erbländern, als auch auſſer Landes verhandeln und herumtragen. Denn Unterthanen von Großpoppen und Neunzen iſt erlaubet, ihre ſelbſt verfertigten Bändel und Tüchelwaaren in den k. k. Erbländern und auſſer denſelben auch im Lande Tirol, auch auſſer Marktzeit, wie vorhin, zum Verkauf herumzutragen. Es kömmt aber hierbey zu beobachten: a) Daß benannte Unterthanen nur mit den bemeldten Waaren, und immer nur in einer Entfernung zwoer Stunden von der Gränze gegen ein fremdes Land hauſiren dürfen; b) Daß die Waaren auſſer dem Zwirn vorſchriftmäßig geſtempelt ſeyn müſſen, und c) Daß dieſe Unterthanen von ihren Herrſchaften mit Päſſen, welche die Creisämter zu beſtätigen haben, und die unter andern die Zeit, wie lange dergleichen Päſſe gültig ſind, enthalten müſſen, verſehen ſeyn ſollen. Wenn aber erwähnte Unterthanen auſſer dem Creiſe, worinnen ſie ſich aufhalten, gehen, ſo müſſen ſie ſich mit N. Oe. Regierungspäſſen legitimiren. 11) Den Böhmiſchen Glashändlern wird geſtattet, ihren Handel wie bisher zu treiben, mithin in Böhmen und Mähren, jedoch unter Beyha-

bung böhmiſcher Gubernialpäſſe, zu hauſiren, in niederöſterreich aber die kleineren Jahrmärkte und Kirchtage zu beſuchen. Böhmiſchen Unterthanen wird das Hauſiren mit Federn allgemein geſtattet, wenn ſie nähmlich mit Päſſen des böhmiſchen Guberniums verſehen ſind. Jedoch iſt dieſe Befugnis auf böhmiſche Juden in den öſterreichiſchen Landen nicht zu erſtrecken, welchen das Hauſiren daſelbſt allgemein verbothen bleibt. 12) Den tiroliſchen Unterthanen bleibet erlaubt, mit tiroler Tepichen zu hauſiren, nur müſſen ſie die oben §. 6. gegebene Vorſchrift beobachten, und nach dem §. 9. mit Päſſen der Landesſtelle verſehen ſeyn. 13) Es wird auch denen Unterthanen der Herrſchaft Gotſcher das Hauſiren mit folgenden Waaren ferner geſtattet; als: mit gemeinen Baumöhl, mit wälſchen Früchten: als Pomeranzen, Limonen, Citronen, Granatäpfeln, Magaranten, Kaſtanien, Datteln, Karobe oder Bockshörnl, Haſelnüßen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinberln, und Kapern; Reis, Sardellen, Schildgröten, Lorbeerblättern, Auſtern, Muſcherln, Kalamari, Dragawein; da jedoch dieſe Gotſcheer ein allgemeines Befugnis zum Hauſiren erhalten haben, ſo müſſen dieſelben 1) mit Päſſen der N. Oe. Landesſtelle, die nur auf ein Jahr gelten, verſehen ſeyn; 2) des Hauſirens zwo Stunden weit gegen die Gränze eines fremden Landes ſich enthalten; 3) mit bemeldten Waaren das Hauſiren auſſer Marktszeit in Städten und Märkten unterlaſſen, und 4) über die Verzollung der aus den Seehäfen, oder aus Ungarn eingeführten fremden Waaren ſich mit Polleten legitimiren. Endlich iſt ihnen der Handel mit allen andern als den vorher verzeichneten Waaren verbothen. 14) Denn Unterthanen der Herrſchaft Reifnitz in Krain wird das Hauſiren in ſämmtlichen Erbländern mit folgenden eigenen Waaren geſtattet; als: mit Töpfergeſchirr, Schachteln, Reutern, Sieben und dergleichen Holzwaaren, denn mit Bauernpeltzen und Bilichtafeln. In Anſehen der wälſchen Früchte werden ſie den Gotſcheern gleichgehalten; doch iſt dieſes Befugnis auf eben jene Vorſichten beſchränket, unter welchen den Gotſcheern das Hauſiren geſtattet wird.

(c) S. königl. glogauiſches Cammerreſcript, daß den nach der Markt treibenden pohlniſchen Viehhändlern vor ihre Heerde das Futter um einen billigen Preis überlaſſen werden ſoll, vom 2. Dec. 1751.

(d) S. vorangeführtes Patent vom 10. Oct. 1742.

(e) S. königl. preußl. Verordnung wegen Verhüthung der Aufkaufereyen des pohlniſchen Viehes, vom 5. Jun. 1743. ingleichen Patent gegen die Vor- und Aufkauferey des Viehes, vom 6. Nov. 1743. und Circulare deshalb, vom 14. Jan. und 21. Oct. 1746.

(f) S. obgedachtes Patent wegen Facilitirung des Negotii der Viehhändler, vom 10. Oct. 1742.

(g) S. königl. preußl. Verordnung, daß von jedem Stück Rindvieh, ſo die ſchleſiſchen Käufer auf den pohlniſchen Viehmärkten einkaufen, 5. Rthlr. Zoll eingefordert werden ſoll, vom 9. April 1743.

(h) S. das Patent vom 10. Oct. 1742.

(i) S. vorläufiges königl. preußiſches Avertiſſement an die aus Pohlen,

Rußland, Ukraine und Wallachey, nach Schleſien auf die Viehmärkte zu Brieg, Breßlau und Schweidnitz, mit ihren Heerden kommenden Viehnegotianten, vom 8. Jul. 1750.

(k) S. diesfalſige königl. preußl. Verordnung vom 3. Oct. 1749. Die Haltung der Landſtraſſe wird nicht bloß darum gebothen, damit die landesherrlichen Zoll- und Acciſerevenüen nicht Gefahr laufen mögen, ſondern auch zu verhüthen, daß durch die Betreibung der engen Nebenwege dem Landmann am Getreide und Wieſewachs kein Schaden zugefüget, zugleich aber auch, welches am meiſten zu befürchten, nicht die Viehſeuche eingeſchleppet werde.

(l) Auf dieſe Art iſt die Einrichtung in Schleſien gemacht worden. S. Reglement, wie es künftig mit Einrichtung der Handlungsacciſe von dem aus Pohlen kommenden Vieh gehalten werden ſoll, vom 16. Mart. 1745.

(m) Dieſe Inſtruction findet ſich in der Sammlung ſchleſiſcher Landesgeſetze vom Jahr 1751. p. 492.

(n) Davon iſt bereits im Art. Hornviehſeuche ausführlich gehandelt worden.

*) Nach dem §. 7. des unterm 12 November 1744. erlaſſenen allerhöchſten k. k. Patents, ſoll zu Beeinträchtigung des Zutriebs nach Wien im Lande unter der Enns kein ſogenannter Ochſen noch Schweingries, oder anderer Viehmarkt errichtet werden. Dahingegen ſind auf k. k. Befehl vom 16. Februar 1750. in Bielitz und Ollmütz, an jedem Orte vier Viehmärkte, und zwar in Bielitz der erſte auf den 8. Juni, der zweyte den 13. Jul., der dritte den 24. Auguſt und der vierte auf den 30. September, in der Stadt Ollmütz aber eben dieſe 4. Viehmärkte 10. Tage nach obigen 4. Bilitzen Märkten errichtet worden. Auch iſt durch k. k. Befehl ꝛc. Linz, den 27. März, 1761. verordnet worden, daß alle Wochen auf jeden Dienſtag zu Linz der Hauptſtadt in Oberöſterreich ein Viehmarkt gehalten werden ſoll.

In dem Königreich Gallizien wurden zu Oſtwizin und Zator Viehmärkte errichtet, und dem auf dieſe oder auch mit der Zeit noch mehr errichtete Märkte geſtellten Hornviehe eben jene Zollbegünſtigungen eingeſtanden, welcher ſich des aus den pohlniſchen republikaniſchen Staaten kommende Hornvieh zu folge der Traktaten, und der deshalben unterm 22. Nov. 1776. gegebenen Anleitung zu erfreuen hat. Es wurde alſo durch allerhöchſtes Hofdekret vom 28. April 1781. verordnet. 1) Alles mit den auf den Viehmärktsorten Oſterzin und Zator ausgefertigten galiziſchen Zollpolleten in die deutſchen Erblande eintretende Hornvieh bis in das Land ſeiner Beſtimmung in Zöllen, wie das republikaniſche zu halten ſeyn. Wenn daher 2) Von den galliziſchen bemeldeten Viehmärkten Hornvieh, um es auf deutſche erbländiſche Viehmärkte zu ſtellen, ingetrieben wird, iſt es frey dahin anzuweiſen, und da weder Auf noch Abtriebsgeld zu fordern, von jenem, welches im Lande verbleibt, der Conſumozoll, von jenem aber, welches von dieſen Markten in fremde Länder getrieben wird, den Tranſitozoll zu 12. Gulden vor ein Stück Hornvieh, jedoch vor ſämtliche Erbländer nur einmahl einzuheben, jenes aber, welches in eine andere Erbländiſche Gränze zum Con-

Conſumo getrieben wird, iſt zur Entrichtung der Gebühr dahin anzuweiſen. Sollte jedoch 3) Ein Hornvieh gleich auf dem gallizischen Viehmarkte als in fremde Länder gehend angeſetzt werden: ſo wird gleich in Gallizien der Tranſito abgefordert, und wenn dieſe Abnahme das gallizische Pollet ausweiſt, wird in den deutſchen Erbländern keine Tranſitogebühr mehr abzunehmen ſeyn. Damit aber die pohlniſchen Viehhändler zur möglichſten Erleichterung des Handels, und in ſo weit es nur immer die Sicherheit des Aerariums geſtattet, nicht mit Geld-Depoſitis belaſtet werden: ſo iſt 4) den gallizischen Viehmarktsbeamten anzubefehlen auf ihren vor den Abtrieb ertheilten Polleten anzumerken, ob die Partey ſicher oder nicht ſicher ſey, für die Sicherheit von jenen, welche von den gallizischen Eintreibern ablaufen, und von Erbländiſchen Viehmärkten abtreiben, werden die Zollbeamten eines jeden Erblandes zu ſorgen haben. Durch Hofdekret vom 8. Juni 1782. iſt den Ukrainern, Moldauern und andern Viehhändlern der freye Eintrieb aller Viehſorten in Gallizien, und deren weiter Forttrieb in die übrigen k. k. Erbländer verſtattet, auch zu dieſem Ende der Stadt Oſtwizin drey Hauptviehmärkte, welche dem 1. May, 10. Juli und 20. September zu halten ſind, der Stadt Zator aber zween, nähmlich auf den 8. Juni und den 22. Auguſt, verliehen, und zugleich anbefohlen worden, daß auch in Schleſien, Mähren und Böhmen dergleichen mit den oberwähnten Viehmärkten in einer Verbindung ſtehende Märkte gehalten werden ſollen, um den fremden Viehhändlern die Gelegenheit an die Hand zu geben, ihre etwan hier in Gallizien nicht an Mann bringlichen Viehſorten nach Wohlgefallen in eines oder das andere der erwähnten Erbländer zu treiben, und nach ihrem findlichen Vortheile abzuſetzen. Durch Hofdekret vom 27. März 1783. iſt zum ſteten Tage des jährlichen dritten Viehmarkts zu Dombrowe in Gallizien der 28. October beſtimmet worden. Laut Hofdekret vom 10. April 1783. iſt den böhmiſchen, mähriſchen und ſchleſiſchen Ochſenhändlern die Beſuchung der preuſſiſchen Märkte gänzlich verbothen, es ſey denn, daß die Fleiſchhacker den Einkauf des Viehes in Preuſſiſch Schleſien wohlfeiler als in Gallizien zu ſeyn beweiſen könnten, in welchem Falle ihnen die Erlaubnis der preuſſiſchen Märkte durch ordentliche Päſſe wird gegeben werden.

§. 7.

Wenn in einem Staate die Wollmanufakturen in Flor ſind, ſo verdienen die Wollmärkte und der Wollhandel alle Aufmerkſamkeit der Landespolizey. Denn auſſerdem, daß man dafür ſorgen muß, daß gute und feine Wolle im Lande erzeuget werde, muß das Hauptaugenmerk dahin gerichtet werden, daß die innländiſchen Manufakturen allezeit mit der benöthigten Wolle verſehen ſeyn mögen. Dieſen gebühret demnach allezeit der Verkauf der Wolle, und man muß ſorgfältig dahin bedacht ſeyn, daß ihnen ſolche weder von andern durch die Aufkauferey vertheuret, noch weniger aber durch die Ausfuhre aus dem Lande gar entzogen werde. Dieſe Vertheurung und Ausfuhre kann nun nicht beſſer als durch angelegte Wollmärkte verhindert werden, wenn nehmlich verbothen wird, die Wolle auf dem Lande aufzukaufen. Dieſes muß niemanden, weder Chriſten noch Juden, verſtattet werden;

nur

nur denen Manufakturiſten ſelbſt kann man es gewiſſermaſſen erlauben, nehmlich in ſo ferne ſie die Wolle bloß zum Behuf ihrer Manufakturen, nicht aber zum Wiederverkauf an andere, einkaufen (a).

Die Landleute müſſen daher ihre erzeugte Wolle in die Städte auf die Wollmärkte bringen, und niemahls anderswo, als daſelbſt, verkaufen. Wenn dawider gehandelt wird, ſo muß ſowohl der Käufer der erhandelten Wolle, als der Verkäufer, der dafür erhaltenen Gelder verluſtig ſeyn. Die einländiſche Wolle muß von keinem Wollhändler, ſondern blos allein von den im Lande wohnenden wirklichen Wollarbeitern und Fabrikanten erkauft werden dürfen, es müßten denn dieſe nicht alle Wolle kaufen können oder wollen (b). Daher pfleget man auch den einländiſchen Juden den Einkauf der Wolle nicht anders, als auf den Wollmärkten, und zwar dergeſtalt zu verſtatten, daß die Fabrikanten und chriſtlichen Einkäufer den Vorzug haben, die Juden aber nur dasjenige einkaufen dürfen, was unverkauft übrig bleibet, zu dem Ende ſie auch keinesweges des Vormittages, ſondern nur des Nachmittages in den Sommerwollmärkten um 4. und in den Winterwollmärkten um 2. Uhr, bey geſetzter Geldſtrafe, zum Einkauf admittiret werden. Doch dürfen die Juden die eingekaufte Wolle nur an chriſtliche Fabrikanten im Lande bey Confiſcation der Wolle oder anſehnlichen Geldſtrafe, verlaſſen (c), denn die Ausfuhre der Wolle aus dem Lande überhaupt gänzlich unterſaget iſt (d). Wiewohl auch zuweilen erlaubet wird, daß die Landeseingeſeſſenen, wenn ſie auf dem erſten Wollmarkte keinen Abſatz finden, oder ihre Convenienz anderwärts beſſer anzutreffen vermeinen, ihre Wolle in loco einlegen, oder weiter, es ſey nach andern einländiſchen Wollmärkten, oder auch auſſer Landes und auf fremde Wollmärkte, zum Verkauf führen können (e). Es kommt hierbey auf die Umſtände und Beſchaffenheit des Landes und der darin befindlichen Wollmanufakturen an.

Sonſt werden die Wollmärkte gemeinigiich zugleich mit den gewöhnlichen Meſſen und Jahrmärkten gehalten. In den cleviſchen und mörſiſchen Städten aber iſt, vom 1. Junii an bis den 1. September jeden Jahrs, alle Sonnabend Wollmarkt (f). Zur Aufnahme des Wollhandels und der Wollmärkte dienet ſehr, wenn anbefohlen wird, daß die Wolle, bevor ſie nach den Märkten verführet wird, gereiniget und trocken gemacht (g), auch an den Näthen der Züchen nicht die beſte Wolle geleget werden ſoll, um, wenn ſolche zur Probe aufgeſchnitten werden, der Wolle ein gutes Anſehen zu geben (h), indem dergleichen Betrug den Wollfabrikanten zum Nachtheil gereichet.

(a) Zu dem Ende wird zuweilen befohlen, daß die Fabrikanten ſich von dem Magiſtrat Atteſte geben laſſen ſollen, daß ſie die Wolle zur einländiſchen Fabrike allein einkaufen, und daß dieſe Wolle hernach in der nächſtgelegenen acciſebaren Stadt gewogen und tarifmäßig veracciſet werden ſoll. S. ſchleſiſche Verordnung wegen des Wollverkaufens, vom 10. Dec. 1748.

(b) S. königl. preuſſ. Verordnung, die Unterſchleife bey dem Wollhandel betreffend, vom 16. Jul. 1753. und Edict, daß die Juden ſich alles Wollkaufs enthalten, die chriſtlichen Wollhändler aber dazu

jedes-

jedesmahl Conceſſionen ſuchen, auch den Paß zur Ausführung der ausländiſchen Wolle mit einem Eid beſchwören ſollen, vom 19. April 1727. Patent, daß kein Kaufmann oder Wollhändler in Berlin Wolle kaufen ſoll, ehe die Manufakturirs verſorget ſind, dieſe aber keine Wolle jenen überlaſſen ſollen, vom 1. Jun. 1717.

(c) S. vorſtehende ſchleſiſche Verordnung vom 10. Dec. 1748.

(d) Davon habe ich in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Wolle, viele landesherrliche Verordnungen angeführet.

(e) S. ſchleſiſche Ordre wegen Verkaufung der Wolle auf dem platten Lande und Verführung derſelben auf innländiſche Märkte, v. 5. Sept. 1750.

(f) S. angeführte Verordnung vom 16. Jul. 1753.

(g) S. diesfallſige königl. preuſſiſche Verordnungen vom 26. Jun. 1719. 28. Aug. 1747. 9. Jul. 1750.

(h) S. dieſe letztere Verordnung v. 9. Jul. 1750.

Intelligenzweſen.

Inhalt.

§. 1. Was unter dem Intelligenzweſen verſtanden wird. §. 2. Nutzen und Nothwendigkeit dieſer Polizeyanſtalt. §. 3. Es iſt dieſes Werk eine Polizeyanſtalt, aus welcher keine Privatſache oder Gewerbe zu machen. §. 4. Artikel, ſo in die Intelligenzblätter gehören. §. 5. Maaßregeln zu Ausbreitung dieſer Blätter. §. 6. Worzu der Ueberſchuß aus dieſer Anſtalt anzuwenden. §. 7. Von der Direction des Intelligenzweſens, ſonderlich in den preuſſiſchen Landen.

§. 1.

Unter dem Intelligenzweſen verſtehet man diejenige Polizeyanſtalt, da in allen anſehnlichen Städten des Landes, von einem beſonders darzu angeordneten Amte oder Addreßcomtoir, wöchentlich ein gedruckter Bogen herausgegeben, und darin von allen zu verkaufenden, zu verleihenden, zu verpachtenden, in den Nahrungsſtand einſchlagenden Sachen Anzeige und Nachricht gegeben, auch ſolche Abhandlungen mitgetheilet werden, die den Manufakturen, Fabriken und Gewerben, und überhaupt dem geſellſchaftlichen Leben der Menſchen, zur Aufnahme, Vortheil und Beförderung gereichen.

§. 2.

Das Intelligenzweſen gehöret mit zu dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes. Dieſer Zuſammenhang kommt hauptſächlich auf die Beförderung des Abſatzes, und auf einen lebhaften Umlauf an; der Umlauf aber beſtehet in einem oft wiederholten Zuſammenfluß des Geldes und der Waaren. Nun müſſen die Käufer und Verkäufer, oder diejenigen, ſo Arbeit und Dienſte ſuchen und verlangen, einander hiervon öffentliche Nachricht geben können; denn ſonſt würden beyde Theile aus Mangel der Nachricht, öfters in Verlegenheit ſeyn; da ihnen doch beyderſeits geholfen ſeyn würde, wenn ſie von ihren gegenſeitigen Bedürfniſſen Nachricht hätten. Da nun das Intelligenz-

weſen oder die öffentliche Frag- und Anzeigeanſtalt ihnen dieſen Vortheil verſchaffet, mithin den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes befördern hilft; ſo ergiebet ſich der Nutzen und die Nothwendigkeit dieſer Polizeyanſtalt hieraus von ſelbſt.

§. 3.

Es iſt das Intelligenzweſen eine öffentliche Polizeyanſtalt, welche von der Anordnung des Landesherrn abhänget. Man hat zwar an einigen Orten eine Privatſache oder ein Gewerbe eines Buchführers oder Buchdruckers, oder ſolcher Leute, die von der Zeitungsſchreiberey leben, daraus zu machen getrachtet, und nur von weitem eine Aufſicht der Polizey dabey beobachtet; man hat aber auch wahrgenommen, daß ihre Blätter viel unnützes und lächerliches Zeug in ſich enthalten haben, daher ſie auch wenig Abnehmer gefunden; und eben ſo wenig haben ſie ausgebreitet oder zu allen erforderten Abſichten gebrauchet, oder auch auf der andern Seite mit dem nöthigen Stoff zu nützlichen Anzeigen, auch nur vor eine einzige Stadt, verſehen werden können. Bisweilen hat man auch daraus nichts als gelehrte Anzeigen gemacht, und alſo den wahren Endzweck ſolcher Frag- und Anzeigeblätter gänzlich bey Seite geſetzt.

Es muß das Intelligenzweſen unter der Direction der Polizey ſtehen. Es muß ein von der Obrigkeit darzu beſonders angeordnetes und mit verpflichteten Bedienten verſehenes Addreßhaus, Comtoir oder Cammer vorhanden ſeyn, wo ein jeder dasjenige anzeigen kann, was er zu Beförderung ſeiner Gewerbe und Angelegenheiten bekannt zu machen wünſchet. Selbſt die Natur der Sache erfordert dieſe Einrichtung. Denn die Nachrichten, welche ertheilet werden, müſſen glaubwürdig und beſtändig ſeyn, wenn der Zweck erreichet werden ſoll, ſonderlich da man genöthiget iſt, die Nothwendigkeit der Anzeige einiger Dinge durch allerhand Präjuditz und Schaden, welche von der unterlaſſenen Anzeige zu gewiſſer Zeit erfolgen ſollen, zur Wirklichkeit zu bringen, den nützlichen Stoff dazu zu erlangen, und damit einem ganzen Lande zu dienen (*).

(*) In den k. k. Erblanden wurde zu Wien das Frag- und Kundſchaftsamt mit Errichtung des Verſatzamtes 1707 eingeführet, und die Einkünfte davon theils zur Verſorgung der Armen, und andern öffentlichen Anſtalten gewidmet. Im Königreich Böhmen zu Prag wurde das Addreß Comtoir von dem dermaligen k. k. niederöſterreichiſchen Regierungsrath Herrn Joſeph Ferdinand Ritter von Bock und Polach auf eigene Koſten unterm 14 März 1752 zu Handen des Prager Armenhauſes errichtet, wovon die gedruckten Blätter unter dem Nahmen Prager intereſſante Nachrichten bekannt ſind. In Brünn iſt daſſelbe 1756 von der dortigen Lehnbank durch Herrn Lobſtein eingeführt worden, und im Königreiche Gallizien hat daſſelbe erſt 1784 ſeinen Anfang genommen. Der Inhalt der Wiener Poſttäglichen Anzeige aus dem k. k. Frag- und Kundſchaftamte hat 14 Gegenſtände, als: 1) Convocationen, Citationen, und Tagſatzungen wegen Verlaſſenſchaften, oder Anfoderungen. 2) Sachen, ſo in Licitationen zu verkaufen, als: Herrſchaften, Häuſer, Grundſtücke, Realitäten, und andere Geräthſchaften, Mobilien und dergleichen. 3) Sachen, ſo alltäglich zu verkaufen, als: Herrſchaften, Häuſer, Grundſtücke, Realitäten, ꝛc. 4) Sachen, ſo zu erkaufen verlangt werden,

als:

als: Herrſchaften, Häuſer, Grundſtücke, Realitäten, ꝛc. 5) Obrigkeitliche Verordnungen, Dekreta, Notifikationen, und Avertißementen. 6) Geſtohlene Sachen. 7) Gefundene Sachen. 8) Verlorne Sachen. 9) Herrſchaften, Häuſer, Wohnungen, Gärten, Güter, Grundſtücke ꝛc. zu verlaßen. 10) Zum Verpacht angebothene Herrſchaften, Güter, Grundſtücke, Realitäten ꝛc. 11) Anverlangt werdende Kapitalien auf ſichere Hypotheken, als: auf Herrſchaften, Grundſtücke, Häuſer, Realitäten ꝛc. 12) Kapitalien, ſo auf ſichere Hypotheken auszuleihen ſind, als: auf Herrſchaften, Häuſer, Realitäten ꝛc. 13) Dienſtſuchende Perſonen. 14) Dienſt, oder Arbeit zu vergeben. Der Inhalt der Prager intereßanten Nachrichten beſtehet aus folgenden Rubriken: 1) Allerhöchſte k. k. Verordnungen. 2) Oekonomiſche Nachrichten. 3) Medizini che Nachrichten. 4) Meteorologiſche Anzeigen. 5) Beyträge zur Geſchichte der Natur und Phyſik. 6) Litterariſche Nachrichten. 7) Neue Entdeckungen. 8) Vermiſchte Geſchichten. 9) Merkwürdige Anzeigen. 10) Kurzgefaßte Nachrichten von auswärtigen Ländern. 11) Verzeichniß der wöchentlich verſtorbenen in Prag. 12) Monathliche Anzeige aus dem Krankenſpitale der Barmherzigenbrüder in Prag. 13) Edikte. 14) Citationes. 15) Anzeigen. 16) Viktualien. 17) Marktpreiſe des Getreides in Prag und auf dem Lande in denen Kreis- und anderen Städten, wo vorzüglicher Handel mit Getreide getrieben wird; in übrigen Artikeln iſt dieſes Addreſſe Comtoir Blatt in Anſehung der eigentlichen Intelligenz mit dem Wiener Frag- und Kundſchaftsamt gleichförmig. Die Rubriken der Lemberger wöchentlichen Anzeigen ſind folgende: 1) k. k. Verordnungen. 2) Nachrichten von Seiten der königlichen Landrechte. 3) Sachen, Güter, Häuſer, ſo zu verkaufen. 4) Verpachtungen. 5) Verzeichniß neuer Bücher. 6) Auszug aus den Regiſtern über das nach Lemberg zum Verkauf gebrachte Getraide. 7) Vermiſchte Neuigkeiten. 8) Marktpreis des Getreides in Lemberg. 9) Meteorologiſche Beobachtungen.

§. 4.

Das Addreßcomtoir bringet alle bey ihm eingekommene Anzeigen, zu deren Einreichung gewiſſe Tage in der Woche beſtimmet ſind, unter gewiſſe Artikel oder Rubriken, und läßt ſolche ein, zwey und mehr Bogen ſtark, nach der Menge der eingelaufenen Sachen, wöchentlich drucken. Die Rubriken ſind gemeiniglich folgende:

1) Citationes edictales.

2) Gerichtliche Notificationes, als Publicationes der Prioritätsurthel, Erbfnung deponirter Teſtamente, Subhaſtationes, Liquidationes &c. Dabey iſt nur zu merken, daß man bey dergleichen Inſerendis alle mögliche Kürze gebrauchen, auch nicht alle und jede, ſondern nur ſolche gerichtlichen Handlungen, ſo dem Publiko zu wiſſen nöthig ſind, in die Anzeigeblätter bringen muß, weil ſonſt dadurch das Druckerlohn nur unnöthiger Weiſe vermehret wird (a).

3) Steckbriefe, oder Nachrichten von echapirten oder geflüchteten Verbrechern und Perſonen. Allein dieſe Nachrichten haben hier wenig Wirkung, weil ſolche Blätter auſſer dem Lande wenig geleſen werden, auch durch die Leſung derſelben ein flüchtiger Verbrecher ſchwerlich zur Haft gebracht werden

den kann; denn ehe die Nachricht an das Intelligenzcomtoir eingeſendet, daſelbſt gedruckt und ausgegeben wird, kann der Verbrecher längſt die Gränze erreichet haben. Die Zeitungen, die in die benachbarten Staaten gehen, und wöchentlich drey- bis viermal ausgegeben werden, können hier viel eher eine gute Wirkung haben.

4) Vacanzen, oder Nachrichten von verſtorbenen landesherrlichen Bedienten ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes.

5) Beförderungen, oder Anzeige derjenigen Perſonen, welche in die Stelle der verſtorbenen oder abgegangenen Bedienten befördert worden; wobey zuweilen auch die Militairpromotiones mit angemerket werden.

6) Sachen, ſo zum Verkauf angebothen werden, ſowohl bewegliche als unbewegliche.

7) Sachen, welche zu kaufen geſuchet werden.

8) Sachen oder Güter, Häuſer, Gärten und dergleichen, welche zu verpachten oder zu vermiethen ſind.

9) Sachen, ſo zu pachten oder zu miethen geſuchet werden.

10) Capitalia, ſo verlanget werden.

11) Capitalia, ſo zu verlehnen ſind.

12) Perſonen, ſo in Dienſten verlanget werden.

13) Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

14) Verloren gegangene Sachen.

15) Gefundene Sachen.

16) Geſtohlene Sachen.

17) Brandaſſecurationsſachen.

18) Landesherrliche und obrigkeitliche Verordnungen und Ausſchreiben in Polizey- Commercien- Manufaktur- und oeconomiſchen Sachen.

19) Die marktgängigen Preiſe der Lebensmittel, der Wolle und anderer ſehr gangbaren Waaren, ſo wie

20) Die Taxen des Brods, des Bieres und Fleiſches, und andere Polizeytaxen. Es iſt aber als etwas ſehr überflüſſiges anzuſehen, wenn man alle Wochen nur immer den Preis und die Taxen der Lebensmittel und allgemein nöthigen Waaren wiederholet, ohne daß eine Veränderung darinnen vorgefallen, oder wenn man die Taxen ſolcher Oerter im Lande immer anführet, die in den Landespreiſen keinen Ausſchlag geben. Dieſe beyden Artikel müſſen nur alsdenn ſtatt finden, wenn eine Veränderung darin vorgegangen; und bis dahin gelten die vorhergehende Preiſe und Taxen immerfort.

21) Nachrichten von angekommenen, abgegangenen und zu erwartenden Schiffen und Fuhrleuten.

22) Inn- und ausländiſcher Geld- und Wechſelcours.

23) Lotterieſachen.

24) Nahmen der angekommenen und durchpaſſirten Fremden, und deren Logis.

25) Anzahl der in verfloſſener Woche Gebornen, Verſtorbenen und Copulirten; welcher Artikel aber dem Endzweck dieſer Blätter, welche blos zu Beförderung des Nahrungsſtandes gereichen ſollen, eben nicht gemäß iſt. Doch könnte es nichts ſchaden, wenn in dem erſten Intelligenzblat jeden Jahrs dergleichen Nachricht von dem ganzen verfloſſenen Jahre gegeben würde.

26) In einigen Städten, wo die bekannt zu machenden Nachrichten vor den Nahrungsſtand nicht ſo häufig vorfallen, daß ſie wöchentlich einen Bogen erfüllen, iſt man zeither gewohnet geweſen, in den Intelligenzblättern gelehrte Abhandlungen über allerley Materien mitzutheilen. Dieſe Einrichtung iſt nicht zu verwerfen, und iſt ſehr geſchickt, die Intelligenzblätter, die ſonſt auſſer demjenigen, was ein ieder zu ſeinen Abſichten darinnen ſuchet, vor faſt alle Leſer allzu trocken ſind, deſto mehr beliebt zu machen, und deren Abſatz auch auſſer Landes zu vermehren. Man ſollte alſo dieſes auch in ſolchen Städten nicht unterlaſſen, wo die Nachrichten, die bekannt zu machen ſind, wöchentlich einen und mehrere Bogen erfüllen. Allein dieſe Abhandlungen ſollten nichts als ſolche Materien in ſich enthalten, welche mit dem Nahrungsſtande die genaueſte Verwandtſchaft hätten, und demſelben zu einem lehrreichen Unterricht gereichten. Die Commercien, die Manufakturen, die Fabriken, die Handwerke, das Brauweſen, der Gartenbau, die Landwirthſchaft, und andere Stadt- und Landnahrungsgeſchäfte, müſſen allein die Gegenſtände dieſer Abhandlungen ſeyn. Abhandlungen hingegen aus der Geſchichte, aus den Alterthümern, von alten Münzen, aus der Rechtsgelehrſamkeit, und wohl gar aus der Weltweisheit und Gottesgelahrheit, bringen denen mit Gewerben beſchäftigten Perſonen, als zu deren Vortheil ſolche Blätter hauptſächlich gewidmet ſind, keinen Nutzen. Auch können medicinſche Abhandlungen in dieſen Blättern gewiſſermaſſen Platz finden. Denn da die Polizey bey allgemeinen und beſondern Fällen, die für das Leben und die Geſundheit der Menſchen von ſchädlichen Folgen ſeyn können, die wirkſamſten Mittel zu deren Abwendung vorkehren muß; ſo findet ſie durch die Intelligenzblätter die bequemſte Gelegenheit, ſolche Mittel allenthalben im Lande bekannt zu machen. Nachrichten alſo, wodurch die Leute von dem rechten Verhalten nicht nur bey graſſirenden anſteckenden Seuchen, ſondern auch bey gemeinen Krankheiten, unterrichtet werden; ingleichen, von dem Gebrauch unrechter Hausmittel, wodurch ſie um ihre Geſundheit und Leben kommen können; und wie ſie ſich vor beſondern Unglücksfälle, wodurch ihre Geſundheit und Leben in Gefahr kommen kann, hüthen ſollen; ſolche Nachrichten, ſage ich, ſind von der Art, daß ſie, zum Beſten des gemeinen Weſens, mit Nutzen denen Anzeigeblättern einverleibet werden (b). Solche medicinſche Abhandlungen aber, die nur blos den Aerzten und Naturforſchern nützlich ſeyn können, ſind darzu gar nicht geſchickt.

(a) S. königl. preußl. Circulare wegen Inſerirung der Actuum judicialium in die Intelligenzblätter, vom 30. April 1753. und Reſcript, daß die Inſerenda in den Intelligenzblättern in möglichſter Kürze abgefaſſet werden ſollen, vom 19. May 1752.

(b) S. Abhandlung von der Vorſorge der Polizey für Abwendung des Schadens an dem Leben und der Ge-

Geſundheit der Menſchen; in Schrebers Sammlung, 10. Theil, pag. 343.

§. 5.

Da die Intelligenzblätter unläugbar den Nahrungsſtand und deſſen Zuſammenhang befördern; ſo muß man auch alle Maßregeln ergreifen, damit dieſe Anſtalt aufrecht erhalten, und der darunter habende Endzweck erreichet werde. Alle dieſe Maßregeln müſſen darauf gerichtet ſeyn, daß die Ausbreitung der Intelligenzblätter im Lande, ſo viel möglich, befördert werde. Ohne dieſe Ausbreitung können ſie den großen Nutzen nicht haben, den ſie haben ſollen.

Man muß demnach die Menſchen von dem großen Nutzen dieſer Blätter überzeugen, ſie bald in dem rechten Gebrauch derſelben unterrichten, bald ſie auf angenehme Weiſe, ſolche zu halten und zu leſen, locken und reitzen, und alſo die Ausbreitung der Anzeigen, wenigſtens im Lande, allgemein machen. Und es iſt gewiß, daß das Verlangen nach Vergnügen, der Eigennutz, die Leichtigkeit; Bequemlichkeit und die Kleinigkeit der Koſten, endlich aber die Reitzung der Neuigkeit, dasjenige ſind, darauf ſich die vornehmſten Mittel, dieſen Zweck zu erlangen, beziehen müſſen.

Allein da es unter den Leuten noch immer träge und ſorgloſe Gemüther, ſonderlich unter dem gemeinen Mann, giebt, welche ſich durch alles dieſes nicht bewegen laſſen, ſich dieſes Mittels zu bedienen, ſondern lieber bey ihrer alten Leyer bleiben, die ſie von ihren Voraltern gelernet und geerbet haben; ſo iſt es ſchlechterdings nöthig, daß die Polizey zugleich einen gelinden Zwang, wenigſtens ſo lange die Sache noch nicht in Schwang gebracht iſt, damit verknüpfe.

Es ſind aber viele Leute, die man nicht zur Abnahme und zum Anzeigen zwingen kann, oder zu zwingen nöthig hat; denn ſie ſind theils nicht in unſerer Gewalt, theils lieben ſie die Sache ſchon von ſelbſt, theils aber können ſie uns nicht viel dabey helfen. Und alle Einnahme, ja aller Nutzen, den man von dieſen erwarten kann, iſt ungewiß; folglich kann man darauf nicht viel Staat in irgend einer Abſicht machen. Dahin ſind die Auswärtigen, die bloſen ſpeculativiſchen Gelehrten und viele andere neugierigen Leute zu rechnen. Allein man laſſe dieſe auf gutem Glück bey ſeinen Blättern beruhen, und erwarte, ob ſie ihrer vielen oder wenigen zum Gebrauch und zum Kauf gefallen werden.

Nur aber muß man es dabey nicht auf dieſer ihren Geſchmack allein ankommen laſſen. Viele im Lande und in der Polizey deſſelben ſind mehr dabey intereſſirt. Und darum findet ein gewiſſes Nöthigen Statt. Jedoch die Leute ſind von verſchiedener Art, die man nöthigen kann und muß, hereinzukommen, oder in ſolche gute Sachen hinei zugehen. Man muß daher mit Unterſchied verfahren, damit es nicht allen zu läſtig werde, und endlich die Sache nicht den gröſten Theil ihrer Annehmlichkeit, wo nicht verliere, dennoch vor denen verberge, welche die Dinge nur nach der Empfindung lieben oder haſſen, nicht aber mit Nachdenken ihrem wahren Werthe nach erkennen können

Man kann aber die Leute in Polizeyſachen, entweder gleich durch Geſetze, Befehle, Strafen, Aufſicht, oder auch durch Umwege,

unver-

unvermerkt nöthigen. Zu den erſten hat man bey verſchiedenen Nachläſſigen das gröſte Recht, und die Klugheit hat dabey nichts einzuwenden. Bey andern aber findet dieſe letzte wenigſtens allerhand erhebliches zu erinnern, wenn die erſte Art zu nöthigen angebracht werden ſoll.

Diejenigen, die im Staat ein öffentliches Amt haben, wenn es nur einigermaſſen betrachtungswürdig iſt, müſſen ſich um die Nachrichten ſolcher Blätter nicht nur ihres Privatnutzens, ſondern auch ihres Amts und des gemeinen Beſtens wegen, bekümmern, deswegen ſie beſoldet werden. Und bey dieſen iſt kein Bedenken, daß die höchſte Gewalt in einem Staat denſelben bey Strafe befehlen könne, ſolche Blätter in collegialiſcher oder anderer Geſellſchaft, ſo ſie an einem oder etlichen nahe gelegenen Orten ausmachen können, zu halten, und die wenigen Groſchen, ſo dafür bezahlet werden, anzuwenden. Es müſſen demnach alle hohe und niedere Collegia, nämlich Regierungs- Juſtitz- Cammer- Polizey- Magiſtratscollegia, die Intelligenzblätter halten. Und wenn gleich die Kirchen und Geiſtlichen am wenigſten mit dem Nahrungsſtande zu ſchaffen haben; ſo werden, dem ungeachtet, doch dieſe Anzeigeblätter vor ihnen keine ganz unnütze Waare ſeyn, auf welche ſie nicht jährlich eine ſo geringe Ausgabe ſollten verwenden können. Ja ich glaube, daß dieſe Blätter den Landgeiſtlichen ganz unentbehrlich ſind, weil dieſe nicht allein ſelbſt Ackerbau und Viehzucht treiben, und auf ihren Pfarräckern eben ſo gut, wie die Bauern, allerhand in die Manufakturen gehende Produkte erzeugen können, an deren baldigen und vortheilhaften Abſatz ihnen alſo auch nicht wenig gelegen iſt; ſondern auch durch den Kanal dieſer Landgeiſtlichen ſolche Nachrichten den Bauern auf eine ſehr bequeme Art mitgetheilet werden können. Es würde demnach gar nichts unbilliges ſeyn, wenn man geſetzlich verordnete, daß ſowohl die Geiſtlichen in jeder Stadt zuſammen, als auch die Landgeiſtlichen jeder Inſpektion in Geſellſchaft, dieſe Intelligenzblätter halten ſollten. In den königlich preuſſiſchen Staaten iſt ſolches wirklich geſchehen. Jede Kirche muß einen Intelligenzbogen nehmen: doch wird Eccleſia mater & filia vor eine Kirche gehalten, und brauchen nur einen Bogen zu nehmen (a), und unvermögende Kirchen ſind davon befreyet (b).

Da die Intelligenzblätter hauptſächlich zum Vortheil derer mit Gewerben beſchäftigten Perſonen gewidmet ſind; ſo begreift man von ſelbſt, daß Kauf- und Handelsleute, Manufakturiers und Fabrikanten und Handwerksleute, diejenigen ſind, welche dieſe Blätter vor allen andern leſen und halten ſollen. Nun kann man zwar dieſe Leute nicht wohl zwingen, daß ein jeder derſelben vor ſich ſolche Blätter halten ſoll; allein man kann doch mit Fug und Recht anbefehlen, daß eine jede Gilde oder Innung, in welcher die Handelsleute und Handwerker eingeſchloſſen ſind, ſolches thun ſollen. Und wenn ja eine oder die andere Innung aus ſehr wenigen Gliedern beſtehen ſollte; ſo könnte man ihrer zwey oder drey zu dieſem Endzweck zuſammenſchlagen.

Eben ſo können und müſſen alle Wirthshäuſer und Gaſthöfe, ingleichen alle Coffeehäuſer und Weinhäuſer, zu Haltung der Anzeigeblätter geſetzlich angehalten werden. Dadurch gewinnet man auch dieſes, daß nicht allein diejenigen Perſonen, bey welchen der Zwang

nicht füglich anzubringen ſtehet, ſondern auch die Fremden, denen oft ebenfalls daran gelegen ſeyn kann, die Nachrichten in die Hände bekommen.

Zu Beförderung des Abſatzes der Intelligenzblätter dienet ferner, daß man gleich im Anfang, und ehe der erſte Bogen ausgegeben wird, ein Avertiſſement, wie ein jeder ſich dieſes nützliche Werk bedienen kann, an jedermann gratis austheilen läßt. Dieſes kann bey vielen, welche es ſonſt, wegen Mangel des rechten Begrifs davon, unterlaſſen haben würden, eine Luſt und Begierde darzu erwecken.

Auch ſoll man nicht geſtatten, daß Nachrichten, die den Nahrungsſtand betreffen, in die Zeitungen eingerückt werden, als wohin ſie nicht gehören, daſelbſt den Raum unnöthiger Weiſe erfüllen, und wenn ſolches häufig geſchiehet, verurſachen, daß die Intelligenzblätter weniger geſuchet werden. Damit man denjenigen, welche ihre Anzeige und Bekanntmachung ſchleunig befördert wiſſen wollen, und ſich deshalb der Zeitungen bedienen, dieſen Einwand benehmen möge; ſo würde es nicht undienlich ſeyn, wöchentlich zweymahl die Intelligenzblätter auszugeben, ſo, wie wirklich zu Hannover geſchiehet. Es würde dieſes um ſo mehr ind groſſen Städten nöthig ſey wo ein Menge der bekannt zu machenden Sachen gemeiniglich wöchentlich zwey, drey und mehr Bogen auszugeben erfordern, die mit eben den Koſten, und noch ſchicklicher auf zweymahl, als auf einmahl, ausgegeben werden können.

Der Preis dieſer Blätter muß auch ſehr mäßig ſeyn. Jeder Bogen muß höchſtens einen Groſchen gelten, und über dieſen Preis muß auch das Einſchreibegeld, oder was vor die Nachricht, die jemand will kund machen laſſen, gegeben wird, nicht ſteigen. In Berlin wird vor 1. bis 4. gedruckte Zeilen, jede von 12. bis 14. Worten, mit 2. Gr. vor 5. bis 8. Zeilen 4. Gr. und ſofort von 4. zu 4. Zeilen 2. Gr. mehr bezahlt (c). Und da die Intelligenzblätter im Lande gemeiniglich poſtfrey ſind, ſo gereichet ſolches ebenfalls zu Beförderung ihres wohlfeilen Preiſes, und zur Bequemlichkeit vor die Intereſſenten, ſie die halten.

Was aber den Verſchluß und Abſatz in auswärtigen Ländern anbetrift, ſo kann derſelbe ſchwerlich anders, als durch nützliche Abhandlungen über allerhand in die Oeconomie, Commercien, Manufakturen und Fabriken, oder in die Polizey und das Cameralweſen einſchlagende Materien, befördert werden; indem alle andere in dieſen Blättern befindliche Rubriken den Ausländern wohl ganz gleichgültig ſeyn können.

(a) S. Verordnung vom 1. Oct. 1732.

(b) S. Verordnung vom 18. Aug. 1732.

(c) Laut der Verordnung vom 9. Jan. 1768.

§. 6.

Wenn die Intelligenzanſtalten eine gute Einrichtung haben; ſo kann es auch an dem Abſatz der Blätter niemahls fehlen; folglich iſt auch gar kein Zweifel, daß ſich nicht alle Jahr ein anſehnlicher Ueberſchuß dabey finden ſollte, obgleich die Koſten, welche auf die Beſoldung der Bedienten bey dem Addreßcomtoir und auf die Druckerey verwendet werden müſſen,

nicht

nicht wenig betragen. Ja ich glaube, daß, wenn wöchentlich nur ein Bogen ausgegeben, und nur 1000. Stück gedruckt und verſchloſſen werden, jedes zu 1. Ggr. gerechnet, man auf die Hälfte der Einnahme als Ueberſchuß allemahl ſichere Rechnung machen kann.

Aus dieſem Ueberſchuß pfleget man, guten Grundſätzen gemäß, keine Finanzrevenüe zu machen, ſondern ihn vielmehr zum Behuf anderer Polizeyanſtalten anzuwenden. Alſo werden z. E. die Revenüen von den breßlauiſchen Intelligenzblättern mit zur Unterhaltung der Arbeitshäuſer in Brieg und Jauer, diejenigen von den berliniſchen aber zur Unterhaltung des potsdamſchen groſſen Waiſenhauſes verwendet. An andern Orten werden die Gaſſenlaternen davon erhalten. Dergleichen Anwendungen machen ſolche Anſtalt noch angenehmer, und ſtopfen zugleich denenjenigen die aus Unverſtand über den landesväterlichen Zwang dabey ſich beklagen, oder die Sache gar als eine Plusmacherey und neue Einnahme vor den Landesherrn anſehen, den Mund.

§. 7.

Was die Direction des Intelligenzweſens betrift, ſo pfleget in den königlich-preuſſiſchen Landen in jeder groſſen oder Hauptſtadt, wo dergleichen Anzeigeblätter ausgegeben werden, eine beſondere Intelligenzcommiſſion anordnet zu ſeyn, welche die Oberaufſicht und Direction dieſer Polizeyanſtalt hat; und pfleget dieſe Commiſſion aus einem oder mehr Räthen, ſowohl von der Regierung als der Cammer, zu beſtehen; zuweilen befindet ſich auch der Poſtmeiſter dabey. Der Rendant aber iſt gemeiniglich einer der Poſtſecretairs, bey welchem ſich denn das Addrescomtoir und die Caſſe befindet. Denn es iſt zu merken, daß in dieſen Staaten das Intelligenzweſen, wegen deſto bequemerer Verſendung der Anzeigeblätter, mit den Poſten verbunden iſt, wenn gleich der Ueberſchuß davon nicht zu den Poſteinkünften gerechnet, ſondern, wie gedacht, zum Behuf anderer nützlichen Polizeyanſtalten verwendet wird. Daher ſtehen alle Intelligenzanſtalten in allen königlichen Ländern unter der oberſten Direction des Generalpoſtamts zu Berlin, wo denn auch ein Generalinſpector über ſammtliche Addreßcomtoirs und der Hauptrendant der Hauptintelligenzcaſſe beſtellet iſt (a).

(a) Es kann dieſes zum Begriff von dem Intelligenzweſen genug ſeyn. Sonſt hat Herr von Juſti in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 767. und im erſten Stück ſeiner göttingiſchen Polizeyamtsnachrichten, von dieſer Materie gehandelt; ſo wie der ſel. Kanzler von Ludewig in ſeinen gelehrten Anzeigen, Tom. I. p. 1-28. Und in Berlin kam 1727. ein umſtändlicher Bericht von dem Intelligenzwerk, 1728. aber Anmerkungen über den Nutzen und Gebrauch des Intelligenzwerks heraus. In den leipziger Sammlungen, 3. Band, p. 879. u. f. finden ſich Gedanken vom Intelligenzweſen, und ſonderlich denen wöchentlichen Anzeigen, im 8. Bande aber, p. 538. f. Eingeſendetes Schreiben, worinnen verſchiedenes bey den öffentlichen Anzeigen angemerket wird.

Judentoleranzweſen.

Inhalt.

§. 1. Ob die Juden dem Lande nützlich oder ſchädlich ſind?

§. 2. Das Recht, Juden aufzunehmen, ſtehet allein dem Landesherrn zu. §. 3. Polizeymäßige Eintheilung der Juden. §. 4. Juden ſollen nur in Städten wohnen. §. 5. Juden ſoll man im Lande nicht zu ſtark anwachſen laſſen. §. 6. Von der feſtgeſetzten Zahl der tolerirten Stammjuden. §. 7. Von Judenbedienten und auſſerordentlichen Schutzjuden. §. 8. Vom *Famulitio* der Juden. §. 9. Von dem Beſitz unbeweglicher Güter. §. 10. Von Verheurathung der Juden. §. 11 - 16. Von den den Juden zu verſtattenden Gewerben und Nahrungsarten. §. 17. Vom Waarenhandel der Juden. §. 18. Vom Hauſiren. §. 19-23. Des Herrn von Juſti Meinung, daß denen Juden die Handlung nicht zu geſtatten ſey, wird unterſuchet. §. 24. Von Banquerouts der Juden. §. 25-28. Von der gottesdienſtlichen Einrichtung der Juden. §. 29. Von ihren Begräbniſſen. §. 30. Der Rabbiner und Judenälteſten haben keine eigentliche Jurisdiction. §. 31. Vom *Foro* der Juden. §. 32. Einrichtung wegen der fremden Juden, §. 33. und wegen der Betteljuden. §. 34. Von den jüdiſchen Abgaben. §. 35. Von Receptionsgeldern. §. 36. Vom Schutzgelde, §. 37. beſonders in Schleſien. §. 38. Von Traugeldern. §. 39. Von Grundzinſen und *Juribus ſtolæ*. §. 40. Von der Profitnachſteuer. §. 41. Von der Loskaufung von Zumuthungen. §. 42. Von gemeinen Abgaben. §. 43 Von Strafgeldern. §. 44. Von der *Obligatione in ſolidum* der Judenſchaft wegen ihren Abgaben. §. 45. Von den Abgaben der fremden Juden. §. 46. Tabelle über den Zuſtand des Judenweſens im Lande.

§. 1.

Ob die Juden einem Staate nützlich oder ſchädlich, und ob ſie in demſelben zu dulden ſind, oder nicht? iſt eine Frage, worüber die Meinungen der polizeyverſtändigen Gelehrten ſehr getheilet ſind. Indem einige die Juden vertheidigen, und ſie, weil ſie der Bevölkerung zu ſtatten kommen und ein fleißiges Volk ſind, vor nützlich, oder wenigſtens vor unſchädlich halten, wenn ſie durch die Geſetze in Schranken gehalten werden; ſo giebt es hingegen andere, die denen Juden wegen ihres Wuchers, ihrer Betrügereyen, Verhehlung der Diebſtähle, und ihres groſſen Haſſes wider die Chriſten, ſolche harte Vorwürfe machen, daß man allerdings glauben ſollte, ſie wären die allerſchädlichſten Leute vor einen chriſtlichen Staat. Allein, wenn man dieſe Vorwürfe näher unterſuchet; ſo wird man finden, daß eines Theils ihnen dieſelbe mit Unbilligkeit gemacht werden, andern Theils aber daß die Juden, wenn ſie ſchädlich ſind, an ſich ſelbſt daran nicht Schuld haben, ſondern daß die Schuld an der ſchlechten Beſchaffenheit der Geſetze lieget, die aus Mangel der Aufſicht und der rechten Einrichtung nicht beobachtet werden.

Daß es nicht viele Juden geben ſollte, die mit Recht des Wuchers, der Betrügereyen, der Verhehlung der Diebſtähle und dergleichen, beſchuldiget werden, iſt nicht zu läugnen. Soll oder kann man aber deswegen von einem ganzen Volke ein allgemeines nachtheiliges Urtheil fällen, ohne eine of-

fenbare

fenbare Unbilligkeit zu begehen? Giebt es denn nicht auch viele ehrliche und rechtſchaffene Leute unter den Juden? Daß die Juden Wucher treiben, iſt wahr. Allein warum erlauben ihnen die Geſetze ſelbſt, daß ſie ſo hohe Zinſe nehmen dürfen. Würden nicht viele Chriſten dergleichen auch nehmen, wenn es ihnen erlaubt würde? Machen ſich die Juden wirklicher Betrügereyen und Verfälſchungen ſchuldig; ſo liegt es gewiß wiederum an der Schläferigkeit, Unachtſamkeit und Sorgloſigkeit derjenigen, ſo vor die Aufrechthaltung der Geſetze wachen ſollen. Verſtehet man aber unter den Betrügereyen, daß ſie die Einfältigen zu berücken, und ſchlechte Sachen theuer zu verkaufen ſuchen; daß ſie vor Kleidungen und Mobilien ein Spottgeld geben, und ſolche wieder theuer an den Mann zu bringen wiſſen: ſo dürfen die Chriſten, die dergleichen Handel treiben, denen Juden nichts vorwerfen, indem ſie ſo gut, wie dieſe, glauben, ihren Vortheil ſo hoch treiben zu können, als es ihnen möglich iſt. Es iſt dieſes gleichfalls die natürliche Folge in dieſen Arten der kleinen Gewerbe. Eben ſo ſind die Geſetze, und nicht die Juden, daran ſchuld, wenn dieſe das gute Geld aus dem Lande ſchaffen, und ſchlechtes dagegen einſchleppen; wenn ſie die Münzen beſchneiden, gute Münzen einſchmelzen, das Bruchſilber einkaufen und an fremde Münzſtätte liefern, und dergleichen mehr. Denn ſo bald die Geſetze dergleichen Unordnungen dulden, die freylich einem Lande äuſſerſt nachtheilig ſind; ſo werden ſie geſchehen, es mögen Juden in dem Lande befindlich ſeyn, oder nicht.

Man richte demnach das Judentoleranzweſen nur nach vernünftigen Grundſätzen ein, und ſchreibe ihnen ſcharfe Geſetze vor, was für Arten der Nahrung und Gewerbe ſie treiben, und wie ſie ſich dabey verhalten ſollen; man laſſe es aber auch nicht an der bloſſen Vorſchrift bewenden, ſondern mache ſolche Anſtalten, daß die Geſetze aufrecht erhalten und auf das genaueſte befolget werden; ſo wird ſich zeigen, daß die Juden kein ſo ſchädliches Volk vor den Staat ſind, als ſich viele einbilden. Und da es blos auf die Regierung ankommt, ob ſie dieſe Leute dem Staate nützlich machen will, welches ſie um ſo leichter bewerkſtelligen kann, da ſie über dieſelben viel freyere Hände hat, als in vielen Landen über andere Claſſen und Ordnungen der Unterthanen die Grundgeſetze und Verfaſſungen des Staats nicht erlauben; ſo finde ich keinen Grund, warum man die Juden, ſo lange ſie ſich den vorgeſchriebenen Geſetzen gemäs betragen, nicht im Lande dulden ſollte (a).

(a) Weitläuftiger von dieſer Sache haben von Juſti in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, S. 846. u. f. und Hoffer in ſeinen Beyträgen zum Polizeyrecht der Deutſchen, p. 425. u. f. gehandelt.

§. 2.

Wie die Juden in den alten Zeiten zu des Kaiſers unmittelbaren Unterthanen gehöret haben, und deſſen Cammerknechte genennet worden, und ob und wie weit das Jus habendi & tolerandi Judæos de reſervatis Imperatoriis und dem Röm. Kaiſer allein gebühret, davon handeln die Lehrer des deutſchen Staatsrechts (a).

Heute zu Tage iſt das Recht, Juden im Lande aufzunehmen, zu dulden, und ſie nach Beſchaffen-

 heit

heit der Umſtände wieder aus dem Lande zu ſchaffen, ein Stück der Landeshoheit, und ſtehet dieſes Recht in unſerm deutſchen Reich (b) allein den Fürſten und Ständen deſſelben zu, ſo, daß ohne derſelben beſondere Einwilligung, Privilegium oder Conceſſion, ſich kein Vaſall oder Stadt dieſes Rechts anmaſſen darf (c).

(a) Sonderlich Limnæus und de Ludewig ad Aur. Bull. Scilter, Moser &c.

(b) Es findet dieſes auch in andern Staaten, welche mit dem deutſchen Reiche in keiner Verbindung ſtehen, ſtatt. Daher heißt es in dem königl. preußl. Reglement, wie es mit dem Toleranzweſen in Anſehung der Juden und der von denſelben an die königl. Caſſen abzugebenden Schutzgelder und andern Gebühren im Erzherzogthum Schleſien, excluſive der beyden Städte Breßlau und Glogau, gehalten werden ſoll, vom 2. Dec. 1751. §. 18. „Se. königl. Majeſtät declariren ferner hierbey allergnädigſt, wie Sie, vermöge des Allerhöchſt Deroſelben allein competirenden landesherrlichen Toleranzregalis, keinem Magiſtrat, Landſtand oder Grundherrſchaft geſtatten werden, eigenmächtig ſo wenig Juden aufzunehmen, als zu expelliren ꝛc.

(c) S. churfürſtl. brandenburgiſche Verordnung, daß die Unterobrigkeiten ohne churfürſtliche Vergleitung keine Juden aufnehmen ſollen, vom 25. Jul. 1696. königl. preußl. Reſcript wegen Vergleitung der Juden von Unterobrigkeiten, vom 1. Aug. 1703. Reſcript, daß die Univerſität zu Halle keine Juden recipiren ſoll, vom 21. Jun. 1707.

§. 3.

In Anſehung der Polizeymaßregeln, Anſtalten und Einrichtungen bey dem Toleranzweſen, pfleget man zuweilen die Juden in drey Klaſſen einzutheilen. Zu der erſten Klaſſe rechnet man die ordentlichen Schutzjuden, oder diejenigen, die unter der feſtgeſetzten Anzahl der Juden ſtehen, welche in der Stadt aufgenommen worden und geduldet werden ſollen, und die allein die Befugniß haben, ein Kind anzuſetzen, und auf ihr Recht zu verheurathen. Dieſe Befugniß iſt es hauptſächlich, die ſie von andern Juden unterſcheidet. In der zweyten Klaſſe befinden ſich die auſſerordentlichen Schutzjuden, welche auf Lebenslang geduldet werden, aber nicht befugt ſind ein Kind anzuſetzen, noch ihres Orts auf ihr Recht zu verheurathen. Zu dieſen gehören die, ſo eines ordentlichen Schutzjuden Wittwe geheurathet, oder ſonſt eine Conceſſion erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrigen Kinder von der Familie eines ordentlichen Schutzjuden, worauf bereits ein Kind angeſetzt worden; nicht weniger die publiquen Bedienten bey der Judenſchaft, als Rabbinen, Beyſitzer, Cantor ꝛc. Die dritte Klaſſe begreift die fremden Juden in ſich, die in das Land nur ab- und zureiſen. Nach dieſem dreyfachen Unterſchied werden nun die Juden auch auf verſchiedene Art behandelt (a).

(a) Dieſer Unterſchied iſt in den königl. preuſſiſchen deutſchen Staaten geſetzlich gemacht worden. S. Generalprivilegium und Reglement vor die Judenſchaft im Königreich Preuſſen, der Chur und Mark Brandenburg, den Herzogthümern, und Fürſtenthümern Magdeburg, Cleve, Hinterpommern ꝛc. vom 17. April 1750. §. 5. In Breslau

hat

hat man auf dieſen Unterſchied, wiewohl mit einiger Abänderung, auch den Bedacht genommen. S. Declaration, welchergeſtalt das in der Hauptſtadt Breslau überhand genommene unnütze Judenvolk, a dato publicationis, binnen zwey Monathen gedachte Stadt räumen, einige zum Münzweſen nöthige wohlberüchtigte jüdiſche Familien aber geduldet, und denſelben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel al groſſo, keinesweges aber mit offenen Laden, verſtattet werden ſoll, vom 6. May 1744. Bey der übrigen Judenſchaft in den ſchleſiſchen Städten hat man nur den Unterſchied unter Stammjuden und eigenen Wirthen, oder Dienſtbothen von andern, oder fremden Juden, angenommen. S. die dem ſchon angeführten ſchleſiſchen Judentoleranzreglement vom 2. Dec. 1751. beygefügte Inſtruction vor die Judentoleranzämter, §. 2. In andern Landen machet man keinen andern Unterſchied, als zwiſchen denen im Lande tolerirten Schutzjuden und den fremden.

§. 4.

Es iſt als ein allgemeiner Grundſatz anzunehmen, daß man den Juden, welche man im Lande dulden will, nur in Städten, keinesweges aber auf dem Lande und in den Dörfern, zu wohnen verſtatte. Denn wenn gleich die Polizey im Stande iſt, die Juden dem Staate nützlich zu machen; ſo iſt doch auch gewiß, daß hierzu eine ganz beſondere Aufſicht erfordert werde. Es iſt gleichſam eine natürliche Eigenſchaft der Juden, daß ſie ſehr liſtig und verſchlagen ſind, und hierin thun ſie es den meiſten Chriſten weit zuvor. Sollten ſie nun in den Dörfern wohnen, ſo würde allerdings zu beſorgen ſeyn, daß ſie die einfältigen Bauern bald in ihr Garn locken und ſie auf alle mögliche Art ausſaugen und bedrucken dürften; welches man auch ſchwerlich würde verhindern können, weil die Anſtalten zur beſtändigen guten und genauen Aufſicht auf dem Lande ſich nicht ſo bequem, wie in den Städten, machen laſſen. Man findet auch Exempel, daß man dieſem Grundſatz gefolget, und die Wohnung der Juden auf den Dörfern geſetzlich verbothen hat (a). Doch kann es auch Fälle geben, wo man die Duldung der Juden auf dem Lande nicht ganz und gar aufheben kann. Alſo können ſich ein und andere Provinzen finden, wo die Vaſallen und Grundherrſchaften, wegen Mangel der chriſtlichen Pächter, ihre Bierbrauereyen und Brandweinbrennereyen nicht anders, als durch Verpachtung an Juden, nutzen können, daher man ihnen auch die Erlaubniß darzu nicht wohl abſchlagen kann; doch pfleget man dergleichen Pachtjuden dadurch in gehörigen Schranken zu halten, daß man ihnen nicht geſtattet, neben ſolchen gepachteten Nahrungen, einen andern Handel, es ſey mit welchen Waaren es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben (b).

Da, wo die Acciſe eingeführet iſt, dürfen die tolerirten Juden auch nur in ſolchen Städten wohnen, wo die Acciſe vorhanden iſt (c), um dadurch die Unterſchleiffe und den Schaden, den die landesherrlichen Caſſen dadurch leiden würden, zu verhindern. Ja viele Städte haben durch beſondere Privilegia die Freyheit erhalten, keine Juden bey ſich aufnehmen zu dürfen (d), daher ſie denn auch billig damit verſchonet werden.

(a) S. königl. preußl. Reſcript, daß den Juden nicht erlaubt ſeyn ſoll, auf den Dörfern zu wohnen, vom 16.

16. Oct. 1706. Reſcript, daß weder auf dem Lande, noch von einem Partikulier, Juden vergleitet werden ſollen, vom 21. Nov. 1703. und das ſchon angeführte Generalprivilegium und Reglement vor die Judenſchaft, §. 33. Ja nach dem Reſcript an die königsbergiſche, pommeriſche und neumärkiſche Cammer, die Judenfamilien an kleinen Oertern betreffend, vom 9. Aug. 1753. ſollen die Juden ſo gar in den kleinen Städten, ſonderlich in denen, die mitten im Lande belegen, und woſelbſt die Juden ganz unnöthig und vielmehr ſchädlich ſind, bey aller Gelegenheit und nach aller Möglichkeit daraus weggeſchaffet, und hauptſächlich nur in den kleineren, nach den pohlniſchen Gränzen zu belegenen, Städten gelaſſen werden.

(b) Dergleichen Verfaſſung findet in Schleſien ſtatt, wo ſowohl in den oberſchleſiſchen, als in verſchiedenen nächſt an der pohlniſchen Gränze gelegenen niederſchleſiſchen Creiſen, dergleichen Pachtjuden verſtattet werden. S. das ſchon angeführte Reglement wegen des Judentoleranzweſens in Schleſien, §. 9.

(c) S. königl. preußl. Generalprivilegium und Reglement vor die Judenſchaft, l. c.

(d) Alſo ſollen nach den verneuerten Privilegien der marggräfl. brandenburgiſchen Hauptſtadt Culmbach vom 2. May 1713. §. 42. die Juden ſich daſelbſt nicht niederlaſſen, einkaufen oder anbauen, es geſchehe, unter was Nahmen und Prätext es wolle. Ein gleiches hat man auch in Chriſtian- und Alt-Erlang eingeführet. S. Corp. Conſt. Brand. Culmbac. Part. 2. Tom. 2. p. 630. ingleichen in der Stadt Neuſtadt an der Aiſch. S. Reſcript, die Puriſicirung der Stadt Neuſtadt an der Aiſch von der allda wohnenden Judenſchaft betreffend, vom 7. Aug. 1739.

§. 5.

Als einen andern allgemeinen Grundſatz hat man angenommen, daß man die bereits im Lande befindliche Juden zwar dulden, ſie aber nicht allzu ſehr einniſteln und vermehren laſſen ſoll. Auf dieſem Grundſatz beruhen alle Maßregeln und Anſtalten, wodurch man ihre Aufnahme und Verheurathung einzuſchränken ſuchet. Es flieſet zwar dieſer Grundſatz aus der faſt allenthalben angenommenen Meinung her, daß die Juden wegen ihres Wuchers und Betrügerey ſchädliche Leute ſind, und daß folglich ihrem Wucher und Betrügerey leichter zu ſteuern iſt, je weniger Juden ſich im Lande befinden; wie denn auch die Verhinderung ihrer allzu ſtarken Vermehrung im Lande den Grundſätzen der Bevölkerung, als welcher die Juden, nach ihren gottesdienſtlichen und ſittlichen Begriffen, durch ihr Heurathen ungemein zu ſtatten kommen würden, nicht gemäs zu ſeyn ſcheinet.

Allein es iſt dieſer Grundſatz, dem ungeachtet, gar wohl zu vertheidigen. Es iſt ſchon oben erwähnet worden, daß die Juden unter einer ſehr genauen Aufſicht gehalten werden müſſen, wenn ſie die Geſetze beobachten ſollen, die ihnen wider den Wucher und Betrügerey vorgeſchrieben worden. Daß ſie aber hierzu faſt alle geneigt ſind, kann wohl nicht in Abrede geſtellet werden, es iſt ſolches auch ganz natürlich. Alle Juden ernähren ſich vom Handel, denn auſſer den Pettſchierſtechern werden wenige ſeyn, die eine Profeſſion treiben, wovon ſie allein leben. Die Juden werden alſo von Jugend auf zum Handel erzogen; und da ſie gemeiniglich viel Witz und Verſtand haben, ſo

ſo lernen ſie die Vörtelchen bey dem Handel gar bald. Sie haben eben ſowohl, wie die chriſtlichen Handelsleute, den Grundſatz angenommen: vom Profit muß der Menſch leben; nur daß die Juden von dieſem Profit allzu ausgedehnte Begriffe haben, in welchen ſie auch zum Theil von den Geſetzen ſelbſt geſtärket werden; wiewohl auch viele chriſtliche Krämer den Juden hierin nichts nachgeben; denn der Handel iſt ſchon an ſich ſelbſt eine ſehr gefährliche Klippe, woran die Redlichkeit leicht Schifbruch leiden kann. Da nun, wie geſagt, alle Juden handeln, alle aber durch die Gewinnſucht geleitet werden; ſo muß es der Polizey natürlicher Weiſe weit größere Mühe machen, wenn ſie eine große Menge Juden in den gehörigen Schranken erhalten ſoll, als wenn nur eine ganz mäßige Anzahl derſelben ihrer Aufſicht anvertrauet iſt.

Was den Punkt der Bevölkerung anbetrift; ſo iſt gar nicht zu läugnen, daß die Juden darzu nicht wenig beytragen würden. Allein wollen wir denn den Staat dergeſtalt mit Judenfamilien anfüllen, daß vor denenſelben die Chriſten nicht mehr aufkommen können? Wo eine Judenfamilie wohnet und ſich nähret, da kann auch eine Chriſtenfamilie Nahrung finden, und dieſer gebühret mit Recht der Vorzug. Es kommt nicht blos auf die Menge der Menſchen im Staate an, ſondern darauf, welche Menſchen dem Staate am nützlichſten ſind; und hier haben die Chriſten wiederum den Vorzug vor den Juden. Nun kann zwar die Polizey die Juden zu nützlichen Leuten bilden, wenn ſie will; allein die Chriſten ſind es ſchon und bleiben es vorzüglich vor ihnen. Denn die Juden dahin zu bringen, daß ſie Manufacturen, Fabriken und Handwerke treiben, würde dennoch viele Mühe und Arbeit koſten. Sie aber anzuhalten, entweder wüſte Oerter anzubauen und den Ackerbau zu erlernen, oder in den Bergwerken zu arbeiten, oder gar als Soldaten, als eine Freypartey, zu dienen; ſolches iſt ein Project, deſſen Ausführung man dem Urheber davon billig allein überlaſſen muß (a).

Es bleibet demnach der Grundſatz, daß man die Juden im Lande nicht allzu ſtark anwachſen und ſich vermehren laſſen ſoll, allemal vernünftig; obgleich einem kleinen Fürſten, der ſich nicht um eine große Armee bekümmern darf, ſondern der nur für gute Einnahmen und weisliche Ausgaben ſeiner Gefälle zu ſorgen hat, der Rath gegeben werden will (b), alle ſonſtige Anſtalten zur Vertreibung und Verminderung der Juden zu unterlaſſen, weil ihm das Judendepartement etwas anſehnliches eintragen und ſeine fürſtliche Caſſe, ohne die Juden dabey zu Grunde zu richten, gewiß erhöhen würde.

(a) Derſelbe iſt der Herr Diaconus Seb. Friedrich Treſcho, in den Briefen über die neueſte theologiſche Litteratur, P. 2. p. 49.

(b) Von Herrn Philippi im vergrößerten Staat, Cap. 6. p. 152.

§. 6.

Dieſem zweyten Grundſatz zu Folge, pfleget man ein vor allemal feſtzuſetzen, wie viel ordentliche Schutz- oder Stamm- und Handelsjuden mit ihrer Familie in jeder Stadt wohnen und geduldet werden ſollen; welche Anzahl denn niemals vermehret wird (a).

Ein jeder dieſer ordentlichen Schutz- oder Stammjuden bekommt ein Privilegium, ſo er aber zuförderſt nur vor ſeine Perſon genießet;

ſet; doch hat er die Freyheit, ſeine Kinder bey ſich zu behalten, ſo, daß dieſe, ſo lange er lebet, ſeines Schutzes mit genießen; doch dürfen ſelbige keine beſondere Handlung vor ſich führen (b). Eben ſo werden auch die jeden Orts eingebornen, verarmten und abgelebten Aeltern, gleich den Kindern, bey jeder Familie geduldet.

Nur dieſen privilegirten Schutzjuden iſt erlaubt, ein einziges von ihren Kindern zu verheurathen und auf der Eltern Schutzbrief anzuſetzen. Es muß aber dieſes Kind, ſo angeſetzt werden will, ein gewiſſes feſtgeſetztes Vermögen (c), worunter jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung ſamt ungewiſſen Schulden nicht mitgerechnet werden (d), erweislich in Vermögen haben. Ein ſolches angeſetztes Kind darf aber bey Lebzeiten des Vaters weder Wechſel ſchließen, noch eine ſeparate Wirthſchaft oder Handel, am wenigſten aber ein beſonderes Famulitium führen (e). Auch darf das angeſetzte eine Kind, ſo lange der Vater lebet, kein Kind wiederum anſetzen (f). Alle übrige Kinder aber müſſen unverheurathet bleiben, oder wenn ſie bey Lebzeiten des Vaters heurathen, ſich aus der Stadt begeben, und können nicht bey dem Vater bleiben, wenigſtens keine Handlung treiben. Wenn jedoch die zweyte und dritte Kinder reicher Juden ein anſehnliches Vermögen zuſammenbringen, pfleget man ihnen ein beſonders Privilegium zur Aufnahme unter die auſſerordentliche Schutzjuden nicht zu verſagen (g).

Keinem ordentlichen Schutzjuden wird erlaubet, ſeinem angeſetzten Kinde bey Lebzeiten ſeinen Platz abzutreten; es müßte denn ein alter Vater ſeinen Handel ganz niederlegen und ſich des Gebrauchs eines Rechts begeben wollen; in welchem Fall jedoch um die Erlaubniß angehalten, und wenn dieſe erfolget, die Renunciation von dem Vater ad Acta gegeben werden muß (h).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude bey ſeinem Leben ein Kind, Sohn oder Tochter, angeſetzet und verheurathet hat; ſo darf er von der einmal getroffenen Wahl hernach nicht wieder abgehen. Im Fall das angeſetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlaſſen, bey des Vaters Lebzeiten mit Tode abgehet, wird dem Vater an deſſen ſtatt ein ander Kind in ſeinem Handel dergeſtalt mit aufzunehmen verſtattet, daß ſolches nach ſeinem Abſterben in ſeine Stelle trete. Wenn aber während dieſes anderweitig angeſetzten Kindes Leben der Vater verſtirbt, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgehet; ſo können die übrigen Kinder weder auf des verſtorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter, ohne eine anderweitige landesherrliche Conceſſion, angeſetzet werden. Auch können auf der verſtorbenen Großältern Privilegia keine Enkel ſich anſetzen, wenn ihr Vater oder Mutter ſich wegbegeben (i).

Stirbt ein Vater, und die Kinder ſind noch nicht angeſetzt, oder unmündig, oder abweſend; ſo müſſen im erſten Fall ſie ſelbſt, oder ihre Vormünder, binnen drey Monathen, im letztern Fall aber binnen Jahr und Tag, wegen Conſervation des väterlichen Privilegii ſich bey der Cammer melden, und ſolches ad Acta verzeichnen laſſen, dergeſtalt, daß, wenn ſolches nicht geſchehen, ſie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern noch genießen ſollen. Hat der Vormund aber hierbey etwas verſehen, ſo bleibet dem Kinde nach deſſen Beſcheinigung, bis es 25 Jahre erreichet,

ſein

ſein Schutzrecht zu ſuchen doch vorbehalten (k).

Wenn ein ordentlicher Schutzjude ſtirbet, ſo fällt ſodenn das Privilegium auf ſein älteſtes Kind (l), deſſen Brüder und Geſchwiſter aber können keinen weitern Schutz zur Handlung darauf genießen. Iſt bey dem Abſterben des Schutzjuden noch kein Kind angeſetzt, ſo verbleibet der Wittwe, Nahmens des Schutzkindes, der Platz zur Anſetzung ſo lange offen, bis ſolche erfolget, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdenn angeſetzt werden, es wäre denn, daß der Bruder zum Vortheil der Schweſter renunciiret und bereits großjährig ſey, oder der Vater vor ſeinem Abſterben en faveur der Tochter diſponiret hätte. Es muß ſich aber die Wittwe wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutzkindes bey der Cammer gehörig melden, und ſolches ad Acta verzeichnen laſſen (m).

Den Wittwen ordentlicher Schutzjuden, ſo keine Kinder aus erſter Ehe haben, wird zwar verſtattet, ſich wieder zu verheurathen; allein eine ſolche Wittwe bekommt mit ihrem künftigen Mann nur einen Platz unter den auſſerordentlichen Schutzjuden, es wäre denn, daß die Wittwe das Privilegium ſelbſt erhalten, und darauf ihren Mann geheurathet, dieſer aber ohne Kinder verſtorben; denn in dieſem Fall kann ſie ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann bringen (n).

Ein Verwandter kann niemals auf eines ordentlichen Schutzjuden Privilegium angeſetzt noch angenommen werden, weil die Privilegia ſich nicht auf die Verwandten erſtrecken. Wenn aber jemand keine Kinder, und doch ein anſehnliches Vermögen hinterläßt, ſo auf einen Fremden auſſerhalb Landes fallen und weggezogen werden dürfte; muß er, wenn er etwan einen andern an Kindes ſtatt annehmen will, ſich dieſerhalb gehörig melden, und darauf die landesherrliche Reſolution und Einwilligung gewärtigen (o).

Keinem ordentlichen Schutzjuden iſt erlaubt, über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er ſeines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abweſend wäre, ohne erhaltene beſondere Erlaubniß ſich auſſerhalb ſeiner ordentlichen Heimath beſtändig aufzuhalten; und wenn ja dazu einer die Erlaubniß erhalten, ſo ſoll ſelbige nicht beſtändig, noch über drey Jahr dauern; der Jude aber zu allen und jeden, ſowohl öffentlichen als andern bey der Judengemeine ſeines Domicilii vorkommenden Abgaben, ſeiner Abweſenheit unerachtet, ſchlechterdings beytragen, oder des Privilegii verluſtig erkläret werden. Auch ſoll kein Jude an zweyen Orten, unter dem Vorwand, zu den Anlagen zu contribuiren, Schutzbriefe, und den Effect, an zwey Orten Kinder anſetzen zu können, genießen; es wäre denn, daß ſolches zum Beſten einer oder der andern Familie beſonders erlaubet würde (p).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. Die Judenſchaft in Berlin beſtehet aus etwa 400 Familien. S. Beſchreibung der königlichen Reſidenzſtädte, Berlin und Potsdam, p. 131. Im Jahr 1747 wurden daſelbſt 2007 Seelen gezählet. S. eben daſelbſt, p. 121. Nach der Declaration wegen der Judenſchaft zu Breslau, §. 1. und 10. ſollen in dieſer Stadt nur 12 Handel und Wandel treibende Juden etablirt ſeyn. Auſſerdem aber ſind in Ober- und Niederſchleſien die daſelbſt An. 1751. recipirt- und wohnhaft geweſene

ſene Juden beybehalten worden, und ſollen, ſo lange ſie ſich eines redlichen und unbeſcholtenen Betragens befleißigen, keine Betrügereyen ausüben, und durch ein dem Publico nachtheiliges Verhalten des königlichen Schutzes ſich nicht unwürdig machen, ferner geduldet und geſchützet werden. Vor das künftige aber ſollen in Niederſchleſien und der Grafſchaft Glatz, an ſolchen Orten, wo bisher keine Juden geweſen, desgleichen in Oberſchleſien, an den Orten, welche ein Jus prohibendi haben, auch von nun an gar keine, in den übrigen Städten und Dörfern aber, worinnen bisher Judenfamilien und Perſonen die Toleranz gehabt, keine neue ohne Vorwiſſen und Approbation der Cammer recipiret werden. S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement vom 2. Dec. 1751. §. 1.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 3. Breslauiſches Judenreglement, §. 16. 17.

(c) Nach dem königl. preußl. Generaljudenprivilegio, §. 5. n. 2. ſoll das eine Kind, ſo auf der Aeltern Schutzbrief angeſetzt werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr. beſitzen. Und n. 14. wird vorgeſchrieben, daß der Erweis des Vermögens dergeſtalt geführet werden ſoll, daß ein paar Judenälteſten, ſo mit den Intereſſenten nicht verwandt, noch ſonſt bey der Sache intereſſiret ſind, zuſamt dem Rabbi, das Vermögen, und worin es beſtehet, unterſuchen und deutlich anzeigen, ſodenn darüber auf Pflicht und Gewiſſen unter ihrer eigenhändigen Unterſchrift ein Gezeugniß ertheilen, und darauf der ſich verheurathende oder anzuſetzende den nach jüdiſchen Geſetzen und Gewohnheit einzurichtenden Formulare und dabey üblichen Ceremonien vorgeſchriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen, ſamt deſſen wirklichen Eigenthum, beſtärken. Nach dem breslauiſchen Judenreglement, §. 15. iſt das Vermögen wenigſtens auf 2000 Rthlr. beſtimmet. Das ſchleſiſche Judentoleranzreglement aber verordnet, §. 6. daß kein fremder Jude, der ein eigenes Gewerbe treiben, oder eine Pachtung übernehmen will, aufgenommen werden ſoll, wenn er nicht, wofern der Anzug auf dem Lande geſchiehet, wenigſtens 200 Rthlr., bey einer Stadt aber 3 bis 500 Rthlr., nach der Größe derſelben und der Erkenntniß der Cammer, eigenthümlich an Vermögen zu beſitzen erweislich machen kann. Nach dem marggräflich - brandenburg-onolzbachiſchen Judenprivilegio vom 20. Mart. 1717. Tit. 1. §. 5. ſoll derjenige Jude, ſo in der fürſtlichen Reſidenz aufgenommen werden will, am wenigſten 1000 Gulden, der aber, ſo ſich in einer Landſtadt niederläſſet, 500 Gulden Vermögen beſitzen, und ſolches durch Atteſtationen von dem Ober- und Amtbarnoſſen, wovor dieſe aber zu antworten haben, erweislich machen, oder wo noch ein Zweifel daran geſetzet würde, ſoll der recipirende Jude ſein einbringendes Vermögen gar beſchwören. Und um deſſen Vermögenszuſtand noch mehrere Gewißheit zu haben, ſollen die Vorſteher der Judenſchaft ſchuldig ſeyn, bey der angeordneten Judendeputation zwey Jahr nach einander, nach der Reception eines neuen Schutzjudens, ſchriftlich anzuzeigen, ob und wie hoch derſelbe in der Anlage ſtehe? geſtalten derjenige, welcher in der Anzeige ſeines Vermögens falſch befunden wird, ohne Nachſicht, mit Zurücklaſſung der erlegten Conceſſionsgelder und Gebühren, des Schutzbriefes verluſtig ſeyn und ausgeſchaffet werden ſoll.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 2.

(e) S. breslauiſches Judenreglement, §. 17.

(f) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, c. 1.

(g) S. eben daſelbſt, §. 5. n. 4. wo ſolches Vermögen auf 10000 Rthlr. beſtimmet wird.

(h) S. eben alda, §. 5. n 5.

(i) S. ibid. §. 5. n. 6.

(k) S. eben daſelbſt.

(l) S. ibid. §. n. 4. Nach dem breslauiſchen Judenreglement, §. 15. ſind dieſe Privilegia allerdings perſonalia, und keinesweges auf die Familien gerichtet, und ſollen daher mit dem Abſterben des Impetranten ungültig ſeyn. Wenn jedoch eines aus des verſtorbenen Privilegiati Kindern ſich wohl aufgeführt, ſeines Leumuths und Wandels halber gute Zeugniße hat, auch wenigſtens 2000 Rthlr. erweislich beſitzet; ſo ſoll in ſolchem Fall das nachgelaſſene Kind, præ aliis, zu Erlangung des väterlichen Privilegii admittiret werden.

(m) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 7. Nach dem breslauiſchen Judenreglement, l. c. ſoll in dem Fall, wenn der abſterbende Privilegiatus eine Wittwe, welche den Handel zu continuiren im Stande iſt, und 2000 Rthlr. in Vermögen hat, nachläſſet, dieſelbe, ſo lange ſie nicht ad ſecunda vota ſchreitet, den Genuß des Privilegii vorzüglich vor dem Kinde und allen andern haben; und ſollen, zu Vermeidung der jüdiſchen Propagation, ſo viel immer möglich, fremde Juden excludiret werden.

(n) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 9.

(o) S. eben daſelbſt, §. 5. n. 10.

(p) S. ibid. §. 7.

§. 7.

Auſſer den ordentlichen Schutz- oder Stammjuden ſind noch verſchiedene andere Juden, denen man zwar den Schutz im Lande nicht wohl verſagen kann, weil eines Theils jene ohne dieſe bey ihrer gottesdienſtlichen und ſittlichen Einrichtung nicht fortkommen, andern Theils aber dieſe ohne Beyhülfe und Unterſtützung von jenen nicht leben können. Weil man aber doch auch bey dieſen auſſerordentlichen Schutzjuden obgedachten Grundſatz beobachten muß, wenn man den Endzweck, den man ſich dabey vorgeſetzt hat, nähmlich die Verhinderung der allzu großen Vermehrung der Juden, erreichen will; ſo pfleget man auch zu beſtimmen, wie es mit dieſen auſſerordentlichen Schutzjuden gehalten werden ſoll.

Zu dieſen werden zuforderſt die publiquen Bedienten der Judenſchaft gerechnet, und man ſetzt feſt, wie viel derſelben in jeder Stadt, wo Juden ſind, gehalten werden ſollen. Alſo ſollen z. B. in den königlichen Reſidenzien Berlin folgende geduldet werden: Ein Rabbi oder Vicerabbi, 4 Beyſitzer, ein Ober- und ein Untercantor mit einen Baſſiſten und Diſcantiſten, welche letztere aber unverehlicht ſeyn müſſen; 4 Klepper, davon der eine dem Polizeydirectorio, zu Anmeldung der fremden Juden, täglich aufwarten muß; 2 Schulbedienten bey der Synagoge; 6 Todtengräber, welche zugleich bey der Gemeine mit aufwarten; 1 Kirchhofwächter, 3 Kollers, 3 Fleiſchbacker, 1 Scharrnſchreiber ſamt

deſſen

deſſen Controlleur, 3 Bäcker und 1 Garkoch, 1 publiquer Geſetzſchreiber, 2 Thorſteher mit einem Gehülfen, 2 Lazarethaufwärter, 1 Medicus, 1 Badebedienter mit einer Badefrau, 1 Federviehmäſter, 8 Krankenwärter, 2. Ebräiſche Buchdrucker, 2. Mädchensſchulmeiſter ſo beweibet. Dieſe und nicht mehrere ſollen, jedoch mit Approbation der Cammer, von den Judenälteſten ſelbſt beſtellet, auch, ſo viel möglich, einheimiſche arme Judengenoſſen dazu angelehret und genommen werden.

An andern Orten in den königl. preußiſchen Landen ſollen dieſe publique Bediente nach Proportion der jüdiſchen Gemeinde, jedoch nicht über 2 Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als ein Todtengräber und ein Koller erlaubt ſeyn; und dieſe Proportion ſoll auch wegen der Schulmeiſter, ſo aber unverheurathet ſeyn, nicht über drey Jahr an einem Orte bleiben, noch im geringſten handeln müſſen, beobachtet werden. Zu Unterweiſung der Judentöchter werden in Berlin, Königsberg, Halberſtadt, Halle und Frankfurt an der Oder, auch Stargard in Pommern, 2 publique, und in andern Städten, wenn über 10 Judenfamilien darin ſind, ein beweibter Schulmeiſter, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zugelaſſen (a).

In Breslau werden, auſſer einem, oder, der Nothdurft nach, zweyen rußiſchen und dreyen pohlniſchen Mäcklern, oder ſogenannten Schameſen, folgende Officianten geduldet: 1 Rabbiner, 1 Schulmeiſter, 1 Schuldiener, 1 Schulſänger, 2 Beſchneider, 4 Krankenwärter, als 2 männlichen und 2 weiblichen Geſchlechts, 2 Tauchweiber, 2 Todtengräber, 1 Fleiſchhacker mit denen ihm in ſeinem Privilegio verſtatteten Gehülfen, und 3 Garköche, welche zugleich mit Koſcherwein handeln können, ihre Garküche aber in den angewieſenen Häuſern etabliren müſſen (b).

Alle dieſe Officianten müſſen ſich aller Art von Handlung dergeſtalt gänzlich enthalten, daß, wenn ſie ſich darauf, es ſey vor ſich, oder andere, wenig oder viel, was vor Waare es auch angehe, betreten laſſen, ſie, auſſer dem Verluſt ihres Toleranzbriefes, auch ſofort das erſtemal mit 100 Rthlr. oder falls ſie ſolches nicht hätten, mit Landesverweiſung, oder dergleichen ſchweren Strafe, beleget werden ſollen. Wie denn auch zugleich derjenige, in deſſen Nahmen oder auf deſſen Geheis, oder zu deſſen Beſten der Handel geſchehen, gleichergeſtalt mit 100 Rthlr. Geldſtrafe beleget werden ſoll (c).

Zu den auſſerordentlichen Schutzjuden werden hiernächſt noch folgende gerechnet: als die zweyten und dritten oder übrigen Kinder eines ordentlichen Schutz- oder Stammjudens, ſo auf das väterliche Privilegium nicht angeſetzt werden können; wofern ſie nähmlich nach des Vaters Tode ein beſonderes Privilegium erhalten haben. Denn ſo lange, als der Vater lebet, haben ſie deſſen Schutzes mit zu genießen, dürfen aber keine beſondere Handlung vor ſich führen (d).

Ferner die Wittwe eines ordentlichen Schutzjudens, wenn das Schutzkind bereits angeſetzt worden; denn wenn dieſes noch nicht geſchehen, verbleibet der Wittwe Nahmens des Kindes der Platz zur Anſetzung ſo lange offen, bis ſolche erfolget iſt (e).

In-

Ingleichen die Wittwen der ordentlichen Schutzjuden, ſo keine Kinder aus erſter Ehe haben, und einen andern Mann heurathen, da denn Mann und Weib unter die Zahl der auſſerordentlichen Schutzjuden gehören. Denn es wird einer ſolchen Wittwe das anderweite Heurathen nicht verwehret, es muß aber der zweyte Mann ein Schutzgenoſſe aus dem Lande und kein fremder Jude ſeyn; es wäre denn, daß ſie darthun könnte, welchergeſtalt ſie durch eine Verheurathung an einen auswärtigen ein anſehnliches Vermögen ins Land zöge; in welchem Fall darüber angefraget und die Einwilligung nachgeſuchet werden muß. Eben ſo wird auch den Wittwen, die Kinder haben, das Heurathen zwar erlaubt, es darf aber nicht zum Nachtheil der Kinder aus erſter Ehe geſchehen, und bekommt ſolche Wittwe, ſo bald das erſte Kind aus erſter Ehe angeſetzet, mit ihrem zweyten Mann nur einen Platz unter den auſſerordentlichen Schutzjuden (f).

Obgedachte publique Bedienten, ſo wie die privilegirten Pettſchierſtecher, Brillenmacher, optiſchen Glasſchleifer, Mahler und andere, welche ſich mit einer den Juden erlaubten Profeſſion ernähren, oder von der Judengemeine Unterhalt bekommen, dürfen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, ſondern ſie werden auch nicht anders als auſſerordentliche Schutzjuden angeſehen und angeſetzet; mithin können ſie in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre denn, daß ſelbige zugleich, oder vorhin, ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und ſich wegen Alters, oder anderer Urſachen halber, mit zu den publiquen Bedienten gebrauchen laſſen, oder darunter begeben, wo ſie denn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit, unter den Ordinariis mit aufgeführet, unter den Bedienten aber nur remiſſive angeſetzt werden (g).

Weil ein außerordentlicher Schutzjude kein Kind anſetzen kann, ſo iſt er auch nicht im Stande oder befugt, ſeinem Kinde den Platz abzutreten; noch weniger aber ſtehet ihm, noch einem ordentlichen Schutzjuden, frey, mit ſeinem Privilegio zu handeln, und ſolches vor Geld oder Schulden, ohne landesherrlichen Conſens, an einen andern zu cediren, wofern er nicht deſſelben verluſtig werden will (h).

Die Kinder vergleitet geweſener verſtorbener oder ſo heruntergekommener, und ſonſt ſo beſchaffener Juden, daß ſie kein Recht zur Anſetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht beſitzen, werden zwar, wie deren Wittwen, geduldet; wenn ſie aber zu mannbaren Jahren kommen, dürfen ſelbige ſich durchaus, und bey Vermeidung der Austreibung, nicht unterſtehen, vor ſich ſelbſt zu handeln, ſondern ſie ſollen entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder ſich von dem Ort wegbegeben und anderwärts unterzukommen ſuchen, oder auch ſich auf ſolche Sachen legen, daß ſie ſtatt abgehender öffentlicher jüdiſcher Bedienten angenommen werden können, damit man deſto wenigere Fremde dazu aufzunehmen nöthig habe (i) (*).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 3.

(b) S. breslauiſches Judenreglement, §. 18.

(c) S. eben daſelbſt. §. 20. Die fürſtl. heſſencaſſelſche Judenordnung vom 12. Jan. 1749. §. 8. verbiethet den Rabbinen und jüdi-

ſchen Officianten ebenfalls allen Handel.

(d) S. königl. preuſſ. Generaljuden-privilegium, §. 5. n. 3. 4.

(e) S. eben daſelbſt, §. 5. n. 7.

(f) S. ibid. §. 5. n. 9.

(g) S. eben allda, §. 5. n. 12.

(h) S. daſelbſt, §. 5. n. 5.

(i) S. ibid. §. 5. n. 16.

(*) Nach einem königlich preuſſiſchen Reſcript an ſämmtliche Kammern vom 19. May 1767 wurde die Anzahl der öffentlichen Judenbedienten, ſo ſich in groſſen und kleinen Städten aufhalten ſollen, alſo beſtimmt. In Städten, wo 200 Judenfamilien ſind, werden

2 Beyſitzer,
1 Obercantor,
1 Untercantor,
2 Judenklepper,
1 Schulbedienter,
2 Todtengräber,
2 Koller,
1 Fleiſchbacker,
1 Lazarethaufwärter,
4 Krankenwärter,
2 Mädchenſchulmeiſter,

In Städten von 100 Familien aber nur:

1 Beyſitzer,
1 Untercantor,
1 Judenklepper,
1 Todtengräber,
1 Koller,
1 Fleiſchhacker,
1 Lazarethaufwärter,
2 Krankenwärter,
2 Mädchenſchulmeiſter,

Ferner in Städten von 50 Familien

1 Todtengräber,
1 Koller,
1 Krankenwärter,
1 Mädchenſchulmeiſter,

Und endlich in den Städten, wo nur 10 Familien vorhanden ſind

1 Todtengräber, und
1 Koller,

beybehalten.

§. 8.

Wenn man Juden im Lande unter gewiſſer Einſchränkung toleriren will, ſo muß man ihnen auch die Annehmung der nöthigen Domeſtiquen verſtatten, indem ſie ohne dieſelben weder ihren Handel noch Haushaltung beſtreiten können. Weil aber unter dem Vorwand des Famulitii ſich viele Unordnungen bey dem Judenweſen einſchleichen können, indem mancher Schutzjude, um nur viele fremde Juden mit guter Manier ins Land zu bringen, die Anzahl ſeines Geſindes zum Schein vermehren kann, oder ſich auch wohl fremde Juden vor dergleichen Geſinde ausgeben, dadurch einen Eingang ins Land bekommen, und alſo Gelegenheit finden können, ihre heimliche Practiquen zu treiben; dieſes alles aber den angenommenen guten Grundſätzen gerade zuwider läuft: ſo ſiehet man leicht ein, daß man auch dieſes Famulitii wegen gewiſſe Maßregeln ergreifen muß, um jene Unordnungen möglichſt zu verhindern.

Alſo werden den in Breslau zwölf privilegirten Handelsjuden, jedem insbeſondere, nicht mehr denn vier, dem Rabbiner drey, allen und jeden übrigen Schutzjuden aber nur

zwey Perſonen, ſo alle unverheurathet ſeyn müſſen (a), zum Famulitio verſtattet. Keinem dieſer Bedienten aber ſoll vergönnet werden, einigen Handel, er ſey ſo klein und mit was vor Waaren als er wolle, ſo wenig vor ſich als ſeine Herrſchaft, weder öffentlich noch heimlich, zu führen, dergeſtalt, daß, wenn derſelbe darauf betreten wird, ſeine Herrſchaft in eine unnachbleibliche Strafe von 100 Ducaten verurtheilet, der Contravenient aber mit Landesverweiſung oder anderer arbitrairen nachdrücklichen Strafe beleget, und dagegen, ſo bald nur der Handel erwieſen, und mithin das Corpus delicti klar, ſo wenig von Seiten des Dienſtherrn als des Dienſtbothen, in Anſehung der Strafe, irgend einige Entſchuldigung nicht angenommen werden ſoll. Doch iſt dem Juden erlaubt, durch ſeinen Dienſtbothen, auf Verlangen dieſer oder jener Herrſchaft, eine ausdrücklich begehrte Waare derſelben zuzuſenden (b).

Knechten, Mägden und andern Domeſtiquen, wird zu heurathen gar nicht geſtattet, ſondern ſo bald ſie ſolches unternehmen, dürfen ſie nicht weiter geduldet werden (c). Wenn jedoch ein jüdiſcher Knecht, der das feſtgeſetzte Vermögen beſitzt, und um die Conceſſion und den Schutz anhält, eines andern Schutzjuden Tochter heurathen will; ſo wird ihm ſolches zwar verſtattet, er darf aber nicht eher heurathen, bis er nicht wirklich drey Jahre auſſerhalb der Stadt, wo er gedienet hat, geweſen, und daß ſolches geſchehen ſey, bey der Cammer richtige Zeugniſſe beygebracht hat; damit den Beſchwerden, daß dergleichen Knechte ihrer geweſenen Herrn Kunden an ſich zögen, dadurch vorgebeuget werde (d).

Damit auch die Unordnung, daß andere Juden, als zum Famulitio dieſes oder jenes gehörig, ſich ausgeben, und unter dem Prätext allerhand Practiquen treiben, vermieden werde; ſo muß in Breslau jeder privilegirter oder mit einem Toleranzbrief (e) verſehener Jude im Januar jeden Jahres bey dem Judenamt ſeine Domeſtiquen oder Famulitium in Perſon ſiſtiren, deren Nahmen, Statur und Alter, annotiren laſſen, und darf ſelbige, ohne beſchehene Anzeige an das Judenamt, in dem Lauf deſſelben Jahres nicht abſchaffen, oder andere an ihre Stelle annehmen, damit man ſolche alle kennen möge (f).

Daß die Juden ſich der Chriſten nicht zu Knechten und Mägden bedienen ſollen, findet man in verſchiedenen Verordnungen vorgeſchrieben (g), es wollen aber ſolches ein und andere Schriftſteller nicht billigen (h); es iſt auch an einigen Orten erlaubt (*).

(a) In den andern ſchleſiſchen Orten iſt nachgelaſſen, daß ein im Lande wohnhafter Jude einen fremden beweibten Juden als Famulum annehmen kann, nur muß er es ſowohl bey dem Landrath als Toleranzamte anmelden, bey Strafe von 4 Rthlr. vor jeden Monath, ſo darunter verſäumet worden. Gehet ein ſolcher beweibter fremder Jude nachher aus dem Dienſte, ſo darf demſelben die Treibung eines eigenen Gewerbes im Lande nicht geſtattet werden, woferne er ſich nicht zu dem beſtimmten Vermögen qualificiret, auch bey der Cammer die Toleranz geſuchet und erhalten; auſſerdem ſoll ſelbiger angehalten werden, ſich wieder aus dem Lande zu begeben. S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 7.

(b) S. breslauiſches Judenreglement, §. 23. Die angeführte heſſencaſſeliſche Judenordnung verordnet, §. 4. daß in den Städten die Juden über zwey, und auf dem Lande über einen Domeſticuen nicht halten, auch jeder Hausvater vor ſie haften ſoll; und §. 8. will ſie auch, daß die Dienſtbothen nicht vor ſich handeln, noch mit ihrem Brodherrn in Gemeinſchaft ſtehen ſollen.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 13.

(d) S. eben daſelbſt, §. 5. n. 11.

(e) In Schleſien bekommen die Stamm- und Handelsjuden Privilegia, die jüdiſchen Bediente und andere Juden aber Toleranzbriefe von der Cammer.

(f) S. breslauiſches Judenreglement, §. 24.

(g) S. marggräfl. brandenburg-culmbachiſche Polizeyordnung, Tit. 37. §. 1. heſſencaſſeliſche Judenordnung, §. 9.

(h) S. Sigmund Jacob Baumgartens von der theologiſchen Facultät zu Halle approbirtes Bedenken von gewiſſenhafter Duldung der Juden und ihres Gottesdienſtes unter den Chriſten, und über Chriſt. Wilh. Chriſtliebs kurzen Auszug aus dem Selichot oder jüdiſchen Bußgebethen, Halle, 1748. 4. Herrn Canzler Eſtors bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit der Deutſchen, §. 4698. und 4699.

(*) Nach der Judenordnung für die churfürſtlich ſächſiſche Reſidenzſtadt Dresden vom 15. Sept. 1772 iſt keinem jüdiſchen Hausvater mehr denn 2 jüdiſche Bediente, Knechte oder Mägde zu haben erlaubt, und dabey verordnet, daß ſelbige unverheurathet ſeyn, und wirklich in des Hausvaters Lohn und Brod ſtehen müſſen, widrigen Falls der oder diejenige, die in den Dienſten des Hausvaters, der ſie angiebt, nicht befindlich, wenn er auch auſſerdem 2 wirkliche Bediente nicht hätte, allhier nicht geduldet, ſondern ſo fort ausgeſchaft, und der Hausvater, welcher den Mißbrauch verhänget, um 50 Rthlr. geſtraft werden ſolle. Den Kindern und Angehörigen, ingleichen den Bedienten des privilegirten Hausvaters wird die fernere Unterhaltung von Bedienten bey 50 Rthlr. Straf verbothen. Alle übrige Anverwandten eines jüdiſchen Hausvaters ſind anders nicht in deſſen Conceſſion begriffen, als daß ſtatt eines jeden ein Bedienter, und wenn deren zwey ſind, beyde Bediente hinwegfallen, nur den Fall ausgenommen, da ein jüdiſcher Hausvater ſeine Mutter, Schwiegermutter oder unverehlichte Schweſtern, allerſeits ohne Kinder, oder andere ganz unvermögende Anverwandte, die ihrer Leibesumſtände halber zu einigem Gewerbe nicht tüchtig, in ſeiner Koſt hätte, welchen Falls er ſolche mit dem Bedienten Quantum bey der Perſonenſteuer verrechten mag, jedoch ſelbige ſpeciatim auf der Conceſſion bemerken zu laſſen ſchuldig iſt.

§. 9.

Da die Juden geduldet werden, ſo müſſen ſie auch Häuſer haben, in welchen ſie wohnen können. Es kommt hier aber auf die Frage an, ob den Juden die Acquirirung eigenthümlicher Häuſer zu verſtatten ſey, oder ob man ſie anhalten ſolle, in Chriſtenhäuſern zur Miethe zu wohnen? An vielen Orten ſchreibet man den Juden hierunter nichts vor, ſondern ſie haben die Freyheit, ſich eigene Häuſer anzuſchaffen, oder bey den Chriſten ſich einzumiethen. An andern Orten hat man dieſe Freyheit einge-

eingeſchränket. In den königlich preuſſiſchen Landen ſollen die Schutzjuden, ſo keine eigene Häuſer haben, auch, ohne beſondere vorher erlangte Conceſſion, keine kaufen, ſondern, wenn ſolches heimlich geſchiehet, der Kauf an ſich null und nichtig ſeyn. In Berlin ſoll es bey der 1747 befundenen Zahl von 40 eigenthümlichen Judenhäuſern verbleiben, und ſelbige niemahls vermehret werden. Ehe und bevor von ſolchen 40 Häuſern, worunter jedoch die publiquen Häuſer, als Synagoge, Schule ꝛc. nicht begriffen, eines nicht wieder an einen Chriſten verkauft wird, ſoll keinem Juden ein neuer Hauskauf verſtattet, die Beſitzer der Häuſer auch ſolche Leute ſeyn, die bey extraordinairer Einquartierung die Soldaten zu logiren oder auszumiethen im Stande ſind, und ſolches jederzeit bey jedem neuem Kauf von den Aelteſten nachgewieſen und atteſtiret, auch, wenn hiernächſt ſich ſolches anders befinden ſollte, ſie dafür nachdrücklich beſtrafet, das Haus auch, auf Anzeige der Serviscommiſſion, vom Magiſtrat ſofort ſubhaſtiret und an einen Chriſten verkauft werden. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servisanlage ſtünde, als der jüdiſche Verkäufer des vorigen Hauſes ehemals Servis entrichtet hat; ſo ſoll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben und abgetragen werden, und der jüdiſchen Anlage ſolches accreſciren (a). In den Provincialſtädten ſoll es nach Proportion der Judenfamilien, in ſo weit ſie noch nicht auf darüber erhaltene landesherrliche Conceſſion im Beſitz derſelben ſind, und bis auf 5 Familien ein Haus, und ſo weiter nach Anzahl der Familien, zu kaufen nachgegeben ſeyn. Wo aber in einer Provincialſtadt noch keine Juden angeſetzt ſind, ſoll auch ſolches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu beſitzen, ohne landesherrliche eigenhändige Verordnung erlaubet werden.

In dem Brandenburg-Anſpachiſchen wird den Juden zwar verſtattet, ſich eigene Wohnungen anzuſchaffen, ſie ſollen aber keine neugebaueten Chriſtenhäuſer ohne des Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, wie auch keine nahe an der Kirche oder auf dem Markt ſtehende Häuſer erkaufen und beſitzen (b).

Wüſte und neue Stellen zu bebauen, wird in den königlichpreuſſiſchen Landen den Juden, wo ſie geduldet werden, nach vorgängiger Unterſuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Cammer, erlaubet, es ſollen dieſelbe aber nirgends Freyhäuſer, ingleichen keine öffentliche Wirthshäuſer noch Brauhäuſer ſich eigenthümlich anſchaffen, noch dergleichen oder andere, weder unter dem Vorwand einer darauf erworbenen Hypothek, Conceſſion oder andern Contracts, käuflich oder wiederkäuflich an ſich bringen, noch miethsweiſe bewohnen. Wenn ſich auch ein Jude hinter einen Chriſten ſtecken, und demſelbigen in der Abſicht Geld vorſtrecken ſollte, daß er, der Chriſt, ein etwan zum Kauf ſtehendes, dem Juden anſtändiges, Haus käuflich erſtünde, und hernach dem Juden mittelſt heimlichen Contracts einräumte, ſolches Haus alſo in der That aus chriſtlichen Händen brächte; ſo ſoll der Jude des auf ſolche Weiſe dem Chriſten vorgeſtreckten Capitals und Zinſen verluſtig, und ſolche halb dem potsdamſchen groſſen Wayſenhauſe, halb aber dem Denuncianten zufallen und gegeben werden (c).

Landgüter hingegen wird den Juden zu erkaufen und zu beſitzen in Deutſchland mehrentheils nicht

geſtattet (d). An einigen Orten wird ihnen nicht einmal zugelaſſen, um ausgeborgter Gelder willen, ſich die Nutzungen der Unterthanen Felder oder Wieſen, anſtatt der Zinſen, verſchreiben und einweiſen zu laſſen, bey Verluſt des Vorlehens und der Zinſen, ſo oft einer hierwider handelt (e). Wie denn überhaupt die deutſchen Rechte den Juden verbiethen, ſich bona immobilia cum pacto antichretico verſchreiben zu laſſen (f). Doch können die Juden im Anſpachiſchen ſich hypothecam bonorum immobilium verſchreiben laſſen, ſofort in Prioritäts- und Concursfällen der in den gemeinen Rechten verſehenen Wirkung theilhaftig werden, daferne nur die Schuld vor dem Amte, unter welchem der Debitor angeſeſſen, protocolliret und in das Schuldbuch eingetragen, und der Schuldner nebſt ſeinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterſchrift oder andere rechtserweisliche Mittel nothwendig und als ein Eſſentialſtück bey ſothanen Contracten zu achten, dergeſtalt, daß in deſſen Ermangelung der ganze Handel null und unbindig ſeyn ſoll) vorher vernommen und unterſucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu deren Nutzen angewendet worden (g). Man geſtattet zuweilen nicht einmal, daß die Juden Bauer- und Gärtnerſtellen pachten dürfen (h).

Selbſt die Miethung der Chriſtenhäuſer iſt den Juden nicht allemal ihrem Willkühr überlaſſen, und man findet verſchiedene Einſchränkungen dabey. Zuweilen iſt verordnet worden, daß die Juden bey Chriſten nicht wohnen ſollen (i), da man hingegen an andern Orten Geſetze antrift, welche haben wollen, daß in den Chriſtenhäuſern, wo lauter Juden ſind, wenigſtens eine Chriſtenfamilie mit wohnen ſoll (k).

Die Juden verlangen zuweilen, das Recht zu haben, daß der chriſtliche Eigenthümer des Hauſes, worin ſie zur Miethe wohnen, ſolche Hausmiethe, wenn gleich die Miethzeit zu Ende gehet, dem jüdiſchen Miethsmann nicht aufkündigen dürfe, um das Haus etwan um einen höhern Zins an einen andern Juden zu vermiethen. Die Juden haben zu dem Ende unter ſich die Gewohnheit eingeführet, und werden vermittelſt eines heimlichen Bannes unter ſich dazu angehalten, daß, wenn ein Jude aus eines chriſtlichen Eigenthümers Hauſe ziehe, ſodenn ein anderer Jude deſſen gehabte Zimmer oder Laden, vor Ablauf eines Jahres, oder länger, nicht wiederum miethen dürfe. Die Juden wollen dadurch verhindern, daß ſie ſich einander ihre an die Quartiere und Laden einmal gewöhnte Kunden nicht entziehen ſollen. Allein, da dieſe Gewohnheit höchſt unvernünftig und ſchädlich iſt, indem ſie dem Eigenthümer die Hände bindet, und das Recht nimmt, ſein Haus um eine höhere Miethe an einen andern zu verlaſſen, dadurch aber derſelbe großen Schaden leidet, weil die Zimmer alsdenn eine lange Zeit leer bleiben und ihm nichts eintragen, und er dem ungeachtet die auf dem Hauſe liegenden Laſten und Abgaben immer fort tragen muß; ſo wird dieſe ſchädliche Gewohnheit billig abgeſchaft und verbothen (l).

(a) Nach dem Generaljudenprivilegio, §. 28. Jedoch hat nachher der König aus beſonderer Gnade die Anzahl der Häuſer mit 30 vermehret. S. Edikt vom 11. Nov. 1763.

(b) S. magräfl. brandenburg-onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 4. §. 13.

(*) S.

(c) S. königl. preußl. Generaljuden-privilegium, l. c.

(d) S. eben daſſelbe, l. c. herzogl. mecklenburgiſcher Erbvergleich vom 18. April 1755. Art. 20. §. 377. fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung, §. 29. Die fürſtl. bambergiſche Verordnung vom Jahr 1708. §. 9. erlaubet den Juden, liegende Güter, an Höfen, Feldern oder Wieſen, zu beſitzen. S. Hoffers Beyträge zum Polizeyrecht, p. 440. Es giebt aber auch Staaten in Deutſchland, wo die Juden eigenthümliche Aecker und Wieſen ungehindert beſitzen können.

(e) S. gedachte bambergiſche Verordnung de 1708. c. l.

(f) S. königl. preußl. Reſcript, den Juden keine Häuſer cum pacto antichretico zu verſchreiben ꝛc. vom 24. May 1702.

(g) S. onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 4. §. 12.

(h) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 12.

(i) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung, §. 9. Man hat hierin den Principiis Juris Canonici, Can. nullus, Can. omnes; Cauſa 28. quæſt. 1. gefolget.

(k) S. diſsfallſige königl. preußl. Ordre vom 19. Febr. 1724.

(l) S. königl. preußl. Reſcript wegen Ausmiethung eines des andern Juden in ſeinem bisherigen Quartier und Laden, vom 5. Sept. 1760.

§. 10.

Da die Juden ſich ſehr frühzeitig zu verheyrathen pflegen, an ſich ſelbſt aber ein fruchtbares Volk ſind, und mehrentheils mehr Kinder in der Ehe erzeugen, als die chriſtliche Eheleute aufweiſen können; ſo würde alle Einſchränkung bey derſelben Toleranz nicht hinreichend ſeyn, ihre allzu ſtarke Vermehrung im Lande zu verhindern, wenn man ihnen nicht auch zugleich in Anſehung ihrer Verheurathung nöthige Gränzen ſetzte, und ſolche auf alle Art einzuſchränken ſuchte.

In den königl. preußl. Staaten ſoll (a) keinem Juden eine Heurath verſtattet, noch einige Erlaubniß, ſich auf eine oder andere Art anzuſetzen, gegeben, noch derſelbe eher getrauet werden, als bis von der Kriegs- und Domainencammer eine gründliche Unterſuchung mit Zuziehung des Officii Fiſci deshalb geſchehen, und darüber ein den feſtgeſetzten Grundſätzen gemäßes Gutachten, wobey zugleich die wahren Umſtände des anzuſetzenden Juden wegen ſeines erforderten Vermögens, ſammt deſſen Erweiſe, in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Conceſſion ausgefertiget worden. Zu welcher Unterſuchung die jedesmahligen Judenälteſten, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am beſten kennen und vor beydes reſponſable ſeyn müſſen, gezogen werden ſollen. Ehe ſolche erfolget, ſollen weder die Chargenjura (b), noch Traugelder angenommen, am wenigſten aber durch bloſſe Erlegung der ſonſt geordneten Chargengelder jemand angeſetzet, oder auf den erhaltenen Trauſchein, ohne daß er ſein Privilegium oder Conceſſion vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derſelbe ſolches aufträget, bey 1000. Rthlr. Strafe, ſo der jedes Orts confirmirte Rabbi, als welcher dafür ſtehen und ohne deſſen

Wiſſen und Willen niemand, am wenigſten ein fremder Rabbi, eine Trauung in Berlin verrichten muß, getrauet, auch derjenige, ſo ſich daſelbſt trauen laſſen, ſeines Schutzrechtes verluſtig erkläret werden; immaſſen durch Erlegung der Chargengelder allein ſich niemand zur Heyrath legitimiren kann. Auch darf die Trauung nicht eher geſchehen, als bis der Gewohnheit und den jüdiſchen Geſetzen nach die Tnoim oder Eheſtiftung mit Conſens der Aelteſten und des Rabbi, wenn es in Berlin geſchiehet, zwiſchen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich abgefaſſet worden; und dieſes ebenfalls bey 1000. Rthlr Strafe (c).

Es iſt auch ſchon oben erinnert worden, daß nur die ordentlichen Schutzjuden das Recht haben, ein Kind anzuſetzen und auf ihr Recht zu verheurathen, wenn das vorgeſchriebene Vermögen dargethan werden kann; und daß die andere Kinder, wenn ſie ſich verheurathen, fort müſſen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigſtens keine Handlung treiben dürfen. Wenn jedoch die zweyten und dritten Kinder reicher Juden 10000. Rthlr. zuſammenbringen, ſollen ſelbige um ein beſonderes Privilegium ſich gehörigen Orts anmelden (d).

Auch iſt im vorherigen ſchon angemerket worden, daß den Wittwen der ordentlichen Schutzjuden, ſo keine Kinder aus erſter Ehe haben, aber ſich doch gerne wieder verheurathen wollen, ſolches nicht anders nachgegeben werde, als daß ſie mit ihrem künftigen Mann einen Platz unter den auſſerordentlichen Juden erhalten, und der künftige zweyte Mann ordentlicher Weiſe ein Schutzgenoſſe aus dem Lande und kein Fremder ſey; es wäre denn, daß ſie dociren könnten, welchergeſtalt ſie durch eine Verheurathung an einen Auswärtigen ein anſehnliches Vermögen ins Land zögen, wo ſodenn die Wittwe deshalb gehörigen Orts anfragen, doch aber, wie ſonſt in allen Fällen geſchiehet, die 30. Rthlr. Chargenjura erlegen muß. Wie denn auch, gegen Erlegung dieſer Gelder, den Wittwen, die Kinder haben, das Heyrathen verſtattet wird (e).

Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheurathen und anſetzen wollen, müſſen eine ſolche Schwiegertochter oder Schwiegerſohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Anſetzung und Mitgiften die Aeltern ſich nicht erſt um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen. Wie denn überhaupt kein berliniſcher Schutzjud und deſſen Kinder männlichen oder weiblichen Geſchlechts, wenn ſie ſich in Berlin anſetzen wollen, ſich anders als an einen berliniſchen Schutzjuden, oder deſſen Kind, oder doch wenigſtens aus einer der königlichen Provinzien gebürtigen, verheurathen ſollen (f).

Knechten, Mägden und andern Domeſtiquen, wird das Heyrathen gar nicht geſtattet, ſondern ſo bald ſie ſolches unternehmen, ſollen ſie nicht weiter geduldet werden (g).

Wenn ein oder anderer der Kinder eines wirklichen Schutzjudens ſich durch eine Heurath aus der Fremde glücklich machen, und ein anſehnliches Vermögen ins Land bringen könnte, ſoll, nach deſſen Erweis, auch darzu Erlaubniß geſuchet und dem Befinden nach ertheilet werden (h).

Wenn ein fremder Jud, ſo auſſerhalb den königlichen Landen woh-

wohnet, eine Judentochter heurathen, und ſich mit ſelbiger nach ſeiner Heimath ſodenn begeben will, derſelbe kann, weil er keinen Schutz in den königlichen Landen verlanget, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauſchein von dem Rabbi getrauet werden; es muß aber derſelbe ſodenn nach vollgezogener Heurath nicht länger als ſechs Wochen an dem Orte, wo die Schwiegerältern wohnen, wenn er aber keine Schwiegerältern daſelbſt hat, nicht länger als vierzehen Tage verbleiben, ſondern nach ſolcher Zeit ſich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, auſſer Landes hinbegeben. In Entſtehung deſſen aber muß der fremde Jude, nach Verflieſſung ſolcher Zeit, täglich einen Species Ducaten zum Behuf des potsdamiſchen Waiſenhauſes erlegen, und ſolchen zu Berlin an das Polizeydirectorium, in andern Städten aber an die Magiſtrate zur Berechnung bezahlen (i).

Im Bayreutiſchen iſt den Juden das gewöhnliche frühe Heurathen unterſaget, und keinem Mannsbilde vor dem 25ſten, keiner Jüdin aber vor dem 20ſten Jahr die Verehlichung verſtattet (k). Eben dieſes findet auch im Heſſencaſſeliſchen ſtatt, und die verheurathеten Kinder werden ohne Schutz über vier Wochen bey ihren Aeltern nicht geduldet (l).

(a) Nach dem Generaljudenprivilegio, §. 5. n. 13.

(b) Chargenjura werden in den königl. preuſſiſchen Staaten diejenigen Gelder genennet, welche von allen Bedienungen, Penſionen, geiſtlichen Beneficiis, Standeserhöhungen, Diſpenſationen, Avancements, Gnadenſachen, vom Jure Incolatus, u. ſ. w. wenn nicht eine königliche Diſpenſation erfolget, entrichtet werden müſſen.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium c. 1.

(d) S. eben daſelbſt, §. 5. n. 4.

(e) S. ibid. §. 5. n. 9.

(f) S. alda, §. 5. n. 11.

(g) S. eben daſelbſt, §. 5. n. 13.

(h) S. ibid. §. 5. n. 11.

(i) S. ibid. §. 5. n. 13.

(k) S. marggräfl. brandenburg culmbachiſches Ausſchreiben vom 7. Febr. 1733.

(l) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung, §. 8.

§. 11.

Um den Wucher und die Betrügereyen bey den Juden zu verhindern, iſt kein beſſeres Mittel, als ihnen diejenigen Arten der Nahrung, ſo ſie treiben ſollen, ſo wie die Waaren, mit welchen ihnen der Handel verſtattet ſeyn ſoll, ausführlich vorzuſchreiben, zugleich aber auch ſolche Anſtalten der Aufſicht zu machen, damit man ſich die Beobachtung der Geſetze von ihnen, ſo viel möglich, verſprechen kann. Die Einrichtungen in den königlich-preuſſiſchen Staaten haben auch in dieſem Stücke viel vorzügliches an ſich, daher ich kein Bedenken tragen darf, ſie hier ebenfalls hauptſächlich zum Grunde zu legen.

Was nun erſtlich die Gewerbe und Nahrungsarten, ſo den Juden auſſer ihrem gewöhnlichen Handel zu verſtatten, anlanget; ſo

kann man hierbey nicht wohl eine Generalregel feſtſetzen, ſondern es hänget hier das meiſte lediglich von den Umſtänden des Landes oder der Provinz ab; und es können die Umſtände erfordern, daß man oft in einer Provinz den Juden eine oder die andere Nahrungsart verſtatten muß, die man ihnen in einer andern Provinz nicht zulaſſen kann.

1. Wird den Juden die Bierbrauereynahrung ordentlicher Weiſe nicht erlaubet; daher ſie Brauhäuſer weder eigenthümlich anſchaffen, oder käuflich und wiederkäuflich an ſich bringen, noch miethsweiſe bewohnen dürfen (a). Wenn ſich jedoch Gegenden finden, wie z. E. in verſchiedenen an der pohlniſchen Gränze gelegenen niederſchleſiſchen, ſo wie in den oberſchleſiſchen Kreiſen, wo es an chriſtlichen Leuten ermangelt, an welchen die Bierbrauereyen verpachtet werden könnten; und den viele Vaſallen und Herrſchaften, wenn man ihnen ſolche Verpachtung an Juden nicht geſtatten wollte, keinen geringen Nachtheil an ihren Einkünften leiden, mithin auſſer Stand kommen würden, ihre Steuercontigente der Nothdurft nach gehörig abzuführen: ſo iſt ſolches ein Fall, wo eine Ausnahme von der Regel ſtatt findet, und die Verpachtung der Bierbrauereyen an Juden erlaubet wird (b). Jedoch iſt ſolchen Pachtjuden überhaupt verbothen, neben der Pachtnahrung einen andern Handel, es ſey womit es wolle, zum Nachtheil der Städte zu treiben (c).

2. Das Branntweinbrennen wird ordentlicher Weiſe den Juden gleichfalls nicht geſtattet. Jedoch erlaubet man, daß vergleitete Juden und deren Kinder das Branntweinbrennen bey den von Adel, Beamten und andern, auf dem Lande verrichten (d), oder Branntweinsbrennereyen pachten können (e).

3. Weil die Juden an ihren Sabbathen und Feſttagen kein Geld angreifen dürfen, das Bier und den Branntwein aber bey den chriſtlichen Schenken gleich bezahlen müſſen; ſo wird ihnen zwar erlaubt, Bier und Branntwein unter ſich zu verſchenken, ſie müſſen aber in Berlin darzu vier in verſchiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bey dem Polizeydirectorio dahin vereiden laſſen, keinen, als nur Juden, davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Branntwein von Chriſten zu nehmen, keinesweges aber ſelbſt zu brauen oder zu brennen (f). In Schleſien iſt die Pachtung des Branntweinſchanks den Juden jederzeit erlaubt geweſen (g).

4. Die Verpachtung derer den Vaſallen oder Städten zuſtehenden Privatzöllen und Mauthen an Juden wird, weil bey denſelben die Plackerey der Juden faſt unvermeidlich iſt, nicht verſtattet (h).

5. Der Weinhandel, ſowohl ins groſſe, als ins kleine, wie auch der Weinſchank, wird den Juden nicht zugelaſſen; doch erlaubet man ihnen, zu ihrem eigenen Gebrauche den ſogenannten Kauſcherwein und Meth auswärts kommen, und einer dem andern etwas abzulaſſen, den Meth auch ſelbſt zu brauen (i). In Schleſien wird die Verpachtung des Wein- und Methſchanks an Juden verſtattet (k).

6. Eben ſo wird in Schleſien auch die Verpachtung der Bäckereynahrung erlaubet, wie nicht weniger 7. der Schlachtnahrung. Doch ſoll bey dieſen beyden Verpachtungen darauf geſehen werden, daß darunter gegen die Landesgeſetze

(l) zum

(l) zum Nachtheil der Städte nichts vorgehe; mithin ſoll in ſolchen Fällen, wenn dieſe Nahrungen erſt angefangen werden wollen, oder eine nahe gelegene Stadt das Meilenrecht hat, und der Verpachter ſeine dagegen habende Gerechtigkeit nicht hinlänglich juſtificiren kann, die Confirmation verweigert werden; und die Landräthe ſind verpflichtet, bey Einſendung der Contracte darauf zu attendiren, und in dem Bericht mit anzuführen, ob und warum gegen eine ſolche Verpachtung ex hoc capite keine Bedenklichkeit vorkomme (m). In den übrigen königlich-preuſſiſchen Staaten wird das Schlachten den Juden in ſo weit zu ihrer eigenen Conſumtion verſtattet, daß ſie ein Stück Vieh auf den Viehmärkten einkaufen, aber bey chriſtlichen Schlächtern durch einen ſogenannten Koller, doch ſo viel das groſſe Rindvieh betrift, nicht anders als in den publiquen Schlachthäuſern, wo dergleichen vorhanden, ſchlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige, ſo ſie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den chriſtlichen Schlächtern zum Verkaufe laſſen, auch ſowohl in dieſem Fall, als wenn der Schnitt nicht gerathen ſollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preiſes, wofür er das Fleiſch behalten wolle, handeln können. Selbſt aber ſollen ſie, bey Verluſt des gekollerten Viehes, zum Vortheil der Armen, kein Fleiſch an jemanden davon ablaſſen oder verkaufen. Doch iſt im Clevischen, Märkiſchen, Mindenſchen und Halberſtädtiſchen, wie auch in Preuſſen, den Juden das Schlachten unter gewiſſen Bedingungen noch zur Zeit nachgelaſſen (n).

8. Bauer- und Gärtnerſtellen dürfen die Juden nicht pachten (o) wie ſie denn ſchon angezeigtermaſſen keine Land- und Feldgüter beſitzen ſollen.

9. Auch ſollen keine ganze Viehnutzungen an Juden verpachtet werden (p). Sie ſollen auch nicht mit inländiſchem Vieh handeln, auch nicht Vieh auf dem Lande oder inländiſchen Jahrmärkten einkaufen und in die Stadt bringen, bey Confiſcation des Viehes, ſo ſie eingekauft und hereinbringen wollen; jedoch ſind auch die Schlächter ſchuldig, ihnen contractmäßig genugſames und gutes Fleiſch zu liefern. Hingegen wird ſowohl den einheimiſchen als ausländiſchen Handelsjuden frey gegeben, mit Parteyen Hörn- oder andern Vieh, ſo ſie von auswärtigen Landen hereinbringen, die Städte und Meſſen im Lande, zu Beförderung des Viehhandels und der Zufuhr, zu betreiben (q).

In Anſehung der Verpachtungen überhaupt iſt in Schleſien feſtgeſetzt, daß keinem Juden, weder fremden noch einheimiſchen, der Bier- und Branntweinurbar, Wein- Meth- Bier- und Branteweinſchank, Backen und Schlachten, oder andere dergleichen Nutzung verpachtet werden, noch die errichtete Pacht gültig ſeyn ſoll, wenn nicht der Contract davon bey der Kriegs- und Domainencammer zur Confirmation eingereichet worden, und ſind die Verpächter inſonderheit verpflichtet, die Contracte getreulich und mit Inſerirung aller dabey errichteten Conditionen, beſonders des Pachtquanti, wie ſie wirklich geſchloſſen worden, einzureichen, ohne daß etwas dabey ſimuliret oder verhehlet werde, bey ſonſt zu gewärtigender Suſpenſion des Urbars vor die im Contract exprimirte Pachtzeit.

Weil auch die verſchiedenen Pachttermine, wenn die Pacht den An-

Anfang nimmt, in der Determinirung und Berechnung der Toleranzgebühren allerhand Confuſion und Schwierigkeit verurſachen können; ſo iſt ausdrücklich verordnet, daß alle Pachtcontracte, die Verpachtung mag auf ein oder mehrere Jahre geſchehen, von Termino Trinitatis bis zu Trinitatis, angefertiget, und nicht anders, als auf ſolche Weiſe, confirmiret werden ſollen; ratione temporis aber, auf wie lange die Contracte zu ſchlieſſen, ſoll es zwar Sr. königl. Majeſtät zu aller Zeit frey ſtehen, nach vorkommenden Umſtänden pro utilitate publica dieſe oder jene Arten der Verpachtungen generaliter aufheben, oder darunter andere Modalitäten vorſchreiben zu mögen, da denn den geſchloſſenen Pachtcontracten dadurch von ſelbſt derogiret wird; auſſerdem aber ſind die Pachtcontracte nur die darinnen exprimirte Zeit gültig, jedoch ſollen dieſelbe nicht länger, als höchſtens auf 3. Jahre, geſchloſſen werden, und wenn nach deren Verlauf die Pacht continuiret, ſoll darunter aufs neue Confirmation geſuchet werden.

Wenn nun der Contract einmahl bey der Kriegs- und Domainencammer exhibiret und confirmiret, mithin der davon zu entrichtende Toleranzcanon determiniret worden; ſtehet ſo wenig dem Dominio, als den Pachtjuden, frey, von ſolchem Canone abzugehen, und iſt das Dominium oder der Verpächter ſchuldig, wenn er gleich dem Juden die Pacht wieder abnehmen wollte, oder der Pachter gienge mit Tode ab, oder es ceſſirte die Pacht ſonſt auf andere Weiſe, die Bezahlung des feſtgeſetzten Canonis vor das currente Jahr, in welchem die Veränderung geſchiehet, zu präſtiren, maſſen die königl. Caſſe ſich lediglich wegen eines einjährigen Canonis jederzeit an den Verpachter hält, der ſich dagegen bey dem Pachter proſpiciren muß. Es kommt auch dem erſten nicht zu ſtatten, wenn gleich im Contract die Clauſel enthalten, daß der Verpachter wegen der Toleranzgebühren nicht reſponſable ſeyn, ſondern der Pachter allein davor haften ſolle, als welche Clauſula pro non adjecta gehalten wird, weil Se. königl. Majeſtät die Verpachtungen an Juden unter keiner andern Bedingung, als ſolcher, daß die Verpächter, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, ſchlechterdings vor die richtige Abführung der Schutzgelder haften müſſen, geſtatten, daher ſelbige keine andern Judenpächter annehmen müſſen, als von denen ſie wegen der richtigen Bezahlung des Toleranzgeldes, nebſt ihrer Pacht, genugſame Sicherheit bekommen können (r).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11. und 28.

(b) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 9.

(c) S. eben daſelbſt, §. 12.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11.

(e) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 9.

(f) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 15.

(g) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, c. 1.

(h) S. eben daſelbſt.

(i) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 15.

(k) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, c. 1.

(l) Und

(l) Und zwar das Edict wegen der Handwerker auf dem Lande in Schleſien, vom 10. Dec. 1748.

(m) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 12.

(n) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 13. In Deutſchland giebt es verſchiedene Staaten, ſonderlich unter den kleinern, wo denen Juden das Schlachten zum Verkauf, ſowohl an Juden als Chriſten, erlaubt wird. Es iſt dieſes zuweilen ein gutes Mittel, um die chriſtlichen Schlächter zu Raiſon zu bringen, wenn dieſe ſich keine Taxen wollen vorſchreiben laſſen, und ſich den Polizeyanſtalten widerſetzen.

(o) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 12.

(p) S. eben daſelbſt, §. 9.

(q) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 13.

(r) Dieſe ganze Einrichtung hat den Endzweck, daß man einestheils aus den Pachtcontracten den ſichern Fuß entnehmen könne, um die Toleranzgelder nach den Pachtnutzungen gehörig beſtimmen zu können; andern Theils aber die landesherrlichen Caſſen wegen richtiger Abführung dieſer Toleranzgelder in Sicherheit zu ſetzen. Zugleich aber kann die Cammer dabey allemahl wahrnehmen, ob die Vaſallen zu ſolchen Pachtungen auch Juden annehmen, denen es nicht gebühret, und weshalb ſie die Erlaubniß nicht nachgeſuchet haben.

§. 12.

10. Die Handwerker und gemeine Profeſſionen werden faſt überall zunftmäſſig getrieben, und aus dieſem zunftmäßigen Verhältniß iſt gefolget, daß nun hier und da Meiſter, Geſellen und Jungen auf eine gewiſſe Anzahl eingeſchränkt ſind. Nach den Reichsgeſetzen (a) können zwar die Landesherren und Obrigkeiten in dieſem Stück wider die Handwerksordnungen nach eigener Willkühr verfahren; es ſind aber die Umſtände vieler kleinen Städte und Oerter alſo beſchaffen, daß man von ſelbſt eher auf die Verminderung als Vermehrung der Handwerksſtätte zu ſehen hat. Wenn alſo gleich die den Juden ankleben ſollende Anrüchtigkeit, deren Begriff die ehrbahren Handwerker noch nicht vergeſſen haben, keine Hinderniß im Wege legte; ſo würde doch diesfalls mit den Juden um ſo weniger fortzukommen ſeyn, da vielmahls ſchon die chriſtliche Unterthanen ſich die vorerwähnten Einſchränkungen gefallen laſſen müſſen. Es iſt auch nicht zu läugnen, daß die Juden, wenn man ihnen die Treibung der Handwerke geſtatten wollte, den chriſtlichen Handwerksleuten groſſen Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe thun, ſelbige dadurch herunterbringen, und zu Abtragung der öffentlichen Abgaben untüchtig machen würden. Zu geſchweigen, daß die erforderliche Aufſicht wider die Betrügereyen der Juden bey Treibung der Handwerke ſehr ſchwer zu bewerkſtelligen ſeyn würde. Es geſchiehet demnach mit gutem Grunde, wenn verordnet wird, daß die Juden kein bürgerliches Handwerk treiben ſollen, und dieſes iſt auch die Urſache, warum man ihnen, wie ſchon gedacht, das Bierbrauen und Branntweinbrennen, als bürgerliche Nahrungen, verbiethet. Doch geſtattet man ihnen ſolche Gewerbe, wovon ſich keine Profeſſionsverwandte und privilegirte Zünfte finden, z. E. das Pettſchierſtechen; es müſſen aber die Pettſchirſtecher ſich bey jedes

Orts Obrigkeit eidlich verbinden, daß ſie keine falſchen Acciſe- Zoll- und anderen landesherrlichen Siegel, noch weniger aber Münzſtempel, ſie mögen von dem landesherrlichen oder anderer Potentaten Gepräge ſeyn, bey Strafe der Karre und gänzlichem Verluſt des Schutzes, ſtechen oder verkaufen wollen. Ferner das Mahlen, Optiſchengläſer- Diamant- und Steinſchleifen, Gold- und Silberſticken, weiſſe Waaren ausnähen, Krätzwaſchen und dergleichen (b).

(a) Nähmlich nach dem Reichsſchluß vom Jahr 1731.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11.

§. 13.

11. Eben dieſen Grundſatz heget man auch gemeiniglich in Anſehung der Manufacturen und Fabriken, und will ſolche denen Juden gleichfalls nicht geſtatten, ſie müßten denn darzu beſondere landesherrliche Conceſſiones erlanget haben (a). Der Herr von Juſti iſt der Meinung (b), daß die Juden bey keinen Gewerben und Handthierungen nützlicher ſeyn könnten, als bey den Fabriken und Manufakturen. Seine Gründe ſind wichtig, ich will ſie hier anführen, ſo wie er ſie vorträget: „Der Jude, ſagt er, iſt gewohnt, ſehr ſparſam zu leben, und alles auf das genaueſte einzurichten. Dieſes iſt aber eben dasjenige, was hauptſächlich bey den Fabriken erfordert wird, wenn ſie in Aufnahme kommen ſollen. Je wohlfeiler wir die Manufakturen- und Fabrikenwaaren gewinnen können, je ſparſamer wir die Anſtalten darzu machen können; deſto ſicherer werden ſie in andern Landen Abgang finden, und deſto weniger werden ſie im Lande zu Grunde gehen. Die vornehme Wirthſchaft der Fabrikanten hat die meiſten Manufakturen zu Grunde gerichtet.

„Man ſuchet jetzo in allen Landen die Manufakturen und Fabriken in Flor zu bringen. Ich glaube, daß kein leichteres Mittel darzu iſt, als wenn man ein Geſetz giebt, daß nach Ablauf von 10. Jahren die Juden mit nichts anders handeln ſollten, als was ſie ſelbſt verfertiget haben, oder durch ihre erweisliche Anſtalten haben arbeiten laſſen. Man würde Wunderdinge ſehen, wie die Juden die Manufakturen- und Fabrikenarbeiten erlernen, und auf alles raffiniren würden, was nur im Lande verfertiget werden könnte. Bey dieſer Verfügung könnte man alle Juden in uneingeſchränkter Anzahl aufnehmen. Je mehr derſelben wären, deſto vortheilhaftiger würde es vor den Staat ſeyn. Auf dieſe Art würden die Juden auch mit den feſteſten Banden an das Land verknüpfet werden. Auſſer den Häuſern, die zu den Fabrikenanſtalten erfordert werden, ſind die Fabriken und Manufakturen ſchon ſelbſt alſo beſchaffen, daß ſich dabey, am allerwenigſten an eine Veränderung des Aufenthalts denken läßt. Das Land, worinen ſie einmahl wären, und deſſen Wohlfahrt, müßte ihnen alſo ihres eigenen Vortheils halber theuer und werth ſeyn.

„Wollte man einwenden, daß die Juden die Manufakturen- und Fabrikenwaaren nach der Geſinnung, die man ihnen beymißt, leicht und betrügeriſch machen würden; ſo hat dieſer

„Ein-

„ Einwurf bey keinem Gewerbe
„ weniger etwas zu bedeuten, als
„ bey dieſem. Wenn ein Land
„ blühende Manufakturen haben
„ will; ſo iſt es ohnedem noth-
„ wendig, daß über die Güte,
„ Tüchtigkeit und Beſchaffenheit
„ der Waaren Reglements und
„ Vorſchriften gegeben, und die
„ genaueſten Beſchauanſtalten an-
„ geordnet werden. Die Juden
„ würden alſo tüchtige Waaren
„ verfertigen müſſen, geſetzt, daß
„ ſie auch von ſelbſt nicht darzu
„ geneigt wären; und in der That,
„ wenn man einmahl ihre groſſe
„ Gewinnſucht, ihre Neigung zum
„ Wucher, und ihren Haß gegen
„ die Chriſten, als richtig vor-
„ aus ſetzt; ſo kann man keine
„ ſchicklichern Gewerbe und Nah-
„ rungsarten ausfindig machen,
„ als eben die Manufakturen und
„ Fabriken. Hier können ſie dem
„ Lande am allerwenigſten ſchäd-
„ lich fallen. Man kann ſie hier
„ auf das vollkommenſte überſe-
„ hen, welches ſich gewiß in kei-
„ nem andern Gewerbe ſo gut
„ thun läßt.

„ Die Juden ſelbſt würden
„ bey einem ſolchen Geſetz nichts
„ einbüſſen. Die meiſten müſſen
„ bey ihrer Schacherey, ungeach-
„ tet ihres beſtändigen Herumlau-
„ fens, ſehr kümmerlich leben,
„ und dabey tauſenderley Spott
„ und Schmachreden erdulden. Sie
„ würden ein viel ſicheres, reich-
„ licheres und vergnügteres Stück
„ Brod haben, wenn ſie ſich den
„ Manufakturen, Fabriken und an-
„ derer Waarenbearbeitung wid-
„ meten. Diejenigen aber, die ein
„ beträchtliches Vermögen beſitzen,
„ würden mit eben ſo viel Vor-
„ theile und Vorzuge Manufak-
„ tur- und Fabrikenherren abge-
„ ben, als ſie jetzo Wechsler,
„ Kaufleute, und andere Nego-
„ tianten ſind. Dieſe Gewerbe
„ laſſen ſich in ſolcher Erſtreckung
„ treiben, daß ein ſehr groſſes
„ Vermögen dabey angewendet wer-
„ den kann.“ Bis hieher Herr
von Juſti.

Bey dieſer ſonſt ganz gründlichen Meinung deſſelben, würde es aber wohl nicht allemahl auf das Geſetz oder den Machtſpruch eines Regenten, ſondern an den meiſten Orten vielmehr darauf ankommen, ob auch die Provinz oder das Land ſelbſt zu Anlegung neuer Manufakturen und Fabriken geſchickt ſey, und ob auch derſelben ſo viele angeleget werden können, daß ſich alle im Lande befindlichen Juden mit ſelbigen zu beſchäftigen im Stande wären, ohne daß man nöthig hätte, dennoch ihrer viele bey ihrem gewöhnlichen Handel und Krämerey zu laſſen.

Es fehlet in Deutſchland gar nicht an Ländern, wo ſich nicht viele neue Manufakturen und Fabriken anlegen laſſen, und wo ſich dennoch nicht wenig Juden befinden. Daſelbſt würden alſo alle Machtſprüche des Regenten von ſchlechter Wirkung ſeyn. Durch eine oder die andere neue Manufaktur und Fabrike aber, wodurch nur ein Theil der vorhandenen Juden beſchäftiget und in Nahrung geſetzt würde, würde auch der Endzweck kaum nur halb erreichet werden, weil man dem andern Theil der Juden, wofern man ſie nicht fortjagen wollte, ihren Handel nach wie vor laſſen müßte. Auch würde bey dem Vorſchlage des Herrn von Juſti alle Behutſamkeit nöthig ſeyn, damit die Juden durch ihre neu anzulegende Manufakturen und Fabriken nicht denen alten, ſo ſich in der Chriſten Händen befinden, Schaden und Nachtheil zufügen. Denn es iſt allerdings zu beſorgen, daß die Juden auch hier auf alles raffiniren würden,

den, um ihre neuen Werke in Aufnahme zu bringen, ſollte es gleich mit Schaden und Nachtheil der alten geſchehen.

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 11. In Berlin und Potsdam ſind viele Juden, welche Manufakturen treiben. S. Beſchreibung der königl. Reſidenzien Berlin und Potsdam.

(b) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 859. u. f.

§. 14.

12. Die Geldgewerbe, wohin der Handel mit Bruchgold und Silber, das Gold- und Silberſchmelzen und Scheiden, das Geldauslehnen ſowohl auf Pfänder als Verſchreibungen, und hauptſächlich das ganze Wechſelnegotium gehöret, können denen Juden, ſo im Lande toleriret werden, zwar nicht wohl verſaget werden; man muß aber, wenn ſie dieſe Gewerbe nicht dem Lande zum Schaden treiben ſollen, ſelbige dergeſtalt einſchränken und unter guter Aufſicht halten, daß ſie nicht ſchädlich werden können. Bey dem Münzweſen kann man die ſogenannten Münzjuden, welche die Münzen mit dem Bruchgolde und Silber verſorgen, nicht entbehren; ſie ſind alſo dabey ſo nöthig, als nützlich. Es kommt bey allen dieſen Gewerben auf die gute Beſchaffenheit der Geſetze, auf eine genaue Aufſicht und auf die rechte Einrichtung an. Wenn dieſe Stücke gehörig beſorget werden, ſo können die Juden bey dieſen Gewerben dem Staate ſo leicht keinen Schaden und Nachtheil zuziehen.

Zu dem Ende iſt in den königlich-preuſſiſchen Landen verordnet, daß die Juden das Gold- und Silberſchmelzen und Scheiden, bey Leib- und Lebensſtrafe, anders nicht, als auf den landesherrlichen Münzen vornehmen ſollen (a). Gleiche Strafe und die Confiſcation iſt auf das Aufkaufen des alten Goldes und Silbers, es ſey geſchmolzen oder ungeſchmolzen, ingleichen der Krätze und Teſte, um es auſſer Landes wieder zu verkaufen, geſetzt, ſondern es ſoll ſolches in die landesherrlichen Münzen gegen die Bezahlung geliefert werden (b). Diejenigen Juden, welche ſich gelüſten laſſen, gute goldene und ſilberne Münzen umzuſchmelzen, zu beſchneiden, oder gar auſſer Landes zu führen, oder ſchlechte verrufene und geringhaltige Münzſorten ins Land zu bringen, ingleichen die, ſo gute goldene und ſilberne Münzſorten gegen ſchlechte verrufene einwechſeln, umſetzen, damit wuchern, und ſich ſolcher im Handel und Wandel äuſſern, ſollen ohne Anſehung der Umſtände erſtlich des Schutzes in allen königlichen Landen verluſtig ſeyn, und über dieſes an Haab und Gut, auch nach Befinden an Leib und Leben geſtrafet werden (c). Weil aber alle dieſe Geſetze, ſo ernſtlich und ſcharf ſie auch ſind, ohne Wirkung bleiben würden, wenn es dabey an der gehörigen Aufſicht ermangeln ſollte; ſo wird gemeiniglich in dergleichen Geſetzen ſowohl den Cammern, als allem im Lande befindlichen Ober- und Niederinſtanzien, Obrigkeiten, den ſämtlichen Land- und Steuerräthen, Magiſtråten, Acciſe-Zoll- und Poſtbedienten, ingleichen dem Officio Fiſci ernſtlich eingeſchärfet, gegen die Contraventiones aufs genaueſte Acht geben und invigiliren zu laſſen. Da nun allen und jeden Obrigkeiten, Collegiis und Bedienten dieſe Aufſicht anbefohlen iſt, und derjenige unter ihnen ſich einer ſchweren Verantwortung und Beſtrafung unfehlbar ausſetzen würde,

de, welcher dergleichen Unterſchleiſe und Contraventiones in Erfahrung brächte und nicht ſogleich anzeigete, dieſes aber den Juden gar nicht unbekannt iſt: ſo werden dieſe durch die voraus ſehende gewiſſe Entdeckung ihrer böſen Streiche, und durch die Furcht der darauf geſetzten ſchweren Strafe, von der Uebertretung der Geſetze kräftigſt abgehalten.

In Anſehung der verbothenen Ausfuhre des Goldes, Brand- und Bruchſilbers, oder Pagaments, des Teſtes, Krätze und Schlichs, ſollen beſonders die Poſt- Zoll- und Acciſebedienten auf die Unterſchleiſe genaue Acht haben, bey vorkommenden verdächtigen Umſtänden das zu verſendende anhalten, alles genau unterſuchen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe anzeigen. Damit auch, unter dem Vorwand, als ſollte das Pagament zur Münze nach andern königlichen Erblanden geſandt werden, keine Defraudationes vorgehen mögen; ſo iſt dergleichen Ausfuhre nach andern königlichen Provinzien ebenfalls verbothen, wenn nicht zuvor darüber bey der Cammer mit Benennung des auszuſendenden Quanti gehörige Anzeige geſchehen, und von derſelben ein Freypaß darauf ertheilt worden (d).

(a) S. königl. preußl. Verordnung, wie ſich die Juden wegen des Gold- und Silberſchmelzens in der Mark Brandenburg richten ſollen, vom 24. Sept. 1718. Generaljudenprivilegium, §. 12.

(b) Davon finden ſich viele königlich-preußiſche Mandate in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Gold, angeführet. Die neueſten ſind vom 13. Oct. 1742. 16. Mart. 1756.

(c) Dieſe Verbothe finden ſich in ſehr vielen königl. preuſſiſchen, in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Münzſachen, angeführten Münzedicten, ſonderlich in demjenigen vom 21. Aug. 1756.

(d) S. vorſtehendes königl. preußl. Mandat vom 13. Oct. 1742.

§. 15.

Die andere Art der jüdiſchen Geldgewerbe beſtehet im Geldausleihen, ſowohl auf Unterpfänder als Schuldverſchreibungen. Auch in Anſehung dieſer Gewerbe kann man die preuſſiſchen Einrichtungen als gute Muſter anſehen. Denn man hat dem Wucher und den Betrügereyen der Juden, worzu ihnen ſonſt dieſes Gewerbe die beſte Gelegenheit darbiethet, mit vieler Sorgfalt zu ſteuren geſuchet.

Die Juden dürfen von keinem Unterofficier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo ſie nicht genugſam verſichert ſind, daß ſolche derſelben rechtmäßiges Eigenthum, auch keine Montirungsſtücke ſind, und ſollen ſich allenfalls darüber einen Schein von dem Commandeur der Compagnie vorzeigen laſſen.

Ueberhaupt müſſen die Juden bey allen Verſetzungen und Verkaufe wohl verſichert ſeyn, daß die Pfänder nicht geſtohlen, oder von jungen Leuten ihren Aeltern, oder von ungetreuem Geſinde ihrer Herrſchaft heimlich entwandt und verſetzt worden, weshalb ſie ſich bey den Aeltern oder der Herrſchaft jedesmal erkundigen müſſen. Andergeſtalt ſollen diejenigen Juden, derſelben Frauen oder Geſinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben, ſondern, wofern ſie

Wiſſenſchaft gehabt, und deſſen rechtlich überführet worden, daß das Pfand geſtohlen oder heimlich entwandt, ſoll dergleichen Pfänderinhaber, gleich denjenigen, ſo wiſſentlich geſtohlene Sachen gekauft (a), angeſehen, und nicht nur vor ſich, ſondern auch vor ſeine Kinder, wenn ſolche ſchon angeſetzt ſind, alles Schutzes verluſtig gehen, die Schutzbriefe caſſiret, er mit den Seinigen aus dem Lande geſchaffet, auch in ſolcher Familie Stelle keine andere wiederum angeſetzet, überdem auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der geſtohlnen oder verhehlten Sachen dem rechten Beſitzer, wie dieſer es allenfalls beſchwören möchte, zu bezahlen. Wenn er aber ſolches nicht thun kann, ſoll, über dem caſſirten Schutzbrief und fortgeſchaften, darzu gehörigen Familie, die ſämtliche Judenſchaft des Orts ex officio angehalten werden, den Werth der geſtohlenen oder verhehlten Sachen in ſubſidium baar und ohne alle Widerrede dem beſtohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Daher die Juden ſelbſt ſich unter einander genau zu beobachten und wahrzunehmen, auch wenn ſie einen oder andern der Ihrigen auf unrichtigem Wege betreffen, ſolchen ſofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und iſt demnach die Judenſchaft, ſonderlich die Aelteſten, ſchuldig, um allem Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebeshehler und anderes liederliches Geſindel unter ihnen, ſo dieſelben entdecken, weg- und aus dem Lande zu ſchaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleiſtet werden ſoll.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfandeinſetzers Händen gekommen, oder mit deſſen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger deſſelben bezahlet worden; ſo ſoll, wenn zur Einlöſung deſſelben keine gewiſſe Zeit beſtimmet worden, der Pfandinhaber, ſo das Geld darauf geliehen, befugt ſeyn, ſolches Pfand nach Verlauf eines Jahres, und nachdem ſolches dem Einſetzer, wenn er anders zur Stelle iſt, bey Ablauf des Jahres zur Einlöſung zuförderſt wieder angebothen worden, zu verkaufen und loszuſchlagen. In demjenigen Fall aber, wenn eine gewiſſe Zeit zur Einlöſung des Pfandes verabredet worden, folglich die verflieſſende Einlöſungszeit dem Schuldner ſtatt des Gläubigers erinnert, und der Pfandeinſetzer nach Ablauf derſelben keine Anſtalt zur Einlöſung machet, alsdenn ſtehet dem Pfandinhaber frey, mit Verkauf des Pfandes zu verfahren; doch muß ſolches mit Vorwiſſen der Ober- oder Untergerichte, worunter der Pfandgeber gehöret, und nachdem ſolches die zur Taxation eidlich beſtellten Taxatores gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des darzu berufenen Schuldners Beyſeyn, wenn er aber nicht erſcheinet, auch bey deſſen Ausbleiben vor die Taxe zugeſchlagen, oder falls er es nicht davor annehmen wollte, wie ſonſt gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anſchlagszettel feil gebothen, an den Meiſtbiethenden verkauft, der bisherige Pfandinhaber, ſamt den Gerichts- und Taxationsgebühren, welche doch ganz geringe anzuſetzen, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf gelieferten Capitals, Intereſſen und Unkoſten übrig bleibet, dem Pfandeinſetzer oder deſſen Erben zurückgegeben, wenn die aber beyde nicht zu finden, der Ueberſchuß gerichtlich deponiret, und ſolches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

Damit aber bey Ablöſung des Pfandes von dem Pfandeinſetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefor-

dert

dert werden könne, als er eingeſetzt hat; ſo ſoll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, ſchuldig ſeyn, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darein er durch den Pfandeinſetzer ſelbſt, oder einen, ſo er dazu geſtellet, und zwar in deutſcher Sprache und deutſcher Schrift einſchreiben laſſen muß, wer der Pfandeinſetzer ſey, wobey er, wenn er ſeinen eigentlichen Nahmen nicht kund werden laſſen will, ſtatt deſſen ſich einiger willkührlichen Buchſtaben bedienen mag, ſodenn, was er eigentlich vor Stücke verpfändet, es ſey denn, daß ſolche in des Juden Gegenwart verſiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder ſilbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen beſtehet, vor Probe und Sorten zum Pfande eingeſetzet, wie hoch er ſolches äſtimiret, und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Intereſſen er zu geben verſprochen, auch an welchem Tage und Jahre ſolches alles geſchehen ſey. Auf daß aber ſolches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, ſo ſoll ſolches von dem Stadtſchreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erſte Blatt von dem Stadtſchreiber unterſchrieben, auf das letzte Blatt aber mit Faſſung eines Fadens, womit ſolches eingenähet oder eingebunden, mit dem ordinairen Stadtſiegel geſiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts als ſechs Ggr. von dem Stadtſchreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes ſelbſt aber, ſollen die Verleiher gehalten ſeyn, dem Pfandeinſetzer aus dem Pfandbuche eine Abſchrift unter ihrem Nahmen auszuſtellen, oder wenn ſie ſelbſt nicht ſchreiben können, die Abſchrift von einem andern, oder dem Einſetzer ſelbſt, nehmen laſſen, und nur ihre Nahmen, oder ein Zeichen, oder ihr Pettſchaft darunter ſetzen; auf welche Weiſe es auch zu halten, wenn mit dergleichen verſetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinſen von einer gewiſſen Zeit bezahlet werden, ſo allezeit allenfalls auch ins Pfandbuch zu notiren und Abſchrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieſes nicht beobachtet, ſondern unterläſſet, und ſolches angezeiget wird, ſoll ſeines Darlehns verluſtig, und das Pfand unentgeldlich herausgegeben werden, das eigentliche Creditum aber dem Fiſco verfallen ſeyn; und ſoll die Obrigkeit, ſonderlich bey entſtehenden Klagen, die Pfandbücher nachſehen, und die Uebertreter dieſer Verordnung in gehörige Strafe nehmen (b).

Was die Intereſſen und Zinſen anbetrift, ſo die Juden in den königlichen-preuſſiſchen Landen zu nehmen berechtiget ſind; ſo ſollte ehedem der Jude, wenn er Gelder auf Wechſel ausleihet, und den Wechſel unter oder auf 12 Monath geſtellet wird, 12 Procent Zinſen zu nehmen befugt ſeyn (c); wenn es aber ein Capital von 100 Rthlr. und darüber betrift, und ſolches über ein Jahrlang zinsbar ſtehen ſoll, derſelbe bey Verluſt des Capitals und der ſämtlichen Zinſen, nicht mehr als 8 Procent nehmen; und mehr als letztere ſollten auch alsdenn nicht genommen werden; wenn ein Jude auf Pfand oder Hypotheque bis 100 Rthlr. leihet, wenn er aber thalerweiſe auf Pfand Geld ausleihet, ſollte er zwar, wenn das darauf geliehene unter 10 Rthlr. iſt, wöchentlich vom Thaler einen Pfennig Zins, aber durchaus nicht annoch einiges Einſchreibegeld nehmen, doch ſollte das Darlehen nicht länger als auf ein Jahr ſtehen (d). Es iſt aber dieſes nach-

der (e) geändert und verordnet worden, daß die Juden, wenn ſie Geld ohne Pfand auf Zinſen ausleihen, es mag auf Wechſel oder Obligationen ſeyn, es mag die Summe über oder 100 Rthlr. betragen, es mag das Capital auf ein oder mehrere Jahre ausgethan werden, nicht mehr als 7 Procent, und auf Pfänder nur 6 Procent, wenn ſie aber thalerweiſe Geld ausleihen, und das Anlehen in 10 Rthlr. und darunter beſtehet, nicht mehr als einen halben Pfennig vom Thaler wöchentlich, nehmen ſollen (f). Dieſes ſind die preuſſiſchen Einrichtungen.

In andern deutſchen Staaten hat man dem Wucher der Juden gleichfalls zu ſteuern geſuchet. Im Heſſencaſſeliſchen dürfen die Juden von großen ausgeliehenen Summen über 20 Rthlr. nicht mehr als 6 Procent Intereſſen nehmen; ſich anſtatt der Geldzinſen keine Früchte, Garn und dergleichen geben laſſen; bey allen Auslehnungen über 20 Rthlr. ſoll die ganze Summe in Gegenwart der Obrigkeit des Orts dem Entlehner baar ausgezahlet, auch die Schuldverſchreibung mit ihrer Unterſchrift und beygedrucktem Amtsſiegel ausgefertiget werden. Wenn die Summe unter 20 Rthlr. iſt, darf der Jude 8 Procent nehmen, in welchem Fall auch Privathandſchriften, ſo von ein paar Zeugen mit unterſchrieben worden, gelten. Unerlaubte Ceſſiones actionum ſollen nach den Reichsſatzungen geſtrafet werden. Die Juden müſſen alle Contracte und Handlungen in ihrem alleinigen Nahmen ſchließen, und keine Gefährde brauchen. Sie dürfen auch, wenn ſie mit Auswärtigen contrahiren, keinen heſſiſchen Bürger oder Selbſtſchuldner mit einführen. Sie ſollen, wenn geſtohlene oder verdächtige Sachen an ſie kommen, ſogleich davon Anzeige thun (g).

In dem Stift Fulda iſt verordnet, daß die nicht bey Gericht oder Amt angezeigte Contracte und heimlich ausgefertigte Verbriefungen ohne Unterſchied des Betrags null und nichtig ſeyn ſollen (h). Weil aber dieſem nicht nachgelebet wurde, ſo ward anderweit befohlen, daß bey allen und jeden Kontraktſcheinen, Obligationen, ſchriftlichen Verbrief- und Verſicherungen, wie ſie Nahmen haben, nicht nur die angebliche Berechnung gerichtlich vorgenommen, niedergeſchrieben, und in die Judicialausfertigung, mit Anmerkung des Gerichtsprotocolli, ordentlich inſeriret, ſondern auch bey allen vorkommenden Liquidationen oder verneuerten Obligationen die Grundurſach deutlich angemerket und mit fortgeſchrieben, ingleichen die Schuld in quanto & quali beſonders benennet, hauptſächlich aber dahin geſehen werden ſoll, damit der Anatociſmus unterbleibe, das iſt, Wucher über Wucher, und Zins von Zins den Schuldigern nicht abgefordert und aufgerechnet werde (i).

Im Bambergiſchen ſoll keine Schuldverſchreibung, die ſich über 10 Gulden beläuft, und bey den Juden ertheilet wird, als gültig angeſehen und darauf erkennet werden, ſie wäre denn von der ordentlichen Amtsobrigkeit ausgefertiget worden. Ueberdieß ſollen die Juden ihre an Chriſten ausgeliehene Gelder oder ausgeborgte Waaren in ihre Bücher deutſch eintragen (k), wenn ſie anders damit einen Beweis bey der Obrigkeit führen wollen. Dafern die ausgeborgten Waaren eine beträchtliche Summe auswerfen, ſoll man ſelbige nicht über ein Jahr ausſtehen laſſen, oder im widrigen Fall es der Obrigkeit anzeigen, welche zu vernehmen

nehmen hat, ob der Schuldner deſſen geſtändig ſey, oder nicht, da denn im erſten Fall dem Borger ſogleich ein Auszugszettel zur künftigen Nachricht behändiget werden ſoll. Wenn die eingeſetzten Pfänder in verglichener oder von Rechtswegen gebührender Zeit nicht gelöſet werden, ſollen ſolche durch rechtliche Erkenntniß der Obrigkeit, und zwar, ſo hoch ſelbige hinauszubringen, verkauft, denn der Ueberreſt dem Schuldner zurückgegeben werden (l).

Im Anſpachiſchen, wenn ein Chriſt mit einem Juden handelt, und die Bezahlung Zug vor Zug geſchiehet, und keine unbewegliche Güter darunter begriffen ſind, der Handel aber nicht über 50 Rthlr. antrift, ſoll, ſolchen Handel bey den Aemtern protocolliren zu laſſen, kein Theil gehalten ſeyn (m). Wenn hingegen zwiſchen einem Chriſten und Juden ein Handel über unbewegliche und liegende Güter vorgehet, und die Bezahlung auch Zug vor Zug geſchiehet, und wenn auch ſolcher nicht über 50 Rthlr. anbetrift, und des Chriſten Weib mit ſolchem unbeweglichen Güterhandel zufrieden iſt, und ihren Widerwillen und Widerſpruch nicht binnen 8 Tagen, da ſie es erfähret, oder da ſie dabey geweſen, nicht bey der Handlung bezeiget; ſo ſoll jedoch ſolcher Handel bey Amt protocolliret werden. Wenn auch zwiſchen einem Chriſten und Juden auf Borg oder auf Friſten gehandelt wird, und die Summe über 75 fl. beträget, oder in dem Handel, Kauf oder Tauſch, Häuſer, Aecker, Wieſen, Weinberge, Waldungen, Weyher und dergleichen, unterpfandsweiſe verſchrieben werden, oder zwiſchen Bürgern, ſo nicht Handlung oder Krämerey treiben, oder auch zwiſchen Bauern und Juden die Contracte nach und nach öfters geſchehen, daß zwar die Summe auf einmahl nicht größer, aber, wenn die zu verſchiedenenmahlen gemachten Schulden zuſammengerechnet werden, oder wenn ſonſt beyde Theile mit einander abrechnen, die bewilligte Zahl der 75 fl. überſchreitet; ſo ſoll bey vorkommenden Prioritäts- und Concursfällen und gerichtlichen Klagen der Jude es auf ſeine Gefahr haben, und gewärtig ſeyn, daß nach den ergangenen Ausſchreiben (n) keine Verſchreibung oder Obligation aller Judengläubiger gültig ſeyn, oder darauf eine Hülfe Rechtens erkannt werden, wenn nicht ſolche Schulden vor Amt, unter welchem der Debitor angeſeſſen, protocollirt und in das Schuldenbuch eingetragen, und der Schuldner nebſt ſeinem Weibe (deren Einwilligung entweder durch die Unterſchrift oder andere rechtserweisliche Mittel nothwendig und als ein Eſſentialſtück bey obgemeldeten Contracten zu achten iſt, dergeſtalt, daß in deſſen Ermangelung der ganze Handel null und unbündig ſeyn ſoll,) vorher vernommen und unterſucht, woher die Schuld rühre, und ob kein wucherlicher Contract vorgegangen, und das Anlehen zu deren Nutzen angewendet worden. Gleichwie aber dieſe Protocollirung der Schulden keinen andern Effect hat, als daß darmit die Liquidität der Schuld erwieſen werden könne; alſo müſſen die Schutzjuden, wenn allenfalls mit einem Schuldner es zum Concurs und Schuldaustheilung kommen dürfte, ſich dahin proſpiciren, daß, wo die Ober- und Aemter nach dem emanirten Civiltax die Schuldſumme zu conſentiren nicht Macht haben, ſelbige wegen künftiger Priorität in Concursfällen den landesherrlichen Specialconſens bey dem fürſtlichen Hofrath gebührend auswirken. Sodenn iſt das ehemahlige Ausſchreiben (o) wiederholet worden, daß kein Schutzjude, bey Vermeidung ſchwerer Strafe, den Unterthanen

mit dem Beding Geld vorſtrecken ſoll, daß dieſelben anſtatt der Bezahlung ihnen ihre zu hoffen habende Möſte und neuen Weine, auch wohl die Früchte und Gras auf Feldern und Wieſen um einen ſehr geringen Preis überlaſſen ſollen; ſondern die Juden ſollen ſich mit der Reſtitution ihres vorgeliehenen und bey Amt protocollirten Geldes ſamt den erlaubten Zinſen begnügen laſſen; es wäre dann, daß der Debitor mit Geld nicht aufkommen könnte, welchenfalls ſonach der creditirende Jude, mit Einverſtändniß des Debitoris, mit Moſt, Wein und Früchten, nach dem jedesmahligen Werth ſich bezahlt machen darf (p).

Denen Schutzjuden iſt im Anſpachiſchen die Zinsnehmung bey den chriſtlichen Unterthanen, über das ſonſt landübliche Quantum von geringen und nicht über 50 Rthlr. anlaufenden Capitalien, auf nachgeſetzte Weiſe und Maaß zugeſtanden worden, daß nach Inhalt des Judenprivilegii (q), 1) das Capital aus lauter baarem Geld, zu Abtragung herrſchaftlicher Schuldigkeiten, oder Beförderung andern augenſcheinlichen Nutzens vorgeliehen, und 2) dem Capital keine Waare beygeſchlagen, auch 3) bey einem Schuldner nur ein ſolches Capital gemachet, und mehr nicht als 4) ein Pfennig Zins von 1 Rthlr. wöchentlich, und ſolcher länger nicht, als zwey Jahrlang, genommen werde. Wenn aber das Capital über zwey Jahr ſtehen bliebe, ſoll der creditirende Jude nach Ausgang der zwey Jahr, ſo von Zeit des dargezählten Geldes anzurechnen, entweder landläufige Zinſe nehmen, oder wenn der ſchuldige Unterthan das aufgekündete Capital nicht zahlen wollte oder könnte, ihn, den Schuldner, vor Amt und ſeiner ordentlichen erſten Inſtanz behörig zu verklagen, und alſo in mora zu conſtituiren ſchuldig ſeyn, auch ſolcher Debent in liquiden Sachen zu Abzahlung Capitals und Zinſes allenfalls executive angehalten werden; es ſey denn, daß der Schuldner aus erweislichen und kundbaren zugeſtoſſenen Unglücksfällen, als Feuerſchaden an Gebäuden, Wetterſchlag an den Feldfrüchten, nahmhaften Mißwachs und Viehſterben ꝛc. die gemachte Schuld nicht abführen könnte, auf welchem Fall der darleihende Jude das Capital noch ein Jahr, gegen reichende 6 Gulden Procent, dem Debenten zu laſſen gehalten ſeyn, ingleichen auch der Jude, wenn eine ſolche Schuld zur Klage kommt, ſodenn und a dato der Klage an, nach dem diesfalſigen Ausſchreiben (r), mehrere Zinſe nicht, als 6 Procent, nehmen ſoll. 5) Sollen alle ſolche Anlehen beydes von dem Darleiher und Debenten, wie oben erwähnet, vor Amt in loco contractus, zu deſſen Protocollirung und Ertheilung ſchriftlichen förmlichen Conſenſus, zu beyder Theile Sicherheit und Abwendung aller Circumventionen angezeiget; übrigens aber 6) von allen andern über 75 fl. anſteigenden Vorlehen das geringſte nicht über obgedachte landübliche Zinſe an ſogenannten Preſent = Recompensgeldern, Getreide, Vieh und dergleichen, bedungen oder zugelaſſen werden (s).

Nach den Reichsgeſetzen (t) ſoll kein Chriſt hinfüro einem Juden ſeine Action und Forderung gegen einen andern Chriſten abkaufen, oder ein Jude als Schuldglaubiger einem andern Chriſten ſolche Actionen und Forderungen in einigen Weg cediren, oder einiges contractsweiſe zuſtellen, bey Verluſt derſelben Forderung. In Gemäßheit dieſer allgemeinen Verordnung ſind viele beſondere Landesgeſetze ertheilet worden (u). Einige Rechtsausleger halten dergleichen Verordnungen vor unbillig, weil ſie mit der den Juden

auch

auch nur einſchränkungsweiſe zugeſtandenen Freyheit zu handeln nicht beſtehen könnten (x). Ja andere behaupten ſogar, daß die Verordnung ſolcher Reichsgeſetze auſſer Obſervanz wären, und daher nach dem reichscammergerichtlichen Gebrauch ein Jude ſeine Forderung an einen Chriſten gar wohl cediren könne (y).

Bey allen dieſen guten Verordnungen muß man ſich billig verwundern, daß man den Juden noch immer erlaubet, höhere Intereſſen zu nehmen, als ſonſt den Chriſten nirgends geſtattet wird. Es iſt gar nicht abzuſehen, aus was vor zureichenden Gründen dergleichen Geſetze gegeben worden. Daß dergleichen hohe Intereſſen dem Nahrungsſtande gar nicht vortheilhaftig ſeyn können, braucht keines Beweiſes. Und eben aus dieſer Urſache hat man ſie den Chriſten verbothen. Warum ſoll man denn eine dem Nahrungsſtande ſo nachtheilige Sache den Juden verſtatten? Sollen dieſe ein beſonderes Recht haben, dem Nahrungsſtande Schaden zu thun? Was helfen die Anſtalten und Maaßregeln wider den Wucher der Juden, wenn man ihnen durch die Verſtattung höherer, als landüblicher, Intereſſen ſelbſt darzu die Hand biethet? (*)

(a) Nach dem königl. Edict wegen des Betragens der Juden in Anſehung geſtohlener Sachen, vom 15. Jan. 1747.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 24. 25. 26. und §. 27. wird zugleich verordnet, und bey Verluſt des Pfandes verbothen, daß die Juden weder die verſetzten Stücke ſelbſt gebrauchen, noch andern zum Gebrauch verleihen ſollen.

(c) S. Nach dem königlichen Edict vom 24. Dec. 1725.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 27.

(e) Durch das königl. Edict vom 13. Jan. 1755.

(f) Dieſer halbe Pfennig Intereſſe vom Thaler wöchentlich, iſt daſelbſt auch den Chriſten verſtattet worden. Es thut ſolches noch etwas weniges über 9 Procent.

(g) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung, §. 22 — 26.

(h) Nach den Edicten vom 12. Jun. 1723 und 4. Mart. 1727.

(i) S. Decret vom 9. Mart. 1728 Hoffers Beyträge, p. 450.

(k) Dieſes letztere hat ſchon die Reformat. Polic. de an 1577 Tit. 20. §. 3. verordnet.

(l) S. fürſtl. bambergiſche Verordnung vom Jahr 1705. §. 2. 4. 5. u. 6.

(m) Im Bayreuthiſchen hingegen ſind die zwiſchen Chriſten und Juden errichteten Contracte und Handlungen, wenn ſie einzeln oder wiederholt und conjunctim am Werth mehr als 20 fl. fränkiſch betragen, unkräftig, und ziehen gegen die Chriſten keine Verbindlichkeit nach ſich, wenn ſie nicht mit gehörigen Umſtänden ad Protocollum bey Amt angezeiget worden. S. Corp. Conſt. Culmbac. P. 2. Tom. 1. p. 190.

(n) Vom 21. Nov. 1699 und 9. Octob. 1721.

(o) Vom 21. Nov. 1699.

(p) S. markgräfl. onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 8.

(q) Vom 6. Mart. 1705.

(r) Vom 22. Febr. 1712.

(s) S. markgräfl. onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 9.

(t) S. Reichsabſchied de an. 1551. §. 79. Polizeyordnung de an. 1577. Tit. 20.

(u) Dahin unter andern, auſſer der angezogenen bambergiſchen Verordnung vom Jahr 1705. §. 3. gehöret: Rechtliches Erkenntniß, daß die von einem Juden geſchehende Ueberweiß- oder Abtretung ſeiner bey Chriſten habenden Schuldforderungen nichtig ſey; in Corp. Conſt. Brand. Culmbac. P. 2. Tom. 1. p. 272. Des heil. röm. Reichs unmittelbar- freyer Ritterſchaft der ſechs Ort in Franken erneuert- vermehrt- und confirmirte Ordnungen und Privilegien, p. 120.

(x) S. PUFFENDORFF in Obſervationibus Juris univerſi, Tom. 2. Obſ. 158.

(y) Z. E. der Freyherr von Cramer in den wetzlariſchen Nebenſtunden, 3. Theil, p. 108. S. auch J. H. BOEHMERI Diſſ. de ceſſione nominis a Judæo in Chriſtianum facta, rata & irrita, Francof. 1718. In Sachſen wird ſolches auch nicht obſerviret. S. CARPZOV L. 5. Reſp. 38. & P. 2. C. 35. D. 45. SCHILTER ad Pand. Ex. 30. §. 77. STRYCK de Jur. & Act. non ceſſibil. C. 1. §. 3.

(*) Nach der Fürſtlich Schwarzbergiſchen Judenordnung vom Jahr 1756 wird zwar ſämmtlichen Schutzverwandten Juden verwilliget, dieſſeitigen Unterthanen in ſolchen Begebenheiten, da ſie es erweislich entweder zu Abwendung ihres bevorſtehenden Schadens, oder zu Beförderung ihres wahren gedeihlichen Nutzens bedörfen würden, mit baarem Geld an Handen zu geben, jedoch dergeſtalt und mit dem ausdrücklichen Beding, daß kein Jud ohne Amts Vorwiſſen über 16 fl. fränkiſch vorzulehnen, oder rückſtändige Zinſe zu Capital zu ſchlagen, oder auf das baare Geld verlegene unhaltbare Waaren mit daran zu geben, an jährlichem Intereſſe aber mehr nicht als 5 höchſtens 6 Procent zu nehmen befugt ſeyn ſoll: welche geſetzmäßige Zinſe nicht nur bey Geldanlehen, ſondern auch auf das den Unterthanen verlehnend, verkaufend oder vermiethend Vieh, Getreid, Wein Waaren ꝛc. zu verſtehen, dergeſtalt, daß im Fall, ſo ein Jud ſich unterſtehen würde, hierüber zu ſchreiten, und unter was immer für einem Vorwand es ſey, ein mehreres anſtatt der Zinſen zu begehren zu nehmen oder zu erpreſſen, die Schuld ſammt dem Intereſſe ipſo facto confiſcirt und der Jud noch beſonders geſtraft werden ſolle. Eben dieſe Strafe ſolle auch demjenigen Juden zuerkannt werden, der vermittelſt eines Winkelcontracts heimlich an Geld oder Geldswerth ohne Vorwiſſen des Amts über 16 fl. anborgt, oder Privathandſchriften, unprotocollirte Contract und Berechnungen vorlegt, oder zu boshafter Hintergehung dieſer Ordnung einem Chriſten mehrere geringe Anlehen vorſchießt, und mit demſelben ſolcherley geringe Contractus mutui zu verſchiedenen Zeiten und unter geflieſſentlich geänderten datis abſchließt; in welchem Fall dem Juden weiter nicht als auf die geringſte unter 16 fl. ſtehende Schuldbekenntniß Rechtshülfe ertheilt und noch beſonders eine proportionirte Herrſchaftsſtrafe angeſetzt werden ſolle.

Nach der fürſtlich Heſſen-Darmſtädtiſchen erneuerten Juden Schutzordnung vom 18. May 1765 ſollen die Juden ihre an Chriſten zu fordern habende Schulden über 2 Jahr nicht ungemahnet oder ungefordert anſtehen laſſen; denn da ſie

in

in ſolcher Zeit nicht nachklagen würden; ſolle nach Verfluß der 2 Jahre alles Intereſſe verwirkt und verloren ſeyn; es ſeye dann, daß die Zahlung auf unterſchiedliche Zeit und Friſt, ſo ſich über 2 Jahre erſtrecken, geſetzt, oder der Schuldner nicht im Land wäre, daß gegen ihn geklagt werden könnte.

§. 16.

Was das Wechſelnegotium der Juden anbetrift, ſo ihnen gemeiniglich aller Orten geſtattet wird; ſo iſt bekannt, daß man allerwegen vorgeſchriebene Wechſelordnungen findet, die gemeiniglich mit vieler Vorſicht und Behutſamkeit aufgeſetzt worden. Nach ſolchen Wechſelordnungen müſſen ſich denn auch vornehmlich die Juden richten. Beſonders iſt ihnen aller Betrug auf das nachdrücklichſte verbothen; und wenn ein Jude nicht baar Geld, ſondern andere Sachen auf Wechſel angiebt, oder ſonſt betrüget, wird er zuweilen ſeiner Forderung verluſtig, und mit Staupenſchlägen aus dem Lande gejaget (a); und wenn er zu der Verfallzeit einen neuen und höhern Wechſel, als der erſte geweſen, von dem Chriſten erzwinget, oder eine Diſcretion über die Zinſen nimmt, oder übermäßige Zinſen ſich voraus zahlen läßet, ſoll in den preuſſiſchen Landen die Schuld, in ſo weit ſie richtig, an die Armencaſſe des Orts verfallen, und der Jude mit ſamt ſeiner Familie ſeines Judenprivilegii verluſtig ſeyn (b).

(a) S. königl. preußl. disfallſiges allgemeines Edict vom 8. April 1726 und deſſen Declaration vom 7 Jan. 1745 wie auch Generaljudenprivilegium, §. 27.

(b) S. königl. preuſſiſche Wechſelordnung vom 30. Jan. 1751. Art. 20.

§. 17.

13) Weil bey dem Waarenhandel verſchiedene Waaren vorkommen, deren Güte und Aufrichtigkeit man nicht ſofort äuſſerlich beurtheilen kann, und bey welchen die Juden ihre Verfälſchungen und Betrügereyen anwenden dürften; ſo pfleget man in Ländern, wo die Polizey gut eingerichtet iſt, dergleichen Waaren den Juden zu verbiethen, und ihnen dagegen diejenigen vorzuſchreiben, mit welchen zu handeln ihnen lediglich und allein erlaubt ſeyn ſoll. Was man dieſerwegen in in den königlich-preuſſiſchen Staaten weislich verordnet hat, beſtehet in nachfolgendem.

Daſelbſt iſt den berliniſchen Juden verbothen, mit wollenen Fabriken und Manufakturen, oder derſelben Verlag, roher Wolle und wollenen Garne, ohne beſondere landesherrliche Conceſſion, ſich zu vermengen. Sie ſollen (a) in daſigen Reſidenzien keine Wolle, es ſey einheimiſche oder ausländiſche, Schaar- Rauf- oder Gerberwolle, kaufen, kein Geld darauf leihen oder gegen Waare annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an ſich bringen, Verkehrung damit treiben, ſolche ſpinnen laſſen, Juden- oder Chriſtenfabrikanten halten, ſolche mit Wolle oder geſponnenem wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren ſelbſt verfertigen, Weberſtühle kaufen, von den Fabrikanten annehmen, oder Geld darauf leihen. Widrigenfalls ſoll nicht nur die Wolle, das geſponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, ingleichen die Weberſtühle und übriges Handwerkszeug confiſciret, ſondern auch der Jude, bey welchem dergleichen gefunden werden, oder deſſen, jedoch ohne Weitläuftigkeit

oder Form von Proceß, nur einigermaſſen überzeuget wird, wegen ſolcher Uebertretung der Geſetze, andern zum Exempel, dem Befinden gemäß nachdrücklich und unnachbleiblich beſtrafet werden; als worauf die Cammer, Magiſträte und Officium Fiſci mit allem Ernſt und Nachdruck halten und dafür allenfalls ſtehen ſollen. Jedoch bleibet die Sterbe- und Merzfelle aufzukaufen, und die Wolle von dieſen Fellen abzubringen, frey; ſie müſſen aber bey unnachbleiblicher exemplariſcher Beſtrafung die bewolleten Felle und Wolle nicht auſſer Landes bringen, ſondern an die Fabricanten inländiſcher Städte verkaufen (b).

Ferner ſollen die Juden mit rohen Rind- und Pferdehäuten, noch auch mit rohem oder gefärbtem Leder, es habe Nahmen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren, nicht weiter handeln, als ihnen ſolches nachgelaſſen iſt, und hernach weiter unten angezeiget werden wird. Auf ſolchem Fall aber ſollen ſie dennoch durchaus kein Waarenlager damit halten, noch dergleichen etwan überkommenes Leder auſſer den Jahrmärkten feil haben; und die Acciſecammern müſſen ihnen ſolche nicht eher folgen laſſen, bis die Einbringer deſſelben die erforderte Beſchaffenheit durch bündige Gezeugniſſe erweiſen, oder allenfalls eidlich beſtärket haben. Wiewohl in denjenigen Provinzien, worunter dieſerwegen beſonderer Umſtände halber etwas mehreres durch landesherrliche höchſteigenhändig unterſchriebene Ordres nachgegeben worden, es auch dabey ſodenn noch zur Zeit ſein verbleiben hat (c).

Was die Specerey- und Gewürzwaaren betrift, weil ſolche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen ſeyn müſſen; ſo iſt ihnen zwar erlaubt, dergleichen Specereyen und Gewürz, auch andere zur Speiſung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als Roſinen, Mandeln, Reis, Senf, Kümmel, Anis und dergleichen, vor andere Juden einzukaufen, welches ſich auch in Anſehung anderer Victualien, als Graupen, Grütze, Mehl ꝛc. ſo mietig werden kann, und ſodenn von ihnen nicht zu gebrauchen iſt, verſtehet Jedoch müſſen die Victualien auf dem öffentlichen Markte, und nicht weiter als zu eigenem Gebrauche, von ihnen gekauft werden.

Auch dürfen die Juden nicht mit unfabricirtem Tobak handeln, noch weniger letztern ſelbſt fabriciren, auch ohne beſondere Conceſſion keine Höckerwaaren, als Heringe, Butter, Käſe, eingewäßerten Stock- Berger- oder Klippfiſch, Schollen, Salz, Seife, Lichte, Eyer, Schmeer, Hirſen, Linſen, allerley Grütze, Gerſtengraupen, Rüben, Erbſen, Getreide im einzelnen, Gartenwerk, Obſt und dergleichen führen (d).

Hingegen iſt den Juden erlaubt, mit nachfolgenden Waaren zu handeln: als mit Drap d'or, Drap d'argent, reichen Etoffen und Bändern, in- und ausländiſchen Geſtickten Waaren, goldenen und ſilbernen inländiſchen, in der berliniſchen königlichen Gold- und Silbermanufactur fabricirten Treſſen, Touren, Points d'Eſpagne, Gold- und Silberfaden und Cantillen, desgleichen mit Juwelen, Bruchgold und Silber, Lingots, allerhand alten Taſchenuhren, und dergleichen; ferner mit Geldwechſel und Pfändern, Geldmäckeln, Aufkauf und Verkauf von Häuſern und Gütern vor andere Leute; nicht minder mit allerhand brabantiſchen, holländiſchen, ſchleſiſchen und churſächſiſchen weiſſen und ſeidenen Waaren, Canten, Neſſeltuch und ganz weiſſem

in-

inländiſchen groben Futtercattun, inländiſcher Leinwand, weiſſen Zwirn, Tafel- und Tiſchzeug, ganz und halb, ſonderlich auch inländiſchen ſeidenen Waaren, auch mit aus- und inländiſchen ungefärbten gar gemachtem Leder, mit inländiſchem Sammet; dann mit allerhand im Lande fabricirten ganz- und halbwollenen und baumwollenen Waaren, ſie haben Nahmen wie ſie wollen; wie auch mit denen im Lande fabricirten Cattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaaffellen, Federn, Peruquen, Haaren, auch Cameel- und Pferdehaaren, Talch, Wachs und Honig, pohlniſchen Waaren, Pelzwerk, ſo noch roh und unverarbeitet iſt, aber keinen neuverfertigten Kürſchnerwaaren, in den Städten, wo Kürſchner wohnen, es wäre denn, daß ſie den Kürſchner, von welchem ſie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, ſofort benennen könnten; wie auch mit Thee, Caffee, Chocolade und fabricirten aus- und inländiſchen Schnupf- und Rauchtoback. So ſtehet ihnen auch noch frey, mit allerhand alten Kleidern, alten und gebrauchten Meublen, Haus- und Küchengeräthe, und überhaupt mit allem demjenigen, was ihnen oben nicht generaliter und ſpecialiter verbothen iſt, wenn es auch hier nicht ſpecificiret, noch eigentlich benannt worden, zu handeln, zu ſtutzen und ſonſt zu verkehren; doch alles dieſes nicht anders, als in den Häuſern und ihnen ordentlich zugeſtandenen Laden und Buden (e).

Denjenigen Schutzjuden, ſo beſondere landesherrliche Conceſſiones haben, in den Städten, worinnen ſie vergleitet ſind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu haben, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo ſie wohnen, oder auch auf öffentlichen Meſſen und Jahrmärkten ſtück- oder ellenweiſe zu verkaufen, iſt ſolches zwar noch ferner erlaubet worden; ſie müſſen aber ſo wenig auf inländiſchen Meſſen und auf Jahrmärkten, wie ſie ſich ſonſt zum Nachtheil der chriſtlichen Kaufleute verſchiedentlich anmaſſen wollen, vielweniger aber an denen Orten, wo ſie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kramladen öfnen und darin verkaufen, oder durch die Ihrigen verkaufen laſſen; geſtalt denn auch keinem Juden frey ſtehet, an einem andern Orte, als wo er wohnet, in den königlichen Landen auſſer Meß- und Jahrmarktszeiten, da ihnen auf dem Markte eine abſonderliche Bude zu haben erlaubt iſt, eine offene Bude und Kramladen zu halten (f).

Zu Breßlau beſonders ſollen die privilegirte Juden keinesweges, auch nie zu keiner Zeit, auſſer in Meſſen und Märkten, allwo es jedem erlaubt iſt, offene Laden haben, noch weniger en detail oder à la Minuta, am allerwenigſten aber mit allerley Waaren handeln; vielmehr ſollen dieſelben ſchuldig und und bey ſchwerer Strafe verbunden ſeyn, ſich mit folgenden Speciebus begnügen zu laſſen, und, auſſer Meß- und Jahrmarktszeit, bloß allein damit, und ſonſt mit irgend einem mehrern nicht, und zwar vorhin beſagter maſſen all groſſo zu negotiiren, als nähmlich:

1) Mit Pfandleihen und Wechſeln.

2) Juwelen, ächten Corallen, goldenen und ſilbernen Uhren, Doſen und andern dergleichen Bijouterien.

3) Reichen und ſchweren Etoffen, Bandern, Schabracken, goldenen und ſilbernen Treſſen und Spitzen, jedoch daß von dem letztern, nähmlich von den Treſſen und Spitzen,

ßen, nicht unter ein halb Pfund oder 50 Ellen verkaufet werde.

4) Berliniſchen und andern in den königlichen Landen fabricirten, keinesweges aber fremden und ausländiſchen, oder ſchleſiſchen ſeidenen und wollenen Zeugen.

5) Allerley feinen Canten.

6) Rohen und Rauhen Häuten, jedoch daß ſelbige, zum Nachtheil der inländiſchen Gerber und Landesnothdürften, nicht auſſer Landes geführet werden.

7) Jüdiſchen Büchern.

8) Pferden.

9) Alten Kleidern und Meublen.

10) Pettſchierſtecherarbeit.

11) Und endlich mit Koſcherwein und dergleichen Waaren, welche die Juden von Chriſten nicht kaufen dürfen.

Weil aber die mehreſten bemeldter Waaren nicht zum currenten Handel gehören, mithin die Juden daraus ſchwerlich im Stande ſind, ihre Subſiſtenz ehrlicher Weiſe zu nehmen, oder ihren jährlichen Canonem und gemeine Laſten zu tragen; ſo iſt ihnen, als ein Præcipuum vor fremden die Meſſen und Märkte beziehenden Juden, vor der Hand und bis zu landesherrlicher Revocation verſtattet worden, daß ſie drey Tage vor Anfang, und drey Tage nach Ende derſelben, mit allen in der Meſſe und Märkten verſtatteten Waaren Handel treiben können und mögen. Jedoch müſſen ſie ſich, ſo wie andere fremde zur Meſſe und Markt ſich einſindende Juden, ratione des Minutirens, an das Meßreglement aufs genaueſte binden.

Derjenige privilegirte Schutzjude, welcher ſich gelüſten läßt, entweder ſelbſt oder durch die Seinigen, irgend einige andere, als obſpecificirte Waaren, wie z. E. leichte Seidenwaaren, Taffente, Gros de Tours, ausländiſche wollene oder oſtindianiſche Waaren, auſſer der Meß- und Marktzeit, einzeln oder en gros zu verkaufen, ſoll, wenn er der That überführet, das erſtemahl, nebſt Confiſcation der Sorte der Waaren, wovon er gegen die Verordnung verkauft hat, mit 100 Ducaten Geldſtrafe zum Beſten des landesherrlichen Fiſci beleget, und, bey fernerer Uebertretung, ipſo facto ſeines ganzen Privilegii verluſtig ſeyn (g).

Auch ſollen dieſe Juden auſſer Markt- und Meßzeiten dergleichen Waaren, als ihnen auſſer Markt und Meſſen zu debitiren nicht vergönnet iſt, keinesweges einbringen; und wenn ſie ja dergleichen einführen ſollten, ſollen dieſelben von der Douane verſiegelt, und eher nicht, als gegen die Meſſe und Markt eröfnet werden. Wenn aber die Juden die Jahrmärkte in den Landſtädten mit allerhand Waaren beziehen wollen; ſo ſoll alsdenn, auf beſchehene Anzeige, die etwan zwiſchen Meſſen und Märkten erhaltenen neuen und verſiegelten Waaren von der Douane entſiegelt und revidiret, nach der Retour aber ſofort, und bis zu der Meſſe oder Markt, wieder verſiegelt werden und bleiben (h).

Im Bambergiſchen wird den Juden der Handel mit folgenden Waaren verſtattet, als: mit Kramwaaren an Tüchern, deſſen die Elle über 12 Batzen werth iſt, es wäre denn, daß ſie die geringeren Tücher von den inländiſchen Tuchmachern mit den gewöhnlichen Zeichen ſtückweiſe erhandelt hätten; denn an Hüten, deren einer auch über 12 Batzen werth iſt, oder da die gerin-

ringere von inländiſchen Hutmachern erkauft worden; ferner Sammet, Seide, Taffent, Strümpfen, allerhand Bändern, guten Handſchuhen, goldenen, und ſilbernen, wollenen, leinenen Spitzen, Borden, Leinwand, Barchent, Cöllniſch, Zwillich, alten Kleidern; ingleichen mit Gold- und Silbergeſchmeiden, Sackuhren, Pfanden, Ringen, Kleinodien, Perlen, Wechſel, Pferden, Rindvieh, jedoch mit keinem gemäſteten, Lein- und Rüböl, Bruchzinn, Meſſing, Kupfer und Wollen, doch daß dieſe letztere vier Sorten in der Waage abgewogen und den reſpective Kandelgieſern, Kupferſchmidten und Tuchmachern das Einſtandrecht darauf gelaſſen werden ſoll.

Hingegen iſt ihnen verbothen, daß ſie mit keinerley Getreide, grünem oder dürrem Obſt, Saamenwerk, Saffran, Süßholz, Schmalz, Hopfen, rohen Häuten, Leder, gemeinem Pelzwerk, Gewürz, Unſchlitt, Hanf, Wein, Stahl und Eiſen, Wagen- uud Räderholz, unter einigerley Prætext handeln, oder ſolcherley Waaren aufkaufen, eintauſchen oder an Schulden annehmen, noch auch ſonſt ſich gelüſten laſſen ſollen, das Jahr hindurch in Bamberg und auf dem Lande offene Märkte und Stände zu bauen und aufzurichten (i).

Die anſpachiſchen Geſetze verordnen nur überhaupt, daß die dortigen Schutzjuden an ihrer Handthierung und Nahrung von niemand verhindert noch beeinträchtiget werden ſollen. Die Erkaufung der rohen Häute wird ihnen dergeſtalt überlaſſen, daß ſie mit unſchutzbaren und fremden Juden deswegen in keine Gemeinſchaft treten, und wenn ſie rohe Häute von den Scharfrichtern und Fallmeiſtern erhandeln, dieſe vorher den Handwerkern, ſo dergleichen rohe Häute arbeiten, anzubiethen wären (k) (*).

(a) Nach dem diesfallſigen königlichen Edict vom 24. April 1737.

(b) S. königlich preuſſiſches Generaljudenprivilegium, §. 14.

(c) S. eben daſelbſt, §. 16.

(d) S. allda, §. 17.

(e) S. ibid. §. 18.

(f) S. eben daſelbſt, l. c.

(g) S. königl. preußl. Declaration wegen des Judentoleranzweſens zu Breslau, §. 11 - 14.

(h) S. eben daſelbſt, §. 25. 26.

(i) S. bambergiſche Verordnung vom Jahr 1780 §. 7. 8.

(k) S. marggräfl onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 8.

(*) Vermög eines königlich preuſſiſchen Reſcripts an die Kriegs- und Domainencammern vom 26. November 1766 ſollen diejenigen Juden, welche auf Contrebandhandeln, es beſtehe ſolcher auch in der geringſten Kleinigkeit, nicht nur den Landesgeſetzen gemäß beſtraft, ſondern auch noch über dies ihres Schutzprivilegii verluſtiget werden, auch wenn dem ungeachtet der Contrabandhandel nicht unterbleibt, die ſämmtlichen Juden aus den königlichen Landen verwieſen werden.

§. 18.

Da das Hauſiren in und auſſer den Städten überhaupt eine höchſt ſchädliche und zu vielen Unordnungen und Vervortheilungen Anlaß gebende Sache iſt; ſo iſt ſolches ſowohl den Chriſten als Juden verbothen (a). Es hält zwar der Herr Profeſſor Hoffer (b) dafür, daß vor kleine Städte, wo man vielmahls

wenig mehr kaufen und verkaufen könnte, als auf dem Lande, das Hauſiren der Juden gleichwohl ſeinen Nutzen hätte, vornähmlich in dem Fall, wenn man alte Sachen abzuſetzen gedächte, welches bey den Chriſten mit weit größerm Schaden zu geſchehen pflegte. Dieſes Verhältniß ſchiene manchem Geſetzgeber unbekannt geweſen zu ſeyn, welcher von einer mit allen Bequemlichkeiten verſehenen Stadt aus, wider das Handeln und Hauſiren der Juden Befehle ertheilet. Allein meines Ermeſſens ſind dieſe Befehle allemahl vernünftig und gegründet. Denn ob man gleich jenen Nutzen nicht in Abrede ſtellen kann; ſo iſt derſelbe dennoch viel zu klein und zu geringe, als daß man deshalb die, wegen des in vielem Anbetracht weit größern Schadens, ſo das Hauſiren verurſachet, ſo nothwendige Gebung ſolcher Befehle darwider, unterlaſſen ſollte. Unter dem Vorwand, alte Sachen bey den Leuten in den Häuſern zu kaufen, könnte alles dasjenige von den Juden ausgeübet werden, was das Hauſiren ſchädlich machet. Und dieſes iſt die Urſache, warum man obigen kleinen Nutzen nicht in Betrachtung ziehen kann, ſondern das Hauſiren, ſonderlich auſſer den Jahrmärkten, den Juden ſchlechterdings unterſagen muß. Wer alte Sachen abſetzen will, hat in den Jahrmärkten Gelegenheit genug darzu.

§. 19.

Da wir bisher die Gewerbe und Nahrungsarten der Juden betrachtet haben; ſo müſſen wir noch die Frage unterſuchen, ob es rathſam ſey, den Juden zu erlauben, Commercien oder Kaufhandel zu treiben? Obgleich der Herr von Juſti geſtehet, daß diejenigen Juden, welche ordentliche Kaufleute ſind, einem Lande nicht ſchädlich ſeyn können, weil ſie, ſie mögen Wechſelnegotianten, oder Kaufleute en gros, oder Krämer ſeyn, durch ihren eigenen Vortheil genöthiget würden, ehrlich und aufrichtig zu verfahren. Denn ſobald ein ſolcher Jude betrügeriſch wäre, ſo würde niemand mit ihm zu handeln begehren, und er würde ſelbſt den größten Nachtheil davon haben. Man würde auch ſelten finden, daß die Juden von dieſer Art betrügeriſch wären. Man ſähe in England, Holland, und in den Handlungsplätzen anderer Staaten, von dieſer Nation groſſe und aufrichtige Negotianten, mit welchen jedermann gerne zu thun hätte; und warum ſollte der Jude nicht ſowohl, als der Chriſt, einſehen, wenn es ſein Nutzen erfordert, ein ehrlicher Mann zu ſeyn; und wenn es Zeit und Umſtände erlauben, einen wichtigen Vortheil zu machen, ohne darüber ſeinen guten Nahmen zu verlieren (a)? ſo will, ungeachtet alles deſſen, was er alſo zur Vertheidigung der Juden ſagt, er dennoch einem Staate niemahls den Rath geben, den Juden die Commercien oder den Kaufhandel zu geſtatten (b). Wir wollen die Gründe, womit er ſeine Meinung zu unterſtützen ſuchet, unterſuchen.

Er ſagt, 1) die Juden wären, ihrem eigenen Geſtändniſſe nach, Fremdlinge unter uns, und geben durch ihre beſondere Religion, Gebräuche, Sitten und Lebensart, genugſam zu erkennen, daß ſie nicht mit den übrigen natürlichen Einwohnern der Länder vermiſcht ſeyn wollen. Ohne ſich auf ihre eitle Erwartung zu berufen, nach welcher ſie beſtändig bereit wären, die Länder, in welchen ſie Fremdlinge wären, ſo fort zu verlaſſen, wenn der

glück-

(a) S. den Art. Hauſirengehen, im 4. Bande dieſes Werks.

(b) In ſeinen Beyträgen zum Polizeyrecht, p. 443.

glückliche Zeitpunct ihrer Hofnung eintreffen ſollte; und ſo ſicher man auch vor dieſer Urſache ihres Abzuges ſey, ſo könnten ſie doch durch Betrüger geäffet werden, wovon die Geſchichte bereits Beyſpiele hätte. Wenigſtens folgte hieraus allemahl ſo viel, daß ſie niemahls eine ſolche Verbindlichkeit, Eifer und Zuneigung gegen das Land hätten, worinnen ſie leben, als ein anderer Eingeborner. Dieſes wäre alſo eine Wahrheit, die man nicht in Zweifel ziehen könnte, wenn man auch die Billigkeit hätte, auf ihren Haß gegen die Chriſten, den man ihnen vielleicht nicht ungegründet vorwerfe, keinen Betracht zu machen. Folglich würde ein Jude allemahl bereit ſeyn, das Land, worinnen er lebet, zu verlaſſen, wenn er einen anſtändigern Aufenthalt fände; und die Liebe zu ſeinem Vaterlande, dieſe Triebfeder edler und dem Staate nützlicher Unternehmungen, würde er niemals unter die Bewegungsgründe ſeiner Handlungen rechnen.

Dieſes ganze Raiſonement hat zwar einen ziemlichen Schein; allein im Grunde kommt es mir ſehr ſeichte vor. Es iſt wahr, die Juden ſind gewiſſermaſſen Fremdlinge unter uns; und, weil ſie keinen Bürgereid abſtatten, noch in Aemtern und Gilden ſtehen, auch, wie einige annehmen, am wenigſten zu den Oneribus publicis beytragen (c), werden ſie nach der gemeinen Rechtslehre nicht vor Bürger und des eigentlichen Bürgerrechts fähig gehalten (d); ſie ſind aber doch, als Schutz- und Schirmverwandte, unter dem Nahmen der Unterthanen begriffen. Sie haben ihre eigenen Güter an Häuſern, und an einigen Orten auch an Aeckern und Wieſen; ſie acquiriren ſich ſelbſt, können Contracte ſchlieſſen, und, wie wir geſehen, gewiſſe Nahrungen, Gewerbe und Handlung treiben, Teſtamente und andere letzte Willensverordnungen aufrichten, recht- und geſetzmäßige Ehen eingehen, mit den Chriſten active und paſſive vor Gericht ſtehen, und ihre bürgerlichen Handlungen werden nach den Geſetzen, Statuten und Gewohnheiten des Landes beurtheilet. Alles dieſes haben die Juden mit den übrigen natürlichen und chriſtlichen Einwohnern des Landes gemein; ob ſie gleich von denſelben ſich durch ihre beſondere Religion, Gebräuche, Sitten und Lebensart unterſcheiden. Dieſer Unterſchied kann aber, wenn die Policeyeinrichtung gut iſt, keinen ſchädlichen Einfluß in die Handlung oder Commercien haben. Wie ſehr ſind nicht die Mennoniſten, ihren Grundſätzen, Gebräuchen und Sitten nach, von den andern chriſtlichen Religionsverwandten unterſchieden; und dennoch hat noch niemand den Einfall gehabt, ſie von Treibung der Handlung auszuſchlieſſen. So ſicher man vor der Eintreffung der eiteln Hoffnung der Juden, und vor dieſer Urſache ihres Abzuges iſt; eben ſo ſicher kann man heutiges Tages, bey der ſehr verbeſſerten Polizey, auch vor den jüdiſchen Betrügern ſeyn. Wird aber in einem Staate die Juſtitz gut adminiſtriret, finden die Juden Schutz und Nahrung in demſelben, und werden ſie nicht durch allzuhohe Abgaben oder ſonſt gedrucket; ſo werden ſie eben eine ſolche Verbindlichkeit, Eifer und Zuneigung gegen das Land haben, als die andern Einwohner; ſie werden ſelbſt nicht auszuwandern verlangen. Wenn hingegen weder Juſtitz, noch Schutz, noch Nahrung, ſondern vielmehr nichts als Bedruckung ſich im Lande findet; ſo ziehet der Handelsmann fort, er mag ein Jude oder ein Chriſt ſeyn.

(a) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band §. 850.

(b) Eben

(b) Eben daſelbſt, S. 854. u. f.

(c) Dieſer angenommene Satz leidet in vielen Ländern eine ſtarke Ausnahme, da die Juden mit Abgaben nicht wenig beſchweret ſind.

(d) S. Freyherrn von Cramer rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Deutſchland zwar in civitate, aber nicht de civitate ſind; in den wetzlariſchen Nebenſtunden, 3. Theile, p. 94. ſq. Von Selchow Element. Jur. Germ. S. 214.

§. 20.

2) Die Commercien wären eine ſo wichtige Sache vor den Staat, worauf deſſen Wohlfahrt hauptſächlich beruhete, daß man ſie keinen Fremden anvertrauen könnte. Wenn ein Staat keinen andern Kaufhandel hätte, als der von Fremdlingen geführet würde; ſo hätte er eigentlich gar keine, wenigſtens nicht genugſam gegründete und verſicherte Commercien. So bald es dieſen Fremdlingen einfiele, das Land zu verlaſſen, als worzu man ſie bey allen Gelegenheiten bereit erachten müßte; ſo wäre es ſofort um die Commercien des Landes geſchehen. Spanien und Portugal würden ſich ſehr betrügen, wenn ſie glauben wollten daß ſie deshalb eigene Commercien hätten, weil ſo viele Engländer, Holländer, Franzoſen, Genueſer und andere Nationen, bey ihnen wohnen und daſelbſt Handlung treiben. Es wäre daher jederzeit die allgemeine Maxime aller weiſen Regierungen geweſen, daß man ſich beſtrebet hätte, die Commercien nur durch die Eingebornen des Landes führen zu laſſen; und nach dieſen Grundſätzen könnte es ſchwerlich rathſam ſeyn, die Juden zu den Commercien zuzulaſſen.

Ich gebe dem Herrn von Juſti die Richtigkeit dieſer Grundſätze gerne zu. Nur ſehe ich nicht ein, wie man dieſelbe auf unſere Juden in Deutſchland anwenden könne. Die Exempel von Spanien und Portugal laſſen ſich hieher nicht appliciren. Ein anderes wäre es, wenn ein deutſcher Staat die Commercien gröſtentheils oder ganz und gar durch Juden treiben lieſſe. Allein dieſer Fall exiſtiret nirgends Es iſt in dem vorhergehenden gezeiget worden, daß man da, wo eine gute Polizeyeinrichtung iſt, nur eine gewiſſe und gemeiniglich ſehr mäßige Anzahl Juden in einer Stadt zu dulden pfleget. Die Zahl der vorhandenen chriſtlichen Kaufleute wird alſo allemahl die Zahl der tolerirten Juden weit übertreffen. Auch ſind es nur die Juden in Handelsſtädten, welche eigentlich Commercien treiben; denn diejenigen, ſo in andern, ſonderlich kleinen, Landſtädten wohnen, treiben bloſſe Krämerey. Ueberdem iſt allen Juden nur der Handel mit gewiſſen Waaren verſtattet; und dieſe Sorten von Waaren ſind gemeiniglich ſo beſchaffen, daß der den Juden verſtattete Handel mit ſelbigen weder den chriſtlichen Kaufleuten, noch den Commercien überhaupt ſchaden kann; ja er muß vielmehr nützlich ſeyn, weil er gröſtentheils mit inländiſchen Waaren getrieben werden muß, wodurch die Manufakturen und Fabriken in Aufnahme gebracht werden. Bey einer ſolchen Einrichtung paſſen obige Grundſätze gar nicht auf unſere Juden, wenn man ſelbige auch, da ſie es doch nicht ſind, als gänzliche Fremdlinge anſehen wollte.

§. 21.

3) Je enger und feſter man auch die eingebornen Kaufleute an

das Land verknüpfen könnte, deſto ſicherer würde allemahl die Handlung des Staats ſeyn; und deſto weniger hätte man zu befürchten, daß mit dem Abzug der Kaufleute groſſe Geldſummen, zum äuſſerſten Nachtheil der Commercien und des geſammten gemeinen Weſens, auſſer Landes gehen. Dieſe Vorſicht wäre in neuern Zeiten deſto nothwendiger geworden, da ein Kaufmann durch das Wechſelgeſchäfte im Stande wäre, ſein Vermögen ohne alles Aufſehen auſſer Landes zu ſchaffen. Es wäre daher klugen Regenten allemahl angenehm geweſen, wenn ſie die Kaufleute, und inſonderheit groſſe Capitaliſten, in weitläuftige Werke und Unternehmungen hätten ziehen können, bey welchen es denenſelben nicht ſo leicht fiele, eine Veränderung ihres Aufenthelts vorzunehmen. Wenn man alſo ja denen Juden die Commercien erlauben wollte; ſo ſollte man nur diejenigen dabey zulaſſen, die mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen wären. Allein in den meiſten Staaten äuſſerte man hierinnen ganz verkehrte Grundſätze. Man geſtattete ihnen den Kaufhandel in der gröſten Erſtreckung, und verbothe ihnen, unbewegliche Güter zu beſitzen. Es könnte nichts widerſiniſcher ſeyn. Dergleichen üble Grundſätze hätten wir einem übertriebenen Religionseifer zu danken, der allemahl ſchädlich wäre, ſo bald er ſich in die bürgerlichen Geſetze einmiſchte. So bald der Staat jemand den Aufenthalt, Nahrung und Gewerbe im Lande geſtattete; ſo wäre es ſein Vortheil, ſich ſo feſt, als möglich, mit ihm zu verknüpfen.

Daß man denen Juden den Beſitz unbeweglicher Güter, nähmlich Landgüter, verbothen, ſchreibe ich mehr der Vorſorge vor die Aufnahme der Landwirthſchaft als einen übertriebenen Religionseifer zu. Denn daß ſich die heutigen Juden zum Ackerbau nicht ſonderlich ſchicken, iſt eine bekannte Sache. Wenn der Herr von Juſti mit ſo vielem Eifer hier verlanget, daß man denen Juden den Beſitz unbeweglicher Güter verſtatten ſoll; ſo ſtimmet ſolches mit dem, was er an einem andern Orte behauptet (a), gar nicht überein; nähmlich, daß niemand Eigenthümer eines Bauergutes ſeyn ſollte, der es nicht ſelbſt bewohnete und Wirthſchaft darauf triebe. Wie ſoll nun ein Jude dieſes thun, und doch zugleich Handlung treiben können? denn hoffentlich wird man ihm die Handlung auf dem Dorfe nicht zulaſſen.

(a) In ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 183.

§. 22.

4) Gleichwie die Commercien einen groſſen, und vielleicht den wichtigſten, Theil von der Wohlfahrt des Staats ausmachten; ſo wären ſie eine ſehr zärtliche Sache; und diejenigen, welche ſie trieben, mußten vorzüglich mit Liebe und Zuneigung gegen das Land erfüllet ſeyn. Alle Nationen arbeiten in der groſſen Sache der Commercien einander entgegen, und ſuchten hierinnen die Obermacht über einander zu gewinnen. Jede hätte ihre beſondern Abſichten, zu deren Ausführung nicht ſelten das Geheimniß nöthig wäre. Der Jude wäre ein Weltbürger. Er wäre nie ein Bürger eines beſondern Staats. Er würde alſo allemahl bereit ſeyn, die Geheimniſſe der Commercien und den Vortheil des Staats ſeinem beſondern Intereſſe aufzuopfern. Es wären noch auf verſchiedene andere Art in gewiſſer Maaße Geheimhaltungen nöthig. Wenn der Staat im Krieg begriffen wäre; ſo müßte der Feind das Auslaufen der Kaufartheyſchiffe und den

Ort ihrer Beſtimmung nicht wiſſen. Man hätte den Juden in England und Holland vielleicht nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß die Feinde und die Seeräuber öfters hierinnen von ihnen ſehr ſchädliche Nachrichten bekommen hätten.

Was der Herr von Juſti hier denen Juden vorwirft, ſcheinet auf einem bloſſen Vorurtheil zu beruhen. Geſetzt daß die Juden bereit ſind, die Geheimniſſe der Commercien und den Vortheil des Staats ihrem beſondern Intereſſe aufopfern; ſind ſie es denn allein, die ſolche Vorwürfe verdienen? Kann man dieſes nicht oft auch von chriſtlichen Kaufleuten vermuthen? Der Herr von Juſti ſagt ſelbſt (a), daß die Grundſätze der Kaufleute von den Maaßregeln und Abſichten der Regierung gemeiniglich ſehr unterſchieden zu ſeyn pflegten. Der Kaufmann hätte gemeiniglich nichts zum Endzwecke, als den Gewinſt; und aus dieſer Urſache hält auch der Herr von Juſti vor rathſam, keine Kaufleute zu Mitgliedern in das Commerciencollegium aufzunehmen (b). Iſt es nun das eigene Intereſſe, welches die Kaufleute, ſie mögen Chriſten oder Juden ſeyn, regieret; ſo iſt es nicht die Beſchaffenheit eines Weltbürgers, ſo etwan bisweilen einen Juden zu Entdeckung der Handlungsgeheimniſſe verleitet hat. Hätten wir eine vollſtändige Handlungsgeſchichte; ſo würde man in derſelben vielleicht ebenfalls Exempel finden, daß chriſtliche Kaufleute zu dergleichen Entdeckungen bereit geweſen, wenn ſie ſich durch die bloſſe Gewinnſucht haben regieren laſſen.

(a) In ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Band, S. 179.

(b) Eben daſelbſt, S. 224.

§. 23.

5) Endlich ſagt der Herr von Juſti: Die Commercien, worauf die Wohlfahrt des Staats ſo ſehr beruhete, wären ohne Zweifel das vorzüglichſte Nahrungsgeſchäfte. Es wäre ſehr ſonderbar, daß wir die Juden faſt von allen Nahrungsarten und Gewerben ausſchlöſſen, und ihnen doch die wichtigſte und vornehmſte Handthierung frey gäben. Wir hätten dieſe verkehrte Sache dem thörichten Hochmuth unſerer Handwerker in alten Zeiten zu danken. Dieſe hätten ſich zu vornehm gehalten, daß ſie Juden unter ſich hätten aufnehmen ſollen; die Commercien aber hätten niemand zu wichtig geſchienen, und ſo edel daß ſie ihnen nicht überlaſſen werden können.

Ich habe hiergegen nichts zu erinnern, und es iſt alles, was hier geſagt wird, der Wahrheit gemäß. Nur giebt es kein Argument wider die Juden ab. Das Zunftweſen bey den Handwerken iſt einmahl eingeführet und ſchwerlich wiederum abzuſchaffen. Will und muß man die Juden im Lande dulden, denn ſie müſſen doch wo in der Welt leben; ſo gönne man ihnen auch die Handlung; man richte es aber dabey, nach den oben gegebenen Exempeln ein und anderer Staaten, ſo ein, daß man ihnen den Handel nach vernünftigen Principiis regulativis einſchränket; ſo werden die Commercien keinem Nachtheil oder Gefahr dabey ausgeſetzt ſeyn.

§. 24.

Noch ein wichtiger Punct iſt übrig, auf welchen die hohe Landespolizey, bey der denen Juden verſtatteten Handlung, ihr Augen-

merk

merk hauptſächlich richten muß. Es iſt die Verhüthung der vorſetzlichen und betrüglichen Banqueroute der Juden. Die Banqueroute der Handelsleute überhaupt, ſie mögen Chriſten oder Juden ſeyn, haben einen ſo ſchädlichen Einfluß in die Commercien und Gewerbe, daß die Aufmerkſamkeit der Landespolizey hier niemahls zu groß ſeyn kann. Exemplariſche und harte Beſtrafungen pflegen gemeiniglich als das beſte Mittel angeſehen zu werden, um die vorſetzlichen und betrüglichen Banqueroute zu verhindern. Und wenn man hierbey ſtandhaft iſt, und die angedrohete Strafen ohne Nachſicht vollſtrecken läßt, ohne ſich daran durch ſcheinbare Vorſtellungen einer Unſchuld, oder durch vorgegebene und bemäntelte Unglücksfälle irre machen zu laſſen; ſo hat dieſes Mittel auch noch allemahl eine gute Wirkung gethan.

Was inſonderheit die Juden betrift; ſo pfleget man zu verordnen, daß, wenn ein Schutzjude einen im geringſten verdächtigen Banquerout machet, und ſich auſſer Stande befindet, ſeine Creditores zu bezahlen, derſelbe, nebſt allen denjenigen, ſo unter ſeinem Schutzbriefe ſtehen, oder daher angeſetzt worden, des Schutzes verluſtig gehen, ſein Schutzbrief gänzlich caſſiret werden, und dergeſtalt erloſchen ſeyn ſoll, daß auch ſolcher nicht einmahl mit einer andern und neuen Judenfamilie beſetzet werden darf (a); doch, wenn ſich bey vorkommenden dergleichen Fällen beſondere Umſtände finden, die einige Mitigation verdienen möchten, ſolche ſodann an den Landesherrn berichtet, und darüber Reſolution eingeholet (b), dagegen aber auch von den Juſtitzcollegiis kein banquerotirender Jude unter keinerley Vorwand, ohne landesherrlicher eigenhändigen Diſpenſation von der darauf geſetzten Strafe, die ſich zuweilen auch auf die Verſagung eines ehrlichen Begräbniſſes erſtrecket, befreyet werden ſoll (c). Wenn inzwiſchen ein dergleichen fallit gewordener und verſchuldeter Jude verſtirbt, und deſſen Aeltern oder Erben können vor deſſelben Begräbniß unmöglich Rath ſchaffen, noch auch deshalb ſo bald annehmliche Caution ſtellen, worzu ſie zuförderſt mit allem Ernſt anzuhalten ſind, ſoll der verſtorbene Jude zwar begraben, jedoch aber deſſen Aeltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was der verſtorbene Jude ſchuldig geblieben, durch promte Execution angehalten werden; und ſind die Judenälteſten angewieſen, darauf genaue Attention zu nehmen, und wenn ſich einiger Verdacht zu dergleichen vorſetzlichen Banquerout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen (d).

(a) S. die diesfallſige königl. preußl. Edicte vom 14. Jun. 1715. 4. Febr. 1723. 20. May 1736. 25. Dec. 1747. und Generaljudenprivilegium, §. 10.

(b) S. königl. preußl. Edict vom 23. Jan. 1749. und Generaljudenprivilegium, c. 1.

(c) S. königl. preußl. Verordnung wegen der Banquerouts der Juden, vom 2. Dec. 1755.

(d) S. königl. preußl. Edictum declaratorium vom 24. Dec. 1730. und Generaljudenprivilegium, c. 1.

§. 25.

Da, wo man die Juden duldet, iſt ihre eigene gottesdienſtliche Einrichtung eine nothwendige Folge der Duldung, welche die Gewiſſen chriſtlicher Regenten und

Obrigkeiten keinesweges verletzen kann. Doch gebrauchen ſich chriſtliche Regenten billig auch in Anſehung der Juden ihrer landesherrlichen Gewalt und Aufſicht, ſo ihnen über alle gottesdienſtlichen Geſellſchaften und Religionspartheyen in dem Staat zukommt, um ihnen in ihren Religions- und Kirchenſachen gehörige Gränzen zu ſetzen, damit ſie die ihnen verſtattete Freyheit nicht zu weit ausdehnen und mißbrauchen können. Hingegen muß man auch die Gränzen ſolcher Gewalt nicht überſchreiten, weil eine ſolche Ueberſchreitung ſonſt einen unrechtmäſſigen Gewiſſenszwang ausmachen würde. Sonderlich muß man ſich hüthen, die Bekehrung der Juden durch gewaltſame Mittel zu befördern. Man würde ſich ſehr irren, wenn man aus dem Recht, die Juden im Lande zu dulden, ſich ſofort berechtiget zu ſeyn glauben wollte, die Juden zu Anhörung chriſtlicher Predigten und zu Leſung und Anſchaffung chriſtlicher Lehrbücher und Streitſchriften, und alſo mit Gewalt zu Annehmung der chriſtlichen Religion nöthigen zu dürfen. Es iſt viel billiger, wenn man die Juden bey ihren üblichen Gebräuchen und Ceremonien ſchützet, und ihnen zu dem Ende Synagogen, Schulen und Kirchhöfe verſtattet, damit ſie ihren Gottesdienſt ungeſtöhrt verrichten und ihre Kinder in ihrem Glauben erziehen laſſen können. Ihre Bekehrung aber muß man blos ihrer eigenen innerlichen Ueberzeugung überlaſſen.

§. 26.

Eigenmächtiger Weiſe dürfen die Juden keine Synagogen und Schulen anlegen und erbauen, ſondern es wird darzu die landesherrliche Conceſſion und Erlaubniß erfordert. Dieſe Conceſſion müſſen zuweilen die Juden mit ſchwerem Gelde bezahlen; welches auch gar nichts unbilliges iſt. Haben die Juden in einer Stadt noch keine Synagoge und Schule, und es wird ihnen die Erbauung derſelben verſtattet; ſo pfleget ihnen entweder ein an einem abgelegenen Orte der Stadt noch unbebaueter Platz darzu angewieſen zu werden, oder wenn dergleichen Platz ermangelt, müſſen ſich die Juden darzu bequeme Häuſer mit obriglichem Conſens von Chriſten kaufen, und ſelbige zu ſolchem Endzweck einrichten. Wenn in dieſem letztern Fall bisher Steuern, Grundzinſen und dergleichen auf ſolchen Häuſern gehaftet haben; ſo muß die fernere Abführung derſelben die Judenſchaft gemeiniglich übernehmen, obgleich mit dieſen Häuſern eine ſolche Veränderung in Anſehung des Gebrauchs vorgehet, denn dieſerhalb darf das Steuercataſtrum der Stadt keinen Ausfall leiden. Zuweilen verſtattet man denen Juden auch nur, daß ſie ſich in einem oder anderm der Wirthshäuſer, die denen fremden auſſer den Meſſen und Märkten ankommenden Juden zu ihrem Abſteigequartier angewieſen ſind, einen Saal zur Synagoge miethen dürfen (a).

Zuſammenkünfte und Privatbethſtunden mit Verſammlung vieler andern Juden in ihren Häuſern zu halten, pfleget an einigen Orten nicht erlaubet zu werden, weil ſolches nicht allein aller guten Ordnung zuwider läuft, ſondern auch der Gemeine anſtößig iſt, und ihrer gottesdienſtlichen Verſammlung in der Synagoge vielen Eintrag thut. Und wenn es ja mit landesherrlicher Bewilligung geſchiehet; ſo pfleget man zu beſtimmen, wie viel ſolcher Bethſtunden, und in welchen Straſſen ſolche zu halten, verſtattet ſeyn ſoll; wo denn der-

dergleichen Bethſtunden blos vor alte abgelebte und kränkliche Leute, ſammt Kindern unter 12. Jahren, weil ſolche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michael bis Oſtern in gewiſſen von den Judenälteſten dazu ausgemachten Häuſern in den vorgeſchriebenen Straſſen von einem Schulmeiſter gehalten, dabey aber keine andern Ritus, Ceremonien und Handlungen, als nur diejenigen, welche bey dem Bethen unumgänglich nöthig ſind, gebrauchet und zugleich was in der Synagoge vor die armen Juden und ſonſt geſammlet wird, beygetragen, auch die Zuſammenkünfte jedesmahl in einem Hintergebäude oder an einem ſolchen Orte gehalten werden ſollen, wo den Nachbarn und ſonſt dem Publico durch überlautes Geſchrey keine Ungemächlichkeit zuwachſen kann (b).

Denen Juden iſt allenthalben verbothen, auf die chriſtliche Religion zu ſchmähen. Beſonders ſollen ſie in den königlichen preuſſiſchen Landen, bey Leib- und Lebensſtrafe und gänzlicher Verbannung der ſämtlichen Judenſchaft aus dem Lande, das jüdiſche Geboth, ſo ſich anfänget: Alehnu Jeſchabbeach, nicht mißbrauchen, ſich gewiſſer verdächtiger Worte in demſelben und des Ausſpeyens und Hinwegſpringens dabey (c), ſo wie anderer Gebethe von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausſchweifungen bey ihren Feſten, ſonderlich dem ſogenannten Hamans- oder Purimsfeſte, enthalten (d). *)

(a) S. königl. preußl. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 31.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 2. Febr. 1745. und Generaljudenprivilegium, §. 30.

(c) S. diesfallſiges königl. preußl. Edict vom 28. Aug. 1703. Generaljudenprivilegium, c. 1.

(d) S. eben daſelbſt.

*) Die Fürſtlich Heſſendarmſtädtiſche Judenſchutzordnung beſiehlt denenſelben auch, daß ſie keinem Chriſten geſtatten ſollen, der Beſchneidung anzuwohnen.

§. 27.

In Religions- und Kirchenſachen ſind die Juden den Aelteſten und dem Rabbi unterworfen. Dieſe werden von einer gewiſſen Anzahl aus den Vermögenſten, Mittlern und Armen der Judenſchaft erwählet, welche vorher einen Eid ablegen müſſen, daß ſie keine dazu wählen wollen, ſo der Gemeine vorzuſtehen nicht tüchtig ſind. Die Zahl der Aelteſten iſt beſtimmet, und pflegen ſelbige zuweilen alle drey Jahre von neuem erwählet zu werden. Die Wahl des Rabbi und der Aelteſten muß jedesmahl, innerhalb einer geſetzten Zeit, bey Vernichtigung der Wahl, dem vorgeſetzten Landescollegio gemeldet, und ſodann darüber die landesherrliche Confirmation geſuchet werden. *)

Bey Erwählung der Aelteſten, wie auch der gelehrten Aſſeſſoren, Armenvorſteher und Caſſirer, ſoll dahin geſehen werden, daß keine nahen Blutsfreunde, z. E. Vater und Sohn oder Schwiegerſohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im erſten Grad, zugleich dazu beſtellet werden; ſondern es ſollen ſelbige ſo wenig Connexion mit einander haben, als im gemeinen Leben möglich iſt. Auch ſoll, wo möglich der Rabbi ein Fremder ſeyn, oder doch wenigſtens ſonſt keine Connexion mit der Gemeine haben.

haben. Wenn die Gemeine nach Verflieſſung der drey Jahre einen oder zwey der bisherigen Aelteſten von neuem erwählen will; ſo müſſen erhebliche Urſachen deshalb angeführet werden, wenn ſolches nachgegeben werden ſoll (a).

*) S. fürſtl. ſchwarzenbergiſche Judenordnung vom Jahr 1756. §. 1. Nach dieſer ſolle es mit der Aufnahm der Obervorgänger nicht weniger der Unter- oder Ortsvorgänger Tuffen, Beyſitzer und Einnehmer auf gleiche Weiſe gehalten werden, jedoch daß blos erſterer der landesherrlichen Confirmation bedürfen und das Recht haben ſolle, dieſe letztere zu wählen. Der Rabiner ſolle zwar die jüdiſche Streithändel, da ein Jud wider den andern agirt, als erſter Inſtanzrichter entſcheiden, auch die Verbrecher den erlaubten Geldſtrafen, welche halb in das herrſchaftliche Aerarium und zur andern Hälfte in den jüdiſchen Allmoſenkaſten fallen, fernerhin zu belegen befugt, jedoch nach Beſchaffenheit der Sachen den erſtern, um oder neben ihm auch noch ein oder anderen Obervorgeher, beyzuziehen verbunden ſeyn, und ohne deren Vorwiſſen keine Execution oder Bann zu verhängen die Erlaubniß haben.

(a) S. königl. preuſſ. Generaljudenprivilegium, §. 29.

§ 28.

Die Judenälteſten werden zu Führung ihres Amts zuweilen mit einer beſondern Inſtruction verſehen (a). Wenn ſelbige und der Rabbi vermerken, daß unter der Judenſchaft etwas vorgehet, dabey des Landesherrn und des ganzen Staats Intereſſe verſiret, ſo müſſen ſie ſolches ſowohl vor ſich, als auf Erfordern, bey Verluſt aller ihrer Rechte, offenbaren. Ohne Conſens der Aelteſten darf kein Schutzjude ſeinen Stand in der Synagoge an jemanden, und niemahls an einen Fremden, verkaufen oder vertauſchen. Wenn ſolches mit derſelben Vorwiſſen geſchiehet, darf dem Veräuſſerer dieſes Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuförderſt ſein etwan reſtirendes Schutzgeld oder andere Præſtanda bezahlet, oder dieſerhalb ſonſt Richtigkeit gemacht zu haben nachweiſen kann.

Wenn wegen der jüdiſchen Ceremonien und Kirchengebräuche ſonſt in der Gemeine Streitigkeiten in der Synagoge ſelbſt vorfallen, ſollen ſolche durch den Rabbi und die Aelteſten erörtert und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geldbuſſen von ſelbigen beleget, mit dem Banne aber und Geldſtrafen, ſo über 5. Rthlr. austragen, ohne Vorwiſſen des Magiſtrats gegen niemanden verfahren, noch weniger ſolche vom Rabbi, er ſey allein oder mit den Aelteſten, jemanden auferleget werden. Der Rabbi und die Aelteſten ſollen keinen Juden, der etwan nicht nach ihrem Sinne iſt, mit dem heimlichen Bann belegen, ſondern derſelbe ſoll allezeit an ſich null und nichtig ſeyn (a).

(a) S. königl. preuſſ. Generaljudenprivilegium, §. 31. Nach der Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 21. ſoll der Rabbiner nicht befugt ſeyn, Faſten anzuordnen, oder den kleinen ſo wenig, als den groſſen Bann zu verhängen.

§. 29.

Weil man auch den tolerirten Juden geſtatten muß, ihre Leichen zu beerdigen; ſo pfleget man ihnen zu erlauben, auſſerhalb der Stadt einen Platz zu einem Kirchhofe anzukaufen. Sie müſſen davon zuweilen einen gewiſſen jährlichen

lichen Canonem an die Cammer entrichten; dagegen die privilegirten Juden vor ſich und ihre Familie vor die Beerdigung weiter nichts zu entrichten haben; wenn aber ein fremder Jude daſelbſt begraben ſeyn will, muß davor jedesmahl etwas gewiſſes an die landesherrliche Caſſe bezahlet werden (a). An einigen Orten müſſen die Juden den geiſtlichen die bey den Chriſten gewöhnliche Jura Stolæ entrichten (b). *)

(a) S. königl. preußl. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 30.

(b) S. die diesfallſige marggräfl. brandenburg-culmbachiſche Reſcripte v. 12. Jul. 1715. und 7. Oct. 1729.

*) Kraft allerhöchſter Hofdecrete vom 13. Auguſt und 13. September 1784. ſolle nach denen von Sr. Majeſtät dem Kaiſer zu Errichtung einiger Freidhöfe entworfenen Directivregeln hat, die Regierung den Juden und Türken ebenfalls einen Ort zu ihrer Begräbniß auſſer den Linien anzuweiſen, die Geiſtlichkeit aber weder hier noch anderswo an Stollgebühren ſich etwas anzumaſſen.

§. 30.

Dem Rabbi und den Aelteſten wird keine eigentliche Jurisdiction zugeſtanden, daher ſie ſich in bürgerlichen Rechtsſachen keiner Erkenntniß und Rechtsverabſcheidung anmaſſen dürfen; ſondern es müſſen die Rechtsſachen an ihr ordentliches Juſtitzforum verwieſen werden. Doch verſtattet man in den königlich-preuſſiſchen Landen, in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre Ritus einſchlagen, als die jüdiſchen Ehepacta und deren Gültigkeit bey Concurſen, Rechtscognition nicht weniger in Succeſſionsfällen, die blos nach den moſaiſchen Geſetzen bey ihnen entſchieden werden müſſen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Teſtamente, Inventarien, Beſtellung der Vormünder, dem Rabbi und den gelehrten Aſſeſſoren eine Art von rechtlicher Cognition, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon den Partheyen, wenn ſie damit nicht zufrieden, allezeit frey bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, ad Judicem ordinarium per modum ſimplicis querelæ zu provociren; und müſſen der Rabbi und Aſſeſſores zugleich dafür ſtehen, wenn ſie bey Inventariis, Theilungen, Beſtellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Eheſtiftungen ſollen, wenn ſolche von den ſogenannten Beglaubten mit unterſchrieben, und die Intereſſenten ſelbige durch den bey ihnen üblichen Manteigrif vollzogen vor gültig angeſehen werden, ohne daß die Unterſchrift des Rabbi allezeit nöthig ſey (a). *)

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 31.

*) In der Judenordnung für die churfürſtlich ſächſiſche Reſidenzſtadt Dresden, vom 15. September 1772. wird §. 15. verordnet, daß es bey der zeitherigen Obſervanz bleiben, der beym Gouvernement verpflichtete jüdiſche Dollmetſcher bey den Gouvernementsgerichten Recht zu leiden ſchuldig ſeyn ſolle. Dahingegen iſt den Juden in bürgerlichen Rechtsſachen, wenn auch dieſelben lediglich unter Juden verſiren ſollten, an die Rabbiner zu Dresden, oder auswärtige zu recurirren und von ſolchen einen Spruch zu erholen ſchlechterdings und bey einer Geldſtrafe von 10. bis 50. Rthlr. nach Befinden der Umſtände, auch wenn ſie ſich an auswärtige Rabbiner gehalten, bey Verluſt der Conceſſion für die Hausväter und Abſchaffung der Bedienten unterſagt.

§. 31.

Was das Forum der Juden anbetrift; ſo ſtehen ſie in Criminal- und Civilſachen unter den Juſtizcollegiis, zu Berlin unter dem Cammergericht (a), und zu Breßlau unter dem Magiſtrat (b), an andern Orten unter der Regierung. In allen übrigen Sachen aber, ſo die Annehmung und Verheurathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Conceſſionen, die Wegſchaffung der unvergleiteten und ſonſt nicht zu duldenden Juden, ihre Abgaben und dergleichen, betreffen, gehören ſie zum Reſſort des höchſten Landescollegii, oder, wie es in den königlich-preuſſiſchen Landen heiſt, des Generaldirectorii (c), und der demſelben ſubordinirten Cammern. Und ſoll die Cammer alle Jahr mit den Judenälteſten eine Zuſammenkunft anſetzen und Nachfrage halten, wie ſie ihr Amt verwaltet, und ob ſie dem Generaljudenprivilegio und andern landesherrlichen Verordnungen nachleben. Wo denn der Tag dieſer Zuſammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden ſoll, damit diejenigen von der Judenſchaft, ſo gegründete Beſchwerungen haben, es ſey warum es wolle, auch ſonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und ſolche dem Befinden nach abgethan und geändert werden können (d). *)

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 32.

(b) S. Declaration wegen der Juden zu Breßlau, §. 33.

(c) S. Generaljudenprivilegium, §. 32. und diesfallſige königl. Declarationes vom 15. Febr. und 20. Apr. 1743. und 12. Mart. 1750.

(d) S. Generaljudenprivilegium, c. l.

*) In die fürſtlichen heſſendarmſtädtiſchen Judenſchutzordnung vom 17. Sept. 1764. wird in Abſicht auf die Verbrechen und das Criminal Forum der Juden verordnet, daß derjenige Jud, welcher ein Chriſtenweib oder Jungfrau ſchändet oder beſchläft, durch die fürſtlichen Beamten unnachläſſig zuhaft gebracht und ſodann, jedoch mit landesherrlichem Vorwiſſen am Leben geſtraft werden ſolle.

§. 32.

Bisher haben wir von den privilegirten Juden gehandelt, welche im Lande geduldet werden. Nun kommen wir auf die fremden Juden. Dieſe ſind entweder ſolche, welche in anderen Herren Landen wohnen, und nur ihrer Gewerbe oder Handthierungen halber, oder auch wohl blos um zu betteln, in unſer Land kommen oder durch daſſelbe reiſen. Oder es werden diejenigen Juden in einer Stadt oder Provinz, als Fremde angeſehen, die aus einer anderen Stadt oder Provinz ſo jedoch der Bothmäßigkeit eben deſſelben Regenten unterworfen iſt, dahin kommen. Wegen dieſer beyden Arten fremder Juden hat man nun ebenfalls eigene Vorkehrungen treffen müſſen.

Alſo ſoll in Berlin auſſerhalb den Jahrmärkten kein nicht nach Berlin gehöriger Jude, er mag auch gleich ſonſt in den königlichen Landen vergleitet ſeyn, oder nicht, mit andern Waaren, als mit Bruchgold und Silber, in dieſe Stadt gelaſſen werden; und eben ſo wenig auch auſſerhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude, männlichen oder weiblichen Geſchlechts. Jedoch ſind die Rabbinen und Gelehrten, ſo kein Verkehr haben, ausgenommen. Auch wird es dem fremden Juden verſtattet,

ſtattet, wenn ſich derſelbe ſtehenden Fuſſes durch ein Atteſt der Judenälteſten legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten oder wegen eines zu Berlin habenden und ihn ſelbſt und unmittelbar angehenden Proceſſes, oder um daſelbſt Waaren einzukaufen, dahin kommt oder durchreiſet, oder auch zu den Feſttagen, Hochzeiten, Beſchneidungen und Beſuch ſeiner Freunde ſich einfinden kann. In dieſen vier letztern Fällen wird er jedoch längſtens über acht Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet; und wofern er über dieſe Zeit daſelbſt bleibet, nachdem er bey dem Polizeydirectorio eine fernere Dilation geſuchet und erhalten, muß er vor jeden der übrigen Tage ſeines daſigen Aufenthalts einen Ducaten an Golde vor das potsdamiſche groſſe Waiſenhaus erlegen. Solche Dilation ſoll ſonderlich denjenigen ohne Schwierigkeit ertheilet werden, welche Waaren in Berlin einzukaufen Willens ſind, und ſich binnen dieſer Zeit zu expediren nicht im Stande geweſen; oder auch die blos zum Beſuch ihrer Anverwandten dahin gekommen.

Von den vier Kleppern, ſo der Judenſchaft zu Berlin zugeſtanden worden, muß täglich einer bey dem Polizeydirectorio aufwarten, ſich daſelbſt alle Morgen einfinden, und demſelben die fremden Juden an eben dem Tage, da ſie ankommen, anmelden, und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel, worin die angekommenen und weggegangenen Juden angezeiget ſind, abgeben. Denen fremden Juden aber muß dieſer jüdiſche Aufwärter von obgedachter Verordnung wegen ihres Aufenthalts Nachricht ertheilen.

Alle fremden Juden, die nicht etwan mit der Poſt, Extrapoſt oder eigenem Fuhrwerk, ſondern zu Fuß oder geritten kommen, dürfen in Berlin und in andern groſſen Städten, nur durch gewiſſe benannte Thore herein und heraus paſſiren, auch ordentlicher Weiſe nicht eingelaſſen werden, als wenn ſie ein Atteſt oder Paß vorzeigen, wo ſie herkommen, und was die Urſache ihrer Reiſe und Ankunft ſey; welches letztere, in Ermangelung des Paſſes oder Atteſts, ſie dem Aufwärter mündlich anzeigen müſſen, der es dann dem Rapportzettel einverleibet (a).

In Breslau ſind die hiebevor ſchon gebräuchlich geweſenen Thorſteher wieder eingeführet worden. Dieſe müſſen ſich den ganzen Tag an denjenigen Thoren, durch welche alle fremden Juden allein ein- und herauspaſſiren dürfen, befinden. Sie ſollen keinen Juden, der bekanntlich und berufenermaſſen von Practiquen, Mäckeley oder andern unerlaubten Dingen Profeſſion machet, und überhaupt keinen fremden Juden einlaſſen, welcher nicht wenigſtens 50. Rthlr. Geld bey ſich hat und ſolches darzeiget, oder aber Waaren zum Verkauf wirklich einbringet. Kein Thorſchreiber darf ohne Beyſeyn der Thorſteher einen Juden einlaſſen; zu dem Ende müſſen letztere ſich von Oſtern bis Michael bis Abends um 8. Uhr, von Michael bis Oſtern aber bis 6. Uhr, des Morgens hingegen mit dem Thoraufſchluß am Thore aufhalten; und nach dieſen geſetzten Stunden wird kein Jude mehr in die Stadt eingelaſſen.

Wenn ein ankommender Jude, um herein gelaſſen zu werden, ſich legitimiret hat, muß der Thorſteher demſelben, und zwar jedem beſonders, ein Billet ertheilen, worauf der Nahme, Alter, Kleidung, die

die Summe des bey ſich habenden Geldes oder Benennung der Waaren, auch Tag und Stunde ſeiner Ankunft verzeichnet iſt. Mit dieſem Billet begiebt ſich der Jude ſelbſt in Perſon ſofort nach der Ankunft, im Fall er aber gegen Abend angekommen, auf den andern Morgen früh, zu dem beſtellten Commiſſario, und läßt ſein Billet ſtempeln; der Commiſſarius aber notiret deſſelben Inhalt in ſein Journal. Auf dieſes Billet nun wird dem Innhaber verſtattet, auſſer Meß- und Marktzeit, drey Tage, länger aber nicht, in der Stadt Breslau zu bleiben. Die beſonders darzu angenommenen Aufſeher müſſen von Morgen bis auf die Nacht auf den Gaſſen umhergehen, und alle ihnen zu Geſicht kommenden nicht privilegirten Juden um ihren Zettel befragen. Wenn nun, nach Abfluß gedachter drey Tage, ein Jude von dem Aufſeher annoch angetroffen wird, muß dieſer ihn mit zu dem Commiſſario oder Judenamt gehen heiſſen, allwo er, nach erſtattetem Bericht an die Cammer, und von derſelben eingelangtem Deciſo, ſeines Ungehorſams halber mit nachdrücklicher Geldſtrafe beleget, oder, in deſſen Ermangelung, empfindlich am Leibe geſtrafet wird. Weigert ſich der Jude, mit dem Aufſeher zu gehen, oder entläuft ihm; ſo wird er, wenn er dennoch ertappet wird, auf exemplariſche Art, und allenfalls mit dem Staupenſchlag gezüchtiget. Es wird dagegen ſchlechterdings keine Ausflucht attendiret. Und wenn er auch vorgeben ſollte, ob hätte er ſein Negotium binnen den drey Tagen nicht vollenden können, denn wenn er ſolches nicht durch ein ſchriftliches und beſiegeltes Atteſt eines breslauiſchen wohlberüchtigten Kaufmanns, mit welchem er zu negotiiren hat, erweiſen kann; ſo wird auch darauf nicht im geringſten reflectiret. Ehe der fremde Jude nach Verfluß der drey Tage wieder abreiſet, muß er ſich bey dem Commiſſario angeben, damit derſelbe ſeinen Abzug ſowohl in das Journal, als auf des Juden Billet notiren, und nach der täglich von den Thorſtehern ihm einzureichenden Deſignation, ob und welcher Jude abgegangen oder eingekommen, collationiren könne, ob der Jude auch zu rechter Zeit wieder abgereiſet ſey. Wie denn auch die Aufſeher Morgens und Abends bey dem Commiſſario Rapport erſtatten, ingleichem die Schames anzeigen müſſen, wenn ſie vermerket, daß ein Jude über die gebührende Zeit ſich in der Stadt aufgehalten.

In Meß- und Marktzeiten iſt jedem fremden Juden erlaubt, ſich einzufinden, und die Meß- und Marktzeit über in Breslau aufzuhalten; es wird ihnen jedoch kein längerer Aufenthalt, als längſtens vier Tage nach der Meſſe, oder zwey Tage nach dem Markt, verſtattet.

Die pohlniſchen Juden, ſo zum Handel in Breslau eintreffen, ſind von allen dieſen Verordnungen ausgenommen. Selbige haben die völlige unumſchränkte Freyheit, ſich in ſo ſtarker Anzahl und ſo oft einzufinden, auch ſich ſo lange aufzuhalten, als ihre Handelsnothdurft und Geſchäfte es erheiſchen. Doch damit in ihrem Gefolge, und unter dem Prætext einer Zugehörung, andere von bloſſer Mäckeley lebende Juden ſich nicht mit einſchleichen mögen; darf ein ſolcher pohlniſcher jüdiſcher Handelsmann mehr nicht, denn einen Mäckler mitbringen, muß auch denſelben wieder mit ſich zurück nach Pohlen nehmen; und wird ſothanem Mäckler nicht verſtattet, ſich vor den Thoren der Stadt Breßlau ſo lange aufzuhalten, bis ein ande-

rer pohlniſcher Jude kommt; weil er ſich ſonſt mit dieſem gleichergeſtalt einſchleichen, und alſo in fraudem legis zu Treibung ſeiner Practiquen dennoch die mehreſte Zeit in der Stadt ſeyn würde.

Damit man im Stande ſey, allenfalls durch Viſitation zu eruiren, ob irgend Juden vorhanden, welche ſich heimlich einpracticiret, oder über die Gebühr aufgehalten, und ſelbige zu gebührender Strafe gezogen werden können; ſo darf kein Bürger in der Stadt und Vorſtädten, auſſer Meß- und Marktzeiten, bey 20. Rthlr. Strafe, einen fremden Juden in ſein Haus einnehmen; ſondern es ſind vier Wirthshäuſer eigens beſtimmet, in welchen zu ſolcher Zeit die fremden Juden blos allein logiren ſollen.

Ein jeder in oder auſſer Meß- und Marktzeiten einkommender Jude, ausgenommen die pohlniſchen Handelsjuden, als die von allen Beſchwerden gänzlich befreyet ſind, muß ſofort bey der Entrée einen Reichsthaler erlegen, welchen der Thorſteher erhebet, in ſein Journal notiret, und alle Abend dem Commiſſario abliefert, dieſer aber davon monathlich einen Extract der Cammer überreichet und jährlich Rechnung ableget (b).

Auſſer den beyden Städten Bereßlau und Glogau, hat man in Schleſien, königl. preuſſiſchen Antheils, in Anſehung der fremden Juden folgende Einrichtung gemacht.

Alle fremden Juden ohne Unterſchied, ſo über 15. Jahr alt ſind, männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche ſich zu Verrichtung ihrer Angelegenheiten, oder zu Treibung einigen Gewerbes, auſſer Jahrmarktszeiten, in Schleſien einfinden, müſſen pro rata temporis ihres Aufenthalts, von dem Tage an, da ſie ins Land kommen, täglich dem königl. Aerario an Toleranz 3. Kr. und an Perſonalacciſe 1. Kr. abführen. Dieſer Abgabe ſind auch alle in den übrigen königlich-preuſſiſchen Landen vergleiteten Juden, wenn ſie nach Schleſien kommen, unterworfen (c).

Hingegen ſind von dieſer Abgabe befreyet: 1) Alle in dem preuſſiſchen Schleſien wohnenden Juden, wenn ſie ſich an den Orten, welche ſie extra locum domicilii bereiſen, dieſerhalb durch einen Toleranzbrief oder Atteſtat des colligirenden Toleranzamts legitimiren; widrigenfalls ſie dieſe Gebühren ebenfalls entrichten müſſen.

2) Die im öſterreich-ſchleſiſchen Antheil wohnenden Juden, wenn ſelbige ſich dieſerhalb mit gültigen Atteſtatten, von Magiſträten oder Grundherrſchaften der Orten, wo ſie wohnen, legitimiren; wohingegen die Juden aus Böhmen, Mähren und andern öſterreichiſchen Provinzien, dieſer Abgabe unterworfen ſind.

3) Alle pohlniſchen Juden, welche wahre Kaufleute ſind, mit Waaren aus Pohlen wirklich ins Land kommen, ſolche vernegotiiren, Landwaaren dagegen ausführen, und ſich auf einmahl nicht länger, als 14. Tage, im Lande verweilen. Ingleichen die pohlniſchen Juden, welche mit Pferden und Vieh die ſchleſiſchen Viehmärkte beſuchen. Diejenigen Juden aber, welche nicht als wahre pohlniſche Kaufleute anzuſehen, und ſich pro forma nur in den pohlniſchen Gränzſtädten aufhalten, keine pohlniſchen Waaren einführen, ſondern mit Mäckeleyen oder anderm Handel in Schleſien ihr Gewerbe treiben, und

das Geld dafür auſſer Landes ſchleppen, von einem Orte zum andern herumreiſen, müſſen die tägliche Toleranz- und Perſonalacciſe gleich andern fremden Juden entrichten.

4) Zu Jahrmarktszeiten ſind alle fremden Juden an dem Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, und bey währendem Markt, in favorem Commercii von ſolcher Abgabe frey (d). So wie alle fremden Juden, welche nach den breslauiſchen Meſſen und Märkten, ingleichen nach Frankfurt an der Oder auf die Meſſe, oder auch nach andern Märkten der ſchleſiſchen Städte reiſen, wenn ſie ſich im Lande auf der Route oder unterwegens an einem Orte auſſer dem Meß- oder Marktorte nicht länger als etliche Stunden, eine Nacht oder höchſtens nicht länger als 24. Stunden aufhalten, und daſelbſt keinen Handel treiben: im Fall ſie aber unterwegens an einem Ort länger als 24. Stunden ſich aufhalten, oder binnen den 24. Stunden wirklich einen Handel treiben; ſo müſſen ſie die Tagegebühr abführen (e).

5) Werden alle fremden Juden mit ſolcher Abgabe verſchonet an dem Feſte des jüdiſchen kleinen Neujahrs, an dem groſſen Neujahr, an dem Lauberhüttenfeſt, und zwar in jedem ſolcher groſſen Feſte einen ganzen Tag über, auch bey dem zweyten Feſte des Abends zuvor. Denn ſind ſie auch davon frey den erſten und letzten Tag der Paſcha oder Oſterfeſtes.

6) Endlich genieſſen ſolche Befreyung die auswärtigen jüdiſchen Hebammen, welche an der Gränze den jüdiſchen Weibern in Kindesnöthen zu aſſiſtiren ins Land kommen (f).

In den accisbaren Städten, wo Thorſchreiber ſind, darf kein fremder Jude, wenn er gleich keine Waaren bey ſich führet, zur Stadt einpaſſiren, ohne ſich bey dem Thorſchreiber zu melden. Dieſer ertheilet demſelben einen Tagegroſchenzettel, und zwar auf jede Perſon, wenn ſie gleich beyſammen einkommen, einen beſondern. Mit dieſem giebt ſich der Jude bey dem Acciſe- oder Zollamte an, und wenn er auspaſſiren will, entrichtet er den Tagegroſchen. Solchen empfänget und atteſtiret der Einnehmer. Wenn der Jude auspaſſiret, legitimiret er ſich mit dieſem Zettel, und der Thorſchreiber ſetzt darunter, wenn er auspaſſiret. Denſelben Zettel behält der Jude zu ſeiner Legitimation, der Thorſchreiber hingegen behält eben dergleichen ausgefüllten Zettel in ſeinem Zettelbuche zur Controlle des Manuals des Einnehmers; und wenn der Jude ſpäter auspaſſiret, als er den Tagegroſchen entrichtet, weiſet ihn der Thorſchreiber damit zurück an den Einnehmer, welcher auf den Zettel den Nachtrag hinzuſetzt.

An den Orten, wo keine Thorſchreiber ſind, müſſen die einkommenden Juden ſich immediate bey dem Acciſeamt melden, und die Acciſecontrolleurs müſſen ein beſonderes Regiſter führen, und darin die Nahmen der eingekommenen Juden, mit Beyſetzung des Tages, wenn ſie eingekommen und wieder abgegangen, aufzeichnen. Eben dieſes wird auch an den Orten, wo keine Acciſeämter, ſondern nur Zollämter befindlich ſind, oder wo die Collectur von einer Magiſtratsperſon wahrgenommen wird, beobachtet; nur müſſen allda die Collectores das beſondere Regiſter ſelbſt, und dergeſtalt accurat führen, daß ſolches mit dem Palletbuch ganz genau harmoniret.

Damit

Damit auch an den Orten, wo keine Thorſchreiber ſind, die Juden ohne Entrichtung der Gebühren nicht fortgehen, müſſen die Collektores von denſelben ein Pfandgeld zur Sicherheit einlegen laſſen, und ſolches in dem Regiſter und auf dem Zettel mit notiren, ſo bey dem Ausgange aber reſtituiret wird. An denjenigen Orten aber, wo Thorſchreiber befindlich ſind, wird kein Pfand eingeleget, weil dieſelben Acht geben müſſen, daß kein Jude ohne Entrichtung des Tagegroſchens auspaſſiret.

Derjenige Jude, welcher die zu erlegende Gebühr zu vertuſchen ſuchet, muß vor jeden Tag, den er verſchweiget, einen Thaler an Strafe erlegen; wie denn derſelbe auch an dem Tage, da er abgefertiget wird, verreiſen, oder ſich aufs neue melden muß. Wofern aber die Collektores ſelbſt bey Berechnung der erlegten Gebühren einige Unrichtigkeit begehen; müſſen dieſelben vor jeden Tag, zum erſtenmal einen Thaler, zum zweytenmal zwey Thaler Strafe erlegen, und zum drittenmal werden ſie mit der Caſſation, oder auch nach Befinden noch härter beſtrafet.

Die Gebühren werden von dem Tage an, da die Juden ins Land kommen, gerechnet, und ſind die Juden ſchuldig, den colligiren den Aemtern die Tage richtig anzuzeigen, welche ſie auf der Reiſe im königlichen Schleſien zugebracht, oder welche zu der Zurückreiſe, ſo weit ſelbige durch Schleſien gehet, erforderlich ſind, wovon die Collektores ſodann die Gebühr ebenfalls entrichten laſſen, und ſolche in dem Paſſirzettel mit exprimiren, wogegen vor ſolche Tage an andern Orten, wenn die Erlegung durch ſolche Paſſirzettel erwieſen wird, die Gebühr nicht weiter abgeführen werden darf.

Die Filialreceptores ſenden am 25. des Quartalmonaths das eingehobene Geld nebſt dem Regiſter an das colligirende Amt, welches aus ſelbigem und aus ſeinen Palletbüchern und Regiſtern quartaliter einen Extract in duplo verfertiget, und davon eines immediate an die Cammer, und das andere an den dazu angeſtellten Hauptrendanten mit dem Gelde, und zwar den 2ten des Monaths nach dem Quartalmonath, einſendet. Wenn in einem Quartal keine Gelder eingekommen, wird nur ein Atteſtat an die Cammer, und das andere an den Hauptrendanten zur geſetzten Zeit überſandt.

Nach Ablauf des Jahrs wird von jedem colligirenden Amte, die Jahrsrechnung angefertiget, welche die Creiscalculatores mit den Palletbüchern und Regiſtern revidiren und atteſtiren, worauf, und wenn ſolches geſchehen, dieſelben in duplo nebſt den Belegen an die Cammer eingeſandt werden. Von jedem colligirenden Amte werden an Douceur pro Rthlr. 2 Ggr. abgezogen, welche auch die Filialreceptores genießen; es wird aber ſodann von dem Hauptamte wegen der bey dem Filialamte eingekommenen Gelder weiter nichts abgezogen (g).

Im Heſſencaſſeliſchen werden die fremden unverdächtigen Juden nur auf kurze Zeit, und mit Vorwiſſen der Obrigkeit, in den Feſtungen aber keiner ohne obrigkeitlichen Schein über Nacht geduldet. In der Reſidenzſtadt Caſſel mußten ehedem die fremden, ſo wie auch die im Lande in Schutz ſtehenden Juden, vor jede Nacht, welche ſie darin blieben, einen Ducaten bezahlen (h); welches aber dahin abgeändert worden, daß ein inländiſcher Schutzjude vor eine jede Nacht einen Leibzoll von 4 Ggr. ein ausländiſcher Jude aber vor jede Nacht 8 Ggr.

8 Ggr. bezahlen ſoll (i); doch ſind davon die mit der Poſt ankommenden und mit der folgenden wieder abreiſenden Juden, ſo wie diejenigen, welche Märkte beſuchen, und zwar letztere 4 Tage lang, davon befreyet (k).

Im Anſpachiſchen iſt einem jeden unverdächtigen fremden Juden zu paſſiren und zu repaſſiren erlaubt, er muß aber bey der erſten Zollſtatt mit 5 Kreutzer einen Zollzettel löſen, und ſolchen an den übrigen Zollſtätten unentgeldlich unterſchreiben laſſen, wodurch er 14 Tage frey iſt. Die Schutzjuden im Lande dürfen bey Strafe keinen fremden, auch unverdächtigen Juden, ohne Vorbewußt des Amts, mehr als eine Nacht beherbergen. Wenn auſſer Landes wohnende Juden bey Hochzeiten, Beſchneidungen und Begräbniſſen ſich einfinden; ſo geben ſie nur den erſten Tag den gewöhnlichen Leibzoll, und ſind ſodann acht darauf weiters folgende Tage frey (l) (*).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 20. 21.

(b) S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 2. 3. 5. 6. 7. 8.

(c) S. Inſtruction, wie es mit Colligirung des ſogenannten Tagegroſchens von den fremden Juden in Schleſien, breslauiſchen Departements excluſive der Stadt Breslau, gehalten werden ſoll, vom 26. Dec. 1748. §. 1. 2.

(d) S. eben daſelbſt, §. 1. 2. 3.

(e) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 20.

(f) S. eben daſelbſt, c. 1.

(g) S. Vorangeführte Inſtruction wegen des Tagegroſchens, § 4. bis zu Ende. Da dieſe ſchöne Einrichtung ſo beſchaffen iſt, daß ſie in den meiſten Stücken, und ohne wenige Abänderung, auch in andern Ländern ganz füglich und mit gutem Nutzen imitiret werden kann; ſo habe vor dienlich erachtet, ſolche hier ganz ausführlich, nach Anleitung ſelbiger Inſtruction, zu beſchreiben.

(h) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung vom 12. Jan. 1749. §. 6.

(i) Vermöge Ausſchreibens fürſtl. heſſencaſſeliſcher Rentcammer, vom 8. Jan. 1751.

(k) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Judenordnung, c. 1.

(l) S. marggräfl. onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 3.

(*) In Anſehung der umherſtreifenden fremden Juden wurde vermittelſt einer königlich grosbrittanniſchen und churfürſtlich braunſchweigiſchen Verordnung vom 17. September 1764 befohlen:

1) daß in Zukunft auf den Jahrmärkten von auswärtigen Juden niemand zugelaſſen werden ſolle, welcher nicht durch einen Paß erweiſen kann, daß er in den benachbarten Ländern oder Städten mit Schutz verſehen, oder bey einem Schutzjuden als Handlungsknecht in Dienſten ſtehet;

2) dergleichen Juden bey ihrer Ankunft ihre Päſſe der Ortsobrigkeit vorzeigen, worauf ihnen, wenn dieſelben richtig befunden werden, ein auf die Marktzeit gerichteter Erlaubnißſchein ertheilt wird, wodurch die Wirthe authoriſiret wer-

den,

den, ſie, ſo lange der Jahrmarkt dauret, zu beherbergen;

3) diejenige fremde Juden, welche ſich ohne Päſſe betreten laſſen, ſollen angehalten, und von einem Ort zum andern bis über die Gränze des Landes zurückgewieſen, und wenn ſie zum zweytenmahl betreten werden, als Landſtreicher beſtraft und in die Karre geſandt werden;

4) der Wirth, welcher ohne Erlaubnißſchein einen fremden Juden beherbergt, oder auch nach geendigtem Jahrmarkt die Herberge länger als 24 Stund, oder ohne neuerlich erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß verſtattet, ſoll für jeden beherbergten fremden Juden 10 Rthlr. Straf, oder wenn er dieſe nicht zu erlegen vermag, mit einem achttägigen Gefängniß beſtraft, auch nach Befinden der Umſtände der Wirthſchaftsgerechtigkeit verluſtiget werden;

5) Noch härter ſolle ein anderer Einwohner, ſo keine Wirthſchaft treibt, der einen fremden Juden, oder unbekannten Reiſenden einnimmt, beſtraft werden;

6) Fremden reputirlichen oder anderen, mit obrigkeitlichem Schutz verſehenen, Juden, welche ſich entweder der öffentlichen Poſten, oder eines ſonſt authoriſirten Fuhrwerks bedienen, ſolle der Eingang in dieſſeitige Lande und die Durchfuhr keineswegs geſperrt ſeyn, da dieſe Verordnung eigentlich die zu Fuß umherſtreifende Juden angehet. Doch müſſen dieſelben, im Fall ſie ſich einige Tage aufhalten, und in einem guten Wirthshaus, oder bey einem begleiteten Schutzjuden einkehren wollen, ihre bey ſich führende Päſſe der Ortsobrigkeit gleich bey ihrer Ankunft vorweiſen, auch anzeigen, wie lange ſie ſich an dem Ort zu verweilen geſonnen ſeyen;

7) Solle keinem ins Land kommenden Juden ſtatt ſeines nach allen Erforderniſſen verſehenen obrigkeitlichen Paſſes auf ſein Verlangen ein neuer ertheilt, ſondern bloß unter demſelben bemerkt werden, an welchem Tag der Jude angekommen und wieder abgegangen ſey.

8) Derjenige Jud, welcher an einem andern Ort, als wohin er ſeiner Anzeige nach ſeine Reiß fortſetzen wollte, angetroffen wird, ſolle des bey ſich führenden Paſſes ungeachtet als verdächtig angehalten, und wider denſelben eine ordentliche Unterſuchung angeſtellt werden.

9) Alle dieſſeitige Schutzjuden und derſelben Handlungsknechte haben ſich zu ihren in- und ausländiſchen Reiſen obrigkeitliche Päſſe ertheilen zu laſſen, worinnen der Ort, wohin der Schutzjude oder ſein Handlungsknecht ſeine Reiſe richtet, und was er daſelbſt zu verrichten habe, nicht weniger die Zeit, wie lang er mit ſeiner Hin- und Rückreiſe dazu nöthig habe, nach deren Verlauf der Paß ungültig iſt, bemerkt werden muß.

Die Judenordnung für die Stadt Dresden beſiehlt in Anſehung der reiſenden fremden Juden, ſo ſich nur einige Tage aufhalten wollen, daß die ſämmtlichen Thorſchreiber auf den ihnen auszuſtellenden Zetteln der wegen der Perſonenſteuer nicht zu unterlaſſenden Anmeldung zugleich Erwähnung thun, und dergleichen Juden nicht eher, bis ſie die Bezahlung der Perſonenſteuer dargethan, aus der Stadt paſſiren laſſen ſollen; doch ſind von dieſer Abgabe die auf die Meſſen zu Leipzig und Naumburg reiſenden, auch jene Juden befreyet, welche wegen eines einfallenden Sabbaths oder anderer jüdiſcher Feyertage ihren Weg nicht fortſetzen, und Handel

trei-

treiben können, ſondern ſo lange in Dresden ſich aufhalten müſſen.

§. 33.

Das Herumſtreichen der Bettel- oder ſogenannten Schnurrjuden wird in Ländern, wo eine gute Polizeyverfaſſung iſt, ſchlechterdings nicht geduldet. In den königl. preuſſiſchen Staaten dürfen gar keine Betteljuden eingelaſſen werden, ſondern müſſen ſofort an der Gränze zurück gewieſen werden (a). Im Fall ſich dennoch ein Betteljude durch, und bis an die Reſidenz Berlin ſchleichet, ſo wird er ſogleich in das am Prenzlauerthor befindliche Armenjudenhaus gebracht, ihm daſelbſt ein Allmoſen gereichet, und er, ohne weiter in die Stadt zu laſſen, Tages darauf wieder aus dem Thore gewieſen. Und wenn ſich dergleichen Juden zu Feſtzeiten in Menge in Berlin einfinden, wird von dem Gouvernement an das Judenarmenhaus ein Unterofficier mit einigen Mann geſetzt. Woſern aber einige gelehrte Juden darunter ſind, ſo in die Stadt wollen, müſſen die Judenälteſten oder Vorſteher dieſelben zu Berlin dem Polizeydirectorio, in den übrigen Städten aber dem Polizeybürgermeiſter zuförderſt anzeigen und Erlaubniß dazu erlangen (b).

An andern Orten begnüget man ſich damit, daß man die Betteljuden nicht in die Stadt einläſſet, ſondern ihnen das Allmoſen vor den Thoren reichen läſſet (c).

(a) S. königl. preuſſiſches Edict, die Juden, ſo nicht vergleitet und betteln, nicht zu dulden, vom 17. Oct. 1712. wegen Abhaltung der fremden Betteljuden, vom 3. Jan. 1737. Edict, daß in den königl. geſamten Landen gar keine Betteljuden mehr eingelaſſen, ſondern ſofort an der Gränze zurück gewieſen werden ſollen, vom 9. Sept. 1738. Schleſiſche Inſtruction wegen Colligirung des Tagegroſchens, §. 10. Nach der heſſencaſſeliſchen Judenordnung, §. 5. ſoll auch kein Betteljude im Lande geduldet werden.

(b) S. königl. preuſſ. Generaljudenprivilegium, §. 22.

(c) S. marggräfl. brandenburg-culmbachiſches diesfallſiges Reſcript vom 12. Jul. 1715.

§. 34.

Die Juden ſind nicht ohne Urſache ehedem Cammerknechte genennet worden; denn es iſt zu vermuthen, daß man damals, eben ſo gut, wie jetzo, verſtanden hat, dieſelben zu einem ergiebigen Fond der landesherrlichen Cammereinkünfte zu machen. Und vielleicht haben die damaligen Cameraliſten mit unſern heutigen gleiche Grundſätze dabey angenommen. Heutiges Tages wird auf den freywilligen Aufenthalt der Juden unter den Chriſten, und daß es ihr eigener Wille iſt, daß ſie Fremdlinge unter uns ſeyn wollen, ein Grundſatz gebauet, nach welchem bey denen den Juden aufzulegenden Cameralabgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion eben keine Rückſicht zu nehmen wäre. Und daher ſoll es kommen, daß das jährliche Kopfgeld, ſo die Juden entrichten müßten, faſt allenthalben auf reiche und arme unter ihnen gleich ſtark ſey, und man es den armen Juden überlaſſe, ob ſie durch Beyſteuer der reichen, oder auf andere Art, daſſelbe aufbringen können (a). Allein wider die Richtigkeit dieſes Grundſatzes läßt ſich noch gar viel einwenden; und es giebt auch, wie ich bald zeigen werde, verſchiedene Staaten in Deutſchland, wo man ſolchen Grundſatz nicht angenommen, ſon-

dern, bey Einrichtung der jüdiſchen Abgaben, den Ort ihrer Wohnung, die Art ihres Gewerbes, die Beſchaffenheit ihres Standes, ihr Alter, und andere Umſtände in Betrachtung gezogen hat; ſo, daß man daſelbſt bey den meiſten Abgaben der Juden noch eine ziemlich billige und gerechte Proportion antrift. So viel iſt inzwiſchen nicht zu läugnen, daß die Juden, überhaupt betrachtet, an den meiſten Orten mit weit ſchwereren Abgaben beleget worden, als die chriſtlichen Unterthanen des Landes. Dieſes hält auch gar nichts unbilliges in ſich. Denn eines Theils legen ſich die wenigſten Juden auf Profeſſionen, Manufakturen und Fabriken, wo ſie ſich von ihrer eigenen Hände Arbeit nähren könnten, ſondern ihre meiſten Gewerbe und Nahrungsarten ſind ſo beſchaffen, daß der Fleiß und Schweiß der Chriſten ihnen dabey zum Gewinnſt dienet; andern Theils geben die Juden ihre Abgaben aus freyem Willen. Es wird nirgends ein Jude gezwungen, im Lande zu bleiben. Wollen die Juden die ihnen auferlegten Abgaben nicht übernehmen; ſo ſtehet ihnen frey, ſich fort zu begeben und einen andern Ort zur Wohnung zu ſuchen: ſo bald ſie ſich aber erklären, ſich im Lande etabliren zu wollen; ſo bald willigen ſie auch ganz ungezwungen in die Abgaben, die ihnen auferleget werden. Hierzu kommt, daß die Juden zur Beſchützung des Landes nichts beytragen. Sie ſind zum Soldatenſtand, den die chriſtlichen Einwohner und Unterthanen zum Schutz des Landes über ſich nehmen, ganz untüchtig. Und indem letztere dieſen Schutz dem Lande leiſten, werden die Juden dadurch zugleich mit beſchützet. Da ſie nun alſo gewiſſermaſſen einen größern Schutz genießen, als jene, welche dazu ſelbſt das Ihrige beytragen; ſo iſt es auch billig, daß ſie dagegen größere Abgaben über ſich nehmen, um dadurch den chriſtlichen Unterthanen die Aufbringung der ſtarken Koſten, ſo ſolcher Schutz des Landes erfordert, in etwas zu erleichtern. Ueberdem erfordern die Grundſätze einer weiſen Regierung, daß den Juden größere Abgaben aufgeleget werden, als den chriſtlichen Unterthanen. Schwere und ſtarke Abgaben ſind der Bevölkerung ſehr hinderlich. So ſehr nun weiſe Regenten, die ihr Augenmerk auf dieſen wichtigen Punct richten, ihre chriſtlichen Unterthanen damit verſchonen werden, ſo weislich werden ſie ſich derſelben bedienen, um die allzuſtarke Vermehrung der Juden zu verhindern, als welche dem Lande allemal ſchädlich iſt. Die Abſicht der Bevölkerung kann ſich niemals bis auf die Juden erſtrecken.

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 255.

§. 35.

Den Juden kommt ihre Aufnahme und Erlangung des Schutzes faſt allenthalben ziemlich hoch zu ſtehen, und ſie müſſen zuweilen ihren Schutzbrief und die Conceſſion theuer bezahlen. Im Anſpachiſchen wird dabey auf den Ort, wo ſie wohnen wollen, Rückſicht genommen; weil an einem Orte immer mehr vor ſie zu verdienen iſt, als an einem andern. Nebſt dem gewöhnlichen Herrn- und Kanzleytax und den übrigen Deputations- und Kanzley-Juribus, muß der neurecipirende Jude in der fürſtlichen Reſidenzſtadt 60 Thaler, in einer Landſtadt 50 Thaler, und in einem Marktflecken oder Dorf 25 Thaler, vor den Schutzbrief und die Conceſſion ſogleich baar entrichten (a).

In den königl. preuſſiſchen Staaten pfleget man die Privilegien- und Receptionsgelder, oder, wie ſie dortſelbſt heißen, Chargenjura, bey jedesmaliger Reception eines Juden erſt zu beſtimmen, nachdem vorher wegen deſſen Vermögen und übrigen Umſtänden genaue Unterſuchung angeſtellet worden.

Wenn bey der Landesregierung eine Veränderung vorgehet, ſo müſſen gemeiniglich die Juden ſich ihre Privilegia von dem neuen Regenten confirmiren laſſen, und pflegen ſie alsdenn neue Schutzbriefe, ſtatt der zurückgegebenen alten, zu bekommen. Dafür müſſen ſie denn abermals ihr ſchuldiges Opfer bringen, ſo mehrentheils den Nahmen eines Don gratuit erhält, und von der ganzen Judenſchaft insgeſamt erleget wird; wo denn dieſelbe auch unter ſich ſelbſt, was ein jeder Jude darzu zu contribuiren hat, die Repartition machet, jeder aber muß hernach vor ſich die Kanzleyjura vor die Expedition des neuen Schutzbriefes entrichten.

(a) S. marggräfl. brandenburg-onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 1. §. 6.

§. 36.

Ein jeder Schutzjude muß jährlich ein gewiſſes Schutzgeld, ſo man auch Kopfgeld, Toleranzgeld, Toleranzcanon ꝛc. zu nennen pfleget, dem Landesherrn entrichten. Wo man den Landſtänden, Vaſallen und Magiſträten nicht geſtattet, Juden bey ſich eigenmächtig aufzunehmen, da pfleget man ihnen auch nicht zu erlauben, von denjenigen Juden, die ſie mit landesherrlicher Einwilligung bey ſich aufgenommen, ein eigentliches Schutzgeld zu fordern und zu erheben; ſondern ihnen wird nur nachgelaſſen, vor die Erlaubniß, auf ihrer Jurisdiction, Grund und Boden zu wohnen, einen billigen jährlichen Zins von ihnen zu erheben, ſo, wie ſie ſich darüber mit ihnen vergleichen können (a).

Von dem Schutzgelde iſt ordentlicher Weiſe kein Schutzjude befreyet; doch pfleget man den Schul- und publiquen Bedienten, Todtengräbern, Wehmüttern und dergleichen, weil alle dieſe gemeiniglich keinen Handel treiben dürfen, eine Befreyung davon, ſo wie auch von andern jüdiſchen publiquen Abgaben, zu verſtatten (b). Selbſt die ſogenannten Hofjuden oder Hoffaktors, welche einige vornehme geiſt- und weltliche Mediatſtände in Schleſien mit landesherrlichem Conſens bey ſich auf- und annehmen, müſſen das Schutzgeld und übrigen jüdiſchen Präſtationen an die landesherrliche Caſſen, auf gleichem Fuß, wie die andern Juden, abführen (c).

In den königl. preuſſiſchen Staaten ſoll, wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer publiquen Abgaben, der Modus collectandi allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden (d); und wie ſorgfältig man dabey auf eine billige und gerechte Proportion bedacht iſt, wird ſich aus der diesfallſigen Einrichtung in Schleſien erſehen laſſen, die wir zu dem Ende ausführlich hier mittheilen wollen (*).

(a) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 18.

(b) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 6.

(c) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 19.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, c. 1.

(*) Nach

*) Nach der fürſtlich Schwarzenbergiſchen Judenordnung vom Jahr 1756. müſſen diejenigen Juden, welche in dieſen Landen in Schutz aufgenommen werden wollen, durch glaubhafte Zeugniſſe darthun, daß ſie, wenn ſie zu Scheinfeld oder Marktbreit ſich niederlaſſen wollen, zum wenigſten 500. Rthlr. und wo es anderwärts auf dem Lande wäre, wenigſtens 400. fl. fränkiſch beſitzen, zu gedachten Scheinfeld und Marktbreit 25. Rthlr. in den Flecken und Dörfern auf dem Lande aber 15. Rthlr. Receptionstax, ſofort aber nach erfolgter Aufnahme alljährlich 6. Rthlr. Schutzgeld entrichten. Die Judenanlagen ſollen wie bisher von dem Rabbiner, Ober- und Untervorgänger ꝛc. gemacht und die diesfälligen Zuſammenkünfte oder Landtäge, jedoch mit Vorwiſſen und Genehmigung der Regierung gehalten werden.

§. 37.

Die beyden Städte Breslau und Glogau haben ihre eigene Verfaſſung. Auſſerdem iſt in Schleſien in jedem Creiſe in einer Stadt, wo es ſich nach der Situation der verſchiedenen Diſtricte und ohne Beſchwerde der contribuirenden Juden am füglichſten hat thun laſſen, ein ſogenanntes Toleranzamt angeordnet, und dabey der Acciſe- oder Zolleinnehmer des Orts zum Rendanten der Toleranzgelder des Creiſes beſtellet worden.

Ein jedes Toleranzamt muß zu Anfang jeden Jahres die Claſſification der ſämmtlichen unter demſelben ſtehenden Juden, nach der vorgeſchriebenen Inſtruction, anfertigen, und das Claſſificationsprotocoll an die Cammer einſenden. Dieſe formiret aus ſelbigem die Specialtoleranzetats, ſetzt in denſelben den Canon bey jedem Individuo feſt, und fertiget jedem Amt ſeinen Etat, nebſt den gedruckten an die tolerirten Juden abzugebenden Toleranzzetteln, zu. Nach dieſem Etat caſſiret ſodenn jedes Amt die Toleranzgelder in den feſtgeſetzten Quartalterminis, gegen Ausſtellung der gedruckten Quittungen, ein, und ſendet ſie an die angewieſene Hauptcaſſe ein. Von den nach dem Etat eingegangenen Toleranzgeldern iſt jedem Amt verſtattet, von einem jeden Rthlr. 3. Ggr. an Douceur vor die Claſſification der Juden, Beytreibung der Gelder und Aufſicht über das Judenweſen, abzuziehen. Das übrig bleibende Quantum flieſſet in die landesherrlichen Caſſen, worüber jeder Rendant die Specialrechnung führet, und ſolche zur geſetzten Zeit an die Cammer zur Juſtification einſendet (a).

Was nun die Principia regulativa (b) betrift, ſo man in Anſehung der Toleranzgelder angenommen, und nach welchen man bey der Claſſification der Juden verfähret; ſo beſtehen ſolche in folgenden.

I. Müſſen die Toleranzcollectores bey jedem Juden zuverläſſig zu eruiren trachten, wie ſtark deſſen Familie iſt, nähmlich Mann, Frau, Söhne und Töchter über 15. Jahr, Söhne und Töchter unter 15. Jahr, Knechte und Mägde über oder unter 15. Jahren. Inſonderheit müſſen ſie ſich auch befleißigen, das von denſelben treibende verſchiedentliche Gewerbe genau zu erforſchen.

II. Die zu claſſificirenden Juden ſind entweder Stammjuden und eigene Wirthe, oder Dienſtbothen von andern; und die erſtern haben entweder eine gewiſſe Nahrung und Urbar gepachtet, oder treiben ſonſten einiges Gewerbe.

III. Die Pachtjuden, welche einen gewiſſen Geldpacht an das verpachtende Dominium zu entrichten haben, müſſen ſich legitimiren, daß ihre Contracte zur Cammer eingeſendet und von derſelben ratihabiret worden.

IV. Bey jedem Judenwirth, der auf dem Lande wohnet, kommt eine dreyfache Präſtation vor, aus welcher der Toleranzcanon zu formiren iſt, nähmlich

1) Der Toleranzimpoſt,
2) Die Perſonalacciſe,
3) Die Contribution oder Nahrungsſteuer.

V. Den Juden, ſo in acciſebaren Städten wohnen, werden nur die beyden erſtern Präſtationes angeſetzt, und bleiben ſie von der dritten frey, weil ſie ſtatt deſſen die Conſumtionsacciſe und den Servis entrichten.

VI. In Anſehung des Toleranzimpoſts wird der Unterſchied beobachtet, ob der Jude einen Urbar und Nahrung gepachtet, oder ob er ſonſt ein eigenes Gewerbe treibet. Bey den Pachtjuden wird der Toleranzimpoſt nach dem im confirmirten Contract exprimirten Pachtquanto reguliret, und wird derſelbe nach Verſchiedenheit dieſes Quanti von allen Pächtern ohne Unterſchied nach folgender Anweiſung angeſetzt.

Von

Von dem Pacht-Quanto von fl.	bis	fl.		An Toleranzimpoſt. fl.	An Contribution oder Nahrungsſteuer. fl.	kr.
10	—	25	. . . . .	4	1	20
26	—	50	. . . . .	8	2	40
51	—	75	. . . . .	12	4	—
76	—	100	. . . . .	14	4	40
101	—	200	. . . . .	16	5	20
201	—	300	. . . . .	18	6	—
301	—	400	. . . . .	21	7	—
401	—	500	. . . . .	24	8	—
501	—	600	. . . . .	27	9	—
601	—	700	. . . . .	30	10	—
701	—	800	. . . . .	33	11	—
801	—	900	Soll gegeben werden .	36	12	—
901	—	1000	. . . . .	39	13	—
1001	—	1100	. . . . .	42	14	—
1101	—	1200	. . . . .	45	15	—
1201	—	1300	. . . . .	48	16	—
1301	—	1400	. . . . .	51	17	—
1401	—	1500	. . . . .	54	18	—
1501	—	1600	. . . . .	57	19	—
1601	—	1700	. . . . .	60	20	—
1701	—	1800	. . . . .	63	21	—
1801	—	1900	. . . . .	66	22	—
1901	—	2000	. . . . .	69	23	—

VII. Wegen der Juden, ſo keinen Pacht haben, ſondern ein eigenes Gewerbe treiben, ſind nachfolgende fünf Claſſen gemacht worden.

	Geben jährlich fl.	oder	Rthl.	Ggr.
I. Claſſe. Dahin gehören diejenigen, welche mit Wechſeln, Juwelen, ſeidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und andern koſtbaren Waaren handeln; ingleichen, welche als Capitaliſten anzuſehen ſind, . .	24		16	„
II. Claſſe. Diejenigen, ſo mit Büchern, Leder, Getreide, Cattun, Leinwand, Roß und Viehhandeln, ingleichen die Goldſchmiede, Sticker und Rabbiner, ...	18		12	„
III. Claſſe. Diejenigen, ſo mit gemeinen Judenſpitzen und Povelwaaren handeln, . . .	14		9	8
IV. Claſſe. Diejenigen, ſo mit alten Kleidern, welſchen Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, wie auch die gemeinen Mäckler, ...	10		6	16
V. Claſſe. Dahin gehören alle übrige geringeren Gewerbe, ſo unter obige vier Claſſen nicht füglich gebracht, aber auch als Dienſtbothen nicht angeſetzt werden können, . .	5		3	8

VIII. Die unverheuratheten Juden, welche dergleichen Gewerbe treiben, wie vorher ſpecificiret, werden nach Beſchaffenheit derſelben unter obige Claſſen ebenfalls gerechnet, aber um 3. Gulden weniger, als die verheuratheten, angeſetzet.

IX. Die jüdiſchen Wittwen, wenn ſie Pachtungen, Krämerey oder Handlung treiben, oder von

ihren

ihren Kapitalien leben, bezahlen den Toleranzimpoſt, wie die unverheuratheten.

X. Mit der zweyten Präſtation, nehmlich der Perſonalacciſe, wird es dergeſtalt gehalten, daß bey jedem Stammjuden oder Judenwirth vor den Mann, die Frau und jedes Kind, ſo über 15. Jahr alt iſt, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, individualiter jährlich 6. Gulden oder 4. Rthlr. angerechnet werden. Hat ein Jude ſeinen Schwiegerſohn mit deſſen Frau bey ſich, müſſen von beyden gleichfalls 8. Rthlr. entrichtet werden.

XI. Von der dritten Präſtation der Nahrungsſteuer, ſo die Juden auf dem Lande zu entrichten haben, iſt feſtgeſetzt, daß den Judenpächtern der dritte Theil von dem Toleranzimpoſt zur Nahrungsſteuer angeſetzt werden ſoll; wie aus der bey No. VI. angeführten Tabelle zu erſehen iſt.

Von den übrigen Gewerbejuden wird jährlich gegeben:

	Rthl.	Sgr.
Ein Bäcker	4	—
Ein Schlächter	4	—
Wenn aber ein Jude dieſe Nahrung mit in ſeinem Pachtquanto hat, nur die Hälfte, mithin . .	2	—
Ein Krämer . . . . . . 3. 4. 5. bis	6	—
Ein Häusler, ſo ein eigen Haus hat	1	12
Ein Häusler, ſo zur Miethe wohnet . . .	—	18
Die übrigen, ſo nicht ſpecialiter benannt, . 2 bis	3	—

XII. Was die Dienſtbothen betrift; ſo kommen bey denſelben nur zwey Præſtationes vor, nehmlich der Toleranzimpoſt und die Perſonalacciſe.

Der Toleranzimpoſt wird nach den Claſſen gerechnet, und entrichten jährlich:

	Rthl.	Sgr.
Die Branntweinbrenner, Branntweinſchenken, Branteweinknechte, Pottaſchenbrenner, welche bey denen Beſtandsjuden in Dienſten ſtehen	2	—
Die Præceptores durchgehends	2	—
Andere Dienſtbothen bey denen Pachtjuden, wie auch denen Gewerbejuden der erſten Claſſe	2	—
der zweyten Claſſe	1	8
der dritten Claſſe	1	—
der vierten Claſſe	—	16

An Perſonalacciſe erlegen jährlich:

	Rthl.	Sgr.
Die Branntweinbrenner, Branntweinſchenken, Brannteweinknechte und Pottaſchenbrenner, ſo bey den Beſtands- und andern Pachtjuden in Dienſten ſtehen, vor jede Perſon	2	—
Iſt der Dienſtbothe verheurathet, zahlet die Frau auch	2	—
Deren Kinder, ſo über 15. Jahr alt, erlegen nur .	—	16
Alle übrige geringe Dienſtbothen bey den Wirthen . .	—	16

Und müſſen die Juden, bey denen ſie in Dienſten ſtehen, dieſe Abgaben nebſt ihren zugleich entrichten.

XIII. Die Branntweinbrenner, Branntweinſchenken, Pottaſchenbrenner und andere jüdiſchen Bedienten, welche nicht bey jüdiſchen Pächtern dienen, ſondern von den Dominiis ſelbſt in ihren Dienſten gebrauchet werden, werden nicht als Dienſtbothen claſſificiret, ſondern müſſen, wenn ſie nicht Pächter ſind, gleichwohl den Toleranzimpoſt und Perſonalacciſe, als die Gewerbejuden, wenigſtens nach der letzten Claſſe, entrichten.

XIV. Da auch ein Jude eine Pachtung, und überdem noch ein anderes ſeparirtes Gewerbe hat, wird von jeder ſolcher beſondern Nahrung der Toleranzimpoſt nach dem Ausſatz der Claſſe angeſetzet.

Wenn jedoch der Bier- und Branntweinurbar in einer Summe gepachtet, wird der Toleranzimpoſt allein nach dem ganzen Quanto der Pacht gerechnet. Die Perſonalacciſe ceſſiret bey dem zweyten Gewerbe, das Nahrungsgeld von demſelben aber wird nur mit der Hälfte des geringſten Satzes, ſo ein anderer giebet, der dergleichen Gewerbe allein treibet, aufgeführet.

XV. Derjenige Pachtjude, deſſen Nahmen im Contract exprimiret iſt, wird nach den Umſtänden des Pachtquanti claſſificiret; läßt aber derſelbe durch ſeinen Sohn, Vater, Bruder, oder andern Befreundten, die Pachtung adminiſtriren, ſo müſſen dieſelben die Præſtanda, nach den Sätzen, als Dienſtbothen beſonders abführen.

XVI. Die Dominia, welche etwas an einen Juden verpachten, ſind ſchuldig, vor den davon zu entrichtenden Canonem zu ſtehen; auch muß überhaupt jede Obrigkeit vor die unter ihr befindlichen Juden haften, und dieſelben nicht eher, bis ſie ihren Canonem berichtiget, abziehen laſſen.

XVII. Den jüdiſchen Unterpächtern der königlichen Aemter, dafern ſie nicht die Exemtion beſonders von der Cammer erhalten, wird der Toleranzimpoſt nur auf die Hälfte angerechnet, die übrige Præſtanda aber müſſen ſie völlig abführen.

XVIII. Jedes Toleranzamt muß von der Claſſification ſeines Creiſes ein Protocoll aufnehmen, und ſolches, nebſt einer nach dem unten folgenden Schemate eingerichteten Tabelle, längſtens medio Maji an die Cammer einſenden. In dem Protocoll werden bey einem jeden Juden die Præſtationes nach der Vorſchrift und denen bey jedem vorkommenden Umſtänden angeſetzt. Im Fall der herauskommende Canon von dem vorigen merklichen differiret und zweifelhaftig iſt, ob der Jude den höhern Canonem werde aufbringen können, oder auch nach des Juden

Ver-

Vermögen zu urtheilen ſtehet, daß er den vorigen höhern Canonem wohl ferner abtragen könne; ſo wird davon im Protocoll pflichtmäßige Meldung gethan. Das Protocoll wird nach folgendem Schemate eingerichtet.

Actum N. N. den . .

Nachdem bey der pro 17$\frac{52}{53}$. anbefohlenen Claſſification die Umſtände ſämtlicher unter dieſes Toleranzamt gehörigen Juden genau unterſuchet worden; als ſind dieſe Juden nach deren Befund folgendergeſtalt claſſificiret worden:

		Rthl.	Gr.	Pf.
	Beuthen.			
1	Iſaac Löbel, Handelsjude mit feinen Stoffen und Capitaliſt, aus derſelben Stadt gebürtig, alt 39. Jahr, verheurathet, hat 1. Sohn über 15. Jahr, und 2. Töchter unter 15. Jahren, 1. Knecht und 1. Magd über 15. Jahren. An Toleranz . . 16 Rthlr. ⸗ Gr. Perſonalacciſe vor ihn . 4 Rthlr. pro Uxore 4 ⸗ pro Filio über 15. Jahr . 4 ⸗ — 12 ⸗ ⸗ ⸗ Vor einen Knecht und eine Magd an Toleranz 4 ⸗ Perſonalacciſe 1 ⸗ 8 Gr. — 5 ⸗ 8 ⸗	33	8	—
	Biskowitz.			
2	Hirſchel Elias, Branntweinarrendator, gebürtig aus N. alt 20. Jahr, hat 2. Jahr daſelbſt gewohnet, nebſt ſeinem Weibe und 1. Magd, exerciret daneben das Backen und Schlachten, giebt vermöge Contracts 400. Rthlr. Pacht. An Toleranz vor die Pacht 14 Rthlr. ⸗ Gr. Perſonalacciſe pro ſe . . 4 Rthlr. pro Uxore . . 4 ⸗ — 8 ⸗ ⸗ ⸗ Nahrungsſteuer . 4 Rthlr. 16 Gr. Toleranz vor Backen und Schlachten . . 3 ⸗ 8 ⸗ Nahrungsgeld dito . 4 ⸗ ⸗ ⸗			

		Rthl.	Gr.	Pf.
	Toleranz vor 1. Magd . 2 . . . Perſonalacciſe vor dieſelbe . . 16 .	36	16	—
3	Joachim Jacob, Branntweinbrenner bey demſelben, gebürtig von N. alt 16. Jahr, iſt verheurathet, ohne Kinder. An Toleranz . . 2 . 16 . An Perſonalacciſe pro ſe & Uxore . . . 4 . . .	6	16	—
	Bujakow.			
4	Moſes Joſeph, Bier- und Branntweinarrendator, aus N. hat 18. Jahr daſelbſt gewohnet, alt 51. Jahr, auf hundert fl. arrendiret, hat bey ſich ſein Weib und 3. Töchter unter 15. Jahren, 1. Magd über 15. Jahren, hat dabey eine Krämerey. Toleranz als Arrendator . . 9 Rthlr. 8 Gr. . Pf. Perſonalacciſe pro ſe & Uxore . 8 . . . . . Nahrungsſteuer . 3 . 2 . 8 . Toleranz als Krämer 3 . 8 . . . Nahrungsſteuer . . 1 . 12 . . . Toleranz vor die Magd 2 . . . . . Perſonalacciſe vor dieſelbe . . . . . 16 . . .	27	22	8
5	David Moſes daſelbſt, Branntweinbrennerknecht, gebürtig in loco, ledig, alt 30. Jahr. An Toleranz . . . 2 Rthlr. 16 Gr. An Perſonalacciſe . 2	4	16	—
	Camin.			
6	Joachim Joſeph, Bier- und Branntweinpächter, aus Mähren gebürtig, ein und ein halb Jahr daſelbſt wohnhaft, 29. Jahr alt, giebt 50. fl. Pacht, hat bey ſich 1. Weib und 1. Sohn unter 15. Jahren, keine Magd. Toleranz . . 5 Rthlr. 8 Gr. . Pf. Perſonalacciſe pro ſe & Uxore . 8 . . . . . Nahrungsſteuer . 1 . 19 . 4 .	15	3	4
	Summa:	124	10	—

SCHEMA

zur Tabelle.

Conſignation der Juden und derſelben pro 17$\frac{52}{53}$. repartirten Toleranzgelder im N. Creiſe.

No.	Nahmen der Oerter.	Anzahl der Juden.
1	Beuthen	7
2	Biskowitz	5
3	Bujakow	7
4	Camin	3
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	

NB. Die Oerter werden nach dem Alphabet aufgeführet.

Oerter des Creiſes, wo die Juden wohnen.	No.	Nahmen des Stammjudens.	Deſſen Condition und Gewerbe.
Beuthen.	1	Iſaac Löbel	Handelsmann und Capitaliſt
Biskowitz.	2	Hirſchel Elias	Pachter, Bäcker und Schlächter
	3	Joachim Jacob	Branntweinbrenner.
Bujakow.	4	Moſes Joſeph	Arrendator und Krämer
	5	David Moſes	Branntweinbrennerknecht
Camin.	6	Joachim Joſeph	Pachter
	6		

Geburtsort.	Alter. Jahre.	Wie lange er daſelbſt wohnhaft. Jahre.	Iſt verheurathet.	Iſt ledig.
Beuthen	39	„	verheurathet.	„
N. N.	20	2	ſimil.	„
N. N.	16	„	ſimil.	„
N. N.	51	18	ſimil.	„
Bujakow	30	„	„	ledig.
Mähren	29	1½	verheurathet.	„

Kinder. Ueber 15. Jahr. Söhne.	Töchter.	Unter 15 Jahr. Söhne.	Töchter.	Geſinde an Knechten und Mägden über 15. Jahr.	Hat arrendiret. Rthlr.
1	.	.	2	2	.
.	.	.	.	1	400
.	.	.	.	.	.
.	.	.	3	1	$66\frac{2}{3}$
.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	$33\frac{1}{3}$
1	.	1	5	4	

Der Canon.						Rationes des Abgangs und Zuwachs.	Soll nach dem Decreto Cameræ erlegen:		
iſt geweſen pro $17\frac{52}{53}$.			wird zahlen pro $17\frac{52}{53}$.						
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rhtlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Pf.
33	8	•	33	8	•		33	8	•
36	16	•	36	16	•		36	16	•
6	16	•	6	16	•		6	16	•
27	22	8	27	22	8		27	22	8
4	16	•	4	16	•		4	16	•
15	3	4	15	3	4		15	3	4
							124	10	•

XIX.

XIX. Der Canon wird alle Quartal bezahlet. Kein Magiſtrat oder Grundherrſchaft darf einem Juden geſtatten, im laufenden Jahre von dem Orte, wo er zum Etat gebracht, wegzuziehen, bevor er nicht wegen bezahlten Toleranzcanonis vor das ganze Jahr, oder daß das Toleranzamt gegen den Abzug nichts zu erinnern habe, ſich ausgewieſen, widrigenfalls die königliche Caſſe bemächtiget iſt, wegen des unberichtigten Rückſtandes an das Dominium oder Grundherrſchaft ſich zu halten, und von ſelbiger den Reſt erſetzen zu laſſen.

Es muß auch ein einmahl claſſificirter Jude, wofern nicht von der Cammer, aus unterſuchten und erheblich befundenen Urſachen, die Verminderung zugeſtanden wird, den völligen Toleranzcanonem vor das laufende Jahr bis zur neuen Claſſification entrichten, ob er gleich nachher ein anderes geringeres Gewerbe anfangen wollte; tritt er aber in einen gröſſern Pacht, ſo iſt er ſchuldig, nach Proportion des gröſſern Pachtquanti, den höhern Canonem über den Etat zu erlegen.

XX. Wird bey jeder Claſſification unterſuchet, ob ein oder anderer Jude in dem abgewichenen Jahr ſich ſchon daſelbſt aufgehalten, und dafür keinen Canonem abgeführet, da denn zugleich notiret wird, wie viel derſelbe als einen Reſt zu bezahlen hat.

(a) S. ſchleſiſches Judentoleranzreglement, §. 17.

(b) Solche ſind in der dieſem Judentoleranzreglement angehangenen Inſtruction, wornach die Judentoleranzämter bey Claſſification der Juden zu verfahren, enthalten.

§. 38.

Da man, wie in dem vorherigen gezeiget worden, denen Juden nicht zu geſtatten pfleget, ſich nach eigenem Gefallen zu verheurathen, ſondern ſelbige ſchuldig ſind, darzu die landesherrliche Einwilligung nachzuſuchen; ſo müſſen ſie auch gemeiniglich vor dieſelbe gewiſſe Conceſſions- oder Traugelder entrichten. Die Wittwen, welche zur zweyten Ehe ſchreiten, müſſen in den königlich-preuſſiſchen Landen 30. Rthlr. Chargenjura dafür erlegen (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 9. In Breslau müſſen die Juden vor den Trauſchein 10. Rthlr. entrichten. S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 30.

§. 39.

An einigen Orten müſſen die Juden von dem Platz, wo ſie mit landesherrlicher Einwilligung eine Synagoge oder Schule angeleget, jährlich einen gewiſſen Canon oder Grundzins entrichten. Eben dieſes geſchiehet auch von dem Platz zu ihren Kirchhof. Alſo müſſen die Juden in Breslau einen jährlichen Canonem von 25. Rthlr. entrichten, dagegen die daſigen tolerirten Juden, nebſt ihrem Famulitio, bey vorfallenden Begräbniſſen weiter nichts entrichten; wenn aber ein fremder Jude allda begraben ſeyn will, muß vor ſothane Leiche 5. Rthlr. zur landesherrlichen Caſſe erleget werden (a).

(a) S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 30. An einigen Orten, wie im Bayreuthiſchen, müſſen die Juden die Jura Stolæ bey ihren Hochzeiten, Beſchnei-

ſchneidungen und Leichen an die Geiſtlichkeit der Chriſten entrichten; wovon oben §. 29. die Landesgeſetze angeführet werden. Sonſt hat die Frage: Ob die Juden die Jura Stolæ zu bezahlen angehalten werden mögen? Joh. Mich. Frid. Lochner. in Otiis, in der 8. Penſée, p. 141. u. f. bejahet.

§. 40.

Zuweilen müſſen die Juden von dem Gewinn des aus den von ihnen er- und verhandelten eigenen und lehnbaren Gütern erlöſeten Kaufſchillings dem Landesherrn einen gewiſſen Theil unter dem Nahmen einer Profitnachſteuer entrichten. Ehedem waren die Schutzjuden im Anſpachiſchen dazu verbunden; es iſt ihnen aber ſolches nachgelaſſen, und dagegen verordnet worden, daß ſie anſtatt derſelben von einem Tagwerk eigener Wieſen 1. fl. 15. Kr. und von einem Morgen eigenen Ackers 1. fl. von einem Tagwerk Lehnwieſen aber 45 Kr. und von einem Morgen Lehnacker 30 Kr. rheiniſcher Wehrung, als ein Surrogatum entrichten ſollen. Die fremden ausherriſchen Juden aber müſſen bey vorkommenden Fällen dieſe Profitnachſteuer annoch abführen (a).

(a) S. markgräfl. brandenburg- onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 8. §. 9. und 10.

§. 41.

Wenn man zuweilen mit Zumuthungen hervortritt, wobey man keine andere Urſache angeben kann, als die Loskaufung von der Zumuthung, ſo man ſchon voraus ſiehet; ſo ſcheinet man den oben angeführten Grundſatz, nach welchem bey den jüdiſchen Abgaben auf eine genaue Billigkeit und gerechte Proportion keine Rückſicht zu nehmen ſey, wirklich angenommen zu haben. Alſo ſoll die anſpachiſche Judenſchaft jährlich am 20. November 3000 fl. entrichten, um dadurch von der Annahme der aus den fürſtlichen Marſtällen ausgemuſterten Pferde, vor ein ihr beſtimmtes gewiſſes Quantum, befreyet zu bleiben (a).

(a) S. markgräfl. brandenburg- onolzbachiſche Judenordnung, Tit. 7.

§. 42.

Auſſer den eigentlichen jüdiſchen Abgaben, ſind die Juden auch zu Entrichtung verſchiedener gemeinen Abgaben, die auch den chriſtlichen Unterthanen obliegen, verbunden. Beſitzen die Juden eigenthümliche Häuſer; ſo müſſen ſie die darauf haftende Grundzinſen, Servis-Feuerſocietäts- und andere Gelder, nachdem es die Verfaſſung des Landes mit ſich bringet, entrichten; ſo wie die Steuern und Abgaben von ihren Aeckern und Wieſen.

Wo die Acciſe eingeführet iſt, da müſſen ſie auch ſolche abführen, wie ingleichen die Zölle, Mauthen, Fähr- und Brückengelder; ſie pflegen aber in dergleichen Perſonal- und Waarenabgaben den Chriſten gleich gehalten zu werden (a).

Ziehet ein Jude aus dem Lande mit ſeiner Familie und Habſeligkeiten, ſo iſt er das Abzugsgeld zu bezahlen ſchuldig, und z. E. in Schleſien mit 10 Procent, wenn er nur ein Jahr und ſechs Wochen im Lande gewohnet hat; doch werden diejenigen Juden nicht darunter verſtanden, welche nur als Domeſtiquen im Lande ſich aufgehalten, wenn ſie gleich verheurathet ſind (b). In den übrigen königlich-preuſſiſchen Staaten ſoll den Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdenn ihren Schutzbrief abge-

ben müſſen, im Fall ſie nicht etwan ein groſſes im Lande erworbenes Vermögen von fünf und mehr tauſend Rthlr. beſitzen, wegen des Abſchoſſes nichts abgefordert werden (c); welches auch in Anſehung des zweiten Kindes Statt haben ſoll, in ſo fern es aus dem Lande weg muß, wenn auch das Vermögen noch größer iſt. Im Fall ſie aber eine Erbſchaft aus dem Lande holen, ſo müſſen ſie davon den Abſchoß entrichten, auch dazu, was ſie vorhin an Mitgiftsgeldern empfangen, conferiren (d).

(a) S. Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 34.

(b) S. Diesfallſiges ſchleſiſches Circulare vom 17. Dec. 1748.

(c) Dieſes kommt mit der Meinung derjenigen überein, welche behaupten, daß die Juden in Anſehung ihres beweglichen Vermögens von der Nachſteuer zu befreyen wären, weil ſie ohnedem jährlich ein ziemlich ſtarkes Schutzgeld geben müßten. S. den 1. Band dieſes Werks, Art. Abzugsgeld, §. 16.

(d) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 5. n. 15.

§. 43.

Unter der Judenſchaft fallen in gewiſſen Fällen, wo es ihre Gebräuche mit ſich bringen, ein und andere Geldſtrafen vor, in welche der Uebertreter von dem Rabbiner und den Judenälteſten condemniret wird. Dieſe Strafen ſind zuweilen auch eine kleine Quelle der landesherrlichen Toleranzeinkünfte. Alſo ſollen in den königlich-preuſſiſchen Staaten von dergleichen fallenden Geldſtrafen und den täglichen 2 Rthlr. welche ein im Bann ſtehender vermögender Jude, ſo lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, zwey Drittel der Generalſtrafcaſſe, und ein Drittel der jüdiſchen Armencaſſe zuflieſſen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specification davon, welche vom Rabbi und Aelteſten unterſchrieben, und jedesmahl zu Ende des Decembris überreichet, auch wenn nichts gefallen, dennoch ſolches angezeiget werden muß, bey dem Magiſtrat in Berlin, und in den Provinzien denen Kriegs- und Domainencammern, doppelt eingegeben werden (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 31.

§. 44.

Damit die Schutzgelder und andere jüdiſchen Abgaben in den geſetzten Terminen richtig in die landesherrlichen Caſſen eingehen, und dabey kein Ausfall entſtehe; pfleget man nicht allein in caſu moræ ſogleich mit der Execution hinterher zu ſeyn, ſondern man verbindet auch wohl die ganze Judenſchaft einer jeden Provinz, vor die Bezahlung in ſolidum zu haften (a).

(a) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 8.

§. 45.

Was die Abgaben der fremden Juden betrift; ſo iſt ſchon in dem vorhergehenden (a) gezeiget worden, daß an einigen Orten, wie z. E. in Breßlau, der fremde Jude bey ſeiner Ankunft in die Stadt 1. Rthlr. Entreegeld, an andern Orten in Schleſien vor jeden Tag 3 Kr. an Toleranz, und 1 Kr. Perſonalacciſe, welche 4 Kr. die Tagegebühren genennet werden, in Berlin vor jeden Tag, den ſie über die verwilligte Zeit daſelbſt verbleiben, 1 Ducaten, in andern Ländern aber, wie im Anſpachiſchen, Heſſencaſſeliſchen ꝛc. den Leibzoll, entrichten muß; von welchem

chem letztern er jedoch zuweilen frey iſt, wenn er zu Begräbniſſen, Beſchneidungen und Hochzeiten reiſet (b).

Auſſerdem müſſen die fremden Juden, welche Handlung treiben und die Meſſen und Jahrmärkte beſuchen, die an einigen Orten eingeführte Handlungs- und Löſungsacciſe entrichten. Dabey wird der fremde Jude in Berlin ſo angeſehen, als wenn er für 50 Rthlr., in den andern königl. preuſſiſchen Landſtädten aber, als wenn er vor 25 Rthlr. eingebrachte Waaren wirklich verloſet hätte; da er denn, er mag viel oder gar nichts verloſet haben, dennoch von reſpective 50 Rthlr. oder 25 Rthlr. Waaren die Loſungsacciſe erlegen, was er aber etwan darüber verloſet, jederzeit tarifmäßig verſteuren, ſolches alſo allemahl getreulich anzeigen muß, widrigenfalls er in Confiſcation ſeines ganzen Krams verfallen ſeyn ſoll (c).

(a) S. oben §. 32.

(b) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Verordnung vom 11. Febr. 1734.

(c) S. königl. preußl. Generaljudenprivilegium, §. 23.

§. 46.

Iſt das Judentoleranzweſen einmahl in eine gute Verfaſſung geſetzt worden, ſo iſt das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß es auch beſtändig in derſelben erhalten werde. Die Judenordnungen müſſen allenthalben auf das genaueſte befolget werden. Ohne Vorwiſſen der Cammer muß keine Veränderung mit den Juden vorgenommen, die an jedem Orte beſtimmte Zahl der Judenfamilien und publiquen Bedienten und ihrer eigenthümlichen Häuſer nicht vermehret, ohne landesherrliche Conceſſion keine neuen Juden zugelaſſen, am wenigſten unvergleitete Juden geduldet werden. Hierauf müſſen nicht allein die obern und untern Polizeybedienten beſtändig genau und ſorgfältig Achtung geben, ſondern die Cammer muß auch von Zeit zu Zeit zuverläßige Nachricht erhalten, wie es um das Judenweſen im Lande ſtehe, und ob den Geſetzen und Vorſchriften allenthalben ein gehöriges Genüge geleiſtet werde. Dieſe Nachrichten ſuchet man in den königlich preuſſiſchen Staaten den Cammercollegiis auf die Art zu verſchaffen, daß in einer jeden Provinz die Commiſſarii loci in Anſehung der accisbaren Städte, die Landräthe aber in Anſehung des platten Landes, alle Vierteljahr, oder jährlich zu Anfang jeden Jahrs, über den Zuſtand des Judenweſens ihres Departements eine nach der Vorſchrift eingerichtete Tabelle an ihre vorgeſetzte Cammer einſenden müſſen. Ich will, zum Beſchluß dieſer Abhandlung, das Formular einer ſolchen Tabelle hier ſub Lit. A. mittheilen.

(*) Da es dem Leſer bequemer iſt und die Sache deutlicher macht, wenn man die vor jetzt in den k. k. Staaten beſtehenden die Juden allein betreffenden Geſetze und Verordnungen zuſammenfaſſet, als wenn man dieſelben durch einzelne Anmerkungen bey den §. §. zerſtücket; ſo werden dieſelben wie ſie von Zeit zu Zeit ergangen ſind, theils Auszugsweiſe, theils wo nicht füglich ein Auszug zu machen war, von Wort zu Wort hier am Ende angehängt.

Durch Gubernialintimatum der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 12. October 1781 wurde folgendes anbefohlen: Wegen beſſerer Benützung der Juden wird der bisher beobachtete Unterſchied in der jüdiſchen Tracht und Kleidung ganz abgeſtellt, folglich die Tragung der gelben Ermel bey dem männlichen, und die gelben Bänder bey dem

weiblichen ledigen Geſchlechte abgeſchaft, und iſt den Juden in Anſehung der Kleidertracht, wenn ſie ſich ſonſt ruhig und ordentlich aufführen, von niemanden etwas in Weg zu legen.

Ferner wurde durch k. k. Hofdekret vom 19. October 1781 zu beſſerer Bildung und Aufklärung der Juden in Böhmen verordnet: 1) daß ſie ihre Nationalſprache binnen einer Zeitfriſt von zwey Jahren ablegen, und von nun an alle ihre Contracte, Verſchreibungen, Teſtamente, Rechnungen, Handelsbücher, Zeugniſſe, und alles was eine Verbindlichkeit in gericht und auſſergerichtlichen Handlungen haben ſoll, in der Landesſprache bey Strafe der Nullität und Verweigerung der obrigkeitlichen Aſſiſtenz ausfertigen ſollen; folglich ſie allein bey ihrem Gottesdienſte ihrer Nationalſprache ſich gebrauchen mögen. 2) Sollen die Juden ohne weiters da, wo ſie ſchon eigene Schulen haben, geſchickte Leute ihres Glaubens in die Chriſtliche Normal-Hauptſchulen zu deren Bildung als Lehrer und Schulmeiſter abſchicken; Die Ein und Aufſicht aber über die jüdiſchen Schulen, in welchen die Normal-Lehrart genau zu beobachten iſt, gebühret der beſtehenden chriſtlichen Schuldirection, welche den zweymahligen Winter- und Sommer Prüfungen der jüdiſchen Normal-Schüler beyzuwohnen, denn die chriſtlichen Normalſchul- und Leſebücher vor ihre Schulen mit Vernehm- und Approbirung der Juden nach der philoſophiſchen Moral, und mit Hinweglaſſung alles ihrem Glauben anſtößigen verfaſſen zu laſſen hat; da hingegen die in den chriſtlichen Normalſchulen übliche Rechtſchreibung, Sprachlehre, Erdbeſchreibung, Geſchichte und Meßkunſt, auch die gewöhnlichen Normalſchulbücher vor die jüdiſchen Schüler ſeyn ſollen. 3) Dieſe Juden, welche der Gelegenheit ihre Kinder in die jüdiſchen Schulen zu ſchicken, beraubt ſind, ſollen angehalten werden, ihre Kinder zur Erlernung des Leſens, Schreibens, Rechnens, und andern in die chriſtliche Schule zu ſchicken; jedoch ſollen ſich die chriſtlichen Lehrer vor aller Einmengung ihrer Religion hüthen, damit dadurch die jüdiſchen Aeltern ihre Kinder den Schulen nicht entziehen; Auch wird hiermit der jüdiſchen Jugend die Frequentirung der höhern Schulen auf allen erbländiſchen Univerſitäten geſtattet. 4) Wird den Juden die Leſung aller von k. k. Cenſur erlaubten Büchern geſtattet; Dahingegen müſſen ſie zur Einfuhr fremder Bücher, weil eine eigene jüdiſche Druckerey in Prag vorhanden iſt, jedesmahl die Erlaubniß beſonders anſuchen, und die fremden einführenden ſo, wie die in ihrer Druckerey auflegenden Bücher der k. k. Cenſur unterwerfen. 5) In Rückſicht der jüdiſchen Nahrungswege, dürfen a) die Juden an Orten, wo ſie wirklich ſind, nicht aber aller Orten im Lande, wo es ihnen beliebt, den Ackerbau, jedoch Pachtweiſe, und daß alle Arbeit durch jüdiſche Hände geſchehe, auf 20 und mehr Jahre, beſonders auf unbebauten Grundſtücken, auch cultivirten, jedoch nicht unterthänigen, Kontribuenten gehörigen Gründen treiben; wenn ſie aber Chriſten würden, können ſie auch das Eigenthum derſelben geſezmäßig erwerben. Dieweil aber die Juden des Ackerbaues noch nicht kundig ſind, ſo dürfen ſie zwar die erſten Jahre chriſtliche Knechte aufdingen, jedoch müſſen dieſe Knechte bey den Chriſten übernachten; Eben ſo dürfen ſie zu dieſem Anbaupacht das nöthige Zugvieh ſich anſchaffen, die Weiden mitgenieſſen, und die nöthigen Chaluppen bewohnen; Doch letzteres allemahl mit dieſer Reſtriction, daß dadurch die in dem Anno De-

Decretorio jeden Orts fixirte Anzahl der jüdiſchen Familien nicht überſchritten werde; Eben ſo wird Ihnen b) die Betreibung des Fuhrweſens, c) die Erlernung aller Profeſſionen bey chriſtlichen Meiſtern (deren Betrieb aber nur nach den bürgerlichen Gebräuchen, und eingeführten Ordnungen zuzulaſſen iſt.) d) Die Ausübung der Mahlerey, Bildhauerey und andern freyen Künſten, denn e) Die Arbeiten in den Fabriken, wozu beſondere und koſtbare Maſchinen erforderlich ſind, denn der Großhandel, und Waaren Commercialhandel allergnädigſt verwilliget; Dabey aber ſind ihnen keine andern Bedingniſſe oder Begünſtigungen als den Chriſten zu geſtatten, und ſie nicht lediglich darauf mit Ausſchluß des Kleinhandels, als ihrer Hauptnahrung zu beſchräncken. Endlich f) gehöret auch hieher die Betreibung der durch die Geſetze erklärten freyen Manufakturen, als Spinnen, Weben, Taffetmachen, und dergleichen.

Durch allerhöchſtes k. k. Patent d. d. Wien, den 2. Jan. 1782 iſt wegen der in Oeſterreich befindlichen Juden folgendes verordnet worden: Se. Majeſtät haben es ſich von Antretung Ihrer Regierung an zum vorzüglichſten Augenmerk ſeyn laſſen, daß alle Unterthanen, ohne Unterſchied der Nation oder Religion, ſobald ſie in ihre Staaten aufgenommen und geduldet ſind, an dem öffentlichen Wohlſtande Antheil nehmen, eine geſetzmäßige Freyheit genieſſen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrößerung der allgemeinen Emſigkeit kein Hinderniß finden ſollten. Da nun nach dieſer gnädigſten Abſicht die gegen die jüdiſche Nation überhaupt in den k. k. Erbländern, und insbeſondere zu Wien und in Niederöſterreich beſtehenden Geſetze, und ſogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren ſind: ſo werden ſie in ſo fern abgeändert, als es die Verſchiedenheit der Zeit und Umſtände nöthig machen. Und zwar

1) Geht der höchſte Wille keineswegs dahin, der in Wien wohnenden Judenſchaft in Beziehung auf die äuſſere Duldung eine Erweiterung zu gewähren, ſondern es bleibt auch in Hinkunft dabey, daß dieſelbe keine eigentliche Gemeinde unter einem beſondern Vorſteher ihrer Nation ausmachen, ſondern, wie bisher, jede einzelne Familie für ſich des Schutzes der Landesgeſetze, nach der ihr von der niederöſterreichiſchen Regierung ertheilten Duldung, ruhig genieſſen ſoll; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienſt, keine öffentliche Synagoge geſtattet werden; daß ihr hier eine eigene Buchdruckerey zu ihren Gebeth und anderen hebräiſchen Büchern zu errichten nicht erlaubt ſey, ſondern ſie iſt mit ihren nothwendigen Beſtellungen diesfalls an die Druckerey in Böhmen anzuweiſen. Wollte ſie aber jüdiſche Bücher aus fremden Ländern hereinbringen; ſo iſt ſie verbunden, in jedem beſondern Falle, weil diesfalls das allgemeine Verboth entgegen ſtehet, die Bewilligung anzuſuchen, und die fremden Bücher gleich allen andern Unterthanen der Cenſur zu unterwerfen.

2) Eben ſo hat man keineswegs zur Abſicht durch dieſe neue Verordnung die Zahl der jüdiſchen Religionsgenoſſen, weder in Wien, noch überhaupt in den k. k. Staaten zu vergrößern, oder fremde, ohne wichtige Urſachen, und beſondere vor ſie ſprechende Verdienſte hereinzuziehen, ſondern die höchſte Willensmeinung geht vielmehr dahin, daß in Abſicht auf die Zahl und Art, wie ſie in Niederöſterreich, und hier in Wien gegenwärtig geduldet werden, es unverändert verbleiben, und

 dort,

dort, wo niemahls Juden anſäßig geweſen ſind, auch künftig keinem, ſich anſäßig zu machen, zuſtehen ſoll; auſſer es machten Umſtände und gute Urſachen eine Ausnahme nothwendig.

3) Nach dieſen beybehaltenen Schranken der Duldung ſteht alſo auch künftig keinem Juden frey, aus andern Erbländern nach Wien zu kommen, um beſtändig hier zu bleiben, er habe denn dazu bey der niederöſterreichiſchen Regierung die Erlaubniß erhalten. Der ausländiſche Jude hingegen muß ſolche unmittelbar bey Sr. Majeſtät anſuchen.

4) Zur Bewirkung dieſer Erlaubniß hat einer und der andere das Gewerb, ſo er treiben, oder den Nahrungszweig, den er hier beypflanzen will, nebſt dem zur Unterſtützung ſeiner Beſchäftigung und Erhaltung der hieſigen Toleranz — **Duldung** — erforderlichen Vermögensſtand unverfälſcht auszuweiſen, zugleich der niederöſterreichiſchen Regierung anzuzeigen, was er vor die ihm zugeſtandene Toleranz entrichten zu können glaube. Die Regierung wird alsdenn den eigentlichen Betrag des Schutzgeldes, oder der ſogenannten Toleranz dergeſtalt beſtimmen, daß derſelbe, je nachdem ſich die Umſtände des Tolerirten entweder verbeſſern oder verſchlimmern, nach ihrer vorausgegangenen Beurtheilung vermehrt, oder vermindert werden kann.

5) Gegen Entrichtung dieſes Schutzgeldes iſt denn der Entrichtende zwar befugt, ſich mit ſeinem Weibe, und denjenigen Kindern, die kein eigenes Gewerb, keine abgeſonderte Handlung treiben, ſondern noch in ſeiner Verſorgung ſtehen, in Wien aufzuhalten, des landesfürſtlichen Schutzes zu genieſſen, und die ſeiner Nation eröfnete Handlung zu treiben, oder die freygegebenen Nahrungszweige zu bearbeiten.

6) Es erſtreckt ſich aber dieſer Schutz nicht zugleich auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der ſich verehlicht, und ſeine eigene Haushaltung zu machen anfängt, noch auf eine Tochter, die an einen hier noch nicht tolerirten, oder einen auswärtigen Juden vermählt würde. Von dergleichen Ehen wird jeder Vater ſtets vorläufig die Anzeige zu machen, und der Sohn, wenn er hier bleiben will, beſonderes Toleranz, oder wenn er zum hinwegziehen die Erlaubniß erhält, das Abfahrtgeld zu zahlen haben. Vor den noch nicht tolerirten Schwiegerſohn — **Eidam** — aber, der hier zu wohnen gedächte, muß, wofern er ein fremder Unterthan iſt, bey Sr. Majeſtät, und iſt er ein erbländiſcher, bey der niederöſterreichiſchen Regierung die Erlaubniß bewirket, oder falls die Verehlichung der Tochter an einen Fremden bewilligt worden wäre, von der auſſer Landes gehenden Mitgabe gleichfalls das Abfahrtgeld entrichtet werden.

7) Auf dem offenen Lande in Niederöſterreich zu wohnen, bleibt den Juden, wie vorhin noch ferner unterſagt; es ſey denn, daß ſie irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, in einer Landſtadt, oder allenfalls auf einem bis hieher noch unbebauten — **öden** — Grunde eine Fabrik errichten, oder ſonſt ein nützliches Gewerb einführen wollten. In welchen Fällen ſie immer um die Erlaubniß bey der Regierung anzuſuchen haben, ihnen aber, nachdem ſie ſolche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freyheiten wie ihren Religionsgenoſſen in der Reſidenz zukommen.

Es beſtehen demnach die Begünſtigungen, welche der jüdiſchen Nation

tion durch gegenwärtige Abänderung, wodurch die letzte Judenordnung vom 5. May 1764 ganz auſſer Kraft geſetzt wird, zuflieſſen, in folgenden:

Da zum Ziele genommen wird, die jüdiſche Nation hauptſächlich durch beſſere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend, und durch Verwendung auf Wiſſenſchaften, Künſte und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen: ſo wird

8) erlaubt und befohlen, den tolerirten Juden in jenen Orten, wo ſie keine eigenen deutſchen Schulen haben, ihre Kinder in die chriſtlichen Normal und Realſchulen zu ſchicken, um in dieſen wenigſtens das Leſen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und obſchon ſie in der k. k. Reſidenz keine eigentliche Synagoge haben: ſo wird ihnen dennoch geſtattet, vor ihre Kinder eine eigene, normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenoſſen beſetzte Schule auf ihre Koſten zu errichten, und zu dieſem Ende drey taugliche junge Leute auszuſuchen, welche ſie zum ordnungsmäßigen Unterrichte in der Normallehrart an die hieſige Normalſchuldirection anweiſen ſollen. Dieſe ihre künftige Normalſchule wird unter der nehmlichen Oberaufſicht, wie alle andern hieſigen deutſchen Schulen ſtehen, und ſoll, was derſelben nähere Einrichtung, vorzüglich in Anſehung der moraliſchen Bücher betrift, das Nöthige eheſtens an ſie erlaſſen werden; nur wird ihnen vorläufig zu erkennen gegeben, daß Sr. Majeſtät um ſie wegen ihrer Religionsübungen und Meinungen auſſer Sorgen zu ſetzen, geneigt ſind, die Entwerfung der moraliſchen Bücher ihnen ſelbſt zu überlaſſen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß ſie dieſelben zur Ueberſehung und Beſtätigung der hieſigen Schuloberaufſicht zu überreichen haben.

9) In Anſehen der höhern Schulen, da ihre Beſuchung jüdiſchen Religionsgenoſſen niemahls unterſaget war, wird dieſe Erlaubniß hier bloß erneuert und beſtättiget.

10) Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege wird ihnen geſtattet, daß ſie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben hier und anderwärts bey chriſtlichen Meiſtern, allenfalls auch unter ſich ſelbſt erlernen, und in dieſer Abſicht ſich bey chriſtlichen Meiſtern als Lehrjungen aufdingen, oder als Geſellen arbeiten, und jene — die chriſtlichen Gewerbsleute — ſie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten iſt, als wenn den Juden und Chriſten darinn ein Zwang aufgelegt werden ſollte, ſondern es wird beyden Theilen bloß die Freyheit eingeräumt, ſich hierüber nach Wohlgefallen untereinander einzuverſtehen.

11) Weiter wird der jüdiſchen Nation das allgemeine Befugniß, alle Gattungen von Gewerben, doch ohne Bürger und Meiſterrecht, als wovon ſie ausgeſchloſſen bleiben, mithin nur, wie es hier gewöhnlich iſt, auf freye Hand treiben zu können, verliehen, und auch denn nicht eher, als bis ſie, gleich den Chriſten, in der Stadt die Bewilligung von dem hieſigen Magiſtrate, und auf dem Lande von der niederöſterreichiſchen Regierung erhalten haben, welche Behörden nach der Lage der Umſtände dieſe Bewilligung ertheilen oder verweigern können, worüber denn die vorgeſetzte Hofſtelle auf die Art, wie bey den von Chriſten angeſuchten Freyheiten geſchieht, das letzte Kenntniß nehmen wird. Die Malerey, Bildhauerey, und die

die Ausübung anderer freyen Künſte iſt denſelben gleichfalls wie den Chriſten überlaſſen.

12) Gleichfalls wird den jüdiſchen Religionsgenoſſen auch unter allen unbürgerlichen Handlungszweigen vollkommen freye Wahl gegeben, und ſie werden berechtiget, ſich um das Befugniß der Großhandlung unter den nehmlichen Bedingniſſen, und mit eben den Freyheiten zu bewerben, wie ſie von den chriſtlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden.

13) Da die Anlegung von Manufakturen und Fabriken ihnen von jeher erlaubt war; ſo wird ihnen hier dieſe Erlaubniß erneuert, um ſie zu ſolchen gemeinnützigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern.

14) Ferner wird ihnen geſtattet, zur Unterbringung ihrer Capitalien und deren Sicherſtellung auf liegende Güter oder ſogenannte Realitäten leihen zu dürfen, daß ſie jedoch ſich dieſelben einſchätzen zu laſſen nicht befugt ſeyn ſollen.

15) Bey ſo vielen der Judenſchaft eröffneten Erwerbungswegen, und dem dadurch entſpringenden mannigfaltigen Zuſammenhange mit Chriſten, fordert die Sorgfalt vor die Aufrechthaltung des gemeinſchaftlichen Zutrauens, daß die hebräiſche und hebräiſch mit deutſch vermengte ſogenannte jüdiſche Sprache und Schrift abgeſchaft werden. Daher wird der Gebrauch derſelben in allen öffentlichen, in- und auſſergerichtlichen Handlungen, ausdrücklich aufgehoben, und iſt ſich künftig anſtatt derſelben der landesüblichen Sprache zu bedienen. Und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine ſo geſchwinde Folgleiſtung nicht wohl möglich geweſen, vorzubeugen, wird eine Friſt von zweyen Jahren, vom Tage dieſes Patents, beſtimmt und hiermit erklärt, daß alle nach dieſer Zeitfriſt in hebräiſcher Sprache verfaßten, oder auch nur mit hebräiſchen und jüdiſchen Buchſtaben geſchriebenen Inſtrumente ungültig und nichtig ſind.

16) Um den tolerirten Juden in ihren Erwerbungswegen auch von Seiten des Dienſtvolks eine Erleichterung zu verſchaffen, wird ihnen geſtattet, ſoviel jüdiſche oder auch chriſtliche Dienſtleute zu halten, als ihre Geſchäfte fordern; doch ſind ſie verbunden, nicht wie ehemahls vierteljährig, ſondern jährlich einen zuverläßigen Meldzettel bey der Regierung einzureichen, worinne nebſt den in der Verſorgung, und väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern, und übrigen Hausgenoſſen, ſämtliche Dienſtbothen mit Nahmen, Alter und Religion verzeichnet ſind. Die jüdiſchen Dienſtleute muß nicht nur jeder Hausvater bey ſich beherbergen, ſondern auch für ſie ſtehen, daß ſie keinen beſondern Handel treiben, der nicht tolerirten Juden unterſagt iſt. Dabey wird erwartet, daß ſie unter dem Vorwande, als wären es Dienſtleute, fremden Juden keinen Aufenthalt geſtatten, und durch einen ſolchen Unterſchleif das allerhöchſte Geboth übertreten werden, worüber ſie im Falle der Entdeckung ſcharf würden geſtraft werden.

17) Es verſteht ſich gleichwohl von ſelbſt, daß dergleichen jüdiſche Dienſtleute unverheurathet ſeyn, oder hätten ſie Familie, daß ihre Weiber, Männer, oder erwachſene Kinder, es ſey in dem nähmlichen Hauſe, oder bey andern jüdiſchen Haushaltungen in Dienſten ſtehen, oder eigene Gewerbe zu treiben, berechtiget ſeyn müßen, weil ihnen widrigens, ohne tolerirt zu ſeyn, oder

zu

zu dienen, ſich hier aufzuhalten nicht geſtattet wird.

18) Durch gegenwärtige Verordnung kömmt es auch von der bisherigen Beſchränkung auf beſtimmte Judenhäuſer ab, und wird erlaubt den tolerirten Juden eigene Wohnungen ſowohl in der Stadt als in den Vorſtädten nach ihrer Willkühr zu miethen.

19) Nicht minder wird die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmaut gänzlich aufgehoben, und hiermit denſelben zur Betreibung ihrer Geſchäfte von Zeit zu Zeit der freye Eintritt in die Reſidenz erlaubet, und zwar, ohne daß ſie künftig Koſt und Wohnung lediglich bey tolerirten Juden, oder jüdiſchen Garköchen zu ſuchen gezwungen, ſondern ihre Einkehr, Gewölber und Koſt vor ihr Geld, wo ſie wollen, zu nehmen berechtigt ſind. Jedoch wird wegen Entſchädigung derjenigen, welche die Leibmaut dermal ziehen, von der Judenſchaft ein minder beſchwerliches Aequivalent einzuheben, ſich vorbehalten.

20) Weil aber bereits erklärt worden iſt, daß die Zahl der anſäßigen Judenfamilien hier nicht vergrößert werden ſoll; ſo müßen die herkommenden fremden Juden, gleich bey ihrer Ankunft ſich bey der niederöſterreichiſchen Regierung melden, ihre Geſchäfte, und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig iſt, anzeigen, auch hierüber die Beſtättigung, oder allenfalls eine andere Ausmeſſung von der Landesſtelle erwarten. Sobald dieſe Friſt verſtrichen iſt, müßen ſie entweder von hier abgehen, oder bey der Regierung um eine Verlängerung anſuchen. Diejenigen, die ohne bewirkte Erlaubniß, oder über die ihnen beſtimmte Friſt ſich aufhalten, oder verbergen ſollten, werden aufgeſucht, gefänglich angehalten, und von hier weggeführt werden. Es wird daher der niederöſterreichiſchen Regierung der Auftrag gemacht, durch die Polizey auf die gewiſſe Abreiſe dieſer fremden Juden beſtändig ein wachſames Auge zu haben. Auch wird befohlen, zur Erleichterung dieſer Aufſicht denjenigen Chriſten oder Juden, bey welchen fremde Juden ihre Wohnung nehmen werden, noch den nähmlichen Tag, die ohnehin vorgeſchriebene Anzeige an die Regierung zu machen.

21) Trägt es ſich in Anſehung ſolcher Ankömmlinge von ſelbſt nach, daß ſie im Handel und Wandel, und in Betreibung der Nahrungsgeſchäfte den hieſigen Tolerirten nicht können gleich gehalten werden. Daher haben ſie auch das Befugniß nicht, mit ſolchen Waaren zu handeln, die den eigens hierzu berechtigten Handelsleuten, und den hier tolerirten Juden allein zu führen, erlaubt ſind. Wie denn ihnen ſowohl als allen übrigen, das Hauſiren in der Stadt, und auf dem Lande allgemein, und bey Confiscirung der Waaren verbothen bleibt.

22) Hingegen iſt ſolchen fremden Juden frey, zu Jahrmarktzeiten mit allen Waaren, die ſonſt einzuführen allgemein erlaubt ſind, außer der Marktzeit aber mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtiger Handelsmann zu verkaufen berechtigt iſt. Gleichfalls iſt ihnen, wie jedermann geſtattet, erlaubte Waaren zur Verſendung außer Landes anzukaufen, und dürfen auch ſie Beſtellungen, aller hier einzuführen erlaubten, rohen unbearbeiteten Materialien, und Zugehör von Fabriken, und berechtigten Gewerbs und Handelsleuten übernehmen; dabey aber haben ſie ſich wohl vorzuſehen, daß ſie keine geſtohlene Waaren, Fahrniße u. d. gl.

gl. an ſich löſen, oder wohl gar verheelen helfen, worüber ſie in jedem Falle geſetzmäßig nach aller Strenge würden geſtraft werden.

23) Uebrigens werden hiermit noch die vor die Juden ſonſt beſtandenen doppelten Gerichts- und Kanzleytaxen durchaus abgeſtellt, und

24) Ueberhaupt alle bisher gewöhnlichen Merkmale und Unterſcheidungen, als das Tragen der Bärte, das Verboth an Sonn- und Feyertagen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Beluſtigungsörter zu beſuchen, und dergleichen aufgehoben. Im Gegentheil wird den Großhändlern, und ihren Söhnen, ſo wie den Honorazioren auch Degen zu tragen erlaubet.

25) Da nun die jüdiſche Nation durch dieſe Begünſtigungen andern fremden Religionsverwandten beynahe gleichgeſetzt worden: ſo werden ſie auch zugleich zur genauen Beobachtung aller politiſchen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgeſetze angewieſen, als an welche ſie, gleich allen übrigen Inſaßen gebunden, ſo wie in ihren Angelegenheiten, in politiſchen und Rechtsvorfällen, der Landesſtelle, der Ortsobrigkeit, nach der jeder Behörde zuſtehenden Gerichtsbarkeit und Thätigkeit unterworfen bleiben, und es wird von ihnen erwartet, daß ſie die allerhöchſte Gnade nicht mißbrauchen, durch Ausſchweifungen und Zügelloſigkeit kein öffentliches Aergerniß geben, und die chriſtliche Religion nirgend irren, noch gegen dieſelbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden, weil ein Frevel dieſer Art auf das ſtrengſte beſtraft, und dem, der ihn begangen hat, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Abſchaffung von hier, und aus allen k. k. Ländern zu ziehen würde.

Durch das am 31. December 1781 ertheilte und in Böhmen unterm 23. Januar 1782 kundgemachte allerhöchſte Hofdekret wurde befohlen; „Die in Judenſachen „aufgeſtellte Commiſſion iſt ganz „aufgehoben. Daher ſollen von „nun an alle Gegenſtände, welche „vorhin bey der Judencommiſſion „anhängig gemacht worden ſind, „bey dem k. Landesgubernium an„gebracht werden.

Mittelſt der in Böhmen unterm 11. Januar 1782 publicirten allerhöchſten Verordnung, iſt auch in Böhmen der Judenſchaft geſtattet, zu Marktzeiten in den Städten gleich den Chriſten ſowohl bey Tage als bey der Nacht wohnen zu dürfen. Daher ſoll dieſer wider die Marktfreyheit, und wider den der Judenſchaft eingeſtandenen freyen Handel laufende Mißbrauch in jenen Städten, wo ſelber beſteht, eingeſtellt werden. Doch ſind hierunter die Bergſtädte bis auf weitern allerhöchſten Befehl nicht verſtanden.

Das allerhöchſte Hofdekret vom 11. Jul. 1782 befahl: die bisher beſtandene Maut zu Ofen, als auch die auf den Waaren gehaftete jüdiſche Toleranzmaut wird vom 1. Auguſt 1782 aufgehoben, und die letztere in eine Perſonalabgabe zu 1 fl. von jedem in das Königreich Ungarn eintretenden, dort Landes nicht gewöhnlich wohnenden Juden verändert.

Durch eine unterm 18. September 1782 ergangene allerhöchſte Verordnung wurde angeordnet: da das in den Landesgeſetzen gegründete Verboth, kraft deſſen die Juden von Betretung der Bergſtädte abgehalten werden, die Sicherheit des allerhöchſten Bergregals ſowohl, als jene

jene der Gewerken, um die Entwendung und Verſchleppung der Bergwerksprodukten zu vermeiden, zur Abſicht hat, worinne durch die dermahlen erweiterte jüdiſche Handlungsfreyheit nichts geändert worden; ſo hat es auch bey dieſem Verbothe in Anſehung der Juden ſein ferneres Bewenden.

Sr. Majeſtät haben durch allerhöchſtes Hofdekret vom 2ten, und in Oeſterreich am 10. Januar 1783 publicirt, zu verordnen geruhet; daß die Judenſchaft aus den deutſchen und böhmiſchen Erblanden, wie auch aus Gallizien gegen Vorzeigung glaubwürdiger, folglich von ihren Kreishauptleuten oder Stadtmagiſtraten ausgeſtellter, und zu mehrerer Zuverläſſigkeit auch ihre Perſonalbeſchreibung enthalten müßender Zeugniße nach Ungarn frey hinein oder herauszulaſſen, und die bisherige Eintrittstaxe per 1 fl. lediglich von ausländiſchen, weshalb immer ſich dahin wendenden Juden ohne Unterſchied, ob ſie mündig oder unmündig ſind, abzufordern ſey. Dahingegen die Umgehung dieſer Abgabe, das erſtemal dreyfach, und bey wiederholter Betretung auch viel ſchärfer geahndet werden ſoll.

Die unterm 8. Januar 1783 in Böhmen publicirte allerhöchſte Verordnung enthält wegen der Judenkinder folgende Vorſchrift vor die Gymnaſiallehrer: daß

1) Alle Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Chriſtenkindern in die lateiniſchen Schulen zugelaſſen werden ſollen, ſobald ſie mit dem Zeugniße einer Normal oder Hauptſchule ordnungsmäßig verſehen ſind. Jedoch ſollen die Aeltern erinnert werden, davor zu ſorgen, damit ihre Kinder ſtets anſtändig, und reinlich gekleidet, auch ohne alle äußere Unterſcheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spötterepen Anlaß geben könnten, in der Schule erſcheinen; dann aber

2) Werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unparteyiſches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beyſpiel einer anſtändigen Begegnung und Verträglichkeit geben, ſondern auch die chriſtliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu ermahnen, und die dagegen handelnden mit einer in die Augen fallenden Strenge beſtrafen.

3) Sind zwar ſchon ehehin alle Gattungen von Kaufe, Verkaufe und Tauſche zwiſchen der Jugend in den Schulen überhaupt unterſagt: die Lehrer werden jedoch zur beſondern Aufmerkſamkeit in dieſem Punkte bey den Judenknaben hiermit angewieſen, weil dadurch am erſten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwiſchen der Jugend beyderley Religionen Anlaß gegeben werden könnte.

4) Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebethe gemacht wird, bey welchem die Juden anweſend zu laßen, ſowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbiethung, die wir denen im Gebethe vorkommenden Sachen und Nahmen zu erhalten ſchuldig ſind, nicht wohl ſchicklich ſeyn würde, ſo haben die Lehrer den Judenknaben vorzuſchreiben, daß ſie immer etwas ſpäter, als die chriſtlichen, und zwar erſt alsdann in die Schule kommen ſollen, wann das allgemeine Schulgebeth bereits geendiget iſt. Aus eben dieſer Urſache ſind die jüdiſchen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schulgebethe,

5) Am Mitwoche und Sonntage aber ſtets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich

lich bevor, als mit dem vor dieſe Tage gewöhnlich beſtimmten Unterrichte in der Chriſtenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlaßen, überhaupt endlich

6) Niemals zu berufen, oder zum Schulbeſuche an ſolchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bey der chriſtlichen Jugend gottesdienſtliche Uebungen gehalten werden, oder auch bey den Juden eine Religionsfeyer einfällt.

Durch eine unterm 8. Februar 1783 in Böhmen erlaßene allerhöchſte Verordnung wurde feſtgeſtellet: daß jene Geſetze, welche die ohne Conſens ſich verheurathenden Juden zu beſtrafen befehlen; in jeder Judenſynagoge, nicht allein ſogleich, ſondern auch alljährlich publiciret werden ſollen, damit kein inländiſcher Jude, wenn er außer Landes ohne Conſens ſich verheurathet, und denn zur Verantwortung gezogen wird, die Unwiſſenheit der Landesgeſetze vorſchützen könne.

Vermöge allerhöchſten Hofdekrets vom 28. May 1783 iſt in Böhmen verordnet worden: daß nachdem die Erbſchaftsabhandlungen überhaupt jener Behörde zuſtehen, der die Perſon untergeordnet iſt, folglich auch die Erbſchaftsabhandlung von denen auf dem Lande wohnhaften, und daſelbſt verſterbenden Juden, wo keine judicia formata beſtändlich ſind, ihrer Obrigkeit, oder Amte zuſtehe, ſonach dieſelbe nach Maßgabe der Vormundſchaftsordnung, doch allemahl mit Beyziehung des jüdiſchen Landesdeputirten, welcher bloß auf die Sicherſtellung des Contributionalis zu ſehen hat, die Verlaſſenſchaft zu ſperren, ſolche zu inventiren, Vormünder zu beſtellen, das Teſtament zu publiciren, und überhaupt alle Actus conſecutivos zu exerciren habe.

Gleichwie aber auch billig iſt, daß die Obrigkeit für alle dieſe Mühe, und Sorge eine Taxe beziehe, dermahl aber außer der Eleonoriſchen Taxordnung in Anſehung der Handlungen, welche ad officium judicis nobile gehören, keine andere vorhanden iſt, ſo werden ſich die Obrigkeiten nach dieſer Taxabnahme, wenn nicht eine geringere Taxe durch den Gebrauch, bey dem es ſonſt zu verbleiben hat, ſchon eingeführt wäre, in ſo lang zu achten, und zu richten haben, bis eine andere auch in Anſehung der Actuum, welche ad officium judicis nobile gehören, beſtimmt ſeyn wird; und ob zwar den jüdiſchen Landesdeputirten alle Taxabnahme, wozu ſie ohnehin nicht berechtiget ſind, auf das ſchärfſte hiermit unterſagt wird, ſo iſt doch gleichwohl billig, daß ihnen die Gelegenheit, die ſie um der Abhandlung, wie obgedacht, beyzuwohnen nöthig haben, wie auch ein mäßiges Diätgeld aus der Verlaßenſchaftsmaßa bezahlt werde, worüber ſie jedoch vorläufig eine Liquidation bey der Obrigkeit einzubringen, und dieſe ſolche zu adjuſtiren haben wird. Was hingegen die Beyziehung des Kreis Rabiners betrift, welcher um einen ſich ergebenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabey zu erſcheinen pfleget, dießfalls wird ſich nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung des 27. Kapitels von Schiedsrichtern zu benehmen ſeyn, weil der Kreis Rabiner bey dem Beſtand des oberwähnten Normalis vom 30. April 1778 für nichts anders, als für einen Schiedsrichter angeſehen werden kann, woraus von ſelbſt folget, daß dieſer Schiedsrichter nur in jenen Fällen, wo alle Erben volljährig, keineswegs aber, wo alle, oder einige derſelben unmündig ſind, ſtatt haben kann. Belangend endlich die Sterbfälle, wo ordentliche Judicia formata der Juden vorhanden ſind,

da

da werden ſolche Judicia ebenfalls auf die genaueſte Befolgung der Eleonoriſchen Taxordnung bis zur Beſtimmung einer andern anzuweiſen ſeyn, es wäre denn, daß auch da eine geringere Taxe durch den Gebrauch ſchon eingeführet worden ſey.

Durch allerhöchſte Verordnung v. 25. Juni 1783. iſt in Böhmen anbefohlen worden: Daß, falls einige Fleiſchhacker vor die Juden Fleiſch ausbauen, und ſchlachten wollten, ſolches nirgends anders, als in den jüdiſchen Fleiſchbänken gegen Entrichtung des gewöhnlichen Aufſchlags geſchehen ſoll; widrigenfalls ſowohl der Koſcherer, als der Fleiſchhacker ſogleich mit Arreſt beleget, und das verkaufende Fleiſch ohne weiters in Beſchlag zu nehmen wäre.

Vermöge einer in Böhmen untern 22. October 1783. erlaſſenen allerhöchſten Verordnung iſt die Verfügung getroffen worden: In allen jüdiſchen Schulen, wo dem Weibsgeſchlechte nach der Geburt der Nahme und Seegen gegeben wird, ſollen ordentliche Vormerksbücher geführt, das Kind des weiblichen Geſchlechts durch den Schulſinger nahmentlich eingeſchrieben, und zu Ende des Jahrs deren Verzeichnis an den Kreis und den gehörigen Gemeindrabinier angegeben werden. Da aber die einſchichtig wohnenden Landjuden dieſe Ceremonien zu Hauſe verrichten: ſo haben dieſe, und die zugegen geweſenen Hebammen die Geburt, den Ort, das Datum, und den Nahmen des Judenmädchens dem vorgeſetzten Wirthſchaftsamte anzuzeigen, das Wirthſchaftsamt aber dieſe Anzeige gehörig vorzumerken und aufzubehalten, damit bey vorkommenden Fällen das Alter und der Geburtsort der jüdiſchen Weibsleute verläßlich eingehoben werden kann.

Durch allerhöchſte Hofentſchließung vom 5. Juni 1783. iſt anbefohlen worden, daß die hier in Wien befindlichen Studenten jüdiſcher Nation bey der N. Oe. Landesregierung monathlich ein Zeugnis ihres Fleißes und guten Fortgangs in den Wiſſenſchaften beybringen ſollen, übrigens aber zu ſorgen ſey, daß ſie nicht unter dem Vorwand des Studiums Handel treiben.

Auch iſt unterm 10. May 1781. wegen des Hauſirens der Juden folgende Verordnung ergangen:

Da das Hauſiren der Juden immer mehr um ſich greift: ſo ſollen die dawider beſtehenden Geſetze genauer beobachtet, und von den Dominien und Ortsvorſtehern die im Hauſiren betretenen Parteyen ſogleich angehalten, und vorſchriftmäßig behandelt werden.

Weiter iſt durch höchſte Verordnungen vom 22. Februar, 26. Juni und 13. October 1781. das Hauſiren der Juden in Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 21. Auguſt 1772. an den Gränzen ganz abgeſtellet, tiefer im Lande aber nur unter einigen feſtgeſetzten Verbindlichkeiten geſtattet.

Unterm 9. Februar 1784. iſt folgende allerhöchſte k. k. Verordnung wegen Meth und Bierbrauens und Branntweinſchanks der Juden in Gallizien ergangen:

Ueberzeugt, daß aus der beſonders in Gallizien und Lodomerien üblichen Verpachtung des Bier- und Methbrauens, und der Ueberlaſſung obrigkeitlicher Schankhäuſer an Juden, für den Bürgerſtand,

ſtand, und das Landvolk die nachtheiligſten Folgen entſpringen, haben wir zu Abwendung derſelben erſprieslich zu ſeyn befunden, dieſe Pachtungen ſowohl auf dem offenen Lande, als in den Städten gänzlich abzuſtellen, und in dieſer Abſicht zu verordnen: daß den Juden in Zukunft nur allein die Erzeugung des Branntweins geſtattet ſeyn ſoll, aber ohne denſelben ausſchenken zu dürfen.

Um jedoch es den Obrigkeiten zu erleichtern, ſich entweder um chriſtliche Schenker, und Bier und Methbrauer zu bewerben, oder mit ihren Schankarenden andere Vorkehrungen zu treffen, wird ihnen hierzu vom 1. Januar des laufenden Jahres angefangen, noch einige dreyjährige Friſt zugeſtanden, nach deren Verlauf, und mit Anfang des 1787ten Jahres aber, woferne wider Verhoffen irgend noch ein jüdiſcher Arrendator, oder Bier und Methbrauer gefunden würde, nicht nur derſelbe ſogleich abgeſchaffet, ſondern auch das Dominium ohne Nachſicht um 100. Ducaten beſtraft werden ſoll.

In Abſicht auf die Eheſachen der Juden wurde unter dem 3. May 1786. folgendes verordnet:

Nach dem Wir für Unſere chriſtlichen Unterthanen bereits eine Verordnung in Eheſachen *) erlaſſen haben, ſo erklären Wir hiemit daß auch Unſere jüdiſche Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe betrifft, an dieſe Verordnung gebunden ſeyn ſollen, in ſo weit Wir hier einen oder den anderen Punct in Anſehen ihrer nicht näher beſtimmen.

§. 1. Wenn wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die Wir wegen Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft dazu für unfähig erkläret haben, ſo ſoll der Fall allezeit vorläufig der Landesſtelle angezeigt, und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingeholet werden.

§. 2. Was Wir in Unſerer Verordnung in Eheſachen von Pfarrern, Paſtoren, oder Popen geordnet haben, das ſoll von den Vorſtehern der Synagoge, und wo keine Synagoge iſt, von dem Vorſteher der Schule verſtanden werden. Pfarrkirche iſt für die Synagoge oder Schule wo die Gemeinde ſich zum Gebethe verſammelt; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu ſo einer Synagoge oder Schule gehöret. Sontag für den Sabbath; Taufnahmen für den Vornahmen zu nehmen.

§. 3. Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch Unſer Geſetz vorgeſchriebene Art eingegangen worden, ſoll derſelbe ſo giltig ſeyn, daß kein Theil für ſich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag ſelber die Auflöſung erhalten, wenn beyde Theile ſich darüber einverſtanden haben.

§. 4. Uebrigens ſollen Unſere in Betreff der Judeneben bisher erhaltenen politiſchen Anordnungen durch gegenwärtiges Geſetz nicht aufgehoben ſeyn, ſondern wie bisher ihre Kraft behalten.

Und nach einem allerhöchſten Hofdekret vom 15. April 1786. ſolle inskünftige keinem Juden zu heurathen geſtattet werden, es habe dann derſelbe ein Zeugniß vorgewieſen, daß er den Normalunterricht genoſſen.

*) Da in gegenwärtigem Magazin keine beſondere Rubrik von Eheſachen ſich vorfindet, ſo wurde

das

das Ehepatent für die chriſtliche Religionsgenoſſen bey dem Artikel: Juſtizverwaltung mit andern k. k. bürgerlichen Geſetzen eingerückt.

Durch Circulare des k. galliziſchen Guberniums d. d. Lemberg den 5. November 1784. iſt folgendes verordnet worden: Seine Majeſtät haben mittelſt eines höchſten Dekrets d. d. 14ten & recepto 30. Oktober letzthin das höchſte Patent vom 9. des Monaths Hornung d. J. vermöge welchem die hierlands übliche Verpachtung des Bier und Methbrauens, und Ueberlaſſung obrigkeitlicher Schenkhäuſer an Juden ſowohl auf dem offenen Lande, als in Städten gänzlich abgeſtellet werden ſolle, dahin zu erklären, und ſonach feſtzuſetzen allergnädigſt geruhet, daß es zwar in Betreff der herrſchaftlichen oder ſonſtigen Pachtſchenkhäuſern bey dem gedachten Patent ſein Verbleiben haben, in Anſehung derjenigen jüdiſchen Hauseigenthümer aber die vor eigene Rechnung einen Schank treiben, dieſes Schankrecht noch von dem dermahligen Hauseigenthümer ausgeübet, dagegen er bey dem Tode eines jeden dergleichen Hauseigenthümers gänzlich aufhören, und auf ſeine Erben keineswegs gelangen ſolle. Welche allerhöchſte Schlußfaſſung zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird, auf deſſen genaue Erfüllung die Kreisämter ſorgfältigſt zu wachen haben werden.

Wegen Verwandlung der Vermögensſteuer in einen Verzehrungsaufſchlag von dem ſogenannten Koſcherfleiſch in Gallizien, iſt unterm 16. Sept. 1784. nachfolgendes k. k. Patent erlaſſen worden:

Die beſtändige Veränderung des Vermögens bey der Judenſchaft, welches meiſtens auf der Handlung, und andern dem Zufalle ausgeſetzten Zuflüſſen beruhet, machen eine dauerhafte, und verhältnismäſſige Belegung der Gemeinden und einzelnen Familien durch die Vermögensſteuer beynahe unmöglich. Daher ſoll die Vermögensſteuer in einen Verzehrungsaufſchlag von dem ſogenannten Koſcherfleiſch in Gallizien verändert werden. Es ſoll alſo

1) Vom 1. November dieſes Jahres an a) für ein Pfund pohlniſch Rind, Kalb, Schaf, Lamm, Schöpſen oder Ziegenfleiſch $1\frac{1}{2}$. kr. b) für einen Hahn und eine Henne, einen Kapaun, oder eine Aente 2. kr. c) für ein junges Huhn oder eine Taube 1. kr.; d) für eine Gans 5, kr. e) für einen Indian 10. kr. entrichtet werden.

2) Jede Judengemeinde ſoll von dem Zinſe, welchen ſie aus den Fleiſchbäncken ziebt, Wage und Gewicht beyſchaffen. Wenn einſt eine Veränderung des jetzt beſtehenden Gewichts vorgenommen werden ſollte, ſo wird auch der Fleiſchaufſchlag darnach abgeändert werden.

3) Bey Abwägung des Fleiſches ſollen Kopf, Füſſe, und Eingeweide nicht mit eingerechnet, ſondern dieſe Stücke dem Fleiſchhauer zum Erſatz des bey dem einzelnen Aushauen, und Kleinverkaufe zugehenden Verluſtes frey gelaſſen werden.

4) In denjenigen Orten, wo die 2. hintern Viertheile des geſchächteten Viehes gereiniget, und der Judenſchaft zum Genuſſe verkauft werden können, iſt auch von dieſen der Fleiſchaufſchlag zu entrichten.

5) Werden die jüdiſchen Fleiſchhauer ernſtlich gewarnet, den Preis über den bey den Chriſten gewöhnlichen, mehr als nach Verhältnis

hältnis des darauf gelegten Aufſchlags zu erhöhen.

6) Damit nicht von einigen Juden, um dem Fleiſchaufſchlage wenigſtens im Anfange auszuweichen, ein beträchtlicher Fleiſchvorrath geſammelt werde, ſollen ſogleich ſämtliche Fleiſchvorräthe unterſucht, und von allem vorgefundenen Fleiſch der Aufſchlag abgefordert werden.

7) Dem Aufſchlagsgefälle ſoll vor ſich und ſein Perſonal bey jeder Stadt, wo daſſelbe jemanden anzuſtellen nöthig findet, von den Judengemeindevorſtehern eine Wohnung vor einen angemeſſenen Zins eingeräumet, und dieſe Wohnung von Militaireinquartierung freygelaſſen werden.

8) Den Schächtern wird verbothen, ohne Erlaubnis oder Licenzzettel der Fleiſchaufſchlagsdirection zur Schächtung ein Meſſer zu ziehen, wozu den Rabinern bey Verluſt ihres Amtes und bey Strafe von 100. fl. Rheiniſch, die Schächter zu verhalten befohlen wird. Wenn ein Schächter dieſes Verboth übertritt, wird er zum erſtenmahle mit Abnahme der ſchriftlichen Erlaubnis zum Schächten, das zweytemahl mit der Auſſerlandesſchaffung beſtraft.

9) Zu Verhütung des Unterſchleifs ſollen die Schächter in den Städten wohnen, und, wenn ein auf dem Lande wohnender Jude etwas zu ſchächten hat, ſo ſoll er mit ſeinem Viehe zur nächſten Stadt kommen, um ſich ſolches daſelbſt ſchlachten zu laſſen, allenfalls kann er auch den Gemeindeſchächter auf das Land holen laſſen.

10) Das geſammte jüdiſche Publikum iſt durch dieſes Patent nur zur Verzehrung des dem Conſumtionsaufſchlage unterliegenden Fleiſches, und Geflügels angewieſen; es iſt alſo keinem Juden erlaubt auſſerhalb Landes Fleiſch zu kaufen, und zum Nachtheile des Gefälls entweder zu verzehren oder wider zu verkaufen. Auch iſt einem fremden Juden der Geſchäfte halber ins Land kommt, nicht erlaubt, weder vor ſich noch vor andere Fleiſch mitzubringen, bey Strafe daß daſſelbe weggenommen, er aber nebſt Entrichtung des Fleiſchaufſchlags annoch angehalten werde, vor jedes Pfund 1. fl. Rheiniſch Strafe zu zahlen.

11) Damit aber eine Gemeinde der andern keinen Unterſchleif verurſache, auch das Gefäll nicht beeinträchtiget werde, iſt von einem Orte zu dem andern Fleiſch einzuführen verbothen. Das gegen dieſes Verboth eingeführte Fleiſch iſt verfallen, und der Uebertreter hat von jedem Pfunde 1. fl. Rheiniſch Strafe zu erlegen.

12) Sollte ſich ein Schächter, oder Fleiſchhauer um etwan dem Gefälle Eintrag zu thun, weigern, vor das jüdiſche Publikum das erforderliche Fleiſch zu ſchächten, oder auszuhauen, ſo werden in ſolchen Fällen von Seiten des Aerariums eigene Schächter oder Fleiſchhauer aufgeſtellet werden.

13) Kein jüdiſcher Fleiſchhauer kann verhalten werden, das mit dem jüdiſchen Fleiſchconſumtionsaufſchlage belegte Fleiſch, um den gewöhnlichen Preis an das Militär oder ſonſt an Chriſten zu verkaufen.

14) Denjenigen die eine Beeinträchtigung des Gefälls anzeigen, wird die auf den angezeigten Fall verhängte Geldſtrafe, in ſo weit ſie der Gefällscaſſe zuzufließen hat, zuge-

zugeſagt, und jedesmahl richtig verabfolgt werden.

15) Dieſer Fleiſchverzehrungsaufſchlag nimmt mit dem 1. November ſeinen Anfang, und von dieſem Tage an hören alle bisher beſtandenen privat Fleiſchconſumtions Aufſchläge, oder Krupken, gänzlich auf.

16) Auſſer dem durch gegenwärtiges Patent feſtgeſetzten Fleiſchverzehrungsaufſchlag, der bisher entrichteten und noch ferners unveränderten Toleranzſteuer pr. 4. fl. von einem jüdiſchen Hausvater, und 1. fl. Domeſtical Beytrag ſoll keine Abgabe der Juden beſtehen. Selbſt noch von dieſer Toleranzſteuer ſind diejenigen Juden befreyet, ſo ohne ein anderes Gewerb oder Profeſſion zu treiben, ſich ganz dem Feldbau widmen.

17) Wenn ein jüdiſcher Familienvater mit der Toleranzſteuer 3. Termine im Rückſtande bleibt, ſo wird er auſſer Landes geſchaft.

18) Künftig hat ein jeder Vorſteher einer Judengemeinde die Toleranzſteuer, und den Domeſticalbeytrag zu erheben, und vierteljährig an die Creiscaſſe abzuführen.

19) Ein jüdiſcher Gemeindvorſteher, welcher ſich einer Veruntreuung, oder Unterſchlagung der Steuergelder ſchuldig macht, wird, gleich jedem andern veruntreuenden Caſſenbeamten, halsgerichtlich behandelt werden.

Wegen der in Gallizien befindlichen Juden iſt auch annoch ein allerhöchſtes k. k. Patent unterm 27. May 1785. ergangen, welches wir hier Auszugsweiſe mittheilen wollen:

Das bisher in Gallizien beſtandene Judenſiſtem hat ſo wenig der dabey gehabten wohlthätigen Abſicht entſprochen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, demſelben eine ganz neue Geſtalt zu geben. Aber da dieſe allgemeine Veränderung bis zur gänzlichen Ausführung einige Zeit und Vorbereitung erfordert, ſo ſchien Uns nützlich, einsweilen einige Verordnungen vorauszuſenden, durch deren unverſchobene und pünctliche Befolgung dazu der Anfang gemacht werden ſoll. Wir befehlen demnach

1) Daß mit Ende Julius die den gegenwärtigen Zeitumſtänden nicht mehr angemeſſene Jurisdiction, die Landes und Creisälteſten, die ſogenannte Kahale oder Gemeindevorſteher ſamt ihren Schreibern und die Rabbinalgerichte ganz aufgehoben werden.

2) Die Judengemeinden ſowohl als die einzelnen Juden, ſind an die ordentlichen Behörden, nähmlich in politiſchen Angelegenheiten an die Ortsobrigkeit, das Creisamt und das Gubernium, in Rechtsangelegenheiten aber an das Ortsgericht und das allgemeine Appellationsgericht angewieſen, welche Behörden die Rechtshändel der Juden nach den beſtehenden allgemeinen Geſetzen und Vorſchriften zu entſcheiden haben.

3) Zur Verwaltung der Gemeindgeſchäfte, ſoll da wo es nicht ſchon geſchehen, jede Gemeinde binnen 14. Tagen ſechs geſchickte, rechtſchaffene und zuverläſſige Leute wählen, und dem Creisamte vorſchlagen, wovon daſſelbe drey auszuwählen, zu beſtätigen, und denſelben eine ihren Bemühungen angemeſſene Belohnung zuzuſichern hat. Den zwo zahlreichen Gemeinden zu Lemberg und

und Brody wird geſtattet, daß ie- de zu Beſorgung ihrer häufigen Geſchäfte 14. Perſonen wähle und dem Creisamte vorſchlage, welches 7. davon als Gemeindevorſteher aus- wählen und beſtätigen wird. Bey allen Gemeinden iſt die Wahl der Vorſteher alle drey Jahr zu er- neuern, und in Lemberg und Brody ſoll ſie jedesmahl in Gegenwart eines Creiscommiſſairs geſchehen.

4) Den Juden wird die Frey- heit ertheilt Grundſtücke zu kaufen und Handwerke zu erlernen und zu treiben. Damit die, welche Grundſtücke kaufen, oder pachten hinlänglichen Unterricht in dem Feldbau erhalten, wird ihnen er- laubt, ſich durch die drey erſten Jahre bedungener chriſtlicher Ar- beiter zu gebrauchen. Die Juden, welche ſich nützlicher Handwerke be- fleiſſigen, ſollen in ihren Arbei- ten, und Treibung auch Zunft- mäſſiger Gewerbe, wenn ſie, gleich den Chriſten, zu den Zünf- ten das ihrige beytragen, nicht gehindert, und ihnen freygelaſſen werden, ihr Handwerk unter Chri- ſten und Juden zu treiben; es iſt auch den Juden die Pachtung der Pottaſchenſiedereyen zu geſtatten.

5) Die jüdiſchen Handelsleute und Krämer ſind anzuhalten, über ihren Handel ordentliche und ganz einfache Bücher und Rech- nungen in der deutſchen oder Landesſprache zu führen, und ihre Wechſelbriefe nicht, wie bis her, nach beſondern jüdiſchen Handelsgewohnheiten und Wech- ſelgebräuchen, ſondern nach der gewöhnlichen Form zu verfaſſen und auszuſtellen.

6) Das ſogenannte Hauſiren bleibt den Juden durchgehends ver- bothen. Doch wird ihnen geſtat- tet die Landesprodukte von dem Bauernvolke auf dem Lande noch ferner an ſich zu bringen.

7) Die Juden, welche ſich ver- heurathen, haben zwar die bisher eine beſtimmte Heurathtaxe zu bezahlen; doch ſind diejenigen, die blos vom Ackerbau leben, davon befreyt. Uebrigens ſoll künftig bey dieſer Taxe nach Unterſchied der Gewerbe ein billigeres Verhältnis nach folgenden drey Claſſen beo- bachtet werden. In der erſten Claſſe, worunter diejenigen gehö- ren die ſich jährlich nur 100. fl. erwerben, wird als Bewilligungs- taxe vor den erſten Sohn 3, vor den zweyten 6, vor den dritten 12. Ducaten, und ſo weiter vor jeden immer noch einmahl ſo viel als vor den nächſtvorhergehen- den bezahlt. Die in dieſe Klaſſe gehörigen Juden aber, welche ſich jährlich mehr als 100. fl. erwerben, haben die Taxe dieſer Klaſſe dop- pelt zu entrichten. In der zwey- ten Klaſſe, welche die in einer öffentlichen Bedienung ſtehenden Ju- den in ſich enthält, ſind vor den erſten Sohn 12. Ducaten, vor den zweyten 24, vor den dritten 48. Ducaten, und in der nähmlichen Fortſchreitung immer das doppelte des vorhergehenden zu entrichten. In der dritten Klaſſe, zu wel- cher die Juden, deren Einkünfte ſich nicht auf 400. fl. belaufen, gezählt werden, ſind vor den er- ſten Sohn 20, vor den zweyten 40, vor den dritten 80. Ducaten und ſo fort vor die nachfolgenden Söhne immer noch einmahl ſo viel zu bezahlen; wenn aber des Va- ters jährliche Einkünfte ſich auf 400. fl. belaufen, ſo ſind vor den erſten 30, vor den zweyten 60, vor den dritten 120. Ducaten, und in dieſer Fortſchreitung vor die fol- genden Söhne zu bezahlen. Dieſe Conſenstaxen ſind der Zeit in Gelde, nach Verlauf von drey Jah- ren aber in Naturalien welche

von jüdiſchen Händen erzeugt ſeyn müſſen, zu entrichten.

8. In Beziehung auf die herrſchaftlichen Abgaben und Schuldigkeiten, iſt der Jud, wenn er einen Grund beſitzt, wie ein chriſtlicher Grundbeſitzer, wenn er keinen Grund hat, wie ein Inmann, und wenn er einen Handel treibt, wie ein jeder chriſtlicher Handelsmann von der Obrigkeit zu behandeln, und von demſelben auſſer dieſen gemeinſchaftlichen Schuldigkeiten, unter dem Titel eines Schutz oder andern Geldes nichts abzufordern.

Durch ein d. d. Wien den 28. May, 1785 erlaſſenes allerhöchſtes Hofdekret iſt verordnet worden: Da ſich nunmehr aufgekläret hat, daß in Sr. k. k. Majeſtät Landen der im Hofdekret vom 25. Aug. 1783 bemerkte Fall, als ob ein jüdiſches Gericht erſter Inſtanz als ein allgemeines Ortsgericht für den ganzen Ort beſtanden hätte, ſich nirgend ereigne; ſo wird zu Vermeidung alles Mißverſtandes erkläret, daß die Gerichtsbarkeit jüdiſcher Gerichte ferners nach Inhalt der kundgemachten Juriſdiktions Normalien in keiner Art beſtehen könne, und daß daher die Juden ohne weiters der in jedem Orte beſtehenden Ortsgerichtsbarkeit unterworfen ſeyn.

Juſtizverwaltung.

Inhalt.

§ 1. Groſſer Einfluß der Juſtizverwaltung in den Nahrungsſtand und Wohlſtand des Staats. §. 2 Die Vorſorge vor die Juſtizverwaltung gehöret vor die Landespolizey. §. 3. Grundſätze, nach welchen das Juſtizweſen einzurichten; I. Grundſatz, alle Geſetze müſſen nach dem Zuſtande des Landes und der Zeiten eingerichtet ſeyn. §. 4. II. Grundſatz, die bürgerlichen Geſetze müſſen gewiß und deutlich ſeyn. §. 5. III. Grundſatz, die Juſtiz muß ohne Verzögerung adminiſtriret werden. §. 6. IV. Grundſatz, die Juſtiz muß unparteyiſch verwaltet werden. §. 7. V. Grundſatz, der Landesherr ſoll niemahls ſelbſt die Hand in die Verwaltung der Juſtiz einſchlagen. §. 8. VI. Grundſatz, das einmahl in eine gute Verfaſſung geſetzte Juſtizweſen muß auch in derſelben beſtändig erhalten werden. §. 9. Das Juſtizweſen giebt einen Fond zufälliger landesherrlicher Einkünfte ab.

§. 1.

Die Juſtizverwaltung hat einen groſſen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsſtandes und den innerlichen Wohlſtand des Staats. Wenn die Geſetze nicht weiſe und gut ſind, wenn ſie nicht deutlich und gewiß ſind, wenn die Verfahrungsart in den Gerichten übel eingerichtet und langwierig iſt, wenn die Gerechtigkeit nicht unparteyiſch verwaltet, ſondern durch Gunſt und Geſchenke geleitet wird; ſo muß dieſes der Glückſeligkeit der Unterthanen und der geſamten Wohlfahrt des Staats nothwendig zum groſſen Nachtheil gereichen. Ja alle Maaßregeln zur Beförderung des Aufnehmens des Nahrungsſtandes ſind von keiner Wirkung, wenn die Gerechtigkeit übel verwaltet wird.

§. 2.

Da nun die Verwaltung der Gerechtigkeit einen ſo groſſen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsſtandes und in den innerlichen Wohlſtand des Staats hat; da die Geſetze

ſetze nach dem Zuſtande des Landes und der Zeiten eingerichtet ſeyn, alle aber dahin abzielen müſſen, dem Staate ſo viel Stärke, Macht und Glückſeligkeit zu verſchaffen, als er nach ſeinen Umſtänden nur immer erreichen kann; da auch die bürgerlichen Geſetze, wodurch die beſondern Gerechtſame und Anforderungen der Unterthanen entſchieden werden, gar viel darzu beytragen können, die Cultur des Landes, den Anwachs der Einwohner und die Vergrößerung des Nahrungsſtandes zu befördern; von allen dieſen Umſtänden des Landes aber das höchſte Landescollegium, welches alle innerlichen Landesangelegenheiten und die Polizey beſorget, allein die beſte Kenntniß haben kann; ſo folget hieraus von ſelbſt, daß die Vorſorge vor die Juſtizverwaltung hauptſächlich vor die Landespolizey gehöret. Dieſes Collegium allein kann im Nahmen des Regenten die geſetzgebende Macht beſitzen, und demſelben müſſen auch die Erklärungen der Geſetze, welche im Grunde nichts anders als neue Geſetze ſind, vorbehalten bleiben. Die Juſtizcollegia müſſen dieſem höchſten Collegio des Landes unterworfen ſeyn, und ſich allein mit der Application der Geſetze beſchäftigen.

Man findet dieſe Einrichtung auch in einigen deutſchen Staaten, wo das Generaldirectorium, Geheimerathscollegium, oder wie ſonſt das höchſte Landescollegium genennet wird, die Juſtizverwaltung des Landes einrichtet, dirigiret und beſorget. Dieſe Beſorgung kann von dem höchſten Landescollegio auch am füglichſten geſchehen, weil daſſelbe mit den oberſten Staatsbedienten und Räthen beſetzt iſt, welche ſowohl in der Staatskunſt und Polizey, als zum Theil auch in der Wiſſenſchaft der Rechte erfahren ſind; denn dieſe drey Wiſſenſchaften müſſen zugleich das Ihrige zur Einrichtung des Juſtizweſens beytragen. Man pfleget aber doch auch, wenn eine dergleichen neue Einrichtung gemacht werden ſoll, den von dem höchſten Landescollegio unterworfenen Plan den Landſtänden zu communiciren, und ſie mit ihren gutachtlichen Erinnerungen darüber zu vernehmen.

§. 3.

Soll die Juſtizverfaſſung im Lande gut ſeyn, ſo muß man dieſelbe nach guten und vernünftigen Grundſätzen einrichten. Folgende Grundſätze werden vermuthlich die hauptſächlichſten ſeyn.

I. Alle Geſetze, nach welchen die Unterthanen im bürgerlichen Leben ſich richten ſollen, müſſen nach dem Zuſtande des Landes und der Zeiten eingerichtet ſeyn. Ein jedes Land befindet ſich in vielen beſondern Umſtänden, die es nicht allemahl, ja ſelten, mit andern Ländern gemein hat, wenn ſie auch gleich in verſchiedenen andern Stücken zuſammen mit einander übereinkommen. Ein jedes Land muß demnach ſeine eigenen bürgerlichen Geſetze haben, die mit ſeinem Zuſtande übereinſtimmen. Es iſt etwas ungereimtes und widerſinniſches, wenn ein Volk ſich nach den Geſetzen einer andern Nation von ganz andern Sitten, Neigungen, Abſichten und Beſchaffenheiten richten ſoll. In dieſem Fall befinden wir uns in Deutſchland. Unſere Vorfahren haben recht um überlegt gehandelt, da ſie die römiſchen Rechte angenommen, die ſich doch ſehr ſchlecht auf unſere deutſche Verfaſſung ſchicken.

Man muß auch die Zeiten in Betrachtung ziehen. Vor hundert und mehr Jahren waren die Umſtände der Länder viel anders beſchaffen, als ſie es jetzo ſind. Die damahligen Geſetze wollen alſo nicht allemahl auf unſere jetzigen Umſtände paſſen.

paſſen. Dieſes iſt die Urſache, warum man allenthalben neue Geſetze antrift, durch welche die alten entweder aufgehoben oder verändert und verbeſſert worden. Alles dieſes findet ſonderlich in Anſehung derjenigen Geſetze ſtatt, die in die Cultur des Landes, den Anwachs der Einwohner und die Vergrößerung des Nahrungsſtandes, oder mit einem Worte, in die Polizey einen Einfluß haben. Wenn man alſo das Juſtizweſen in eine gute Verfaſſung ſetzen will; ſo muß ein jedes Land ſeine eigenen und ſolche Geſetze haben, die mit ſeinem jedesmaligen Zuſtande in allen Stücken vollkommen übereinſtimmen.

§. 4.

II. Die bürgerlichen Geſetze müſſen gewiß, einfach, kurz, deutlich und in der Landesſprache abgefaßt ſeyn. Die Gewißheit der Geſetze iſt ihre allernothwendigſte Eigenſchaft. Wie ſoll man ſeine Handlungen nach den Geſetzen einrichten, wenn es zweifelhaftig iſt, was ſie verfügen? Ungewiſſe Geſetze reizen die Unterthanen, ſich in Rechtshändel einzulaſſen, und ſich dadurch vielen Verdruß, Verſäumniß ihrer Gewerbe und viele Koſten zuzuziehen. Denn ſo lange es ungewiß iſt, ob man Recht oder Unrecht hat, ſo will niemand gern ſein Recht fahren laſſen. Auch in dieſen traurigen Fall hat uns die Annehmung der römiſchen Rechte geſetzt. Man hat ganze Traktate von römiſchen Geſetzen geſchrieben, die ſich einander widerſprechen (a). Dieſes iſt die Urſache, daß die wenigſten Proceſſe in der erſten Inſtanz geendiget werden. Die ſtreitenden Partheyen werden hauptſächlich durch dieſe Ungewißheit der Geſetze in Kummer und Verdruß geſtürzet und um ihr Vermögen gebracht; während daß die Richter und Advokaten den beſten Vortheil davon ziehen.

Damit aber jedermann, der einen natürlichen Verſtand hat, wiſſen könne, was er zu thun und von der Entſcheidung der Geſetze zu gewarten habe; ſo müſſen dieſe verſtändlich, einfach, kurz, deutlich und in der Landesſprache abgefaßt ſeyn.

(a) Wer von der Ungewißheit der römiſchen Geſetze einen kurzen, aber deutlichen, Begrif haben will, darf nur die Vorrede zu dem Projekt des Corporis Juris Fridericiani oder preuſſiſchen Landrechts leſen.

§. 5.

III. Die Juſtiz muß ohne alle Verzögerung adminiſtriret, und die Endſchaft der Proceſſe, ſo viel nur immer möglich, befördert werden. Langwierige und ewige Proceſſe, die ein unſeliges Erbtheil auf verſchiedene Zeugungen hinaus ſind, können vermögende Familien zu Grunde richten. An der Langwierigkeit der Proceſſe ſind verſchiedene Umſtände unſerer gewöhnlichen Juſtizverfaſſung ſchuld. Ich will zur Erläuterung der Sache die hauptſächlichſten anführen.

Wenn man zu viel Inſtanzen verſtattet; ſo finden ungewiſſenhafte Advokaten und proceßſüchtige Parteyen alle Gelegenheit, die Proceſſe zu verewigen; und ſelten werden die Proceſſe eine Endſchaft gewinnen, bevor ſie nicht alle Inſtanzen durchgegangen ſind. Sind die Inſtanzen überdem vor die Unterthanen unbequem eingerichtet, ſo, daß ſie viele Meilen von ihnen entfernt ſind; ſo verurſachet dieſes, daß man viele und lange Termine verſtatten muß, wenn die Advokaten neue Inſtructiones nöthig haben,

ben, den ſtreitenden Parteyen aber verurſachet es viele Koſten und mehrere Verſäumniß, wenn ſie perſönlich im Gericht erſcheinen und weit dahin reiſen müſſen.

Man ſollte, wie in den königlich-preuſſiſchen Staaten geſchehen, nur drey Inſtanzen verſtatten, und bey denſelben ſollte es lediglich gelaſſen, und das letzte Urthel, es mag con- oder reformatoria der vorigen Sentenzen ſeyn, als ein Judicatum gehalten, und unter keinem Prätext, auch einer inſanablen Nullität, angefochten werden. Denn es iſt dem Publiko mehr daran gelegen, daß, wenn auch die unterliegende Partey vermeinen ſollte, daß ihr zu viel geſchehe, eine Particulierſache darunter leide, als daß unter dem Prätext einer Nullität den ſtreitenden Parteyen Gelegenheit gegeben werde, durch dergleichen vierte Inſtanz die Proceſſe zu verlängern (a).

Man muß die Inſtanzen auch ſo einzurichten ſuchen, daß ſie nicht allzu weit von einander entfernet ſind. Will ſich dieſes nicht allemal thun laſſen; ſo kann man auf andere Art den Parteyen darunter eine Bequemlichkeit verſchaffen, und ihnen viele Verſäumniß und Koſten erſparen. Zum Beyſpiel kann uns die Einrichtung bey dem altmärkiſchen Obergerichte dienen. Wenn von dieſem Obergerichte an das Cammergericht zu Berlin appelliret wird, wird der Appellationsproceß bey dem Obergerichte inſtruiret, und wenn Acta geſchloſſen, werden dieſelben an das Cammergericht zum Spruch eingeſchickt. Wenn das Urthel in der Appellationsinſtanz fertig iſt, wird ſolches nebſt den Akten an das Obergericht zur Publication remittiret. Suchet die eine Partey die Reviſion dargegen, ſo wird ſolche ebenfalls bey dem Obergerichte, wenn gleich deſſelben Urthel reformiret worden, interponiret, und daſelbſt excipiendo geſchloſſen, die Acta aber werden wiederum an das Cammergericht eingeſandt. Dieſes verfertiget das Urthel in Reviſorio, und ſchickt es nebſt den Acten an das Obergericht zur Publication und Execution zurück (b). Auf dieſe Art wird der Proceß mit Gewinnung vieler Zeit, und ohne daß die Parteyen nöthig haben, durch weite Reiſen ſich Unkoſten zu machen und ihre Gewerbe zu verſäumen, durch alle drey Inſtanzen geführet.

Es müſſen aber auch die drey angeordneten Inſtanzen nicht ohne Unterſchied verſtattet werden. Es giebt verſchiedene Fälle, wo gar kein Remedium und alſo keine zweyte Inſtanz zugelaſſen werden kann; z. E. wenn das Gravamen offenbar wider die Juſtiz- und Landesverfaſſung läuft: wenn ob periculum in mora interimiſtice, und bis rechtlich darüber erkannt werden kann, inſonderheit in Spolien- Gränz- Pacht- und Unterthanenſachen, etwas verordnet wird ꝛc. In einigen Fällen muß das Remedium nur quoad effectum devolutivum verſtattet werden; z. E. wenn ein Wechſel als richtig, und die Bezahlung nach Wechſelrecht erkannt wird; wo der Beklagte entweder bezahlen, oder das Geld deponiren, in deſſen Entſtehung aber gegen ihn mit Perſonalarreſt ohne Anſehung der Perſon verfahren werden, und er die Remedia aus dem Arreſt verfolgen muß. Ingleichen in Alimentſachen, oder wo Periculum in mora iſt, und das Collegium ſolches billig findet ꝛc. Die dritte Inſtanz muß niemals verſtattet werden, in Bagatellſachen, wenn über Incidentpunkten in den zweyen vorigen Inſtanzen geſprochen worden; wenn die Sache nicht eine gewiſſe feſtgeſetzte Summe betrift, in Poſſeſſorio ordina-

dinario, wenn die beyden Sententiæ conformes ſind ꝛc. (c).

Die Art und Weiſe des gerichtlichen Verfahrens iſt an vielen Orten noch ſehr weitläuftig, anſtatt daß ſie ſo kurz, als möglich, doch aber auch nicht tumultuariſch, ſeyn ſollte. In den königlich-preuſſiſchen Landen müſſen die Proceſſe, a die litis conteſtatæ, in allen dreyen Inſtanzen in einem Jahre abgethan werden (d). Wer die neue Proceßordnung oder den Codicem Fridericianum geleſen, wird eingeſtehen, daß ſolches ganz wohl möglich iſt. Die Advokaten dürfen nicht alle Sachen promiſcue annehmen, ſondern müſſen zuförderſt die Sache wohl überlegen, die Partey, wo möglich, ſelbſt über alle Umſtände, und was der Beklagte etwan excipiren könnte, befragen, die Documenta, worauf ſich die Klage gründet, genau examiniren, und den Beweis, wenn die Klage negiret werden ſollte, zur Hand ſchaffen; mit einem Wort: es muß der Advokat gleich im Anfang von der Sache ſich vollkommen inſtruiren, damit es im Lauf des Proceſſes nicht nöthig ſey, zu Einholung näherer Inſtruction, Dilationen zu verſtatten. Wenn der Advokat findet und in ſeinem Gewiſſen verſichert iſt, daß die Sache offenbar ungerecht iſt, muß er ſolche von ſich abweiſen, und die Partey ermahnen, von der Sache abzuſtehen. Wenn der Advokat eine offenbar ungerechte Sache defendiret, unnöthige Exceptiones oder Incidentpunkte hervor geſucht, oder die Schriften mit verdrießlichen Repetitionen weitläuftig gemacht hat ꝛc. wird deſſen Honorarium der Sportulcaſſe zugeſprochen, und er dem Befinden nach weiter beſtrafet (e).

In Klagſachen, welche ſich nicht über 10 Rthlr. erſtrecken, wird kein förmlicher Proceß verſtattet, ſondern ſolche müſſen von den Parteyen ſelbſt, oder ihren Gevollmächtigten, mündlich, ohne dabey einige ſchriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey den Untergerichten durch den Richter des Orts, bey den Obergerichten aber durch ein paar Membra Collegii, ad Protocollum vernommen, und in Entſtehung der Güte, ſogleich und auf einmal, ſo weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemachet werden. In andern Rechtshändeln hingegen, ſo über 10 bis 30 Rthlr. betreffen, ſtehet den Parteyen bey den Untergerichten frey, bey den Obergerichten aber lieget ihnen ob, ſich eines ordentlich recipirten Advokaten zum Aſſiſtenten oder Mandatario zu gebrauchen, und muß dabey, wie es die Rechte anweiſen, jedoch ohne Weitläuftigkeit und ohne die Termine unnöthig zu vervielfältigen, verfahren werden (f).

Die Dilationes ſind überhaupt ſehr eingeſchränkt worden, und werden dieſelben nur in höchſtnothwendigen Fällen, niemals aber in wichtigen Sachen, über die dritte Dilation verſtattet (g).

Weil viele Proceſſe dadurch weitläuftig gemacht werden, daß die Güte nicht gleich anfangs unter den Parteyen verſuchet wird; ſo muß, wenn eine Klage angebracht und Terminus zum Verhör angeſetzt wird, der Citation mit eingerückt werden, daß die Parteyen, wo möglich, in Termino in Perſon, oder durch einen zur Pflegung der Güte genugſam Bevollmächtigten, erſcheinen ſollen. Wenn die Parteyen in Termino mündlich gehöret ſind, muß der Präſident noch deſſelben Tages entweder ſelbſt die Güte vornehmen, oder einen Rath von dem Senat, wohin die Sache gehöret, deputiren, welcher die Parteyen, ſo viel möglich, ohne der Advo-

Advokaten Gegenwart zur Güte zu vermahnen hat. Im Fall die Güte nicht verfangen will, müſſen die Advokaten die Güte innerhalb drey Tagen unter ſich nochmals tentiren, in deren Entſtehung aber ſolches in der nächſten Audienz anzeigen, da denn der unterdeſſen auf das Protocoll verfertigte Beſcheid ſofort publiciret wird. Wenn auch ſchon die Sache ſo beſchaffen, daß die Hauptſache vor der Hand nicht verglichen werden konnte, ſo muß doch der Rath dahin ſehen, daß, wenn viele Punkte eingeklaget werden, wenigſtens einige und die geringere in der Güte abgethan, oder die Exceptiones dilatoriæ und Incidentpunkte coupiret und die Hauptſache allein traktiret und zur definitiva inſtruiret werden, wozu die Advokaten am meiſten contribuiren können, wenn ſie in caſibus dubiis auf einen oder ein paar Räthe compromittiren, und über die Frage, ob die Exceptiones dilatoriæ und Incidentpunkte gegründet ſind, oder nicht, deren Deciſion ſich ſubmittiren. Damit der künftige Referent wiſſen möge, wer von beyden Theilen die etwan proponirten billigen Conditiones ausgeſchlagen; ſo muß der Rath ein ordentlich Protocoll darüber halten und die Vorſchläge notiren; weil derjenige Advokat, welcher die Güte nicht annehmen wollen, nachher aber gleichwohl den Proceß verlieret, ſeiner Gebühren verluſtig erkläret wird. Vor die Verſuchung der Güte, wenn ſie zerſchläget, dürfen ſo wenig das Gericht als die Advokaten etwas fordern oder nehmen. Wenn ſie aber ſtatt findet, iſt der Advokat befugt, eben ſo viel, als wenn der Proceß durch eine ganze Inſtanz durchgeführet wäre, zu liquidiren, welches das Gericht allenfalls determiniren muß. Dem Gerichte aber wird nichts als die Ausfertigung des Vergleichs in die Sportulcaſſe bezahlet (h).

Die vielen und langen Ferien ſind gleichfalls eine Gelegenheit, die Proceſſe zu verzögern. In den preuſſiſchen Landen gelten daher keine andere Ferien, als die Neujahrswoche, die Oſter- und die Pfingſtwoche; in der Aerndte aber dürfen die Ferien nicht länger als vier Wochen währen; und der Präſident muß davor ſorgen, daß in dieſen Ferien alle rückſtändigen Relationes verfertiget, referiret und abgethan werden (i).

Auch iſt die Verſchickung der Akten, als eine gleichmäßige Gelegenheit zur Verzögerung, gänzlich abgeſchaft worden (k).

Ich würde mich in ein ſehr weites Feld begeben, wenn ich alle Maßregeln, welche man in den preuſſiſchen Landen bey der Einrichtung des Modi procedendi, zu Abkürzung der Proceſſe, genommen hat, anführen wollte. Will man in einem Lande das Juſtizweſen in eine gute Verfaſſung ſetzen; ſo wird man allemal wohl thun, wenn man ſich dabey die preuſſiſche Einrichtung zum Muſter erwählet, wie bereits verſchiedene Regenten gethan haben. Läßt ſich gleich, wegen der beſondern Umſtände der Länder, und ſonderlich wegen der Connexion mit den beyden höchſten Reichsgerichten, nicht alles und jedes anwenden, ſo wird man dem ungeachtet noch genug finden, welches allgemein und allenthalben brauchbar iſt. Sonderlich wünſchte ich, daß man aller Orten dasjenige nachahmen möchte, was man dort wegen der geringfügigen Streitſachen, vornemlich unter den Bauern, eingeführet hat. Nichts kann den Landmann eher zu Grunde richten, als die Proceſſe, ſonderlich wenn ſelbige langwierig und koſtbar ſind. Auſſerdem, daß ſie ihr weniges erübrigtes Geld dem Richter und Advokaten zutragen

müſſen,

müſſen, verſäumen ſie dabey die ihnen bey ihrer Haus- und Landwirthſchaft niemahls entbehrliche und überflüſſige Zeit. Kommt alsdenn noch der ſchädliche Modus exequendi hinzu, da man dem Bauer Pferde und Vieh, die e vornehmſten Stützen ſeines Ackerbaues, oder ſein bißgen Vorrath Heu, Futter und Früchte, ohne alle Nachſicht wegſchätzet; ſo darf man ſich nicht wundern, wenn derſelbe zu Grunde gehet.

Die Sporteln tragen auch nicht wenig zur Verſchleppung der Proceſſe bey. Die Sporteln taugen überhaupt in keiner Bedienung nichts, und bey der Verwaltung der Juſtiz ſollten ſie am wenigſten ſtatt finden. Ueberläßt man den Juſtizbedienten die Sporteln als einen Theil ihrer Beſoldung, und ſchränket man die Gebühren der Advocaten nicht gehörig ein; ſo finden beyde ihren Vortheil dabey, wenn ſie die Proceſſe weitläuftig und langwierig machen. Man gebe demnach den Bedienten eine zureichende Beſoldung, man richte die Sporteln, deren Abführung die Unterthanen ſich nicht entſchütten können, nach der Billigkeit ein, und laſſe ſolche dem Landesherrn, zu Beſtreitung der Beſoldungen, berechnen; die Gebühren der Advocaten aber beſtimme man nach einem billigen Fuß; ſo wird man ſchon dadurch der Langwierigkeit und Verzögerung der Proceſſe Einhalt thun. In den königlich-preuſſiſchen Landen hat man alle Sporteln der Präſidenten, Räthe und Subalternen, die Copialgebühren ausgenommen, aufgehoben, und bey jedem Collegio eine ſogenannte Sportelcaſſe errichtet, worin alle Sportuln und Gebühren, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, als Siegel- Expeditions- Commiſſions- Urthels- Confirmations- und andere in der zu dem Ende vorgeſchriebenen Sportelordnung enthaltene Gebühren, Succumbenzgelder, kleine Strafen ꝛc. eingeleget und geſammlet, davon aber ein und andere Juſtizbedienten theils ihre völlige Beſoldungen, theils Zulagen bezahlet werden. Hingegen ſind die Präſidenten, Räthe und Subalternen mit zulänglichen Beſoldungen verſehen worden.

Um die Advocaten im Zaum zu halten, daß ſie die Proceſſe durch Incidentpuncte, Reſtitutionsgeſuche, weitläuftige Schriften ꝛc. zur Ungebühr nicht verlängern und die Unterthanen ruiniren; iſt ihnen nicht allein eine billige Taxe vorgeſchrieben, ſondern ihnen auch verbothen worden, etwas von Gebühren von der Partey, ſo lange der Proceß währet, zu fordern oder zu nehmen; ſondern es müſſen dieſelben bis zum Ende des Proceſſes ausgeſetzt und alsdenn von ihnen liquidiret werden; das Collegium aber muß ſolche mit den Acten conferiren, und dabey nicht auf die Menge der Bogen, ſondern auf die Solidität ihrer Arbeit reflectiren; wenn aber der Advocat redlich gehandelt, darüber keine unnöthige Weitläuftigkeit machen, ſondern ohne höchſtnöthige Moderation das liquidirte Quantum ihm zu erkennen, auch den Advocaten ohne Koſten, allenfalls auch durch die Execution, darzu verhelfen. Unterſtehet ſich ein Advocat, von einer Partey per directum oder per indirectum etwas zu nehmen, es mag Vorſchuß, Präſent, oder ſonſt einen andern Nahmen haben, ſo iſt derſelbe ipſo facto caſſirt, und die Partey muß das Duplum zur Sportulcaſſe erlegen (l).

(a) S. Conſtitution, wie die Proceſſe nach Sr. königl. Majeſtät in Preuſſen vorgeſchriebenem Plan in einem Jahr in allen Inſtanzen zum Ende gebracht werden ſollen, vom 31. Dec. 1746. §. 8.

(b) S. Inſtruction vor das altmärkiſche Obergericht, vom 4. Aug. 1753. §. 164.

(c) S. die eben angeführte Conſtitution, §. 10.

(d) Davon handelt eben dieſe Conſtitution ausführlich.

(e) S. Reſcript an die pommeriſche Juſtizcollegia, daß Sr. königl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, die Juſtiz auf einen andern und ſolidern Fuß einzurichten, und zu dem Ende dem Statsminiſtro von Cocceji befohlen haben, in Pommern den Anfang zu machen, und was die dortige Collegia gegen deſſen Ankunft präpariren ſollen, vom 4. Octob. 1746.

(f) S. königl. preußl. Edict vom 12 Nov. 1740.

(g) S. obige Conſtitution, §. 21.

(h) S. eben daſelbſt, §. 9.

(i) S. ibid. §. 18.

(k) S. daſelbſt, §. 4. und Edict vom 21. Jul. 1746.

(l) S. obiges königl. preußl. Reſcript vom 4. Octob. 1746.

§. 6.

IV. Die Juſtiz muß aber auch wahrhaftig und unparteyiſch verwaltet werden. Geſchiehet dieſes nicht, ſo werden alle Geſetze, Inſtanzen und Gerichtsordnungen wenig helfen. Die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Richter aber ſaugen die Unterthanen aus, entziehen ihnen das Vermögen, ihre Nahrung fortzuſetzen, und ſchlagen ſogar ihren Trieb und Muth zu nützlichen Gewerben darnieder. Es kommt hierbey alles auf eine gute Wahl der Juſtizbedienten an, daß man ſolche Perſonen darzu nimmt, die nicht allein die theoretiſche und practiſche Rechtsgelehrſamkeit vollkommen beſitzen, ſondern auch dabey von einer bekannten und geprüften Redlichkeit, Billigkeit und uneigennützigem Weſen ſind.

In Berlin iſt eine beſondere Commiſſion niedergeſetzet, welche alle diejenigen, ſo in ein Juſtizcollegium aufgenommen ſeyn wollen, nach einer darüber ertheilten Vorſchrift (a), examiniren müſſen. Nun ſiehet man bey dieſem Examine zwar hauptſächlich auf die Geſchicklichkeit und Erfahrung in den Rechten; daß doch aber auch zugleich auf die übrigen Eigenſchaften des Candidaten geſehen werde, iſt aus der in gedachter Vorſchrift erhaltenen königlichen Declaration ſattſam zu ſchlieſſen, als nach welcher alle Juſtizcollegia beſtändig mit redlichen und geſchickten Leuten beſetzt ſeyn ſollen.

Hiernächſt müſſen auf alle Beſtechungen und Geſchenke die härteſten Strafen geſetzt, und dieſe ohne alle Nachſicht und ohne Anſehen der Perſon vollſtrecket werden. Der Herr von Juſti will zwar, daß dieſe Beſtrafung bloß allein den Richter, der ſich beſtechen laſſen, nicht aber die Partey, ſo es gethan, betreffen ſoll (b). Allein ich ſehe davon keine Urſache ein, ſondern glaube vielmehr, daß einer ſo gut wie der andere die Strafe verdienet. Giebt es keine Leute, welche dem Richter Geſchenke anbieten, ſo kann dieſer auch keine annehmen. Denn ſo unverſchämt wird doch wohl kein Richter ſeyn, daß er von den Parteyen ſolche ohne allen Scheu ſelbſt verlangen ſollte. Die Partey aber, ſo dem Richter Geſchenke anbiethet, hat allemahl den Verdacht wider ſich, daß ihre Sache nicht richtig iſt; denn wer eine gerechte Sache

hat, braucht den Richter nicht zu beſtechen; und wenn dieſer, weil ihm die Hände nicht verſilbert werden, den Proceß verzögern will, ſo giebt es ſchon andere Mittel, ihn zu Beobachtung ſeiner Pflicht zu bewegen.

In den königlich-preuſſiſchen Landen wird ſowohl der Richter als die Partey und der Unterhändler ſehr ſcharf beſtraft; es mag der Richter ſelbſt, oder deſſen Frau und Kinder, die Geſchenke angenommen haben, und wenn dieſe auch nur in esculentis & potulentis beſtanden. Ja es iſt ſogar derjenige Commiſſarius ſtrafbar, welcher bey der einen oder andern Partey während der Commiſſion logiret oder ſpeiſet (c).

Da es nun ſo nothwendig iſt, bey der Wahl der Richter auf ihre Redlichkeit und übrigen guten Eigenſchaften zu ſehen, und da man die härteſten Strafen darauf ſetzen muß, um ſie abzuhalten, nicht nach Gunſt, Abſichten und Geſchenken, ſondern nach einer wahren und unparteyiſchen Gerechtigkeit ihre Urtheile abzufaſſen; ſo ſieht man leicht ein, daß es ein groſſes Gebrechen in dem Staate iſt, wenn man die Richterſtellen, wie in Frankreich, öffentlich verkauft. Wie kann man ſich da verſprechen, daß man bey dem Gelde allemahl Redlichkeit und Geſchicklichkeit antreffen wird? Hat man nicht vielmehr alle Urſache zu fürchten, daß viele ſich wegen des bezahlten Geldes durch Annehmung der Geſchenke ſchadlos zu halten ſuchen werden? Man muß es aber auch vor keine Verkaufung der Richterſtellen, folglich vor keine ſchädliche Einrichtung halten, wenn die neu angenommenen Juſtizbedienten, nachdem ſie vorher auf das genaueſte geprüfet und vor tüchtig befunden worden, von ihrer Beſoldung des erſten Jahrs den Betrag einiger Monathe zur Chargencaſſe abgeben müſſen.

(a) S. königl. preußl. Reglement, wie es mit dem Examine derjenigen gehalten werden ſoll, welche in ein Juſtizcollegium aufgenommen ſeyn wollen, vom 12. Nov. 1755.

(b) S. deſſelben Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 502.

(c) S. die oben angeführte königl. preußl. Conſtitution, §. 15.

§. 7.

V. Der Landesherr muß niemahls ſelbſt die Hand in die Verwaltung der Gerechtigkeit einſchlagen, noch in wichtigen Rechtsſachen, mit Vorbeygehung der ordentlichen Richter, Commiſſarien ernennen. Der Fürſt ſoll Geſetze geben, die Richter ernennen, auf deren Unparteylichkeit und Gerechtigkeit eine genaue Aufſicht haben, und die Art und Weiſe, wie die Gerechtigkeit verwaltet werden ſoll, vorſchreiben: aber er ſoll nicht ſelbſt Richter ſeyn. Er iſt darzu nicht aufgelegt; und wenn er ſelbſt regieren will; ſo wird er bey den Staats- Polizey- Cameral- und Finanzſachen ſoviel zu thun finden, daß er an die Entſcheidung der Privatſtrittigkeiten nicht einmahl gedenken kann. Will er ſich aber dennoch annehmen, Rechtsſachen vor ſich zu ziehen und Urtheile zu ſprechen; ſo wird dieſe Einrichtung allemahl von denjenigen, ſo um ihn ſind, zu Ungerechtigkeiten gemißbrauchet werden. Faſt eben dieſe Beſchaffenheit hat es, wenn der Fürſt in wichtigen Rechtsſachen, mit Verbeygehung der ordentlichen Richter, Commiſſarien ernennet. Derjenige, ſo ſich dergleichen Commiſſarien ausbittet, hat faſt allemahl ungerechte Abſichten. Die ordentlichen Richter ſollen ein vollkommenes Vertrauen vor ſich haben. Verdienen

ſie daſelbe nicht; ſo ſoll man ſie nicht in ihren Stellen dulden. Die Ernennung der Commiſſarien gereichet alſo ſowohl den ordentlichen Richtern, als der einen Partey zum Nachtheil; der Fürſt aber kann ſich durch eine ſolche Einmiſchung in die Juſtitz, wenn er etwan unſtatthafte Decreta oder Machtſprüche ertheilet hat, und die Sache nochmahls an die höchſten Reichsgerichte gelanget, ſehr viele unangenehme Folgen auf den Hals ziehen.

Doch muß auch den gedruckten Unterthanen der Zutritt zu ihrem Landesherrn nicht abgeſchnitten werden, wenn dieſelben in gerechten Sachen bey den Juſtitzcollegiis kein Gehör finden können. In der ſchon mehrmahlen angeführten preuſſiſchen Conſtitution (a), haben Se. königl. Majeſtät ſich auf folgende ſehr anmerkungswürdige Art declariret: „Wenn Wir, heißt es, durch „Cabinetsordres Commiſſiones auf „der Parteyen Anſuchen verordnen; „ſo verſtehet ſich ſolches nicht anders, als wenn die Sachen noch „nicht rechtshängig ſind, oder der „Proceß unverantwortlicher Weiſe „verzögert wird, und nicht zum „Ende gebracht werden will; in „allen andern Fällen ſoll den Rechten der freye Lauf gelaſſen, und „dergleichen Cabinetsordres vor „ſub- & obripirt gehalten und angeſehen werden."

(a) §. 14. Im Churfürſtenthum Hannover iſt vermöge der Edicte vom 25. Jun. 1718. 12. Febr. 1725. 21. Sept. 1726. 14. May 1734. verbothen, ſich in Juſtitzſachen an den Hof zu wenden.

§. 8.

VI. Iſt das Juſtitzweſen im Lande einmahl in eine gute Verfaſſung geſetzt worden, ſo muß ſie auch in derſelben beſtändig erhalten werden. Es kommt hier hauptſächlich auf eine gute Aufſicht an, damit man verhindere, daß die alten abgeſchafften Mißbräuche ſich nicht nach und nach wieder einſchleichen. Dieſe Aufſicht iſt nun zwar den Präſidenten und Directoribus der Juſtitz-Collegiorum aufgetragen, und in derſelben beſtehet der vornehmſte Theil ihres Amts. Allein in den königlich = preuſſiſchen Landen hat man dieſe Aufſicht noch nicht vor hinlänglich gehalten; ſondern es muß jederzeit ein fiſcaliſcher Bedienter den Seſſionen beywohnen, und Achtung geben, ob der vorgeſchriebenen Juſtitzverfaſſung genau nachgelebet werde. Es muß derſelbe insbeſondere auf die Corruptiones ein wachſames Auge haben, und überhaupt, wenn die Räthe und Advocaten wider die Rechte und Verfaſſungen handeln, auf deren Beſtrafung antragen, und wenn der Präſident darunter ſäumig iſt, immediate an Se. königl. Majeſtät berichten (a). Sodenn müſſen alle hohen und niederen Juſtitzcollegia im Lande, über die bey einem jeden derſelben geführte Proceſſe, alle Jahr drey auf Tabellenart eingerichtete Specificationes an das höchſte Landescollegium oder Generaldirectorium einſenden. In der erſten oder Generaltabelle werden die Proceſſe nur bloß nach dem Numero aufgeführet. Die andern beyden ſind Specialtabellen, in deren erſten die Proceſſe, welche über ein Jahr alt ſind, in der andern aber alle und jede Proceſſe, welche auf Beweis und Commiſſion ſtehen, ſpecificiret werden; wie aus denen hier ſub Lit. A. B. und C. beygefügten Schematibus mit mehrern erſehen werden kann.

Auch hiermit war man noch nicht zufrieden, ſondern man ſahe die Sache vor ſo wichtig an, daß man vor nöthig fand, zu verordnen, daß alle in den königl. Landen befindliche

Ju-

. N. Anno . . . geweſen.

Unter welcher Summe ſind:

…en.	Injurien.	Auf Commiſſion.	In zweyter oder dritter Inſtanz.

einander folgen.

erung zu N. N. Anno 17 . .

n derſelbe nicht eendiget iſt.	Wer der Decernent iſt.	Wie die Advocaten heiſſen.

y der Regierung N. N. Anno 17 . .

Com- eweſen.	Woran ſich die Sache accrochiret.	Wer der Decernent iſt.	Wie die Advocaten heiſſen.

ehöret.

Juſtizcollegia nach Ablauf dreyer Jahre, folglich jederzeit in dem vierten Jahre, viſitiret werden ſollen. Hierzu wird ſodenn eine beſondere, aus einigen königl. wirklichen Geheimenräthen beſtehende, Commiſſion niedergeſetzet. Wenn eine Provinzialregierung viſitiret werden ſoll, muß ſolches den Collegiis aus dem Geheimenrath beyzeiten notificiret, und denſelben zugleich anbefohlen werden, von den Canzeln im Lande abkündigen zu laſſen, daß diejenigen, welche ſich mit Grund über die Collegia, und insbeſondere über die Verzögerung der Juſtiz, zu beſchweren Urſache haben, ſich melden ſollen, da ihnen denn geholfen, und diejenigen, die Urſache daran ſind, mit Entziehung eines Theils ihrer Beſoldung, oder ſonſt beſtrafet werden ſollen. Damit aber auch den muthwilligen Klägern keine Gelegenheit gegeben werde, ungegründete Klagen zu führen, oder gar in judicatis beruhende Sachen wieder hervor zu ſuchen; ſo muß bey der Abkündigung beygefüget werden, daß dergleichen frevelhafte Kläger mit Geld, Gefängniß, oder, dem Befinden nach mit Zuchthausarbeit, der Concipent aber mit ſechswöchentlicher Feſtungs- oder Zuchthausarbeit beleget werden ſoll.

Die Viſitationes müſſen allein in den Pfingſt- und Aerndteferien vorgenommen werden, damit die Commiſſarii bey ihren Collegiis nichts verſäumen. Währender Viſitation müſſen alle Membra und Subalternen, nebſt den Advocaten desjenigen Collegii, welches viſitiret werden ſoll, zuſammenbleiben und bey der Hand ſeyn. Kein Commiſſarius darf bey einem Membro Collegii logiren, oder bey demſelben eſſen, ſo lange die Viſitation währet.

Wie die Commiſſarii bey der Viſitation und Unterſuchung der Proceſſe und ſonſt allenthalben verfahren ſollen, iſt ihnen in einer beſondern Ordnung vorgeſchrieben worden (b). Beſonders müſſen ſie nachſehen und ſich erkundigen, ob der Präſident ſein Amt vorgeſchriebenermaſſen verwaltet; wie der Räthe und Subalternen ihre Capacité, Fleiß und Conduite beſchaffen; ob ſie dem Spiel oder dem Trunk ergeben; ob ſie den Seſſionen fleißig beywohnen, die Relationes zur gehörigen Zeit verfertigen; ob die Secretarii und Referendarii in Sachen, die vi officii verrichtet werden müſſen, Diäten nehmen ꝛc.

Alle eingeſchlichenen Mißbräuche muß der Viſitator durch einen Reviſionsbeſcheid corrigiren und aufheben, auch ſolchen dem Collegio zuſtellen; dieſes aber iſt ſchuldig, bey der nächſtfolgenden Viſitation der Commiſſion ſolchen vorzulegen und nachzuweiſen, ob und wie denſelben abgeholfen worden. In den kleinern Provinzen darf ſolche Viſitation höchſtens nicht über 14 Tage, in den größern Provinzien aber nicht über 4 Wochen dauren.

(a) S. obige königl. preuſſiſche Conſtitution, §. 25.

(b) S. Viſitationsordnung, wornach die Juſtizcollegia alle drey Jahr viſitiret und die Conduite der Räthe und Subalternen unterſuchet werden ſoll, vom 22. April 1754.

§. 9.

Man kann das Juſtizweſen auch als einen Fond zufälliger landesherrlicher Einkünfte betrachten. Wir haben in dem vorhergehenden geſehen, daß es ſehr zur Beförderung der Juſtizverwaltung dienet, wenn die Sporteln nicht den Juſtizbedienten überlaſſen, ſondern dem Landesherrn berechnet werden. Es flieſſen demnach in die Sportelcaſſe alle

alle und jede Sporteln und Gerichtsgebühren, ſo wie die kleine Strafen, welche die Parteyen oder ihre Advocaten nach rechtlicher Erkenntnis, wegen begangener Fehler wider die Proceßordnung, zu erlegen haben, ingleichen die Succumbenzgelder die eine Partey erlegen muß, wenn ſie wider den Ausſpruch eines höhern Gerichts ein Remedium einwendet, und die verloren werden, wenn das vorige Urtheil nicht abgeändert wird. Hierdurch wird zugleich an den Cameralausgaben, die auf ein und andere Beſoldungen oder deren Vermehrung verwendet werden müſſen, ein anſehnliches erſparet, und dieſe Anſtalt machet alſo mittelbarer Weiſe Einkünfte des Staats aus. Alle Gerichte müſſen zu Ende eines jeden Quartals eine Tabelle von den Strafen, die in ihren Gerichten verwirket, oder rechtlich zuerkannt ſind, eingeben, und dabey bemerken, ob die Strafe bereits eingetrieben iſt, oder aus was vor Urſachen ſolches nicht geſchehen können. Der Rendant der Sportelcaſſe aber, ſo gemeiniglich einer von den Secretariis zu ſeyn pfleget, muß dem Collegio alle Quartal oder auch alle Monat einen Extract ſeiner Rechnung vorlegen, zu Ende des Jahrs aber ſeine Rechnung zur Abnahme, Unterſuchung und Juſtification einreichen.

Sodann pfleget auch öfters etwas anſehnliches in die landesherrlichen Caſſen einzugehen, wenn der Landesherr die Gerichtsbarkeit ſelbſt oder die Erbgerichte über ein Dorf oder andere Unterthanen an jemanden überläßt; desgleichen wenn dieſes oder jenes Gut oder Haus und deren Beſitzer von der Gerichtsbarkeit der Unterobrigkeiten ausgenommen, und allein unter den höhern Landescollegiis vor Gericht zu ſtehen berechtiget wird.

*) Da Seine k. k. Apoſtl. Majeſtät Joſeph II. zum Beſten und zur Aufnahme Ihrer Staaten vor gut befunden haben, der Juſtizverwaltung eine ganz andere Geſtalt zu geben, ſo würde es unverantwortlich ſeyn, dieſe wichtige das allgemeine Wohl betreffende Veränderung hier mit Stillſchweigen zu übergehen.

Um den geneigten Leſer deſto eher in Stande zu ſetzen, das ganze zu überſehen, ſo hat man lieber am Schluß dieſes Artikels alles ſich darauf beziehende mit möglichſter Kürze auszugsweiſe einrücken, als ſelbiges durch einzelne bey den §§. angebrachten Anmerkungen zertheilen wollen.

Wegen der neuen allgemeinen Gerichtsordnung iſt folgendes allerhöchſtes k. k. Patent vom 1. May 1781. bekannt gemacht worden.

In Erwägung, daß die reine Juſtizpflege nicht blos von der Güte der bürgerlichen Geſetze, ſondern auch von vorſichtiger Auswahl jener Wege abhänge, in welchem dem Richter, ohne daß er ſeine Beſtimmung verfehle, die Mittel zur Entdeckung der Wahrheit vorzulegen ſind, wird zur Erreichung dieſes Endzwecks die allgemeine Gerichtsordnung mit dem Befehle kund gemacht, daß jeder, welcher in den deutſchen Erbländern mit 1. Januar 1782. anzufangen — ſpäter ward verordnet, daß die Gerichtsordnung erſt mit den 1. May 1782. anzufangen habe — Recht zu ſuchen, oder zu ſprechen, oder einen Spruch zur Execution zu bringen hat, ſich nach der Vorſchrift dieſer allgemeinen Gerichtsordnung achten, auch der Richter eine Verjährung, widrigem Gebrauche, oder wie immer gearteten Auslegung nicht ſtatt geben, ſondern in zweifelhaften Fällen die allerhöchſte Entſchlieſ-

ſung einholen ſoll, weil alle vorigen Geſetze unter was für Benennungen ſie immer ergangen ſind, in ſo weit ſie einen Gegenſtand dieſer allgemeinen Gerichtsordnung betreffen, als aufgehoben damit erklärt werden. Nur werden der Zeit von der Beobachtung dieſer Gerichtsordnung die noch beſtehenden Berggerichte, dann die Merkantil- und Militärjuſtizbehörden — wovon in ihren Abſätzen die Abhandlung geſchieht — enthoben.

Dieſe allgemeine Gerichtsordnung vor Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich, ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt und die Vorlande beſteht aus 39. Capiteln und 437. §§. Wir wollen den Inhalt der Capitel hier anzeigen: Cap. I. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt §. 1—16. Cap. II. Von dem mündlichen Verfahren §. 17—33. Cap. III. Von dem ſchriftlichen Verfahren §. 34—57. Cap. IV. Von Vertretungen §. 58—61. Cap. V. Von der Widerklage §. 62. Cap. VI. Von der Befugnis und Schuldigkeit zu klagen, und ſich zu vertheidigen §. 63—65. Cap. VII. Von dem eigentlichen Aufforderungsproceſſe. (Provocatio ex lege diffamari.) §. 66—71. Cap. VIII. Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue §. 72. Cap. IX. Von dem Concursproceſſe §. 73—99. Cap. X. Von dem Rechnungsproceſſe §. 100-103. Cap. XI. Von dem Beweiſe §. 104—106. Cap. XII. Von dem Beweiſe durch Eingeſtändnis §. 107-110. Cap. XIII. Von dem Beweiſe durch briefliche Urkunden §. 111—135. Cap. XIV. Von dem ordentlichen Beweiſe durch Zeugen §. 136—175. Cap. XV. Von dem Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe §. 176—181. Cap. XVI. Von dem ſummariſchen Beweiſe durch Zeugen §. 182—186. Cap. XVII. Von dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige §. 187—202. Cap. XVIII. Von dem Beweiſe durch den Haupteid (Juramentum litis deciſivum) §. 203—211. Cap. XIX. Von dem Erfüllungs und Ableinungseide (Juramentum ſuppletorium & purgatorium) §. 212—213. Cap. XX. Von dem Schätzungseide (Juramentum in litem) §. 214—218. Cap. XXI. Von der eidlichen Angabe (Juramentum manifeſtationis §. 219-220. Cap. XXII. Von den Eiden insgemein §. 221—237. Cap. XXIII. Von Inrotulirung der Acten §. 238—246. Cap. XXIV. Von den Urtheilen (Sententia) §. 247—251. Cap. XXV. Von der Appellation und Reviſion, dann der Nullitätsklage §. 252—267. Cap. XXVI. Von der Verſuchung der Güte §. 268. 269. Cap. XXVII. Von Schiedrichtern §. 270—274. Cap. XXIIX. Von dem Arreſte §. 275—282. Cap. XXIX. Vom Verbothe auf fahrende Güter §. 283—291. Cap. XXX. Von Sequeſtrationen, und andern mittlerweiligen Vorkehrungen §. 292-297. Cap. XXXI. Von der Execution §. 298—352. Cap. XXXII. Von Stillſtänden, und von Behandlung der Gläubiger (Moratorium & pactum præjudiciale) §. 353—361. Cap. XXXIII. Von Abtretung der Güter (Ceſſio bonorum) §. 362—370. Cap. XXXIV. Von der Einſetzung in den vorigen Stand (Reſtitutio in integrum) §. 371—375. Cap. XXXV. Von den Ferien §. 376-383. Cap. XXXVI. Von Zuſtellung der gerichtlichen Verordnungen §. 384—397. Cap. XXXVII. Von Gerichtsunkoſten §. 398—409. Cap. XXXIIX. Von den Advocaten §. 410—429. Cap. XXXIX. Von dem Richter §. 430—437.

Hierbey iſt noch anzumerken, daß durch das k. k. Patent vom 15. April 1782. anbefohlen worden; daß

daß die vor dem 1. May 1782. rege gewordenen Rechtsgeſchäfte, nach der alten Gerichtsverfaſſung abgehandelt werden ſollen.

Durch allerhöchſte k. k. Verordnung vom 23. November 1785. iſt auch im Königreiche Ungarn dieſe allgemeine Gerichtsordnung in lateiniſcher Sprache eingeführet worden, ſie beſtehet auch aus 39. Capiteln aber aus 459. §§. wobey wir zugleich diejenigen Capitel anzeigen wollen, welche mehr §§. haben. Cap. I. hat in der deutſchen 16. in der ungariſchen Gerichtsordnung aber 20. §§. Cap. III. in d. d. G. O. 24. in d. u. 23. Cap. IV. in d. d. G. O. 4. in d. u. 8. Cap. IX. in d. d. G. O. 27. in d. u. 46. Cap. X. in d. d. G. O. 4. in d. u. 6. Cap. XIV. in d. d. G. O. 40. in d. u. 39. Cap. XV. in d. d. G. O. 6. in d. u. 4. Cap. XIX. in d. d. G. O. 2. in d. u. 1. Cap. XX. in d. d. G. O. 5. in d. u. 4. Cap. XXV. in d. d. G. O. 16. in d. u. 17. Cap. XXXIV. in d. d. G. O. 5. in d. u. 4. Cap. XXXV. in d. d. G. O. 8. in d. u. 7. Cap. XXXVI. in d. d. G. O. 14. in d. u. 15. Cap. XXXIX. in d. d. G. O. 8. in d. u. 7. §§.

Ferner iſt vermöge k. k. Patents d. d. Wien, den 1. May 1781. eine neue allgemeine aus 45. §§. beſtehende Concursordnung vor Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt, Tirol und die Vorlande, eingeführet worden. Das vornehmſte dieſes Patents lautet alſo: Um die Rechtspflege, die Se. Majeſtät als eine der weſentlichſten landesfürſtlichen Pflichten anſehen, auch in den Koncursfällen, deren Verhandlung Ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit auffordert, einer mehreren Genauigkeit und Beförderung zuzuführen, unter einem auch eine Einförmigkeit in Ihren Ländern herzuſtellen, haben Se. Majeſtät eine allgemeine Koncursordnung erlaſſen, und in dieſer die eigentliche Verfahrung, nach welcher ſich der Richter von Eröfnung bis zur Beendigung eines Koncurſes zu benehmen habe, die Pflichten der Verwalter und Vertreter der Koncursmaſſen, und die Rechten der Gläubiger unter ſich beſtimmen laſſen. Da nun Se. Majeſtät dieſe allgemeine Koncursordnung Ihren Abſichten, und dem gemeinen Wohle gemäß befunden haben: ſo erklären ſie anmit dieſe Koncursordnung als das einzige allgemeine Geſetz vor die Länder Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt, Tirol und die Vorlande, dagegen alle übrigen auf die Koncursverhandlung Beziehung nehmenden Patente, Reſolutionen oder andere Geſetze, und Gewohnheiten vor aufgehoben und unwirkſam. Daher ſollen alle mit dem 1. Januar 1782. ausbrechende Koncurſe nach dieſem Geſetze von dem Richter eingeleitet, fortgeſetzt und beendigt, hiernach von den Gläubigern das Recht geſucht und erhalten, von den aufgeſtellten Vertretern und Verwaltern der Koncursmaſſen ihr Amt gehandelt werden. Solchemnach wird ſich jedermann, der mit einem in den Erbländern ausbrechenden Concurſe auf was immer vor eine Art verflochten iſt, nach dieſem Geſetze auf das genaueſte zu achten und ſich vor dem aus verabſäumter Befolgung ihm zugehen mögenden Verluſt und Schaden zu hüten haben.

Vermöge k. k. Hofdekrets Mähren betreffend d. d. den 16. Aug. 1782., auf eine von Seiten der mähriſchen Landesſtelle angeſuchte

Beleh-

Belehrung, wie ſich in Kridafällen überhaupt wegen der Alimentirung des Kridarius zu verhalten, dann wie die Abtretung der Güter zu betrachten ſey, erfolgte die allerhöchſte Entſchlieſſung dahin, daß die Alimentirung eines Kridarius in Conkursfällen nach dem neuen Geſetze ohne ausdrückliche und freywillige Einwilligung der Gläubiger keineswegs ſtatt habe.

Nach allerhöchſtem k. k. Patente vom 28. December 1782., hat die Trankſteuer, unter was immer vor einer Regie ſie ſtehe, gleiche Rechte mit allen übrigen landesfürſtlichen Steuern und Abgaben eigen, und daher ſind derſelben Rückſtände bey der Abfaſſung eines Claſſificationsurtheils ſo wie die Reſte anderer landesfürſtlichen Steuern zu behandeln.

Durch k. k. Hofentſchlieſſung vom 23. Sept. 1785. iſt folgende Belehrung gegeben worden: daß die im 15. §. der Koncursordnung in der erſten Claſſe verſetzten Gläubiger, denen ein vorzügliches Recht ertheilet worden, wenn das Vermögen nicht hinlänglich wäre, ſie insgeſammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter ſich zu genieſſen, ihre Abſchlagszahlungen lediglich nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen zu empfangen haben.

Wegen der Perſonaljurisdiction iſt durch k. k. Patent vom 4. Juli 1782. anbefohlen worden: Daß zur Vermeidung aller Streitigkeiten, die wegen der Perſonalgerichtsbarkeit über die unadelichen Beſitzer ſtändiſcher Gülten entſtehen können, die unadelichen Beſitzer ſtändiſcher Gülten in der Regel mit der Perſonalgerichtsbarkeit dem Magiſtrate oder Ortsobrigkeit, wo ſie ihren Wohnſitz haben, unterliegen, dagegen in dem Falle, wenn ihnen vermög ihres Beſitzes in dem Orte, wo ſie ihren Wohnſitz haben, die Perſonalgerichtsbarkeit über die ſich daſelbſt aufhaltenden unadelichen ſelbſt und allein gebührte, dergleichen unadeliche Beſitzer ſtändiſcher Gülten mit Perſonalgerichtsbarkeit dem in der treffenden Provinz vor dem Adel beſtimmten Gerichte unterworfen ſeyn ſollen.

Durch allerhöchſte k. k. Hofentſchlieſſung vom 4. Januar 1782. wurde anbefohlen; daß jede Gerichtsſtelle über alle bereits anhängige, und nicht geendigte ſowohl, als auch die weiters vom 1. Jan. 1782. vorkommenden Pupillarſachen, Koncurſe, Abhandlungen, Fideicommiſſen, Curatelen, und was in das Officium nobile Judicis einſchlägt, zwey Protocolle, eins vor die adelichen, das zweyte vor die unadelichen Parteyen, ohne Rückſicht auf den Character führen, und in der Regiſtratur abſondern ſoll.

Nach k. k. Hofentſchlieſſung vom 9. Januar 1783., ſoll das Protocollum Exhibitorum bey allen Juſtizbehörden, welche die Ausweiſe bisher nach dem Militairjahre bearbeitet haben, mit dem 1. Januar anfangen, und den Stand der Ausarbeitungen auch mit dem Solarjahre abſchlieſſen, jedoch längſtens bis Ende des Januars folgenden Jahres vorlegen.

Wegen der Juſtizverfaſſung vor Niederöſterreich wurde durch k. k. Patent vom 11. April 1782., von welchem wir das vornehmſte auszugsweiſe anführen wollen, bekannt gemacht: Se. Majeſtät haben Ihres Dienſtes zu ſeyn befunden, in der dermahligen Verfaſſung der zur Beſorgung der Juſtizgeſchäfte beſtimmten Gerichtsgehörden, und derſelben inneren Einrichtung in dem Lande Niederöſterreich unter und ob der Enns folgende Veränderungen, und

und zwar vom 1. des bevorſtehenden Monaths May, als von welchem Tage alle nachfolgende Anordnungen anzufangen haben anzubefehlen.

1) Wird die dermahl beſtehende N. Oe. Regierung von gedachtem erſten May anzufangen aufgehoben erklärt, und in Beziehung auf ihre bis dahin beſorgte Juſtizverwaltung folgendes geordnet. Es hat nähmlich

2) Ein eigenes allgemeines Appellationsgericht vor Oeſterreich unter und ob der Enns einzutreten, und deſſen Activität mit dem 1. May anzufangen.

3) An dieſes allgemeine Appellationsgericht hat ſowohl in den Streitſachen der ordentliche Appellationszug, als auch in den Geſchäften des Nobilis Officii Judicis der weitere Recurs in Rechtsſachen von allen jenen Inſtanzen zu gehen, welche der Zeit beſtehen oder künftig beſtehen werden. Auch iſt ſich von allen biſchöflichen Urtheilen, auſſer jenen welche über die Gültigkeit eines Sakraments ergehen, an dieſes allgemeine Appellationsgericht zu verwenden. Unter dieſe Anordnung aber gehöret die Gerichtsbarkeit des kaiſerl. Reichshofraths und der kaiſerl. Reichskanzley nicht; auch werden die Militair und Berggerichtsbehörden davon ausgenommen.

4) Dieſe Gerichtsverfaſſung beruhet hauptſächlich auf dem Grundſatze, daß jedermann drey Inſtanzen habe, und daß bey zwey gleichförmigen Urtheilen, kein weiterer Rechtszug Statt finde.

5) Von den von der N. Oe. Regierung in erſter Inſtanz verhandelten Inſtanzgeſchäften, wollen Se. Majeſtät den N. Oe. Landesrechten zugewieſen haben, a) alle Rechtsangelegenheiten, die zwiſchen Unterthan und Herrſchaft vorfallen, b) alle Angelegenheiten, wo der landesfürſtliche Fiskus als Kläger oder Beklagter eingetreten, c) die über die landesfürſtlichen Lehen vorfallenden Streitſachen, d) die landesfürſtlichen Städte und Märkte, andere keiner Partikulärobrigkeit untergebene Gemeinden, wie auch die geiſtlichen Stifter, Klöſter, Capitel, und ſonſtige unter einem ordentlichen Obern ſtehende Communitäten, e) die ſämmtlichen Perſonen ohne Ausnahme, die von inn- oder ausländiſchem Adel, und der N. Oe. Regierungsjurisdiction untergeordnet geweſen ſind.

6) Die bisher unter der N. Oe. Regierung geſtandenen unadelichen Perſonen, welche ſich in der Reſidenzſtadt aufhalten, ſtehen unter dem Magiſtrate und reſpective Stadtgerichte.

7) Die auſſerhalb befindlichen und ſonſt unter der Jurisdiction der N. Oe. Regierung geſtandenen unadelichen Perſonen, ſind dem Magiſtrate, oder Ortsobrigkeit wo ſie wohnen, unterworfen.

8) Die zeither unter der Regierungsjurisdiction geſtandenen, nun aber einem Magiſtrate oder Ortsgerichte unterliegenden Perſonen, ſollen weder bürgerliches noch grundherrliches Abfahrtsgeld erlegen, noch einer ſonſtigen Beſchwerlichkeit, von der ſie der Zeit enthoben geweſen ſind, unterzogen werden.

In Abſicht auf den bürgerlichen Vertrag in Eheſachen und deſſelben Folgen ergienge für die ſämtlichen chriſtlichen Religionsgenoſſen in den k. k. Staaten unter dem 16. Jänner 1783. nachfolgende allerhöchſte Verordnung.

1) Solle

1) Solle die Ehe, als bürgerlicher Vertrag betrachtet, wie auch die aus dieſem Vertrage herfließenden bürgerlichen Gerechtſame und Verbindlichkeiten, ihr Weſen Kraft und Beſtimmung ganz allein von den landesfürſtlichen Geſetzen erhalten, die hierüber entſtehenden Streitigkeiten aber für die landesfürſtliche Gerichtsſtellen gehören.

2. u. 3) Minderjährige ſind ohne ihres leiblichen Vaters, oder in deſſen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung zu Schlieſſung des Ehevertrags unfähig.

4. u. 5) Jedoch kann, wenn der Vater oder Großvater ihre Einwilligung verweigern, und die Kinder nach einiger Zwiſchenzeit ihr Anſuchen einigemahl fruchtlos wiederholet haben, die Gerichtsbehörde, falls ſie die Urſachen der Verweigerung nicht zureichend gefunden, nachdem ſie durch gütliche Vorſtellungen und eingeräumte Bedenkzeit nichts bewirken konnte, die Einwilligung von Amtswegen ertheilen; fände aber dieſelbe die Urſach der Weigerung erheblich, ſo hat ſie das Geſuch auf eine den Umſtänden angemeſſene Art abzuſchlagen.

6. u. 7) Eine, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters oder des gehörigen Richters, oder wohl gar gegen deren ausdrückliches Verboth und Abweiſung von einem Minderjährigen geſchloſſene Ehe iſt ganz und gar ungiltig: und wenn bey Lebzeiten des Vaters oder Großvaters demſelben noch ein beſonderer Pfleger beſtellt worden, ſo muß der Minderjährige über jener Einwilligung auch noch die des letzteren einholen, und wenn ihre Meinungen unterſchieden, das Gericht entſcheiden.

8. u. 9) Sind aber der Vater oder väterliche Großvater mit Tod abgegangen, ſo iſt zu einer rechtgiltigen Ehe dem Minderjährigen neben der Einwilligung des Vormundes auch die gerichtliche Genehmigung vonnöthen; doch kann jene Einwilligung, wenn ſie ohne Grund verweigert und die Vormundſchaftsbehörde nicht angegangen wird, auch durch das Gericht vom Amtswegen ſupplirt werden.

10) Zwiſchen einem chriſtlichen Unterthanen, und einem der der chriſtlichen Religion nicht zugethan iſt, findet keine Ehe ſtatt.

11. u. 12) Eine bey Lebzeiten des Gatten mit einem andern geſchloſſene, mithin zwofache, Ehe iſt ungiltig, weshalben die ſchon verheurathet geweſenen Perſonen, welche zu einer neuen Ehe ſchreiten wollen, allezeit den Tod des vorigen Gatten, wenn derſelbe an dem Ort, wo ſie ſich zu verehlichen geſonnen nicht allgemein kündig, zuvor rechtsgenüglich erweiſen müſſen.

13. 14. u. 15) In der geraden auf- und abſteigenden Linie ſind Blutsverwandten fort und fort unfähig ſich zu heurathen. Was aber die Zwerchlinie betrift, ſo dauret dieſe Unfähigkeit bey Blutsverwandten und durch Schwägerſchaft befreundeten Perſonen blos bis auf den zweyten Grad nach canoniſcher Berechnung einſchließlich, oder bis auf Geſchwiſterkinder und derſelben Gatten.

16) Jedoch wird, wenn in einem beſonderen Fall wichtige Urſachen, von jener Regel abzuweichen, vorhanden ſeyn ſollten, nach vorläufiger Anzeige am allerhöchſten Ort, von hier aus Diſpenſation ertheilt werden; nach deren Erlangung den Partheyen allererſt frey ſtehet, ſich an das geiſtliche Gericht zu wenden.

17) Wenn einer eine Weibsperſon gewaltthätiger Weis entführet, und dieſe, wenn ſie wieder aus ſeiner Gewalt iſt, nicht gleichwohl denſelben zu heurathen einwilliget, ſo iſt die Ehe ungiltig.

18. u. 19) Weder zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin findet, wenn der Ehebruch gerichtlich erwieſen worden, eine giltige Ehe ſtatt, noch auch mit derjenigen Perſon, welche den ihrer Heurath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet hat, ohne Unterſchied ob die Ermordung von ihnen ſelbſt, oder einem anderen auf ihre Veranlaſſung, und entweder mit beyderſeitigen Einwilligung, oder auch nur von einem Theil ohne Wiſſen und Willen des anderen verübet worden.

20) Militärperſonen im k. k. Dienſt ſind, ohne eine von ihren Regimentern, Corps oder ſonſtigen Obrigkeiten beygebrachte ſchriftliche Erlaubnis, ſich zu verheurathen, nicht fähig, dergleichen Ehen nichtig, und die Geiſtlichen, ſo ſie getrauet haben nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen.

21) Eine gleiche Unfähigkeit zur Ehe waltet auch bey der catholiſchen Geiſtlichkeit vor.

22) u. 23) So wie der Ehevertrag durch die wechſelſeitige Einwilligung einer Manns- und Weibsperſon geſchloſſen wird, alſo muß dieſe Einwilligung klar und deutlich ausgedruckt, und von den Parteyen ſelbſt gegeben werden; doch kann ſolches auch durch einen Bevollmächtigten geſchehen, ſo fern die Vollmacht auf eine gewiſſe Perſon gerichtet iſt, und nicht wiederrufen worden.

24) Die, welche ihrer Vernunft beraubet ſind, können wenn ſie keine heitere Zwiſchenſtunden haben, keine giltige Ehe ſchlieſſen. Tauben und Stummen hingegen, welche ihre Einwilligung mit Zeichen ausdrücken können, ſtehet diesfalls nichts im Wege.

25) Ein in Abſicht auf die Perſon und derſelben weſentliche Eigenſchaften vorwaltender Irrthum macht den Ehevertrag ungiltig, ſo ferne von der einen Seite die Einwilligung darauf ausdrücklich eingeſchränkt, von der anderen Seite aber dieſe Eigenſchaft betrüglicher Weis vorgegeben worden.

26) Eben ſo nichtig iſt auch in dem Fall die Ehe, wenn eine Weibsperſon zur Zeit der eingegangenen Verbindung von einem dritten ſchwanger, und dieſer Umſtand ihrem künftigen Ehemann erweislicher maßen nicht bewußt geweſen, auch dieſer ſo bald er die Sache in Erfahrung gebracht, bey der Behördte eine Anzeige gemacht hat.

27. u. 28) Eine durch Furcht und Gewalt erzwungene Ehe, iſt, wofern die Furcht alſo beſchaffen ware, daß die geſchröckte Perſon derſelben nicht hat wiederſtehen können, ungiltig; doch ſtehet die Befugnis eine aus Furcht oder Irrthum eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, blos demjenigen zu, der geſchröckt oder in Irrthum verſetzt worden, keineswegs aber dem anderen Theil bey dem weder Zwang noch Irrthum vorhanden ware; Selbſt der erſtere ſolle mit keiner Klage mehr gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthum, oder vorübergegangener Furcht, ſeine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgeſetzte eheliche Beywohnung, erneuert hat.

29. u. 30) Neben der ausdrücklichen Einwilligung zur Ehe wird zum

We-

Weſen dieſes Contracts, und als ein zu deſſen Giltigkeit unumgängliches Bedingnis, auch die beyderſeitige Einwilligung in Gegenwart des Pfarrers, Paſtors oder Popen, in deſſen Pfarre oder Sprengel die Brautleute, oder eines derſelben wohnhaft ſind, oder eines von denenſelben zu dieſer Verhandlung ſubſtituirten, erfordert.

31. 32. u. 33) Ueberdies muß jede Ehe, bevor ſie geſchloſſen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute, und wenn ſie unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, in beyden, auch im Fall daß ein Theil ſich noch nicht durch 6. Wochen an einem Ort aufgehalten, in der Pfarrkirche ſeines dermahligen und vorhinigen Aufenthalts, an einem Sonntag, oder gebothenen Feyertag, oder wenn ſonſt das Volk hinlänglich verſammelt, öffentlich verkündiget, bey dieſer Verkündigung beyde Brautleute mit Tauf- und Geſchlechtsnahmen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und dieſe Verkündigung noch an zween folgenden Sonn- und Feyertagen wiederholet werden. Jedoch ſolle in auſſerordentlichen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, den bey der weltlichen Behörde darum bittenden Parteyen Diſpenſation ertheilet werden.

34) Wenn das Aufgeboth in mehr als einer Pfarre geſchiehet, ſo hat ſich der Geiſtliche in deſſen Gegenwart die Ehe geſchloſſen werden ſolle, das Zeugnis des auch in der oder den anderen Pfarren geſchehenen, Aufgeboths geben zu laſſen. Ohne dieſes und das wirkliche Aufgeboth, oder die von der weltlichen Behörde diesfalls ertheilte Diſpenſation, oder in Anſehung der Militärperſonen von derſelben vorgeſetzten Obrigkeit beygebrachte ſchriftliche Erlaubnis, ſolle ſich kein Geiſtlicher bey ſchwerer Strafe unterſtehen, eine Partey zu trauen, und, ſo es dennoch geſchiehet, eine ſolche Ehe ungiltig und nichtig ſeyn.

35) Jeder Pfarrer, Paſtor oder Pope iſt verbunden, alle in ſeinem Pfarrbezirk geſchloſſene Ehen, mit deutlicher Benennung der Eheleute, der dabey gegenwärtigen Zeugen, des Orts, wo die Ehe geſchloſſen worden, und ob er ſelbſt oder ein anderer in ſeinem Nahmen dieſer Verhandlung angewohnt, in die zu dieſem Ende beſtimmte Trauungsbücher eigenhändig einzuzeichnen.

36. u. 37) Ungeachtet das Band der Ehe unauflöslich iſt, ſo lang beyde Eheleute leben, ſo bleibet doch im Fall die weſentlichſte Pflicht des Eheſtands, die ehliche Beywohnung wegen Unvermögen nicht erfüllt werden könnte, dem vernachtheilten Gatten bevor, bey der weltlichen Behörde auf Zernichtung der Ehe zu klagen.

38. 39. u. 40) Bey ſolchen Klagen aber iſt es an dem obſchon gerichtlichen Eingeſtändnis des Beklagten nicht genug, ſondern es muß die Wahrheit des Vorgebens durch erfahrene Aerzte, Wundärzte und Hebammen unterſucht werden. Finden ſich nun hier zuverläſſige Zeichen eines fortdaurenden Unvermögens, ſollte ſich daſſelbe auch gleich blos auf den anderen Gatten beziehen, ſo iſt die Ehe für nichtig zu erklären. Wenn aber aus den äuſſerlichen Zeichen ſich nicht zuverläſſig abnehmen läſſet, ob das Unvermögen zeitlich oder beſtändig und fortwährend ſeye, ſo ſollen die Eheleute noch durch drey Jahre beyſammen wohnen, und nach deren Verfluß nur alsdann getrennt werden, wenn das Unvermögen bis dahin fortdaueret. Sollte jedoch das Unvermögen nicht zur Zeit der geſchloſſenen Ehe vorhanden geweſen, ſondern erſt während der Ehe durch

Krankheit oder andere Zufälle entſtanden ſeyn, ſo findet keine Auflöſung der Ehe ſtatt.

41) So lang der Ehevertrag giltig befunden wird, ſind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinſchaft anzuhalten; würde dieſelbe aber für ungiltig erklärt, ſo ſolle alle häusliche Zuſammenwohnung aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werden.

42) Ein zwiſchen den Eheleuten vorhandenes, denenſelben unbekanntes, Hinderniß, wegen dem die Ehe ungiltig iſt, ſolle, in ſo weit es möglich iſt, allezeit in Geheim gehoben werden. Hätten aber die Partheyen das Geheimnis gewußt, ſo ſollen nicht allein die gleichwohl geſchloſſenen Ehen ungiltig ſeyn, ſondern auch dieſelbe nach Verſchiedenheit des Stands mit einem dreyjährigen Arreſte und Arbeit, oder mit einer anderen angemeſſenen Strafe belegt werden.

43) Wenn eine Ehe ungiltig erklärt wird, ſo hören auch zwiſchen den geweſenen Eheleuten, die aus dem Ehevertrag entſpringenden wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Die etwa vorhandenen Kinder aber bleiben ſtehts unter der Gewalt des Vaters, zu deren Unterhaltung ein verhältnißmäßiger Beytrag von beyder Theile Vermögen zu beſtimmen iſt; worüber, ſo wie auch wegen anderen wechſelſeitigen Anſprüchen, die Gerichte nach Recht erkennen ſollen.

44. u. 45) Obſchon das Band der Ehe lebenslänglich dauret, ſo ſolle dieſes doch nicht alſo verſtanden ſeyn, daß den Eheleuten durch die Erfüllung ihrer Pflichten Beſchwerden aufgebürdet werden. Denn ſo ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt, oder der Verführung zu Laſtern und verderbten Sitten ausgeſetzt wird, iſt dem beleidigten Theil unbenommen, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu ſuchen. Eine Abſonderung zwiſchen den Eheleuten von Tiſch und Bette aber ſolle nicht anderſt ſtatt finden, als wenn beyde Eheleute diesfalls und über der Abtheilung des Vermögens übereingekommen, auch weder eine gerichtliche Unterſuchung noch ein richterlicher Spruch Platz greifen.

46. 47. u. 48) Wenn nun die Partheyen ſich einverſtanden haben, ſo ſollen ſie ſich bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle perſönlich melden, und dieſer zugleich ein ſchriftliches Zeugnis von ihrem Pfarrer, Paſtor oder Popen mitbringen. An dieſe haben ſich dergleichen Eheleute perſönlich zu wenden, und dieſelben ihnen zur Wiedervereinigung die nachdrücklichſte Vorſtellungen zu machen, und ſonſt alle mögliche Mittel der Ueberredung zu verſuchen, und nur alsdann, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ihnen hierüber, oder daß ſie die Trennung für billig halten, ein ſchriftliches Zeugnis auszuſtellen. Sollten aber dergleichen Eheleute, zu welcher Zeit es wäre, ſich wieder vereinigen, ſo haben ſie ſich blos bey der Obrigkeit zu melden, und bleiben die errichteten Heurathsverträge in voller Kraft.

49. u. 50) Ungeachtet dieſe Verordnung im allgemeinen alle k. k. Unterthanen verbindet, ſo ſind doch die Nichtcatholiſchen von Beobachtung derſelben in folgenden Puncten entbunden. Wenn ein Ehegatt dem andern nach den Leben geſtanden, oder einen Ehebruch begangen hat, und die That erwieſen wird, ſolle auf die Klage des beleidigten Theils die Ehe gänzlich getrennet werden.

51) Eben

51) Eben dieſes ſolle geſchehen, wenn ein Gatte von dem andern boßhafter Weiß verlaſſen worden. Jedoch muß in dieſem Fall der Abweſende vorher dreymahl zu Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edicte vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil nicht eher von deſſen Anſprüchen für frey erkläret werden, als wenn der Abweſende binnen der anberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertiget hat.

52) Auch wegen einer Hauptfeindſchaft zwiſchen den Eheleuten und einer unüberwindlichen Abneigung wird, im Fall beyde Theile die Scheidung verlangen, nach einer vorläuffig vom Richter veranlaßten, und nach beſchaffenen Umſtänden wiederholten, Trennung zu Tiſch und Bett die gänzliche Eheſcheidung verwilliget.

53 u. 54) Wenn alle Hoffnung zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute verſchwunden, und die Eheleute auf ihrem Geſuch beharren, ſo mögen die Gerichte mit der wirklichen Scheidung vorgehen. Jedoch ſolle den aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kindern kein Nachtheil dadurch zugefügt, und ehe die Frage wegen derſelben Unterhaltung entweder durch einen gerichtlich beſtätigten Vergleich, oder durch richterliches Erkanntniß beſtättiget iſt, auch alle wechſelſeitige Anſprüche und Forderungen berichtiget ſind, keine Eheſcheidung verwilliget werden. Es ſolle daher bey Straf der Abſetzung kein Geiſtlicher einen geſchiedenen Ehegatten eher trauen, als bis derſelbe, wenn Kinder aus erſter Ehe vorhanden, die wegen derſelben getroffene Ausmeſſung vorgewieſen.

55) Beyden geſchiedenen Gatten ſtehet frey, ſich wieder zu heurathen; doch kann der, wegen einem Verbrechen geſchiedene Theil diejenige Perſon niemals heurathen, welche in dieſem Verbrechen gerichtlich erwieſener maſſen mit ihm verfangen geweſen.

56) Die Verehlichung eines geſchiedenen Weibs muß ſo lang verſchoben werden, bis man weis, daß ſie aus der vorigen Ehe nicht ſchwanger iſt.

57) Wollten geſchiedene Eheleute nach einiger Zeit ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren, ſo ſollte zwar dieſes geſchehen können, jedoch nicht anderſt als unter abermahliger Beobachtung alles desjenigen, was nach dieſem Geſetz zu Eingehung jeder Ehe erforderlich iſt. Uebrigens werden alle in Eheſachen über dieſen Gegenſtand bisher beſtandene Geſetze hierdurch aufgehoben.

Durch k. k. Hofentſchlieſſung vom 27. September 1783 wurde befohlen: Das bisher beſtandene k. k. Oberſthofgericht, denn das k. k. Stadt- und Landgericht, ingleichen die Univerſitäts- und Conſiſtorialgerichte mit dem darunter geſtandenen unadelichen haben fürs Künftige aufzuhören, und ſollen mit der Gerichtsbarkeit des löbl. Magiſtrats der Stadt Wien vereinbaret werden.

Auch im Königreich Böhmen iſt vermöge allerhöchſten k. k. Hofdekrets vom 14. April, 1783 in der Hauptſtadt Prag ein allgemeines böhmiſches Appellationsgericht und ein k. böhmiſches Landrecht beſtellet worden.

Nach denen in Mähren unterm 14. und 28. April, 1783 erlaſſenen k. k. Verordnungen, iſt von Sr. Majeſtät zu Brünn ein allgemeines mähriſch ſchleſiſches Appellationsgericht, und ein eigenes landesfürſtliches adeliches Gericht unter der Benennung der mähri-

ſchen und ſchleſiſchen Landrechte angeordnet worden.

Durch k. k. Patent vom 24. May, 1784 iſt die Juſtizverfaſſung vor Oberöſterreich feſtgeſetzet, und das zu Linz angeſtellte obderennſiſche Landrecht als die Gerichtsſtelle dieſer Provinz beſtimmt worden.

Vermöge k. k. Patents vom 21. April 1784, iſt zur oberſten Gerichtsſtelle in Steiermarck, das zu Grätz aufgeſtellte ſteieriſche Landrecht, erhoben worden; auch hat vermöge k. k. Patents vom 11. Februar 1784 dieſes ſteieriſche Landrecht in Gräz, die Juſtizverwaltung über Kärnten; nicht minder iſt auch laut k. k. Patents vom 27. Februar 1784, dieſes Landrecht der Provinz Krain vorgeſetzet, und von allen Gerichten der Lande Steiermarck und Krain, geht der Appellationszug, an das in Klagenfurt aufgeſtellte inn= und oberöſterreichiſche Appellationsgericht.

Durch k. k. Patent d. d. Wien, den 9. May 1784, iſt vor Görz, Gradiska und Trieſt ein Stadt- und Landrecht aufgeſtellt worden, von welchem der Appellationszug an das Appellationsgerichte zu Klagenfurt.

Das vor Tirol, die damit vereinten Voralsberger und wälſchen Konfinien zu Innsbruck aufgeſtellte oberöſterreichiſche Landrecht, iſt laut k. k. Patents vom 27. May 1784, die höchſte Gerichtsſtelle dieſer Lande, von allen Gerichten in Tirol geht der Appellationszug oben an das innere öſterreichiſche Appellationsgericht.

Nach Innhalt des unterm 13. Februar 1784 erlaſſenen k. k. Patents, iſt die höchſte Gerichtsſtelle der ſogenannten Oeſterreichiſchen Vorlande das zu Freiburg aufgeſtellte vorderöſterreichiſche Landrecht, und der Appellationszug geht an das vorderöſterreichiſche Appellationsgericht.

Hierbey iſt noch anzumerken, daß aus allen dieſen Provinzen der Reviſionszug, in ſo ferne derſelbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung ſtatt findet, an die k. k. oberſte Juſtizſtelle nach Wien geht.

Wegen Jurisdiction der Reichsagenten wurde durch k. k. Hofdekret vom 12. May 1783 anbefohlen: Daß die Reichsagenten, ſobald ſie ſich auf was immer vor eine Art einem der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit unterſtehenden Geſchäfte unterziehen, in Anſehung dieſes Geſchäftes der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind. Wenn ſie aber in eigenem Nahmen in ein erbländiſches Geſchäft, ſo keine Realitäten betrift, verflochten werden; ſo bleiben ſie vermöge k. k. Hofdekrets vom 20. Juny 1783 dem Reichshofrathsgerichtsſtande unterworfen.

In Anſehung der Exnonnen, welche zufolge des unterm 30. Auguſt 1782 ergangenen Patents, auf was immer vor eine Art zu ererben, und mit ihrem Eigenthume durch den letzten Willen zu ſchalten fähig ſind, befahl ein k. k. Hofdekret vom 11. November 1782, daß ſie der Civilobrigkeit, nach dem Unterſchiede, ob ſie adelich oder unadelich ſind, unterworfen ſeyn ſollen.

Durch k. k. Patent vom 24. October 1782 wurde verordnet: Um denen, die ſich durch ein in Gefällsſachen geſchöpftes Erkenntniß — Notion — gekränkt zu ſeyn glauben, den Rechtszug zu erleichtern, wird verordnet, daß derjenige, welcher wider ein ſolches Erkenntniß den Weg des Rechtes entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreiffen gedenkt, wider

den

den k. Fiſkus binnen der geſetzmäßig beſtimmten Friſt eine ordentliche Aufforderungsklage einreiche, und den zum Beweiſe des in dem Erkenntniſſe gegen den Kläger zukommenden Rechtes antreibe, über welche Aufforderungsklage denn nach der Vorſchrift des 7 Cap. der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren seyn wird. Die Einreichung einer ſolchen Aufforderungsklage wird vor diejenigen Partheyen, die zur Zeit der Zuſtellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geſchöpft worden iſt, anweſend ſind, geſetzmäßige Friſt vom Tage des zugeſtellten Erkenntniſſes auf 6, vor die abweſenden auf 12 Wochen beſtimmet, nach deren Verlaufe aber wider das geſchöpfte Erkenntniß kein Rechtszug ſtatt findet, ſondern in Folge deſſelben die Execution ohne weiteres zu ertheilen iſt.

Daß die Aktivität des Paſſauer Conſiſtoriums in Streitſachen, Civilproceſſen und Geſchäften des Nobilis Officii Judicis aufhört, wurde durch allerhöchſtes k. k. Hofdekret vom 26. März 1783 anbefohlen.

Durch k. k. Patent vom 31. Auguſt 1782 wurde in Abſicht der Klagen des Roßhandels verordnet: Die Gerichtsbarkeit, welche das N. Oe. Handgrafenamt bey den aus dem Pferdehandel entſtandenen Streitigkeiten gehabt hat, iſt aufgehoben, und an den ordentlichen Richter des Beklagten übertragen, wo nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren iſt.

Wegen Beſetzung der Rathmannsſtellen wurde durch k. k. Generale vom 30. May 1781 anbefohlen, daß alte verdiente mit Penſion entlaſſene Offiziere, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, vorzüglich in den erledigten Magiſtratsplätzen der k. Städte verwendet werden ſollen. Ferner wurde unterm 12. Hornung 1782 verordnet: Die zu Feldſtrapatzen untauglichen, bey Regimentern oder ſonſt angeſtellten, oder auch penſionirten Offiziere, will Sr. Majeſtät zu Rathsmännern in königlichen Städten in Böhmen und Mähren anſtellen, wenn ſie der Landesſprache kundig und mit der Landesverfaſſung bekannt ſind, auch Luſt hierzu haben. Daher künftig bey den jährlichen Superarbitirungen die hierzu Luſt habenden Offiziere mit Beyrückung ihrer Gebrechen, Dienſtjahre, Charge, Nahmen, Religion, Sprachen, Studien und ſonſtigen Eigenſchaften mittelſt einer Conſignation dem Generalcommando einzugeben ſind.

Wegen der Landtafel zu Breisgau wurde durch k. k. Patent vom 1. Auguſt 1783 folgendes verordnet. Um den Nutzen, welchen wohlgeordnete Landtafeln mehreren deutſchen Erbländern verſchaffen, auch auf das Land Breisgau zu verbreiten, haben Sr. Majeſtät vor den Breisgauer Landesbezirk in Freyburg eine eigene Landtafel errichten laſſen, und die Aufſicht darüber dem v. ö. Landrechte aufgetragen. Dieſem Patente iſt eine aus 34 §§ beſtehende Landtafelordnung beygefügt.

Durch k. k. Generale vom 22. May 1781 wurde wegen der Advocaten anbefohlen: Die eingeſchränckte Advocatenzahl iſt mit dem Beyſatze aufgehoben, daß jene Advocaten, welche nur bey einigen Gerichtsinſtanzen den Zutritt haben, ſich der nach der Gerichtsordnung beſtehenden Prüfung zu unterziehen haben, wenn ſie berechtiget seyn wollen, auch bey andern Gerichten zu advociren.

Unterm 1. November 1781 iſt wegen der Gerichtsunkoſten und Taxen ein k. k. Patent publiciret worden, welches aus 14 §§ beſtehet und

im Auszuge alſo lautet: Um allen jenen, welche mit dem 1. May 1782 anzufangen, vor einem Richter in den öſterreichiſchen Ländern, Rechte zu behaupten oder zu vertheidigen haben, den ordentlichen Rechtsweg durch übermäßige Taxen nicht zu erſchweren, und auch hierinne Einförmigkeit in den k. k. Landen herzuſtellen, haben Sr. Majeſtät dieſe allgemeine Taxordnung in Streitſachen entwerfen laſſen.

1) Vom 1. May 1782 ſollen die Gerichtstaxen nach gegenwärtiger allgemeiner Taxordnung genommen, und alle diesfalls vorhin beſtandene Geſetze und Gewohnheiten vor aufgehoben erklärt werden.

2) Jedermann, iſt in Rückſicht der Gerichtstaxen in Streitſachen auf gleiche Art zu behandeln.

3) Die Parthey auf deren Anlagen die richterliche Erledigung, Verfügung, Zuſtellung oder ſonſtige Einſchreibung geſchehen iſt, bezahlt die Taxe, aber die Taxe vor Inrotulirung der Acten, und das Urtheil entrichten beyde Parteyen zugleich.

4) Die Taxen der erſten Claſſe ſind vor die in der Hauptſtadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden beſtimmet. Nur die Privatgerichtsbehörden, denen der Verfaſſung eines jeden Landes gemäß, auch innerhalb den Gränzen einer Hauptſtadt die Gerichtsbarkeit gebührte, ſind die Taxen lediglich nach der vierten Claſſe anzunehmen befugt.

5) Die Taxen der zweyten Claſſe ſind vor die Magiſtrate in groſſen Städten abzunehmen.

6) Jene der dritten Claſſe ſind vor die minderen, jedoch nicht ganz geringen Städte beſtimmt.

7) Nach der vierten Claſſe ſind die Taxen bey den Gerichten der geringſten Städte, der Märckte und Dörfer abzunehmen.

8) Die, welche durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder andere glaubwürdige Wege ihre Mittelloſigkeit darthun, ſind von aller Taxe zu entheben.

9) Auf jedes einzelne Stück der der Taxe unterliegenden Schriften hat der Richter dieſelbe genau anzumerken, die Parthey aber dem Betrag davon niemanden als den Richter ſelbſt, oder der von ihm zur Einhebung beſtellten Gerichtsperſon zu bezahlen, widrigenfalls ſie davor zu haften hat.

10) Am Ende jeden Monaths ſind die haftenden Ausſtände einzutreiben, einſtweilen aber keine richterliche Verfügung, Erledigung oder Zurückſtellung zurückzuhalten.

11) Der unterfertigte Rechtsfreund hat vor die Taxe ſeiner Parthey zu haften.

12) Der Richter hat Macht nach Verlauf des Monaths die Berichtigung der Taxe erinnern zu laſſen, und wenn es binnen 8 Tagen nicht geſchieht nach Vorſchrift des 307 § der allgemeinen Gerichtsordnung durch Execution einzutreiben.

13) Die Belohnung der Kunſtverſtändigen, der keine Taxe beſtimmet worden iſt, ſoll, wenn ſich die Parthey nicht gütlich mit denſelben einverſtünde, von dem Richter beſtimmet, und auf die angewendete Mühe, die Beſchaffenheit der eingeſchrittenen Kunſt, und den Stand der Kunſtverſtändigen Rückſicht genommen werden.

14) Den Schiedsrichtern ſteht zwar frey, ſich mit den Partheyen

wegen

wegen ihrer Belohnung einzuverſtehen, wenn aber deswegen Streit entſteht, ſind ſelben keine andern Taxen zu geſtatten, als die in der gegenwärtigen Ordnung ausgemeſſen ſind.

Durch ein unterm 4. April 1782 erlaſſenes k. k. Hofdekret wurde im Königreich Böhmen anbefohlen: Die Juden, welche in der Altſtadt Jungbunzlau und Neukollin befindlich ſind, werden von der dieſen Städten zugewieſenen Claſſe nicht ausgenommen. Uebrigens iſt ſich wegen der Conſiſtorien nach der vor dieſe Städte angewieſenen Claſſentax zu richten, doch ſo, daß, wenn die Conſiſtorialangelegenheiten ſolche Partheyen betreffen, die nicht zu dem Burgfriede jener Städte gehörten, wo das Conſiſtorium feſtgeſetzt iſt, die Taxen nur ſo, wie es bereits bey Tirol verordnet, und überhaupt vorgeſchrieben worden iſt, nach der vierten Claſſe abgenommen werden ſollen.

Inhalts des k. k. Hofdekrets vom 17. Januar 1783, haben alle Unterrichter der erſten Inſtanz, um die Taxe des Urtheils, welches über eine eingeklagte Schuld ergehet, genau zu beſtimmen, ob ſie von den Taxämtern nach der vierten oder ſechſten Rubrik zu fordern ſey, in den Urtheilen über eingeklagte Schulden jedesmahl auszudrücken, ob von dem Beklagten die Schuld eingeſtanden, oder widerſprochen worden ſey.

Vermöge k. k. Hofdekrets vom 7. Juli 1783 wurde anbefohlen; daß in allen gerichtlichem Expeditionen, die bey einem Concurſe vorfallen, ſie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Concursmaſſe, oder auch einen Gläubiger betreffen, ſodenn Urtheile oder ſonſtige richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, kein anderer Stempel als jener der 7ten Claſſe, nehmlich von 3 kr. zu gebrauchen ſeye.

Auch iſt unterm 30. Auguſt 1784 ein Appellationsdekret des Inhalts ergangen: Da Höchſtens Orts die Beſchwerde vorgekommen, daß die Ortsgerichte die nach der in jedem Lande beſtehenden neuen Jurisdictionsnorme eine Gerichtsbarkeit über Partheyen erlangen, die denſelben vorhin nicht unterſtanden ſind, ſothane Partheyen bey Abforderung der Taxen nicht zwar in Streitſachen, als in welchen ſie an die allgemeine Taxordnung vom 1. October 1781 gebunden ſind, wohl aber in Verwaltung des adelichen Amtes höher halten, als ſothane Partheyen bey ihrem vormahligen Gerichtsſtande gehalten worden, welches den landesfürſtlichen Geſinnungen ganz zuwider iſt.

So haben Sr. k. k. apoſt. Majeſtät mittelſt Hofdekrets d. d. 23. und præs 29. dies höchſt zu verordnen befunden, daß keinem Ortsgerichte zuſtehe, von jenen Partheyen, die durch die neue Jurisdictionsnorma ihrer Gerichtsbarkeit zugewachſen ſind, in Verwaltung des adelichen Richteramts höhere Taxen abzuforderen, als die Partheyen bey ihrem vorigen Gerichtsſtande zu entrichten verbunden geweſen ſind, ſondern, daß ſo, wie in Streitſachen die Taxordnung vom 1. Octob. 1781 die alleinige Richtſchnur iſt, alſo ſich ob der Taxen in den Geſchäften des adelichen richterlichen Amtes lediglich nach der vor dermahliger Juſtizregulirung beſtandenen Gewohnheit geachtet werden ſolle, bis auch in dieſen Geſchäften die demnächſtens erfolgende allgemeine Taxordnung kundgemacht werden wird.

Durch allerhöchſte k. k. Hofdekrete vom 18. May, 1781 und 16. Auguſt 1782 wurde nachſtehendes anbefoh-

befohlen: Den Länderchefs wird die Befugniß eingeräumt, die Geſchäfte ohne alle Formalität mithin in und auſſer den Rathsſitzungen nach eigenem Wiſſen zu leiten, und hiebey das dazu beſtimmte Perſonale nach Wohlgefallen anzuwenden. Jedoch wird dabey auch zu erkennen gegeben, daß die Verantwortung immer zuerſt und hauptſächlich auf die Chefs fallen werde, die Räthe aber und das übrige Perſonale zur Perſönlichen Redlichkeit, Verſchwiegenheit, Treue und Fleiß unter gleicher Verantwortung gehalten ſeyn. Daraus folgt nun von ſelbſt, daß die Länderchefs zwar nicht für jede Handlung ihrer Subalternen, wohl aber für ihre Leitung, richtige Inſtruirung, Beſtrafung und Entlaſſung derſelben, wenn ſie ſchuldig oder untauglich ſind, zu haften haben. In den beyden letztern Fällen haben ſie vorläufig die gehörige Anzeige nach Hofe zu machen.

Wegen Beſchleunigung der Geſchäfte, beſonders bey Creisämtern, und diesfälliger Beſtrafung der Beamten wurde folgendes k. k. Hofdekret vom 31. März, 1781 erlaſſen: Bey der Beſchwerde über das Gebrechen des Unbefolgs der jeweilig ergehenden öffentlichen Anordnungen, und über die zum Theile daherrührende Langſamkeit der Geſchäfte wurde, um den Fleiß der Untergebenen in ihren Amtshandlungen zu erwecken, verordnet, daß die Creishauptleute allen ihren Creisſubſtituten und Commiſſarien zu einer beſondern Beſchäftigung aufzugeben haben, damit dieſe mit einer nachforſchenden Aufſicht beſtändig wachen, ob das angeordnete allenthalben gehörig befolget, und in Erfüllung gebracht worden ſey, und die entdeckten Gebrechen ſogleich dem k. Creishauptmanne anzeigen, welcher alsdenn mit der weiteren Unterſuchung ſowohl über den angezeigten Fall, als auch, ob nicht bey einem dergleichen unrichtig befundenen Beamten mehrere Befehle ohne Vollzug geblieben ſeyn, unverweilt vorzugehen, denn bey Befund einer ſträflichen Nichtbefolgung ſogleich wider das betroffene Dominium, welches für ſeine Beamten zu haften ſchuldig iſt, die Strafe — Salvo regreſſu — ſo zu verhängen hat, daß jedesmahl darüber eine ſchriftliche Verbeſcheidung mit kurzer Bemerkung der Beſtrafungsurſachen und Anführung der Strafe hinausgegeben werde, damit, wenn man ſich beſchwert zu ſeyn glaubte, ſolches bey den Länderſtellen angebracht werden könne. Auſſer den Fällen, wo in den Generalien die beſondere Vorſchrift ſchon enthalten iſt, haben dergleichen Strafen in einem angemeſſenen Gelderlage zu beſtehen, worüber das Creisamt ein ordentliches Protokoll mit Beyfügung der Urſachen und des Betrags zu führen, und ſolches alle Quartale an die Landesſtelle zur Einſicht und Wiſſenſchaft einzuſenden hat. Würde ſich aber ein Beamter in ſträflicher Nachläßigkeit öfter betreten laſſen, und deren zum drittenmahle ſchuldig befunden werden: ſo iſt ſolches in den Protokollen beſonders anzumerken, und ſodann von der Landesſtelle nach Befund der Umſtände ein ſolcher Beamter entweder perſöhnlich mit einer empfindlichen Strafe zu behandeln, oder auch zu dergleichen Bedienſtungen vor unfähig zu erklären.

Durch k. k. Verordnung vom 25. May 1781 wurde in Böhmen befohlen: Die creisämtlichen Geſchäfte ſollen künftig, ſo viel es möglich iſt, kurz, bündig und zweckmäßig, auch mit ſo wenigen Leuten, als es nur möglich iſt, geleitet, und alles Mechaniſche, Unnöthige, und auf Formalitäten ſich gründende ſorgfältig vermieden werden.

Laut

Laut k. k. Hofentſchließung vom 19. May 1781 kann kein Beamter einen zweyten Dienſt verſehen, außer der erſte wäre ſo geringe, daß er den zweyten durch ſich ſelbſt ohne Subſtituten verſehen kann.

Da die Militoirgerichte einen wichtigen Theil des Juſtizweſens ausmachen, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, von den Veränderungen, welche Sr. Maj. Kaiſer Joseph II. darinne vorzunehmen geruhet haben, allhier gleichfalls einige Nachricht beyzufügen. Durch allerhöchſtes k. k. Hofdekret vom 1. Auguſt 1783 wurde in Abſicht der Militairgerichtsabhandlung verordnet.

1) Die eigene Militairgerichtsbarkeit wird ſo, wie ſie dermahl beſteht, auch künftig beybehalten werden, und hat von den Regimentern und Korps, den aufgeſtellten Länder Judiciis delegatis militaribus et mixtis, überhaupt von allen Militairjuſtizbehörden erſter Inſtanz, außer der in den Militairgränzen beſtehenden Verfaſſung, der Rechtszug über die Erkenntniße der erſten Inſtanz nur allein in Reviſorio an den k. k. Hofkriegsrath als die in Militaribus beſtellte Reviſionsſtelle zu gehen.

2) Bey den Militairjuſtizbehörden ſoll vom 1. May 1782 an, die allgemeine Gerichtsordnung, wo nicht durch gegenwärtiges Geſetz, eine Abweichung ausdrücklich geſtattet wird, auf das genaueſte beobachtet werden.

3) In Beziehung auf den 14. §. der allgemeinen Gerichtsordnung, werden die vor einer Militairjuſtizbehörde in einen Rechtsſtreit verfangenen Partheyen, der Beyziehung eines Rechtsfreundes enthoben. Der Richter aber hat vermöge des 20. §. zu ſorgen, daß alles zur Erörterung des Faktums nöthige in das Klare geſetzt werde.

4) In Beziehung auf den §. 15. ſoll insgemein mündlich verfahren werden. Auch hat das mündliche Verfahren in judiciis delegatis militaribus et mixtis ſtatt. Die ausgenommenen Fälle ſind: a) Wenn der Gegenſtand des Streits über 200 fl. beträgt, b) in Rechtshändeln die aus einer zugefügten Unbild entſtehen, c) wenn beyde Theile durch gemeinſchaftliches Einverſtändniß ſich zum ſchriftlichen Verfahren erklärt haben, d) wenn der Richter aus wichtigen Urſachen die Einleitung des ſchriftlichen Verfahrens nöthig findet.

5) Das Protokoll über das mündliche Verfahren iſt jedesmahl den Partheyen vorzuleſen, und zur Unterfertigung zuzuſtellen.

6) In Abſicht auf den §. 34. wird dem Militairrichter in den zum ſchriftlichen Verfahren geeigneten Streitſachen die Anordnung einer Tagſatzung geſtattet.

7) In Beziehung auf das 10. Kapitel wird erkläret, daß zwar auch die bey Militärjuſtizbehörden über Aerarialrechnungen entſtehende Proceſſe, nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung geführt, dagegen in Rückſicht der vor der Einleitung des eigentlichen Proceſſes nöthigen Einſchreitung der Buchhalterey und ſonſtigen Verfügungen bey dem Rechtszuge in Reviſorio ſich an die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 16. May 1772 gegenwärtig gehalten werden ſoll.

8) In Beziehung auf das 26. Kapitel verſteht es ſich von ſelbſt, daß

daß ſo wie alles vor dem Richter abgehandelte, alſo auch ein gerichtlicher Vergleich in das Protokoll eingetragen werden müßte.

9) Weil einiger Schulden wegen bey Militärperſonen keine Arreſtirung ihrer Perſon ſtatt findet, ſo iſt die allgemeine Gerichtsordnung hier nicht anwendbar.

10) Auf gleiche Art iſt auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterſtehenden Partheyen mit der gerichtlichen Verpfändung und Abnahme mittelſt des Profoſens nicht vorzugehen, ſondern die Realexecution, wo kein ander Vermögen vorhanden iſt, mittelſt Bewirkung des beſtehenden Gage oder Penſions Verboths abzuführen.

11) In Betref des §. 434. wird erklärt, daß ſich nach der vor alle Auditoriatsgerichte und Judicia delegata ertheilte Taxordnung zu richten ſey, und dieſem §. iſt die Taxordnung beygefügt.

12) Da auch bey den Juſtizbehörden die unterm 1. May 1781 kundgemachte allgemeine Konkursordnung ausdrücklich zu befolgen iſt; ſo ſollen in der Klaſſifikation die Forderungen der Aerarial- und Regimentsgelder allen andern Gläubigern vorgeſetzt werden. Auch gehören alle Militairwittben unter die Militairjurisdiktion.

Durch k. k. allerhöchſtes Hofdekret vom 1. September 1783, wurde wegen derer, die ſich eines andern als blos militairiſchen Verbrechens ſchuldig gemacht, folgendes anbefohlen: Ueber die Militären, welche ſich eines anderen, als blos militäriſchen Verbrechens ſchuldig machen, wo die Atrocität der That eine ſchwere Strafe erfodert, und nach Maaß der Umſtände der Verſuch einer Beſſerung ſich nicht wohl anſtellen läßt, iſt von den Militären nicht weiter einzuſchreiten, als daß ſie nach erhobenen Corpore delicti und aufgenommenen Summarium durch interlocutoriſches Urtheil von dem Militairſtande ausgeſtoſſen, und zu demſelben vor unfähig erkläret werden, wo ſodenn ein ſolcher Uebelthäter mit der Species facti, dem erhobenen Corpore delicti, ſeinem ſummariſchen Verhöre, dem Interlocuto, und der Auskunft über die vitam ante actam an das Civile, nähmlich an den nächſten Criminalgerichtsſtand zur ferneren Proceſſirung und Aburtheilung übergeben, und in gleicher Art auch die ganz incorrigiblen Militären, welche keine große Criminalhandlung begangen haben, anſtatt der bisher üblich geweſenen Abſchaffung mit Laufzetteln, und zwar die Ausländer der Landesregierung zur angemeßenen Zuchthausſtrafe, und nachmahligen Abſchaffung über die Gränze mittelſt des Schubs, die Landeskinder aber ihrer Herrſchaft zur obrigkeitlichen Arbeit ausgeliefert werden ſollen.

In Wechſel- und Merkantilſachen ſind nachfolgende Geſetze von Sr. kaiſerl. Maj. Joſeph II. gegeben worden. Erſtlich wurde durch k. k. Verordnung vom 8. Februar 1781 in Böhmen anbefohlen: kein von böhmiſchen damahligen leibeigenen Unterthanen ausgeſtellter Wechſel — er mag auf baares Geld oder aufgenommene Waaren lauten — iſt gültig; es wäre denn, daß ſie ſich zuvor, als wirkliche Commercianten und Manufakturiſten durch Wechſel ſich verbinden zu können, mit der hierzu erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß legitimiren könnten, damit dadurch allen aus dergleichen unbefugt ausgeſtellten Wechſeln entſpringenden Streitigkeiten und Bevortheilungen vorgebeugt werden mag.

Fer-

Ferner wurde durch Gubernialcirculare vom 29. May 1781 verordnet: die Magiſtraten, Gerichtsſtellen und obrigkeitlichen Jurisdicenten haben unter Verantwortung nach der Vorſchrift des 9. §. Tit. 1. des Wechſelpatents auf vorhergehendes Verlangen dem k. k. Wechſel = und Merkantilgerichte erſter Inſtanz jedesmahl die angeſuchte Aſſiſtenz zu leiſten.

Auch befahl das Gubernialcirculare d. d. Prag den 16. Oktober 1781 folgendes an: alle jüdiſche Wechſelbriefe, ſie mögen viel oder wenig betragen, ſollen bey dem k. Wechſel = und Merkantilgerichte der erſten Inſtanz eingeklaget, und da rechtlich abgehandelt werden. Es bleiben auch dieſem Wechſel = und Merkantilgerichte jene Buchſchulden, wo zwey die Handlung wirklich treibende Individuen einander belangen, unterzogen; wenn es aber eine Buchfoderung beträfe, da ein anderer, der kein Handelsmann iſt, die Waaren von einem Negotianten erkauft hat, ſoll den jüdiſchen Magiſtraten zuſtehen, ſolche zu entſcheiden.

Durch k. k. Hofdekret vom 15. April 1782 geruhten des Kaiſers Majeſtät folgendes anzubefehlen: Seine Majeſtät ſind von der Idee, die Merkantil = und Wechſelgerichte erſterer Inſtanz als aufgehoben zu erklären, abgegangen, und haben dieſelben derzeit noch in ihrem vorigen Stande gelaßen, und ſolches durch das nachfolgende eigene Patent verordnet. Dieſes Patent in Rückſicht der Wechſel = und Merkantilgerichte beſtehet aus 14 §§. welche wir hier auszugsweiſe einrücken wollen.

1) Von der erſten Inſtanz geht künftig der Appellationszug an das in jedem Lande beſtehende allgemeine Appellationsgericht.

2) Sowohl in erſter Inſtanz, als im Appellations = und Reviſionszuge, iſt ſich nach der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. May 1781 zu achten, außer in folgenden Punkten.

3) In Beziehung auf den 15. §. d. A. G. O. ſind die Streitſachen, welche über förmliche Wechſelbriefe vorfallen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, die aus dem Geſetze zum mündlichen Verfahren geeignet ſind.

4) Bey dem 35. 44. und 51. §. iſt der Richter befugt aus wichtigen Urſachen in Merkantil = und Handlungsgeſchäften zur Erſtattung der Satzſchrift kürzere Friſten zu beſtimmen.

5) In Rückſicht des 38. 45. und 51. §. ſoll der Richter in Merkantil = und Handlungsgeſchäften die Erweiterung der Friſten ohne wichtige Urſache nicht bewilligen.

6) Die unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protocollirten Firme ausgeſtellten förmlichen Wechſelbriefe, werden jener Vorſicht des 114. §. enthoben.

7) Was im 17. Kap. vom Beweiſe durch Kunſtverſtändige vorgeſchrieben iſt, verſteht ſich auch vom Beweiſe durch Handlungsverſtändige.

8) In Beziehung auf den 251. §. wird die Friſt zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheils auf 24 Stunden verſchränkt.

9) In Rückſicht des 25. Kap. ſoll die auf 14 Tage beſtimmte Friſt, auf 8 Tage herabgeſetzt ſeyn.

10) Bey dem 300. §. ſoll in einem Spruche die Friſt zur Bezahlung der Schuld nur auf 3 Tage beſtimmt werden.

11) In Rückſicht auf das 36. Kap., wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrift, hat die Zuſtellung an den Firmenführer zu geſchehen.

12) Den bereits angenommenen Notaren wird zwar die Vertretung der Partheyen geſtattet, jedoch haben ſie ſich nach der Vorſchrift des 38. Kap. der G. O. auf das genaueſte zu achten. Künftig wird niemand als Notarius aufgenommen, der ſich nicht der durch den 411. §. vorgeſchriebenen Prüfung unterworfen hat, und tüchtig befunden worden iſt.

13) Wenn die Vollmacht, mit der ſich ein Advokat oder Notar nach den 416. §. zu verſehen hat, vom Führer der Firme ausgeſtellt und unterfertiget iſt, ſo iſt es genug.

14) In allen übrigen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten, iſt die A. G. O. genau zu befolgen. Daher werden alle auf die Verfahrungsart in Merkantil- und Wechſelgeſchäften Beziehung nehmende Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben. Dagegen verbleiben die beſtehenden Wechſelgeſetze und Rechte in allen übrigen aufrecht, und iſt ſich gegenwärtig auf das genaueſte darnach zu halten.

Durch k. k. Patent vom 30. December 1782 wurde anbefohlen; daß die Wechſelbriefe und Proteſten, wenn ſie zu Gerichte kommen, der Stemplung unterliegen ſollen.

In Criminalſachen wurde durch k. k. Hofdekret vom 15. Oktober und intimirt in Böhmen den 15. November 1781 anbefohlen: da Se. Majeſtät das zur Unterbrechung der Straßenräubereyen, Mord und Todſchläge eingeführte Standrecht nicht mehr zu prorogiren befunden haben, ſondern in Hinkunft ein ſolcher, wie überhaupt in allen peinlichen Fällen nach der bereits überkommenen Weiſung gleichmäßig vorgegangen werden ſoll: ſo wird ſolches den Halsgerichten bedeutet. Und in Oeſterreich ergieng unterm 2. Oktober 1782 eine k. k. Verordnung des Inhalts: die Kreisämter haben auf die Kriminalgerichte die gehörige Obſicht zu tragen, ob ſie in Ausforſchung, Einbringung und Aufbewahrung der Delinquenten ihre Pflicht erfüllen.

In Böhmen wurde durch k. k. Verordnung vom 16. Auguſt 1783 anbefohlen: zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr bey einer geſchwächten Perſon, ſoll der 8. und 9. §. des 87. Art. von der peinlichen Halsgerichtsordnung bey den Amtstagen wiederholt kund gemacht werden. Denn ſollen die Dorfrichter und Wirthe ſammt ihren Wirthinnen es nicht allein bey der eingeſtandenen oder verläugneten Schwangerſchaft bewenden laſſen, ſondern zur Beobachtung der ihnen bekannt ſeyn ſollenden Schuldigkeiten unter ſonſt unausbleiblicher Beſtrafung mit Ernſte angewieſen werden.

Ferner wurde in Böhmen durch k. k. Verordnung vom 15. Jun. 1783 anbefohlen: jene geiſtlichen Individuen, von welchen die Wirthſchaftsämter verwaltet werden, ſollen bey vorkommenden Criminalfällen weder mit der Unterſuchung des Verbrechens, noch mit der Beſtrafung deſſelben vorgehen, mithin keine der peinlichen Gerichts-

pfle-

pflegen, und der allgemeinen Sicherheit nachtheilige Erinnerungen verurſachen. Mithin hat die begüterte Geiſtlichkeit jenen Geſetzen, welche in der Nemes. Theres. Art. 1. im 4. §. dann Art. 19. im 24. 25. 26. und 30. §. den Dominien und Wirthſchaftsämtern vorgeſchrieben ſind, und die Einziehung und Ablieferung der eines halsgerichtlichen Verbrechens ſchuldigen Perſonen verordnen, und die eigenmächtige Beſtrafung oder Entlaſſung ſolcher Leute auf das ſchärfſte unterſagen, die unauslåßliche Folge zu leiſten, zugleich aber auch zur Vermeidung einer etwan zu beſorgenden Irregularität ein beſonderes weltliches Individuum zur Vollziehung der in das Criminale einſchlagenden Geſchäfte unverzüglich zu beſtimmen, und ſtets beyzubehalten.

Auch in dem Berggerichtsweſen hat es Sr. kaiſerl. Maj. Joſeph II. gefallen, Veränderungen anzuordnen; man will alſo auch die durch Patent d. d. Wien, den 1. November 1781 publicirte neue Berggerichtsordnung, welche aus 32. §§. beſtehet, im Auszuge hier einrücken:

Die Berggerichte werden von der Beobachtung der allgemeinen Gerichtsordnung enthoben, und dießfalls folgende Maßregeln vorgeſchrieben.

1) Künftig ſollen auch eigene Berggerichte beſtehen.

2) Dahin ſollen alle Streitigkeiten verwieſen ſeyn, welche den Bergbau, und was dahin gehörig iſt, betreffen, davon herkommen, oder auch vorhin dazu gehört haben, und etwan wiederum in das Freye verfallen ſind.

3) Die Streitigkeiten, welche die zum Bergbaue vorbehaltenen Waldungen betreffen, werden auch dahin gewieſen.

4) Alle jene gerichtlichen Vorſchreitungen, welche auf jene Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, werden dieſen Berggerichten eingeräumet.

5) Vor dieſen Berggerichten ſollen jene Angelegenheiten abgehandelt werden, die mit dem Dienſte der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und anderer Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung ſtehen.

6) Wenn wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten Arreſt erkannt wird: ſo gebührt die Vornehmung deſſelben dem Berggerichte allein.

7) In allen übrigen Angelegenheiten haben ſich die Berggerichte nicht einzumengen; daher gehören vor den Richter eines jeden Orts auch die Verlaſſenſchaftsabhandlungen der Beamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Execution wider dieſelben.

8) In die Angelegenheiten, welche die bey den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten angeſtellten Dienſtleute betreffen, haben ſich die Berggerichte auf keine Art einzumengen.

9) Von den Berggerichten geht der Appellationszug an die in Bergſachen eigens beſtimmten Appellationsgerichte.

10) Von dieſen Appellationsgerichten iſt der Reviſionszug an die Hofkammer in Münz- und Bergweſen zu leiten.

11) Die Berggerichte haben ſich in erſter Inſtanz und im Appellations- und Reviſionszuge nach der A. G. O. zu achten. Nur in folgenden Punkten wird wegen der beſondern, beym Bergbaue einſchreitenden Rückſichten, die landesfürſtliche Geſinnung dahin eröffnet.

12) Was wegen des mündlichen oder ſchriftlichen Verfahrens im 15. §. auf dem Lande verordnet worden, darnach haben ſich die Berggerichte zu achten.

13) In Betreff des §. 62. ſoll vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden können, als die einen, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gegenſtand, betrift.

14) Zu den in dem §. 65. beſtimmten Aufforderungsfällen gehören auch jene, wo es um die Marktſcheidung, um die Kießung der Gänge, Klüfte, dann um die Grubenfeldvermeſſung und freygefahrne Zechen zu thun iſt.

15) In Rückſicht des §. 72. iſt bey einem vorfallenden Bergwerksbaue wegen der Grubenfeldverſchienung, Gängausrichtung, und beſonders der Währzüge ſich nach den Berggeſetzen auf das genaueſte zu achten.

16) Wenn die Anmeldung einer Forderung, deren Gegenſtand dem Berggerichte unterworfen, vorfällt, ſo ſoll die Anmeldung nach §. 79. zwar beym Konkursrichter vorgemerkt, der Gläubiger aber nach §. 80. angewieſen werden, beym Berggerichte die Richtigkeit ſeiner Forderung zu erweiſen.

17) In Beziehung auf den §. 189. wird geſtattet, daß, wenn es in Streitigkeiten, die zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenſcheinigung der Streitſache ankäme, den Partheyen freyſteht, auch fremde Kauf- und Bergverſtändige dem Richter vorzuſchlagen, jedoch ſoll derſelbe eben nicht an den Vorſchlag gebunden ſeyn.

18) Bey dem §. 198. ſollen die Kunſtverſtändigen der Abſchriftverfaſſung ihres Befunds zwar zur möglichſten Beförderung gehalten werden; jedoch können die Partheyen vor derſelben Vollendung auseinander gehen.

19) Was in dem §. 248. von den protokollirten Handlungsgeſellſchaften geſagt worden iſt, dieſes iſt auch auf die Gewerkſchaften zu verſtehen.

20) Bey dem §. 269. iſt darauf zu ſehen, daß die Partheyen bey den zur Verſuchung der Güte beſtimmten Tagſatzungen ſelbſt erſcheinen.

21) In Betref des §. 270. wird befohlen, daß den Partheyen die Erwählung eines Schiedsrichters nur dann zu geſtatten, wenn ſie ſich aller weitern Beſchwerführung begeben. Wider den Ausſpruch des Schiedsrichters ſoll kein Theil außer dem Falle eines offenbaren Betrugs gehört werden, daher iſt hier der §. 274. nicht anwendbar.

22) Bey dem vom Verbothe auf fahrende Güter handelnden 28 Kapitel wird erklärt, daß weiter nichts, als die nach dem Quartalsſchluße bereits geſchloſſene Ausbeute, unter die fahrenden Güter gezählt werden ſolle.

23) In Rückſicht des §. 294. wird feſtgeſetzt, daß bey den Berg- Poch- und Schmelzhütten oder ſonſtigen Werkgaaden, ſich die Partheyen

theyen gleich bey der gemäß des §. 293. vorgeſehenen Tagſatzung ohne Geſtattung einiger Friſt über den aufzuſtellenden werkskündigen Sequeſter vergleichen, und ihn dem Gerichte vorſchlagen; ſonſt ſoll der Richter nach dem §. 295. ſogleich einen auf ihre gemeinſame Gefahr aufſtellen. Der Sequeſter hat wegen der Rechnungsablegung, ſtatt der im §. 297. beſtimmten Zeit, die in den Berggeſetzen ausgemeſſene Friſt zu beobachten.

24) Was in den §. 302. und allen übrigen §§. der A. G. O. von der Einverleibung des Urtheils in ein Stadt- oder Grundbuch geſagt worden iſt, das iſt hier von den Berggerichtsbüchern zu verſtehen.

25) In Rückſicht des §. 311. wird erklärt, daß, wenn die Execution nicht wegen einer auf eine Bergſchuld ſich gründenden Forderung geführt wird, der Kläger zu ſeiner Befriedigung die Bergwerke oder Werksgaaden nur alsdann nahmhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen andern Zahlungsmitteln verſehen ſeyn ſollte.

26) Bey dem §. 305. und 342. wird befohlen, daß dem Gerichtsdiener, wenn ſeine Einſchreitung Bergwerksgüter beträfe, jedesmahl ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverſtändiger zugegeben werden ſoll.

27) In Beziehung auf den §. 376. wird verordnet, daß bey den Berggerichten keine andern Ferien, als an den Sonn- und gebothenen Feyertagen, denn an den öffentlichen Bethtagen gehalten werden ſollen.

28) Bey dem von der Zuſtellung der gerichtlichen Verordnungen handelnden 36 Kapitel der G. O. wird erklärt, daß, wenn eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkſchaften betrift, ſie dem Schichtmeiſter oder Verweſer zu geſchehen habe, und demſelben alsdann obliege, den Gewerken hiervon Nachricht zu ertheilen.

29) Wer bey den Berggerichten zur Advokatur gelangen will, muß ſich beym Appellationsgerichte über das Bergweſen und die Berggerichte prüfen laſſen, wie im §. 411. vorgeſchrieben iſt.

30) Wenn die Vollmacht, die ein Advocat in Angelegenheiten einer Gewerkſchaft nach §. 416. haben muß, vom Schichtmeiſter, Verweſer, oder demjenigen ausgeſtellt unterfertigt wird, der ſonſt zur Unterſuchung im Nahmen der Gewerkſchaften berechtigt iſt, ſo iſt es genug.

31) Wer bey einem Berggerichte als Richter angeſtellt zu werden ſucht, iſt ſchuldig nebſt den Vorſichten des §. 430. noch über die ihm in den Bergwerksgeſchäften eigenen Wiſſenſchaften und Erfahrenheit Zeugniſſe beyzubringen, und ſich der bey den Berggerichten beſtimmten Prüfungsart zu unterwerfen.

32) So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Verordnungen nicht ausdrücklich näher erklärten Punkten die allgemeine Gerichtsordnung auch bey den berggerichtlichen Inſtanzen auf das genaueſte zu befolgen, und zur Richtſchnur zu nehmen iſt: alſo werden in den dadurch beſtimmten Rechtsgegenſtänden alle derzeit beſtandene Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirkſam erklärt. Hingegen iſt ſich in den übrigen durch die allgemeine Gerichtsordnung und gegenwärtiges Geſetz nicht entſchiedenen Fällen nach den Berggeſetzen

und Bergwerkslehnsordnungen auf das genaueſte zu halten.

Endlich wurden durch allerhöchſtes k. k. Patent d. d. Wien den 3. April 1783 in Oeſterreich folgende Berggerichte feſtgeſetzt, und folgende Belehrungen nachgetragen.

1) In den öſterreichiſchen Ländern ſollen nur allein folgende Berggerichte der erſten Behörde beſtehen:

Zu **Steier** vor den ganzen Bezirk Oeſterreich unter und ob der Enns. Dieſem iſt eine Berggerichtsſubſtitution zu Annaberg gegeben.

In **Eiſenarzt** vor den ganzen innerberger Bezirk Steiermarks.

In **Vordernberg** vor den ganzen Vorderberger Bezirk Steiermarks. Dieſem iſt eine Berggerichtsſubſtitution zu Schlading zugetheilt.

Zu **Klagenfurt** vor den ganzen Kärntner Bezirk mit neun Berggerichtsſubſtitutionen, nähmlich im obern Kreiſe a) zu Bleyberg, b) zu Paternion, c) Kanalthal, d) zu Künberg, e) Raibl, und f) Villach, im untern Kreiſe g) zu St. Veit, h) Hüttenberg, und i) zu Feldkirchen.

Zu **Idria** vor den ganzen Krainer, Gradiskaner, Trieſter und Görzer Bezirk. Dieſem iſt eine Berggerichtsſubſtitution zu Laibach zugetheilt.

Zu **Schwaz** vor den ganzen tiroliſchen und vorarlbergiſchen Bezirk. Dieſem Berggerichte ſind die Subſtitutionen zu Prixlegg, Kützbügel, Ahren, Lienz, Klauſen Pergine, Windiſchmaterey, Imſt, Gößenſaß und Storzenig zugetheilt.

Zu **Freiburg** das Berggericht vor die ſämmtlichen öſterreichiſchen Vorlande.

2) Dieſe Berggerichte erſter Behörde haben die im Patent vom 1. Nov. 1781. §. 2. 3. 4. 5. und 6. beſtimmten Gränzen nicht zu überſchreiten, und in ihrem Verfahren d. A. G. O. und gedachtes Patent auf das genaueſte zu befolgen.

3) Die Gerichtsbarkeit und Thätigkeit der Berggerichtsſubſtitutionen erſtreckt ſich bloß auf Anbringung mündlicher Klagen, doch können ſie auch von dem Berggerichte, dem ſie untergeordnet ſind, zu Inſtruirung eines Prozeſſes und andern richterlichen Amtsverrichtungen delegirt werden, wenn die ſtreitenden Partheyen zu entfernt ſind.

4) Die Berggerichte und ihre Subſtitutionen haben ſich nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781 mit der Einſchränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen, nur nach der vierten Klaſſe abzunehmen ſind.

5) Der Appellationszug geht von dem Berggerichte in Oeſterreich unter und über der Enns an das n. ö. Appellationsgericht zu Wien, von den Berggerichten in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tirol und den dazu gehörigen Vorarlsbergen an das inner und oberöſterreichiſche Appellationsgericht zu Klagenfurt, von dem vorderöſterreichiſchen Berggerichte an das vorderöſterreichiſche Appellationsgericht in Freiburg.

6) Der Reviſionszug aber geht in den Fällen, wo das Appellationsurtheil von dem Urtheile der erſten Inſtanz unterſchieden iſt, jedesmahl an die oberſte Juſtizſtelle

in

in Wien, durch welche ſpätere Vorſchrift es demnach von der wegen des Reviſionszugs in dem §. 10. des Patents vom 1. November 1781. gemachten Anordnung abkömmt.

Durch k. k. Patent d. d. Wien, den 10. Juli 1783. wurden in Böhmen folgende Berggerichte feſtgeſetzt.:

Das erſte zu Joachimsthal vor den Bezirk des Saazer Ellbogner, Leutmeritzer und Pilsner Creiſes mit Innbegrif des Egeriſchen Bezirks. Dieſen ſind 9. Berggerichtsſubſtitutionen zugegeben, als a) zu Bleyſtadt, b) zu Platten, c) zu Gottesgab, d) zu Aberthan und Beringen, e) zu Presnitz und Weipert, Sonnenberg, Sebaſtianberg, Kupferberg und Hauenſtein, f) zu Katharinenberg und Kloſtergrab, g) Komothau, h) zu Schlackenwald ſamt Schönfeld und Lauterbach, i) zu Wieß.

Das zweyte zu Przibram vor den Bezirk des Berauner, Prachiner, Raconizer und Kaurzimer Creiſes. Dieſen iſt eine Berggerichtsſubſtitution zu Eule und Knien zugewieſen.

Das dritte zu Kuttenberg vor den Bezirk des Czaslauer, Bechiner, Chrudiner, Königgrätzer, und Bunzlauercreiſes. Die Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich von Kuttenberg der Zeit auch auf die Bezirke von Mähren und Schleſien, bis ſich daſelbſt der Bergbau mehr emporheben wird. Dieſem Berggerichte ſind drey Berggerichtsſubſtitutionen zugewieſen, als a) zu Rudolphſtadt, b) zu Deutſchland, c) zu Iglau. Die Belehrungen die ſonſt mitgetheilt wurden, lauten mit dem vorigen Patente größtentheils gleich, auſſer daß im 5. §. diſponiret wird, daß der Appellationszug von dieſen ſämtlichen Berggerichten an das königl. böhmiſche Appellationsgericht zu Prag geht.

K.

Kirchenpolizey.

Inhalt.

§. 1. Grund der den evangeliſchen Landesherren zuſtehenden Macht in Kirchenſachen. §. 2. Wie weit ſich ſolche Macht erſtrecket? §. 3. Inbegrif der Kirchenpolizey. §. 4. Der Zwieſpalt in der Religion muß verhindert werden; §. 5. ingleichen alle Schwärmereyen. §. 6. Von Anordnung tüchtiger Prediger. §. 7. Aufſicht auf den Lebenswandel der Prediger. §. 8. Von der Amtsführung derſelben in Anſehung der h. Taufe. §. 9. des h. Abendmahls, §. 10. des öffentlichen Gottesdienſtes. §. 11. Von der Sabbathsfeyer. §. 12. Von Faſt- Buß- und Bettägen. §. 13. Von Feſt- und Feyertägen. §. 14. Von Ceremonien und Kirchengebräuchen. §. 15. Von der Unterhaltung der Kirchendiener. §. 16. Von der Vorſorge vor die Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude. §. 17. Von der Hochachtuug gegen die Kirchengebäude. §. 18. Von der Ruhe, Ordnung und Wohlanſtändigkeit währenden Gottesdienſtes. §. 19. Von Verwaltung der Kirchengüter. §. 20. Von der Kirchenrechnung. §. 21. Von dem jährlichen Bericht über den Zuſtand jeder Kirche. §. 22. Ob ein evangeliſcher Landesherr die Kirchengüter einziehen könne? §. 23. Von Kirchenviſitationen. §. 24. Von

Synodalzuſammenkünften. §. 25. Von landesherrlichen Einkünften aus dem Kirchenrechte.

§. 1.

Die proteſtantiſchen Churfürſten, Fürſten und Stände des deutſchen Reichs haben die Macht, das Kirchenweſen in ihrem Lande, nach Maaßgabe der Reichsgeſetze und Landesverträge, einzurichten und anzuordnen. Dieſe Macht in Kirchenſachen oder Jus Sacrorum hat ſeinen Grund in der ihnen zuſtehenden Landeshoheit (a), nicht aber in einem beſondern Jure Papali oder Epiſcopali (b). Daher was ein evangeliſcher Fürſt in Sacris verfüget, das thut er keinesweges als Epiſcopus, ſondern als Landesfürſt, kraft habender landesfürſtlicher Hoheit. Und wenn in einigen öffentlichen Documenten die Worte: Epiſcopalrechte, gebrauchet werden; ſo iſt dieſes der Stylus Curiæ, von welchem keine Argumenta pro veritate doctrinæ zu nehmen ſind. *)

(a) S. Mascov. principia Jur. publ. Lib. 6. cap. 2. §. 1. Struv. Synt. Jur. publ. cap. 26. §. 26. Boehmer Diſſ. de Jure Epiſcopali Principum Evangelicorum, welche in ſeinem Jure eccleſiaſtico Lib. 1. Tit. 31. §. 19. ſqq. faſt ganz eingerücket, das lezte Capitel aber l. c. Tit. 28. §. 14. ſqq. zu finden iſt.

(b) Wie man ehedem dafür gehalten, und welcher Meinung noch Herr Jargow in ſeiner Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 3—34. zugethan iſt, wo er ſonderlich den ſel. Hrn. Böhmer zu wiederlegen ſuchet. Es gehöret aber dieſe Materie eigentlich in das deutſche Staatsrecht.

*) Wenn der Herr Verfaſſer das Recht, das Kirchenweſen in einem Staat auf eine dem gemeinen Beſten angemeſſene Art einzurichten, oder die geiſtliche Landeshoheit, bloß auf proteſtantiſche Landesherrn einſchränkt, ſo macht derſelbe der Geiſtlichkeit und römiſchen Curie ein wahres Compliment, und ſollte man glauben, daß es ihm ſelbſt bey Aufſtellung dieſes Satzes nicht Ernſt geweſen. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts ſind, wie jedermann weis, die principia duplicis reipublicæ, durch welche den catholiſchen Fürſten ein ſo beträchtliches Stück von der Landeshoheit abgeriſſen worden, verſchwunden. Die Beherrſcher catholiſcher Staaten bringen nun die geiſtliche Landeshoheit überall wieder in Ausübung, und beeifern ſich mit einem erhabenen Wetteifer durch Abſtellung der eingeriſſenen Mißbräuche der Religion ihre urſprüngliche Würde wieder herzuſtellen.

Die in den k. k. Staaten vorgenommene Kirchenverbeſſerungen können hier zu einem Beweiſe dienen. Was Carl der Groſſe beſtändig und ohne Wiederſpruch ausgeübt, Heinrich IV. zu behaupten mit unglücklichem Erfolg verſucht, Sigmund von Kirchenverſammlungen vergeblich erwartet, Carl V. durch ſeine vielen Kriege und Joſeph I. durch ſeinen frühzeitigen Tod zu thun verhindert worden, hat Joſeph II. eben ſo glücklich als glorreich ausgeführt. Es ſind zwar die von Seiner Majeſtät dem Kaiſer diesfalls gemachte Einrichtungen allzubekannt, als daß dieſelben einer Anzeige bedürften, doch würde es unbillig ſeyn, da wo von Kirchenpolizeyanſtalten die Frage iſt, diejenigen mit Stillſchweigen zu übergehen, welche unter denſelben einen ſo vorzüglichen Rang behaupten. Die Aufhebung überflüſſiger Klöſter, wodurch eines Theils auſ-

ſer-

ſerordentliche Geldſummen, ſo todt da gelegen wieder in Umlauf gekommen und der Staat mehrere Arbeiter erhalten, andern Theils vermittelſt Errichtung des Religionsfonds der Religionsunterricht allenthalben vermehrt und zweckmäſſiger eingerichtet wird, mag vorderſamſt hieher gezogen werden. Mit eben dem Rechte mag auch die Verkündung einer neuen Stolordnung für Niederöſterreich auf dem Lande und die Stadt Wien, wodurch dieſe Abgaben um ein nahmhaftes verringert, den eingeriſſenen Mißbräuchen überall Schranken geſetzt, und ſelbſt die Taxe für die Taufe aufgehoben worden hiehergezählet werden. Auch gehöret hieher die Vorſegnung der Wöchnerinnen, die Dreykönigstagsweihe, der Vinzenz- und andrer Segen über die Samenfrüchten Brod und Wein, welche aufgehoben worden, die geiſtliche Bruderſchaften, und derſelben Vereinigung in der neu eingeführten Brüderſchaft der thätigen Liebe des Nächſtens, die Abſchaffung der Scapulre, Amuleten, des Kerzenhandels in den Kirchen, das Verboth Reliquien zu küſſen zu geben, und das zum Aberglauben führende abgeſtelle Anrühren der Bilder, Roſenkränze, Pfenninge, Kreuze und mehere andere Kirchenverbeſſerungen, welche den Nahmen Joſephs verenigen, und den Zeitpunct da derſelbe den Thron beſtiegen, zu einer der wichtigſten Epochen in der Kirchengeſchichte des 18. Jahrhunderts machen.

§. 2.

Bey der Frage: Wie weit ſich die landesfürſtliche Macht in geiſtlichen Sachen erſtrecke? wird gemeiniglich ein Unterſchied zwiſchen dem äuſſerlichen und innerlichen Weſen des Gottesdienſtes gemacht, und jenes de landesfürſtlichen Macht unterworfen, dieſes aber davon ausgenommen. Weil aber dieſer Unterſchied der landesfürlichen Macht ſehr nachtheilig ſeyn ſoll (a); ſo nehmen einige den Grundſatz an: Daß die landesfürſtliche Macht ſich in geiſtlichen Sachen ſo weit erſtrecket, als in göttlichen Geſetzen nicht verbothen iſt (b).

Allein wir haben in Deutſchland in geiſtlichen Sachen beſondere Reichsgeſetze, ſonderlich das weſtphäliſche Friedensinſtrument, welche man nicht beyſeite ſetzen darf; und in verſchiedenen deutſchen Staaten befinden ſich noch auſſerdem beſondere Landesverfaſſungen und Verträge, auf welche man ebenfalls zurück ſehen muß. Weil auch das innerliche Weſen des Gottesdienſtes in den Glaubenslehren und Meinungen beſtehet; der Glaube aber nicht durch landesherrliche Macht und Geſetze, ſondern blos allein durch Ueberredung und Ueberzeugung bewirket werden kann: ſo ſehe ich nicht ab, wie der oben angeführte Unterſchied der landesfürſtlichen Macht nachtheilig ſeyn ſollte; zumahl dem Landesherrn, wenn er gleich niemanden zu andern Glaubensmeinungen zwingen kann, dennoch allemahl frey ſtehet, ſich aller dienlichen Maaßregeln zu bedienen, um zu verhindern, daß von andern im Lande geduldeten Religionen nichts vorgenommen werde, welches der herrſchenden Religion oder dem Staate ſelbſt zum Nachtheil gereichen könnte.

(a) S. Thomaſii Anmerkungen über HUBER. de Jure civitatis, p. 37.

(b) S. Dithmars Einleitung in die Cameralwiſſenſchaft, 4. Abth. 3. Cap. §. 4. p. 159.

§. 3.

Das landesfürſtliche geiſtliche Recht beſtehet in derjenigen Macht, dahin zu ſehen, daß in der Kirche alles ordentlich zugehe und der Gottesdienſt befördert werde. Dieſes iſt denn auch der Inbegrif der ganzen Kirchenpolizey.

§. 4.

Die Kirchenpolizey erſtrecket ſich nun auf verſchiedene beſondere Stücke. Wir wollen die vornehmſten derſelben betrachten, und ſehen, was die Polizey dabey vor Maaßregeln zu nehmen pfleget.

I. Muß die Polizey eine groſſe Aufmerkſamkeit auf die Glaubensmeinungen und den Zuſtand der Religion im Lande haben, dergeſtalt, daß keine ärgerlichen und der Ruhe und Wohlfahrt des Staats gefährlichen Lehrſätze öffentlich gelehret und ausgebreitet werden, vornehmlich aber, daß der Zwieſpalt in der Religion, ſo viel möglich, verhüthet werde. Unter dem Zwieſpalt der Religion verſtehet man nicht die Toleranz. Dieſe iſt unter einer weiſen Regierung, die ſich nie einer Herrſchaft über die Gewiſſen anmaſſen kann, allemahl nothwendig; und ein Staat, der durch Bevölkerung und Commercien den möglichſten Grad ſeiner Glückſeligkeit erreichen will, kann ohne Toleranz ſchwerlich dazu gelangen. Man verſtehet unter dem Zwieſpalte der Religion die öffentliche Ausübung eines gegenſeitigen Gottesdienſtes, der ſolchergeſtalt ausgebreitet wird, daß dadurch zwey entgegen geſetzte Parteyen unter dem Volk erwachſen. Der Haß und die Verbitterung, die dadurch unter den Unterthanen entſtehen kann, und die alsdann noch mehr angefeuert wird, wenn die Regierung ſich nicht unparteyiſch gegen dieſelben verhält, ſondern den einen Religionstheil unbilliger Weiſe begünſtiget, können in einem Staate ſehr unglückliche Folgen haben; daher man einen ſolchen Zuſtand der Religion auf alle Art vermeiden muß. Hieraus aber folget dennoch nicht, daß man einen ſolchen Zwieſpalt mit Verjagung eines Theils der Unterthanen ausrotten muß. Ein ganz anderes iſt es, einen gewiſſen Zuſtand vermeiden, und ein anderes, dieſen Zuſtand mit dem äuſſerſten Nachtheil des Staats, der aus dieſer Verjagung entſtehen muß, abändern.

Wir haben in Deutſchland bekanntermaſſen dreyerley durch die Reichsgeſetze privilegirte und approbirte Religionen: nehmlich die evangeliſch-lutheriſche, evangeliſch-reformirte, ſo beyde den Nahmen der Proteſtanten führen, und die römiſch-catholiſche Religion. In Anſehung dieſer drey Religionen muß man die Reichsgeſetze, ſonderlich den Annum decretorium, und dann die beſondere Landsverträge vor Augen haben. Dieſe werden dann auch ausweiſen, wie weit ſich die Befugniſſe und Gerechtſame einer jeden Religionsparthey erſtrecken. Wobey aber anzumerken iſt, daß nach den Reichsgeſetzen die proteſtirenden Landesherren das Jus Sacrorum und die geiſtliche Gerichtsbarkeit nicht allein über ihre evangeliſchen, ſondern auch über ihre catholiſchen Unterthanen exerciren, wiewohl in Anſehung dieſer auf eine ſolche Art, daß es ihrer Religion nicht zuwider läuft. Hingegen wird ſolches den catholiſchen Landesherren über ihre evangeliſchen Unterthanen keinesweges zugeſtanden. *)

Wenn hingegen eine oder die andere dieſer drey Religionen in

Anno

Anno normali 1624. in einem Lande den öffentlichen Gottesdienſt noch nicht gehabt hat, und der Landesherr findet vor gut, ihr ſolchen jetzo zu verſtatten; ſo iſt derſelbe allerdings berechtiget, ſolches öffentliche Exercitium Religionis nach eigenem Gutfinden einzuſchränken. Solches pflegen insonderheit evangeliſche Landesherren in Anſehung ihrer catholiſchen Unterthanen zu beobachten. Alſo dürfen in der catholiſchen Kirche zu Berlin die Prieſter weder Taufhandlungen noch Trauungen verrichten, ſondern dieſe Actus parochiales müſſen jederzeit von lutheriſchen Predigern geſchehen; nur ſind dieſelben ihnen bey vornehmen Leuten verſtattet, ſie müſſen aber allezeit die Anzeige davon dem geiſtlichen Departement thun (a). Doch hat im Jahr 1766. der König verordnet, daß die catholiſchen Einwohner dieſe Miniſterialhandlungen von ihren eigenen Geiſtlichen ſollen verrichten laſſen, ſo bald die groſſe catholiſche Kirche, welche inwendig noch nicht ganz ausgebauet iſt, fertig ſeyn wird (b). Proceſſionen anzuſtellen iſt den Catholiken daſelbſt niemahls verſtattet geweſen. Auch iſt keinem catholiſchen Provincial oder Geiſtlichen erlaubt, ſich einer geiſtlichen Juriſdiction, Viſitation oder Mutation anzumaſſen (c). Beſonders pfleget man ihnen das Proſelytenmachen nicht zu geſtatten. In den preuſſiſchen Landen ſollen die Catholiken unter dem Bedinge geduldet werden, daß ſie ſich mit keinen Proteſtanten meliren, als ruhige Unterthanen leben, und keine Proſelyten machen (d). Ihre Prediger ſollen, wenn ſich alte Leute oder Kinder von der evangeliſchen Religion bey ihnen zu Annehmung der römiſch-catholiſchen angeben, ſelbige gar nicht annehmen, vielweniger ihnen den geringſten Anlaß dazu geben, ſondern vielmehr es der Obrigkeit ſogleich anzeigen (e); die Obrigkeit ſoll die Angezeigten examiniren, ob ſie aus einem Gewiſſenstrieb, oder blos aus der Urſache, um nicht unterrichtet zu werden, ehe ſie zum heiligen Abendmahl admittiret werden, und alſo blos zu Eludirung der königlichen Verordnung, ſich zur römiſch-catholiſchen Religion bekennen wollen (f). Doch iſt nachher verordnet worden, daß die zur catholiſchen Religion übertretenden Perſonen zwar nicht die Urſachen der Religionsveränderung der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen verbunden ſeyn, die Catholici aber keinen jungen Menſchen evangeliſcher Religion, der nicht Annos Diſcretionis erlanget, und ſein 21ſtes Jahr zurückgeleget und zugleich dargethan hat, daß er ſich in ſeiner Religion fleißig unterrichten laſſen, mithin nicht aus Unwiſſenheit und Mangel der nöthigen Erkenntnis, oder einer andern böſen Abſicht, ſondern lediglich aus Gewiſſenstriebe, die Religion zu changiren Vorhabens ſey, annehmen ſollen (g).

Um den Haß und die Verbitterung unter den dreyen Religionsverwandten zu verhindern, thut ein Landesherr wohl, wenn er ſcharfe und nachdrückliche Verordnungen ergehen läßt, daß die Geiſtlichen, weder auf der Kanzel noch in Schriften, ſich einander nicht durchhecheln, die gegenſeitigen Religionsmeinungen nicht mit anzüglichen und ſchimpflichen Worten antaſten, ſondern vielmehr in Friede und Einigkeit mit einander leben ſollen. Nun haben zwar ſowohl die Reichsgeſetze (h), als verſchiedene Reichsſtände, ja Kaiſer Karl VI. ſelbſt (i), alle Schmähungen auf die drey Religionen verbiethen laſſen; allein dieſe Verordnungen werden nicht ſelten von allen dreyen Religionsverwandten beyſeite geſetzt, wobey es jedoch die Catholici gemeiniglich am weiteſten treiben, als

welche ſich ein eigenes Meritum daraus machen, wenn ſie die Evangeliſchen bey aller Gelegenheit verketzern können, ja ſie wollen denenſelben nicht einmahl ein ehrliches Begräbniß verſtatten. Die Catholici überlegen nicht, daß ſie ſich durch ihren Haß und Verbitterung ſelber den gröſten Schaden thun. Wären ſie friedfertiger und billiger, ſo würden ſie die Duldung und das öffentliche Exercitium Religionis in den evangeliſchen Landen viel eher und leichter erhalten, als es bey ihrem jetzigen Betragen geſchiehet; daher es auch keinem evangeliſchen Landesherrn verdacht werden kann, wenn er ſich weigert, die Catholiken in ſeinem Lande aufzunehmen.

Beſonders muß ein evangeliſcher Landesherr alle ſeine Aufmerkſamkeit dahin richten, daß kein Haß und keine Verbitterung unter den in ſeinem Lande befindlichen beyden evangeliſchen Religionsverwandten entſtehe. Man folge hierin dem Exempel des königlich preuſſiſchen Hofes nach. Dieſer Hof hat jederzeit in der Religion ſolche Grundſätze geheget, daß er zwiſchen beyden proteſtantiſchen Kirchen keinen merklichen Unterſchied gemacht, und mehr auf das Weſentliche des Chriſtenthums, als auf Nebenſachen und Meinungen, geſehen, worüber man ſich zur Zeit der Reformation ohne Noth getrennet hatte. Es kommt um deswillen bey Hofämtern und bey andern königlichen Bedienungen gar nicht darauf an, ob jemand lutheriſch oder reformirt ſey. Unter der jetzigen Regierung ſind auch Perſonen von der römiſchen Kirche nicht von Hofbedienungen ausgeſchloſſen geweſen. Dieſe wahrhaftig chriſtlichen Grundſätze eines in der Religion von aller Partheylichkeit völlig freyen Hofes ſind beſonders in neuern Zeiten die Grundſätze aller preuſſiſchen Staaten geworden, und haben vorzüglich unter den Gliedern beyder proteſtantiſchen Kirchen ſowohl im Lande, als in der groſſen Reſidenz Berlin, einen ſolchen allgemeinen Geiſt der Duldung, der Vertragſamkeit und gegenſeitigen Liebe ausgebreitet, daß man von dem verhaßten Unterſchied, der wohl anderswo unter beyden noch immer gemacht wird, faſt gar nichts weis. Die Proteſtanten haben zum Theil einerley gemeinſchaftliche Kirchen; in den kleinen Städten und auf dem platten Lande können die reformirten Prediger in den lutheriſchen Kirchen, und die lutheriſchen Prediger in den reformirten Kirchen Leichenpredigten halten (k); auch können die reformirten Prediger, weil dieſes der zwiſchen beyderſeitigen Religionsverwandten in allen Dingen zu beobachtenden guten Harmonie gemäß iſt, ihre Communion in den lutheriſchen Kirchen halten (l). Die Reformirten ſowohl, als die Lutheraner, dürfen ſich nicht unter einander mit Zunahmen der Calviniſten, Sacramentirer, Ubiquitiſten, Flacianer ꝛc. verunglimpfen, keine ſtreitige Conſequentien ſich gegenſeitig aufbürden, den Reformirten niemahls etwas, als die Lehre ihrer Kirche beylegen, ſo in deren öffentlichen Glaubensbekenntniſſen enthalten iſt. Beyde Parteyen müſſen ſich des unſeligen Verdammens und Verketzerns enthalten, und ſich alſo bezeigen, daß ſie, neben der Wahrheit, auch den Frieden ſuchen, und die brüderliche Liebe unter den Chriſten eher erwecken, als dämpfen mögen. Prediger, ſo darwider handeln, ſollen mit der Remotion, und nach Befinden noch härter beſtrafet werden (m). Die ſogenannten Particulariſten und Univerſaliſten ſollen keine verbothenen Streitſchriften unter einander wechſeln (n), und die von der Gnadenwahl bey den evangeliſchen Kirchen eingeſchlichenen differenten Meinungen ſollen von keinem, ſowohl evangeliſch-reformirten als lutheriſchen, Prediger auf-

ge-

gebracht; aufs heftigſte behauptet, und das Gegentheil widerleget werden (o), ſondern die Prediger ſollen von dieſen Streitigkeiten abſtrahiren (p). Bey dieſer weiſen Verfaſſung kann es an der guten Eintracht unter beyderley Religionsverwandten gar nicht fehlen. Man ſiehet denn auch, daß ſie wechſelweiſe ihren Gottesdienſten beywohnen, ſich unter einander verheurathen, ihre Kinder in beyderſeitige Schulen ſchicken (q), und überhaupt in den freundſchaftlichſten Verbindungen und Umgange mit einander ſtehen, und ſich nach dem Geiſte des Stifters ihrer Religion wie Glieder einer Kirche anſehen.

Auſſer gedachten dreyen Religionen giebt es auch verſchiedene Secten. Nun hat zwar ein ganz ſouveraner Regent die Macht, auch den Secten in ſeinem Lande ein freyes und öffentliches Exercitium Religionis zu verſtatten (r); allein in Anſehung der Fürſten und Stände des deutſchen Reichs dürften ſich dabey mehr Schwierigkeiten ereignen, indem das Reichsgrundgeſetz des weſtphäliſchen Friedens (s) ausdrücklich ſaget: Præter Religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro Romano Imperio recipiatur vel toleretur. Es ſcheinet dieſe Diſpoſitio Inſtr. Pac. ſogar die bloſſe Aufnahme und Duldung derer Sectirer zu verbiethen; allein da dieſe Stelle bloß von dem öffentlichen Exercitio, nicht aber von den Perſonen redet, und alſo nicht von dieſen, ſondern n r von der Religion diſponiret; nachgehends auch dieſe Clauſul auf Betreiben der Ca holiken in dem Inſtr. Pac. hierin geſetzt worden, damit ſie deſto beſſer, nach den Principiis ihrer Religion, die Ketzer verfolgen könnten, wovon aber unſere Lehre weit entfernet iſt; ferner, in dem Friedensſchluß (t) Libertas cujusque conſcientiæ ſtabiliret worden, und endlich die Praxis in Deutſchland vorhanden (u): ſo wird mit Grund davor gehalten, daß ein Fürſt des Reichs ſolche Sectirer wohl rezipiren, ihnen aber nicht das freye Exercitium einräumen könne (x). Letzteres pflegen auch ſouveraine Regenten ſelbſt nicht leicht zu thun, wenn ſie gleich die Macht darzu haben; ſondern man ſchränket auch bey der bloſſen Duldung die Sectirer gemeiniglich auf das ſorgfältigſte ein. Alſo war den ehemahls im Königreich Preuſſen befindlichen Socinianern verbothen, ihre ſocinianiſche Bücher und Schriften den Proteſtanten zu communiciren; und wenn in ihren Privilegien, Contracten und Verſchreibungen über die im Beſitz gehabten Güter, ihnen die Befugniß, einen förmlichen Gottesdienſt unter der Direction eines Predigers und Schulmeiſters zu halten, nicht gegeben worden, blieb ihnen auch der öffentliche Gottesdienſt ſub pœna ejectionis inhibiret und verbothen (y). Hingegen haben des jetzt regierenden Königs Majeſtät den ſogenannten mähriſchen Brüdern den öffentlichen Gottesdienſt in ihren öffentlichen Kirchen und Bethhäuſern in Schleſien erlaubt (z), und den Herrnhutern iſt ein eigenes Haus in Berlin zu ihren Zuſammenkünften verſtattet. Dieſe beyden Secten, ſo wie auch die Mennoniſten, ſind von der Beſchaffenheit, daß ſelbige im Lande wohl geduldet werden können, indem dieſe Leute gemeiniglich einen ſtillen und verträglichen Wandel führen und gute Unterthanen abgeben; doch pfleget man ihnen im deutſchen Reiche keinen öffentlichen Gottesdienſt, ſondern höchſtens nur eine ſtille Zuſammenkunft in ihren Häuſern zu erlauben, dabey aber aufmerkſam zu ſeyn, daß ſie keine Proſelyten machen (aa).

(*) Iſt denn aber der Evangeliſche im katholiſchen Staate weniger Unterthan, als es der Katholik in einem evangeliſchen iſt? Oder iſt der

katholiſche Fürſt weniger Herr über ſeine proteſtantiſchen Unterthanen, als der evangeliſche über ſeine katholiſchen iſt? Herr Bergius hat, und zwar mit Rechte, oben §. 4. angemerket, daß das jus circa ſacra, welches evangeliſche Fürſten ausüben, kein jus epiſcopale iſt. Wenn nun dieſes ſeine Richtigkeit hat, ſo muß alſo das jus circa ſacra ein Majeſtätsrecht ſeyn. Aber aus welchem philoſophiſchen oder Rechtsgrunde wird uns denn Herr Bergius darthun, daß das Majeſtätsrecht von der Religion desjenigen, der es eigen hat, Beſchränkung oder Ausdehnung bekomme?

Man kann in einem Staate keine Parthey, vielleicht am wenigſten eine Religionsparthey leiden, welche in ihren Handlungen unabhängig und ſich ſelbſt überlaſſen wäre. Das wäre nun eine evangeliſche Gemeinde in einem Staate, wo der katholiſche Landesherr keine Oberaufſicht über ihre Sacra hätte. Oder ſollte ſo ein Fürſt ſie diesfalls in der Abhängigkeit eines proteſtantiſchen Fürſtens oder je eines ausländiſchen Conſiſtoriums laſſen? das wird doch Herr Bergius nicht fordern. Es müßte auch allen katholiſchen Fürſten alle Neigung vergehen, Proteſtanten in ihren Staaten zu dulden, wenn dieſe Forderung, die wirklich auf einen ſtatum in ſtatu hinauslauft, Platz hätte — wenn ſie dieſer Duldung ein Majeſtätsrecht aufopfern müßten.

Unſere guten Canoniſten ſind diesfalls unpartheyiſcher, und binden das Jus circa Sacra keineswegs an die Religion des Fürſten, noch des Unterthans; ſoweit es der Gewiſſensfreyheit, mit welcher ſich die Polizey nicht abzugeben hat, keinen Abbruch thut.

So ſiehet man denn auch, daß unſer Herr Autor wider ſeine ſonſtige Gewohnheit vor jede Behauptung Autoritäten anzuführen, vor dieſes ſein Paradoxon keinen Text aus je einer Rechtsquelle anbringt. Allein eben darum braucht daſſelbe auch keiner weitern Widerlegung. Wir haben hier nur unſere katholiſchen ſowohl als proteſtantiſchen Mitbürger warnen wollen, daß ſie ſich an dieſer wunderliche Stelle, ſeines ſonſt ſo ſchätzbaren Werkes nicht ſtoſſen, oder uns eine Theilnehmung an einer ſo falſchen Meinung zumuthen.

(a) S. königl. preußl. Reſcript vom 10. April 1751 und Mandat vom 9. Nov. 1751.

(b) S. Beſchreibung der königlichen Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, p. 198.

(c) S. königl. preußl. Verordnung vom 20. Aug. 1728.

(d) S. königl. preußl. Verordnung vom 6. Nov. 1732.

(e) S. königl. preußl. Verordnung vom 14. Decemb. 1732.

(f) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. April 1738.

(g) S. königl. preußl. Verordnungen vom 22. Nov. 1748 und 5. April 1756.

(h) S. Treuers Tractat von der Pflicht eines Geiſtlichen in Religionsſachen, §. 8.

(i) Durch ein Edict vom 18. Jul. 1715.

(k) S. königl. preußl. Verordnung vom 21. Nov. 1747.

(l) S. königl. preußl. Verordnung vom 10. Octob. 1763.

(m) S. churfürſtl. brandenburgiſche Edicte vom 2. Jun. 1662 und 16. Sept. 1664 ſo im Jahr 1762 von neuem publiciret worden.

(n) S. königl. preußl. Verordnungen vom 4. Aug. 1714 und 21. April 1722.

(o) S. königl. preußl. Verordnung vom 22. May 1719.

(p) S. königl. preußl. Verordnung vom 9. Nov. 1720.

(q) Beyden Confeſſionsverwandten, Reformirten und Lutheranern, iſt nachgelaſſen, an den Orten, wo zwey Schulen ſind, ihre Kinder in diejenige Schule zu ſchicken, wo ſie am beſten unterrichtet werden. S. königl. Verordnung vom 21. May 1753. Und wenn auf dem Lande nichts, als lutheriſche Schulen ſind, ſo ſollen die lutheriſchen Schulmeiſter die reformirten Kinder in ihrem Catechismo unterrichten. S. königl. Verordnung vom 1. Febr. 1711.

(r) S. Boehmer de Jure ſacro & profano circa infideles, p. 41.

(s) S. Inſtr. Paç. Art. 7. §. 2.

(t) Art. 7. §. 1.

(u) S. Autor. Meditat. ad Inſtr. Pac. p. 866.

(x) S. Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 63. p. 164.

(y) S. königl. preußl. Verordnung vom 30. Jul. 1721.

(z) S. die diesfallſige Conceſſion vom 25. Decemb. 1742.

(aa) In Anſehung der Herrnhuter im Königreich Preuſſen, ward unterm 14. Febr. 1748 verordnet, daß die Zinzendorfiſchen Emiſſarii, wo ſie Proſelyten machen wollten, ſofort aufgehoben und nach Königsberg gebracht werden ſollten.

§. 5.

II. Muß die Aufmerkſamkeit der Landespolizey dahin gehen, daß unter dem Deckmantel der Religion keine Verſammlungen gehalten werden, worinnen entweder enthuſiaſtiſche Schwärmereyen ausgebreitet, und grobe Ausſchweifungen wider die guten Sitten eingeführet werden, oder welche zu Unruhen und Bewegungen unter dem Volke, und endlich gar zum Aufruhr Anlaß geben können. Aus dem Grunde ſind in den königl. preuſſiſchen Staaten die ſogenannten Erbauungsſtunden oder Privatverſammlungen in Particulairhäuſern der Prediger ſowohl als anderer Leute gänzlich verbothen worden, und ſollen ſolche dagegen in öffentlichen Kirchen gehalten werden (a). Ein gleiches iſt auch im Bayreuthiſchen (b) und Heſſencaſſeliſchen (c) geſchehen.

(a) S. königl. preuſſiſche Verordnungen vom 21. April 1711. 23. und 28. Nov. 9. und 13. Dec. 1742. 23. Aug. 1745. 25. Jan. 1747. 14. Febr. 1748.

(b) S. markgräfl. brandenburg-bayreuthiſche Reſcripte vom 11. 25. und 28. Febr. 1733. 17. Jul. 1743.

(c) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Verordnung vom 18. Sept. 1702.

§. 6.

III. Die Berufung und Anordnung tüchtiger Prediger iſt ein wichtiges Stück der Kirchenpolizey. Es muß nicht geſtattet werden, daß ſich jemand durch die Simonie, Geſchenk und Gaben, oder durch andere unrechtmäßige Wege, noch durch vie-

les Anlaufen und Betteln bey Hofe, ſich in ein geiſtliches Amt eindringe; ſondern es muß ein jeder billig den ordentlichen Beruf abwarten (a). An einigen Orten müſſen ſogar die Candidati Miniſterii und translocirenden Pfarrer gegen die Simonie einen Eid ablegen (b). Es haben zwar einige zu behaupten geſuchet, daß ein Fürſt berechtiget ſey, die Pfarrdienſte vor Geld zu verkaufen, und mit gutem Gewiſſen Geld davor nehmen, der Vocandus aber ſolches geben könne (c); allein dieſe Meinung iſt billig zu verwerfen.

Es muß kein Candidatus zum Predigtamt befördert, ja nicht einmahl zur Probepredigt admittiret werden, bevor er nicht ſeine Teſtimonia academica vorgeleget hat, und über ſeinen inwendigen Zuſtand, wie er ſein Leben von Jugend auf geführet, wie er zu dem Amt komme, wie er daſſelbe zu führen gedenke, wie es um die Studia und übrige Tüchtigkeit ſtehe, gehörig geprüfet und examiniret worden (d). Auch ſind nicht allzu junge Candidaten zum Predigtamt zuzulaſſen, ſondern ſie ſollen wenigſtens 25 Jahre zurück geleget haben (e). In einigen Ländern müſſen die Candidaten ſchlechterdings auf landesherrlichen, nicht aber auf auswärtigen Univerſitäten ſtudiret haben, widrigenfalls ſie zu keinem Amt befördet werden (f). Bey der Inſtitution der Geiſtlichen wird das Tractiren und Schmauſſen billig verbothen (g).

(a) S. churfürſtl. braunſchweigiſches Reſcript gegen die Anmeldung um Dienſte bey Hofe, vom 8. Nov. 1727. markgräfl. brandenburg-bayreuthiſche Reſcripte wider das unordentliche Dienſtſuchen der Geiſtlichen und Anmeldung bey dem Landesherrn um ſelbige, vom 10. Nov. 1700. 15. Nov. 1730. 22. Oct. 1738. 18. April 1740. 25. Oct. 1741. ingleichen die Verordnung wegen Annehmung Geſchenk und Gaben vor den Pfarrdienſt, vom 2. Mart. 1728.

(b) S. churfürſtl. braunſchweigiſches erneuert- und erweitertes Edict gegen die Simonie, von 20. Dec. 1734. Nach den churfürſtl. brandenburgiſchen Verordnungen vom 25. Sept. 1698. 24. Nov. und 4. Dec. 1699. ſollen die Candidaten, ehe ſie ordiniret und introduciret werden, bey der Admonition vor dem Conſiſtorio, das Juramentum Simoniæ abſchwören, ob ſie etwan per caſus obliquos, durch Verſprechung einiger Geſchenke und Heurathung ins Predigtamt gekommen, Und nach den Edicten vom 25. April 1638. und 13. Jan. 1713. ſoll kein Candidat vom Patrono obligiret werden, ſeine Domeſticam oder des Anteceſſoris Wittwe oder Tochter zu heurathen, ſondern es ſoll ihm poſt vocationem in der Heurath die freye Wahl gelaſſen werden.

(c) S. *Anonymi* Sendſchreiben eines akademiſchen Freundes an einen auſſerhalb der Akademie lebenden Freund, betreffend das Recht eines proteſtantiſchen Fürſten zu Einführung eines Modi vocandi zum Predigtamt, 1724.

(d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 30. Sept. 1718. und 28. Oct. 1736.

(e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 31. Jan. und 28. Aug. 1737. und 1. Febr. 1738.

(f) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. Octob. 25. Dec. 1749. 2. May 1750. 10. und 19. Jun. 11. Sept. 17. Octob. 1751. 1. Dec. 1752. 24. Aug. 1758.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 11. May 1723.

§. 7.

§. 7.

IV. Sodenn iſt es ein Hauptaugenmerk der Regierung, die Geiſtlichen in guter Ordnung und gerechtem Verhältniß gegen den Staat zu halten; und daher iſt zuförderſt nöthig, daß die Landespolizey auf die Sitten und den Lebenswandel der Geiſtlichen eine beſondere Aufmerkſamkeit hat. Böße Beyſpiele unter den Geiſtlichen ſind mehr, als andere vermögend, den Verderb der Sitten eines Volkes zu verurſachen; weil der Pöbel natürlicher Weiſe von der Güte und Wahrheit einer Religion ſchlecht überzeuget werden muß, die über die Lehrer ſelbſt keine beſſere Wirkung hat. Die Hochachtung gegen die Religion iſt mit der Hochachtung gegen die Geiſtlichkeit ſehr genau vereiniget; und die Landesobrigkeit muß daher nicht allein darauf ſehen, daß ſolche Geiſtlichen im Lande ſind, welche eine Hochachtung verdienen, ſondern auch daß ihnen die Unterthanen die verdiente Hochachtung wirklich angedeihen laſſen.

Um dieſen Endzweck zu erreichen, muß die Landespolizey durch ernſthafte Geſetze und ſcharfe Ahndungen zu verhindern ſuchen, daß die Geiſtlichen nichts unternehmen, wodurch ihr Lebenswandel tadelhaft und anſtößig werden kann. Die Landespolizey befiehlet demnach mit Recht, daß die Geiſtlichen ſich der Kaufmannsſchaft und bürgerlichen Nahrung enthalten (a), die Kirchweihen auf den Dörfern nicht beſuchen (b), mit ihren Kirchenpatronen, wofern dieſe von unbeſcholtenem Wandel, auch als vernünftige und friedliebende Leute bekannt, nicht aber als wunderliche und unkluge berufen ſind, nicht proceſſiren ſollen, widrigenfalls ſie mit der Klage abgewieſen, auch dem Befinden nach ſuſpendiret werden ſollen (c). Kein Prediger ſoll ſich des Bier- und Brandweinſchanks anmaſſen, es ſey in Jahrmärkten oder zur andern Zeit (d). Sonderlich ſollen ſie ſich nicht dem Saufen und der Trunkenheit ergeben, und wenn ſie durch dergleichen Laſter ihr Amt ſchänden und ein öffentliches Scandal geben, können ſie nicht weiter im Dienſt gelaſſen, noch ihnen ſolche grobe Fehler pardonniret werden (e). Ueberhaupt müſſen die Prediger, welche ihr Amt nachläßig verwalten, ihren Gemeinden Aergerniß geben, und ſonſt ein unanſtändiges Leben führen, cum effectu ſuſpendiret oder gar caſſiret, in den Fällen aber, wenn ohne ihr Verſchulden zwiſchen ihnen und ihren Gemeinden ein Mißtrauen entſtanden, translociret werden (f). In den königl. preuſſiſchen Landen müſſen die Præpoſiti und Inſpectores, ſobald ſie von der Prediger, Schulbedienten und Küſter ärgerlichem Leben und Lehre etwas erfahren, ſolches in loco unterſuchen, und das Protokoll an das Conſiſtorium ſenden, dürfen auch bey Strafe der Caſſation, aus Freundſchaft, unzeitigem Mitleiden, oder andern Nebenabſichten, nichts verhehlen; wenn ſie aber aus Paſſion dem Conſiſtorio etwas denunciiren, ſo ſich falſch befindet, werden ſie nachdrücklich beſtrafet (g). Auſſerdem müſſen ſie zu Anfang jeden Jahrs von den unter ihrer Diöces ſtehenden Predigern, Kirchen- und Schulbedienten, eine Conduitenliſte nach Hofe einſenden. In derſelben wird angemerket der Nahme des Predigers, die Pfarre, und die Präpoſitur oder Inſpectorat, das Alter, wo er ſtudiret, ob er dem Trunk oder einem andern Laſter ergeben ſey, ob er in Streitigkeit mit der Gemeinde oder Obrigkeit lebe, ob er ſonſt ärgerlich lebe, ob er erbaulich lehre und fleißig catechiſire, ob er eines Adjuncti benöthiget iſt? Dieſe Nachrichten dürfen nicht zu general und

oben-

obenhin, ſondern müſſen zuverläßig und deutlich ſeyn, und die Præpoſiti oder Inſpectores daher nicht bloß auf der Prediger Ausſage es ankommen laſſen, noch was ſie ſelbſt glauben, berichten, ſondern ſich bey den Gemeinden genau erkundigen, wie ſie in dieſem und jenem Stück ſich verhalten (h).

(a) Die dieſerhalb in den königl. preuſſiſchen Landen ſchon ſeit ein paar hundert Jahren nach und nach erlaſſene landesherrliche Befehle und Verordnungen ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Geiſtliche, Handlung, angeführet. Doch ſtehet den Geiſtlichen frey, dasjenige, was ſie von ihrem eigenen Zuwachs, auch Pächten und Einkommen haben, zu verkaufen.

(b) S. markgräfl. brandenburg-bayreuthiſches Ausſchreiben dieſerhalb, vom 25. Febr. 1717.

(c) S. königl. preußl. Verordnung, vom 8. Febr. 1744.

(d) S. königl. preußl. Verordnung, vom 11. Jan. 1735.

(e) S. königl. preuſſiſche Cabinetsordre vom 24. Aug. 1755.

(f) S. königl. preußl. Verordnungen, vom 20. Aug. und 26. Sept. 1737. Wegen grober und zur öffentlichen Aergerniß gereichenden Vergehungen, iſt es allemahl beſſer, die Geiſtlichen ihres Amts gänzlich zu erſetzen, als ſie auf ſogenannte Pönitenzpfarren zu translociren. Wie in den königl. preuſſiſchen Landen der Prediger und Schullehrer Verbrechen und Exceſſe unterſucht und befindenden Umſtänden nach beſtrafet werden ſollen, zeiget das Edict vom 16. May 1760. an.

(g) S. königl. preuſſiſche Verordnungen vom 29. Sept. 1736. 19. Febr. 1738. 14. Mart. 1754.

(h) S. königl. preußl. Verordnungen vom 29 Sept. und 6. Nov. 1736. 19. Febr. 1738. 9. Mart. und 27. Jun. 1752. 14. Mart. und 24. April 1754.

§. 8.

V. Hiernächſt ſchreibet die Landespolizey den Geiſtlichen Regeln und Ordnungen vor, wie ſie ſich bey Führung ihres Amts verhalten ſollen. In Anſehung des Sacraments der heiligen Taufe wird verordnet, wenn eher und wo die Taufe verrichtet werden ſoll; wie es damit zu halten, wenn ein Ehegatte deutſcher, der andere aber franzöſiſcher Nation iſt; wie viel Taufzeugen ohne und mit Diſpenſation zu nehmen, und wohin die Diſpenſationsgelder zu verwenden, auch wie die Taufzeugen beſchaffen ſeyn ſollen; daß bey den Taufgaſtereyen nicht gefreſſen und geſoffen, noch andere Ueppigkeiten vorgenommen werden ſollen ꝛc. (a). Den lutheriſchen Predigern pfleget aufgegeben zu werden, den in ihrer Kirche gebräuchlichen Exorciſmum, auf Verlangen der Aeltern oder Taufzeugen, ohne Erwartung fernern Befehls, wegzulaſſen (b); doch werden an einigen Orten deshalb noch viele Weitläuftigkeiten ohne Noth gemacht, und muß der Geiſtliche darum zuvor bey dem Conſiſtorio Anfrage thun.

(a) Was dieſerhalb in dem Königreich Preuſſen verordnet iſt, findet man in Wilhelm Heinr. Beckers preuſſiſchen Kirchenregiſtratur, oder kurzem Auszug königl. preuſſiſcher Edicten und Verordnungen, welche in

in Kirchen- und Schulſachen in dem Königreich Preuſſen publiciret worden, Art. Taufe, Gevattern. Und die diesfallſige Verordnungen in Pommern ſtehen in Gottfried Chriſtian Roths kurzem Auszug der das Kirchen- und Schulweſen im Herzogthum Pommern und Fürſtenthum Camin betreffenden Geſetzen und Verordnungen, Art. Diſpenſation, Franzoſen, Gevattern, Taufe. Die Diſpenſationsgelder flieſſen in Preuſſen in die Sportulcaſſe des Conſiſtorii, die in Pommern fallende aber werden zur königlichen Schloßbibliothek in Berlin angewandt.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 25. Octob. 1740.

§. 9.

VI. Was das Sacrament des heiligen Abendmahls betrift, ſo müſſen die Prediger keinen darzu admittiren, der nicht confirmirt iſt; keiner muß aber confirmirt werden, der nicht vorher in dem Chriſtenthum genugſam unterrichtet worden. Zu dem Ende werden die Prediger angewieſen, ſowohl in ihren Häuſern, als in der Kirche, fleiſſig Catechiſation zu halten, auch auſſerdem über den Catechiſmum zu predigen (a). Zuweilen wird ein gewiſſes Alter, z. E. das 12te oder 13te (b) oder 14te (c) Jahr feſtgeſetzt, vor deren Zurücklegung kein junger Menſch confirmiret und zum heiligen Abendmahl gelaſſen werden ſoll. Beſſer aber iſt es, hierinnen keine gewiſſe Zeit vorzuſchreiben, ſondern den Predigern aufzugeben, die Kinder nicht nach den Jahren, ſondern nach ihrer Fähigkeit zu confirmiren (d). Und damit die Kinder in dem Unterricht nicht gehindert noch ſtutzig und furchtſam gemacht werden, wird den Geiſtlichen billig verbothen, die zum Unterricht und zur Confirmation gehende Catechumenen weder in ihren Geſchäften und Verrichtungen zu gebrauchen, noch mit Schlägen zu tractiren (e). Beydes pfleget zuweilen zu geſchehen. Noch unverantwortlicher aber würde es ſeyn, wenn der Prediger wegen Geſchenk und Gaben untüchtige Kinder vermögender Aeltern annehmen und confirmiren, hingegen aber fleiſſige und geſchickte Kinder armer Aeltern, die wenig oder nichts geben können, mit der Confirmation ohne Noth aufhalten wollte.

In Anſehung der Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl wird die Zeit vorgeſchrieben, wenn ſolche geſchehen ſoll (f). Die Frühebeichte pfleget nicht allemahl erlaubt zu ſeyn, auſſer den Alten und Schwachen, die von der Kirche weit entfernet ſind, wie die Landleute, die über Feld nach der Kirche gehen müſſen, oder wenn die landesherrlichen Dienſte dadurch verſäumet würden, und den Domainen einiger Schaden dadurch zuwachſen dürfte (g). Auch pfleget man den Landleuten zu verſtatten, daß ſie ſich nicht an einem Werkeltage, ſondern allemahl des Sonntags vorher, bey dem Geiſtlichen zu ihrer bevorſtehenden Communion melden dürfen, damit ſie in ihrer Wirthſchaft nicht geſtöhret werden (h). In den königlich-preuſſiſchen Landen iſt die in der lutheriſchen Kirche gebräuchliche Privatbeichte, vor den, der communiciren will, nicht ſchlechterdings nothwendig, ſondern auf Befehl des Hofes ſchon vor vielen Jahren auch hierin einem jeden von den Gliedern der Gemeinde die völlige Freyheit gelaſſen worden, ob er ſich derſelben bedienen wolle, oder nicht. Wer es dem Prediger vorher anzeigt, und der Vorbereitung, wobey die allgemeine Beichte verleſen wird, beywohnet, wird zum heiligen Abendmahl zugelaſſen, ſollte

ſollte er es auch vor ſich gut gefunden haben, nicht im Beichtſtuhle oder in der Sacriſtey zu einer Privatvorbereitung zu erſcheinen (i). Dieſes iſt eine überaus rühmliche Freyheit, weil ſo manchem Mißbrauche der Beichte dadurch vorgebeuget, allem Gewiſſenszwange damit abgeholfen und der Zweck der Communion von denen, die ihn erreichen wollen, doch erreichet wird. Man findet zwar Geſetze, welche verordnen, daß die Prediger ſich keines beſondern Imperii im Beichtſtuhle gebrauchen, und nicht alſofort um eines kleinen Fehlers willen, oder wenn ihnen ein Beichtkind etwan an ihren zeitlichen Gütern zu nahe gekommen, daſſelbe vom Beichtſtuhl verſtoſſen und a ſacris ſuſpendiren ſollen (k); man findet aber auch nicht ſelten Exempel, daß der Beichtſtuhl gemißbrauchet wird.

Das heil. Abendmahl ſelbſt ſoll ordentlicher Weiſe öffentlich in der Kirche mit andern Communicanten empfangen werden (l); und man verbiethet deswegen die Privatcommunion ſowohl in den Häuſern (m), als in der Sacriſtey (n); doch wird erlaubet, Perſonen, welche hohen Alters, Schäden oder Krankheit halber nicht aus dem Hauſe kommen können, es im Hauſe allenfalls mit Zuziehung einiger andern guten Freunde, zu reichen (o). Diejenigen, ſo ſchwache Füße haben, ſollen es öffentlich ſitzend empfangen, die einen unförmlichen Schaden haben, zuletzt zugelaſſen werden (p); welche aber mit dem ſchweren Gebrechen behaftet, auf Krücken gehen, einen eckelhaften Ausſchlag im Geſicht haben ꝛc. ſollen in der Woche mit mehrern Perſonen dieſer Art das heil. Abendmahl zugleich nehmen (q). Kranke und Sterbende ſollen etliche Tage vorher dazu wohl präpariret, es ihnen auch mit ſorgfältiger Vorſicht, wenn ſie noch völligen Verſtand beſitzen, gereichet, ihnen aber der Wein nicht eingegoſſen (r), noch durch ein Röhrgen gegeben werden (s), ſondern ſie ſollen ihn aus dem Kelch trinken. Der bey der Krankencommunion nöthige Wein ſoll von dem Prediger ſelbſt angeſchaffet, nicht aber von den Hausvätern geholet und beſorget, auch, abſonderlich bey Kranken, der Wein von dem Prediger ſelbſt, und nicht durch den Küſter, in den Kelch gegoſſen werden: in den preuſſiſchen Landen iſt Leib- und Lebensſtrafe darauf geſetzt (t). Auch ſoll bey der öffentlichen Communion nicht mehr Wein, als nothdürftig dazu gehöret, angeſchaffet, das überbleibende aber den Armen und Kranken gereichet, oder verkaufet, und das davon gelöſete Geld ad pios uſus verwandt werden (u). Bey der Communion ſoll aller Präcedenzſtreit vermieden werden, und kein Communicant vor dem andern einen Rang begehren, ſondern zuerſt die Männer, und ſodenn die Frauensperſonen, ohne alle Affectation einiges Ranges hinzutreten; nach den preuſſiſchen Landesgeſetzen ſollen die Contravenienten auf Erkenntniß des Conſiſtorii an Geld und Leibe geſtrafet werden (x). Die Prediger ſollen die unbußfertigen Sünder nicht ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii, am wenigſten aber jemanden um Privatſachen oder wegen unterlaſſener Abführung der Accidentien, vom Abendmahl zurückhalten (y). Ehedem ſuchte man diejenigen, die zwar Tages vorher gebeichtet hatten, dennoch aber vom heil. Abendmahl weggeblieben, oder die ſich ganz und gar davon abhalten, durch Geld- und Gefängnißſtrafe, oder gar Landesverweiſung, darzu anzuhalten (z); allein dieſes Verfahren iſt zu hart, ſtiftet nur Heucheley und keine wahre Beſſerung, daher man es auch billig abgeſchaffet, und dagegen verordnet hat, daß ſolche Leute mit Lehren, Bitten und Ermahnen

Mahnen zurecht gebracht werden ſollen (aa).

(a) S. Beckhers Kirchenregiſtratur und Rothens Auszug, Art. Catechiſation, Catechismuspredigten.

(b) S. markgräfl. brandenburg = bayreutiſche Ausſchreiben, daß kein Kind vor dem 12ten oder 13ten Jahr zum heil. Abendmahl ſoll gelaſſen werden, vom 13. Mart. 1722. 8. Febr. 1731. 8. Mart. und 28. Jun. 1741.

(c) S. churfürſtl. braunſchweigiſches Ausſchreiben wegen der nicht völlig 14. jährigen Confirmandorum, vom 31. Aug. 1736.

(d) S. königl. preußl erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen = und Schulweſen, vom 3. April 1734.

(e) S. königl. preußl. Verordnung vom 22. Mart. 1768.

(f) S. Beckher und Roth, l. c. Art. Beichte.

(g) S. königl. preußl. Verordnungen vom 15. Octob. und 24. Dec. 1743.

(h) S. königl. preußl. Verordnung vom 20. Jul. 1740.

(i) S. Verordnung vom 16. Nov. 1698.

(k) S. Inſtruction zur Kirchenviſitation im Königreich Preuſſen, de an. 1699. §. 17.

(l) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. Aug. und 6. Sept. 1731.

(m) S. markgräfl. brandenburg bayreuthiſche Reſcripte vom 1. Nov. 1693. und 15. Febr. 1741.

(n) S. königl. preußl. Verordnungen vom 22. Jan. 28. Febr. 1732. und 14. Mart. 1735. markgräfl. brandenburg bayreuthiſche Verordnung vom 1. Nov. 1697.

(o) S. königl. preußl. Verordnung vom 31. Dec. 1733.

(p) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. Dec. 1731. 16. Jan. 1732.

(q) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. May, 9. Jun. 1732.

(r) S. königl. preußl. Verordnungen vom 25. Aug. 29. Aug 6. Sept. 1731. 22. Jan. 28. Febr. 1732. 14. Mart. 1735.

(s) S. churfürſtlich. brandenburgiſche Verordnung vom 20. Febr. 1696.

(t) S. königl. preußl. Verordnung vom 26. Sept. 1737.

(u) S. königl. preußl. Verordnungen vom 26. Sept. 31. Dec. 1737. 3. und 28. Jan. 1738.

(x) S. königl. preußl. Verordnungen vom 14. May 1701. 12. Jan. 1704.

(y) S. königl. preußl. Verordnung vom 8. Febr 1718. pommeriſche Conſiſtorialordnung von 1697. C. 3. §. 13. königl. Verordnung vom 28. Jul. 1744. und Cabinetsordre vom 12. Mart. 1748.

(z) S. neurevidirtes preuſſiſches Landrecht de an. 1721. P. 3. Lib. 6. Art. 5. §. 4. 5.

(aa) S. königl. preußl. Declaration über die Verordnung wegen der Catechismuspredigten und catechetiſcher Wiederholung der Predigten von der Kanzel, vom 17. Mart. 1721.

§. 10.

VII. In Anſehung des öffentlichen Gottesdienſtes und des Predigens, verordnet der Landesherr, wann der Gottesdienſt angehen und wie lange er währen ſoll. In den preuſſiſchen Landen dürfen die Predigten nicht über dreyviertel Stunden dauern (a), und den Predigern, Candidaten und Studioſis, ſowohl von der reformirten als lutheriſchen Kirche, iſt vorgeſchrieben, wie ſie die Predigten, insbeſondere nach dem Exempel Jablonski und Reinbeks, einrichten ſollen (b). Auch iſt die Menge der Lieder eingezogen worden (c), als wodurch der Gottesdienſt verzögert wird, ſo wie durch die weitläuftigen Vorbitten und Dankſagungen; daher ſollen bey dieſen die weltlichen Ehrentitel von hochgebohrnen, hochgelahrten, vornehmen und dergleichen, den Privatperſonen nicht beygeleget und gebrauchet, ſondern alle Vorbitten und Dankſagungen ſo kurz, als immer möglich, gefaßt (d), auch in dem allgemeinen Kirchengebeth vor alle hohe und niedere Civilbediente generaliter gebethet werden, ohne die Collegia und deren Chefs und andere Bediente und Beamte beſonders zu nennen (e). Die Prediger ſollen die einmahl gehaltene Predigt nicht zum öftern wiederholen, oder, anſtatt der Predigten, Poſtillen ableſen laſſen, die Laſter fleißig ſtrafen, doch des Strafamtes, der Canzel und Beichtſtuhls, nicht zur Ausübung ihrer Affecten und Paſſionen mißbrauchen, und Perſonalia tractiren (f). Wenn in den preuſſiſchen Landen ein Prediger einen im Lehramt ſtehenden Mann nahmentlich, oder auf eine andere Art, auf der Kanzel der Heucheley oder eines Irrthums beſchuldiget, ehe er deſſen rechtlich überführet worden; ſo ſoll er das erſtemahl 100 Rthlr. ad pios uſus erlegen, das anderemahl ab officio removiret werden. Iſt der Beleidigte ſein Vorgeſetzter, ſo ſoll der Beleidiger ſogleich abgeſetzt werden. Lehrer und Prediger aber, wenn ſie ſich deſſen wider den Regierſtand, oder wider die dazu gebrauchten Perſonen, directe oder indirecte unterfangen, ſollen ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit noch härterer Strafe beleget, und die Superintendenten und Præpoſiti, wenn ſie die Contravenienten nicht ſogleich anzeigen, ſelbſt obgedachter Strafe ſchuldig erkannt werden (g). Die Prediger ſollen ſich gegen ihre Eingepfarrten keiner ſtrafbaren Herrſchaft anmaßen, ſondern ſich eines leutſeligen Umgangs befleißigen, ihre Predigten mit keinen Affecten und Kleinigkeiten, ſondern vielmehr mit chriſtlichen Moralien anfüllen, die Gemeinde mit gutem Exempel und liebreichen Ermahnungen, mehr als mit Poltern, zu erbauen ſuchen (h). Daß ſie keine Controverſien und Meinungen anderer Religionsverwandten auf die Kanzel bringen ſollen, iſt ſchon im vorhergehenden erinnert worden. Zuweilen geſtattet man ihnen auch nicht, ihren öffentlichen Vortrag auf der Kanzel und bey andern gottesdienſtlichen Handlungen in Verſen zu thun (i).

(a) S. königl. preußl. Verordnungen vom 9. Nov. 1720. 18. Dec. 1740.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 12 Apr. 1740.

(c) S. Beckher und Roth, c. 1. Art, Singen.

(d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 8. Jun 1711. 22. Mart. 1768. nach welcher letztern die Dankſagungen vor die der Kirch und dem Predigtamt erwieſene Wohlthaten ſowohl, als überhaupt vor Lebendige und Verſtorbene, ſo viel möglich, kurz gefaſſet werden ſollen.

(e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 9. Oct. 1709. 2. Jun. 1714.

(f) S. Roth und Beckher, c. 1. Art. Prediger.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 23. Sept. 1737.

(h) S. königl. preußl. Verordnung vom 4. Aug. 1740.

(i) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. Febr. 1763.

§. 11.

VIII. Ferner verordnet die hohe Landesobrigkeit die Sabbathsfeyer, ſetzet allgemeine Buß- und Bettage, ſo, wie bey vorfallenden glücklichen und erfreulichen Begebenheiten, allgemeine Dankfeſte an, und beſtimmet geſetzlich, welche Feſt und Feyertage, und wie dieſelben im Lande gefeyert werden ſollen.

Der Sonntag iſt unter den chriſtlichen Religionsverwandten ein ſo wichtiger Tag, daß deſſelben Heiligung zu allen Zeiten und von allen chriſtlichen Regenten, den göttlichen Geſetzen gemäß, anbefohlen, deſſen Entheiligung aber billig auf das nachdrücklichſte verbothen worden. Man findet ſowohl in alten als neuern Landesgeſetzen die vortreflichſten Beyſpiele davon (a). Dieſe Geſetze gehen gemeiniglich dahin, daß der Sonntag wenigſtens bis nach beyden Kirchen mit großer Andacht und Stille gefeyert werden ſolle. Alle Zuſammenkünfte, Gaſtmahle und Luſtbarkeiten, ſonderlich aber Hochzeiten, werden an dieſem Tage verbothen. Alle Gewerbe und Handthierungen ſollen eingeſtellet, die Kornboden geſchloſſen, keine Märkte gehalten, keine Eß- und Trinkwaaren unter dem Gottesdienſt, ſondern erſt, wenn derſelbe in allen Kirchen vollendet ſeyn würde, und die zu dem Ende feſtgeſetzte Abendſtunde erſchienen, verkauft werden. Doch pfleget man die Kranken auszunehmen, und ihnen zu erlauben, dasjenige, was ſie zu ihrer Erquickung nöthig haben, Mittags zwiſchen 11 und 12 Uhr, wie auch die benöthigte Arzney unter dem Gottesdienſt aus der Apotheke abholen zu laſſen, zu welchem Ende ſich gemeiniglich ein Geſelle unter der Kirche in der Apotheke aufhalten muß, um die Medicin durch ein in der Ladenthüre befindliches kleines Fenſter herauszugeben, denn man nicht geſtattet, daß die ordentlichen Thüren oder Laden der Apotheke unter dem Gottesdienſt geöffnet werden. Auch andern Einwohnern und Soldaten pfleget man zu erlauben, was ſie zu ihrer unentbehrlichen Leibesnothdurft bedürfen, Mittags zwiſchen 11 und 12 Uhr abzuholen. Man verordnet, daß diejenigen, die nach den Städten Zufuhre thun, zu ſolchen Reiſen nicht den Sonntag zu Hülfe nehmen, ſondern ihre Reiſen ſo einrichten ſollen, daß derſelbe weder in der Hin- noch Rückreiſe entheiliget, noch die Knechte und Mitreiſende vom Gottesdienſt abge-

abgehalten werden (b). Am Sonntage ſollen keine Luſt- und Spatzierfahrten, es ſey von landesherrlichen Bedienten, Officieren oder Bürgern, angeſtellet, auch die Thore zu dem Ende vom Morgen frühe, bis des Abends um 5 Uhr, geſchloſſen gehalten, und, auſſer den Poſten und fremden Reiſenden, niemanden geöffnet werden. Jedoch können die Einwohner in den Vorſtädten zu Fuß ein- oder ausgehen, nur darf es nicht unter den Predigten geſchehen; und diejenigen, welche im Frühling oder Sommer ſich der Gartenluſt bedienen, ſollen gleichfalls des Sonntags eher nicht, als um 5 Uhr, herausgelaſſen werden, auch hernach bey guter Zeit ſich wieder nach Hauſe verfügen (c). Des Sonntags wird alles Spielen, ſo von dem Glück dependiret, es habe Nahmen wie es wolle, gänzlich verbothen, und keine Zuſammenkunft zum Spielen in einer Schenke oder Wirthshauſe verſtattet. Doch erlaubet man diejenigen Spiele, ſo in einem Exercitio corporis beſtehen, doch nicht eher, als um 5 Uhr; es ſoll aber mäßig und nicht bis in die ſpäte Nacht hinein gebrauchet, ſonderlich aber dabey alle verdächtige Geſellſchaft von liederlichem Frauenvolk und andern Perſonen vermieden werden (d). Es werden deswegen die Prediger angewieſen, den Bauern nicht zu verbiethen, des Sonntags in die Krüge zu gehen und daſelbſt zu trinken, vielweniger ſie deshalb vom Beichtſtuhl abzuweiſen, weil dadurch die Pächter auſſer Stand geſetzt werden, den Anſchlag bey den Brauereyen zu erfüllen; ſondern es ſoll vielmehr den Wirthen, Wein- und Bierſchenken, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, vergönnet und zugelaſſen ſeyn, Sonntags nach geendigtem Gottesdienſt Gäſte zu ſetzen, Wein und Bier zu verſchenken, und Spielleute zu halten, nicht weniger auch den Gäſten erlaubt ſeyn, zuläſſige, als Kegel und dergleichen andere nicht verbothene noch ſündhafte, Spiele zu ſpielen; jedoch dergeſtalt, daß aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit dabey, vermieden werde (e). Wo Soldaten einquartieret ſind, pflegen beſondere Wachten herumzugehen, welche die Schenken und Gäſte, ſo betroffen werden, aufheben und in die Hauptwacht bringen müſſen; und die Magiſträte müſſen auf alles genau Acht haben, durch ihre Stadtdiener, und denſelben zugegebenes Commando Soldaten, die Wein- und Bierſchenken, auch Zunft- und Coffeehäuſer, in der Stadt und vor den Thoren viſitiren, und die Uebertreter ſofort in Arreſt bringen laſſen (*).

(a) S. Roth, c. l. Art. Sonntag; Beckher, c. l. Art. Sabbathsfeyer; und meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Sonntag.

(b) S. königl. preußl. Verordnung vom 19. Nov. 1711.

(c) S. königl. preußl. Verordnung vom 16. Dec. 1702.

(d) S. königl. preußl. Verordnungen vom 5. May und 15. Jul. 1703.

(e) S. königl. preußl. Verordnungen vom 18. Aug. 1718. 23. Aug. und 1. Oct. 1735. 30. Mart. 1736. 12. Oct. 1737.

(*) Heſſen Hanauiſche Sonn- Beth- und Feyertagsordnung vom Jahr 1748.

§. 12.

IX. Die Faſt- Buß- und Bethtäge, welche der Landesherr zu gewiſſen Zeiten des Jahrs zu halten anordnet, müſſen ebenfalls, wie

wie der Sonntag, gefeyert und geheiliget werden. Man iſt bey ſelbigen zuweilen noch ſtrenger, und verbiethet an ſolchen dasjenige, was ſonſt noch an dem Sonntag erlaubet iſt. Wenigſtens wird an ſolchem Tage durchgehends keine Muſik verſtattet. Ehedem war man ſo ſcharf, daß an Faſt- Buß- und Bethtagen, kein Schornſtein rauchen, folglich kein Feuer, wenigſtens in der Küche auf dem Heerd gemachet werden, und niemand eher, als auf den Abend, eſſen durfte. Allein jetzo iſt man bey den Proteſtanten nicht mehr ſo ſtrenge, ſondern giebt einem jeden die Freyheit, ob er faſten will, oder nicht. Sonſt ſind zu Feyerung des Bußtages auch die andern im Lande befindlichen Religionsverwandten verbunden.

§. 13.

X. Was die Feſt- und Feyertage anbetrift; ſo ſind ſelbige ein wichtiger Gegenſtand der Polizey. Nach guten Grundſätzen der Polizey kann man keine überflüſſigen Feyertage zulaſſen, ohne dem Nahrungsſtande einen großen Nachtheil zuzuziehen. Jedermann will ſich an den Feſttagen etwas zu gute thun, weil man glaubet, man müßte an ſolchen Tagen beſſer leben, als in Werktagen. Werden nun viele Feſttage im Jahr gefeyert; ſo bekommen die Einwohner deſto mehr Gelegenheit zu Ausgaben, und dieſe können gar leicht zur Verſchwendung ausarten, wenn die Feyertage einer ausſchweifenden Ueppigkeit und Luſtbarkeit gewidmet ſind, die Polizey aber auf ſolches Betragen des Volks nicht Acht hat. Hieraus kann nichts anders entſtehen, als der Verluſt eines beträchtlichen Theils des Vermögens, welcher mit größerm Nutzen zur Erweiterung der Gewerbe hätte angewandt werden können. Dieſes iſt aber der Schaden noch nicht ganz. Durch allzu viel Feyertage wird das Genie des Volks zum Fleiß und Arbeitſamkeit verdorben; das Volk wird faul, träge und unluſtig zur Arbeit. Alles dieſes aber muß dem Aufnehmen und Flor des Nahrungsſtandes nothwendig hinderlich und nachtheilig ſeyn.

Man muß aber auch nicht auf das andere Extremum verfallen, und die Feſttage ſo enge, als möglich, einſchließen. Diejenigen Feſte, welche dem Andenken und der dankbarlichen Feyer von den wichtigſten und erhabenſten Wahrheiten der Religion, und der dem menſchlichen Geſchlechte dadurch erwieſenen Wohlthaten, gewidmet ſind, müſſen allerdings gefeyert werden. Hingegen giebt es noch viele andere Feſte, oder die ſogenannten Marien- und Apoſteltäge, welche ohne alle Beleidigung der Religion können abgeſchaffet werden.

Weil aber die Menſchen gewiſſe Tage haben müſſen, an welchen ſie ſich erquicken, und von ihrer Arbeit erholen und ausruhen, oder ſich auf eine erlaubte Art vergnügen und luſtig machen können, um ſich durch dieſe Erquickung, Ruhe und angenehme Abwechſelung, zur Fortſetzung ihrer Arbeit, zumahl wenn dieſe mühſam und beſchwerlich, oder mit einer ſitzenden Lebensart verbunden iſt, deſto geſchickter und bequemer zu machen, wie auch Zeit übrig zu haben, um, ohne Verſäumniß ihrer Arbeit, ihre Anverwandten, Freunde und Bekannten beſuchen zu können; ſo müſſen, um dieſen Endzweck zu erreichen, die hohen Feſttage, als Oſtern, Pfingſten und Weyhnachten, aus zweyen oder dreyen Tagen beſtehen; da denn wenigſtens der erſte Feyertag von dieſen drey großen Feſten als ein wahres Religionsfeſt mit wahrer An-

Andacht, Ehrerbietung und Stille gefeyert, und an demſelben weder Ergötzungen und Luſtbarkeiten, noch Arbeiten und Verkauf, im geringſten zugelaſſen werden müſſen. Und eben dieſes muß auch von dem Charfreytag ſtatt finden. An den übrigen Feſttagen aber können vernünftige und geſittete Ergötzungen und Luſtbarkeiten allerdings geſtattet werden (a).

In den königlich-preuſſiſchen Landen werden, auſſer gedachten dreyen hohen Feſten, nur die vierteljährige Bußtage, der ſogenannte Grünedonnerſtag und Charfreytag, das Feſt der Himmelfahrt Chriſti und der Neujahrstag gefeyert; Michaelis, Dreykönigstag und Marienverkündigungsfeſt werden auf die folgende Sonntage verlegt, alle übrigen Feſt- und Apoſteltäge aber werden nicht mehr öffentlich gefeyert (b). Wo die Marien- und Apoſteltage noch gefeyert werden, pfleget jedoch nur vormittags Gottesdienſt zu ſeyn, nach deſſen Endigung jedermann erlaubt iſt, ſeine Arbeit abzuwarten (c). Dieſes geſchiehet bey den Proteſtanten gemeiniglich auch am Grünendonnerſtage. Sind bey einer Pfarre im Lande Dörfer eingepfarret, die unter fremder Hoheit ſtehen; ſo pfleget man dem Prediger zu erlauben, in den fremden Dörfern die dort üblichen Feſttage zu feyern (d).

In denjenigen deutſchen Staaten, wo die im Reiche geduldeten dreyerley Religionsverwandten ihren öffentlichen Gottesdienſt hergebracht haben, muß auch in Anſehung der Feſte und Feyertage auf den weſtphäliſchen Frieden zurück geſehen, und der in demſelben feſtgeſetzte Annus decretorius beobachtet werden. Denn diejenigen Unterthanen einer gegenſeitigen Religion, welche im Jahr 1624 in dem Beſitz der freyen Ausübung ihrer Religion geweſen ſind, hangen auch in Anſehung der Feſte und Feyertage nicht von der Gewalt ihres Landesherrn ab, der einer gegenſeitigen Religion zugethan iſt. Es iſt ihnen in dem weſtphäliſchen Frieden eine vollkommene und ganz uneingeſchränkte Ausübung ihrer Religion verſichert worden. Dieſe würden ſie aber nicht haben, wenn ſie nicht die Freyheit hätten, ihre Feſte mit ihren übrigen Religionsverwandten zugleich und zu einerley Zeit zu feyern. Die katholiſchen Landesherren können alſo ihre evangeliſchen Unterthanen nicht zwingen, bey der zuweilen einfallenden Verſchiedenheit der Feſte nach den gregorianiſchen und verbeſſerten Kalendern ihre Feſte nach dem gregorianiſchen Kalender zu feyern. Jedoch kann die Landesobrigkeit allemal anbefehlen, daß ſie ſich an den Tagen, an welchen die Hauptreligion des Landes ihre Feſte feyert, aller öffentlichen in die Augen fallenden Arbeit und Handels, als z. E. des Verkaufs auf den Wochenmärkten, und aller polternden und lärmenden Arbeit, welche den Gottesdienſt ſtöhren, oder doch Aergerniß geben kann, enthalten.

Ich glaube auch, daß ein Regent ſeine Unterthanen gegenſeitiger Religion, in einem Lande, wo auf den Annum decretorium geſehen werden muß, nicht ſo ſchlechterdings zu Verminderung der Feyertage anhalten könne. Einem proteſtantiſchen Landesherrn würde zwar hierunter von ſeinen beyderley proteſtantiſchen Unterthanen nichts im Wege geleget werden; auch würden proteſtantiſche Unterthanen ſich ihrem katholiſchen Landesherrn nicht widerſetzen, wenn die Verminderung der Feyertage allgemein iſt, und ſich auch über die katholiſchen Religionsverwandten erſtrecket. Allein wenn ein proteſtan-

teſtantiſcher Landesherr die bey ſeinen eigenen Religionsverwandten eingeführte Verminderung der Feyertage, auch bey den katholiſchen Unterthanen einführen wollte; ſo dürfte ſolches mehr Schwierigkeit machen, indem die Catholici die Feyertage der Apoſtel und ihrer Heiligen nach ganz andern Grundſätzen betrachten, als die Proteſtanten. Sie würden ſich alſo ſteif und feſt an den Annum decretorium halten, und wenn der proteſtantiſche Landesherr ſeinen Endzweck erreichen wollte, ſo würde er ſich nicht entbrechen können, bey dem Pabſt um deſſen Einwilligung nachzuſuchen (e) (*).

(a) Der Herr von Juſti hat zwar in ſeiner Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, § 49. u. f. zu Einrichtung der Feſte und Feyertage einen an ſich nicht ungegründeten Vorſchlag gethan; allein er glaubet ſelbſt nicht, daß derſelbe jemahls werde befolget werden. Er iſt der Meinung, daß, weil die eigentlichen Religionsfeſte bloß mit dem Dienſte des HErrn in ſeinen Tempeln, und mit gottſeliger Andacht und geiſtlichen Betrachtungen in den Häuſern zugebracht, und wie jetzt die Bußtage gefeyert werden ſollten; folglich die den Vergnügungen und Ergötzlichkeiten des Volks gewidmeten Tage mit ſolchen Religionsfeſten nicht einerley ſeyn könnten; man zu dieſer Vergnügung und Ergötzlichkeit des Volks, die in einem Staate gleichfalls nothwendig wäre, beſondere weltliche Freuden- und Feyertage anordnen, dazu die angenehmſten Jahreszeiten wählen, jedes ſolcher Feſte wenigſtens auf drey Tage lang feſtſetzen, und an ſolchen dem Volke alle Arten von ehrbaren Vergnügungen und Ergötzlichkeiten, ſonderlich allerley Schauſpielen und Aufzügen, verſtatten ſollte, die Gelegenheiten und Veranlaſſungen aber zu dieſen Feſttagen könnten von allerhand freudigen Begebenheiten genommen, und ſelbige z. E. zum Andenken eines erfochtenen Sieges, der Geburt des Landesherrn, u. d. gefeyert werden. Bey dieſer Einrichtung würden die ſonſt gewöhnlichen Bußtage überflüſſig ſeyn und eingeſtellet werden können; und wenn die drey Hauptfeſte der Religion zuſammen auf 5 Tage eingeſchränkt würden, ſo würden dieſe mit dem Charfreytage und Himmelfahrt ſieben Tage ausmachen; alle andere Feſttage würden auf die Sonntage verleget: und wenn im Sommer zwey weltliche Feſte angeleget würden, eines von drey, und das andere von zwey Tagen; ſo würden dennoch alle Feyertage das ganze Jahr, auſſer dem Sonntage, nur in 12 Tagen beſtehen; ſo nicht zu viel wäre.

(b) S. königl. preuſſiſche Verordnung vom 12. Mart. 1754. und 12. Mart. 1762. Auch iſt die abendtheuerliche Gewohnheit in der Chriſtnacht, welche eine Vigilie oder Nachtpredigt genennet wird, wegen der dabey ſich geäuſſerten Mißbräuche und Unordnungen, durch das Edict vom 10. Dec. 1764. gänzlich abgeſchaffet worden.

(c) S. markgräfl. brandenburg-bayreuthiſches Reſcript vom 27. Jul. 1744.

(d) S. königl. preußl. Verordnung vom 3. Nov. 1758.

(e) Der Herr von Juſti meinet zwar l. c. §. 35. in der Note, daß die Catholiken ein ſolches Geſetz ihres evangeliſchen Landesherrn um ſo weniger ihrer Religionsausübung vor nachtheilig erachten könnten, da Oeſterreich und andere catholiſche Regenten gleichfalls ſolche Verminderungen vorgenommen hätten. Allein ich glaube gewiß, daß ſie dieſes ohne

ne vorher erlangte päbſtliche Einwilligung nicht werden gethan haben. Da im Jahr 1754. in allen königlich preuſſiſchen Staaten, und auch in Schleſien, dergleichen Verminderung der Feſttage bey den evangeliſchen Religionsverwandten vorgenommen wurde, hatte, um ſolche auch bey den Catholiken in Schleſien einzuführen, der Biſchof zu Breslau an den damahligen Pabſt Benedictus XIV. geſchrieben, und deſſen Einwilligung nachgeſucht, welche dieſer ihm auch in einem Breve vom 28. Jan. 1754. ſo ſich in der Sammlung der ſchleſiſchen Landesordnungen von dieſem Jahr befindet, ertheilet und diejenigen Feyertage beſtimmet, welche ſowohl mit Anhörung der Meſſe und Enthaltung von aller Arbeit gefeyert werden ſollen, als auch diejenigen, die zwar an und vor ſich ſelbſt in ihrer Feyerlichkeit verbleiben ſollen, an ſelbigen aber, wiewohl nach angehörter Meſſe, zu arbeiten erlaubet worden. Es iſt demnach auch unter dieſen catholiſchen Feyertagen, und denjenigen, ſo die beyden evangeliſchen Religionsverwandten nach dem Edict vom 12. Mart. 1754. feyern ſollen, ein groſſer Unterſchied geblieben.

(*) Da die vielen und überflüſſigen Feyertage weder zum Dogma gehören, noch auch den Endzweck der Väter der Kirche, welche dieſe Tage bloß der Andacht und Gottesverehrung gewidmet haben wollen, erreichen laſſen, ſondern, wie die Erfahrung lehret, blos zum Müſſiggang; dieſem ſo äuſſerſt verderblichen Laſter, dem eine gute Polizey auf alle nur mögliche Art vorzubeugen hat, Gelegenheit giebt, ſo wurde ſchon von der letztverſtorbenen Kaiſerin Königin Majeſtät vermittelſt allerhöchſten Befehls vom 21. Jäner 1754 unter päbſtlicher Genehmigung in den k. k. Staaten eine beträchtliche Verminderung der Feyertage vorgenommen. Nach dieſem haben die Unterthanen nebſt allen Sonntagen durch das ganze Jahr, blos den erſten Tag an Oſtern, Pfingſten und Weihnachten, das Neujahrs- Dreykönig - Himmelfahrts - und Fronleichnamsfeſt, 5 Marientäge, das Feſt aller Heiligen, und die Wiedergedächtnißtage der H. Apoſtel Peter und Paul, und der Schutzpatronen in jedem Lande der k. k. Staaten zu feyern, an allen übrigen diſpenſirten aber können ſie ihre Arbeit verrichten, doch dürfen ſie an ſolchen zu keinen Robothen angehalten werden, und müßen Gottesdienſte und Chriſtenlehren gehalten werden.

Auch in den königlich Sardiniſchen Staaten werden laut öffentlichen Nachrichten die Feyertage vermindert und auf die Anzahl von 22 eingeſchränkt.

Vermög eines königlich preuſſiſchen Edicts vom 28. Jäner 1773 ſollen bey den evangeliſch reformirten und lutheriſchen Kirchen auſſer den Sonntagen nur folgende Feyertage mit Enthaltung von aller Arbeit gefeyert werden:

1) der Neujahrstag,

2) der erſte und zweyte Tag der drey hohen Feſte,

3) der Charfreytag,

4) der auf Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeinen Bethtag.

Es wurde daher verordnet, daß

1) der dritte Feyertag von den hohen Feſten, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten gänzlich abgeſchaft und als ein Arbeitstag betrachtet werden ſolle, ohne

ohne jedoch die Feyer des etwan darauf fallenden Sonntags aufzuheben;

2) die Feyer des grünen Donnerſtags gänzlich hinwegfalle, jedoch die vielleicht an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochenpredigt und Beichtſitzung beybehalten werde;

3) das Feſt der Himmelfahrt Chriſti auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt, und mit dieſem zugleich gefeyert werde,

4) in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Oſtern und Pfingſten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde;

5) die bisherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und auſſer dem allgemeinen Betbtag an Mittwoch nach Jubilate den nächſten nach Michaelis folgenden Sonntag allemahl ein Dankfeſt für glücklich vollbrachte Aerndte gehalten, an denjenigen Orten aber wo bisher ein beſonderes Aerndtefeſt eingeführt geweſen; ſolches auf dieſen Sonntag verlegt werden. Doch ſollen dieſe abgeſchafte Feyertage den Unterthanen nicht zur Beſchwerung gereichen, und dieſelben an dieſen Tagen ihren Guthsherrn, oder den Pachtern und Verwaltern derſelben, keine Hofdienſte zu leiſten verbunden ſeyn, auſſer in ſo fern ſie in die Saat oder Aerndtezeit fallen, oder der Gutsherr nur drey oder wenigere Täge in der Woche Hofdienſte zu fordern berechtiget iſt, wo es in deſſelben Willkuhr ſtehet, ob er die beſtimmte Dienſte an einem dergleichen abgeſchaften Feyertag geleiſtet haben will.

§. 14.

VI. Diſponiret der Landesherr, wie es mit den Ceremonien und Kirchengebräuchen, welche entweder bey der Predigt des göttlichen Wortes, oder bey der Adminiſtration der Sacramente gebräuchlich zu ſeyn pflegen, ingleichen mit den in der Kirche, und bey verſchiedenen Handlungen auſſerhalb derſelben, üblichen Mitteldingen gehalten werden ſoll (a). Es ſind aber dieſe Ceremonien und Gebräuche ihrer Natur und Beſchaffenheit nach zweyerley. Einige ſind in Gottes Wort vorgeſchrieben, einige aber dependiren von dem menſchlichen Willen. Diejenigen Ceremonien, welche in der heiligen Schrift exprimiret ſind, oder in den ſymboliſchen Büchern ſich gründen, oder per conſequentiam aus den Glaubensgeſetzen flieſſen, kann kein Regent, vielweniger ein evangeliſcher Reichsfürſt, der per pacta ad libros ſymbolicos ſich verbunden, und deshalb des Religionsfriedens genieſſet, ändern. Diejenigen Ceremonien und Gebräuche hingegen, die nicht in der heiligen Schrift determiniret ſind, kann ein Regent nach ſeinem Gefallen einrichten, abändern und abſchaffen; es thut auch ein Regent wohl, wenn er nicht zu viel äuſſerliche Ceremonien veranſtaltet, damit nicht das Weſen des Gottesdienſtes darin geſetzet werde (b).

Alſo iſt in den königlich-preuſſiſchen Landen das in den evangeliſch-lutheriſchen Kirchen noch gebräuchlich geweſene Singen lateiniſcher Lieder ſchon ſeit hundert Jahren abgeſchaffet geweſen (c); und auf Befehl König Fridrich Wilhelms (d) wurden die weiſſen Chorhemden, womit ſich die lutheriſchen Prediger bey ihren öffentlichen Amtsverrichtungen bekleiden, die Abſingung des Vater Unſers, ſamt

den

den Einſetzungsworten beym heil. Abendmahl, und der ſogenannten Collecten und des Segens vor dem Altar, die brennenden Wachskerzen auf dem Altar bey der Austheilung des heil. Abendmahls, u. d. abgeſchaft; allein König Friderich II. verſtattete bald nach Antritt ſeiner Regierung (e) den lutheriſchen Kirchen hierin ihre völlige Freyheit wieder. Daß die Prediger auf Verlangen der Aeltern und Gevattern, ſie mögen lutheriſch oder reformirt ſeyn, den Exorciſmum bey der Taufe in den preuſſiſchen Landen weglaſſen müſſen, iſt ſchon in den vorhergehenden erwähnet worden. Auch iſt daſelbſt das Vortragen der Crucifixe oder Creutze bey Leichenbegängniſſen ſchon längſt verbothen geweſen (f); ingleichen iſt verodnet worden, daß das Muſiciren in den Kirchen entweder ganz abgeſchaffet, oder doch ſchlechthin nach verrichtetem Gottesdienſt geſchehen ſoll (g).

So unzweifelhaft aber das Recht eines proteſtantiſchen Reichsfürſten iſt, alle Feyerlichkeiten und Ceremonien bey dem Gottesdienſte zu beſtimmen, die nicht von dem Urheber der Religion ſelbſt vorgeſchrieben ſind, oder zu den Religionslehren und Meinungen gehören; ſo behutſam muß er jedoch hierinnen verfahren. So bald die Unterthanen glauben, daß eine Ceremonie eine Glaubens- und Gewiſſensſache iſt, welchen Glauben gleichwohl die gemeinen Leute mehrentheils haben; ſo thut der Landesherr wohl, von der Abänderung derſelben abzuſtehen. Es ſchadet nichts, wenn man ſich dieſes auch nur aus Schwachheit, Einfalt und irrigem Gewiſſen einbildet. Denn wenn der Regent nicht auch vor die irrigen Gewiſſen Betracht haben müßte; ſo würde er überhaupt in Glaubensſachen Zwang ausüben können; und diejenigen, welche nicht von der Religion des Regenten wären, würden allemahl davor angeſehen werden, daß ſie aus unrechtem und irrigem Gewiſſen handelten. Unterdeſſen liegt, wenn man die Sache mit unpartheyiſchen Augen anſiehet, die Schuld doch hauptſächlich an den Herrn Geiſtlichen ſelbſt. Von dieſen kann man allemahl vorausſetzen, daß ſie überzeuget ſind, daß dergleichen äuſſerliche Ceremonien kein Stück des Gottesdienſtes ausmachen, ſondern daß es bloſſe Adiaphora und Mitteldinge, und zum Theil ſolche ſind, die von dem Juden- Heyden- und Pabſtthum herſtammen, deren Religionsgrundſätze gleichwohl den ihrigen gerade zuwider ſind. Warum wollen ſie alſo ſelbſt ſolchen von dieſen gegenſeitigen Religionen entlehnten äuſſerlichen Schimmer beybehalten, da ſie von deſſen Ungrund vollkommen überzeuget ſind? Wollten die Herrn Geiſtlichen von dieſem Ungrund auch ihre Gemeinden, und ſonderlich die gemeinen, ſchwachen und einfältigen Glieder derſelben, überzeugen, ſo würden dieſe auch aufhören, die Ceremonien als eine Glaubens- und Gewiſſensſache anzuſehen, und die Abänderung derſelben würde ohne allen Schein eines Gewiſſenzwangs geſchehen können. Der geiſtliche Hochmuth, daß ein Theil dem andern nicht nachgeben, noch den erſten Schritt thun will, hat die ſo heilſame, und auch in politiſchem Betracht ſo nützliche, Vereinigung derer, ſonſt in den Hauptgrundſätzen miteinander übereinſtimmenden und nur in der Auslegung ein und anderer Sätze unterſchiedenen, beyden evangeliſchen Kirchen bisher noch immer verhindert.

(a) S. BOEHMER Jur. eccl. T. 3. Diſſert. prælim. §. 56.

(b) S. Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 50. p. 146.

(c) S.

(c) S. Verordnung vom 19. Mart. 1652.

(d) Nach dem Edict vom 6. Nov. und 30. Dec. 1736.

(e) Vermöge der Edicte vom 8. und 29. Jul. 1740.

(f) Nach der Verordnung vom 26. Aug. 1729.

(g) S. erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulweſen, vom 3. April. 1734.

§. 15.

XII. Hiernächſt erſtrecket ſich die Vorſorge und Gewalt eines evangeliſchen Landesherrn über den Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener; und es iſt der Würde der Religion anſtändig, daß dieſer Unterhalt zureichend ſeyn muß, damit ſie nicht ihrem Stande und Berufe unanſtändige und hinderliche Handthierungen zu treiben genöthiget ſind, welches der Religion ſelbſt keine Hochachtung zuwege bringen kann.

Die Beſoldungen der Prediger beſtehen entweder in baarem Geld allein, oder theils in ſelbigem, theils in der Benutzung der ſogenannten Pfarräcker und Wieſen, Zehenden, Pächten, und dergleichen. Dann haben die Pfarrer die Jura Stolæ und gewiſſe Accidentien zu genieſſen, ſo aber mehrentheils nur bey den evangeliſch-lutheriſchen Predigern ſtatt findet, indem bey den evangeliſch-reformirten, ſowohl deutſcher als franzöſiſcher Nation, keine Jura Stolæ und Accidentien, auſſer in einigen wenigen deutſchen Staaten, z. E. im Anhaltdeſſauiſchen, eingeführet und gebräuchlich ſind. Auſſerdem pflegen alle Prediger an allen Orten freye Wohnung und freyes Brennholz zu haben.

Diejenigen Beſoldungen, welche in baarem Gelde beſtehen, ſind ohne Widerrede die beſten. Denn es iſt ganz natürlich, daß die Prediger durch den Ackerbau und Viehzucht, wobey ſie zwar ſelbſt nicht Hand anlegen dürfen, aber doch die Anordnung und Aufſicht mit über ſich nehmen müſſen, in ihren Amtsverrichtungen nicht wenig gehindert werden; zu geſchweigen, daß viele Prediger, wie davon, leider! genug Exempel vorhanden ſind, ſich durch die Wirthſchafts- und Nahrungsſorgen ſo weit hinreiſſen laſſen, daß ſie aus dem Frucht- Pferde- und Viehhandel beynahe ihr Hauptgeſchäfte machen, ihr Prädigtamt aber als ein Nebenwerk tractiren. Ueberdem leidet bey dieſer Verfaſſung ſowohl der Ackerbau als der Prediger; denn es ſind ſehr wenige Prediger, welche den Ackerbau nach Gründen verſtehen. Die Aecker werden daher entweder verpachtet, und darunter leiden die Prediger durchgehends, und ihre Aecker zugleich, Schaden; oder der Ackerbau wird durch Knechte, und gemeiniglich ſchlecht, betrieben.

Man hat dieſes in einigen deutſchen Staaten eingeſehen, und deswegen den Ackerbau der Landprediger abgeſchaffet, ihnen aber dagegen eine beſtimmte und gewiſſe Geldbeſoldung ausgeworfen. Dieſes geſchahe z. E. vor ungefähr 25 Jahren in den fürſtlich-naſſauweilburgiſchen Landen unter dem letztverſtorbenen Fürſten Carl Auguſt. Man zog alle Pfarrgüter nebſt den Zehenden und Fruchtgefällen ein, und ordnete eine ſogenannte Präſenz oder geiſtliche Güterverwaltung an, beſtellete zu deren ordentlichen Verwaltung einen Oberpräſenzmeiſter, und warf aus dieſem Fond den ſämtlichen Predigern, ohne Rückſicht auf die vorige gröſſere oder geringere Beſoldung, und ohne Reflexion auf die Gröſſe der Gemeinde

de oder des vorigen Pfarrguts, eine fixe Beſoldung an Gelde, Naturalien, an Weitzen, Korn, Gerſte und Erbſen, Wieſewachs zu zwey Kühen, und ſoviel Grabeland, als zum nöthigen Gemüſe, Kraut und Flachs erforderlich iſt, aus; und dieſe Pfarrbeſoldung kam im Anſchlag auf 600 Gulden, und wird einem jeden von dem Präſenzmeiſter quartaliter ordentlich abgeführet. Auſſerdem behielten die Prediger die Accidentien. Bey einigen Patronatpfarren hat es anfänglich Schwierigkeiten geſetzt; der Fürſt hat es aber doch durchgetrieben, indem das Hauptwerk auf die Sicherheit des Fonds ankam. Daß die Prediger bey dieſer Einrichtung beſſer, wie vorher, ſtehen, iſt daraus abzunehmen, weil, da der jetzige Fürſt die Predigerbeſoldungen wieder auf den alten Fuß einführen wollen, ſie ſolches ſehr verbethen haben (a).

Dieſe Einrichtung verdienet, aller Orten nachgeahmet zu werden. Mir iſt auch ein gewiſſes Fürſtenthum bekannt, wo man ſolches thun wollte. Die Prediger mußten zu dem Ende Specificationes ſowohl von ihren Pfarrgütern, als was ſie an Geldbeſoldung einzunehmen hatten, einſenden, um darnach den Anſchlag zu machen. Es ward aber nichts aus der Sache. Vielleicht hat es an der hinlänglichen Sicherheit des Fonds gefehlet. Auf dieſen ſichern Fond und einen billigen Anſchlag kommt das Hauptwerk bey dieſer Einrichtung an. Denn die Prediger müſſen geſichert ſeyn, daß ſie ihre Geldbeſoldung nicht allein alle Quartal gewis, ſondern auch ſo hinreichend erhalten, daß ſie davon leben können.

Wo die Beſoldung der Geiſtlichen noch auf den alten Fuß eingerichtet iſt, müſſen dieſelben ihre Geld- und Fruchtgefälle an einigen, und vielleicht an den meiſten, Orten ſelbſt von den Bürgern oder Bauern erheben. Dieſes muß den Predigern allerdings ſehr beſchwerlich und hinderlich fallen. Niemand giebt ſeine Abgaben gerne und gutwillig. Die meiſten ſehen es als eine Laſt an, und wünſchen, daß ſie nichts geben dürften. Die Landesherrſchaft ſelbſt muß oft alle Mühe und Zwang anwenden, um das Ihrige von den Unterthanen zu erhalten. Wie ſauer wird es nicht erſt den Geiſtlichen gemacht. Sie müſſen mit vieler Mühe ordentliche Regiſter und Rechnungen führen, die Schuldner vielfältig mahnen, und am Ende die Obrigkeit erſuchen, um ſie durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu laſſen. Und wenn denn der Prediger auf ſolche Art ſeine Beſoldung, wovon er leben ſoll, groſchen- und batzenweiſe eintreiben läßet, und dabey Mühe, Arbeit und Zeitverluſt oben drein hat; ſo muß er auch noch auſſerdem nicht ſelten die liebloſe Nachrede anhören, daß er geitzig und unbarmhertzig ſey (b). Würde es nicht beſſer ſeyn, wenn einer von den Kirchenvorſtehern die Einforderung der Pfarrgebühren von den Unterthanen beſorgen, und ſolche zu geſetzten Zeiten dem Pfarrer in einer unzertrennten Summe einliefern müßte?

Damit auch bey dem bisherigen alten Fuß die Pfarrländereyen nicht verloren gehen oder von der Pfarre abgeriſſen werden, und es hernach nicht nöthig ſey, ſie durch ſchwere und koſtbare Proceſſe wieder herbeyzuſchaffen; ſo iſt es ſehr nöthig, darauf zu ſehen, wie und auf was Art die Pfarrer ſolche Pfarrgüter verpachten. Es iſt daher eine ſehr gute Einrichtung, wenn die Inſpectores bey jeder zu haltenden Viſitation nachfragen müßen, ob der Prediger die Pfarrgüter verpachtet habe, und, wenn ſolches geſchehen,

ob darüber ein ordentlicher Pacht kontrakt auf 6 Jahre errichtet ſey? ob auch in ſelbigem die ſämmtlichen zur Pfarre gehörige Stücke benennet, und beſonders die Aecker und Wieſen nach ihrer Lage, Gröſſe, Gränzen und Maalen bemerket worden? und wenn die Prediger angehalten werden, ſolche errichtete Pachtkontrakte dem Inſpectori zu communiciren, widrigenfalls aber, wenn durch ihre Nachläſſigkeit dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erwecket, oder Anlaß gegeben wird, daß die Pfarrſtücken nicht anders als durch ſchwere Proceſſe und Vermeſſungen wieder ausgemittelt werden können, mit den Ihrigen davor zu haften (c).

Die Jura Stolæ und Accidentien der Geiſtlichen müſſen billig allenthalben auf einen beſtimmten Fuß geſetzet, und die Prediger ernſtlich angehalten werden, über die Taxe nichts zu fordern, noch die Unterthanen durch die Accidentien, oder andere freywillige oder gezwungene Arten der Geſchenke und Ausgaben zu bedrücken. Niemand muß genöthiget werden, an Gelde oder Viktualien zu Weihnachts- oder Neujahrsgeſchenken etwas dem Prediger zu bringen, ſondern es muß ſolches eines jeden freyem Willen und Freygebigkeit überlaſſen bleiben (d). Da die Accidentien, beſonders das Beichtgeld, öfters zu vielem Streit zwiſchen Kollegen und intereſſirten Predigern Anlaß gegeben, wodurch viele Leute verwahrloſet und andere geärgert worden; ſo iſt es als eine gute Einrichtung anzuſehen, wenn das Beichtgeld, und die Accidentien vor Trauen, Taufen und dergleichen, unter diejenigen Prediger, welche ſolche Actus an einer Gemeinde zu verrichten haben, gerade und gewiſſenhaft vertheilet werden müſſen (e). Am allerbeſten aber würde es ſeyn, wenn die Accidentien, die überhaupt nichts taugen, und am wenigſten bey Religionshandlungen ſchicklich ſind, ganz und gar vermieden, und davor den Geiſtlichen zureichende Beſoldungen ausgemachet werden könnten.

Die Pfarrländereyen pflegen gemeiniglich ſteuerfrey zu ſeyn. Es wird aber damit nicht aller Orten gleichgehalten; daher man hierbey allemahl die Landesobſervanz zu Rathe ziehen muß. In Pommern z. E. ſind die Predigerhufen bey der Matre, davon der Prediger alle Einkünfte genießet, ohne Unterſchied ſteuerfrey, und können ſie ſolche austhun oder ſelber ackern. Zweifelhafte Pfarrhufen werden bey der Matre zwey ſteuerfrey gelaſſen, die übrigen aber vor Pfarrbauerhufen angeſehen und mitverſteuert. Diejenigen Hufen, wovon der Prediger nur einen Canonem bekommt, die Patroni aber den Zehenden oder die Dienſte genieſen, bleiben in antiqua qualitate. Unſtreitige Pfarrhufen bey der Filia ſind, gleich denen bey der Matre, ſteuerfrey; es muß ſie aber der Prediger zu billiger Pacht austhun (f). Mit ſtreitigen Pfarr-Filialhufen wird es gehalten, wie bey der Matre. Die in der Steuermatricul ſtehende Pfarrbauerhufen ſind dem Oneri contributionis unterworfen. Welche der Prediger ſelbſt niemahls unter der Cultur gehabt, werden nur als Bona cenſitica conſideriret (g).

An einigen Orten ſind die Prediger von der Acciſe frey; ihnen iſt erlaubt, das zu ihrer Conſumtion benöthigte Bier, wie auch den Brandewein, ſelber zu brauen und zu brennen; wobey aber alle Unterſchleife ſcharf verbothen ſind (h).

(a) S. Schrebers neue Cameralſchriften, 12. Theil, p. 479.

(b) Un-

§. 16.

XIII. Die Vorſorge vor die Gebäude der Kirchen und Prediger, wie auch der Schulen (a), iſt ein Hauptgegenſtand der Kirchenpolizey. Die Kirchen müſſen zuförderſt allenthalben im Lande zureichend und zur Bequemlichkeit der Unterthanen vorhanden ſeyn. Es iſt freylich eine große Unbequemlichkeit vor die Unterthanen, wenn 6. 8. und mehr Dörfer zu Abwartung ihres Gottesdienſtes ſich einer einzigen Kirche bedienen, und einen weiten Weg nach ihren gottesdienſtlichen Handlungen thun müſſen, und den neugebornen Kindern und den Kranken kann die weite Entlegenheit von dem Kirchdorfe nicht anders als ſehr beſchwerlich und oft ſehr nachtheilig ſeyn. Es hat der Herr von Juſti daher auch eben nicht Unrecht, wenn er es vor eine der ungereimteſten Verfügungen unſerer geiſtlichen Rechte hält, daß, wenn ein Dorf, welches zeither keine Kirche gehabt hat, eine dergleichen erbauen und ihren beſondern Geiſtlichen unterhalten wollte, der zeitherige Pfarrer ein Recht des Widerſpruches haben ſollte, und verlangen könnte, daß ihm dem ungeachtet ſeine zeitherigen Einkünfte und Accidentien aus dieſem Dorfe ungemindert bleiben ſollten (b). Allein wie viele Dörfer giebt es, die eine eigene Kirche erbauen und ihren eigenen Geiſtlichen unterhalten können? und ſoll, wenn auch dieſes angehet, deswegen der zeitherige Geiſtliche einen anſehnlichen Verluſt an ſeinen Einkünften, die ſchon, der vielen Filialkirchen ungeachtet, an ſich gemeiniglich gar nicht überflüſſig zu ſeyn pflegen, leiden, und wo finden ſich allemahl Mittel und Wege, ihn darunter nach Billigkeit ſchadlos zu halten? Freylich iſt der Geiſtliche nicht zu den Einkünften, ſon-

(b) Unterdeſſen fehlet es doch auch, leider! nicht an Exempeln ſolcher Geiſtlichen, die in Anſehung ihrer Gebühren ganz hart und unerbittlich ſind, wenn ſie gleich überzeuget ſind, daß derjenige welcher dieſelben entrichten ſoll, ganz unvermögend darzu iſt. Dieſes erwecket freylich kein großes Zutrauen und Erbauung. Vielleicht haben es dergleichen Exempel veranlaſſet, daß die pommeriſche Viſitationsordnung die Prediger anweiſet, daß ſie dem Geiz nicht ergeben ſeyn, und ratione accidentium keine Neuerung machen, noch die Gemeine überſetzen ſollen. S. Roths Auszug, Art. Prediger.

(c) S. königl. preußl. Reſcript vom 22. Jan. 1756. Doch können, nach dem Reſcript vom 15. Sept. und 24. Okt. 1752 die Aecker, Wieſen, Stellen und Gärten der Geiſtlichen und piorum Corporum, wenn es die Umſtände erfordern, durch ein vergnügliches Aequivalent in quali & quanto vertauſchet werden.

(d) S. churfürſtl. brandenburgiſche Verordnung vom 5. Mart. 1680.

(e) S. erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in den lateiniſchen Schulen bey der Univerſität zu Königsberg in Preuſſen zu halten, vom 25. Okt. 1735.

(f) S. königl. preußl. Edikt, was von den unſteuerbaren Hufen die Poſſeſſores an Kontribution und andern Oneribus tragen ſollen, vom 17. Mart. 1718.

(g) S. königl. preußl. Verordnung vom 15. Dec. 1711.

(h) S. Roths Auszug, Art. Prediger.

ſondern zu der Seelſorge berufen; allein er will auch leben, und er muß hinreichend zu leben haben, damit er ſeinem Amte nicht zur Schande lebe.

Ohne Einwilligung des Landesherrn iſt keinem erlaubet, eine Kirche bauen oder repariren zu laſſen (c). Jedoch pfleget die Erlaubniß des Landesherrn oder deſſelben Conſiſtorii, in Anſehung der Reparatur, nur alsdenn nöthig zu ſeyn, wenn eine ganz zerfallene und viele Zeit ruinirt gelegene Kirche der Patronus wieder repariren laſſen will, wie auch wenn eine Kirche, welche ſonſt baufällig iſt, worin aber bis dahin noch immer der Gottesdienſt gehalten worden, repariret werden ſoll, mithin eine Hauptreparatur nothwendig iſt (d). Zuweilen wird eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt und verordnet, daß alsdenn, wenn die Reparaturkoſten ſelbige überſteigen, der Anſchlag davon an das Conſiſtorium geſandt, und deſſen Conſens nachgeſuchet werden ſoll (e).

Die Erbauung und Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer lieget eigentlich den Eingepfarrten und Patronis ob. Doch pfleget man zuerſt das Kirchen-Aerarium anzugreifen, und wenn ſolches nicht zureichet, müſſen die Patroni und Eingepfarrten concurriren (f). Oder es müſſen zur Reparirung und Aufbauung der Kirchen auch wohl bemittelte und vermögende Kirchen, ſo ein übriges im Vorrath haben, den armen Kirchen etwas an Geld vorſchieſen und vorſtrecken; jedoch dergeſtalt, daß, wenn dieſelben hinwiederum zu gutem Stande und Vorrath gekommen, ſie jenen daſſelbe, wiewohl ohne Intereſſe, erſtatten und wiedergeben (g). Oder es wird bey dem Landesherrn, oder, wie in den preuſſiſchen Landen (h), bey der Cammer, die Erlaubniß ausgewirket, durch Kollekten eine Beyſteuer ſuchen zu dürfen. In dieſem Fall pfleget die Cammer vorher, und ehe die Kollekten ausgeſchrieben werden, unterſuchen zu laſſen, ob der angegebene Bau oder Reparatur nöthig iſt, und ob er nicht etwas aus eigenen Mitteln der Kirche beſtritten werden könne; wo denn zugleich ein genauer Anſchlag verfertiget und eingeſandt werden muß (i).

Die eingepfarrten Unterthanen, unter denen kein Unterſchied gemacht wird, ſie mögen von einer Religion ſeyn, von welcher ſie wollen (k), müſſen gemeiniglich die Fuhren und Handdienſte thun, auch wohl zuweilen das Stroh umſonſt geben (l). Bey der Repartition der Koſten aber pfleget man es ſo einzurichten, daß die Eccleſia Mater zwey Drittel, die Filiæ aber ein Drittel beytragen müſſen; jedoch wird ſolche Proportion nicht in Anſehung der ganzen Gemeinde, ſondern ſecundum ſingula capita gehalten, dergeſtalt, daß allezeit ein Bauer in Matre zwey Drittel, in Filia aber ein Drittel entrichtet. Ratione unicorum & vagantium aber, ingleichen anderer Matrum & Filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beygeleget worden, wird ein jeder Bauer und Coſſäthe in dergleichen zugelegten Dörfern auf den vierten Theil deſſen angeleget, was ein Bauer in der Hauptpfarre giebt (m). Oder es geſchiehet auch die Repartition dergeſtalt, daß allezeit auf einen Ackersmann oder Bauer zwey Coſſäthen gerechnet werden, bey dem Unterſchied der Ackersleute und Coſſäthen aber auf die Hufen nicht reflectiret wird (n). Auch pfleget ſowohl der Landesherr bey den Kirchen-Pfarr- und Schulgebäuden, woſelbſt ihm das Jus patronatus zuſtehet, bey ſich finden.

findendem Unvermögen der Kirche oder der Eingepfarrten, ſo wie es auch Privatperſonen, die das Jus patronatus haben, zu thun pflegen, die Materialien dazu an Stein, Kalk und Holz, unentgeldlich herzugeben (o).

Das beſte Mittel, um ſowohl neue Kirchen im Lande zu erbauen, als die ſchon vorhandenen in gutem Stande zu unterhalten, würde wohl dieſes ſeyn, wenn das Kirchenbau- und Beſſerungswesen aus einer allgemeinen Caſſe des ganzen Landes, oder wenigſtens einer Provinz oder Kreiſes, beſtritten werden könnte. Viele Kirchen haben ein großes und unnöthiges Vermögen, und dieſe können ſich ſchon ſelber helfen; andere hingegen haben wenig, oder ganz und gar nichts, und können aus ihrem eigenen Vermögen weder ausgebeſſert noch neu gebauet werden. Der Beytrag, den die eingepfarrten Unterthanen thun ſollen, kann ſelbigen bey der allenthalben ohnedem großen Laſt der Abgaben, und bey ihren eigenen mehrentheils ſchlechten Vermögensumſtänden, nicht anders als ſehr beſchwerlich fallen. Auf den Beytrag der Patronen iſt nicht allezeit große Rechnung zu machen; und auf die Kollekten kann man ſich, wegen der großen Menge derſelben, faſt noch weniger verlaſſen. Es fehlet alſo ſehr oft das zum Bau benöthigte Geld dergeſtalt, daß viele Kirchen nicht einmahl repariret, geſchweige neu gebauet werden können. Dieſem Mangel kann durch eine allgemeine Kirchenbaucaſſe leicht abgeholfen werden.

Wie ſolche Caſſe einzurichten ſey, lehret uns das Beyſpiel in der Mark Brandenburg, ich meine das churmärkiſche Amtskirchenrevenüendirektorium zu Berlin, und das neumärkiſche zu Cüſtrin. Mit dieſer unter der Regierung König Friedrich Wilhelms gemachten Einrichtung hat es dieſe Beſchaffenheit. Alle und jede in den königlichen Aemtern in der Churmark befindlichen und unmittelbar unter dem König ſtehenden Kirchen mußten gleichen anfangs ihre ſämmtlichen Kirchencapitalien an das zu dem Ende in Berlin errichtete churmärkiſche Amtskirchenrevenüendirektorium einſchicken, und eben dahin muß jede Kirche auch ihren jährlichen Ueberſchuß einſenden. Alle Amtskirchen, welche unter dieſem Directorio ein Corpus ausmachen, werden von dieſen in eine Klaſſe fließenden Kirchengeldern in baulichem Weſen erhalten, und, wo es die Nothwendigkeit erfordert, nach und nach neue erbauet. Dabey wird denn nicht darauf geſehen, ob eine Kirche ein Kapital vor ſich hat, oder nicht. Fällt bey einer Kirche ein Bau vor, oder ſie muß neu gebauet werden, hat aber im Anfang aus Unvermögenheit kein Kapital an das Direktorium einſchicken können, und ihre jährliche Einnahme iſt auch ſo ſchlecht beſchaffen, daß wenig oder nichts an Ueberſchuß erfolgen kann; ſo wird ihr aus der allgemeinen Kaſſe dasjenige, ſo ſie zum Bau nöthig hat, doch ohne die geringſte Intereſſen, ſo lange vorgeſchoſſen, bis ſie es aus ihren jährlichen Ueberſchüſſen nach und nach wieder bezahlen kann, ſollte dieſes auch erſt in hundert Jahren geſchehen können.

Man wird leicht von ſelbſt einſehen, daß zu Anfang einer ſolchen Einrichtung nicht alle baufällige Kirchen mit einmahl können repariret, noch viele neue Kirchen erbauet werden; indem man ſonſt die eingegangenen Kirchenkapitalien mit einmahl ausgeben, der nachher erfolgende jährliche Ueberſchuß aber zu den künftigen Bauen nicht hin-

hinreichend ſeyn würde. Man muß deshalben darauf bedacht ſeyn, daß man die Caſſe beſtändig in einem guten Zuſtand erhält. Zu dem Ende muß man anfänglich ſich eine genaue von Arte peritis verfertigte Beſchreibung ſämtlicher Kirchen, und von denjenigen, ſo repariret oder gebauet werden müßen, zugleich richtige Anſchläge anſchaffen, damit man aus dieſen Hülfsmitteln erſehen könne, bey welchen Kirchen die Reparatur oder der Bau höchſt nothwendig ſey, und nicht länger aufgeſchoben, oder im Gegentheil damit noch einige Jahre Anſtand genommen werden könne. Jener Reparatur und Bau iſt ſodenn zuerſt vorzunehmen, dasjenige aber, was nach gemachtem Ueberſchlag von den eingelieferten Kirchencapitalien übrig bleibet, auf Intereſſen auszuthun. Dieſe Intereſſen werden, ſamt dem jährlichen Kirchenüberſchuß, die Caſſe immer mehr verſtärken, und ſie, wenn nur ein halb hundert Jahr vorbey iſt, in ſolchen Stand ſetzen, daß ſie vielleicht davon allein das Kirchenbau- und Beſſerungsweſen wird beſtreiten können, ohne darzu eine Collecte nöthig zu haben, als welche überhaupt bey dieſer Einrichtung wegfällt (p). Die glücklichen Folgen dieſer Verfaſſung liegen öffentlich zu Tage; da man in den königlichen Amtsdörfern ſowohl in der Chur- als Neumark allenthalben ſehr wohl und größten Theils ganz neugebaute Kirchen antrift, unerachtet dieſe Verfaſſung noch kein halbhundert Jahr alt iſt. Hingegen erblicket man in den Dörfern der Vaſallen und Städte noch eine groſſe Menge alter und baufälliger Kirchen, deren bedürftiger Zuſtand einen neuen Bau verhindert. Hieraus iſt denn ſichtbarlich abzunehmen, daß es allemahl beſſer iſt, wenn das Kirchenbau- und Beſſerungsweſen aus einer allgemeinen Caſſe beſtritten werden kann.

Unterdeſſen und ſo lange eine ſolche Verfaſſung noch nicht gemacht iſt, muß man ſich mit dem alten und gewöhnlichen Fuß behelfen, und da die Baukoſten ſo ſchwer aufzubringen ſind, ſich, ſoviel wie möglich, der Menage befleiſſigen. Es müſſen die mit wenigen Koſten zu beſtreitenden Reparaturen bey den Kirchen- Prediger- und Schulgebäuden, zu Verhütung eines Hauptbaues, in Zeiten vorgenommen, und zu ſolchem Ende bey einer jeden Kirche einiger Vorrath an Steinen, Ziegeln und Kalk gehalten (q), und ſonderlich von den Beamten nach dem Zuſtande derer in ihrem Amte vorhandenen Kirchen- Prediger- und Schulgebäude fleiſſig geſehen, und den von ihnen bemerkten oder ihnen von den Predigern und Schulmeiſtern angezeigten Mängeln ohne Zeitverluſt abgeholfen werden (r). Den Kirchen- und Schulbedienten müſſen ihre Wohnungen nicht anders als cum Inventario übergeben, ſelbige von ihnen in- und auswendig rein und trocken gehalten, vom Gras und Unkraut geſäubert, und das Ausweiſſen ihrer Stuben, die Ausſchmierung der Oefen und das Ausbeſſern der Fenſter und Schlößer beſorget werden; wie ſie denn auch die Unterhaltung und Reparirung der Dächer, beſonders des Strohdaches, mit dem auf ihren Aeckern erbaueten Stroh ſich angelegen ſeyn laſſen, und überhaupt was ein jeder, der freye Wohnung hat, am Hauſe unterhalten muß, an ihre Wohnung gleichfalls verwenden müſſen (s).

(a) Von den Schulen wird in dem Art. Schulenpolizey mehr vorkommen.

(b) S. von Juſti Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 31.

(c) S. Carpzov Jurispr. eccl. L. 2. D. 334. Boehmer in Jur. eccl. L. 3. Tit. 48. §. 20. 22. ſqq.

(d) S. Jargow von Regalien, Lib. 1. Cap. 3. §. 43. p. 131.

(e) Nach der königl. preuſſiſchen Verordnung vom 30. Jan. 1742. beträget dieſe Summe 20 Rthlr.

(f) S. königl. preußl. Verordnung vom 19. Nov. 1743. und 15. Febr. 1744.

(g) S. Kirchenviſitation inſterburgiſcher und anderer litthauiſcher Aemter, vom Jahr 1738.

(h) S. königl. preußl. Verordnungen vom 4. Aug. 1752. und 11. Sept. 1754.

(i) S. königl. preußl. Verordnung vom 30. Octob. 1754.

(k) S. königl. preußl. Verordnung vom 26. Octob. 1752.

(l) S. pommeriſche Kirchenordnung, p. 84. königl. preußl. Verordnung vom 19. Nov. 1743. und 15. Febr. 1744.

(m) S. churfürſtl. brandenburgiſche Verordnung vom 8. Febr. 1699.

(n) S. königl. preuſſiſche Verordnungen vom 26. Octob. 1753.

(o) S. königl. preuſſiſche Verordnungen vom 11. Jan. 1711. und 26. Octob. 1752.

(p) Von dieſer Verfaſſung handelt Voigt in ſeinen Vorſchlägen zur Oeconomie eines Landes, p. 149. u. f.

(q) S. königl. preußl. Verordnung vom 16. Jul. 1753.

(r) S. königl. preußl. Verordnung vom 18. April 1754.

(s) S. königl. preußl. Verordnungen vom 26. Jun. 1752. und 16. Febr. 1756.

§. 17

XIV. Ferner muß die Polizey ihre Aufmerkſamkeit dahin gerichtet ſeyn laſſen, daß auch die Gebäude der Kirchen in Hochachtung gehalten werden; und daher nicht geſtatten, daß die Kirchen zu andern Endzwecken gebraucht, oder etwas unanſtändiges darinnen vorgenommen werde. Die Kirchen müſſen ſorgfältig gereiniget und beſtändig ſauber und rein gehalten werden, worauf ſonderlich die Inſpectores ein wachſames Auge haben, und ob ſolches geſchehe, in ihren jährlichen Kirchenviſitationsreceſſen die Anzeige thun (a). Es kann nicht geduldet werden, daß die Kirchen zu Meß- und Marktzeiten zu ordentlichen Kaufhäuſern gemacht werden. Doch hindert es der Hochachtung der Kirche nicht, wenn auſſerhalb und um derſelben her Boutiquen und Kramläden aufgeſchlagen werden. Auch ſogar der Platz um die Kirche muß von Unreinigkeiten rein gehalten werden; obgleich in vielen mittelmäßigen und kleinen Städten hierinnen ſo wenig Aufſicht iſt, daß die Plätze um die Kirchen gleichſam als die eigentlichen Stellen angeſehen werden, wohin man ſich allen Auskehricht und andere Unreinigkeiten vom Halſe ſchaffen kann. So wenig überhaupt die Polizey dergleichen Haufwerk und Unrath auf den Gaſſen und öffentlichen Plätzen, die dadurch ein übles Anſehen bekommen, dulden ſoll; eben ſo wenig, und noch weniger, ſoll ſolches um die Kirchen geſtattet werden, vor welche eine gewiſſe Hochachtung zu haben, ſowohl der Religion als den guten Sitten nicht ungemäß iſt. Hingegen muß auch dieſe Hochachtung nicht ſo weit gehen, daß die Kirchen zu Freyſtätten vor die Verbrecher gemacht werden. Ein jeder

Landesherr iſt befugt, dieſen abergläubiſchen und dem Staate ſehr nachtheiligen Mißbrauch, ſelbſt bey den katholiſchen Klöſtern, als die ſich dieſes Recht insgeſamt anmaſſen, abzuſchaffen (b).

(a) S. königl. preuß. Verordnungen vom 7. und 28. Octob. 1760.

(b) S. Christ. Conr. Engelbrecht Diſſ. de injuſta Aſylorum immun. Eccl. ad crimina extenſione; Jarnow von Regalien, Lib. 1. Cap. 5. §. 22. p. 222.

§. 18.

XV. Sodenn ſtehet es der Polizey zu, die äuſſerliche Ruhe, Ordnung und Wohlanſtändigkeit bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienſtes zu unterhalten; und zwar dieſes bey allen Religionen ohne Unterſchied. Es kann keine Religion ſeyn, welcher es nicht geziemet, eine äuſſerliche Ehrbarkeit und Andacht bey ihrem Gottesdienſte zu beobachten; weil es einen offenbaren Widerſpruch in ſich ſchlieſſen würde, öffentliche Religionshandlungen auszuüben, und doch dabey frech, wild und ausgelaſſen zu ſeyn. Das äuſſerſte Verderben der Sitten iſt auch allemahl die Folge, wenn man geſtattet, daß Leute gegen die Religion alle Ehrerbiethung ablegen, und in den Kirchen keine Beſcheidenheit, Ehrbarkeit und geſittetes Weſen von ſich blicken laſſen. Alle Ausſchweifungen, die bey dem öffentlichen Gottesdienſte begangen werden, und wodurch Aergerniß gegeben, oder die Ruhe und Stille, die dabey herrſchen ſoll, geſtöhret wird, müſſen von der Polizey deſto härter geſtrafet werden. Wenn demnach jemand ſo frevelhaft ſeyn ſollte, daß er dem Prediger auf der Kanzel widerſpräche, ihn Lügen ſtrafte, Aufruhr, Hader, Zank, Schlägerey und andern Unfug in der Kirche anrichtete, oder ſich wohl gar an den Geiſtlichen bey Verwaltung ihres Amts vergriffe, demſelben wird nicht allein die öffentliche Kirchenbuſſe, Geld- Gefängniß- und andere willkührliche Strafe, ſondern auch, nach Beſchaffenheit und Größe des Verbrechens, Landesverweiſung, Staupenſchlag und gar das Schwert, billig zu erkannt (a). Auch in der Nähe der Kirchen muß kein Unfug und Lerm geſtattet werden, wodurch die Andacht und Aufmerkſamkeit in der Kirche geſtöhret werden könnte. Es iſt allemahl ein Kennzeichen einer üblen Polizey und eines künftigen größern Verderbens der Sitten, wenn die ungezogene wilde Jugend, oder die Handwerkspurſche, währenden Gottesdienſtes, heraus von der Kirche allerley Muthwillen und Narrenspoſſen treiben. Und diejenigen bezeigen gewiß wenig Hochachtung vor den Gottesdienſt, die nicht einmahl zu ſolcher Zeit ihre Hunde in den Häuſern eingeſperret halten, ſondern frey und öffentlich herumlaufen laſſen, daß dadurch der Gottesdienſt geſtöhret wird. Und was ſoll man davon ſagen, wenn man ſogar geſchehen läßt, daß die Leute ihre Hunde ſelbſt mit in die Kirche bringen. Wo eine gute Polizeyverfaſſung iſt, wird ſolches alles nicht geſtattet. Man läßt währenden Gottesdienſtes Patrouillen oder die Stadtknechte mit etlichen Wachtmännern in den Straſſen, und ſonderlich um die Kirchen, herumgehen, welche die muthwilligen Purſche in die Wacht führen, die lermenden Kinder aber aus einander peitſchen und nach ihrer Aeltern Haus jagen müſſen. Die Hunde müſſen zu Hauſe behalten werden (b). und überhaupt muß aller Orten eine gänzliche Stille und Ruhe herrſchen.

(a) S. preuſſiſches Landrecht, P. 3. Lib. 6. Art. 5. §. 1. p. 80.

(b) S. markgräflich-brandenburg-bayreutiſchen Befehl vom 9. Febr. 1687.

§. 19.

XVI. Die Aufſicht über die Verwaltung der Kirchengüter, Capitalien und Einkünfte, iſt einer der wichtigſten Gegenſtände der Kirchenpolizey. In den proteſtantiſchen Staaten und Ländern in Deutſchland haben die Fürſten und Stände, vermöge des Religionsfriedens von 1555 über alle geiſtlichen Güter und Gefälle die obere Inſpection und Beſorgung, daß ſelbige wohl adminiſtriret, und zum Nutzen und Erhaltung der Kirchen angewendet werden. Gleichwie nun ein evangeliſcher Fürſt ſolche Adminiſtration der Kirchengüter, theils durch beſondere Oeconomos oder Proviſores, theils auch durch die Patronen, als Landesherren, oder, wie andere wollen, als ſummus Epiſcopus, adminiſtriren laſſen kann; alſo kann er auch wider ſolcher Oeconomorum Willen die Kirchengelder verwalten, weil jene nur in ſeinem Nahmen dieſes Amt verrichten. Ja er kann von ſolchen Oeconomis ſowohl, als auch andern Capiteln und Klöſtern in ſeinem Lande die Rechnungen von der Adminiſtration ſolcher Güter fordern (a).

Vor allen Dingen muß ein Hauptbuch oder Inventarium über einer jeden Kirche Güter, Einkünfte, Recht- und Gerechtigkeiten, als das rechte Fundament, wornach die jährliche Rechnung gehalten werden muß, vorhanden ſeyn. Solches pfleget von den Kirchenvätern oder Adminiſtratoribus, mit Beyhülfe der Prediger, verfertiget, und ſodenn der Gerichtsobrigkeit und Patrono zur Reviſion vorgeleget und auch von denſelben unterſchrieben zu werden. Es werden aber in dieſem Hauptbuch nicht nur jeder Kirche Recht- und Gerechtigkeiten, nebſt den etwan vorhandenen brieflichen Urkunden, bemerket; ſondern es wird auch ordentlich verzeichnet, was an beweglichen und unbeweglichen Gütern, Aeckern, Wieſen, Holzung, oder wie ſie ſonſt Nahmen haben, ingleichen an Zinſen, Pächten, Zehenden und andern jährlichen Gefällen zu derſelben gehörig iſt, mit Beyfügung der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Kirchengüter, ob ſie jure perpetuæ coloniæ allbereits an gewiſſe Höfe gebunden, oder ob ſie den Kirchen annoch eigen gehören, und von derſelben am vortheilhafteſten genutzet werden können? nicht weniger, wer dieſelben gegenwärtig in Pacht habe, und ob ſolcher nicht erhöhet werden könne? Dieſes Hauptinventarium pfleget ſodenn auch an das Conſiſtorium zur Approbation und Confirmation in duplo eingeſchickt, das confirmirte Original im Kirchenkaſten zur Verwahrung aufbehalten, das andere aber in dem Archiv des Conſiſtorii conſervirt zu werden. Wie denn auch den Gerichtsobrigkeiten ſowohl, als Patronis, eine beglaubte Abſchrift davon mitgetheilet, und auch dem jedesmahligen Kirchenvorſteher, der die Rechnung führet, eingehändiget wird, um ſich in deren Verfertigung ſowohl, als Einforderung der Kirchengefälle, darnach zu achten (b).

Die Beſtellung der Vorſteher oder Kirchenväter, Adminiſtratorum oder Proviſorum, geſchiehet nach jedes Orts Herkommen und Gewohnheit. Zuweilen werden ſie vom Patrono und Præpoſito vorgeſchlagen, und vom Conſiſtorio confirmiret. Es müſſen vernünftige, redliche und der Wirthſchaft verſtändige Männer ſeyn. Sie müſſen mit landesherrlichen oder rathhäuslichen Caſſen nicht befaſſen, auſſerdem aber mit liegenden Gütern in der Gemeinde angeſeſſen ſeyn, und mit ſelbigen, oder per fidejuſſionem,

ſionem, auf einige hundert Thaler mehr, als die jährliche Einnahme beträget, Caution beſtellen, und zu ihrem Amt vereidet werden (c).

Die Einnahme der beſtändigen Kirchengefälle muß der adminiſtrirende Kirchenvater, mit Beyhülfe ſeines Mitvorſtehers, nicht nur überhaupt mit allem Fleiß und Vorſichtigkeit jährlich eintreiben, und keine Ungunſt oder Mühe deshalb ſcheuen; ſondern auch dahin ſehen, daß die Verſchreibungen und Verſicherungen über ausgeliehene Gelder genugſam verwahret werden, damit ſie oder ihre Erben deshalb nicht zu Schaden kommen und belanget werden mögen. Zu deſſen Verhütung ſie alle Jahre nach gehaltener Rechnung die Verſchreibung durchſehen, und, was ungewiß iſt, loskündigen und einbringen, oder beſſer verſichern laſſen müſſen.

Wenn ſich Schuldner finden, welche mit Abgebung der Zinſen vom Capital zwey oder drey Jahr ſich ſäumig erweiſen, ſo muß ihnen die Aufkündigung geſchehen, und das Capital bey gewiſſern und richtigern Perſonen untergebracht, auch, wenn es Erbzinſen ſind, auf der Güter Caducität und Verluſt geklaget werden. Denn die Vorſteher müſſen keine Retardaten aufwachſen laſſen; und, ſo etwas an Zinſen und ſonſt ausſtändig bleibet, es am gehörigem Orte ſuchen, unverlängt wieder ganghaft machen und zurecht bringen (d).

Weil viel daran gelegen iſt, daß den Kirchen zu ihren jährlichen Einkünften ſchleunig und ohne Weitläuftigkeit verholfen werde; ſo müſſen die Gerichte, bey welchen deshalb Klage erhoben wird, ſolches in Obacht nehmen, und, auf der Schuldner Unkoſten, den Vorſtehern der Kirche ohne Säumung zu ihren Rechten und Befugniſſen bald verhelfen.

Auſſer den gewiſſen Einkünften, welche die Kirchen jährlich zu heben, gehöret denſelben auch das Geld, ſo in den Klingebeuteln geſammlet, und bey Hochzeiten und Begräbniſſen wegen des Geläuts und der Grabſtätte, ingleichen von verkauften oder gemietheten Kirchenſtühlen gezahlet zu werden pfleget. Das in den Klingeſäcken geſammlete Geld, und was in den Becken einkommt, pfleget ſogleich nach Endigung des Gottesdienſtes in der Kirche, und zwar in Beyſeyn des Predigers, und der Kirchenvätern gezählet und zur Berechnung in ein ordentliches Büchlein eingetragen, das Geld aus den Armenſtöcken aber alle Vierteljahr herausgenommen zu werden. Weder der Prediger noch die Kirchenvorſteher dürfen etwas von ſolchem Gelde mit ſich nach Hauſe nehmen, ſondern es muß ſolches in den Kirchenkaſten geleget werden (e). Oder man pfleget das Klingebeutelgeld in eine Büchſe, zu welcher der Geiſtliche und der Proviſor jeder einen beſondern Schlüſſel hat, zu thun, und es, ſo wie das Geld aus den Armenſtöcken, alle Vierteljahr in Gegenwart des Præpoſiti herauszunehmen, und über das befundene Quantum von dem Præpoſito ein Atteſt zum Beleg ertheilen zu laſſen (f). Eben ſo muß zuweilen der Præpoſitus auch die Einnahme von Begräbniſſen, vor das Geläute, Leichentücher und Todtenbahre atteſtiren, auch ein Beleg, daß ein mehreres nicht iſt bezahlet worden, von den Leuten, die dergleichen entrichten, beygebracht werden (g).

So, wie die Kirchenvorſteher auf ſolche Weiſe mit der Einnahme aller den Kirchen zugehörigen Einkünften zu verfahren haben; alſo ſind ſie auch verbunden, dieſelben behuthſam zu verwahren, und alle nur erſinnliche Vorſorge zu tragen, daß alle unnöthigen Ausgaben, und was ſonſt den Kirchen-Aerariis nachtheilig ſeyn kann, vermieden werden. Es darf daher, und damit man wiſſe, von wem die einkommenden Kirchengeldern zu fordern ſind, weder die Gerichtsobrigkeit, noch der Patronus, noch auch der Prediger, das Kirchengeld einheben und zu ſich nehmen; ſondern es muß ſolches lediglich und allein von dem adminiſtrirenden Kirchenvater geſchehen; doch darf ſich keiner derſelben bey Strafe unterſtehen, daſſelbe in ſeinen Nutzen zu verwenden, ſondern er muß der Kirchen Nutzen damit ſchaffen, und es, wenn es nicht nothwendig ausgegeben werden muß, um landübliche Zinſen, jedoch mit jedes Orts Obrigkeit und der Patronorum Wiſſen, ausleihen, und ſich, vermittelſt derſelben, darüber genugſam verſichern laſſen. Wie denn auch die abgehenden Kirchenväter jedesmahl den Beſtand der Kirchengelder baar entrichten, deshalb keine Obligationes oder Scheine, die ſie darüber, in Ermangelung des Geldes, von ſich ſtellen wollen, angenommen, ſondern ſie nicht eher, als bis das baare Geld von ihnen erleget worden, quittiret werden müſſen.

Die Verſicherung über ausgeliehene Capitalien, und andere der Kirche gehörigen briefliche Urkunden, hauptſächlich aber der Vorrath an Gelde, müſſen in einen beſondern Kaſten geleget, und derſelbe mit drey Schlöſſern wohl verwahret werden, davon jeder Vorſteher und der Prediger einen Schlüſſel bey ſich haben, und ſämtlich dabey ſeyn müſſen, wenn etwas hineingeleget oder herausgenommen wird.

Auf den Fall, wenn in Gerichten ein und anderes Document vorzuzeigen nöthig iſt, muß jedesmahl eine Recognition an deſſen Stelle in den Kaſten reponiret, und ſelbige nachmals gegen die Wiedereinlieferung der Urkunde caſſiret und weggethan, wie auch ſonſt, wenn, um mehrerer Sicherheit willen, die Urkunden der Kirchen an einen andern Ort in Verwahrung gethan werden, deswegen Recognition genommen, und bey der Kirche ſo lange behalten werden, bis jene wieder abgeholet worden (h).

Von den unbeweglichen Kirgütern dürfen die Kirchenvorſteher im allergeringſten nichts verkaufen, verſetzen oder ſonſt veräuſſern, es habe denn im Nahmen der hohen Landesobrigkeit das Conſiſtorium, auf vorhergehende nicht nur von den Gerichtsherren, ſondern auch Patronis und Pfarrern, eingeſchickte Erkundigung, Cognition und Decretirung, darin conſentiret.

Die Aecker, Wieſen und andere Kirchengüter, ſo um jährliche Zinſen ausgethan zu werden pflegen, müſſen zu Zeiten auch andern, als die ſolche vorher gehabt, vermiethet, und der Zins, ſo es die Güter austragen, möglichſt erhöhet, und hierüber gerichtliche Locationsbriefe ausgefertiget, jedoch den Predigern, wo ſie ſolche haben, der Zins ohne erhebliche Urſachen nicht geſteigert, auch ihnen ſonſt, gegen richtige Zahlung, vor andern gegönnet werden. Alle und jede Conductores müſſen die gepachteten Kirchengüter hauswirthlich und pfleglich gebrauchen, oder widrigenfalls der Kirche den Schaden erſetzen, und, daß ſolches geſchehe, von den Kirchenvorſtehern auf-

aufmerkſam wahrgenommen werden (i).

Da die ſtärkſten Ausgaben der Kirchen-Aerariorum theils in Beſoldung der Kirchen- und Schulbedienten, theils in der Erhaltung der Kirchen-Prediger und Schulhäuſer in baulichem Weſen, beſtehen; ſo muß, was das erſte anlanget, zwar einem jeden ſeine ihm einmahl ausgeſetzte Beſoldung zu rechter und beſtimmter Zeit gereichet, keinesweges aber jemand andern ein Gehalt von den Kirchengeldern, unter was für Vorwand es auch geſchehen möchte, zugewendet werden, ohne deshalb erſt von dem Conſiſtorio die Vergünſtigung dazu eingeholet zu haben. Widrigenfalls iſt der Kirchenvater, oder der, welcher ihm ſolches befohlen, dieſe Ausgabe der Kirche zu reſtituiren verbunden.

Was das andere, nehmlich die Erhaltung der Kirchen-Prediger- und Schulhäuſer, betrift; ſo iſt bereits oben gezeiget worden, was dabey zu beobachten iſt, und wie ſonderlich die Kirchenvorſteher keinen Hauptbau, der eine gewiſſe Summe überſteiget, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Conſiſtorii vornehmen dürfen (k).

(a) S. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 3. §. 45. p. 139.

(b) S königl. preuſſiſche Inſtruction, wie die Kirchen-Æraria im Magdeburgiſchen und Mansfeldiſchen in gutem Stande zu erhalten, vom 18. Febr. 1751. königl. preuſſiſches Reglement von der Adminiſtration der piorum Corporum in Pommern, vom 30. Jan. 1742.

(c) S. die eben ausgeführte magdeburgiſche Inſtruction, §. 3. Da die Vorſteherſchaft bey den Kirchen und piis Corporibus pro munere publico zu achten, ſo kann ſich keiner von den parochianis, welche ſonſt nur die dazu erforderte Geſchicklichkeit beſitzen, ſelbige auf einige Jahre über ſich zu nehmen, entbrechen. Doch darf gemeiniglich kein Patronus, Beamter, Pfarrer oder Schulmeiſter, ſelbſt zum Kirchenvorſteher g e n o m m e n werden, wenn ſie es auch gleich ſeyn wollten, weil dieſelben vielmehr auf die Kirchenvorſteher Acht haben und dahin Sorge tragen müſſen, daß von dieſen ihr Amt gebührend verwaltet werde. S. Plan, nach welchem die Kirchenvorſteher in Litthauen die Adminiſtration führen und ihre Rechnungen einrichten ſollen, vom Jahr 1724. **Beckhers** Kirchenregiſtratur, Art. **Kirchenvorſteher.** Zuweilen iſt eine anſehnliche Geldſtrafe, z. E. von 100. Rtblr. darauf geſetzt, wenn Obrigkeiten und Herrſchaften auf dem Lande von den Kirchenvorſtehern die erforderte Caution nicht ſtellen laſſen. S. königl. preußl. Verordnung vom 27. Sep. 1753. **Roths** Auszug, Art. *Adminiſtratores.*

(d) In den königl. preuſſiſchen Landen dürfen die Kirchencapitalien nicht blos auf Häuſer, wenn ſie nicht in der Feuercaſſe eingeſchrieben ſind, und andere Schulden darauf haften, und dabey keine fidejuſſoriſche Caution beſtellet würde, noch auf Juwelen, Silber u. Gold, es ſey denn, daß ſie ſo viel, als das Capital und dreyjährige Zinſen, betrügen, ſondern nur auf unverſchuldete Landung, und mit Vorbewußt des Conſiſtorii, möglichſt ſicher, und in groſſen Summen auf Obligation und General- und Specialhypotheken, ausgethan werden. Und wenn die Capitalien auf Häuſer, unter angeführten Umſtänden, ausgethan werden; ſo muß die Obligation darauf in das Hypothekenbuch eingetragen, das Haus taxiret, und dabey zugleich

 auf

auf die Nahrung und Ertrag, auch Nutzung und Oeconomie des Eigenthümers, mithin auf deren genugſame Sicherheit, geſehen werden. S. königl. Verordnungen vom 21. Juni 1731. und 21. Nov. 1743. Auch dürfen auf Wechſel keine Capitalien von Kirchen und andern piis Corporibus ausgethan werden. S. königl. Verordnung vom 20 Mart. 1765. Amtshauptleute, Verweſer oder Magiſtratsperſonen dürfen nicht das geringſte von Kirchencapitalien lehnsweiſe an ſich nehmen. S. königl. Verordnungen vom 17. May 1731. u. 4. Mart. 1734. Selbſt die Patroni dürfen von dem Kirchenvermögen, bey welchen ihnen das Jus patronatus zuſtehet, kein Darlehen an ſich nehmen, bevor ſie nicht vorher bey dem Conſiſtorio die Anzeige davon gethan, und deſſen Einwilligung darzu erlanget haben. S. ſchleſiſche Verordnung vom 10. Febr. 1752. Capitalien ſollen, ſo viel möglich, in groſſen Summen zinsbar ausgethan, und die in kleinen Poſten unter 15. Rthlr. beſtehen, in eins geſchlagen, in den Obligationen Terminus der Aufkündigung von 6. Monathen feſtgeſetzt, die abgegebene Capitalien ſogleich wieder ſicher untergebracht, keine Reſte in der Rechnung paſſiret, und welche per culpam Proviſorum inexigible geworden von denenſelben ex propriis erſtattet werden. S. Reglement von der Adminiſtration der piorum Corporum.

(e) S. magdeburgiſche Inſtruction, §. 7. 8.

(f) S. Reglement von der Adminiſtration der piorum Corporum.

(g) S. eben daſelbſt. An einigen Orten, wie im Königreich Preuſſen, werden die Kirchenſtühle weder ad dies vitæ verkauft, noch von den Erben reluiret, ſondern gegen eine jährlich zu zahlende Miethe ausgethan. Die zu den adelichen Gütern gehörigen Chöre oder Kirchenſtühle der Herrſchaften aber müſſen von einem jeden Acquirenten der Güter, er ſey ein Erbe des verſtorbenen Poſſeſſoris oder ein Käufer derſelben, vor das gewöhnliche Pretium reluiret, vor die Sitze in den adelichen Geſindebänken hingegen ebenfalls eine jährliche Miethe gezahlet werden. S. Verordnung vom 4. April 1744.

(h) S. magdeburg. Inſtruction, §§. 10. 11. 12. 13.

(i) S. magdeburgiſche Inſtruction, §. 14. 15. Die liegende Gründe werden in Pommern alle 6. Jahr an den Meiſtbiethenden durch eine in loco publico vom Patrono, Præpoſito und Proviſoribus vorzunehmende Licitation verpachtet, nachdem der Terminus licitationis vorher zu dreyenmahlen von der Kanzel bekannt gemacht worden. Ueber die Licitation wird ein Protocoll gehalten, nach welchem die Reviſores die berechnete Miethe examiniren. Dem Pächter wird ein ſchriftlicher Contract ertheilet, welcher, wenn er nicht zahlbar iſt, die Miethe eines Jahrs pränumeriren muß. Ohne Licitation dürfen ſelbſt die Membra Senatus und Proviſores keine Kirchengründe in Miethe nehmen. S. Reglement von der Adminiſtration der piorum Corporum. Eben alſo wird es auch in Oſtfriesland mit der Verpachtung der Kirchengüter gehalten, und ſollen, wenn die Revenüen über 20. Gulden ſind, die Beamten des Orts bey der Verpachtung zugegen ſeyn, das Licitationsprotocoll an das Conſiſtorium eingeſchickt und deſſen Approbation, ſub pœna nullitatis, erlanget werden. S. diesfallſige königl. Generalverordnung vom 18. Jul. 1753.

(k) S. magdeburgiſche Inſtruction, §. 16. 17.

§. 20.

Bey der Adminiſtration der Kirchengüter kommt es hauptſächlich darauf an, daß die Kirchenrechnungen gehörig und richtig geführet, zur geſetzten Zeit eingegeben, abgenommen und revidiret werden.

Die Kirchenrechnung pfleget gemeiniglich von den Kirchenvorſtehern, auf den Dörfern aber, da die Leute darin nicht geübt genug zu ſeyn pflegen, mit Beyhilfe des Predigers, geführet zu werden. Alle Einnahmen und Ausgaben müſſen darinnen genau verzeichnet, durchgängig mit tüchtigen Belegen verificiret, und die Rechnung ſelbſt in duplo ausgefertiget werden. Es iſt gut, wenn die Rechnungen ordentlich eingebunden werden, damit nichts davon verloren gehen und ſie deſto beſſer aufgehoben werden können.

Iſt die Kirchenrechnung verfertiget, ſo muß ſolche genau unterſuchet werden. Zu dem Ende wird ſie an einigen Orten wenigſtens 10. Tage vor derſelben Abnahme dem Erb- und Gerichtsherrn, wie auch dem Patrono und dem Mitvorſteher, von dem adminiſtrirenden Kirchenvorſteher zum Durchſehen und Examiniren zugeſtellet; worauf ſie denn von dem Patrono und der Gerichtsobrigkeit auf einem ein Jahr wie das andere feſtgeſetzten Tag, in Gegenwart deren beyder, des Erb- und Gerichtsherrn und Patroni ſowohl, als auch des Raths und gewiſſer Perſonen aus der Gemeine, nachdem es hergebracht iſt, ingleichen des Predigers, jedoch ohne alle Unkoſten, auſſer daß den Gerichtsobrigkeiten vor ihre dabey habende Bemühung ein, höchſtens zwey Rthlr. nachdem die Rechnung weitläuftig iſt, oder nicht, zugeſtanden werden, abgenommen, mit allem Fleis erwogen, Defecte daraus gezogen, und nicht eher juſtificiret wird, bis die befundenen Mängel in Richtigkeit geſetzet, und der bare Beſtand von dem Kirchenvorſteher, der die Rechnung geführet hat, in den Kirchenkaſten geliefert worden. Bey Ablegung und Abnahme der Kirchenrechnung muß allemahl das Kircheninventarium vorhanden ſeyn, aufs neue revidiret, und, wo den Kirchengütern etwas zugewachſen oder abgegangen, darin bemerket werden. Wie denn auch von dem Kirchenvorſteher, der die Rechnung geführet hat, ein Verzeichnis aller Reſtanten an die Gerichtsobrigkeit überreichet, von dieſer aber ohne einigen Anſtand die Veranſtaltung getroffen werden muß, daß die angezeigten Rückſtände beygetrieben, und ſonſt in allen Stücken der Kirchen beſtes beobachtet werde. Die ſolchergeſtalt abgenommene und juſtificirte Kirchenrechnungen müſſen ſodann ohne Zeitverluſt, und ohne für dieſe Bemühung etwas zu fordern, von dem Kirchenvorſteher, bey Vermeidung geſetzter Geldſtrafe, an den Inſpectorem loci überbracht, von demſelben aber mit ſeinen dabey habenden Erinnerungen und Anmerkungen binnen 14. Tagen an das Conſiſtorium überſendet werden, welches ſolches genau revidiren, und was dabey zu moniren iſt, in duplo ausfertigen laſſen muß, damit ein Exemplar davon in dem Conſiſtorialarchiv bleiben, das andere aber an die Kirchenvorſteher jeden Orts geſchickt werden könne, ſich darnach zu richten, und den Monitis gehörig abzuhelfen. Damit ſolches auch nicht fruchtlos bleibe, muß bey der folgenden Jahrsrechnung jederzeit ein zuverläſſiger Bericht erſtattet werden, wie den Monitis

nitis abgeholfen worden, oder aus was vor Urſachen ſolches nicht geſchehen können (a).

In den landesherrlichen Aemtern müſſen gemeiniglich die Beamten, nebſt denen Paſtoribus loci und Præpoſito, die jährliche Kirchenrechnung abnehmen; nachdem ſie dem Præpoſito ad monendum übergeben, und die Monita vom Proviſore elidiret worden, werden ſie an das Conſiſtorium eingeſchickt (b).

Wo ein Amtskirchenrevenüendirectorium, wovon im vorhergehenden gehandelt worden, eingeführet iſt, wie in der Mark Brandenburg, da werden die Rechnungen aus den Amtskirchen jedesmahl zwiſchen Trinitatis und Neujahr, ſo bald nehmlich vom Amte die Reviſion derſelben geſchehen iſt, dem Inſpectori mit den Ueberſchußgeldern zur weitern Beförderung an die Hauptcaſſe zu Berlin eingeliefert. Die Rechnungen müſſen jedesmahl aufs ſpäteſte 4. Wochen nach Trinitatis angefertiget, abgeſchloſſen und zur Abnahme bereit ſeyn, demnächſt aber, ſo bald ſie vom Beamten revidiret worden, welches ſpäteſtens 4. Wochen nach Martini geſchehen ſeyn muß, wie gedacht, mit den Ueberſchußgeldern an den Inſpector zu weiterer Beförderung an die Hauptcaſſe zu Berlin abgeliefert werden, damit ſpäteſtens auf Weyhnachten jeden Jahrs keine Rechnung aus irgend einer Kirche daſelbſt rückſtändig ſey. Wird von Seiten der Beamten die Rechnungsreviſion zur Ungebühr aufgehalten, ſo lieget jedem Prediger ob, davon 4. Wochen nach Martini zu ſeiner Decharge einzuberichten und anzuzeigen. Iſt ein oder andere Einnahme ſtreitig, und die Reſolution über den darüber abgeſtatteten Bericht noch abgängig, ſo darf deswegen die Anfertigung und der Abſchluß der Kirchenrechnung zur geſetzten Zeit nicht aufgehalten, ſondern dergleichen ſtreitige Einnahme muß in Reſt geſetzet, die Bewandniß damit aber in Margine der Rechnung angeführet werden. Ohne des Beamten Reviſionsatteſt wird bey der Hauptcaſſe keine Rechnung angenommen, ſondern jedesmahl auf Koſten deſſen, der ſie ſo mangelhaft einſendet, remittiret. Auch muß den Rechnungen, welche dem Amte zur Reviſion zugeſtellet werden, jedesmahl eine Anzeige beygefüget ſeyn, welchergeſtalt denen zuletzt von der Hauptcaſſe aus communicirten Notatis über die vorhergehenden Rechnungen Genüge geſchehen ſey und darf keine Rechnung, wobey dieſe Anzeige ermangelt, oder nicht hinreichend und deutlich abgefaſſet iſt, von dem Beamten zur Reviſion angenommen werden. Die Beamten müſſen jedesmahl 4. Wochen nach Martini eine Specification derjenigen Kirchenrechnungen, wovon die Reviſion oder Abnahme noch nicht geſchehen, und woran ſich ſolches accrochiret, einreichen, ſämtliche Inſpectores aber müſſen auf Neujahr diejenigen Kirchen benennen, woraus ihnen die Rechnungen und Gelder noch nicht zu Handen gekommen ſind, und durch wen dieſelbe aufgehalten werden, damit die Nachläſſigen in die geſetzte, zur Dorfarmencaſſe flieſſende, Geldſtrafe condemniret werden können (c).

Bey der Rechnungsreviſion iſt nicht zulänglich, wenn nur allein der Calculus nachgeſehen wird; ſondern es muß vornehmlich auch auf die Poſitiones der Rechnung und auf die Belege, womit ſelbige zu juſtificiren, nicht weniger auch darauf attendiret werden, ob denen Monitis über die vorjährige Rechnung ein Genüge geſchehen. Auch gehöret zur Richtigkeit der Rechnung die unumgänglich nöthige Benennung der Jahresärndte bey den

Päch-

Pächten und des Zahlungstermins oder Jahrganges bey den Præſtandis. Alſo können z. E. die in der Rechnung von Trinitatis 1769/70. berechnete Pächte vor keine andere als die 1769. Jahresärndte, eben ſo wie die Præſtanda an Fleiſchzehenten pro Martini 1769. bezahlet ſeyn und gerechnet werden, weil ſonſt und wenn das berechnete pro Martini 1770. angegeben werden wollte, eine Pränumeration oder anticipirte Berechnung exiſtiren müßte (d), welches aber auf keine andere Weiſe eingeſtanden zu werden pfleget, als wenn der Urſprung derſelben, und daß in irgend einer vorhergehenden Jahrsrechnung zweyjährige Pächte und Præſtanda zur Einnahme gekommen, deutlich und hinreichend erwieſen iſt (e). Ferner iſt bey jedesmahliger Rechnungsreviſion erforderlich, daß der Pachttermin obſerviret werde, ob nehmlich derſelbe zu Ende gehe, und folglich eine neue Licitation zu veranlaſſen ſey, als die unerinnert veranſtaltet und das dabey abgehaltene Protocoll eingeſendet werden muß (f).

(a) S. magdeburgiſche Inſtruction, §. 18—22.

(b) S. königlich=preuſſiſche Verordnung vom 4. Nov. 1736. Doch ſoll die Abnahme der Rechnung ſowohl von denen Beamten, als denen Patronis und Obrigkeiten, nicht auf Koſten der Kirche geſchehen, ſondern ſie müſſen ſolche bey Pachtzeiten oder einer andern Gelegenheit vornehmen. S. pommeriſche Kirchenordnung, p. 107.

(c) S. königl. preuſſiſche Circularia an die Inſpectores, Prediger und Beamte, ſich bey Formirung und Einſendung der Special-Amtskirchenrechnungen denen deshalb ergangenen Verordnungen und Inſtructionen gemäs zu verhalten, vom 14. Nov. 1761.

(d) S. eben daſelbſt das Circulare an die Beamte.

(e) S. eben allda.

(f) S. auch daſelbſt.

§. 21.

Damit nicht allein das Conſiſtorium, ſondern auch das höchſte Landescollegium, ſo die Kirchenpolizey im ganzen Lande reſpiciret, von dem jedesmahligen Zuſtande und der Beſchaffenheit der Kirchen ſowohl, als anderer piorum Corporum im Lande, informiret ſeyn möge; ſo iſt in den königlich-preuſſiſchen Landen die ſchöne Einrichtung gemacht, daß jeder Præpoſitus oder Inſpector zu Weyhnachten jedes Jahres über ſothanen Zuſtand und Beſchaffenheit einen in Form einer Tabelle eingerichteten Bericht an das Conſiſtorium, dieſes aber ſolchen hernach an das Departement der geiſtlichen Affairen in Berlin, einſenden muß. Es iſt ihnen vorgeſchrieben, wie ſolche Tabelle eingerichtet werden ſoll. Zur Probe will ich das in Pommern eingeführte Formular (a) hier beybringen.

Tabelle

Tabelle

über den Zuſtand und die Beſchaffenheit der Kirchen und piorum Corporum im Fürſtenthum N. N. de Anno 1769.

I.	II.	III.
Nahmen der Stadt oder des Dorfs, und wer Patronus ſey?	Wie viel Capitalien eine jede Kirche und jedes Hoſpital habe?	Ob und an welche Leute dieſe Capitalien zinsbar ausgethon worden, und quo dato die Anleihe geſchehen?

IV.	V.
Ob bündige Obligationes und ſichere Hypotheken auf unverſchuldete liegende Gründe darüber beſtellet?	Ob über die Anleihe Conſenſus Conſiſtorii vorhanden, auch bey erheiſchenden Umſtänden lehnherrlicher Conſens geſuchet, und die Eintragung ins Land- oder Stadthypothekenbuch, quo tempore, und ob ſolches ſumtibus debitorum geſchehen?

VI.	VII.
Ob die Zinſen alle Jahr richtig eingekommen und berechnet, oder von welchen Debitoribus, und wie viel dieſelben reſtiren?	Was für Landung, Gärten, Wieſen und andere liegende Gründe bey jeder Kirche und jedem Hoſpital vorhanden?

VIII. Ob

VIII.

Ob dieſelben ohne Ausnahme gehörig licitiret, und plus licitantibus ausgethan? Wie hoch die Revenües davon jetzo ſind? Ob dieſelbeu alle Jahr richtig eingehen und berechnet werden? Oder von welchen Conductoribus, und auch, wie hoch ſie annoch reſtiren?

IX.

Ob eine Kirchenlade mit drey Schlöſſern vorhanden, und die vorräthigen Capitalia, Obligationes, Conſenſe und andere Urkunden der Kirche, Hoſſpitäler u. ſ. f. darin verwahrlich behalten werden? Ob auch Patronus, Præpoſitus und Proviſor adminiſtrans dazu einen Schlüſſel haben?

X.	XI.
Was die Kirchen und Hoſpitäler für Salaria auszuzahlen haben? Ob ſolche jährlich richtig abgegeben worden, und warum ſolches nicht geſchehen?	Was für Legata, Stipendia, oder andere Beneficia vorhanden? Ob die Capitalia nach denen in der 4. und 5. Colonne gemeldeten Requiſitis ſicher ausgethan? Ob ſie nach der Fundation richtig berechnet und ausgezahlet worden, und von wem, und an welche die Auszahlung jährlich geſchehen? Item: ob ein Fiſcus vidualis vorhanden? Was ſelbiger für Capitalia habe, und an welche, und unter was für Sicherheit ſolche ausgethan, und wer davon participiret?

XII.

Ob die Kirchen- und Hoſpitalrechnungen alle Jahr in Einnahme und Ausgabe genau examiniret, richtig abgeleget, abgenommen und quittiret worden, von wem, quo die & anno ſolches letztens geſchehen?

XIII.

Wie die Kirche, die Pfarre, und alle dazu gehörigen Gebäude zur Zeit beſchaffen, und ob ſie einer Reparatur benöthiget ſind?

(a) S. Reglement von der Adminiſtration der piorum Corporum in Pommern, vom 30. Jan. 1742. Rothens Auszug, Art. Kirchenadminiſtration.

§. 22.

Da wir von der Adminiſtration der Kirchengüter gehandelt, und zugleich der guten Einrichtung mit dem Amtskirchenrevenüendirectorio Erwähnung gethan haben; ſo müſſen wir noch die Frage erörtern, ob nicht einem evangeliſchen Landesherrn die Macht zuſtehe, die zur Kirchen und Schulen gewidmeten Güter einzuziehen, zu veräuſſern oder ſie in ſeinen eigenen Nutzen zu verwenden? Da die Collegialrechte, welche der Kirche, als einem Collegio oder Geſellſchaft, ſonſt zugeſtanden haben, von einigen Gemeinden ausdrücklich, von andern ſtillſchweigend, der Landeshoheit übertragen und vertrauet worden (a), ſo, daß nunmehr die vollkommene Verwaltung und Sorge über die Kirche und deren Güter einem evangeliſchen Landesherrn zukommt; ſo ſchreibet man aus dieſem Grunde demſelben das Recht zu, aus weltlichen Gütern geiſtliche, und aus geiſtlichen weltliche zu machen, beyde aber zum wahren Nutzen des Staas, der Kirche und Religion anzuwenden (b). Weil auch die Evangeliſchen überhaupt die Kirchengüter als Res univerſitatis anſehen; ſo haben ſie genugſame Urſache zu behaupten, daß, wenn dieſe Güter dermaſſen zu wachſen anfiengen, daß ſie dem Gottesdienſte mehr Schaden als Vortheil verurſachten, ja dem Staate ſelbſt zum Nachtheil gereichten (c), die hohe Landesobrigkeit ſolche gar wohl einziehen, und zum Nutzen des Staats anwenden könne (d). Da auch die Kirche dem Staate unterworfen, und die Mitglieder derſelben als wahre Unterthanen anzuſehen ſind; ſo hat die Landesobrigkeit aus dieſem Grunde das Recht, die Kirchengüter im Fall der Noth (e) zur Sicherheit des gemeinen Weſens anzuwenden: welches Recht gemeiniglich Dominium eminens oder das Obereigenthum genennet wird (f). Gleichwie aber alle Unterthanen die Erſetzung des erlittenen Schadens von ihrer Landesobrigkeit zu erwarten haben; ſo iſt die Landesobrigkeit, wenn die allgemeine Noth aufhöret, auch verbunden, der Kirche dasjenige wieder zu erſtatten, was ſie zur Zeit der Noth zur allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit angewendet hat (g). Auch werden die Kirchengüter, wenn die Gemeine diſſolviret iſt, ex accidenti Bona publica, und können alſo dem Landesherrn anheim fallen (h).

(a) Von dieſen Collegialrechten, und deren Uebertragung an den Landesherrn, handelt Wieſenhaver in ſeinen Grundſätzen des allgemeinen und beſondern Kirchenſtaatsrechts der Proteſtirenden in Deutſchland, 1. Theil, Cap. 4. und 5. Den Begriff, daß die Kirche als ein Collegium zu betrachten ſey, in welchem oft beſondere Collegialgeſetze befindlich ſind, hat Sam. de Pufendorf in ſeinem Tr. de habitu religionis chriſtianae ad vitam civilem zuerſt auf die Bahn gebracht, dem hernach Chr. Thomasius und Boehmer gefolget ſind. Beſonders hat dieſe Lehre Pfaff ſowohl in ſeinen academiſchen Reden über das Kirchenrecht, als in Originibus Jur. eccleſ. und in Inſtit. Jur. eccleſ. vortreflich ausgeführet.

(b) Wie ſolches Wieſenhaver und Puffendorf in angeführten Schriften, als auch Estor in delineatione juris publici eccleſiaſtici Proteſtantium, cap. 9. §. 20. p. 121. u. f. ausgeführet haben.

(c) Dieſer Nachtheil vor den Staat äuſſert ſich ſonderlich in der Ver-

minderung der Einkünfte des Staats, indem die Kirchengüter nach dem Jure amortizationis von der weltlichen Qualität und Gerichtsbarkeit ſowohl, als den ordentlichen Abgaben, befreyet werden, und dagegen auf die Kirche mit beſondern Freyheiten und mit dieſer Bedingung kommen, daß ſie niemahls auf einen andern transferiret werden können. Sie kommen alſo in manus mortuas, und die Abgaben, welche die vorigen weltlichen Beſitzer derſelben ſonſt davon abgeführet haben, werden dem Staate zu deſſen Nachtheil und Schaden vor immer entzogen.

(d) S. Wieſenhaver, c. l. 2. Theil, 5. Cap. 5. Abſchnitt, §. 12. p. 207. welches Recht unter dem Nahmen der Seculariſation bekannt iſt. Jargow von Regalien, Lib. I. Cap. 3. §. 46. p. 140. giebt zwar auch zu, daß ein evangeliſcher Fürſt die überflüßigen Güter einer reichen Kirche einziehen könnte, er müßte aber dieſelben in alios æque pios uſus verwenden; er tadelt daher den Kanzler Ludwig, welcher ad Aur. Bull. Tit. 2. §. 1. not. f. behauptet, daß ein Reichsfürſt die überflüßigen Kirchenſchätze zu ſeiner Rentcammer nehmen könnte. Die Meinung des Herrn Jargow ſcheinet die gegründeſte und billigſte zu ſeyn. Denn räumet man dem Fürſten mit dem Kanzler Ludwig dieſes Recht in Anſehung der übrigen Kirchengüter ein, ſo würde derſelbe allenfalls befugt ſeyn, einem jeden andern Collegio, oder jedem Privato, den überflüßigen Reichthum abzunehmen, welches auf einen Deſpotiſmum hinauslaufen würde. Daß auch die überflüßigen Güter wiederum ad pios uſus verwendet werden, iſt ebenfalls nicht unbillig. Die beſte Anwendung würde meines Dafürhaltens ſeyn, wenn ſie, bey Errichtung einer allgemeinen Kirchenrevenüencaſſe, zur Erhaltung armer Kirchen gebrauchet würden. Der zu groſſe und dem Staate ſchädliche Reichthum der Kirchen kann dadurch verhindert werden, wenn den Kirchen die Acquiſition liegender Güter ſowohl, als auch der Vermächtniſſe über eine gewiſſe mäßige Summe, geſetzlich verbothen wird; wie denn beydes in verſchiedenen deutſchen Staaten wirklich geſchehen iſt.

(e) Hugo Grotius ſchreibet dieſes Recht der Landesobrigkeit auch alsdenn zu, wenn auch nicht die geringſte Noth vorhanden, ſondern die Oberherrſchaft ihren Nutzen hierinnen vorſchützen kann. Allein dieſe Meinung iſt ſchon von Henr. Coccеji, Diſp. 2. §. 34. und andern widerleget worden.

(f) S. Heineccii Elem. Jur. nat. L. 2. §. 168.

(g) S. Wiesenhaver, c. I. 1. Theil, 3. Cap. §. 6. p. 22.

(h) S. Boehmer Jur. eccl. Lib. 3. Tit. 13. §. 54.

§. 23.

XVII. Zu Erhaltung guter Ordnung in dem Kirchenweſen, gereichen die Local-Kirchenviſitationen und die Synodalzuſammenkünfte der Prediger.

Die Kirchenviſitationen ſind faſt aller Orten, ſowohl in der evangeliſch-reformirten als lutheriſchen Kirche, eingeführet; und es iſt gemeiniglich in den Kirchenordnungen, oder auch in beſondern Viſitationsordnungen, vorgeſchrieben, zu welcher Zeit und auf was Weiſe ſie gehalten werden ſollen.

Bey den lutheriſchen Kirchen in Pommern z. E. wird es mit den Viſitationen folgendergeſtalt gehalten

ten (a). Sie ſollen von den Præpoſitis bey den unter ihrer Inſpection ſtehenden Predigern alle drey Jahr (b), und, wenn der Synodus weitläuftig iſt, im dritten Theil deſſelben geſchehen, und zwar an ſolchen Tagen, da der Landmann am wenigſten an ſeiner Arbeit gehindert wird, etwan am dritten der hohen Feſttage, dem Himmelfahrts- und Michaeltage (c). Wird die Viſitation am Werkeltage gehalten; ſo muß die Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienſtes ihre Arbeit ſo lange einſtellen. Bey weiter Entfernung des Viſitationsortes von des Præpoſiti Wohnung, geſchiehet ſie nur an einem Orte, in Matre alſo, und in Filia., beſonders. Gefällt es aber den Patronen der Filialen, in eine groſſe Kirche in Matre ihre Gemeinen zu ſenden; ſo kann dieſe Viſitation auch in Matre zugleich geſchehen. Gehöret aber die Filia zu einem andern Synodo oder Provinz; ſo muß daſelbſt beſonders viſitiret werden. Die Viſitationspredigt verrichtet der Prediger nur in Matre, in Filia aber hat er nur eine Catechiſation, welches letztere auch nachher der Küſter und Schulmeiſter thun muß. Die Fuhren müſſen die Bauern übernehmen, und werden ſolche vom Paſtore und Proviſoribus beſorget (d). Den Termin der Viſitation ſetzt der Præpoſitus an, und notificiret ſolches dem Paſtori loci 14 Tage zuvor; dieſer macht es den Patronen bekannt, und intimiret es den Sonntag zuvor der Gemeine von der Kanzel. Den Patronen ſtehet frey, der Viſitation mit beyzuwohnen, oder falls es aus erheblichen Urſachen nicht geſchehen kann; ſo kann die Viſitation 9 oder 10 Tage vorher abgeſchrieben werden. Wer ſie aber ohne erhebliche Urſachen abſchreibet, wird durch Mandata pœnalia vom Conſiſtorio dazu angehalten, wenn zuvor ſolches der Præpoſitus berichtet, und einige bequeme Termine zur Viſitation vorgeſchlagen hat.

Der Anfang geſchiehet um 8 Uhr, wenn gleich der Patronus noch nicht da iſt, mit öffentlichem Gottesdienſte, wozu der Præpoſitus einen Text, doch nicht aus dem ordentlichen Evangelio und Epiſtel, aufgiebt, und muß ſich der Præpoſitus das Concept ſowohl dieſer, als aller im ganzen Jahr gehaltenen Predigten, zeigen laſſen.

Vor der Predigt wird ein kurzes Lied, und nach derſelben ein paar Verſe aus einem Geſange geſungen. Darauf verſammlet ſich das Geſinde und Kinder, und der Prediger gehet ſeine Predigt catechetive durch, führet die Predigt in den Catechismum, und höret nach dem Wink des Præpoſiti auf, wenn er etwan eine halbe Stunde catechiſiret hat.

Der Præpoſitus, welcher unter der Predigt und Catechiſation ſich an einem Ort befindet, wo er die ganze Gemeine obſerviren kann, begiebet ſich darauf vor den Altar oder auf die Kanzel, und hält mit der verſammelten Jugend oder auch ganzen Gemeine, ein ferneres Examen über die abgehandelten oder beliebigen Materien, nimmt Gelegenheit, alle in der Gemeine bemerkten Mängel liebreich, doch ernſtlich, zu rügen, und zur Beſſerung ſie zu ermahnen, ſchlieſſet endlich mit einem Gebeth für die Gemeine und dem Segen, auch ein paar Verſen aus einem Liede, wenn zuvor angezeiget, daß Schulzen und Gerichtsleute, auch Kirchenvorſteher und alle Hauswirthe aus der Gemeine, noch beyſammen bleiben, die übrigen aber Nachmittags um 2 Uhr nach gegebenem Zeichen ſich wieder einfinden möchten.

Der Præpoſitus, Patroni, Gerichtsobrigkeiten und Prediger verſamm-

ſammlen ſich entweder in der Kirche, oder Pfarre, und überlegen, was zur Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens gereichet, wo denn auch angezeiget werden muß, was von den Kirchengütern untergeſchlagen oder entwendet worden: und wenn dergleichen gefunden wird, wird ſolches dem Conſiſtorio vom Præpoſito zur Beſtrafung nachmahls vorgeleget.

Der Præpoſitus hält hierauf ein kurzes Protocoll über die Fragen, ſo die Patronen der Kirchen, den Prediger, Küſter und Schulmeiſter, die Kirchenvorſteher und die Gemeine in den Dörfern, in den Städten aber den Magiſtrat, Kirchen- und Schuldiener, Cantor und Organiſten und übrige Hoſpitäler, Armenhäuſer, Stipendien und milden Stiftungen ꝛc. betreffen. Beſonders muß (e) der Præpoſitus bey jeder Viſitation nachfragen: 1) Ob der Prediger die Pfarrgüter verpachtet habe, und wenn ſolches geſchehen? 2) ob darüber ein ordentlicher Pachtcontract auf 6 Jahre errichtet ſey? oder auch 3) in ſelbigem die ſämtlichen zur Pfarre gehörigen Stücken benennet, und beſonders die Aecker und Wieſen nach ihrer Lage, Größe, und Gränzen und Mahlen bemerket worden? wobey 4) den Predigern angedeutet werden muß, daß ſie den errichteten Pachtcontract dem Præpoſito auch communiciren ſollen, damit derſelbe nachſehen könne, ob auch alles darinnen beobachtet worden. Widrigenfalls, und wenn durch Nachläßigkeit der Prediger dem Patrimonio der Pfarre Nachtheil erwecket, oder Anlaß gegeben werden ſollte, daß die Pfarrſtücke nicht anders, als durch ſchwere Proceſſe und Vermeſſungen, ausgemittelt werden könnten, ſie ſodenn mit den Ihrigen dafür haften ſollen.

Nach der ſchleſiſchen Viſitationsinſtruction (f), muß in der Kirche oder Bethhauſe der Inſpector annoch in Gegenwart des Collatoris, oder der Grundherrſchaft, oder der Gerichte des Orts, nach den Kirchengeräthen, Kirchenbüchern, Tauf- Trau- und Todtenregiſtern genau nachſehen. Iſt kein Inventarium des Kirchengeräths vorhanden, muß das in der Kirche gefundene ſogleich durch den Schulmeiſter aufgeſchrieben, und dieſes Verzeichniß nebſt dem Inſpectore von der Herrſchaft, oder denen, die deren Stelle vertreten, daſelbſt noch unterſchrieben und bey der Kirche beygeleget, auch ihm davon eine Abſchrift ad Protocollum gegeben werden. Nicht weniger muß von ihm, noch in Gegenwart obgenannter Perſonen, der Bauſtand der Kirche, des Thurns, der Glocken, des Kirchhofes, des Pfarrhofes und Schulhauſes, in genauen Augenſchein genommen, was daran ſchadhaft gefunden wird, aufgezeichnet, wie es mit möglichſter Erſparung verbeſſert werden könne, mit obigen Perſonen überleget und ad Protocollum genommen werden. Hauptſächlich muß der Inſpector bey jedesmahliger Viſitation ſein Augenmerk auf die genaue Unterſuchung des Kirchenvermögens und der Kirchenrechnung gerichtet ſeyn laſſen; zu welchem Ende ihm von dem Paſtore ein Exemplar der letztern mit dem Jahrsſchluſſe zur Interimsreviſion überliefern muß.

Wenn nach dieſer Unterſuchung noch Zeit übrig bleibet, muß ſolche von dem Inſpectore theils zu Nachſehung der Schule, theils zu einer mit dem Paſtore, je nachdem ſein Vortrag und Amtsführung befunden worden, anzuſtellenden beſondern Unterredung oder Erinnerung, auch, wenn gewiſſe Umſtände es erfordern, zu einer Privatadmonition einzelner Perſonen die es bedürfen, pflichtmäßig angewendet werden. Wo nicht die äuſſerſte Nothwendigkeit einen längern Aufent-

halt erfordert, muß der Inſpector ſuchen, an jedem Orte die Viſitation mit einem Tage zu vollziehen, daß er zu dem nächſten Viſitationsorte entweder noch denſelbigen Abend, oder des folgenden Tages früh abgehen könne. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander verbunden iſt, muß, ungeachtet der Gottesdienſt und die Rechnungsabnahme vor alle nur an einem Orte gehalten wird, gleichwohl die Beſichtigung des Bauſtandes der andern Kirche in loco nicht unterlaſſen, und wenn ein Tag darzu nicht hinreichend iſt, der folgende darzu genommen werden (g).

Wo nur eine Kirche zu viſitiren iſt, wird dem Inſpectori vor alle dieſe ſeine Bemühung, nebſt der Fuhre und freyen Koſt, aus dem Kirchenärario 2 Rthl. gegeben, er mag damit einen oder zwey Tage zubringen. Wo aber mehr als eine Kirche mit einander combiniret iſt, werden ihm vor alle zuſammen 3 Rthlr. gezahlet, worzu jede Kirche pro rata, wie ſie ſich ſonſt gegen die andern in dergleichen Dingen zu verhalten gewohnt iſt, das Ihrige beytragen muß.

Nach geendigter Viſitation muß der Inſpector das von ihm gehaltene Protocoll von den bey einer jeden Parochie befundenen Umſtänden und von deren Vermögen, nach Maaßgebung der an jeden Prediger gegebenen und von ihm beantworteten Fragen, an das Oberconſiſtorium einſenden, damit daſſelbe als ein authentiſches Document und Matricul beygeleget werden könne; ſonderlich muß er in einer gewiſſenhaften Relation dasjenige, was er von Unrichtigkeiten und Unordnungen an jedem Orte gefunden, und wie denſelben nach ſeiner Einſicht etwan abzuhelfen, zugleich ſpecifice und pflichtmäßig anzeigen.

(a) Nach der Inſtruction wegen der jährlichen Kirchenviſitation, vom 16. April 1710. 5. Mart. und 6. May 1715. 2. Febr. 1718. 15. Sept. 1736.

(b) An andern Orten, wie z. E. im Königreich Preuſſen, geſchiehet die Kirchenviſitation alle Jahr, und wenn der Inſpector ſolche nicht alle Jahr bewerkſtelliget, gehet er nicht allein ſeiner jährlichen Inſpectionsgebühr verluſtig; S. Verordnung vom 21. Jan. 1717. ſondern wird auch vor jede Kirche, die er jährlich nicht viſitiret, in 5 Rtblr. Strafe condemniret. S. Beckhers preuſſiſche Kirchenregiſtratur, Art. Kirchenviſitation, p. 79.

(c) Nach der ſchleſiſchen Kirchenviſitationsinſtruction vom 22. Febr. 1748. §. 1. ſoll zu dieſer Viſitation keine andere Zeit, als zwiſchen Oſtern und der angehenden Heuärndte, genommen werden, damit der Landmann zu anderer Zeit nicht an ſeiner nöthigen Feldarbeit gehindert würde, es wäre denn, daß von einem Inſpectore, der viele Oerter unter ſich hat, ein und anderer nahe gelegener, nach vollendeter Winterſaat, bey noch leidlicher Witterung nachgeholet werden könnte. Welches auch im Königreich Preuſſen, nach den Verordnungen vom 4. Oct. 1740. 7. Jul. 1741. 12. Sept. 1743. 9. Jan. 1744. ſtatt findet. S. Beckher c. l. p. 81.

(d) Nach der ſchleſiſchen Viſitationsinſtruction, §. 4. ſoll zu der ausgeſetzten Zeit die Gemeine, die des folgenden Tages viſitiret werden ſoll, dem Inſpectori tüchtiges Vorgeſpann ſamt einem Wagen, wo er nicht ſelber einen eigenen hat, zu ſeiner Abholung ſchicken, und zwar ſo, daß er an ihrem Orte längſtens frühe zwiſchen 6. und 7. Uhr ſchon da ſeyn könne. Zu welchem Ende der Inſpector die Eintheilung der nach einander

ander zu beſuchenden Orte der Nähe nach ſo faſſen muß, daß keiner Gemeine ſeine Abholung oder Zurückführung zu ſchwer fallen möge.

(e) Nach dem Circulare vom 22. Jan. 1756.

(f) §. 8. 9. u. f.

(g) Auch muß der Inſpector in den königl. preuſſiſchen Ländern, bey jeder Kirchenviſitation, nach denen auf den Kirchhöfen und Kirchenplätzen gepflanzten und unter der Prediger und Küſter Aufſicht ſtehenden Maulbeerbäumen fragen, und das darüber abgehaltene Protocoll um Martini an das Conſiſtorium einſchicken. S. Reglement vor Prediger, Küſter und Schulmeiſter, wegen Pflanzung der Maulbeerbäume, vom 7. Sept. 1752. und 4. Nov. 1768.

§ 24.

Was die Synodalzuſammenkünfte der Prediger anbetrift; ſo werden ſolche, auf Anſuchen des Generalſuperintendenten, Oberhofpredigers, oder wie ſonſt der erſte und vornehmſte Prediger im Lande genennet wird, von der höchſten Landesherrſchaft ſelbſt, oder in derſelben Nahmen von der Landesregierung, verordnet; wiewohl dieſes nur von den Synodis generalibus zu ſagen iſt; denn wie die Conventus ſynodales particulares gehalten werden ſollen, iſt gemeiniglich ſchon ein vor allemahl in den Kirchenordnungen vorgeſchrieben.

Soll ein Synodus generalis gehalten werden, ſo werden zu dem Ende alle Præpoſiti im Lande, auch, dem Befinden nach, die Profeſſores Theologiæ und Prediger in einer groſſen Stadt im Lande, convociret. In dieſem Synodo wird über gewiſſe ſtreitige Glaubensartikel, Aenderungen in den Kirchenceremonien, Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens, gehandelt, und ein gemeinſchaftlicher Schluß abgefaſſet, auch, wenn wider des Generalſuperintendentens Amt, Leben und Wandel, Klage geführet worden, gemeinſchaftliche Berathſchlagungen angeſtellet. Es werden auch wohl einige landesherrſchaftliche Räthe, wie auch gewiſſe Perſonen aus den Landſtänden, mit dazu gezogen (a).

Die Conventus ſynodales particulares muß an einigen Orten jeder Præpoſitus jährlich zweymahl, und aufs wenigſte einmahl, im Frühjahr, Sommer oder Herbſt, in ſeiner Dioces halten, und dazu ſämtliche Prediger des Synodi, und auſſer denſelben auch die Küſter und Schulmeiſter, per Circulare zuſammenrufen, denſelben den Locum theologicum, oder diejenige theologiſche Materie, die in einer gemeinſchaftlichen Unterredung, oder in einer anzuſtellenden Diſputation, zur gemeinen Erbauung abgehandelt werden ſoll, ſo wie auch den Text, über welchen einer der Synodalium predigen ſoll, zuvor anzeigen, bey der Zuſammenkunft der Prediger zuförderſt in der Kirche dem Gottesdienſte und der zu haltenden Predigt beywohnen, darauf in der Präpoſitur, nach geſungenem Liede und verrichtetem Gebethe, den erwählten Artikel göttlicher Lehre mit den anweſenden Predigern durchgehen, auch wohl darüber, nach beſtellten Reſpondenten und Opponenten, diſputiren, alles zur gemeinen Erbauung und zum Wachsthum in der Erkenntniß und Glauben einrichten, über die Mängel des Wachsthums in der Gottſeligkeit derſelben Urſachen, und die Mittel, ſelbige zu heben, den einreiſſenden Irrthümern und ungöttlichem Weſen zu ſteuren, in der Furcht des Herrn brüderlich conſultiren, auch, wenn er, oder

Præpoſitus, von einem oder dem andern Prediger, oder Küſter, einige Nachläßigkeit in Führung ihres Amtes, oder auch Unordnung in ihrem Leben bemerket haben ſollte, denſelben entweder privatim, oder jam obſervatis gradibus admonitionum, publice im Conventu deshalb liebreiche Erinnerungen oder nachdrückliche Ermahnungen thun, und ſich überhaupt von Pfarr- Kirchen- und Schulſachen mit einander brüderlich unterreden, und die Verſammlung mit Gebeth und einem erbaulichen Liede beſchlieſſen, nachdem in dem Synodalbuche der geſamte Inhalt der gemeinſchaftlichen Unterhandlungen vom Præpoſito zuvor nachrichtlich verzeichnet worden (b).

Zuweilen befindet ſich bey jedem Synodo eine kleine Caſſe. Der Fond dieſer Synodalcaſſe entſtehet theils aus den freywilligen und beſtimmten Beyträgen ſämtlicher Synodalium und der Küſter, theils aus den in der Kirchenordnung und den Statutis ſynodalibus feſtgeſetzten kleinen Strafen, ſo von Predigern und Küſtern, wegen ihres unziemenden Ausbleibens, oder anderer Vergehungen, gegeben werden müſſen; die Ausgaben aber beſtehen in Beſtreitung gemeinſchaftlicher den ganzen Synodum betreffenden Unkoſten. Bey einem jeden Synodalconvent wird die Rechnung darüber geführet, und von dem Generalſuperintendenten, wenn er in den Synodum kommt, abgenommen (c).

(a) Wie ſolches Roth in ſeinem Auszug, Art. *Synodus*, von der dießfallſigen Einrichtung bey den evangeliſch-lutheriſchen Kirchen in Pommern, aus der pommeriſchen Kirchenordnung und Landtagsabſchieden angeführet hat.

(b) S. pommeriſche Kirchenordnung, Part. 3. Tit. von Synodis, p. 37. u. f. Roth c. 1.

(c) S. pommeriſche Kirchenordnung, P. 3. p. 39. Roth c. 1.

§. 25

Zum Beſchluß dieſer Abhandlung müſſen wir noch anmerken, daß aus dem hohen Rechte des Landesherrn in Kirchenſachen auch zufällige Einkünfte entſtehen können. Zuförderſt ereignen ſich zuweilen Einkünfte, wenn der Landesherr einen Theil des ihm zuſtehenden Rechtes ſelbſt an andere überläßt, wenn er nehmlich ſeinen Vaſallen, oder andern Privatperſonen, ein Pfarrlehen oder das ſogenannte Jus Patronatus, desgleichen Altarlehen und andere Gerechtſame über geiſtliche Benificia ertheilet; da denn gemeiniglich etwas dafür erleget wird. Da in Deutſchland das Jus Patronatus nicht allein ohne alle Einkünfte, ſondern ſogar wegen der Concurrenz bey der Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, beſchwerlich iſt; ſo kann dieſes Recht ohne Schaden des Landesherrn veräuſſert werden, zumahl da die Aufſicht des Conſiſtorii die üblen Folgen des Mißbrauches dieſes Rechts verhüten kann.

In proteſtantiſchen Landen überläßt auch zuweilen der Landesherr an angeſehene Städte und Vaſallen das Recht der geiſtlichen Untergerichte. Es will aber der Herr von Juſti (a), auſſer beſondern Umſtänden, wenn etwan der Landesherr jemanden eine beſondere Gnade erzeigen wollte, darzu eben ſo wenig rathen, ſo wenig er dergleichen Veräuſſerungen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit billigen will; weil alle Veräuſſerungen landesherrlicher Gerechtſamen nach guten Grundſätzen, ſoviel möglich, vermieden werden müſſen, und weil auch da-

durch dem Landesherrn die Mittel vermindert werden, Verdienſte und Geſchicklichkeiten zu belohnen. Doch ſcheinen dem Herrn von Juſti dergleichen Conceſſionen hier noch unſchädlicher zu ſeyn, als bey der weltlichen Gerichtsbarkeit, wenn man voraus ſetzt, daß die Conſiſtoria und geiſtlichen Obern wegen der Fähigkeit und Geſchicklichkeit des von dem Patron vorgeſchlagenen Subjecti Prüfungen anſtellen, auf ſeine Lehre und Lebenswandel aufmerkſam ſind, und die Gemeinde hören, wenn ſie wider das zu ihrem Pfarrer ernannte Subiect etwas wichtiges einzuwenden haben (*).

(a) In ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 330.

(*) Man hätte zwar bey dieſem Artikel, Kirchenpolizey diejenigen Patente, Hofdecrete und Verordnungen einrücken können, welche Seine Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät Joſeph II. wegen Toleranz der Proteſtanten und nicht unirten Griechen ergehen zu laſſen, allergnädigſt geruhet haben, allein man hat es vor thunlicher befunden, in einem der folgenden Bände unter einem eigenen Artikel; Toleranz davon zu handeln.

Kleiderordnung.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Ehedem ſind die Kleiderordnungen ſehr gebräuchlich geweſen. §. 3 Heutiger Polizeygrundſatz davon. §. 4. Kleiderordnungen können ganz überflüſſig, ohne alle Wirkung und von ſchädlichen Folgen ſeyn.

§. 1.

Kleiderordnungen ſind diejenige Polizeygeſetze, in welchen jedem Stande und Claſſe der Einwohner eines Staats vorgeſchrieben wird, was ſie vor Kleider tragen ſollen.

§. 2.

Ehedem waren die Kleiderordnungen ſehr Mode. Man hielte ſie vor einen ſehr ernſtlichen Gegenſtand der Polizey, ja vor ein ſo wichtiges Geſchäfte, daß ſich der ganze Reichstag in Deutſchland mehr als einmahl damit beſchäftiget, und Reichskleiderordnungen verfertiget hat (a). Allein heute zu Tage hat man ganz andere Grundſätze in der Polizey angenommen, und man wird, auſſer der churfürſtlich ſächſiſchen (b), wenige neuere Kleiderordnungen, in welchen die Einwohner des Landes wegen der Kleidertracht, die ihnen verſtattet oder verbothen ſeyn ſoll, in gewiſſe Claſſen vertheilet werden, in Deutſchland mehr antreffen: und es ſtehet dahin, ob nicht ſelbſt ſothane ſächſiſche ſchon wieder auſſer Obſervanz gekommen ſeyn mag (*).

(a) S. die Reichsabſchiede de an. 1500. §. 22. de an. 1530. §. 98. 99. Reform. guter Polizey de an. 1530. §. 9. 10. 11. 12 — 27. Reform. guter Polizey zu Augſpurg 1548. §. 6. 10.

(b) Vom 21. Febr. 1750. Sie befindet ſich im 7. Bande der leipziger Sammlungen, p. 466. u. f.

(*) Der Verfaſſer hat hierinnen vollkommen recht, denn ſchon ſeit vielen Jahren wird im Churfürſtenthum Sachſen und denen dazu gehörigen Landen, über nichts weniger

ger gehalten, als über der Kleiderordnung.

§. 3.

Man glaubet heute zu Tage, und zwar mit gutem Grunde, daß die Ueppigkeit in der Kleidertracht dem Nahrungsſtand ſehr zum Vortheil gereichet, indem ſowohl der Abſatz der Manufakturwaaren dadurch befördert, als der Fleiß und die Arbeitſamkeit ermuntert wird, damit man es andern in Kleidern gleich thun kann. Man hält daher die Kleiderordnung für ſchädlich; und nimmt den Grundſatz an, daß man einem jeden die Freyheit laſſen ſoll, Kleidungen zu tragen, welche er will, wenn nur keine ausländiſchen, ſondern inländiſchen Waaren darzu genommen werden (a). Dieſer iſt nun zwar an ſich richtig, er iſt aber nicht allgemein, ſondern findet nur in einem ſolchen Lande ſeine Anwendung, welches ſich in den glücklichen Umſtänden befindet, daß es mit guten Manufakturen hinlänglich verſehen iſt. Wie aber, wenn das Land keine feine Tuch- und Zeugmanufakturen, keine Gold- und Silberfabriken, keine Sammet- und Seidenmanufakturen ꝛc. hat, und wenn vor dergleichen fremde Waaren jährlich viel Geld aus dem Lande gehet; in welchen Umſtänden ſich die meiſten kleinern deutſchen Staaten befinden. Sollte in einem ſolchen Lande eine Kleiderordnung nicht nützlich und nöthig ſeyn? Ich meine allerdings, im Fall nähmlich die Einwohner von den unterſten Ständen und Claſſen ſo thöricht ſeyn ſollten, es in Tragung des Sammets, Seide, Goldes und Silbers, den andern von den höhern Claſſen nachzumachen. Auſſerdem aber würde ich auch hier zu keiner Kleiderordnung anrathen, wenn gleich die Einwohner der höhern Claſſen vor ſolche Waaren ihr Geld auſſer Landes ſchicken müßten. Denn in dieſem Fall würde man bedenken müſſen, daß die Tragung ausländiſcher Kleiderwaaren ein nothwendiges Uebel ſey, wo es allemahl genug gewonnen ſeyn würde, wenn man dieſes Uebel bey den niedrigen Claſſen der Einwohner verhindern könnte. Dieſe niedrigen Claſſen begreifen aber auch das männliche und weibliche Geſinde in ſich, ſo bey den Einwohnern der höhern Stände dienet. Es würde alſo in beregtem Fall auch dieſem Geſinde die Tragung der Livrée oder Kleider, worzu die Sammet- und Seidenwaaren oder Treſſen auſſerhalb Landes fabricirt und gekauft werden, nicht zu geſtatten ſeyn, obgleich ſolche Waaren zu tragen den Herrſchaften ſelbſt erlaubet iſt. Man ſollte nicht einmahl die Ausnahme gelten laſſen, welche ſich in der churſächſiſchen Kleiderordnung findet, daß nähmlich diſtinguirte Hausofficianten, Cammerjungfern, Cammermädchen ꝛc. die ihnen ſonſt nicht erlaubten Kleidungen alsdenn zu tragen befugt ſeyn ſollten, wenn ihnen ſelbige von ihrer Herrſchaft geſchenkt würden; denn dieſe Ausnahme, ſo billig ſie auch ſcheinet, kann zu vielen Unterſchleifen, wodurch die Kleiderordnung beſtändig durchlöchert wird, Anlaß geben, und würde der Polizey ſehr viele verdriesliche Unterſuchungen verurſachen.

Daß beſonders dem Geſinde eine Kleiderordnung vorzuſchreiben nöthig ſey, erhellet daraus, daß, wenn ſolches nicht geſchiehet, ſondern man demſelben hierin alle Freyheit geſtattet, zu ihrer Untreue und unordentlichem Leben nur noch mehr Anreizung und Gelegenheit gegeben, und in dieſem Stück die Geſindeordnung faſt ganz unwirkſam gemacht wird. Letztere ſchreibet dem weiblichen Geſinde den jährlichen Lohn vor. Dieſer iſt auch, bey einer ordentlichen und vernünftigen

Lebens-

Lebensart, zureichend. Wenn aber die Mägde ſeidene Kleidungen, oder goldene und ſilberne Spitzen und Treſſen auf ihren Hauben, Schuhen und Pantoffeln ꝛc. tragen dürfen; ſo will es immer eine der andern hierin gleich thun. Weil nun die Mägde ſolchen Aufwand von ihrem Lohn nicht beſtreiten können, die Polizey aber ihnen ſolchen, wegen ihrer Ueppigkeit und Thorheit, nicht erhöhen will; ſo iſt Untreue und Hurerey der gemeine Weg, welchen die Mägde, üm zu ihrem Zweck zu gelangen, einſchlagen; trotz aller Strafe, welche die Polizey darauf geſetzt hat. Um dieſem Uebel abzuhelfen, ſollte man dem Geſinde allemahl und ohne Unterſchied, es mögen die Kleiderwaaren im Lande ſelbſt fabriciret werden, oder nicht, eine Kleiderordnung vorſchreiben, wenn man auch alle übrigen Stände und Klaſſen der Einwohner damit verſchonen wollte. Durch ſolche Kleiderordnungen würde die Geſindeordnung insgemein unterſtützet werden; und darin beſtehet hauptſächlich die Güte der Polizeygeſetze, wenn ſie ſo eingerichtet ſind, daß eines dem andern die Hand biethet und zu Beförderung dienet.

(a) S. von Juſti Polizeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 289. Philippi vergrößerten Staat, 12. Cap. p. 313. Freyherrn von Schrödern fürſtliche Schatz- und Rentcammer, Cap. 56. Cap. 102. §. und Supplem. ad Cap. 56. p. 389. Der ſel. Hofrath Zinke in ſeinen, im 7. Bande der leipziger Sammlungen, p. 427. u. f. befindlichen Gedanken von Kleiderordnungen, ſcheinet dieſelbe eher zu vertheidigen, als zu mißbilligen; doch will er, daß dabey auf die Umſtände des Landes geſehen werden müſſe, und hierin hat er nicht Unrecht.

§. 4.

Wollte man in einem Lande, welches mit eigenen Manufakturen verſehen iſt, zu dem Ende Kleiderordnungen einführen, um eines Theils das vor die darinnen verbothenen ausländiſchen Waaren ſonſt ausgegangene Geld im Lande zu behalten, andern Theils aber durch Kleidungen die verſchiedenen Stände und Claſſen der Einwohner von einander zu unterſcheiden; ſo wird man bey näherer Unterſuchung finden, daß die Kleiderortnungen überflüſſig, ohne alle Wirkung, und ſelbſt von ſchädlichen Folgen ſind.

Um das Geld vor ausländiſche Kleiderwaaren im Lande zu erhalten, darf man nur einen hohen Impoſt auf dieſelben legen, oder deren Einfuhre zur Conſumtion des Landes ganz und gar verbiethen. Es ſind alſo in dieſer Abſicht die Kleiderordnungen gar nicht nöthig. Letztere würden vielmehr den Abſatz der inländiſchen Manufakturwaaren verringern, und den Fleis und die Arbeitſamkeit der Manufacturiſten darnieder ſchlagen; welches dem Nahrungsſtande offenbar zum Schaden gereichet.

Die verſchiedenen Stände und Claſſen der Einwohner durch die Kleidungen zu unterſcheiden, iſt ebenfalls keine unumgängliche Nothwendigkeit, dabey aber vielen Schwierigkeiten und ſchädlichen Folgen unterworfen. Denn wollte man in der Kleiderordnung die Arten der Zeuge nach ihrer Koſtbarkeit und Werth vorſchreiben, die ein jeder Stand und Klaſſe des Volks tragen ſoll; ſo findet dieſes um deshalb groſſe Schwierigkeiten, weil die Menſchen von einerley Stande nicht einerley Vermögen haben; und es kann mithin keine andere

Folge

Folge daraus entſtehen, als daß entweder die Aermern von jeder Klaſſe und Stande mit ihrer groſſen Beſchwerde ſich den Reichern gleich kleiden, oder ſich vor geringer und verächtlicher gehalten ſehen müſſen; indem ſie dadurch ihre Armuth gleichſam öffentlich bekennen. Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn gar keine Kleiderordnung vorhanden iſt. Denn alsdann beruhet es in eines jeden Willkühr, ſich zu kleiden, wie er will; und man findet eben ſo viel, die aus Sparſamkeit und Beſcheidenheit ſich ſchlecht kleiden, ungeachtet ſie das Vermögen dazu haben, als ſolche, die hierinnen der Ueppigkeit folgen. Folglich iſt hier eine ſchlechte, aber reinliche, Kleidung kein Zeichen der Armuth. Wollte man die Kleiderordnungen ſolchergeſtalt einrichten, daß ſich die geringern Stände gewiſſer Moden und Façons von Kleidungen nicht bedienen dürften; ſo müßte alle drey Jahr eine neue Kleiderordnung herausgegeben werden. So lange man die Veränderung in den Moden zuläßt; ſo iſt es ungereimt und widerſprechend, in Anſehung der Façon der Kleider, Ordnungen und Reglements zu geben. Wenn man hierinnen wirkſame Geſetze geben wollte; ſo müßte man alle Moden verbannen, und jedem Stande und Claſſe des Volks ſeine beſondere und unveränderliche Tracht vorſchreiben. Dieſes würde aber bey dem jetzigen Zuſtande der Welt ſchlechten Nutzen haben. Die beſte Kleiderordnung iſt das Exempel des Hofes. So wie ein jeder dem Hofe in der üppigen und verſchwenderiſchen Kleidertracht nachzufolgen trachtet; ſo wird auch ein jeder folgen, wenn der Hof eine vernünftige und dem Staate vortheilhafte Kleidertracht erwählet. *)

*) Die neueſte in den k. k. Landen publicirte Kleiderordnung iſt d. d. Laxenburg, den 26. May 1732., welche im Auszuge alſo lautet: 1) Sollen alle die, welche nicht des Herren und Ritterſtandes, oder wirkliche k. k. Räthe ſind, keiner andern, als inländiſcher Tücher und Zeuge ſich gebrauchen; ihren Weibern aber iſt bis auf weitere Verordnung erlaubt inländiſche glattſeidene Zeuge, Tüchel und Strümpfe, ohne Gold und Silber zu tragen. 2) Juwelen dürfen nur diejenigen Cavaliere und Damen tragen, die am kaiſerlichen Hofe erſcheinen, ſonſt niemand. 3) Des Tafelſilbers darf ſich, auſſer die des Herren und Ritterſtandes oder wirkliche k. k. Räthe ſind, niemand bedienen. 4) Die Uebertreter ſollen als freventliche Verächter der landesfürſtlichen Geſetze, mit Einziehung und Hinwegnehmung aller angemaſten verbothenen Kleider, Geſchmucks und Silbers, ja nach Beſchaffenheit mit anderweit empfindlicherer Beſtrafung angeſehen werden. 5) Damit jedermann die inländiſchen von den ausländiſchen Waaren unterſcheiden möge, ſo ſollen alle ausländiſchen Tücher, ſeidene u. wollene Zeuge, mit beſondern von den einheimiſchen diſtinguirten Bleyzeichen ſigniret werden. 6) Hierüber ſoll der Niederöſterreichiſchen Regierung, welcher die Jurisdictio Politica von Alters her, auch in dergleichen Fällen cum derogatione Inſtantiarum eingeräumet iſt, die Oberaufſicht und beſtändige feſte Darobhaltung gebühren.

In einer im Lande ob der Enns, d. d. Linz, den 3. April 1739., wegen verſchiedener Polizeyſachen ergangenen k. k. Verordnung, iſt im 2. §. wegen der Kleidertracht folgendes anbefohlen worden: Soll auf Abänderung der verbothenen Kleidertracht mit allem Ernſte gedrungen, folgſam in ſolche bey den Kanzleyen und andern ſo gerichtlich als auſſergerichtlichen Handlun-

gen

gen auch ſonſt zu erſcheinen niemand verſtattet werden. Gleich denn auch den Vorgehern in den ſo landesfürſtlichen als Privatſtädten und Märkten hiermit anbefohlen wird, daß ſelbe dergleichen in die Städte und Märkte mit ihren Feilſchaften zu Markte kommende mit der verbothenen Kleidertracht angethane Weiber und Menſcher anhalten, von ihnen die patentmäßige Geldſtrafe pr. 3. fl. abfordern, und falls ſelbe ſolche zu erlegen unvermögend wären, die Anzeige dieſer landesfürſtlichen Stelle machen ſollen, um hernach nicht allein eine proportionirte Leibesſtrafe andictiren, ſondern auch ſowohl die Grundobrigkeit, daß ſelbe ihre Untergebene zur Abänderung der Kleidertracht nicht verhalten, als auch den Landgerichtsverwaltern der ſträflichen Connivenz halber, in die Verantwortung und wohl empfindliche Strafe ziehen zu können. Seit dieſer Zeit findet ſich unter den ergangenen k. k. Geſetzen nichts, daß einen Bezug auf die Kleiderordnung hätte, und es wird auch jetzt auf die Beobachtung der vormahls erlaſſenen nicht mehr geſehen.

Eine der neueſten Kleiderordnungen iſt die fürſtlich Hildesheimiſche vom 13. December 1779. In dieſer wird verordnet, daß gemeine Bürger- und Bauersleute, Müller Krüger nebſt Weibern Kindern und Dienſtmägden alles Gold und Silbers auf den Kleidungen und inſonderheit auf den Hauben, Mützen alles Sammets und Seiden, wie auch brabantiſcher Spitzen und Kanten, wie nicht weniger alles Cammertuchs und Zizes ſich gänzlich enthalten ſollen; und zwar bey Straf 5. Rthlr. und Confiſcation der verbothenen Kleidung; wie dann die Kaufleute auf den Fall daß ſie an jene Perſonen von den bemerkten Waaren etwas abgeben, ihrer Forderung verluſtiget werden:. doch durften die alten Kleider noch bis auf den 1. Jäner 1781. getragen werden.

Kohlenweſen.

Inhalt.

§. 1. Das Kohlenweſen iſt eine Sache von groſſer Wichtigkeit. §. 2—6. Einrichtungen, ſo bey dem Kohlenweſen müſſen gemacht werden. §. 7 Von der Verkohlung auf herrſchaftliche Koſten. §. 8. Von dem Köhler- und Fuhrlohn dabey. §. 9. Von dem Kohlenweſen zum auswärtigen Handel. §. 10-16. Stücke, worauf die Landespolizey und Cammer bey dem auswärtigen Kohlenhandel ihre Aufmerkſamkeit richten muß. §. 17. Von Verkohlung des Dorfs.

§. 1.

Das Verkohlen des Holzes iſt eine der wichtigſten Forſtnutzungen, es ſey, daß die Berg- und Hüttenwerke im Lande ſelbſt im ſtarkem Betriebe ſind, oder daß die gebrannten Kohlen an auswärtige Hütten verkauft werden; da denn in letzterm Fall zuweilen ein anſehnlicher und vortheilhafter Kohlenhandel mit Nachbarn, denen es an groſſen und hinreichenden Waldungen fehlet, und die gleichwohl die Berg- und Hüttenwerke als ihre hauptſächlichſten Gewerbe und Nahrungen betrachten müſſen, getrieben werden kann. In dieſer doppelten Betrachtung iſt das Kohlenweſen ein wichtiger Gegenſtand der Cammer; denn wenn die Kohlung nur allein vor die Schmiede und andere im Feuer arbeitende Handwerker und Künſtler geſchiehet; ſo iſt dieſe Art der Holzconſumtion

und

und Waldhandels gegen dem übrigen gemeiniglich nur ſehr gering.

Will die Cammer dieſen wichtigen Gegenſtand gehörig beſorgen; ſo muß ſie alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß das Kohlenweſen ſo eingerichtet werde, wie es theils überhaupt mit einer vernünftigen Forſthaushaltung beſtehen, theils zum Beſten des Herrn und des Landes am vortheilhafteſten getrieben werden kann.

§. 2.

Soll das Kohlenweſen nach guten Grundſätzen der Forſtöconomie getrieben werden; ſo ſind dabey nachfolgende Einrichtungen zu machen.

I. Müſſen die Forſte auf eine kluge und wohl überlegte Art in gewiſſe jährliche Schläge oder Gehäue eingetheilet werden. Der groſſe Nutzen dieſer Eintheilung iſt bereits anderwärts (a) hinreichend bewieſen worden; und hier bey dem Kohlenweſen zeiget ſich ſolcher Nutzen erſt recht in ſeiner Gröſſe. Wenn das Kohlenweſen, es ſey zum Betrieb der eigenen Schmelz- und Hüttenwerke im Lande, oder zum Handel mit auswärtigen, mit Vortheil getrieben werden ſoll; ſo muß man ſeine Abſichten dabey nicht auf einige wenigen Jahre einſchränken; ſondern man muß die Sache ſo einrichten, daß die ergiebigen Bergwerke aus Mangel an Kohlen nicht vor die Nachkommenſchaft unbrauchbar werden, und mit ſamt den Hütten- und Schmelzwerken liegen bleiben müſſen. Auch der bloſſe Kohlenhandel würde von keiner ſonderlichen Wichtigkeit ſeyn, wenn man nicht dahin bedacht ſeyn wollte, daß man ſo kohle, damit der Handel beſtändig fortgetrieben werden könne.

Dieſes iſt aber ohne die Eintheilung der Forſte in gewiſſe jährliche Schläge nicht wohl zu erhalten. Wo dieſe nicht Statt finden, und wo man zwar alle Jahr Schläge, aber keine gewiſſen jährlichen Schläge machet, die dergeſtalt nach einander abgetrieben werden, daß, wenn der letzte in der gemachten Ordnung abgeholzet worden, man bey dem erſten, der unterdeſſen wieder haubar geworden, wieder anfänget; da befindet ſich die Forſtwiſſenſchaft in einer willkührlichen Behandlung und in einer beſtändigen Ungewißheit und Unſicherheit in Anſehung des nachhaltigen Ertrages des Forſtes; und man läuft Gefahr, eher mit dem Abholzen deſſelben herum zu kommen, als neues haubares Holz wieder vorhanden iſt. Alsdann aber iſt man genöthiget, entweder allzu junges und noch im Anfang des Wachsthums ſtehendes Holz, zum Ruin des Forſtes ſowohl, als zum Schaden und Verluſt des Herrn, ſchlagen, oder das Berg- und Hüttenweſen ſo lange ruhen zu laſſen, oder den Kohlenhandel aufzugeben, bis das Holz wieder haubar geworden. Sind hingegen gewiſſe jährliche Schläge eingerichtet; ſo kann man auch ſowohl den ſtarken oder geringern Betrieb der Hüttenwerke, als auch das Verkohlen zum Handel, jedesmahl nach dem Ertrag des jährlichen Schlages einrichten, und man wird allemahl mit ſichern Schritten gehen.

(a) S. die Art. Forſtregal und Forſtcameralweſen, im dritten Bande dieſes Werkes.

§. 3.

II. Man mag dieſe Eintheilung der Forſte in gewiſſe jährliche Schläge einführen, oder willkührliche Schläge anlegen; ſo muß man

man doch allemahl ſeine Aufmerkſamkeit dahin richten, daß die Kohlholzſchläge nicht an unſchicklichen und ſchädlichen Orten angeleget werden. Da die Kohlen viel leichter fortzubringen ſind, als das Brennholz, indem man von jenen mit einem Pferde ſo viel fortſchaffen kann, als von dem Brennholz mit vier- und mehr Pferden; ſo muß man zu den Kohlholzſchlägen allemahl die weiteſten Oerter im Forſt erwählen, die nahe gelegenen aber zum Brennholz vorbehalten; ja es können Umſtände erfordern, daß ein ganzes Forſtrevier von der Verkohlung verſchonet werden muß. Es würde z. E. ein nicht zu vergebender Fehler ſeyn, wenn man die nahe um Städte gelegenen Forſtreviere zum Verkohlen nutzen wollte. Dieſes Verfahren würde mit der Zeit eine ſehr ſchädliche Vertheurung des Brennholzes zur natürlichen Folge haben, weil das Fuhrlohn, nach der immer mehr zunehmenden Entlegenheit, von Jahr zu Jahr ſteigen würde. Ja man muß überhaupt bey dem Kohlenweſen die übrige Holzconſumtion allemahl mit in Betracht ziehen, damit durch ein allzu ſtarkes Verkohlen mit der Zeit kein Mangel an dem ganz unentbehrlichen Brennholze entſtehe.

§. 4.

III. Muß man bey der Wahl der Kohlholzſchläge, welche abgetrieben werden ſollen, ſehr behuthſam verfahren, damit man, zum Schaden des Forſtes, einen Schlag weder zu früh, noch zu ſpät, angreife. Bey dem Kohlenweſen in laubtragenden Orten, muß man hauptſächlich auf den Ausſchlag der abgehauenen Stämme ſehen: und da hierzu keine Hofnung iſt, wenn das Holz zu alt wird; ſo muß man ſolches alsdenn wegnehmen, ſo bald man gewahr wird, daß der Trieb des Holzes ſich merklich zu vermindern beginnet. Ein ſolcher Ort iſt alsdann, in Abſicht auf den Wiederwachs aus den abgehauenen Stämmen, haubar. Man beurtheilet in dieſem Fall die Haubarkeit eines Ortes vornehmlich aus den Gipfeln des Stangenholzes, wenn deren Jahrsſchuß nicht merklich und mit einer Spitze hervorraget, ſondern, mit Zweigen umgeben, gleichſam verſteckt lieget, und ganz traubenförmig anzuſehen iſt. So bald dieſes zu geſchehen beginnet, iſt es die höchſte Zeit, einen Ort wegzunehmen, wenn man den Ausſchlag der Stämme und Wurzeln des abgehauenen Stangenholzes wieder erwarten will. Beſſer iſt es etliche Jahre zu früh, als ein Jahr zu ſpät, hauen. Es wächſt aber das aus nicht zu alten abgehauenen Stämmen ausgeſchlagene Stangenholz binnen dreyßig bis vierzig Jahren viele, oft 50. 60. bis 80. Fuß hoch, nachdem der Grund und Boden beſchaffen iſt.

Wo demnach verſchiedene Oerter im laubtragenden Holze vorfallen, die in Anſehung des Wiederwuchſes zu Kohlholz bereits überſtändig worden, andere hingegen vorhanden, welche eben haubar ſind, und noch ſichere Hofnung eines Aufſchlages geben, ſo muß man dieſe letzteren vornehmlich hinweg nehmen, und die erſteren ſtehen laſſen, bis keine mehr vorhanden ſind, wovon zu beſorgen, daß ſie bald überſtändig werden wollen. Beobachtet man dieſes nicht, und gehet vielmehr nach der Ordnung des Alters und der Stärke; ſo ſchleichet ſich dieſes Uebel oft durch groſſe Bezirke, und wird dadurch der in Abſicht auf Kohlen und Brennholz ſo vortheilhafte Ausſchlag der Stammloden gänzlich verdorben, die Oerter überziehen ſich in etlichen Jahren mit einem dicken Pelze von Gras, mit Kraut und an-

dern dem Holzanwuchſe ſchädlichen Stauden, worunter Genſter, Fahrenkraut, Heidekraut und Heidelbeeren die ſchlimmſten ſind, und in wenig Jahren ſo überhand nehmen, daß nachher viele mißliche Verſuche, Koſten und Zeit erforderlich ſind, ehe ein ſolcher verdorbener Ort wieder mit Holz in gehörigen Beſtand geſetzet werden kann. Man verfällt hierdurch in den verdrießlichen Zuſtand, daß man auf den langſamen Anwachs aus Samen warten, und ſelbigen, wie gemeiniglich nöthig iſt, durch umreiſſen des Raſens und Säen befördern muß. In hohen, rauhen und ſteinigten Gebirgen, woſelbſt die Kälte, ſonderlich im Vorſommer, und groſſe Dürre die zarten aus dem Samen hervorkommenden Keimen nicht beſchädigen, wo der ſteinigte Boden viele Arten Laubholzſamen, vornehmlich Eichen und Rothbüchen, nicht gerne annimmt, wo oft das Pflanzen ohne die ſchwereſten Koſten unmöglich fällt, wo der Boden auf keine andere Art als durch Anwachs des Holzes zu nutzen, da iſt der Schaden deſto gröſſer.

§. 5.

IV. Muß auch auf die Zeit zum Kohlen und auf die Beſchaffenheit des Kohlholzes geſehen werden. In Anſehung der Zeit iſt zu bemerken, daß man die Kohlung weder zu früh im Jahr anfange, noch zu ſpät im Winter hinein treibe. Fänget man zu früh an, ſo iſt oft noch zu viel Schnee und Froſt an und im Holz, die Erde auch noch voll Waſſer, und die Wege noch nicht allemahl offen und brauchbar, ſo daß die Abfuhre dadurch gehindert wird; treibet man es aber zu ſpät ins Jahr hinein, ſo ſind die Nächte lang, es hat ordentlicher Weiſe viel Nebel und Regen, und die Kohlen werden alſo ſchlechter.

Die beſte Zeit, das Kohlholz zu fällen, ſoll ſeyn vom Anfange des Novembers bis zu Ende des Märzes des folgenden Jahres, weil um dieſe Zeit gar wenig Saft im Holze, und das feuerunterhaltende, harzigte und gummöſe Beſtandweſen verdicket, eines Theils mit dem Holze verbunden iſt, andern Theils es in beſondern Behältniſſen lieget, und das Holz feſt, ſchwer und dauerhaft macht, eine harte und ſchwere Kohle giebt, und ein ſtarkes Feuer unterhält. Hauet man aber das Holz ſpäter, oder früher, ſo iſt es ſchwammicht und leicht, vom wäſſerichten Safte auseinander getrieben, nimmt die Näſſe gerne an, und da das feuerunterhaltende Beſtandweſen annoch durch den wäſſerichten Saft verdünnet iſt, ſich auch mit dem Holze noch nicht verbunden, noch in ſeinen beſondern Behältniſſen feſtgeſetzet hat, wird es gerne vom Regen, oder auf was Weiſe Waſſer dazu kommt, ausgelanget; da aber die harzige und fettige Materie das Holz vor der Fäulnis erhält, ſo wird es in der Witterung und an feuchten Oertern viel leichter ſtockicht und faul. Viele Gattungen Holz, vornehmlich Rothbüchen, beginnen in einer Zeit von wenig Monathen nach einer ſpäten, im May und Junio geſchehenen, Hauung zu ſtocken. Es trocknet ſchwer aus, giebt eine leichte Kohle und ſchlechte Feurung. Wenn der Regen das harzigte und kleberichte Beſtandweſen, welches das Feuer unterhalten hilft, herausziehet, ſo gehet auch dasjenige, daraus ſich das Laugenſalz im Feuer erzeuget, und welches beym Schmelzen ſtrenger Erze und Bergarten die Wirkung eines durchdringenden Fluſſes thut, zugleich mit verloren; welches nicht deutlicher wahrzunehmen, als wenn ſpät gehaue-

nes Floßholz verkohlet und zum Schmelzen des Eiſenſteins in hohen Oefen gebrauchet wird. Erfordern es ja einige widrige Umſtände, daß ein Holz um die Saftzeit gehauen werden muß; ſo iſt es, ſo bald es nur einigermaſſen lufttrocken worden, ſogleich zu verkohlen (a). Dieſes ſind vermuthlich die Bewegungsgründe geweſen, warum in den Forſtordnungen (b) gemeiniglich verordnet wird, daß das Kohlholz im Herbſt und Frühjahr gehauen werden ſoll. Wiewohl es auch einige Forſtverſtändige giebt, welche, in Abſicht auf den Wiederwachs des Stangenholzes, das Hauen des Kohlholzes im ſpäten Herbſt oder Winter nicht vor nützlich anſehen, weil die Stöcke durch den harten Froſt leicht Schaden leiden, und zum Wiederausſchlag untüchtig gemacht werden könnten, dieſer aber viel beſſer und ſicherer erfolgen müßte, wenn das Holz im März und April gehauen wird.

Allein es kommt hierbey viel auf die Beſchaffenheit des Kohlweſens ſowohl, als des Kohlholzes ſelbſt, an. Wird das Kohlenweſen ſtark und im Groſſen getrieben; ſo würden die Köhler mit ihrer Arbeit vor Anfang des Winters nicht fertig werden, wenn das Holz ſämmtlich erſt im März und April gehauen werden ſollte. Das Holz zum Verkohlen muß ſeine gehörige Beſchaffenheit haben, wenn es mit Nutzen verkohlet werden ſoll. Dürres Holz iſt beſſer als grünes, weil dieſes im Feuer ſehr ſchwindet, und der Köhler öfters nachfüllen muß. Nun aber wird bey jedem Nachfüllen das Feuer geöfnet, folglich irregulair und zu heftig: und es gehet bey dem Einſchlagen des Holzes niemahls ohne Zermalmung der Kohlen ab, folglich iſt der Verluſt gedoppelt. Gar zu trocken Holz muß im Verkohlen behutſam getrieben werden, und ein Meiler viel länger gehen, welche Anmerkung auch bey gar grünem und friſchem Holze ſtatt findet. Daher ſprechen einige Köhler, wenn das Holz einige Monathe gelegen hat, und nur geſchwunden oder halb dürr iſt, ſo erfolgen die beſten Kohlen (c). Das Holz muß alſo bis auf einen gewiſſen Grad ausgetrocknet ſeyn, wenn es friſche, harte, derbe und blaue Kohlen geben ſoll (d), und zu dieſem Austrocknen gehöret folglich auch Zeit.

Hiernächſt erfordern die Regeln einer guten Forſtwirthſchaft, daß das Gehau oder der Schlag zeitig genug wieder in Ruhe geſetzt werde, damit der Wiederausſchlag deſto beſſer erfolgen könne; denn man leidet aus dieſer Urſache (e) nicht, daß im Winter gekohlet, noch das Kohlholz über Winter ſtehen gelaſſen werde (f). Nun kann man aber nicht eher anfangen zu kohlen, als bis die Kohlenſtätte ziemlich trocken ſind, und das Holz von der Luft und Sonne gehörig ausgedörret iſt. Es läßt ſich auch die Kohlenarbeit an und vor ſich ſelbſt nicht übereilen. Will man es durch viele Kohlſtätte und genugſame Leute zwingen, ſo leidet der Forſt und die Auskohlung. Der Forſt leidet durch viele Kohlſtätte, indem die Erfahrung lehret, daß auf NB ſtark bekohlten Städten keine Art Holz recht fortkommen will. Es fliegen zwar die Birken und Fichten gar leicht und häufig darauf an, weil ſie dürren und ſo zu ſagen ausgebrannten Boden vor andern Holzgattungen vertragen können, auch von dem überhand nehmenden Graſe daſelbſt nicht gehindert werden, als welches ſich auf den Kohlſtätten nach vielen Jahren erſt zeiget; weil aber die Kohlſtätte oben nur gar lockere und flüchtige Stübbe, das iſt, mit Kohlenſtaube vermengte Erde, und unter dieſer eine feſte Brandſohle haben,

ben, ſo können die Pfal- oder Herzwurzeln gar nicht in die Tiefe kommen, die Stämme ſtehen nicht feſt, und werden vom Winde öfters losgemacht, oder von dem ſich an die Aeſte hängenden Schnee, Reif und Glateiſe umgeworfen. Selten daß man darauf Holz von Lattenknüppelſtärke findet. Iſt jedoch eine Kohlſtätte nur wenigemahl bekohlet, ſo kommen verſchiedene Holzarten auf ſelbiger noch ziemlich gut und häufig in die Höhe.

Die Auskohlung leidet, indem bey der erſten und zweyten Bekohlung einer Stätte aus einer gewiſſen Malterzahl viel weniger Kohlen herausgebracht werden, welches ſich oft auf ein Drittel, Viertel oder Fünftel beläuft, als wenn mehrmahl auf eben derſelben Stätte gekohlet wird. Je mehr neue Kohlſtätte demnach genommen werden, je gröſſern Abgang an dem Maaße der Kohlen, ja auch an deren Güte, bemerket man. Dieſemnach iſt es in allem Betracht ſchädlich, durch viele Kohlſtätte das Kohlweſen zu beſchleunigen. Und aus dieſen Urſachen iſt gemeiniglich verordnet, daß ohne Vorwiſſen und Erlaubnis keine neuen Kohlſtätte gemacht werden ſollen (g).

Will man das Kohlholz beyzeiten aus den abgetriebenen Oertern bringen laſſen, ſo erfordert dieſes gemeiniglich gar groſſe Koſten, auſſer in dem Fall, wenn es bergunter geworfen, oder auf Schlitten an die unter dem Berge liegende Kohlſtätte gefahren werden kann. Wo dieſes nicht angehet, da iſt kein ander Mittel, als das Holz den nächſtfolgenden Sommer nach der Hauung im Gehäu ſo bald, als es trocken iſt, zu verkohlen, womit gar wohl im April der Anfang gemacht werden kann, wenn wenigſtens die Hälfte im Herbſte zuvor gehauen, das übrige aber zeitig im Frühjahr fertig gefället worden iſt. Wird alles dieſes beobachtet, und iſt ein Ort nicht überſtändig geweſen; ſo lehret die Erfahrung, daß der dickeſte Anwachs erfolget; denn es kommen noch im zweyten Jahr nach der Hauung die beſten Stammloden in ſolcher Menge hervor, daß kaum der zehnte Theil Platz findet, zu Stangenholze zu erwachſen (h).

(a) S. Cramers Anleitung zum Forſtweſen, Cap. 5. §. 19. p. 69.

(b) S. z. E. die gräfl. wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 11.

(c) S. ſyſtematiſchen Grundriß der practiſchen Forſtwiſſenſchaft, im Anhang vom Verkohlen des Holzes.

(d) Allhier in der Grafſchaft Wittgenſtein fangen die Köhler an, das Holz, ſo bald es nach der Anweiſung im Frühjahr gefället, gehauen, in Malter geſetzet, und abgemeſſen worden, zu verkohlen, ohne es einige Zeit zum Austrocknen liegen zu laſſen. Ihre Kohlen, womit ein ſtarker auswärtiger Handel getrieben wird, ſind, unerachtet ſolchen Verkohlens des grünen Holzes, dennoch gut. Ich glaube aber doch, daß obige Grundſätze deswegen nicht zu verwerfen oder als unrichtig anzuſehen ſind. Denn es iſt noch allemahl die Frage, ob nicht unſere Kohlen noch beſſer ſeyn, und ob die Köhler nicht auch am Holz viel menagiren würden, wenn ſie ſolchen Grundſätzen folgten, und das Holz vorher nur ſchwinden oder halb dürr werden lieſſen.

(e) Zu welcher Urſache auch noch eine andere hinzu kommt, nehmlich, daß Regen und Schnee die Kohlen verderben.

(f) S. gräfl. Wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 32.

(g) S.

(g) S. eben daſelbſt, §. 16. Der Schaden, welcher durch die vielen Kohlſtätte dem Forſte zugefüget wird, muß alsdann noch weit gröſſer ſeyn, wenn die Meiler ſehr groß gemacht werden. An einigen Orten, wie in dem Harzwald, werden Meiler von 1. Schock 20. bis 30. Malter gemacht. Unſere wittgenſteiniſchen Köhler ſind von ſolchen groſſen Meilern keine Liebhaber, ſondern machen die ihrigen höchſtens nur von 15. Malter. Sie haben dazu den wichtigen Bewegungsgrund, daß der Schaden, den ſie bey einem verunglückten Meiler von ſolcher Gröſſe leiden, leichter zu ertragen ſey, als wenn ſich derſelbe bey einem ſo ſtarken Meiler zutragen ſollte. Sie wollen ſich auch nicht überreden laſſen, daß, wie gemeiniglich behauptet wird, bey kleinen Meilern mehr Füllholz erforderlich ſey, als bey groſſen. Auſſerdem iſt dabey auch auf die Kohlenfuhren Rückſicht zu nehmen. Wo an denſelben kein Ueberfluß, ſondern noch wohl Mangel iſt; da würden die Köhler ſich in ſehr groſſer Verlegenheit befinden, und ſich keiner geringen Gefahr, Schaden und Verluſt ausſetzen, wenn ſie Meiler von 80. bis 90. Malter machen wollten; da es hingegen an Fuhren, welche die Kohlen von kleinen Meilern von 12. bis 15. Malter fortbringen, gar nicht fehlen kann.

(h) S. Cramers Anweiſung zum Forſtweſen, Cap. 6. §. 22. pag. 87. u. f.

§. 6.

V. Ueberhaupt müſſen bey dem Kohlenweſen alle Regeln einer guten Forſtwirthſchaft um ſo mehr beobachtet werden, weil zu dieſem Behuf jährlich ſtarke Gehäue gemacht werden müſſen, da denn das Holz in groſſer Menge niedergeſchlagen wird, folglich die Waldungen mit einmahl auf viele Jahre hinaus ruiniret werden könnten, wenn man unordentlich und unwirthſchaftlich dabey zu Werke gehen wollte; zu geſchweigen, daß wenn keine gute Ordnung ſtatt findet, die Herrſchaft auf allen Ecken Schaden und Nachtheil an ihren Forſtrevenüen leiden würde.

Aus dieſem Grunde muß das Kohlholz den Köhlern ordentlich angewieſen, und nachdem es von ihnen in Malter geſetzt worden, gehörig abgemeſſen werden; es mag das Kohlweſen zum Behuf der herrſchaftlichen Hütten und Hämmer, oder zum auswärtigen Handel getrieben werden. In letzterm Fall pfleget man an einigen Orten den Köhlern das Holz, ohne Anweiſung auf dem Stamm und ohne Malterung und Abmeſſung, morgen- oder ackerweiſe zu verkaufen, und ihrem Gutfinden zu überlaſſen, wenn und auf was Art ſie ſolches am beſten zu Nutz machen wollen. Allein dieſes Verfahren kann bey einer ordentlichen Forſtwirthſchaft unmöglich beſtehen. Entweder werden die Köhler oder die Herrſchaft dabey verkürzet, und den Partierungen und Unterſchleifen wird Thüre und Thor geöfnet. Zuweilen läßt man auch das Kohlholz, ſo zum Betrieb der herrſchaftlichen Hütten und Hämmer gehauen werden ſoll, oder womit die Herrſchaft ſelbſt einen auswärtigen Handel treiben will, zuvor nicht ins Malter ſetzen und abmeſſen; ſondern man weiſet den Köhlern den Schlag nur an, läßt ſie das Holz fällen, und darauf die Kohlen brennen. Allein auch dieſe Wirthſchaft läuft wider die gute Ordnung, und kann der Herrſchaft nachtheilig werden. Denn der Köhler kann dabey nicht wohl überſehen werden; er brennet die Kohlen

nach ſeinem Gefallen, ohne dabey auf die Menage des Holzes zu ſehen; er hauet drauf los, bis er die verſprochene Anzahl Fuhren Kohlen herausgebracht hat; ihm werden nur die Kohlen, die er liefert, abgemeſſen; man weis alſo nicht, ob er dazu mehr Holz verbraucht hat, als etwan nöthig geweſen. Iſt der Köhler nachläſſig und liederlich, ſo wird er ſich nicht viel Mühe geben, die Aeſte rein auszuſchneideln und in den Meiler zu bringen, um dadurch ſolches Holz zu Nutz zu machen. Dieſes Holz bleibet alſo liegen oder wird vertragen, ohne daß die Herrſchaft einen Vortheil davon hat; und weil folglich mehr in das ſtarke oder Baumholz gehauen wird, ſo werden auch mehr Stämme gefället, als ſonſt nöthig geweſen ſeyn würde, wenn man das Aſtholz beſſer mit zu Hilfe genommen hätte. Ueberdem verurſachet eine ſolche Wirthſchaft eine groſſe Unordnung in der Forſtrechnung. Nach guten Grundſätzen muß alles Holz, es mag Nahmen haben wie es will, in der Forſtrechnung verrechnet werden, wenn es auch ſchon vor die Herrſchaft ſelbſt gefället worden; weil man ſonſt den wahren Ertrag der Forſte unmöglich richtig und zuverläſſig beſtimmen kann. Wie kann aber dieſes geſchehen, wenn das Kohlholz nicht ordentlich gemaltert und abgemeſſen wird. Man kann zwar aus den gelieferten Kohlen ungefähr einen Ueberſchlag machen, wie viel Holz dazu gebrauchet worden, wenn man eine gewiſſe Malterzahl auf jeden Wagen Kohlen annimmt und feſtſetzt; allein dieſes iſt noch nicht hinlänglich. Ein Köhler verſtehet ſein Handwerk beſſer, und braucht weniger Holz, als der andere; das Holz ſelbſt iſt nicht durchgängig von einerley Beſchaffenheit; und wer will das Holz nachrechnen, was aus Liederlichkeit und Nachläſſigkeit, oder wegen vorgekommener Unglücksfälle drauf gegangen? Wird hingegen alles und jedes Kohlholz vorher ordentlich gemaltert und abgemeſſen; ſo fallen alle Unrichtigkeiten und Unordnungen mit einmahl hinweg; nur muß dabey beobachtet werden, daß kein Stück Holz, ſo ins Malter gehöret, unter dem Reiſig oder ſonſt verſteckt liegen bleibet.

Sodann muß darauf geſehen werden, daß die Holzhauer oder Köhler die Stämme, ſo tief, als möglich, bey der Erde, nach dem vorgeſchriebenen Maaß weghauen; daß keine Schneideklötzer und andere Stämme, ſo zu Nutzholz tüchtig ſind, zu Kohlholz in Scheite gehauen, ſondern beſonders mit dem Waldeiſen gezeichnet, nach Anweiſung des Förſters, ſo weit ſelbige zu einem Bau- oder Schneideklotz dienlich ſind, geſtellet, an gehörigen Ort gebracht und mit Nutzen gebrauchet werden (a). Alle Bäume müſſen nach Vortheil gehauen werden, damit ſelbige nicht zu viel zu Schaden fallen (b). Wenn der Ort, wo die Anweiſung geſchehen, bergig iſt, muß mit dem Fällen des Holzes von unten auf angefangen werden (c). Das Kohlholz muß in der vorgeſchriebenen Länge, welche gemeiniglich diejenige iſt, ſo man bey dem andern Malter- oder Klafterholz im Forſt eingeführet hat, gehauen werden. Zur Länge des Kohlholzes halten ſonſt die meiſten am bequemſten die von zwey Ellen oder neun Viertel. Sonderlich muß man das Freveln der Köhler auf alle mögliche Art zu verhindern ſuchen. Dieſes Freveln geſchiehet am meiſten, wenn die Köhler die Kohlen zum Handel brennen, und, da ſie das Holz darzu kaufen, ſelbſt Herren davon ſind. Es iſt kaum zu beſchreiben, wie weit ſich die Liſt der Köhler herunterſtrecket. Sie vergraben zuweilen

weilen bey dem Aufmaltern das Holz ſo tief in die Erde, als das über derſelben ſtehende Malter iſt; und wenn ihr Kohlholz einmahl abgemeſſen worden, ſchleppen ſie aus andern Orten Holz oder Stämme ganze Stunden weit heimlich zu ihrem Gekhle, graben in der Nähe ganze Stämme mit ſolcher Vorſichtigkeit aus der Erde, daß man nicht die geringſte Spur davon finden kann. Dergleichen Frevel werden denn billig mit aller Schärfe und mit einer auſſerordentlichen Strafe geahndet. Und weil bey allen Freveln nicht allemahl der Thäter ausfindig zu machen iſt; ſo iſt zuweilen verordnet, daß die Köhler vor alle die Frevel ſtehen ſollen, ſo in dem Diſtrict, wo ſie das Holz angewieſen bekommen, unter währender Zeit, da ſie die Kohlen gebrennet, geſchehen, es wäre denn, daß dieſelben einen andern Thäter ausfindig machen; deswegen denn auch allezeit ein ſolcher junger Schlag in Beyſeyn der Köhler, wenn ſelbige ihre Kohlen gar gebrennet, und ſie ſämtlich mit des Förſters Erlaubniß abgeführet haben, durch die oberſten Forſtbedienten, mit Zuziehung der Förſter jeden Forſtes, genau viſitiret und zugeſehen werden ſoll, ob Stämme daſelbſt befindlich, die nicht mit dem herrſchaftlichen Waldeiſen gezeichnet ſind, welche denn alle in Gegenwart der Köhler wohl annotiret, und die Specification davon auf dem nächſten Forſttag bey dem Forſtamt zum Strafenſatz eingeliefert, und die Köhler, wenn ſie einen andern Thäter nicht ausmachen, ſelbſt davor gehalten und in die Forſtſtrafe geſetzt werden ſollen (d) (*).

(a) S. gräfl. wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 14. 18. 19. Und nach dem §. 28. ſoll gar kein Eichenholz ins Malterholz angewieſen und gehauen werden, es müßte denn ſelbiges faul, krumm und zu allem nutzbaren Gebrauch, auch zur Maſt untüchtig ſeyn.

(b) S. eben daſelbſt, §. 22.

(c) S. allda, §. 21.

(d) S. daſelbſt, §. 23. 24. 25.

(*) Was in den k. k. Staaten wegen des Kohlweſens in neuern Zeiten anbefohlen worden, beſtehet in folgendem: in der ſub dato Wien, den 27. October 1758 herausgegebenen Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzſchlage iſt im 11. §. wegen des zum Kohlenbrennen anzuweiſenden Holzes verordnet, daß wo Kohlen gebrennt werden, die Herrſchaften weder in ihren eigenen, noch den Unterthanen zugehörigen Waldungen zulaſſen ſollen, daß hierzu die zum Bau und Scheitholz tüchtige, geſunde und gerade Bäume genommen werden, als wozu lediglich die Krümmlinge, ungeſunde, höckerichte, knörrichte und ungeſchlachte Bäume anzuweiſen ſind, dieweil dieſes Holz ohnedem vielmahl nicht beſſer, als mit der Verkohlung an Mann zu bringen iſt.

Ferner wurde durch den Wien, den 17. December 1761 erlaſſenen k. k. Befehl verordnet, daß in den Waldungen des Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns, das bisher in den Holzſchlägen ſowohl zum Nachtheile des Holzanwachſes, als auch ohne Nutzen und zur Verfaulung liegen gebliebene Wipfelholz und Stockwerk, oder ſonſtige nicht zu Scheiten zu gebrauchende Holzſtämme in Hinkunft zur Verkohlung verwendet werden ſoll.

Inhalts des §. 42. der unterm 15. September 1766 publicirten k. k. Waldordnung, ſollen die Kohlenbrennereyen in die weitentlegenſten Waldungen, jedoch von überſtändigen

gem und Wipfelholze, angewieſen werden.

Durch k. k. Befehl vom 13. Januar 1769 iſt alle Mauth und Zollgebühr, von dem auswärts in die königl. böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer einführenden Brennholze und Kohlen aufgehoben, und nur allein die in Oeſterreich gewöhnliche Waſſermauth beybehalten worden.

§. 7.

Wenn die Herrſchaft entweder zum Behuf ihrer eignen in Selbſtadminiſtration ſtehenden Hüttenwerke, oder zu Treibung eines Kohlenhandels, kohlen läßt; ſo halten einige dafür, daß die Verkohlung am beſten auf Koſten der Herrſchaft geſchehe, ſo daß der Köhler nur ſeine Arbeit bezahlt bekommt, nicht aber das Holz an ſich handelt, und ſodenn die Kohlen wieder an die Hüttenwerke verkauft. Dieſe Meinung wird darauf gegründet, weil der Vortheil, welchen die Herrſchaft dadurch bekommt, jedem leicht in die Augen falle, da man gewiß glauben dürfe, daß der Köhler den Handel nicht umſonſt übernehmen würde; und wenn das Verkohlen zum Verkauf geſchehe, ſo wäre es eben wieder ſo; doch geben ſie zu, daß bey Verpachtung des Hüttenwerks es räthlicher ſey, den Pachter ſelbſt davor ſorgen zu laſſen, und demſelben das Holz in natura zu geben (a).

Dieſe Meinung iſt nicht zu verwerfen, denn der Grund derſelben iſt richtig. Soll ich aber derſelben beypflichten, ſo muß ich nothwendig vorausſetzen, daß man tüchtige, erfahrne, treue und fleißige Köhler, die um den Lohn arbeiten, bekommen kann. Fehlet es aber an Köhlern, welche dieſe Eigenſchaften haben; ſo wollte ich allemahl lieber anrathen, den Köhlern das Holz vor den Forſtzins zu überlaſſen, und ihnen hernach die Kohlen wieder abzuhandeln. Ich weis aus der Erfahrung, wie die Köhler um den Lohn arbeiten, wenn ſie nicht treu, redlich und fleißig ſeyn wollen, ob es ihnen gleich an Geſchicklichkeit und Erfahrung nicht fehlet. Eine unverantwortliche Verwüſtung und Verſchwendung des Holzes war der Vortheil, welchen die Herrſchaft von ihrer langſamen, faulen und ſchlechten Arbeit hatte. Solche Leute ſehen ſelten auf den Nutzen ihrer Herrſchaft, ſie ſind vielmehr über dieſelbe eiferſüchtig, weil ſie ihnen den Kohlenhandel entziehen, und den daraus entſpringenden Vortheil ſelbſt genieſſen will: ſie machen deswegen mit Fleiß liederliche Arbeit, um dadurch der Herrſchaft vor das künftige die Luſt zur eigenen Verkohlung zu benehmen. Und da die Köhler mehrentheils armſelige Leute ſind, bey denen man ſich wegen des verurſachten Schadens ſelten erholen kann; ſo iſt der Nachtheil, den die Herrſchaft leidet, offenbar. Ueberdem wiſſen ſie ihre Liederlichkeit und Bosheit durch ſo verſchiedene unglückliche und widerwärtige Umſtände, in denen ſie ſich befunden haben wollen, zu bemänteln, und ſich ſo unſchuldig und rein zu machen, daß man, ohne weitläuftige und mühſame Unterſuchungen, oft nicht einmahl an ſie kommen kann; die ohne ihr Verſchulden wirklich geſchehene Unglücksfälle kommen ohnehin allemahl auf die Rechnung der Herrſchaft, dahingegen dieſelbe keine Caſus fortuitos zu tragen, noch andere Bevortheilungen der Köhler zu beſorgen hat, wenn ſie letztern das Holz verkauft, und die Kohlen wieder von ihnen erhandelt.

Wenn jedoch die Herrſchaft nach Beſchaffenheit der Umſtände vor rathſam hält, die Verkohlung auf ihre Koſten verrichten zu laſſen; ſo iſt es allemahl gut, wenn, wie an einigen Orten auch geſchiehet, die

Köh-

Köhler verpflichtet werden, das Holz ſo zu verkohlen, wie es dem herrſchaftlichen Intereſſe am vortheilhafteſten iſt, folglich nichts verbrennen oder ſonſt zu Schaden kommen zu laſſen, oder gar abzuſchleppen (b). Soll aber dieſe Verbindung von den Köhlern erfüllet werden; ſo müſſen es die Förſter an einer beſtändigen fleißigen Aufſicht niemahls ermangeln laſſen.

Nur iſt noch die Frage: Ob es beſſer ſey, dem Köhler nur die Anweiſung zu thun, und ihn ſodenn ſelbſt vor das Hauen ſorgen zu laſſen, oder ob die Herrſchaft das Holz ſelber ſchlagen und es dem Köhler malter- oder klafterweiſe übergeben laſſen ſoll? Herr Böſe (c) erkläret ſich vor das erſtere, weil auf dieſe Art den Betrügereyen und Unterſtechereyen mit den Köhlern, ſo er den Forſtbedienten in einem langen Regiſter ſchuld giebt, am beſten vorgebeuget würde. Er hat auch gar nicht Unrecht; denn wenn die Förſter ſo gewiſſenlos ſind, daß ſie mit den von der Herrſchaft angenommenen beſondern Holzhauern, beyde aber mit den Köhlern zuſammenhalten und unter einer Decke liegen, ſo ſind die Unterſchleife unmöglich zu verhindern. Die Herrſchaft wird demnach allemahl ſicherer gehen, wenn ſie das Hauen des Holzes dem Köhler im Contract mit überträget; nur muß das Aufmaltern und Abmeſſen des Holzes ja nicht unterlaſſen werden.

(a) S. Moſers, Forſtöconomie, 3. Buch, 1. Cap. §. 15. p. 363.

(b) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordnung, p. 61.

(c) In ſeinen Haushalt-Principiis vom Berg- Hütten- Salz- und Forſtweſen, in ſpecie vom Harz, 3. Theil, 3. Cap. §. 3. p. 113. in welchem §. er überhaupt vom Betrug der Forſtbedienten redet.

§. 8.

Bey der Verkohlung auf herrſchaftliche Koſten kommt auch das Köhler- und Fuhrlohn in Betrachtung.

Die Lohnung der Köhler geſchiehet gemeiniglich nach der Zahl der Wagen Kohlen, die ſie liefern. Damit hiebey alles richtig zugehe, und weder die Herrſchaft noch der Köhler verurtheilet werde, ſind beſondere verpflichtete Kohlenmeſſer beſtellet, welche die gelieferte Kohlen mit dem Kohlenmaaß richtig abmeſſen, ſolche in ihr Manual aufſchreiben, und bey jeder Fuhre dem Köhler oder Fuhrmann einen Schein darüber ausſtellen. An einigen Orten hält der Kohlenmeſſer ſowohl, als der Köhler, ſeinen beſondern Kerbſtock, worauf die gelieferten Kohlen angeſchnitten werden, und müſſen, nach vollendeter Lieferung, beyde ihre Kerbſtöcke bey der Forſtrechnung vorlegen (a).

Das Kohlenmaaß iſt gemeiniglich ein geflochtener Korb oder ein von Bretern gemachter Kaſten, ſo an einigen Orten in Beyſeyn des Forſtmeiſters und etlicher Gerichtsperſonen geeichet und gebrennet worden (b). Es wird dieſes Maaß gemeiniglich geſtrichen, und nicht gehäuft (c). Wie viel es aber halten ſoll, hänget von der Einrichtung jedes Orts ab, daher dieſes Maaß ſehr verſchieden gefunden wird (d).

Wie ſtark nun das Lohn vor einen Wagen Kohlen ſey, läßet ſich nicht beſtimmen, da theils der Gebrauch jeden Landes, theils die Lage des Forſts und Holzes, welches verkohlet werden ſoll, die Beſchaffenheit des letztern ſelbſt, und an-

dere Umſtände mehr, ſolches angeben müſſen. Lieget das Holz weit aus einander, und muß mit vieler Mühe und Zeitverluſt an die Meilerſtädte gebracht werden, ſo wird dadurch das Köhlerlohn erhöhet. Sind diejenigen Stücke, welche er zur Decke braucht, oder die Waſſer, oder Stübbe und Dreck weit abgelegen, ſo wird dem Köhler auch wohl am Lohn zugelegt. Muß der Köhler ſeine Meilerſtellen bohlen, es ſey um der Steile des Berges oder naſſen Bodens willen, ſo wird der Lohn auch etwas höher, weil der Köhler mehr Arbeit hat; welches ebenfalls Statt findet, wenn derſelbe das Kohlholz vorher ins Malter ſtellen und abmeſſen laſſen muß, weil dadurch die Arbeit gleichfalls vermehret wird; und wenn er das Holz ſelbſt hauet, ſo verdienet er auch das Hauerlohn, welches ſonſt den beſondern Holzhauern bezahlet werden muß. Auf einem Theil des Oberharzes pfleget z. E. der Köhler, wenn er Fahrholz (e) verkohlet, vor ein Fuder Baumkohlen 8 Gr. oder einen halben Gulden, und vor das Fuder Stuckenkohlen 12 Ggr. zum Lohn zu bekommen, welches denn bloſſes Köhlerlohn genannt wird. Wird aus den Pfälen verkohlet (f), ſo werden vor das Fuder Baumkohlen 10 11 bis 12 gute Groſchen, vor das Fuder Stuckenkohlen 15 16 bis 18 gute Groſchen gegeben, dieſes heißt alsdenn Köhlerlohn incluſive Einfahrlohn. Wird dem Köhler das von der Factorey vorgeſchoſſene Hauerlohn im Köhlerlohn mit angerechnet, ſo bekommt er vor das Fuder Baumkohlen, nach Verſchiedenheit der Umſtände, 16 18 bis 20 gute Groſchen, vor das Fuder Stuckenkohlen $1\frac{1}{3}$ $1\frac{1}{2}$ $1\frac{2}{3}$ bis $1\frac{5}{6}$ Rthlr. und heiſſet dieſes alsdenn Köhlerlohn incluſive Hauer- und Einfahrlohn (g). Hier im Wittgenſteiniſchen pfleget der Köhler vor den Wagen Kohlen zu brennen 3 Gulden zu bekommen, wogegen derſelbe das Holz häuen, ins Malter ſtellen, und, wenn es abgemeſſen worden, auf die Meilerſtelle bringen muß.

Auſſer dem Land pfleget man dem Köhler zu verſtatten, ſeine Pferde, die er zu Anfahrung des Holzes nöthig hat, im Forſt zu hüten. Mehrere Pferde aber, als er nothwendig zu Verrichtung ſeiner Arbeit gebrauchet, oder gar Fohlen im Forſt zu halten, wird ihm nicht erlaubet (h).

Was das Fuhrlohn anbetrift; ſo richtet ſich daſſelbe nach der Entlegenheit der Oerter, Beſchaffenheit der Wege und dem Preis der Fütterung. Bey dem Kohlenfuhrweſen iſt der Bedacht dahin zu nehmen, daß es an Fuhrleuten nicht fehle. Denn fehlet es an denſelben, ſo müſſen die Kohlen, wenn ſie gar ſind, darauf warten, und über die Zeit im Meiler ſtehen und verbrennen, oder müßen ſie herausgeholet werden, ſo verderben ſie öfters im Wetter. Kohlenfuhren ſind auch an theils Orten Frohn- oder Dienſtfuhren, welche die Unterthanen ihren Herrſchaften, gleich andern Fuhren, zu leiſten ſchuldig ſind. Im Churſächſiſchen ſoll mit dieſen Kohlfuhren keine Ungleichheit gehalten werden; es ſollen ſelbige auch zu bequemer Zeit und da es wegſam iſt, geleiſtet, die Kohlenfuhrleute auch zu den nächſten Kohlenplätzen, und nicht ohne Noth an entlegene Oerter verwieſen werden. Und ob einer zwar die ſchuldige Kohlenfuhre einem andern verdingen mag, ſo ſoll doch derjenige, welcher ihm ſolche abdinget, ſich bey dem Oberaufſeher angeben, und ſich verbinden, daß er ſolche binnen der Zeit des Bedürfniſſes anführen, oder mit ſeinem Vermögen davor haften wolle (i).

(a) S.

(a) S. oberpfälziſche Forſtordnung, 4. Theil, Art. 11.

(b) S. eben daſelbſt, Art. 14.

(c) S. ibid Art. 13.

(d) Wie davon in dem Art. Maaß und Gewicht mit mehrern gehandelt werden ſoll.

(e) Fahrholz wird genennet, wenn das Holz an unruhigen Orten lieget, und im Winter zu den Kohlenſtellen gefahren wird. Dieſes ſetzt voraus, daß das Kohlenholz im Herbſt angewieſen und gehauen, im folgenden Frühjahr und Sommer aber verkohlet wird.

(f) Wenn das Holz gefället und dem Köhler malter- oder klafterweiſe zum Verkohlen übergeben, von ſelbigem aber ſodenn im Sommer ſelbſt an die Kohlſtellen geführet wird; ſo heißt es: aus den Pfälen verkohlen, und wird alsdenn das Fahrlohn neben dem Köhlerlohn dem Köhler gut gethan; dahingegen derſelbe bey dem Fahrholz nur das bloſſe Köhlerlohn bekommt.

(g) S. Moſers Forſtöconomie, l. c. §. 164. p. 403.

(h) S. gräfl. ſtollberg-wernigerodiſche Inſtruction der Forſtbedienten, §. 11.

(i) S. Moſers Forſtöconomie, c. l 167. p. 405.

§. 9.

Bey dem Kohlenweſen zum auswärtigen Handel kommen verſchiedene polizeymäßige Betrachtungen vor; und es iſt dieſer Kohlenhandel, zumahl wenn er beträchtlich iſt und in Groſſem getrieben wird, kein geringer Gegenſtand ſowohl der Landespolizey, als der Cammer.

Wenn im Lande ſich keine oder ſehr wenige Schmelzhütten und Hammerwerke befinden, die Waldungen aber in ſolcher guten Beſchaffenheit ſind, daß ſie jährlich eine viel größere Quantität Holz darreichen, als zur eigenen Conſumtion des Landes nöthig iſt; ſo iſt der Kohlenhandel mit benachbarten Landen, die viele Berg- Hütten- und Hammerwerke haben, mit Holz aber ſchlecht verſehen ſind, der vortheilhafteſte Weg, die Waldungen zu benutzen; indem der Landesherr dadurch ſein Holz um einen guten Preis und auf die bequemſte Weiſe an den Mann bringen, und ſich von dieſem Landesproduct jährlich eine anſehnliche und gewiſſe Revenüe verſprechen kann, ſeinen Unterthanen aber eine Gelegenheit an die Hand gegeben wird, wo ſie Jahr aus Jahr ein Nahrung und Unterhalt erwerben können. Man beobachtet bey dieſem Kohlenhandel gewiſſermaſſen auch den bekannten Polizeygrundſatz, daß man die Landesproducte und Materialien, ſo viel möglich iſt, nicht eher auſſer Landes gehen laſſen ſoll, als bis man denſelben die höchſte Vollkommenheit, deren ſie fähig ſind, gegeben hat; weil man ſonſt, wenn man ſeine Materialien roh an andere Ländern überläßt, dadurch die Quellen ſeines Reichthums vermindert, indem vor vollkommene Waaren viel mehr Geld in das Land gezogen werden kann, und man beraubet ſich der Mittel, mehr Menſchen zu ernähren, und die Arbeitſamkeit und den Nahrungsſtand zu vergrößern; welche Mittel man dagegen andern Ländern, die die rohen Materialien mehr bearbeiten und vollkommener machen, zuwendet. Nun kann aber das Brennholz wohl zu keiner größern Vollkommenheit bearbeitet werden, als wenn man es verkohlet, und viele hundert Familien finden dabey Nahrung und Unterhalt. Hieraus erhellet denn auch, daß der Kohlenhandel

handel viel vortheilhafter iſt, als der auswärtige Handel mit Brennholz, wenn auch gleich zu letzterm die Bequemlichkeit der Flüſſe oder Flöſſe vorhanden iſt; indem dieſe Bequemlichkeit mit groſſen Unkoſten veranſtaltet und unterhalten werden muß, mithin dadurch ein anſehnlicher Theil der Forſteinkünften wiederum verloren gehet; ſodenn aber bey dem Kohlenhandel weit mehr Menſchen Nahrung finden, als bey dem Brennholzhandel. *)

*) Obwohl wegen Ausfuhr der Kohlen aus den k. k. Landen kein Geſetz vorhanden, ſo findet ſich doch dergleichen wegen Ausfuhr der Steinkohlen, denn durch k. k. Hofdekret vom 2. November 1782., iſt anbefohlen worden: Die Ausfuhr der Steinkohlen wird in ſolchen Oertern, wo nebſt dem hierländiſchen Gebrauche ein Ueberfluß ſich befindet, unter der Verzollung in der Ein und Ausfuhr von Geldwerthe 1. kr., in der Durchfuhr aber von einer einſpännigen Fuhr 1/2. kr., und zweyſpännigen 1. kr. geſtattet. Jedoch haben die Creisämter auf den ſich im Lande etwan ergebenden Mangel an dieſem Materiale — wodurch die Einſchränkung dieſer Ausfuhr ſich nothwendig machte — die gehörige Aufmerkſamkeit zu tragen, und von Zeit zu Zeit davon die Anzeige an die Landesſtelle zu verſtatten, um ſie zum allerhöchſten Orte weiter befördern zu können.

Auch wurde durch k. k. Hofdekret vom 12. Juli 1784. anbefohlen, das Publikum zur Entdeckung der Steinkohlen, welche anſtatt des Brennholzes ohne Nachtheil der Geſundheit gebrauchet werden können, beſtmöglichſt anzueifern.

§. 10.

Soll der auswärtige Kohlenhandel zum wahren Nutzen und Vortheil des Landes ſowohl, als des Landesherrn, getrieben werden; ſo muß die Landespolizey und Cammer ihre Aufmerkſamkeit auf nachfolgende Stücke richten.

I. Muß dieſer Handel wohl gegründet, und, ſo viel möglich, auf eine beſtändige Dauer eingerichtet werden. Dieſe Dauer des Kohlenhandels hänget eines Theils von dem Willen unſers Nachbars, der unſere Kohlen nöthig hat, andern Theils aber von der Beſchaffenheit unſerer Waldungen, ab. Kann unſer Nachbar ſeine benöthigten Kohlen nirgendsher wohlfeiler und bequemer erhalten, als von uns: fehlet es demſelben an Gelegenheit, ſelbſt Waldungen anzulegen, um aus denſelben mit der Zeit ſeine Kohlen hinreichend erhalten zu können: treiben wir hingegen eine gute Forſtwirthſchaft: laſſen wir uns mit einem billigen Preis des Holzes, als nach welchem ſich der Preis der Kohlen richtet, begnügen, und unterhalten wir mit unſerm Nachbar überhaupt gute Freundſchaft und Nachbarſchaft; ſo können, wenn auch zugleich noch folgende Stücke beobachtet werden, wir uns gewiß verſprechen, daß unſer Kohlenhandel von guter Dauer und Beſtändigkeit ſeyn werde.

§. 11.

II. Muß der Zuſtand und die Beſchaffenheit unſerer Waldungen wohl und genau unterſuchet, und die Wirthſchaft in denſelben nach vernünftigen Grundſätzen geführet werden. Wollen wir uns durch die Geldbegierde, um nur recht viel Forſtgelder einnehmen zu können, ver-

verleiten laſſen, die Waldungen über Vermögen, und mehr, als ſie nachhaltend ertragen können, anzugreifen; ſo werden wir mit unſern Holzſchlägen oder Gebäuen eher herum kommen, als man wieder nachgewachſenes haubares Holz wird haben können. Man wird folglich entweder mit dem Kohlenhandel einen Stillſtand auf viele Jahre machen, oder das Holz in ſeinem beſten Wachsthum, und eher es recht haubar geworden, weghauen müſſen. Durch erſteres wird unſer Handel gehemmet, ja er kann, wenn ſolcher Stillſtand allzulange dauret, gar verloren gehen; denn der Nachbar wird uns zu Gefallen ſeine hohen Oefen nicht ausblaſen und ſtillſtehen laſſen, ſondern ſich anderwärts her mit Kohlen verſorgen: findet er nun daſelbſt einen guten Accord, und iſt einmahl dahin gewöhnet; ſo wird es uns ſchwer fallen, ihn wieder zu unſerm Handel zu bewegen, und ſein neuer Kohlenhändler wird alles anwenden, um ihn davon abzuhalten, welchen Endzweck er auch um ſo eher erreichen wird, als er ſich in ſolchem Fall der Unterſtützung und Beyhilfe ſeiner Landesherrſchaft gewiß verſprechen kann. Denn hat ſich einmahl ein oder andere Branche der Handlung in ein Land gezogen; ſo pfleget eine weiſe Landesregierung alles zu thun, um ſich derſelben zu verſichern. Durch letzteres aber, nähmlich durch die Abholzung des allzu jungen Holzes, leidet ſowohl die Waldung einen groſſen Schaden, als die Caſſe des Herrn eine ſtarke Einbus. Ueberdem kann dabey das Land ſelbſt, wo nicht einem Mangel an dem nothwendigen Brennholz, doch wenigſtens einer ſehr nachtheiligen Vertheurung deſſelben, ausgeſetzt werden.

Ueberſchläget man aber ſeine Forſte, und unterſuchet, wie viel Holz ſie jährlich nachhaltend abgeben können, und richtet man ordentliche jährliche Schläge ein; ſo wird man allemahl mit ſichern Schritten gehen. Wenn der letzte Schlag gehauen, wird der erſte wieder haubar ſeyn; der Kohlenhandel wird ununterbrochen fortgehen, und man wird ſich im Stande befinden, alle Jahr das Holz-Quantum beſtimmen zu können, ſo man ohne Nachtheil der Forſte ſowohl, als ohne Abbruch und Schaden der eigenen Brennholzconſumtion, zum Kohlenhandel abgeben kann.

§. 12.

III. Da durch den auswärtigen Kohlenhandel fremdes Geld ins Land gezogen, denen eingebornen Unterthanen aber Nahrung und Verdienſt verſchaffet werden ſoll; ſo folget daraus von ſelbſt, daß man keinen Auswärtigen zu dieſem Gewerbe und Handel laſſen kann. Denn wenn dieſes geſchiehet, ſo gehet ein anſehnlicher Theil des Verdienſtes, ſo aus dieſem Gewerbe entſtehet, aus dem Lande, und denen eingebornen Unterthanen wird ſolcher entzogen. Nur dieſe letztere müſſen es demnach ſeyn, welche das Holzhauen, das Verkohlen und die Kohlenfuhren verrichten, und auch den Kohlenhandel ſelbſt treiben; es müßte denn ſeyn, daß ſich nicht Unterthanen genug fänden, die ſich mit dieſem Gewerbe abgeben wollten. Nur dieſer einzige Fall würde es ſeyn, welcher die Zulaſſung auswärtiger Köhler und Fuhrleute nothwendig machen könnte.

Hier entſtehet die Frage: Ob es rathſam ſey, wenn der Landesherr ſelbſt, oder ſeine nachgeſetzte Cammer, den auswärtigen Kohlenhandel allein treibet? Es iſt in dem vorhergehenden ſchon gezeiget worden, daß die eigene Verkoh-

lung auf herrſchaftliche Koſten zum Behuf der herrſchaftlichen Hütten eine Sache ſey, die vielen Bedenklichkeiten unterworfen, und daher eben nicht wohl anzurathen iſt. Ich glaube, daß eben dieſe Bedenklichkeiten ſich in gleicher, wo nicht noch gröſſerer, Maaße auch bey dem auswärtigen Kohlenhandel finden. Sehen die Unterthanen, daß der Landesherr ihnen dieſen Handel entziehen will, ſo werden ſie ihm zuerſt das Köhler- und Fuhrlohn ſo hoch treiben, daß er, auſſer dem Forſtgelde vor ſein Holz, keinen Profit von dem Handel übrig behalten wird; ſodann aber werden ſie mit Fleiß und Vorſatz eine ſolche liederliche Arbeit machen, und dergeſtalt mit dem Holze wirthſchaften, daß der Herr, wenn er nicht noch darzu in ſeinem Forſt und in ſeiner Caſſe Schaden und Verluſt leiden will, den Kohlenhandel von ſelbſt aufgeben wird. Ueberhaupt iſt es guten Grundſätzen nicht gemäß, wenn der Landesherr ſolche Gewerbe an ſich ziehen und allein treiben will, die denen Unterthanen zukommen, und von ihnen, da ſie keine weitläuftigen zuſammenhängenden Anſtalten, noch groſſen Aufwand erfordern, ohne Schwierigkeit getrieben werden können. Die Monopolia, ſie mögen von Privatperſonen oder von der Herrſchaft getrieben werden, ſind dem Staate überaus nachtheilig. Je mehr hingegen die Mittel und Wege, zu gewinnen und Vermögen zu erwerben, jedermann offen ſtehen, und jemehr das Vermögen des Landes ſich unter die Einwohner zertheilet befindet, je blühender wird allemahl der Nahrungsſtand ſeyn.

Dieſes alles hindert jedoch nicht, daß die Cammer zu gewiſſen Zeiten, oder wenn es ein und andere Umſtände erfordern, nicht auch zugleich vor ſich ſelbſt mit auswärtigen Hüttenwerken einen beſondern Kohlenhandel ſollte treffen und abſchluſſen können; denn dadurch wird, wenn der Abſatz der Kohlen nicht fehlet, denen Unterthanen der Handel nicht entzogen; nur iſt dabey dahin zu ſehen, daß nicht ein Theil dem andern den Handel verderbe.

§. 13.

IV. Der gute Zuſammenhang des Nahrungsſtandes im Lande iſt zu einem blühenden Zuſtande deſſelben ſo nothwendig, daß derſelbe ohne dieſen guten Zuſammenhang gar nicht möglich iſt. Es iſt daher ein wichtiger Grundſatz in der Polizey, daß man, um dieſen guten Zuſammenhang zu befördern, darauf bedacht ſeyn muß, daß die Gewerbe in einem rechten Verhältnis gegen einander ſtehen, und daß ein jedes Gewerbe, eine jede Nahrungsart, beſtändig der andern zur Unterſtützung und Beförderung dienen, keinesweges aber dem andern nachtheilig und hinderlich fallen muß.

Dieſem Grundſatz ſcheint es zuwider zu ſeyn, daß man denen Unterthanen auf dem Lande das Kohlenbrennen, die Kohlenfuhren und den Kohlenhandel ſelbſt geſtattet, indem ſie durch dieſes Nebengewerbe von dem Ackerbau und der Viehzucht, als ihrem Hauptgewerbe, allzuviel abgezogen und verhindert werden, auf daſſelbe allen ihren Fleis, Bemühung u. Sorgfalt anzuwenden, welches denn nothwendig der Landwirthſchaft und derſelben Flor und Aufnehmen nachtheilig ſeyn muß. Es fehlet auch nicht an Exempeln ſolcher Unterthanen, die ſich durch die allzu ſtarke Treibung der Köhlerey in ihrem Hausweſen ſehr zurückgeſetzt haben. Wenn alſo obiger Grundſatz

ſatz befolget werden ſoll, ſo müſſen keine anderen Nahrungsarten auf dem Lande getrieben werden, als welche zum Aufnehmen der Landöconomie erforderlich ſind, und wodurch die Landleute von ihren eigentlichen Geſchäften nicht zerſtreuet, und von der vollkommenen Cultur des Bodens nicht abgehalten werden.

Dieſes iſt nun zwar an und vor ſich ganz richtig. Wie ſoll man es aber anders machen, wenn das Kohlenweſen im Lande ſtark und im Groſſen getrieben werden ſoll? Die Köhlerey iſt gleichwohl kein Stadtgewerbe, ſondern eigentlich ein landwirthſchaftliches Nebengeſchäfte, und kann mithin eigentlich nicht durch Bürger, ſondern durch Bauern getrieben werden. Damit nun die Landwirthſchaft durch dieſes Geſchäfte nicht vernachläſſiget werde; müßte man daſſelbe hauptſächlich ſolchen Landleuten auftragen, die keinen Ackerbau und Viehzucht treiben, das iſt, den Beyſitzern oder Hausleuten, die gemeiniglich weiter nichts, als ein Stückgen Gartenland, oder etwan nur ein paar Morgen Acker zu Cartoffeln oder Rüben, und ein paar Kühe und ein Stückgen Wieſen darzu, beſitzen. Auf dieſe Art würden dieſe Beyſitzer, die ohnehin wenig Arbeit und Verdienſt haben, Nahrung und Unterhalt bekommen. Die ordentlichen Bauern hingegen müßten bey ihrem Ackerbau und Viehzucht verbleiben, und nur alsdann, wenn ſie überflüſſige Söhne hätten, denen ſie nicht genug Feldarbeit geben könnten, zur Köhlerey gelaſſen werden. Es kommt jedoch hierbey viel auf die Beſchaffenheit des Landes an. Iſt das Land gebirgigt und rauh, wo es mit dem Ackerbau nicht recht fort will, und wo, auſſer Gerſte und Hafer, wenig andere Früchte gezogen werden, ſo daß Weitzen, Korn und dergleichen, von auswärts her in das Land gebracht werden muß; ſo wird der Landwirthſchaft kein groſſer Nachtheil zugefüget werden, wenn man auch den ordentlichen Bauern das Kohlen verſtattet. Ja man würde, wenn man dieſes nicht thun wollte, ſelbige auſſer Stand ſetzen, ſich ernähren und ihrem Landesherrn die ſchuldige Abgaben abführen zu können. Denn in einem Lande von ſolcher Beſchaffenheit hält es ſehr ſchwer, wenn ſich der Bauer blos allein von ſeinem Ackerbau und Viehzucht ernähren und erhalten ſoll, weil er wenig, und oft nichts, von ſeinen Producten verkaufen kann, ſondern alles ſelbſt vor ſeine eigene Haushaltung nöthig hat.

§. 14.

V. Hat die Landespolizey ihre Aufmerkſamkeit auf das ſorgfältigſte darauf zu richten, daß bey dem Kohlenhandel der Credit beſtändig aufrecht erhalten werde. Der Credit iſt zu dem Zuſammenhang des Nahrungsſtandes überhaupt ſo nothwendig, daß man ſich dieſen Zuſammenhang gar nicht vorſtellen kann, wenn der Credit ermangelt. Und wie wollten insbeſondere die Commercien und Gewerbe beſtehen können, wenn die handelnden Perſonen kein gutes Vertrauen gegen einander hätten. Dieſer Credit iſt demnach auch bey dem Kohlenhandel höchſt nothwendig. Der Köhler gehet gleich im Frühjahr auf die Hütte, und ſchließt mit dem Hüttenverwalter oder Hüttenmeiſter über die Kohlen, die er in dem Sommer und Herbſt brennen will, einen Accord, und empfänget auch gemeiniglich von dem Hüttenverwalter einen Geldvorſchuß auf den Handel, damit er das Forſtgeld vor das angenommene Kohlholz berichtigen könne. Der Hüttenverwalter verläßt ſich als-

denn auf ſeine Köhler, er macht darnach ſeinen Ueberſchlag über die Quantität Kohlen, ſo er in dem laufenden Jahre zu Beſtreitung ſei⸗ner Hütte nöthig hat. Wenn nun der Köhler ein liederlicher Mann iſt, keine Treue und Glauben hält, ſondern ſeine Kohlen an zwey und zuweilen noch mehr Hütten zugleich verkauft, wie dergleichen Exempel eben nicht rar ſind; ſo wird der Hüttenverwalter, der den erſten Accord mit ihm getroffen, dadurch in keine geringe Verlegenheit ge⸗ſetzt. Weil er nicht ſo viel Koh⸗len bekommt, als er nach dem ge⸗troffenen Handel und ſeinem ge⸗machten Ueberſchlag nöthig hat; ſo ſiehet er ſich vermiſſiget, ſeinen hohen Ofen viel eher ausblaſen zu laſſen, als es nöthig geweſen: und dieſes verurſachet Schaden und Ein⸗buſſe. Will er ſein vorgeſchoſſenes Geld wieder haben; ſo muß er ent⸗weder ſeinem Betrügeriſchen Koh⸗lenhändler nachlaufen und ihn ver⸗klagen, welches Mühe, Verdruß und Verſäumniß, auch Koſten ver⸗urſachet⸗ oder er muß es mit ihm noch einmahl wagen, und einen neuen Handel mit ihm eingehen, und ihm einen neuen Vorſchuß thun, um mit den neuen die alten reſti⸗renden Kohlen zugleich zu erhalten. Wenn nun dieſer neue Handel, wie nicht ſelten geſchiehet, ebenfalls nicht gehalten, ſondern der Hüttenver⸗walter abermahls hintergangen wird; und wenn dergleichen Betrügereyen öfters und von mehrern Köhlern geſpielet werden: ſo kann am En⸗de nichts anders erfolgen, als daß die auswärtigen Hütten von dem bisher unterhaltenen Kohlenhandel abgeſchrecket werden, und ſich mit den benöthigten Kohlen von ander⸗wärts her verſehen. Der Kohlen⸗handel im Lande muß alſo noth⸗wendig abnehmen und in Verfall gerathen; wovon der Landesherr ſowohl in Anſehung ſeiner Forſt⸗einkünfte, als des geſchwächten Nah⸗rungsſtandes ſeines Landes, den größten Schaden und Nachtheil em⸗pfindet.

Hieraus iſt einigermaſſen ab⸗zunehmen, was vor üble und ſchäd⸗liche Folgen es hat, wenn bey dem Kohlenhandel der Credit nicht auf⸗recht erhalten wird; und wie noth⸗wendig es alſo iſt, daß die Lan⸗despolizey auf dieſe Aufrechterhal⸗tung des Credits alle mögliche Auf⸗merkſamkeit wendet. Aller Betrug und alle Verletzung der Treue und Glaubens muß demnach auf das ſchärfſte beſtrafet werden, wenn der Kohlenhandel im Flor bleiben ſoll. Das Zuchthaus oder die Karre ſoll⸗te die geringſte Strafe ſeyn, wel⸗che ein betrügeriſcher Köhler, nebſt der Erſetzung des zum Vorſchuß erhaltenen Geldes, unabbittlich zu gewarten hätte, wenn er gleich das erſtemahl im Betrug betroffen wird; ja es ſollte derſelbe billig auf viele Jahre lang gänzlich aus dem For⸗ſte verbannet, und von der Köh⸗lerey ausgeſchloſſen werden. Wür⸗den auf dieſe Art nur ein paar Exempel ſtatuiret; ſo würde, ich bin gut dafür, der vorige gute Cre⸗dit ſich bald wieder einfinden, und der zu fallen angefangene Kohlen⸗handel bald wieder in die Höhe kommen.

Es muß aber auch die Lan⸗despolizey dafür ſorgen, daß die Köhler nicht von Seiten der aus⸗ländiſchen Hüttenwerken, wohin ſie ihre Kohlen verhandeln, gedrucket und vervortheilet werden. Denn auch hier gehen nicht ſelten Dinge vor, die wider alle Billigkeit ſind, und nicht geduldet werden können. Wie hart halten nicht oft die Hütten⸗verwalter die Köhler im Preiſe der Kohlen, ſo, daß dieſe kaum das liebe tägliche Brod bey ihrer ſauren

Arbeit verdienen. Wird der Accord dergeſtalt gemacht, daß der Hüttenverwalter die Kohlen auf der Grube kauft, und vor die Fuhren ſelber ſorgen muß; ſo bezeiget ſich derſelbe bey letztern nicht ſelten ſäumig: der Köhler, der ſich darauf verläßt, daß die Kohlen zu rechter Zeit werden abgelanget werden, brennet dieſelben gar, und wenn denn die Fuhren ausbleiben, verbrennen oder verderben ihm die Kohlen, und da weigert denn gemeiniglich der Käufer die Erſetzung des Schadens, oder macht ihm dieſelbe wenigſtens ſehr ſauer und ſchwer. Verſchiedene Hüttenverwalter haben die Gewohnheit, daß ſie dem armen Köhler, der oft in der gröſten Bedürfniß iſt, anſtatt eines Theils des baaren Geldes, allerhand Victualien und Waaren in einem überſetzten Preiſe anſchmieren; wenn denn der Köhler am Ende gedenket Geld zu bekommen, werden ihm Rechnungen von erhaltenen Schuhen, Strümpfen, Riemer- und Seilerwaaren, Kleiderwaaren, Victualien und dergleichen, vorgeleget. Der arme Köhler will es mit ſeinem Käufer, bey dem er noch wohl im Reſt verbleibet, nicht verderben; er ſchweiget, und läßt ſich alles gefallen, und träget ſeinen Schaden mit Geduld. Dergleichen wucherlichen Contracte, Bedrückungen und Vervortheilen, ſollte die Landesobrigkeit von beyden Theilen durchaus nicht geſtatten, ſondern auf das ſchärfſte unterſagen und beſtrafen.

§. 15.

VI. Muß die Landesherrſchaft den Kohlenhandel auf alle mögliche Art zu unterſtützen und zu erleichtern ſuchen. Zu dem Ende muß ſie das Kohlholz auf einen ſolchen leidlichen Preis zu ſetzen ſuchen, damit der Köhler dabey beſtehen könne. Die auswärtigen Hütten ſind einmahl an einen gewiſſen Kohlenpreis gewöhnet. Wollte man den Preis des Holzes mit einmahl allzu ſehr erhöhen; ſo würde ſolches auch einen viel höhern Kohlenpreis nach ſich ziehen, denn der Köhler will nicht umſonſt arbeiten, noch Schaden leiden, ſondern vielmehr bey ſeiner ſchweren und ſauren Arbeit etwas davon verdienen. Wollen nun die auswärtigen Hütten ſich den zu hoch geſetzten Kohlenpreis nicht gefallen laſſen, ſo ſtockt der Handel, der Köhler kann ſein angenommenes Holz nicht verkohlen, ſondern er muß ſolches im Wald ſtehen laſſen, und alsdenn leidet die herrſchaftliche Forſtcaſſe am meiſten darunter. Weil auch der Preis des Holzes durch die Plackereyen und Schrappereyen der Forſtbedienten geſteigert werden kann; ſo ſind dergleichen ungebührliche Geldſchneidereyen durchaus nicht zu geſtatten.

Wenn die Unterthanen bey dem Kohlenweſen im Lande Arbeit und Verdienſt finden können, zumahl aber, wenn nicht hinreichend genug Köhler im Lande vorhanden ſind; ſo wird, zu Erhaltung der Nahrung und des Commercii im Lande, das ausländiſche Kohlen den Unterthanen billig unterſaget und verbothen (a). Giebt es aber ſo viele Köhler im Lande, daß dieſelben nicht alle Arbeit und Holz bekommen können; ſo kann man denſelben das ausländiſche Kohlen gar wohl verſtatten, denn ſie werden doch allemahl noch einen guten Theil ihres Verdienſtes, mithin fremdes Geld, in das Land zurück bringen. Doch müſſen ſich diejenigen, welche auswärts kohlen wollen, vorher deshalb gehörigen Orts melden, und um die Erlaubniß darzu anhalten.

Zu Erhaltung des Kohlenhandels pfleget man auch die eigenmächtige Einſchleppung ſowohl der fremden Kohlen, als Holzes, bey ſchwerer

Strafe zu unterſagen (b). Eben zu dieſem Endzweck dienet auch, daß die eingebornen Unterthanen bey der Ausfuhre der Kohlen vom Zoll befreyet werden. Ausländiſche Kohlenfuhrleute hingegen müſſen den Zoll billig entrichten.

(a) S. gräflich-wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 25.

(b) S. eben daſelbſt.

§. 16.

VII. Endlich muß die Cammer Sorge tragen, daß die Forſtgelder vor das Kohlholz in die herrſchaftliche Caſſe richtig eingebracht werden. Dieſe Vorſorge iſt um ſo nöthiger, da man es hier mit den Unterthanen zu thun hat, unter welchen ſich denn gemeiniglich viele arme und unvermögende Köhler befinden, bey denen man wegen der Bezahlung in Gefahr laufen würde, wenn man hierunter keine dienſamen Maaßregeln nehmen wollte. Die Unterthanen, welche Köhlerey treiben, ſind entweder bloſſe ſogenannte Redemeiſter, das iſt, Entreprenneurs und Kohlenhändler, welche ſelbſt wenig oder gar nicht kohlen, ſondern nur den auswärtigen Handel treiben; oder Köhler, welche den Redemeiſtern ihre Kohlen verhandeln; oder es ſind auch Unterthanen, die ſelber kohlen, und ihre Kohlen auch ſelbſt auf die auswärtigen Hütten verkaufen. Damit nun die herrſchaftliche Caſſe wegen der Forſtgelder geſichert ſeyn möge, muß ſich an einigen Orten der Redemeiſter vor ſeine Köhler zum Bürgen darſtellen, und vor ſelbige reden und gut ſprechen, wovon auch vermuthlich der Nahme: Redemeiſter, entſtanden iſt. Hierbey iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß der Förſter keinen Redemeiſter annimmt, von deſſen guten Vermögensumſtänden er nicht überzeuget iſt. Und diejenigen Unterthanen, die vor ſich ſelbſt kohlen, und ihre Kohlen auſſer Landes verfahren, müſſen insbeſondere als vermögende, ordentliche und redliche Leute bekannt ſeyn, wenn ihnen Kohlholz abgegeben werden ſoll. Zur Sicherheit der herrſchaftlichen Caſſe pfleget man auch nicht zu geſtatten, daß die Köhler ohne Erlaubniß des Förſters ihre gar gebrannte Kohlen abführen (a). Man pfleget auch wohl ſich die Hälfte des Forſtgeldes vorſchußweiſe bezahlen zu laſſen. Kohlholzgelderreſte müſſen nicht ſtatuiret werden, wenn die Forſtcaſſe in guter Ordnung bleiben ſoll. Derjenige, der nur mit etwas wenigem in Reſt verbleibet, muß nicht eher zu Annehmung neuen Kohlholzes gelaſſen werden, als bis ſolcher Reſt bezahlet worden. Eine auf dem Fuß nachfolgende Execution iſt hier eine wahre Wohlthat vor den Unterthan, weil er dadurch gehindert wird, in eine groſſe Schuldenlaſt zu gerathen, die ihm den Umſturz ſeiner ganzen Haushaltung mit eins zuwege bringen könnte (b).

(a) S. gräflich-wittgenſteiniſche Forſtordnung, §. 24.

(b) Dieſes kann zu den erſten Begriffen von den Polizey- und Cameralgrundſätzen bey dem Kohlenweſe genug ſeyn. Wer von dem Verfahren des Kohlenbrennens ſelbſt ſich unterrichten will, findet in des Herrn Cammerraths **Cramers** Anleitung zum Forſtweſen, Cap. 12. Herrn von **Moſers** Forſtöconomie, l. c. und in dem ſyſtematiſchen Grundriß der practiſchen Forſtwiſſenſchaft, im Anhang, ſchöne Anleitung darzu.

§. 17.

An einigen Orten wird auch der Torf verkohlet, und zwar in ordentlichen Meilern, oder in eiſernen oder ſteinern Oefen. Wo ſich Torfbrüche

brüche oder Torfmohre finden, kann die Torfköhlerey von gutem Nutzen ſeyn, und iſt daher nicht zu vernachläßigen; ja wo faſt keine andere Feurung, als dieſe, zu haben, da iſt der Torf eine Sache von der gröſten Wichtigkeit. Wo aber genugſame Holzkohlen zu haben ſind, läßt man den Torf auf den Nothfall, wenn der Holzmangel eintritt, ſtehen, da er denn auch, je älter er wird, je mehr an Güte zunimmt (a) (*).

(a) Von der Verkohlung des Torfs findet man recht ausführliche und gute Anweiſung bey Herrn Cramern, c. I. Cap. 13. Und Herr D Schreber hat im 1. Theil ſeiner neuen Sammlung p 161. u. f. zwey Berichte vom Verkohlen des Torfs in der Grafſchaft Wernigerode und in der Grafſchaft Wittgenſtein beygebracht, die auch der Herr Verfaſſer des Grundriſſes der practiſchen Forſtwiſſenſchaft, c. I. nachgeſchrieben hat. Ich muß hierbey anmerken, daß der Bericht von der wittgenſteiniſchen Torfköhlerey von eben keinem ſonderlichen Grund ſeyn mag. Ich habe mich hier bey denen älteſten Förſtern und vielen alten Köhlern darnach erkundiget, es will aber keiner von dem Verkohlen des Torfs hier im Lande, weder in Meilern noch eiſernen Oefen, jemahls etwas gehöret haben, auſſer daß in den vorigen Zeiten, wie die Rede gehe, einmahl in einem unſerer Forſte ein Verſuch mit einer ſolchen Verkohlung ſolle ſeyn gemacht worden, bey welchem Verſuch es aber auch geblieben wäre. Und vielleicht hat man dieſen Verſuch aus bloſſer Curioſität vorgenommen, da man etwan ein Bruch urbar machen wollen; denn die Beſchaffenheit und Umſtände unſerer Forſte, da das Land mit den dickeſten und ſtärkſten Waldungen ehedem ganz angefüllet geweſen, haben das Verkohlen des Torfs in den vorigen Zeiten gar nicht nothwendig gemacht, da man nicht einmahl gewußt, wie man das überflüßige Holz vernutzen ſolle, bis man endlich durch auswärtige Köhler die Köhlerey hier im Lande eingeführet hat. Auch haben ſich nachher und bis jetzo unſere Forſte noch immer in ſolchem Zuſtande befunden, daß man noch nicht nöthig gehabt ſeine Zuflucht zur Torfköhlerey zu nehmen.

(*) Wegen des Torfskohlengebrauchs Einführung iſt unterm 27. Juny 1766 folgender k. k. Befehl ergangen: Nachdem ſich der Holzmangel in den meiſten k. k. Erbländern immer mehr zu äuſſern beginnet, inſonderheit aber bey den inner und ober, wie auch niederöſterreichiſchen Ländern offenbar am Tage lieget, mithin die Nothwendigkeit und Vorſicht erheiſchet, den ſorgſamſten Bedacht dahin zu nehmen, womit der Gebrauch der Torfkohlen (gleichwie es mit den Steinkohlen geſchiehet) in ſothanen Ländern, und beſonders bey den Eiſen und Hammerwerken gleichfalls eingeführet werde; als wird der Unterricht über die Erzeugung und den Gebrauch der Torfkohlen der N. Oe. Regierung mit der gnädigſten Verordnung zugefertiget, das Publikum hiervon zu verſtändigen, und die Einführung ſothaner Torfkohlen allmöglichſt zu befördern zu ſuchen.

Von dieſem im allerhöchſten Befehle erwähnten Unterrichte, wollen wir nachfolgenden Auszug beyfügen. Ehe die Törfe verkohlt werden, müßen ſie recht ausgetrocknet ſeyn, und dieſes wird folgendergeſtalt erlanget: Es werden die Törfe 14 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick geſtochen, ſodenn 25 bis 30 Stück in einer Cirkelrunde auf einandergeſetzt, doch ſo, daß zwiſchen jeglichen einiger Raum verbleibt. In dieſer Geſtalt bleiben

ſie, bis ſie mehrentheils trocken ſind, liegen, alsdenn werden ſie zum weitern Austrocknen in ein dazu erbautes Trockenhaus gebracht, und bis zum Verkohlen verwahret. Die Verkohlung ſelbſt geſchieht folgendergeſtalt: es werden 3000 Stück trocken gewordene Törfe, aus dem Trockenhauſe in das Brennhaus getragen, und zwar auf den Boden wo die Oefen ihre Müudungen haben; alsdenn werden über das Loch in den eiſernen Boden kleine Holzſplitter, oder Tannenreiſig gelegt, und darauf der Ofen ganz mit Torf gefüllet, hierauf werden Splitter, oder das Reiſig angeſteckt, und der Torf in Brand gebracht; wenn alles im Brand iſt, ſo wird das Bodenloch mit der daranhangenden Thüre zugemacht, und das äußerſte Loch mit der davor befindlichen Thüre verwahret, und mit Lehm verſchmieret, daß nicht die geringſte Luft durch kann; hierauf kohlen die Törfe in den Oefen von unten herauf nnd ſencken ſich allmählig, ſo wie nun dieſe Senckung geſchieht, wird von den vorräthigen 3000 Törfen ſo lange nachgefüllt, bis die Oefen voll bleiben, und keine Senkung mehr zeigen, welches daran gemerkt wird, wenn die Glut oben im Ofen überall durchdringt, und herausſchlägt. Hierauf läßt man die Oefen ſo lange brennen, bis ſich der Rauch gänzlich verloren, welches das Merkmahl iſt, daß die Kohlen gar ſind. Wenn dieſes geſchehen, wird die Mündung des Ofens mit einem eiſernen Deckel zugedeckt und mit Lehm feſt verſchmieret, worauf man denſelben 11 bis 12 Stunden ſtehen läßt, damit er erkalte und die Kohlen ſich dämpfen können, alsdenn werden die Löcher aufgemacht und die Kohlen herausgeholt. Eine ſolche Verkohlung von ungefähr 3000 Stück Törfe kann mit 6 Oefen in Zeit von 24 Stunden füglich geſchehen und es erfolgt daraus ein Fuder Kohlen. Bey der Frage, ob dieſe Kohlen ganz allein, oder ob ſolche mit Holzkohlen, und in was vor Verhältniß gebraucht werden können? kommt es darauf an, wozu, und zu was vor Feuer ſelbige gebraucht werden ſollen; iſt die Materie ſchwer, ſo ſind dieſe Kohlen nicht allein zu gebrauchen, weil ſich dieſelben leicht zerdrücken. Gleiche Bewandniß hat es auch bey ſolchen Feuern, welche oft durch Rührung der dabey befindlichen Materien bewegt werden müßen: wie z. E. bey Hohöfen und bey den Friſchfeuern in den Hammerhütten, allwo ſelbige wenigſtens mit 2 bis 3 Theilen Holzkohlen vermiſcht werden müßen. Wenn aber das Feuer ſo beſchaffen iſt, daß die darinne befindlichen Materien in einem beſondern Verhältniſſe verwahrt, mithin den Kohlen keine Laſt zum Tragen verurſacht wird, wie z. E. bey Schmelzung der Metalle in Tiegeln, bey dem Diſtilliren und andern chemiſchen Arbeiten, ſo iſt die Dorfkohle nicht nur allein zu gebrauchen, ſondern übertrift auch alle Arten von Holzkohlen wegen ihrer geſchwinden und egalen Hize.

Nach einem königlich preuſſiſchen Circular an ſämtliche Land und Steuerräthe und den breßlauiſchen Magiſtrat vom 11. Hornung 1765 ſind in jedem Creiſe ein Creistorfmeiſter und in jeder Stadt ein Stadttorfmeiſter anzuſtellen, welche die jedem Orts angefangene Torfgräbereyen fortſetzen und zu mehrerer Perfection bringen, dafür aber jeden Tag, den ſie in Arbeit oder auf Reiſen ſind, 8 Gr. Lohn erhalten ſollen. Diejenigen, welche noch nicht genugſame Kenntniſſe vom Torfgraben und deſſen Zubereitung erlangt haben, ſind von dem Torfinſpector bey ſeiner Bereiſung und Revidirung der Torfgräbereyen darinn noch weiter zu inſtruiren und geſchickt zu machen.

Kopf-

Kopfſteuer.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Von der Kopfſteuer, als einer ordentlichen und beſtändigen Abgabe; beſonders von der ſogenannten türkiſchen Kopfſteuer. §. 3. Von derjenigen beſtändigen Kopfſteuer, bey welcher zugleich auf Würde, Rang, Vermögen und Gewinnſt Betracht genommen wird. §. 4. Von der auſſerordentlichen Kopfſteuer. §. 5. Dieſelbe iſt von der ordentlichen und beſtändigen wenig unterſchieden. §. 6. Einrichtung derſelben. §. 7. Die Kopfſteuer wird als ein unbilliger und nicht proportionirter Modus collectandi überhaupt gänzlich verworfen.

§. 1.

Die Kopfſteuer, oder, wie ſie auch genennet wird, das Kopfgeld, die Hauptſteuer, das Hauptgeld, das Perſonengeld, die Perſonenſteuer, die Capitationsſteuer (a), iſt diejenige Art der perſönlichen Steuern oder Abgaben, welche von allen und jeden einzeln Einwohnern und Unterthanern im Lande, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſie mögen zur Familie des Hausherrn gehören, oder nur bey demſelben im Dienſt oder Arbeit ſtehen, nach den verſchiedenen Claſſen, in welche ſie zu dem Ende eingetheilet ſind, entweder nur zuweilen und in beſondern Umſtänden, als zu Kriegszeiten oder bey vorhandenen groſſen Landesſchulden und in andern Nothfällen, erhoben wird, oder auch als eine ordentliche und beſtändige Abgabe abgeführet werden muß.

(a) Der Herr von Juſti in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, 4 Buch, 2. Abtheil. 5. und 6. Hauptſtück, macht unter dieſen verſchiedenen Benennungen einen Unterſchied, und nimmt ein und andere derſelben als beſondere Arten der perſönlichen Steuern an. Im 762. §. macht er unter der Kopfſteuer in den deſpotiſchen Staaten, und in den Monarchien, einen Unterſchied; indem der deſpotiſche Staat gemeiniglich alle Köpfe der Unterthanen mit einer gleichen Kopfſteuer belegte, ohne dabey auf ihren Stand, Einkünfte oder Erwerb zu ſehen; da hingegen in den Monarchien gemeiniglich auf dieſes alles Betracht genommen, und die Kopfſteuer darnach eingerichtet würde. Von den im 6ten Hauptſtück abgehandelten beſondern Standes- Würden- Claſſen- Capitations- und Rangſteuern geſtehet er §. 775. ſelbſt, daß alle dieſe Arten von perſönlichen Steuern von den Kopfſteuern, inſonderheit von denjenigen in den Monarchien, weiter in nichts unterſchieden wären, als daß bey einigen auf Stand, Würde und Rang, bey andern mehr auf das Vermögen und Gewinnſt geſehen würde; desgleichen, daß bey einigen die Schatzung genau nach eines jeden Stande und Würde, oder nach Beſchaffenheit ſeines vermuthlichen Erwerbes, eingerichtet würde, bey andern aber viele verſchiedene Würden, Bedienungen und Lebensarten in eine Claſſe gebracht würden, und alle diejenigen, welche ſich in dieſer Claſſe befinden, einerley Schatzung zu entrichten hätten. Kurz, verſchiedene von dieſen Steuern wären weiter nichts, als dem Nahmen nach, von einander unterſchieden. Die Perſonenſteuer wäre von einer Kopfſteuer wenig oder gar nicht verſchieden. Es wäre dieſes nur ein beſſer ausgeſonnener Nahme, anſtatt des verhaßten Ausdrucks

der Kopfſteuer. Eine Capitationsſteuer, wodurch man dieſen verhaßten Nahmen gleichfalls zu vermeiden meinte, wiewohl auf eine ſehr ungeſchickte Art, indem man weiter nichts thäte, als das Wort Kopfſteuer mit einem halblateiniſchen übel ausgeſonnenen Ausdruck zu geben, wäre gleichfalls nichts anders, als eine Kopfſteuer, in welcher auf Stand, Würde, Vorzüge, Einkünfte und Gewinnſt geſehen würde. Bey dieſem eigenen Geſtändniß des Herrn von Juſti begreife ich nicht, was ihn dem ungeachtet dazu bewogen, aus einer Art der Steuer ſo viele beſondere zu machen, die doch bloß allein nur in ihrer Einrichtung von einander unterſchieden ſind. Soll ja ein Unterſchied der Kopfſteuer ſtatt finden, ſo iſt es dieſer, daß ſie entweder ordentlich und beſtändig, oder aufferordentlich und nur auf eine gewiſſe Zeit, entrichtet wird.

§. 2.

Die Kopfſteuer, als eine ordentliche und beſtändige Abgabe betrachtet, iſt heute zu Tage gemeiniglich nur in den deſpotiſchen Staaten, wo weder der Fürſt noch ſeine Miniſter Luſt und Einſicht haben, ſich mit Einrichtung der Steuern viele Mühe zu geben, und wo man ſich alſo wenig um einige richte Gleichheit der Abgaben nach der Proportion des Vermögens und Erwerbes bekümmert, im Gebrauch. In ſolchen Staaten hat denn auch die Kopfſteuer die ungerechte und unbillige Einrichtung, daß alle Unterthanen gleich mit der Kopfſteuer beleget werden, ohne auf ihren Stand oder äuſſerlichen Umſtände den mindeſten Betracht zu machen. Dieſe Einrichtung der Kopfſteuer findet inſonderheit in der Türkey ſtatt, wo ein jeder Unterthan, er ſey Chriſt oder Jude, der kein Muſelmann iſt, ſeinen Kopf jährlich mit einem Ducaten verſteuern muß, ohne daß dabey Stand, Vermögen, Einkünfte, Erwerb, Geſchlecht oder Alter, eine Vermehrung oder Verminderung veranlaſſen kann. Daher man eine ſolche durchaus gleiche Kopfſteuer auch eine türkiſche Kopfſteuer zu nennen pfleget. Ehedem hat es auch Staaten in Deutſchland gegeben, worinnen eine ſolche gleiche Kopfſteuer, als eine ordentliche und beſtändige Abgabe, eingeführet geweſen. Alſo ſoll, nach des Herrn von Juſti Bericht (a), in Sachſen dergleichen Kopfſteuer ſtatt gefunden, und noch vor etliche zwanzig Jahren auf die Perſon jährlich 12 bis 13 Groſchen betragen haben. Alle Unterthanen waren bey dieſer Kopfſteuer gleich angeſetzet, und der reichſte Kaufmann oder Pachter bezahlte nicht mehr, als ſein Tagelöhner. Man hatte vor den Adel, die Gelehrten und die Bedienten des Staats, den Betracht gehabt, ſie und ihre Kinder davon auszunehmen; die Söhne nehmlich, wenn ſie ſtudirten, und die Töchter ſo lange ſie unverheurathet blieben; denn alsdenn richtete man ſich in Auflegung der Kopfſteuer nach der Beſchaffenheit ihres Mannes. Die Kinder des Adels aber waren allezeit davon ausgenommen (b). Der Herr von Juſti entſchuldiget eine ſolche kleine Kopfſteuer damit, daß ſie ſehr gering iſt, und hält ſie mehr vor ein Mittel, das Volk zu zählen, wenn man die Befreyeten eines jeden Orts beſonders verzeichnen läßt, als daß ſie eine wirkliche Kopfſteuer ſeyn ſollte; er wünſchet aber zugleich, daß man einer ſolchen Steuer, die ſo wenig Schatzung einträget (c), keinen ſo verhaßten, ſondern einen andern Nahmen gebe.

In einigen chriſtlichen Staaten pfleget man auch die Juden alle gleich mit einer Kopfſteuer oder

Schutz-

Schutzgelde zu belegen, ohne den geringſten Betracht auf ihr Vermögen oder Erwerb zu machen. Ich habe aber an ſeinem Orte (d) gezeiget, wie man in einigen andern Staaten das Schutzgeld der Juden mit einer gerechtern Gleichheit, in Anſehung des Vermögens und Erwerbes, einzurichten bedacht geweſen.

(a) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 766.

(b) Die ſogenannte Quatemberſteuern, ſo eine Gewerbſteuer iſt, waren in Sachſen anfänglich An. 1646 ebenfalls auch lediglich auf die Köpfe gerichtet, und jeder Kopf, ſo über 15 und 20 Jahren, auf 1 Gr. gerechnet, die Profeſſionen jedes Orts aber überhaupt mit einem gewiſſen Quanto beleget, und ſolches wiederum nach eines jeden Vermögen und Gewerbe repartiret, der Ab- und Zugang der Perſonen aber mußte monathlich angezeiget werden. Nachher iſt jedem Orte ein gewiſſes Quantum oder Contingent zugetheilet worden. S. Plan der churſächſiſchen Oberſteuereinnahme, in Schrebers neuen Sammlung, 3. Theil, p. 504.

(c) Da ſie ſo wenig einträget; ſo verlohnet ſie auch nicht die Mühe ihrer Einrichtung, und das Volk kann ohne dieſelbe gezählet werden.

(d) S. den Art. Judentoleranzweſen.

§. 3.

So wenig dieſe ganz gleiche oder türkiſche Kopfſteuer in chriſtlichen Landen mehr gebräuchlich iſt; ſo ſelten pfleget man ſich auch, wenigſtens in Deutſchland, derjenigen Kopfſteuer, als einer beſtändigen und ordentlichen Steuer oder Abgabe, zu bedienen, die ſo eingerichtet iſt, daß man dabey zugleich auf den Stand, Einkünfte oder Erwerb der Unterthanen den Betracht machet (*).

Unterdeſſen giebt es noch verſchiedene politiſche Schriftſteller, ſo dieſe Kopfſteuer vertheidigen. Unter dieſen iſt ſonderlich der Herr von Juſti, welcher dieſe Art der Kopfſteuern die Kopfſteuer der Monarchien nennet, und Anweiſung giebet, wie dieſelbe eingerichtet werden ſoll (a). Er ſchreibet, man könnte nicht ſagen, daß dieſe Art der Schatzung der Natur der Monarchien gemäß wäre; und es wäre allemahl beſſer, wenn ſie in dieſer Regierungsform vermieden werden könnte. Allein, wenn ſie der groſſe Aufwand des Staats nothwendig machte; ſo müßte man dieſer Steuer eine ſo weiſſe Einrichtung geben, daß man dadurch der Ungleichheit in den Abgaben, die auf andere Gegenſtände geleget ſind, abhelfliche Maaſſe zu geben wüßte. Es gebe nehmlich allemahl in einer Monarchie eine Menge Perſonen, welche weder durch die Steuern auf die unbeweglichen Güter, noch durch die Steuern auf die Conſumtion und die Gewerbe, nach Proportion ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und Gewinnſtes, gleich den andern Unterthanen zur Mitleidenheit in den Abgaben genugſam gezogen würden. Da nun in einer Kopfſteuer in der Monarchie niemand frey ausgehen könnte; ſo müßte das hauptſächlichſte Augenmerk bey der Einrichtung dieſer Schatzung dahin gerichtet ſeyn, daß dadurch alle Perſonen nach einer gerechten Proportion ihres Vermögens und Gewinnſtes getrofen würden, welche zu andern Abgaben wenig oder nichts beytrügen. Zu dem Ende könnte man in einer ſolchen Kopfſteuer keine allgemeine Claſſen machen, ſondern man müßte gleichſam einen jeden Stand, eine jede Lebensart,

und eine jede Handthierung und Gewerbe, beſonders betrachten, inſonderheit nach dem Geſichtspuncte ihres Gewinnſtes, und was ſie ungefähr zu den übrigen Abgaben beytrügen. Alle diejenigen, welche zu ihren Gewerben wenig oder gar keine Materialien gebrauchen, die den Conſumtionsſteuern unterworfen ſind, desgleichen alle diejenigen, welche viel gewinnen können, ohne daß ſie viel Perſonen zu ihrem Gewerbe brauchen, müßten in dieſer Kopfſteuer viel höher angeſetzt werden, als andere. Eben ſo müßten diejenigen, welche gar kein Gewerbe treiben, ſondern auch angeblich von ihren Renten leben, in dieſer Kopfſteuer gleichfalls hoch taxiret werden. Es möchte ihr Vorgeben wahr ſeyn, oder nicht, ſo wären ſie allemahl diejenigen, welche zu dem gemeinſchaftlichen Beſten am wenigſten beytrügen. Sie wären die faulen Mitglieder des Staats, welche ſich von dem Schweis ihrer fleißigen Mitbürger ernähreten, die ſie gleichſam in Contribution ſetzten. Wäre aber ihr Vorgeben, daß ſie von ihren Renten leben, nur erdichtet; ſo trieben ſie gemeiniglich in Geheim andere Nahrungsarten, welche dem gemeinen Beſten eben ſo wenig vortheilhaftig wären (b).

Ferner, da bey einer Kopfſteuer in der Monarchie alle Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen werden müßten, weil dieſes der vornehmſte Endzweck dieſer Schatzung wäre; ſo müßten auch die oberſten Stände und Würden in der Monarchie mit dieſen Taxen beleget werden. In gewiſſem Betracht wäre alſo die Kopfſteuer in der Monarchie auch eine Stand- und Würdenſteuer. Indeſſen könnte man bey dieſer Kopfſteuer nicht auf den Unterſchied des Vermögens und der Einkünfte ſehen, wie ſonſt bey den Capitations- und Würdenſteuern gewöhnlich wäre. Ein Fürſt, ein Graf, ein Freyherr, ein Edelmann, müßte darinnen mit einer gleichen Taxe beleget werden, wie alle andere ſeines gleichen, ohne darauf Betracht zu nehmen, ob er wenig oder viel Einkünfte habe. Diejenigen, welche einen Staat führen, der ihr Vermögen und Einkünfte überſteiget, müßten hier ihre, oder ihrer Vorfahren, thörichte Eitelkeit büßen; und man müßte vielmehr denjenigen, welche notoriſch unvermögend wären, mit geheimen Erlaſſungen zu ſtatten kommen, als in einer Würde verſchiedene Taxen einführen. So wäre die Kopfſteuer in Frankreich eingerichtet; und dieſe Einrichtung wäre aus dieſen und verſchiedenen andern Gründen die beſte. Eben dieſe Grundſätze müßte man bey den Bedienungen des Staats, und bey denjenigen, welche bloß den Titel davon führen, beobachten. Wenn man diejenigen, welche bloß mit dem Titel einer Bedienung begnadiget ſind, die Hälfte der auf dieſe Bedienung geſetzten Taxe bezahlen lieſſe, wie es faſt allemahl gewöhnlich wäre; ſo bezeigte man vielleicht ſchon allzu viel Schonung gegen die Eitelkeit der Menſchen. Indeſſen müßte die Taxe ihres Titels ſie von der andern Kopfſteuer, die ſie von ihrer eigentlichen Bedienung, Lebensart und Gewerbe zu bezahlen hätten, nicht frey machen; weil ſonſt gar viele ihrer Eitelkeit, mit dem Nachtheil der Caſſen des Staats, ein Genüge leiſten könnten. Z. E. ein groſſer Wechsler, welcher den Titel eines Commercienrathes erlanget hätte, würde bey ſeiner Eitelkeit ſehr wohl fahren, wenn er nur die Taxe eines Titularrathes zu bezahlen hätte, da er vielleicht als Wechsler fünfmahl mehr zu entrichten hätte. Eben ſo würden diejenigen, welche von ihren Renten leben, einer gröſſern Kopfſteuer leicht entwiſchen können, wenn ſie ſich mit einem kleinen Titel verſehen lieſſen. Der Grundſatz einer ſolchen Kopfſteuer

müßte demnach allemahl ſeyn, daß, ungeachtet der Taxe des Titels, auch die Kopfſteuer von demjenigen bezahlet werden muß, was jemand wirklich wäre (c).

Hiernächſt wäre von ihm ſchon vorhin die Regel feſtgeſetzt worden, daß man die Kopfſteuer in der Monarchie nicht nach gewiſſen Claſſen einrichten, und eine jede Claſſe mit einerley Kopfſteuer belegen ſolle. Wenn vielerley Lebensarten, Gewerbe und Handthierungen mit einerley Steuer beleget werden ſollten; ſo müßte ſolches nach einer ſehr allgemeinen Schätzung geſchehen; und die Taxe müßte dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß ſie niemand in dieſer Claſſe, auch nicht denjenigen, die am wenigſten gewinnen, gar zu hart fiele. Auf dieſe Art aber ließen eine Menge Perſonen mit einer leichten Taxe durch, die ohne ihre große Beſchwerde mehr hätten entrichten können. Dieſes aber wäre dem hauptſächlichſten Hauptzwecke der Kopfſteuer in der Monarchie gerade zuwider. Es wäre demnach unumgänglich nothwendig, daß eine jede Lebensart, Gewerbe und Handthierung, mit ihrer beſondern Taxe beleget würde. Großhändler, Wechsler, Aſſecuriers, Spediteurs, Commiſſionairs, Kaufleute, Krämer, Mäckler, Höcker, Schiffer, Steuerleute, und alle andere Perſonen, welche ſich mit der Handlung beſchäftigen, müßten jede Art beſonders ihre Taxe empfangen. Eben ſo müßten alle andere Künſtler, Fabricanten, Manufakturiers, Handwerker und Handthierungen, jedes Gewerbe mit ſeiner beſondern Taxe nach Maaßgebung ihres Erwerbes und Gewinnſtes, und nach der Maaße, wie ſie durch andere Abgaben viel oder wenig bereits in die Caſſe des Staats beytrügen, mit der Kopfſteuer beleget werden. Indeſſen könnte man bey dieſer Taxe keine genaue Berechnung ihres Erwerbes und Gewinnſtes zum Grunde legen. Eine ſolche Kopfſteuer würde ſonſt allzu ſehr die Natur einer Gewerbeſteuer annehmen. Man müßte bey einer Einrichtung dieſer Kopfſteuer nur überhaupt erwägen, in wie weit ein Gewerbe, ſeiner bekannten Beſchaffenheit nach, mehr oder weniger zu gewinnen pflegte, als das andere (d).

Nicht allein die Hausväter, oder wirklichen Bürger des Staats, ſondern alle und jede in demſelben lebenden Menſchen, müßten eine ſolche Kopfſteuer entrichten. Man ſähe alſo leicht, daß nicht allein die Hauptperſon eines Gewerbes, ſondern auch alle Hülfs- und Nebenperſonen, ihre beſonderen Taxen empfangen müßten. Dieſes müßte allemahl nach der Proportion geſchehen, mit welcher die Hauptperſon beleget würde, dergeſtalt, daß dieſe Hülfs- und Nebenperſonen die Hälfte, oder den dritten, vierten, ſechsten bis achten Theil desjenigen zu entrichten hätten, was die Hauptperſon zu bezahlen hätte. Diejenigen, welche in anſehnlicher Beſoldung ſtünden, als Complimentarii, Caſſierer, Buchhalter, Factors und dergleichen, könnten allemahl mit der Hälfte der Taxe beleget werden, womit die Hauptperſon beſchweret wäre. Comtoir- und Handelsbediente hingegen, desgleichen die Geſellen von allen Profeſſionen, würden billig nur mit dem vierten Theil der Taxe ihres Herrn oder Meiſters beſchweret; ſo wie die Lehrjungen, Packer, Handlanger und andere Nebenarbeiter, nur den achten Theil davon zu entrichten hätten. Alle Arten aber von gemeinen Bedienten, Knechten und Geſinde, müßten nach Unterſchied des Geſchlechtes leidlich geſchätzet werden, ſo daß ihr Beytrag zur Kopfſteuer nie den zehnten Theil ihres Lohns überſtiege. Es wäre auch allerdings der Billigkeit gemäß, da die Städte in der Nahrung

rung ſo ſehr von einander unterſchieden wären, daß man ſie in groſſe Haupt- und Handelsſtädte, in mittlere, und in kleinere Städte eintheilte, und einem jeden Gewerbe nach Maaßgebung dieſer drey Claſſen die Kopfſteuer beſtimmte (e).

Die Natur dieſer Steuer wollte es auch nicht anders zulaſſen, als daß auch die zur Familie gehörigen Perſonen ihr Antheil daran tragen müßten, obgleich freylich die Laſt davon auf niemand anders, als auf den Hausvater, fiele. Indeſſen wäre es billig, daß die Kinder unter ſechzehen Jahren mit dieſer Auflage verſchonet würden; weil man voraus ſetzen müßte, daß die Kinder unter dieſem Alter dem Hausvater wenig zum Beyſtande und Vortheil gereichten. Allein, auch in Anſehung derjenigen zur Familie gehörigen Perſonen, die über ſechzehn Jahre alt ſind, müßte man billig einen Unterſchied unter den Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts machen. Die Ehefrau des Hausvaters, oder eine Wittwe, desgleichen ein jüngerer Bruder des Hausvaters, der in deſſen Hauſe lebte, könnte nur die Hälfte desjenigen entrichten, was dem Haupte der Familie aufgeleget wäre Ein Sohn, der über ſechzehen Jahr alt wäre, könnte nur mit dem vierten, eine Tochter aber von dieſem Alter nur mit dem achten Theile von der Kopfſteuer ihres Vaters beſchweret werden. Dieſe Einrichtung wäre ſehr billig in Anſehung aller Perſonen, welche Gewerbe trieben; weil man mit gutem Grunde voraus ſetzen könnte, daß alle Perſonen der Familie, die über ſechzehen Jahr alt wären, bey der Handthierung hülfliche Hand leiſteten. Geſchehe dieſes nicht, ſo wäre es die Schuld des Hausvaters, und die Kopfſteuer wäre eine Strafe ſeiner ſchlechten Hauszucht. Allein in Anſehung des Adels, der Gelehrten und der anſehnlichen Bedienten des Staats, wäre es ungleich ſchwerer, die Billigkeit der Kopfſteuer vor die zur Familie gehörigen Perſonen zu beweiſen; indem alle ſolche Perſonen ſelten dem Hausvater etwas gewinnen hülfen. Vielleicht ſchienen diejenigen, welche dergleichen Kopfſteuer einrichten, ganz andere Zeichen und Sitten dabey vor Augen zu haben, als heute zu Tage gemeiniglich in der Welt ſtatt fanden. In einem unſchuldigen und von der Uepigkeit nicht verderbten Jahrhunderte pflegten auch die Weiber und Töchter der angeſehenſten Männer niemahls müßig zu ſeyn, ſondern entweder die Aufſicht über das Hausweſen zu führen, oder ſich mit allerley ſauberer Arbeit zu beſchäftigen. Indeſſen ſchienen ſolche Jahrhunderte ziemlich ſelten in der Welt geweſen zu ſeyn (f).

Wenn die Geſetze, oder das Regulativ einer ſolchen Kopfſteuer eingerichtet wäre; ſo käme alles darauf an, daß man ſolche Maaßregeln ergriffe, daß alle Unterthanen die Kopfſteuer entrichten müßten, und ſich niemand derſelben entziehen könnte. Hierzu dienete nun zuförderſt, daß man bey dem Ende eines jeden Jahres eine richtige Zählung alles Volkes im Lande vornehmen lieſſe, welches in groſſen Städten die Polizey durch die Quartiercommiſſarien, und in mittleren und kleinern Städten die Obrigkeit durch die Stadtverordneten oder Viertelsmeiſter, mit aller Genauigkeit bewerkſtelligen laſſen müßte. Die Tabellen, in welchen die Perſonen eines jeden Hauſes bey der Zählung eingetragen würden, müßten demnach ſolche Rubriken haben, als es zur Erhebung der Kopfſteuer nöthig wäre. Man müßte daraus die Hausväter und Häupter der Familien und Gewerbe, die Hülfs- und Nebenperſonen, die verſchiedenen Geſchlechter, die Verheurathung oder den

den ledigen Stand, und das Alter über oder unter ſechzehen Jahren, erkennen können. Ueberdieß müßte man einen jeden Eigenthümer eines Hauſes anhalten, daß er alle Vierteljahre von allen in ſeinem Hauſe lebenden Perſonen, ſowohl in Anſehung ſeiner Kinder, Verwandten und Geſindes, als in Anſehung derjenigen, ſo bey ihm zur Miethe wohneten, ein genaues und richtiges Verzeichniß eingäbe, worinnen das Alter, Geſchlecht, Stand und Handthierung einer jeden Perſon genugſam bemerket wäre. Wenn dieſe Verzeichniſſe mit den Tabellen der Quartiercommiſſarien zuſammen gehalten würden, und eine unrichtige Anzeige hart beſtrafet würde; ſo könnte ſo leicht kein Unterſchleif und Verſchweigung ſtatt finden.

Eine ſolche Kopfſteuer beruhete auf ſo ſichern und gar nicht zweifelhaften Gründen, daß die Erhebung derſelben dem Staate gar keine Mühe machen, oder dabey ein beträchtlicher Unterſchleif vorgehen könnte. Die Polizey oder die Obrigkeit müßte dem Einnehmer dieſer Kopfſteuer, ſowohl von den Zählungstabellen, als von den Verzeichniſſen, ſo die Eigenthümer der Häuſer eingegeben hätten, Abſchriften zuſtellen, damit er ſeine Erhebungstabelle darnach verfertigte; und eben dieſe Abſchriften müßten auch dem Finanzcollegio der Provinz zugeſendet werden, um die Rechnung des Einnehmers prüfen zu können. Es wäre ſo gar nicht einmahl ein beſonderer Einnehmer zu ſolcher Kopfſteuer nöthig; ſondern eben der Einnehmer, welcher die Steuern auf die unbeweglichen Güter erhebet, könnte vor einerley Beſoldung auch dieſe mit einnehmen. Hieraus ergäbe ſich alſo von ſelbſt, daß die Kopfſteuer in der Monarchie kein Gegenſtand der Verpachtung ſey. Es wäre den guten Grundſätzen gemäß, keine andere Einkünfte des Staats zu verpachten, als nur diejenigen, deren Ertrag ungewiß iſt, und welche nicht anders, als mit großer Sorgfalt, und vermittelſt mühſamer Verwaltung, in die Caſſen des Staats eingehen können. Es wäre demnach ein großer Fehler in Frankreich, daß man die Kopfſteuer, wie faſt alle andere Abgaben, den Generalpächtern überließe, welche tauſenderley Griffe hätten, ungeachtet aller deutlichen Geſetze über die Abgaben, das Volk zu bedrücken und auszuſaugen.

Endlich ſagt der Herr von Juſti, daß bey der Einrichtung der Kopfſteuer noch verſchiedene Umſtände vorkommen könnten, auf die ebenfalls Betracht zu machen wäre. Z. E. wenn jemand verſchiedene Bedienungen hätte, ob er von allen dieſen Bedienungen, oder nur von der vornehmſten, die Kopfſteuer zu entrichten hätte? Gemeiniglich fände das letztere ſtatt. Er ſey aber nicht dieſer Meinung, ſondern, wenn alle Bedienungen, die jemand beſitzet, wirklich wären, und zureichende Beſoldungen davon genoſſen würden; ſo ſollte er auch von allen die Kopfſteuer entrichten. Die Häufung der Bedienungen in einerley Perſon wäre eine verhaßte, und dem Staate gar nicht vortheilhaftige Sache; daher ſolche bedienungsgeitzige Perſonen gar keine Nachſicht und Begünſtigung verdieneten; wie denn die Einnahmekaſſen der Kopfſteuer in der That dabey litten. Denn wenn alle verſchiedenen Bedienungen, die jemand bekleidet, mit ſo viel verſchiedenen Perſonen beſetzet wären; ſo würde der Staat von einem jeden die Kopfſteuer zu erheben haben (g). Zuweilen wäre es auch zweifelhaftig, an welchem Orte jemand ſeine Kopfſteuer zu entrichten hätte, weil er ſein Hausweſen an verſchiedenen

Orten hätte, und z. E. des Sommers auf dem Lande, und im Winter in der Stadt wohnete. Die Regel müßte ohne Zweifel dieſe ſeyn, daß der Ort ſeiner Hauptwohnung auch der Ort zu Entrichtung ſeiner Kopfſteuer ſey. Solchemnach würde die Stadt die Hauptwohnung vor diejenigen ſeyn, welche eigenthümliche Häuſer in derſelben beſitzen, auf dem Lande aber nur ab und zu reiſen. Das Land aber würde vor die eigentliche Wohnung derjenigen zu achten ſeyn, welche in der Stadt nur zur Miethe wohnen. Der Herr von Juſti merket am Ende an, daß, da die Kopfſteuer eine ſo verhaßte Sache wäre, ſolche gar leicht vermieden werden könnte, wenn man ſich, ſtatt derſelben, einer wohleingerichteten Gewerbeſteuer bedienete. Eine Kopfſteuer, wie er ſie hier vorgeſtellet, hätte ſchon mehr, als halb, die Natur einer Gewerbeſteuer. Es würde alſo nur noch wenig Mühe koſten, ſie in eine vollkommene Gewerbeſteuer zu verwandeln, und einen ſo verhaßten Nahmen zu vermeiden. Der Adel aber, desgleichen die Gelehrten und die Bedienten des Staats, könnten durch eine wohleingerichtete Kapitations- und Würdenſteuer zur Mitleidenheit in den Laſten des Staats gezogen werden.

(*) Im Churfürſtenthume Sachſen und den dazu gehörigen Landen iſt unter der Regierung des Königs von Pohlen und Churfürſtens von Sachſen Auguſt III. durch den damahligen Premierminiſter Grafen von Brühl die Kopf und Perſonenſteuer, nicht als eine auſſerordentliche, ſondern als eine beſtändige Abgabe eingeführet worden, wovon aber das weibliche Geſchlecht, die Dienſtbothen ausgenommen, befreyet iſt. Dieſe Abgabe beſtehet auch noch, ja bey auſſerordentlichen Vorfällen wird ſie verdoppelt, wie z. E. im Jahr 1778. bey Gelegenheit des über die bairiſche Erbfolge entſtandenen Kriegs geſchah. Uebrigens muß in Sachſen dieſe Abgabe jährlich auf zwey Termine, nehmlich Lätare und Bartholomäi abgeführet werden.

(a) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 767-774.

(b) Dieſe Principia regulativa, welche der Herr von Juſti zur Einrichtung der Kopfſteuer hier anhanden giebt, ſind nicht hinreichend, dieſelbe von dem Vorwurfe einer unbilligen Einrichtung zu befreyen. Dieſe Schatzung ſoll ſo eingerichtet ſeyn, daß dadurch alle Perſonen nach einer gerechten Proportion ihres Vermögens und Gewinnſtes getroffen werden, welche zu andern Abgaben wenig oder nichts beytragen; und daher können auch keine allgemeine Klaſſen ſtatt finden. Dieſes iſt alles richtig, aber noch nicht genug. Es können nicht allein keine allgemeinen, ſondern auch ſo gar keine beſonderen Klaſſen, in welche man eine jede Handthierung, Lebensart und Gewerbe ſetzet und beſonders betrachtet, gemacht werden, wenn man ſothane gerechte Proportion des Vermögens und Gewinnſtes beobachten will; ſondern man müßte vielmehr eine jede Perſon vor ſich allein betrachten, ob man gleich ein Gewerbe und Handthierung gegen die andere zugleich dabey in Betrachtung ziehen kann. Alſo kann z. E. das Gewerbe der Tuchmacher, weil dabey ein gröſſerer Gewinnſt iſt, mit einer ſtärkern Kopfſteuer beleget werden, als das Gewerbe der Leinweber. Allein, würde es der Billigkeit gemäß ſeyn, wenn man alle Tuchmacher gleich, und alſo einen ſo hoch, wie den andern, anlegen wollte, da der Verdienſt und Gewinnſt nicht bey allen gleich groß iſt? Eben ſo unbillig würde es ſeyn, wenn alle diejenigen, welche zu ihren Gewer-

ben wenig oder gar keine Materialien gebrauchen, die den Conſumtionsſteuern unterworfen ſind, desgleichen alle diejenigen, welche viel gewinnen können, ohne daß ſie viel Perſonen zu ihrem Gewerbe brauchen, ohne allen Unterſchied viel höher angeleget werden ſollten, als andere. Ein Mahler, ein Uhrmacher, brauchet wenig Materialien, ſo den Conſumtionsſteuern unterworfen ſind, ſie haben auch nicht viel Perſonen zu ihrem Gewerbe nöthig; allein, folget daraus, daß ſie mehr gewinnen, als durchgehends alle andere? Was die Rentirer betrift; ſo kann man unmöglich behaupten, daß ſie alle die Vorwürfe verdienen, die ihnen Hr. von Juſti hier macht. Es giebt viele unter denſelben, welche zu dem gemeinen Beſten nicht wenig beytragen, indem ſie ihre Renten auf dieſe oder jene Art wieder in den Umlauf bringen, ihren Mitbürgern was zu verdienen geben, zu Anlegung nützlicher Werke, zur Aufnahme und Beförderung der Manufakturen und Fabriken, Capitalien herſchieſſen, und dergleichen. Warum ſollen ſolche Rentirer in der Kopfſteuer vor andern hoch angeleget werden? Würde man nicht Gefahr laufen, ſie aus dem Lande zu vertreiben?

(c) Aus den Grundſätzen, welche der Herr von Juſti hier vorträget, ergiebet ſich die Unbilligkeit der Kopfſteuer ganz offenbar, indem Standesperſonen und Bedienten von gleichem Range und Würde gleichviel Kopfſteuer entrichten ſollen, wenn ſie gleich in Anſehung ihrer Vermögensumſtände noch ſo ſehr von einander unterſchieden wären. Die Kopfſteuer müßte ungemein gering ſeyn und keinem beſchwerlich fallen, wenn ſie nicht wider alle Billigkeit und Gerechtigkeit laufen ſollte; alsdann würde ſie aber auch nicht viel eintragen. Daß Titularbedienten von ihrem Titel die Kopfſteuer beſonders abtragen ſollen, iſt gar nichts unbilliges; vor unbillig aber würde ich es halten, wenn ein Titularbedienter die Hälfte der auf dieſe Bedienung geſetzten Taxe, auſſer der beſondern Kopfſteuer von ſeiner wirklichen Bedienung, oder von ſeiner eigentlichen Nahrung, Gewerbe oder Renten, bezahlen ſollte. Meines Erachtens würde es allemahl genug ſeyn, wenn auf den Titel der vierte Theil derjenigen Taxe geſetzt würde, ſo auf ſolche wirkliche Bediennung geleget wird.

(d) Dieſe Einrichtung iſt ganz vernünftig und billig. Wird ſie aber allein die Kopfſteuer rechtfertigen können, da alle andere Umſtände dabey ſo ſehr mit der Billigkeit ſtreiten?

(e) Der Herr von Juſti hat hier bey den Taxen der Kopfſteuer, die er auf die Hilfs- und Nebenperſonen eines Gewerbes geleget, alle billige Proportion auſſer Augen geſetzt. Wie kann man verlangen, daß z. E. ein Complimentarius oder Buchhalter, der ungefähr ſechs bis acht hundert Gulden Beſoldung hat, halb ſo viel Kopfſteuer bezahlen ſoll, als ſein Herr, der jährlich ſo viel tauſend Gulden gewinnet? Billiger würde es ſeyn, wenn man dergleichen Hilfs- und Nebenperſonen nach Maaßgebung der Gröſſe ihrer Beſoldung oder Lohnes taxirte. Ueberhaupt muß man bey dieſer Art Leute alle mögliche Behutſamkeit anwenden, wenn man ſie nicht durch allzu ſtarke Anlagen zum Fortgehen und Auswandern bewegen will; wodurch der geſamte Nahrungsſtand leicht einen groſſen Schaden leiden könnte.

(f) Man mag hierbey die Einrichtung machen, wie man will; ſo wird es doch allemahl in der billi-

gen

gen Proportion gefehlet ſeyn; und derjenige, der mit vielen Kindern oder Verwandten, die er ernähren muß, überhäuft iſt, wird allemahl vor diejenigen, welche gar keine oder wenige ſolche Koſtgänger haben, ſehr beſchweret ſeyn.

(g) Soll man denn wegen der bloſſen Kopfſteuer die Anzahl der Bedienten vervielfältigen und mithin die Ausgaben der Kaſſen vermehren? Der Herr von Juſti hat ja ſelbſt an verſchiedenen Orten ſeiner Schriften den Grundſatz angeprieſen, daß man die Bedienungen nicht ohne Noth vervielfältigen und alſo den Beſoldungsetat vergröſſern ſolle, ſondern daß man, zu Erſparung mehrerer Beſoldungen, dahin bedacht ſeyn müßte, verſchiedene Bedienungen, welche ſich wohl beyſammen ſchickten, in einer Perſon zu vereinigen. Und dieſer Grundſatz iſt auch ganz vernünftig, und kann durch eine ſo verhaßte Art der Steuern, wie die Kopfſteuer iſt, nicht umgeſtoſſen werden.

§. 4.

Obgleich die Kopfſteuer, als eine ordentliche und beſtändige Steuer, im deutſchen Reich nicht gewöhnlich iſt; ſo bedienet man ſich dennoch derſelben nicht ſelten als einer auſſerordentlichen Steuer, wenn nehmlich Krieg und andere Unglücksfälle den Staat in Unordnung gebracht und in Schulden geſetzt haben, gemeiniglich aber alsdann, wann der Staat in Krieg verwickelt iſt, und die ordentlichen Steuern und Abgaben zu Beſtreitung der Kriegeskoſten nicht hinreichen wollen, ein vorräthiger Schatz nicht vorhanden iſt, und die vorhandene Noth oder andere Umſtände es nicht zulaſſen, durch Negocirung auswärtiger Capitalien ſich Hilfe und Rettung zu verſchaffen. Dieſe Kopfſteuer wird aber nur etlichemahle oder ſo lange erhoben, als die vorhandene Noth es erfordert, oder bis das nöthige Geldquantum durch dieſelbe herbeygeſchaffet worden; da ſie denn, wie billig, wieder ein Ende nimmt.*)

*) In den k. k. Staaten beſtehet keine ordentliche und beſtändige Kopfſteuer, jedoch iſt bisweilen in Kriegszeiten eine auſſerordentliche Kopfſteuer ausgeſchrieben worden, z. E. durch das unterm 15. Januar 1746. erlaſſene k. k. Patent, in welchem die die Kopfſteuer zu erlegen ſchuldigen Perſonen mit den Bedienten in 12. Klaſſen abgetheilet wurden.

Eine ſolche auſſerordentliche Kopfſteuer ware diejenige welche die Churbraunſchweigiſche Ritter- und Landſchaft in der Grafſchaft Hoya, unter dem 29. November 1757. bey damaligem ſiebenjährigen Krieg wegen den franzöſiſchen Contributionen ausgeſchrieben. Dieſer waren 1) Civil und Militar, auch andere dem Landesherrn mit Pflichten verwandte in Penſion ſtehende Bedienten, die geſammte Geiſtlichkeit in der Grafſchaft, ingleichen Ritterſchaft und Adel mit 2. Rthlr. 2) Bürgerliche Perſonen der Stadt Nienburg und der dazu gerechneten Flecken mit 1. Rthlr.; 3) Perſonen des Hausmanns- und Baurenſtandes mit 1/2. Rthlr. 4) Vergleitete Juden, ſo viel das Haupt der Familie betrifft, und wenn ſolche verheurathet ſind die Hausfrau mit eingeſchloſſen mit der Hälfte desjenigen, was bisher an die herrſchaftliche Aemter nach den vorzuzeigenden Schutzbriefen an Schutzgeld bezahlt worden, die übrigen Mannsperſonen mit 1/2. Rthlr.; 5) Alle Weibsperſonen der vorbeſchriebenen Klaſſen mit der Hälfte des von den Mannsperſonen zu übernehmenden Anſatzes unterworfen, doch wurde einigen Perſonen der er-

ſten

ſten Klaſſe, welche geringerer Condition waren in der zweyten, und geringeren Unterbedienten, und minder vermöglichen Bürgern der Stadt Nienburg, auch gemeinen Häuslern und Livrebedienten geſtattet, ihre Perſonenſchatzung in der dritten Klaſſe zu erlegen. Ausgenommen waren nicht nur die zur königlich franzöſiſchen Armee gehörige Perſonen und derſelben Domeſtiquen, ſondern auch alle Fremden, welche zu Betreibung ihrer Geſchäften bey der in der Grafſchaft befindlichen franzöſchen Generalität und General Intendance ſich aufhielten nebſt ihren Domeſtiquen; 2) durchreiſende nicht über 1/4. Jahr ſich aufhaltende Fremden; 3) Unteroffizier und Gemeine, ſo Gnadengelder genieſſen, und weder häuslich angeſeſſen noch Nahrung treiben; 4) arme preßhafte Perſonen; 5) unentgeldlich aufgenommene Lehrjungen.

Mit dieſer Perſonal Schatzung wäre noch eine Vermögensſteuer verbunden, welche

1) Von den Fixis der Beſoldungen und Beneficien von den Aemtern und Chargen, hergebrachten Accidentien Sporteln und Gebührniſſen nach dem ungefähren jährlichen Betrag derſelben;

2) Von allen Aufkünften der Güter und liegenden Gründe.

3) Von der Nutzung des werbenden Vermögens.

4) Von dem jährlichen Aufbringen der Nahrungen und Gewerbe entrichtet werden mußte.

Eine weitere Verordnung in Anſehung dieſer Anlage und der Einrichtung der dieſfälligen Rechnungen ergienge unter den 10. Dec. 1757., und vermittelſt einer ferneren Verordnung vom 19. Dec. 1757. wurde dieſelbe auch auf die Bergtheile im Fürſtenthum Grubenhagen erſtreckt. Im Jahr 1763. wurde wegen den noch fürwährenden franzöſiſchen Contributionen in den Fürſtenthümern Calenberg und Göttingen eine Perſonenſteuer ausgeſchrieben, wegen deren Einrichtung Beckmanns Sammlung auserleſener Landesgeſetze, 3. Alphabeth S. 382. ſ. f. nachgeſehen werden kann.

§. 5.

Dieſe auſſerordentliche Kopfſteuer iſt, auſſer ihrer kurzen Dauer von der ordentlichen und beſtändigen Kopfſteuer wenig unterſchieden. Bey beyden wird zugleich auf Rang und Würde, Vermögen und Gewinſt Betracht genommen; doch geſchiehet dabey keine Anzeige der Unterſuchung des Vermögens, ſondern man urtheilet aus den äuſſerlichen Umſtänden und gewöhnlichen Kennzeichen des Vermögens; und man läßt ſich auch in keine Erforſchung des Gewinſtes ein, ſondern man urtheilet aus der gewöhnlichen Beſchaffenheit der Gewerbe, in wie fern ein Gewerbe und Nahrungsart mehr zu gewinnen pfleget, als eine andere. Nur wird die auſſerordentliche Kopf- oder Capitationsſteuer gemeiniglich höher angeleget, als die ordentliche, weil es bey jener darauf ankommt, daß der Staat ohne langen Verzug eine anſehnliche Summe zu ſeinen dringenden Bedürfniſſen erheben möge. Auch darin kommen beyde Arten der Kopfſteuer mit einander überein, daß ſie hauptſächlich ſolche Perſonen im Staate treffen, die Vermögen oder anſehnlichen Gewinſt haben, und doch zu den auſſerordentlichen Abgaben des Staats, nach Proportion der andern Unterthanen, ſehr wenig beytragen. Bey beyden darf auch

auch niemand frey ausgehen, ſondern es ſind alle und jede Einwohner, von denen im Staate wohnenden Fürſten an, bis zu dem gemeinſten Handarbeiter, nach ihrem Stande, Einkünften, Vermögen und Gewinſt, der Kopfſteuer unterworfen.

§. 6.

Was die eigentliche Einrichtung der auſſerordentlichen Kopf- oder Capitationsſteuer betrift; ſo pfleget man, weil diejenigen, welche von einerley Stand, Würde, Gewerbe und Handthierung ſind, nicht einerley Einkünfte, Vermögen und Gewinſt haben, diejenigen, welche zu einerley Würde und Gewerbe gehören, in drey Claſſen einzutheilen, nehmlich in diejenigen, die ſehr wohl ſtehen, die ihr gutes Auskommen haben, und in ſolche, die ihrem Stande nicht gemäs zu leben haben. Z. E. man theilet die Grafen ein, in Grafen, die von ihren Gütern oder Bedienungen ihrem Stande gemäße, reichliche Einkünfte haben; in ſolche die nur ihrem Stande gemäß zu leben haben; und in ſolche, die nicht ihrem Stande gemäß zu leben haben. Oder z. E. die Großhändler, in ſolche, welche dem äuſſerlichen Anſehen nach ſehr wohl ſtehen, und einen ſehr ſtarken Handel treiben; in ſolche, die von ihrem Handel ihr zureichendes Auskommen haben; und in ſolche, deren Handel nicht von groſſer Erſtreckung iſt. Kurz, alle Stände und Gewerbe werden in drey Claſſen unterſchieden: die gut, die mittelmäßig, und die ſchlecht ſtehen. Bey den Fürſten, Grafen und Freyherren pfleget man noch verſchiedene andere Eintheilungen zu machen, und inſonderheit darauf zu ſehen, ob ſie Häupter der Familie oder Majoratsherren ſind. Gemeiniglich pfleget man die Gemahlin, die Ehefrau, oder eine Wittwe, mit der Hälfte der Steuer, und ein erwachſenes Kind, daß über ſechzehn Jahr alt iſt, mit dem vierten Theil deſſen zu belegen, welches der Mann oder Vater nach ſeinem Gewerbe zu entrichten hat. Zuweilen macht man hierbey einen Unterſchied unter Söhnen und Töchtern, dergeſtalt, daß man nur die Söhne den vierten Theil, die Töchter aber nur den achten Theil bezahlen läßt; welches allerdings billig iſt, weil die Söhne, die über ſechzehn Jahre alt ſind, bereits in den Gewerben und Handthierungen gebrauchet werden können (a), bey den Standsperſonen aber nicht ſelten ſchon Vermächtniſſe oder Bedienungen haben (b). Da in einer ſolchen Steuer niemand frey ausgehen kann; ſo werden auch die Bedienten und das Geſinde der Privatperſonen zur Mitleidenheit gezogen, und zwar nach des Herrn von Juſti Grundſätzen (c), die obern Bedienten, als Complimentarii, Factors, Caſſirer und Buchhalter, mit der Hälfte deſſen, was ihr Principal zu entrichten hat, die Comtoirs- Handels- Ladendiener und Geſellen mit dem vierten Theil deſſelben (d); die Haushofmeiſter, Wirthſchafter, Inſpectores, Secretairs, Stallmeiſter und andere ſogenannte Hausofficianten bey Privatherrſchaften, desgleichen die obern weiblichen Hausbedienten, werden nach ihrem vermuthlichen Gehalt geſchätzet, ohne eine Eintheilung in verſchiedene Claſſen bey ihnen zu machen, weil ihr Beytrag gemeiniglich nur mäßig angeſetzt wird; wie dann auch die Kutſcher, Laquayen, Knechte und Mägde, ohne Unterſchied mit einem geringen Beytrage beleget werden, der ſich ſelten über zwölf bis ſechzehen Groſchen erſtrecket. Herr von Juſti erinnert dabey ganz recht, daß es billig wäre, einen Unterſchied unter dem Geſinde in

den

den Städten und auf dem Lande zu machen, und die letztern geringer anzuſetzen, weil ſie gemeiniglich bey ſauerer Arbeit in ſchlechterm Lohn ſtehen, und in den Städten öfters viel unnöthiges und müſſiges Geſinde gehalten wird (e).

Von der Grösſe und Proportion einer Capitationsſteuer hat der Herr von Juſti folgende Principia regulativa anhanden geben. Da die ordentlichen Abgaben, ſagt er, den gemeinen Bürgern in den Städten und denen Bauern am meiſten zur Laſt fallen, indem ſie ſowohl die Steuern auf die unbeweglichen Güter, als die Acciſen zu tragen haben; ſo muß ihr Beytrag zu einer Capitationsſteuer überaus leidlich ſeyn, und ein Handwerksmann und Bauer von der dritten Claſſe kann ſchwerlich höher, als mit einem Thaler, oder höchſtens einem Thaler acht Groſchen, angeſetzet werden. Der hauptſächlichſte Beytrag muß von denen in groſſen Würden, Vermögen und Gewinſt ſtehenden Perſonen geſchehen; und iſt es nicht zu viel, wenn ein Fürſt tauſend Thaler, ein Graf von der erſten Klaſſe ſechs hundert, ein Freyherr von der erſten Klaſſe dreyhundert, von der zweyten zweyhundert, und von der dritten einhundert Thaler beyträgt. Staatsbediente, die über tauſend Thaler Gehalt haben, können nach ihren verſchiedenen Charactern und Würden auf den fünften bis ſiebenten Theil; diejenigen, die über vierhundert Thaler haben, auf den zehnten Theil, und die unter vierhundert Thalern, auf den zwanzigſten Theil ihrer Beſoldung geſchätzet werden. Indeſſen geſchiehet dieſes nur ungefähr, und nicht genau nach ihren Beſoldungen, ſondern diejenigen, welche einerley Rang haben, werden gleich taxiret, ob ſie gleich in der Beſoldung um einige hundert Thaler verſchieden ſind. Denn eine genaue Taxe nach der Beſoldung würde keine Capitations- ſondern eine Beſoldungsſteuer ſeyn (f). Diejenigen, welche blos den Titel von einer Bedienung haben, pflegen gemeiniglich nur mit der Hälfte der Steuer angeſetzt zu werden, welche der wirkliche Bediente von dieſem Character entrichtet. Wechsler und Großhändler von der erſten Klaſſe können billig mit dreyhundert Thalern die von der zweyten Klaſſe mit 200. und die von der dritten mit 100. Thalern beleget werden. Diejenigen Künſtler u. Profeſſioniſten, welche hauptſächlich nur vor die Ueppigkeit arbeiten, ſind in einer ſolchen Steuer viel ſtärker zu belegen, als die nothwendigſten Künſte und Handwerke, weil der Gewinſt der erſtern gemeiniglich viel gröſſer iſt; gleichwie auch diejenigen Handwerke, welche zugleich handeln und arbeiten. Von einer Capitationsſteuer, die ungefähr eine ſolche Grösſe hat, kann man ſich indeſſen doch nicht mehr verſprechen, als daß eine Million Menſchen ungefähr eine Million Thaler in die Kaſſen des Staats eintragen werden: und ſo viele Millionen Menſchen in den Provinzen des Staats leben, auf ſo viele Million Thaler kann man ſich Rechnung machen, und gewiß niemahls mehr. Denn obgleich Perſonen von groſſen Würden, Vermögen und Gewinſt, etwas anſehnliches entrichten; ſo machen doch die Tagelöhner und Handarbeiter, die Geſellen und das Geſinde, desgleichen die Weiber und erwachſenen Kinder der gemeinen Handwerker und Bauern, welche alle noch unter einem Thaler bezahlen, vornehmlich aber die Kinder unter ſechzehen Jahren, die gar nichts entrichten, gewiß zwey Drittel bey jeder Million Menſchen aus. Folglich kann man ſich nicht einmahl ſicher verſprechen, daß eine Million

lion Menſchen eine Million Thaler eintragen werden, wenn ſich nicht ein zahlreicher hoher Adel im Lande befindet, oder die Commercien ſehr im Flor ſind. Uebrigens kann von einer ſolchen Capitationsſteuer niemand, und nicht einmahl die Geiſtlichkeit und der Soldatenſtand, frey ſeyn, wenigſtens nicht die Generalität, die Staabsoffiziers und Hauptleute. Ob aber in katholiſchen Landen der Landesherr befugt iſt, die Geiſtlichkeit ohne Einwilligung des Pabſtes mit einer ſolchen Capitationsſteuer zu belegen, das kommt auf die Freyheit des Staats, auf die Concordata, und auf die vorhergehenden Beyſpiele an.

(a) Es giebt aber auch verſchiedene Gewerbe und Handthierungen, wo Mägdens von 10. 12. und 15. Jahren mit vielem Nutzen gebrauchet werden können. Sollen dieſe deswegen, weil ſie nicht über 16. Jahr alt ſind, von der Kopfſteuer verſchonet bleiben?

(b) Es werden jedoch die wenigſten ſeyn, die dergleichen Vermächtniſſe haben; und, auſſer dem Soldatenſtande, pfleget man ſolchen jungen Leuten auch keine Bedienungen zu geben; dieſelben befinden ſich vielmehr noch gröſtentheils auf hohen Schulen, wo ſie ihren Aeltern Geld genug koſten.

(c) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 892.

(d) Der Herr von Juſti macht hier in der Anlage keinen Unterſchied zwiſchen der ordentlichen und auſſerordentlichen Kopfſteuer; ſo meines Erachtens mit der Billigkeit nicht beſtehen kann.

(e) Wer ſoll es aber beurtheilen und beſtimmen, welche Dienſtbothen und Geſinde unter die Zahl der müſſigen und unnöthigen gehören?

(f) Was würde es aber ſchaden, wenn auch die Beſoldungsſteuer mit der Kopf- oder Capitationsſteuer verbunden würde, wenn man dadurch eine billigere und gerechtere Proportion in der Anlage erhalten könnte?

§. 7.

Gleichwie die auſſerordentliche Kopf oder Capitationsſteuer mit der ordentlichen oder beſtändigen Kopfſteuer faſt völlig überein kommt; alſo kleben ihr auch in gleichem Maaße alle diejenige Fehler an, mit welchen dieſe behaftet iſt. Man mag alſo überhaupt die Kopfſteuer vor beſtändig oder nur auf eine kurze Zeit anordnen, und man mag bey der Einrichtung derſelben ſo viel klügeln, als man will; ſo wird man dennoch ſo lange, als man nicht das Vermögen und den Gewinſt der Contribuenten dabey zum Grunde leget, die viele Unbilligkeit, ſo dieſe Steuer mit ſich führet, nicht vermeiden oder abändern können. Eine Claſſification, die nur auf den äuſſerlichen Schein, ob jemand recht gut, mittelmäſſig oder ſchlecht lebet, beruhet, hilft mehr die Unbilligkeit und Disproportion der Kopfſteuer vergröſſern, als daß ſie ſolche verhindern ſollte. Wer ſoll ſothane Lebens- und Vermögensumſtände beurtheilen? Und wer wird im Stande ſeyn, zu verhüten, daß bey dieſer Beurtheilung nicht Haß, Gunſt und Ungeſchicklichkeit ſich mit einmiſche, und die Beobachtung der nöthigen Gleichheit auſſer Augen ſetze? Und wie iſt es möglich, dieſe zum Grunde zu legen, ohne eine Unterſuchung des Vermögens anzuſtellen? Iſt aber eine ſolche Unterſuchung nicht allemahl eine ſehr verhaßte und eine denen Gewerben inſonderheit ſehr nachtheilige Sache? Eben ſo iſt bey der Kopfſteuer auch

dieſe Unbilligkeit nicht zu vermeiden, daß derjenige, ſo eine ſtarke Familie hat, vor mehrere Köpfe contribuiren muß, als ein anderer von ſeinem Stande, der keine Frau und Kinder hat, da doch, zumahl denen Vornehmen, die Frau und Kinder ſehr koſtbar zu unterhalten fallen, weil derſelben standesmäſſige Erziehung und Unterhalt vieles erfordert, und ſie gleichwohl denen Männern und Aeltern nichts erwerben helfen. Und wie unbillig iſt es auch, daß ein Vornehmer vor ſeine Frau und Kinder ein mehreres contribuiren muß, als ein gemeiner Bürger und Handwerksmann vor die Seinigen, deren Unterhalt und Erziehung doch bey weitem nicht ſo viel koſtet, und die dennoch ihren Männern und Aeltern nützliche Dienſte thun, und vor dieſelben etwas erwerben helfen können? Wie iſt es hiernächſt möglich, die Klaſſen ſo zu treffen, daß die darin rangirten Contribuenten proportioniret werden, da ſich in allen Klaſſen Leute finden, die ihren Umſtänden und Kräften nach mehr geben könnten, als andere, ſo in einer höhern Klaſſe lociret worden? Wie iſt ein von ſeiner Beſoldung lebender Rath und anderer Bedienter adelichen Ranges, gegen einen reichen Banquierer, Kaufmann, Fabrikanten, Lieferanten ꝛc. ſo öfters ihr Vermögen auf Tonnen Goldes rechnen, zu vergleichen? Es iſt alſo dieſer Modus collectandi unſtreitig wohl der allerunbilligſte; zumahl wegen der vielen dabey vorgehenden Unterſchleife, welchen derſelbe unterworfen iſt; denn da hierunter denen Perſonis miſerabilibus billig nachzuſehen, und ſolcherwegen den Obrigkeiten und Magiſträten die Unterſuchung und nöthige Diſpenſation zu überlaſſen iſt; ſo wird die Poteſtas diſpenſandi öfters ſo weit extendiret, daß unter der findenden Menge der miſerabilium viele ſtecken, welche die Gunſt dazu declariret. Am wenigſten aber iſt dieſer Modus capitationis zu einem beſtändigen Modo contribuendi geſchickt, wenn man erwäget, auf wie ſehr unbeſtändigem und veränderlichem Grunde er beruhet, allermaſſen der Stand der Landeseinwohner dem unvermeidlichen Wechſel und der ſteten Ab- und Zunahme unterworfen, und alſo mit Zuverläſſigkeit auf ein beſtändiges Contributionsquantum wohl nicht Staat zu machen iſt; die von allen Orten aber her einzuſchickende Specificationes ihrer Contribuenten, um darnach den Anſchlag zu machen, einen groſſen Aufenthalt, Zeit und Koſten verurſachen.

8° Stw
Bergius

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergius, Johann Heinrich Ludwig, 1718-1781

Polizey- u. Cammeral-Magazin in welchem nach alphabet. Ordnung die vornehmsten & wichtigsten beyden Polizey- & Cameralwesen vorkommende Materien ... abgehandelt & erläutert werden
Bd.: Bd. 5

Wien 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 588
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281913-2
VD18 12083518-001